HERMANN JUNGK

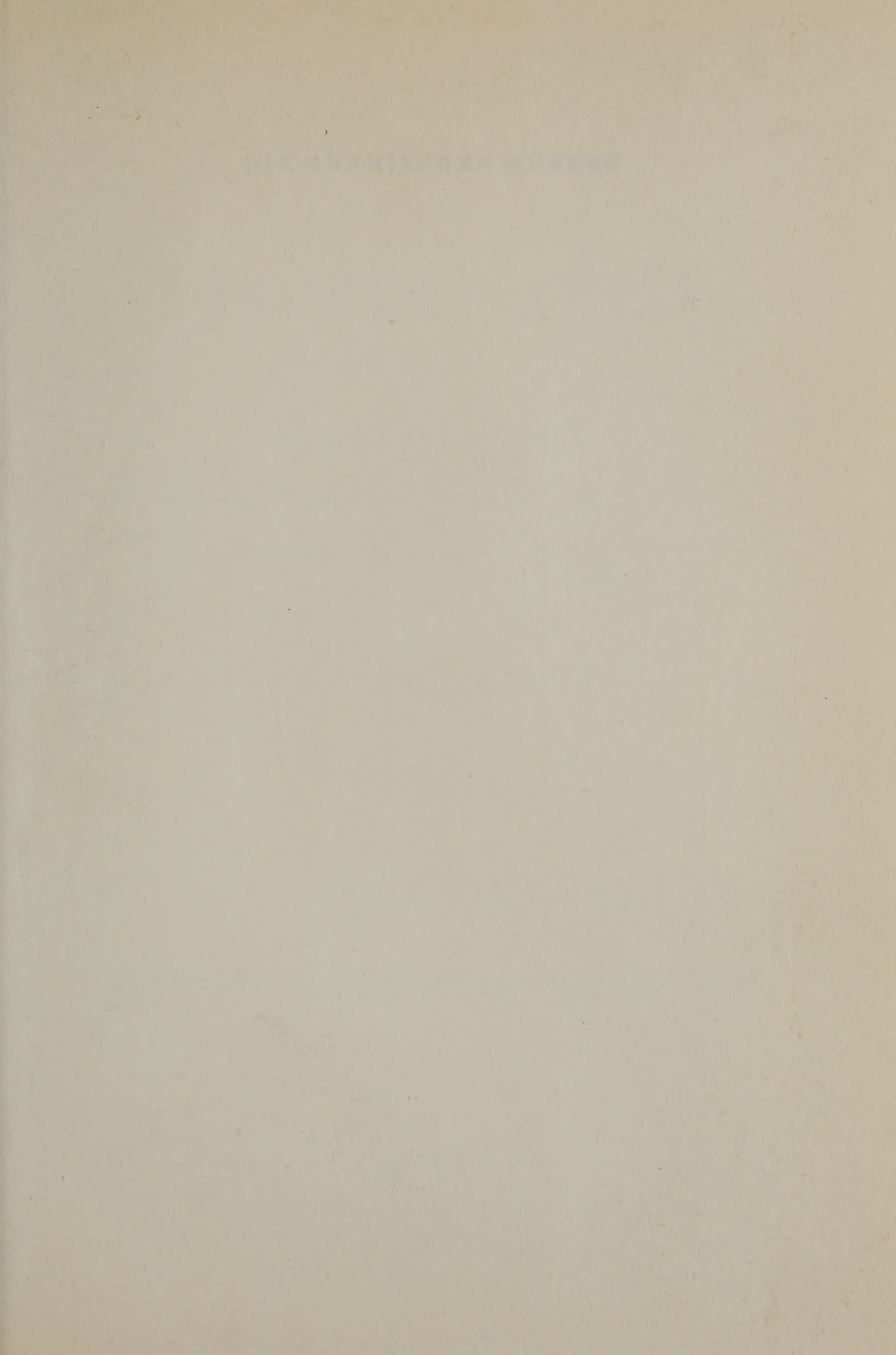
Die Bremischen Münzen

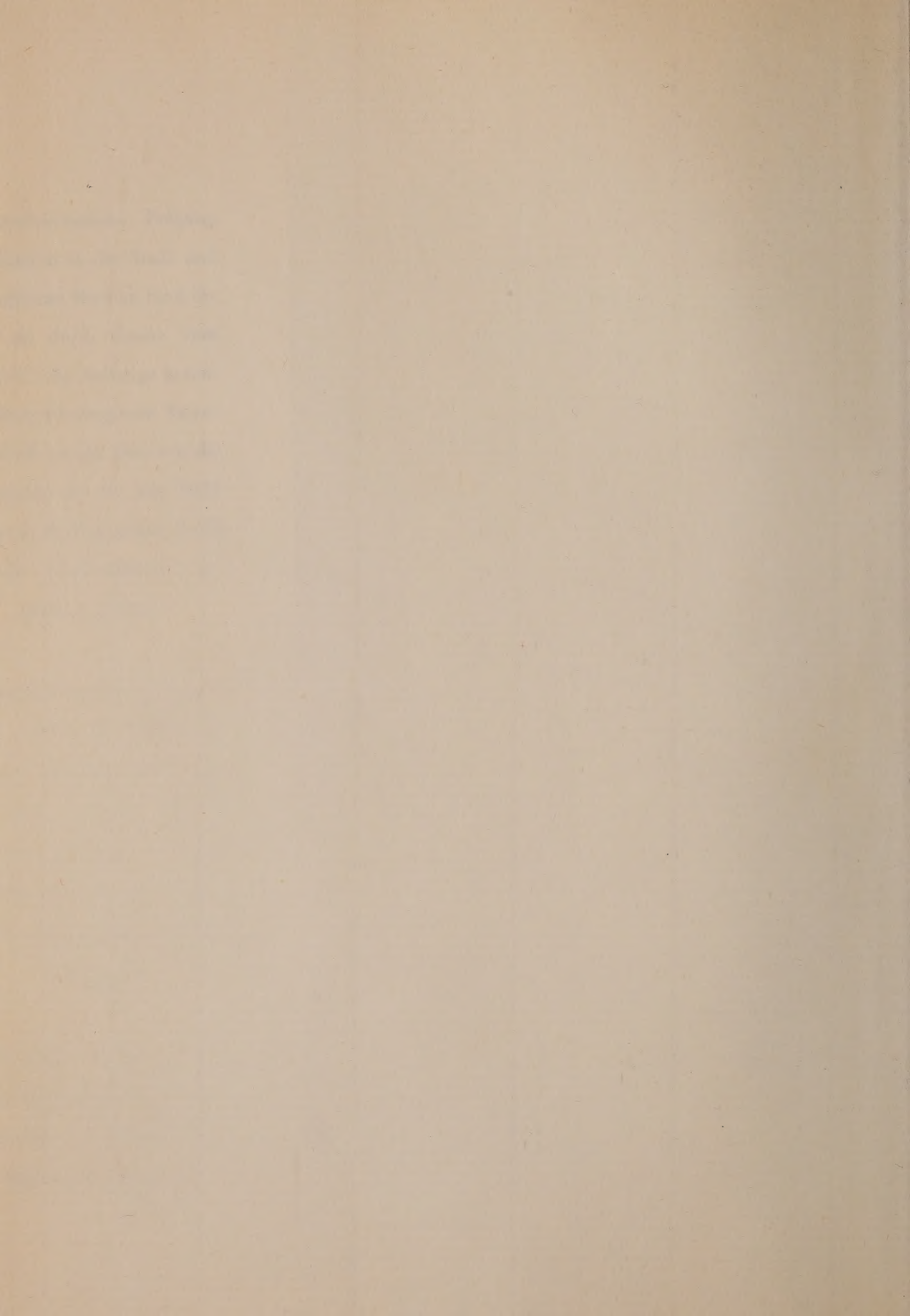


Die traditionsreiche Prägung von Münzen in der Stadt und im Erzbistum Bremen fand ihr Ende, als durch Gesetz vom 30. 4. 1872 die bisherige bremische Münzrechnung nach Talern abgeschafft wurde. Dies war die Konsequenz des im Jahr 1871 erlassenen Reichsgesetzes, durch das die Markrechnung eingeführt wurde.

Wenige Jahre später erschien das Buch „Jungk, Die Bremischen Münzen und Medaillen“, welches nicht nur die Münzgeschichte Bremens, sondern auch die Münzen und Medaillen dieses Gebietes ausführlich behandelt.

Dieses Buch, welches sich den Ruf eines ausgesprochenen Standardwerkes erworben hatte, liegt nun wieder vor.





DIE BREMISCHEN MÜNZEN



DIE

BREMISCHEN MÜNZEN.

Münzen und Medaillen

des Erzbisthums und der Stadt Bremen

mit geschichtlicher Einleitung.

BEARBEITET VON

HERMANN JUNGK.

MIT 39 TAFELN.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

BREMEN.

VERLAG VON C. ED. MÜLLER.

1875.

Verlag Klinkhardt & Biermann, Braunschweig
Gesamtherstellung Albert Limbach, Braunschweig

I.

Zur Münzgeschichte Bremen's.



Inhalt.

Vorwort zur Faksimile Ausgabe.

Der Verlag bringt die vorliegende Faksimileausgabe dieses wertvollen Werkes heraus, weil die Originalausgabe seit Jahrzehnten vergriffen ist und Museen, Bibliotheken, Sammler und interessierte Kreise wieder die Möglichkeit erhalten sollen, dieses Buch zu erwerben. Es schildert die Münzgeschichte Bremens und beschreibt exakt die Münzen und Medaillen des Erzbistums und der Stadt Bremen. Diese Münzprägung ist eng mit der Geschichte der Freien Hansestadt verbunden und wird auch in neuer Auflage auf großes Interesse stoßen.

Klinkhardt & Biermann

Braunschweig, Januar 1967

Vorwort.

Nachdem durch Gesetz vom 30. April 1872 die bisherige bremische Münzrechnung nach Thalern Gold abgeschafft und an deren Stelle die durch das Reichsgesetz vom 4. December 1871 begründete Markrechnung im Bremischen Staatsgebiete eingeführt worden war, machte sich der Wunsch geltend eine Darstellung des alten bremischen Münzwesens zu besitzen, welches sich inmitten der fremdartigen Silberwährung lange isolirt auf kleinem Gebiete erhalten hatte. Die Erwerbung der Schellhass'schen Münzsammlung durch den Staat im Jahre 1870, über welche weiter unten berichtet ist, musste die Ausführung jenes Wunsches wesentlich erleichtern. — Diese Sammlung war im Jahre 1873 von dem Mitgliede der historischen Gesellschaft zu Bremen, dem Kaufmann Herrn Hermann Jungk, welcher seit langer Zeit seine Mussestunden dem Münzstudium gewidmet hatte, geordnet und katalogisirt worden, und so begrüsste der unterzeichnete Vorstand es mit Freuden, als Herr Jungk sich erbot eine historische und beschreibende Bearbeitung des bremischen Münzwesens zu übernehmen.

Die Veröffentlichung des Werkes, welches, namentlich durch die überaus sorgfältigen Abbildungen der Münzen und Medaillen sehr erhebliche Kosten verursachte, wurde dann aber nur ermöglicht durch die Munificenz des Senats, welcher einen bedeutenden Beitrag zu den Herstellungskosten leistete.

Der unterzeichnete Vorstand darf jetzt das auf gründlichen archivalischen und numismatischen Studien beruhende Werk der Oeffentlichkeit in dem Vertrauen übergeben, dass dasselbe, als würdiges Denkmal eines der wichtigsten, Jahrhunderte lang von der Stadt Bremen ausgeübten, Regalien vielseitigem Interesse begegnen werde.

Bremen im October 1875.

Der Vorstand der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

Vorrede.

Ueber die bremischen Münzen erschien bereits 1772 eine Abhandlung von Johann Philipp Cassel, Prof. philos. und Lehrer am ehemaligen Gymnasium hierselbst, unter dem Titel „Vollständiges Bremisches Münz-Cabinet“, 2 Bände, welche die Münzen selbst, namentlich die grösseren, in ziemlicher Vollständigkeit anführt, dagegen in den Beschreibungen derselben häufig nicht genau ist, über die Münzgeschichte nur Bruchstücke giebt und endlich der Abbildungen entbehrt.

Dennoch war das Cassel'sche Werk dem Unterzeichneten eine werthvolle Unterstützung, insbesondere auch durch die von Cassel mit grossem Fleisse zusammengetragene Reihe von älteren, auf das Münzwesen bezüglichen, Urkunden. Wenig Neues konnte denselben hinzugefügt werden; manche der von Cassel gebrauchten Urkunden sind sogar heute nicht mehr vorhanden.

Für die bremische Münzgeschichte des Mittelalters sind ferner vor Allem die verschiedenen vortrefflichen Aufsätze, theils wörtlich, benutzt, welche Herr Dr. H. Grote in Hannover in den „Münzstudien“ veröffentlichte, hauptsächlich die Abhandlungen über die Geld- und Münzgeschichte Oldenburgs im Mittelalter (Band III. S. 65), über die Bremer Münzgesetze des 14. Jahrhunderts (III. S. 202), die Münzgeschichte der Grafschaft Hoye (IV. S. 211) etc. Den von Grote entwickelten Ansichten konnte allerdings nicht in allen Fällen beigetreten werden.

Auch die (hannöv.) „Blätter für Münzkunde“ brachten im ersten Bande (Nr. 14, 18, 21/22, 23/24, 35, 36) einige Artikel über bremische Münzen und Münzgeschichte (bis 1524), welche manche Aufschlüsse boten. Ausserdem sind einer Anzahl von Werken — eine Zusammenstellung derselben folgt am Schlusse — theils einzelne Nachrichten, theils einzelne Beschreibungen von Münzen entnommen.

Die Durchsicht der in der sogenannten Trese niedergelegten, vor 1500 ausgestellten bremischen Urkunden, so weit sie die Münze betreffen, so wie der allerdings nicht vollständig erhaltenen Münzacten des Archivs, welche mit 1512 beginnen, wurde freundlichst gestattet. Andere bremische Urkunden konnten, da der Druck des bremischen Urkundenbuchs erst bis zum Jahre 1350 gediehen ist, der Natur der Sache nach vollständig nur bis zu diesem Zeitraum benutzt werden. Für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, ebenso für das 15. Jahrhundert war vorzugsweise nur aus den wenigen anderweitig gedruckten Urkunden weitere Aufklärung zu schöpfen. Wünschenswerth würden reichere Quellen gewesen sein, da das bremische Münzwesen jener Zeiten nach manchen Richtungen hin noch eines helleren Lichtes bedürftig ist und besonders das 15. Jahrhundert sich (auch heute noch) durch fast gänzlichen Mangel an Nachrichten über die Münzverhältnisse auszeichnet.

Die Vielseitigkeit des deutschen Münzwesens im Allgemeinen wird es erklärlich finden lassen, wenn, bei Bezugnahme auf dasselbe, in der Regel und vorzugsweise die in Niedersachsen bestehenden Verhältnisse, welche für Bremen hauptsächlich in Frage kommen, berücksichtigt worden sind.

Für die Berechnungen des Münzfusses etc. ist das Gewicht der Mark stets, nach dem Vorgange der „Münzstudien“, der bequemeren Rechnung halber mit $233_{,856}$ Gramm anstatt $233_{,855}$ Gm., wie seit 1837 die Münzverträge der deutschen Staaten das Markgewicht feststellten, angenommen. Schwerlich hat allerdings das hier in früheren Jahrhunderten übliche Markgewicht genau jenes Gewicht gehabt, der Unterschied wird aber kaum bedeutend genug sein, um in Betracht zu kommen.

Die Münzbeschreibungen konnten zum bei weitem grössten Theile nach Originalen gegeben werden. Gelegenheit dazu gewährte die vorzügliche Sammlung bremischer Münzen und Medaillen, welche von dem am 7. August 1864 gestorbenen Mitbürger Karl Emanuel Schellhass (geb. 28. April 1788) hinterlassen wurde. Die Sammlung ist im Jahre 1870 von den Erben — dem Wunsche des verstorbenen Vaters gemäss — der Stadt als Eigenthum überwiesen worden und seitdem auf der Stadtbibliothek aufgestellt und der Besichtigung zugänglich. Von fachkundigster Seite, den Herren Gebrüder Julius und Albert Erbstein in Dresden, in deren Hände der Verkauf der von Schellhass ausserdem vereinigten zahlreichen und interessanten Münzen aller Zeiten und Länder (mit Ausnahme der Antiken) gelegt war, wird in der Vorrede zu dem Kataloge dieser Münzen über die auf Bremen bezügliche Sammlung gesagt:

„Die Sammlung, eine Schöpfung zunächst und vor Allem der unbegrenzten Liebe des Verstorbenen zu seiner Vaterstadt Bremen, wird, Dank der Liberalität pietätvoller Erben, fortan der Stadt Bremen zum Schmucke gereichen, die mit Erwerbung dieses Schatzes eine Zusammenstellung der eigenen numismatischen Denkmale in einer Vollständigkeit erlangt, deren nur sehr wenige derartige Sammlungen ehemals oder noch münzberechtigter Städte unseres Vaterlandes sich werden rühmen können. Zum Belege des hier Gesagten sei nur erwähnt, dass diese ausschliesslich der Geschichte Bremens gewidmete Sammlung nicht weniger denn 2300 verschiedene Gepräge umfasst, von denen nahe an 500 erzbischöflich bremischen und über 1000 städtischen Schlages sind, während der Rest theils aus Münzen der Herzogthümer Bremen und Verden, des Bisthums Verden und der Stadt Stade, sowie aus Arbeiten des tüchtigen Bremer Medailleurs J. Blum besteht, theils in der Umgegend Bremens gemachten Funden mittelalterlicher Münzen entnommen ward. Bremen kann mit Stolz auf diese Sammlung blicken."

Bei allen den Münzen, welche sich in der nunmehr städtischen Sammlung befinden, ist Näheres darüber, woher die Beschreibung genommen wurde, nicht bemerkt, dagegen bei den wenigen Stücken, welche aus numismatischen Werken oder nach Abdrücken angeführt

sind, dieses stets angegeben. Einige Stempel-Varietäten, welche der Unterzeichnete aus seiner Sammlung beibringen konnte, sind ebenfalls ohne besonderen Nachweis gelassen.

Das Cassel'sche Münz-Cabinet enthält verschiedene heute hier nicht mehr bekannte Münzen. Allein theils hat Cassel dieselben ungenügend beschrieben, theils ist ein Irrthum wahrscheinlich, so dass nicht alle berücksichtigt sind.

So weit es die Beschreibungen Cassel's gestatteten, wurden die von ihm mitgetheilten Münzen citirt. Sonstige Citate mussten beschränkt bleiben, da nur eine kleine Anzahl numismatischer Werke, welche übrigens, abgesehen von Münzen des frühen Mittelalters, kaum eine Bereicherung des Münzen-Verzeichnisses boten, durchgesehen werden konnte.

Die Vollständigkeit der ehemals Schellhass'schen Sammlung ermöglichte es, auch die Abbildungen fast ohne Ausnahme nach Originalen zu geben. Eine kleine Anzahl Münzen ist aus andern Werken copirt oder nach Abdrücken gezeichnet und den Beschreibungen dieser Münzen eine entsprechende Bemerkung beigefügt. Zeichner der, sämmtlich auf Stein gravirten, Abbildungen war der durch andere hervorragende Arbeiten bereits bekannte Lithograph C. Hardegen, in der artistischen Anstalt von G. Hunckel hier beschäftigt. Hervorgehoben zu werden verdient besonders die Treue der Zeichnungen. Für die Medaillen ist die Abbildung auf photolithographischem Wege (durch J. B. Obernetter in München) gewählt, um auch die Arbeit der Medaillen getreu zur Anschauung zu bringen.

Bremen, October 1875.

H. Jungk.

Inhalt.



Das Münzrecht,
Verhandlungen mit Kreistagen und Ständen.

Das Münzrecht ist in alten Zeiten ausschliesslich ein landesherrliches Hoheitsrecht gewesen. Die römischen Kaiser übten dasselbe allein aus. Auch unter den ersten fränkischen Königen hatte Niemand ausser der Krone die Berechtigung zu münzen. Es brachte für das deutsche Münzwesen die verderblichsten Folgen mit sich, dass von diesem Grundsatze die späteren Herrscher abwichen. Schon im 9. Jahrhundert wurde das Münzrecht an einzelne Grosse des Reichs vergeben, in den nächsten Jahrhunderten folgten zahlreiche Verleihungen. Namentlich waren es die geistlichen Fürsten, welche, eifrig bestrebt ihrer aufsteigenden Macht auch die Zeichen weltlicher Würde hinzuzufügen, das Münzrecht von den Königen begehrten und auch erlangten.

Die erste urkundliche Nachricht von einer Münzstätte in Bremen giebt ein Diplom König Arnulf's vom 9. Juni 888, worin der König dem hamburg-bremischen Erzbischofe Rembert unter Anderem das Münz- und Marktrecht für Bremen verleiht, in derselben Weise, wie die Erzbischöfe diese Rechte schon vordem in Hamburg besessen hatten: Super haec etiam percussuram numorum et negotiandi usum in eodem loco Brema nuncupato fieri permittimus, sicut dudum ecclesie ejusdem rectoribus in Hamapurg concessum fuisse, sed propter infestationem paganorum nunc inibi esse non posse comperimus (Br. Urk.-B. I. No. 7). „Ueberdies gestatten wir, dass die Ausprägung von Münzen und Handelsbetrieb in dem genannten Orte Bremen stattfinde, wie es, nach den uns gewordenen Mittheilungen, lange Zeit den Leitern derselben Kirche in Hamburg zugestanden hat, wo es aber jetzt wegen der Angriffe der Heiden nicht ausgeübt werden kann."

Hamburg drohten noch zu jener Zeit, 840 war es von den Normannen gänzlich zerstört worden, häufige räuberische Angriffe. Der Betrieb der Münzstätte daselbst mag aus diesem Grunde zu unsicher angesehen und die neue Münze in Bremen als zeitweiliger Ersatz errichtet sein.

Dass das in Bremen erlangte Münzrecht zur Ausübung gekommen ist, darf bezweifelt werden. Die spätere Verleihung an den Erzbischof Adaldag gedenkt dieser Gerechtsame als einer schon bestehenden nicht.

Erzbischof Adaldag (936—988), dem die bremische Kirche überhaupt eine bedeutende Vergrösserung ihrer Macht und ihres Ansehens zu verdanken hat, erwirkte von Kaiser Otto I. die Freiheit, in Bremen einen Markt zu errichten, womit zugleich alle daraus entspriessenden Nutzungen, Bann, Zoll und Münze, auf die bremische Kirche übergingen. In dem zu Merseburg 10. August 966 ausgestellten Freiheitsbriefe Otto I. sagt die betreffende Stelle: Omnibus constet, nos pro dei amore venerabilis Adaldagi, Hammaburgensis ecclesiae archiepiscopi, flagitatibus annuentes, construendi mercatum in loco Bremun nuncupato illi concessisse licentiam. Bannum, theloneum necnon monetam, totumque quod inde regius reipublicae fiscus obtinere poterit, prelibatae conferimus sedi. (Br. Urk.-B. I. No. 11.) „Allen sei kund, dass wir um Gottes willen dem Verlangen des ehrwürdigen Adaldag, Erzbischofs der hamburgischen Kirche, zustimmend, ihm die Erlaubniss zur Errichtung eines Markts in dem Orte Bremen gegeben haben. Den Bann, den Zoll und die Münze und Alles, was daraus dem königlichen Fiscus zukommen könnte, haben wir dem genannten Sitze übertragen.“

Von den folgenden Kaisern ist den bremischen Erzbischöfen dieses Privilegium mehrfach bestätigt worden. Von Otto III. dem Erzbischofe Adaldag 988 (Br. Urk.-B. I. No. 14), Heinrich II. bestätigte dem Erzbischofe Liebizo auf sein Ansuchen 1003 die früher der Kirche ertheilten Rechte, darunter das Markt-, Münz- und Zollrecht zu Bremen, dem Erzbischofe Unwan 1014; Konrad II. dem Erzbischofe Bezelin 1035. Die Urkunden lauten in der Hauptsache derjenigen von 966 gleich, anstatt monetam heisst es in den Diplomen von 1003 und 1014 „monetam publici ponderis et puri argenti“ (Br. Urk.-B. I. No. 15, 16), in der Urkunde von 1035 „mercatum in eodem loco cum theloneo, nomismatibus, nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus habere concessimus. (Br. Urk.-B. I. No. 19.)

Ausser dem Münzrechte, welches die bremischen Erzbischöfe in

Bremen selbst erreichten, wurde ihnen dasselbe im Laufe der Zeit noch an verschiedenen anderen Orten zugestanden. Nicht etwa, weil sie darum nachsuchten, sondern es war in den kaiserlichen Schreiben eine stehende Formel geworden, bei den zahlreichen Schenkungen, namentlich an die Geistlichkeit, selbst dann, wenn es sich nur um ein unbedeutendes ländliches Besitzthum handelte, mit Marktgerechtigkeit auch das Bann-, Zoll- und Münz- (so wie das Wechsel-) Recht zu gewähren.

Unterm 10. December 1038 erhielt z. B. Erzbischof Bezelin von Konrad II. das Recht, einen Markt zu Eslingen im Eilengau, ebenso in Stade zu errichten, so wie die gewöhnlichen, damit verbundenen Gerechtsame, Bann, Zoll und Münze. (Hamb. Urk.-B. No. 69.) Heinrich IV. übertrug dem Erzbischofe Adalbert 1057 eine Grafschaft in der Provinz Gröningen, mit dem Rechte, in derselben zwei Märkte zu errichten, zu deren Nutzungen auch die Münze gehörte. (Hamb. Urk.-B. No. 79.) Derselbe Kaiser schenkte Adalbert auf seine Bitten den Hof Lesum nebst allen zugehörigen Gerechtsamen, darunter das Münzrecht. (Br. Urk.-B. I. No. 21.)

Die bremischen Erzbischöfe machten vermuthlich von der ihnen durch Otto I. bewilligten Münzgerechtigkeit sofort Gebrauch. Wenn auch nicht überall, wo sie durch die kaiserliche Huld dazu befugt waren, so gaben sie doch an mehreren Orten einer Münzstätte die Entstehung, in Bremen und Stade, in späterer Zeit auch zu Vörde (Bremervörde). Die ältesten bekannten bremischen Münzen sind unter Heinrich II. (1002, Kaiser 1014—1024) oder Heinrich III. (1039—1056) geschlagen. — In Stade ging das Münzrecht schon früh auf den Rath der Stadt selbst über. Nach einer (von Pratje, Altes und Neues aus den Herzogth. Bremen und Verden I. S. 48 mitgetheilten) Urkunde von 1272 erlangte die Stadt Stade bereits in jenem Jahre vom Erzbischofe Hildebold das Münzrecht, wogegen sie gewisse jährliche, ziemlich bedeutende Gefälle abtreten musste. In der betreffenden Urkunde ist nur von dem der Stadt gegebenen jus cudendi denarios Stadenses albos die Rede. Das Recht, goldene Münzen zu schlagen, hatten die Münzberechtigten damals noch nicht. Erzbischof Albert bestätigte 1371 dem Rathe zu Stade das ihm von Hildebold überlassene Münzrecht, mit der ausdrücklichen Erwähnung, dass die Erzbischöfe kein Recht mehr darauf hätten.

So weit sich aus den vorhandenen Urkunden ersehen lässt, übten die Erzbischöfe das Münzrecht in Bremen bis 1369, in welchem Jahre Erzbischof Albert der Stadt die Münze verpfändete, allein

1*

aus. Wie aus diesem ersten Zeitraume nur noch einige wenige Münzen bekannt sind, so gestatten auch nur sehr spärliche Nachrichten aus jener Zeit einen Einblick in die Verhältnisse der Münze, vor allem in Bezug auf das Verhältniss des Raths der Stadt zu derselben.

Die Städte fanden früh Veranlassung, sich mit der Art und Weise, wie das Münzrecht gehandhabt wurde, zu beschäftigen. Anfänglich sind die Münzen aus ganz feinem Metalle geschlagen. Die Münzordnung Karl's des Grossen bestimmt, dass 240 Denare aus einem Pfunde Silber geprägt werden sollten, welche Stückzahl auch wirklich ein Pfund Silber enthielt. Gewinnsucht und Unredlichkeit der Münzherren führten aber bald zu einer Verschlechterung des geprägten Geldes, im Gewicht, wie im Gehalte, welche um so raschere Fortschritte machte, als es fast unmöglich war, die grosse Zahl der nach und nach entstehenden Münzstätten wirksam zu beaufsichtigen Auch die besser denkenden, redlichen Münzherren konnten schliesslich nicht umhin, dem allgemeinen Zuge zu folgen. Ihre guten Münzen verschwanden bald wieder aus dem Verkehre, um eingeschmolzen zu werden. Und nicht allein durch Verringerung von Schrot und Korn, auch durch Verbot fremder und selbst durch Herabsetzung der eigenen Münzen, suchten die Inhaber der Münzgerechtigkeit einen möglichst grossen Nutzen daraus zu ziehen.

Die allmälig aufblühenden Städte hatten von diesen Zuständen hauptsächlich zu leiden. Für Handel und Verkehr ergab die Unsicherheit des Geldwesens die grössten Nachtheile. Zwar wird schon im 12. Jahrhunderte bei bedeutenderen Zahlungen fast überall nicht mehr gemünztes Geld, sondern ein gewisses Gewicht Silber in Barren verabredet, allein auch dadurch war nicht jeder Verlust ausgeschlossen. Es suchten daher die Städte vor allen Dingen das Münzrecht selbst in ihre Hände zu bekommen oder wenn dieses sich unmöglich erwies, wenigstens einen Einfluss auf die Ausprägungen zu gewinnen. Manche niedersächsische Städte wussten sich schon im 13. Jahrhunderte ihre Mitaufsicht über die Münze zu verschaffen, z. B. Goslar 1219, Hannover 1241, Stade hat, wie gesagt, bereits 1272, Braunschweig, wenn auch zuerst nur pfandweise, 1296 das Münzrecht besessen (Bode, Münzw. Nieders. S. 29) [1]).

Anzunehmen ist, dass ebenso der Rath der Stadt Bremen frühzeitig Einfluss auf die erzbischöfliche Münze zu erlangen trachtete. Hier, wie an anderen Orten, trat eine allmälige Verschlechterung

---

[1]) Nach dem Urkundenbuche der Stadt Braunschweig I. No. 34 ist diese Stadt allerdings vor 1345 nicht im Besitze der Münzgerechtigkeit gewesen.

des Münzfusses ein. Bestimmte Nachrichten über erfolgreiche Bemühungen der Stadt in jener Hinsicht sind jedoch bis zum Jahre 1369 nicht vorhanden. Erzbischof Gerhard II. versprach 1233, als er der Hülfe der Stadt gegen die Stedinger bedurfte, unter Anderem die vollständige Abschaffung des schlechten Geldes, injuste monete, auch sollte derartiges Geld zukünftig nicht wieder zugelassen werden. (Br. Urk.-B. I. No. 172.) Ob damit zugleich ein Recht der Beaufsichtigung und der Prüfung der Münzen auf die Stadt überging, steht dahin. Unbegründet ist die Angabe der bremischen Chronik von Rynesberch und Schene zum Jahre 1307, welche in Form eines Gesprächs zwischen einem bremer und einem lübecker Bürger, welche gegenseitig das Lob ihrer Städte singen, besagt: Die stad van Bremen is vryger van munte, wente unse here is des over oldinges mit deme rade vordregen, also dat in des stades boke steyt. So wenne unse here gelt sleyt, is it denne also gut van sulvere, also yt van rechte wesen scall, so kundeget it de rad gerne unde so nympt ment gerne. Is it aver so gut nicht, so ne kundeget it die rad nicht, so en nympt des nement. (Gedruckt bei Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 78.)

Ihre Entstehung verdankt diese Nachricht augenscheinlich einem Artikel der ältesten bremischen Statuten. Wenngleich diese unter dem Namen der Statuten von 1303 bekannt sind, so wurden sie doch nur zum Theil in jenem Jahre zusammengestellt, viele der Gesetze sind erst später nachgefügt. Der von den Chronisten muthmasslich ihrer Mittheilung zu Grunde gelegte Artikel des Codex von 1303 lautet (Orig. Cod. Seite 41):

Ene markwicht bremers sulvers wat de holden scal und van der munte.

De ratman unde de gance wittecheyt unser stat hebbet sich des beleret, dat van oldinges unde van rechte eyn mark wicht bremers silvers scal beholden dre satyn [1]) unde ene halve mark lodig, dre penning wicht eder vere myn scal wesen ane vare. Vortmer sos unde druttich schillinge nyer penninge scolen wegen ene mark, sos penninge dar embovene scal wesen ane vare. We na desser tyt mer penninge sleyt in unser stat, de scal se slan also lodich unde also wichticht, also hir vore screven steyt. Vortmer scolen de ratmanne, de denne imme rade sin, de penninge bernen [2]) unde proven er men se kundege, also dat he beholden, also hir vore screven steyt.

---

[1]) Satyn = $1/2$ Loth.

[2]) brennen, schmelzen.

Jedenfalls ist dieses Gesetz erst nach 1345 eingefügt; dasselbe findet sich noch nicht in einer Abschrift der Statuten, welche der Rath den Oldenburgern in genanntem Jahre auf ihren Wunsch mittheilte. Es wird um 1369 gegeben sein, nachdem die Münze durch Verpfändung auf die Stadt übergegangen war. Einen Anhalt dafür bietet auch der Münzfuss, welcher dem Lübecker von 1364 sehr nahe entspricht. (M.-Stud. III. S. 206.)

Das Ordel LXXVI derselben Statuten von 1303: „Enen valschere scal men seden umme valsche penninge, unde dat valsch uppe deme markete bernen", kommt hier weniger in Betracht. Es gehört (nach Oelrichs, Statuta Bremensia XIV) zu den aus einem alten deutschen Rechtsbuche oder einem alten Statutenbuche einer andern Stadt hergenommenen allgemeinen deutschen Gesetzen. Eine besondere Bedeutung mag ihm daher für die Befugnisse des Raths in Bezug auf die Münze nicht beizulegen sein.

Soweit die erhaltenen Urkunden sicher urtheilen lassen, ist die Münze in Bremen mit allen ihren Rechten, Freiheiten und Zubehör zum ersten Male 1369 von dem Erzbischofe Albert II. (1359—1395) gegen eine gewisse Summe der Stadt verpfändet worden. Unwahrscheinlich ist es aber nicht, trotz des Mangels bestimmter Nachrichten darüber, dass Albert auch in den vorhergehenden 10 Jahren seiner Regierung schon die Münze versetzte. Bischof Florenz von Münster hatte gegen den einst bremischen Münzmeister Gerhard Cornegel die Beschuldigung erhoben, er habe in Bremen die münsterschen Münzen nachgemünzt. Der Bischof stellte jedoch unterm 11. Januar 1372 eine Urkunde aus, worin er bezeugt, dass er sich mit Cornegel „von des Schlagens wegen der Pfennige, die er zu Bremen gemünzt und geschlagen hat nach Formen unserer münsterschen Münze von wegen des Raths und der Stadt von Bremen", freundschaftlich vertragen habe. (Mitth. d. histor. Ver. zu Osnabrück VI. S. 153.) Dieses Zeugniss scheint aber dem Münzmeister zur Rettung seiner gekränkten Ehre noch nicht genügt zu haben, denn er lässt sich unterm 6. Januar 1374 vom bremer Rathe eine Urkunde ausstellen, worin dieser erklärt, dass er ex commissione et libera auctoritate Erzbischof Albert's habe schlagen lassen graves denarios, sub competentibus et certis monetis et figuris lange vorher, ehe er dem Cornegel das Münzmeister-Amt in Bremen übertragen habe. Nachdem dieser längst auf sein Amt verzichtet, habe der Rath durch einige andere Münzmeister graves denarios machen und schlagen lassen, welche bekanntlich sowohl in der Stadt als auswärts ihrem Werthe nach im Umlaufe seien. Der

Rath erkenne an, dass diese vor, während und nach der Zeit des Gerhard Cornegel in Bremen gemachten graves denarii auf Befehl und im Auftrage des Raths gemacht seien; auch habe Gerhard während der Zeit, dass er der Münze vorgestanden, sich den Dank des Raths verdient. (a. a. O., M.-Stud. III. S. 208.)

Der Rath, welcher erst am 28. Juni 1369 in den Besitz der Münze kam, hatte danach lange vor Cornegel, der am 11. Januar 1372 bereits entlassen war, münzen lassen und ist daraus vielleicht zu entnehmen, dass schon vor 1369 die Münze dem Rathe verpfändet war.

Geldnoth nöthigte den Erzbischof, wie er selbst bekennt, zum Versatze der Münze. Auffallender Weise giebt es über diese Verpfändung von 1369 zwei Urkunden, beide am gleichen Tage ausgestellt und beide unzweifelhaft ächt, aber sehr verschiedenen Inhalts. Nach der einen, in Wildeshausen am 28. Juni 1369 ausgefertigt, verpfändet Erzbischof Albert Münze und Wechselbude [1]) nur für die Dauer von vier Jahren, für 125 bremer Mark, mit dem Vorbehalte des Rückkaufs zur gleichen Summe nach Ablauf der vier Jahre, wenn zwei Jahre vorher eine Kündigung geschehe. (Anlage 1.) Nach der zweiten Urkunde, aus Vörde ebenfalls unter dem 28. Juni 1369 datirt, erfolgte die Verpfändung der Münze in Bremen nebst der erzbischöflichen Wechselbude an den Rath und Gemeine auf Lebenszeit des Erzbischofs, gegen Zahlung von 250 bremer Mark im Ganzen, die Nachfolger Albert's sollten das Recht des Rückkaufs, nach einjähriger Kündigung, haben. (Anlage 2.)

Diese letztere Uebereinkunft wird schliesslich in Kraft geblieben sein. Vielleicht einigten sich Erzbischof und Rath nachträglich über eine Verpfändung auf Lebenszeit des ersteren. Dem Erzbischofe, dem an einer baaren Einnahme gelegen war, konnte damit gedient sein, nicht weniger dem Rathe. Die später ausgefertigte Urkunde wurde vermuthlich, um keine Weiterungen zu veranlassen, zurückdatirt. 1387 stellte die Stadt einen Münzmeister an und es lässt sich schon aus dieser Thatsache folgern, dass sie die Münze auf Lebenszeit des Erzbischofs übernahm.

Lange gehegte Wünsche gingen sicherlich durch diese Verpfändung der Erfüllung entgegen. Nicht allein hatte die Stadt nunmehr für muthmasslich geraume Zeit das alleinige Recht der

---

[1]) Zum Wechseln des nicht gestatteten fremden Geldes, auch wohl eigener herabgesetzter Pfennige, welche vortheilhafte Geschäfte die Münzherren für sich in Anspruch nahmen.

Ausmünzung und damit die Gewähr guten Geldes gewonnen, sondern der Erzbischof musste auch für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung eingehen, die vom Rathe geschlagenen Münzen in ihrem vollen Werthe als gesetzmässiges Zahlmittel in der Diöcese stets anzuerkennen, so lange der Rath selbst dieses belieben würde. Nach einem geschehenen Rückkaufe sollten dem Vertrage gemäss sowohl der Nachfolger des Erzbischofs, wie der Rath bei ihren von Alters her gehabten Rechten bleiben. Diese Bestimmung galt wohl hauptsächlich dem Interesse der Kirche, der Rath hatte, wie vorher gesagt, schwerlich Rechte in Bezug auf die Münze aufzuweisen.

Mit der Ausübung der erworbenen Münzgerechtigkeit säumte die Stadt nicht, wie aus dem oben erwähnten, in die Zeit um 1369 zu verlegenden Münzgesetze hervorgeht.[1])

Erzbischof Albert II. starb 1395, die Münze fiel an seinen Nachfolger Otto II. (1395—1406) zurück und ist erst 1409 von Johann II. Slamstorf (1406—1421) abermals der Stadt auf drei Jahre für 500 rheinische Gulden, wozu noch eine jährliche Zahlung von 12 bremer Mark an das Domcapitel trat, verpfändet. (Anlage 5 und 6.)

Die Reihe der Urkunden über diese Verpfändungen wird kaum vollständig erhalten sein. Noch im Mai 1412 nahm die Stadt den Münzmeister Johann von Soltstede an und hat in diesem Jahre muthmasslich von Neuem die Münze gepachtet. Erst 1423 giebt wieder eine Urkunde Nachricht. Erzbischof Nicolaus (1421—1435) überlässt danach dem Rathe die Münze, wie er sie im ganzen Erzstifte besass, ausgeschlossen die Münze in Stade, auf 10 Jahre, demnach bis 1433, wofür nur eine Abgabe von 21 bremer Mark jährlich an das Domcapitel entrichtet werden sollte. (Anlage 8, 9.) Nach Ablauf der 10 Jahre ist 1434 der Vertrag für weitere 20 Jahre erneuert, doch spricht derselbe nun nur von der Münze in Bremen. Der Rath hatte dafür dem Capitel denjenigen Schlagschatz jährlich zu geben, wofür der Erzbischof selbst dem Capitel verpflichtet war, muthmasslich 21 bremer Mark. (Anlage 10.)

Erzbischof Nicolaus resignirte schon im nächsten Jahre, 1435, die Münze blieb zufolge der abgeschlossenen Uebereinkunft auch unter dem Nachfolger Balduin II. (1435—1442) im Besitze der Stadt bis 1454.

---

[1]) Nach einer Urkunde vom 23. August (Vig. Barthol.) 1369 verkaufte der Rath damals dem St. Anschariicapitel eine Rente von $6^1/_2$ Mark für 100 Mark, pro oneribus monete et aliis utilitatibus civitatis nostre supportandis, „um die Unkosten der Münze und anderer städtischer Zwecke aufzubringen.“

Bereits von 1423 ab scheinen der Rath und der Erzbischof sich dahin verglichen zu haben, dass die Einkünfte von der Münze, der von dem Münzmeister zu erhebende Schlagschatz, Beiden gemeinschaftlich zufallen sollten. Es würde andernfalls auffallend sein, dass seit dem genannten Jahre für die Münze nicht mehr eine Pfandsumme, sondern nur eine wenig bedeutende Abgabe an das Capitel, zur Zahlung kommt. Ausdrücklich bedingt ein Vertrag, welchen Erzbischof Balduin und der Rath 1438 mit dem Münzmeister Kumbare schlossen (Anlage 11), dass, ausser den (vom Geldwechsel) an das Capitel jährlich zu entrichtenden 21 bremer Mark, Erzbischof und Rath 3 Sware von jeder vermünzten Gewichtsmark als Schlagschatz, einstweilen für das nächste Jahr, beziehen sollen. Vielleicht erhielt aber auch ausnahmsweise nur Balduin dieses Zugeständniss, um ihm eine unwillkommene Erbschaft, die Verpfändung der Münze endigte erst 1454, zu erleichtern.

Nach wenigen Jahren, 1442, starb Erzbischof Balduin. Von dem folgenden Erzbischofe Gerhard III. (1442—1463) fehlen Nachrichten in Bezug auf die Münze. Die während seiner Regierung 1454 ablaufende Verpfändung dürfte kaum erneuert sein. Bekannt ist darüber nichts, dagegen wissen wir, dass die Erzbischöfe von 1463 an selbst wieder gemünzt haben.

In den kurzen Zeitabschnitten, welche zwischen den Verpfändungen liegen, scheinen die Erzbischöfe das ihnen wieder zufallende Münzrecht nicht ausgeübt zu haben. Wenigstens kennt man aus dem Zeitraume von 1369, der ersten Verpfändung, bis auf Erzbischof Heinrich von Schwarzburg (1463—1496) keine erzbischöfliche Münzen.

Heinrich II., Graf von Schwarzburg, liess in bedeutendem Umfange münzen. Unter ihm und seinen Nachfolgern auf dem erzbischöflichen Stuhle entbehrte die Stadt das Münzrecht gänzlich, bis zum Jahre 1541, in welchem der Rath durch kaiserliche Verleihung damit begnadigt wurde. Ununterbrochen bis in die neueste Zeit hat der Rath seitdem das Münzrecht besessen und ausgeübt.

Wenn aber auch die Stadt nach dem Regierungsantritte Heinrich's II. nicht wieder in den Besitz der erzbischöflichen Münze gekommen ist, so verstand sie es doch, sich gewisse Rechte auf die Münze nach wie vor zu erhalten. Abgesehen davon, dass die Stadt im Allgemeinen in ein anderes, unabhängigeres Verhältniss zu den Erzbischöfen getreten war, werden die häufigen Verpfändungen ein Gewohnheitsrecht herausgebildet haben.

In die bremischen Statuten von 1428 ist nur, dem 76. Ordel

der Statuten von 1303 entsprechend, die Bestimmung übergegangen: (L. IV, C. XL)

> „Enen velscher schal man seden umme valsche penninge unde dat valsch uppe dem markete bernen" [1])

und gleichlautend in die Statuten von 1433 (Ordel CII.), mit dem Zusatze:

> desse pyne des dodes mach de rad delen in enen anderen dot, wanner dat recht geordelt is.[2])

Allein schon um 1450 und 1466 erliess der Rath Bekanntmachungen, worin er den Werth verschiedener einheimischer und fremder Münzen feststellt und bei Strafe verbietet, dieselben anders zu nehmen oder zu geben. (Anlage 12, 13.) Es geht daraus hervor, dass die Stadt in dieser Hauptsache vollständig die Rechte eines Münzherrn inne hatte, und in der Lage war, etwaigen Ausschreitungen der erzbischöflichen Münze mit Erfolg zu begegnen.

Die kundige Rolle enthält gleichfalls Bestimmungen über den Werth rheinischer Gulden, so wie einiger Münzen des Erzbischofs Heinrich. Im letzten Artikel der Rolle wird gesagt:

Ock is de Radt mit der ganzen Witheit over eyn gekomen to deme gemenen besten, uppe dat de gude penning nicht werde vorandert unde alle lichte pagimente [3]) van hir entholden blyve, dat de rynsche Gulden schall gelden sess unde dertich bremer Grote unde de dubbelde bischup Hinrikes grote schall gelden elven sware, de entfoldige dessulven bischops Henricus seste halven swaren.

Die sogenannte kundige Rolle (so genannt, da sie auf einer schmalen, 21 Fuss langen Pergamentrolle geschrieben ist) besteht aus einer 1489 zusammengestellten und nach und nach vermehrten Sammlung alter und neuer Polizeigesetze. Sie wurde vormals alle Jahr auf Laetare nach der Morgenpredigt um 10 Uhr der auf dem Markte versammelten Bürgerschaft von dem ältesten Rathssecretair

---

[1]) 1514 ist in Bremen ein Münzfälscher auf dem Markte in einer Pfanne verbrannt. (Cassel, Münz-Cab. II. S. 33.)

[2]) Nach einer Glosse zu diesem Ordel wurde in Bremen am 11. Mai 1629 Hans Peter, von Essen genannt, geköpft, weil er andern, welche falsche Münze gemacht, hülfreiche Hand in seinem Hause geliehen, auch von ihnen Geld genommen und davon ausgegeben hatte. Nach Cassel, M.-C. II. S. 33 sind ferner 1592 am 18. Januar in Bremen zwei Falschmünzer, Claus Karstens und Heinrich Otmer, mit dem Schwerte gerichtet, nachdem vorher ihnen einige von den falschen Münzen um den Hals gehangen und die gebrauchten Stempel auf dem Markte in Stücke geschlagen waren.

[3]) Pagiment, d. i. die kleinen, im täglichen Verkehre benutzten Silbermünzen.

aus den Fenstern des Rathhauses vorgelesen, ein Gebrauch, der sich bis 1756 erhalten hat, dann aber mangelnder Theilnahme der Bürger und eingerissener Unordnungen halber abgeschafft ist. Nach einer Angabe in der kundigen Rolle, welche dem obigen Gesetze kurz vorhergeht, fand dasselbe 1510 Aufnahme in die Rolle.[1])

Streng untersagt ein anderer Artikel der Rolle (Oelrichs, Stat. Brem. S. 662, XLIV) die Ausfuhr löthigen Silbers, so wie Geldes:

> Nemand schall lodich sulver edder pagyment dat men bernen laten will, bringen edder bringen laten ut unser stadt, edder pagyment bernen edder bernen laten buten unser stadt by teyn mark, dar en will de radt neyne gnade ane don.

welches Verbot mit denselben Worten in einer 1450 ausgestellten Rolle, von welcher nur in dem sogenannten Raths-Denkelbuche eine Abschrift erhalten ist, steht. (Oelrichs, Stat. Brem. S. 723, XXVIII.)

Bündigen Vorschriften in Bezug auf die Münze musste sich der Nachfolger Heinrich's von Schwarzburg, der Erzbischof Johann Rode (1497—1511) unterwerfen. Seine Wahlcapitulation, 1497, verpflichtet ihn, die Münze in Bremen nicht ohne Zustimmung des Capitels zu verkaufen oder zu verpfänden, auch in Bremen oder an andern Orten des Erzstifts nur nach dem Rathe und mit Einwilligung des Capitels münzen zu lassen. Ferner gutes vollwichtiges Geld zu schlagen, welches dem gemeinen Gute und den Insassen des Landes nicht zum Schaden gereiche. Dem Domcapitel werden 21 bremer Mark jährlich aus der Münze versprochen. (Anlage 14.)

Ausser Bremen nennt die Capitulation als Orte, an welchen der Erzbischof zu münzen berechtigt sei, Vörde[2]), Stade und Buxtehude. In letzterer Stadt haben die Erzbischöfe niemals gemünzt, für Stade hatten sie sich schon 1272 ihres Rechts begeben und erhellt nicht, dass sie es wieder gewannen. Johann selbst, einer der eifrigsten unter den letzten Erzbischöfen, das Ansehen des erzbischöflichen

---

[1]) Renner, Bremische Chronik, verlegt das Gesetz in das Jahr 1513, indem er dabei bemerkt „solches verkundigte Herr Johann Trupe, Borgermeister, up Laetare van der Löben (Laube)“. Das Gesetz wird indessen schon einige Jahre früher ergangen sein, da es sonst wohl die vom Erzbischof Johann Rode 1511 geschlagenen Guldengroschen, in Bremen damals zum ersten Male gemünzt, erwähnt haben würde.

[2]) Das befestigte Schloss in Vörde, um 1122 erbaut und zu Johann's Zeiten schon lange die gewöhnliche erzbischöfliche Residenz, wurde 1682 vom Feldmarschall Wrangel, der Schloss und Amt von der schwedischen Königin Christina zum Geschenk erhalten hatte, abgebrochen. (Bl. für Münzk. I. No. 22.)

Stuhles zu erhalten und sich gegen die Eingriffe der Stände in seinen Vorrechten zu schützen, bringt in seiner Schrift De juribus ac privilegiis ecclesiae Bremensis keine Beweise für ein solches Recht, sagt vielmehr: de van Stade ostendunt literas, quas habent de jure cudendi monetam.

Dagegen liess Johann in Vörde (Bremervörde) wirklich münzen. Wann die Erzbischöfe die Münzgerechtigkeit daselbst erlangten, weisen die vorhandenen Nachrichten nicht nach. Das 1500—1510 geschriebene Registrum bonorum et jurium castri Vorde behauptet: eyn Erzebischup mach to Vorde munten laten unde heft jus cudendi monetam auream et argenteam (Hodenberg, Bremer Geschichtsqu. 2 S. 2).

Die vereinzelten Angaben aus der folgenden Zeit lassen nicht sicher erkennen, ob auch die späteren Erzbischöfe in Vörde eine Münzstätte unterhielten. Erzbischof Christoph (1511—1558) konnte, gemäss seines dem Capitel gegebenen Reverses, nur in Bremen eine solche in Thätigkeit setzen. Die Nachfolger Christoph's waren jedoch berechtigt, mit Einwilligung des Capitels auch ausserhalb Bremen's schlagen zu lassen. Aus einer Urkunde vom 20. September 1562 in des Notars Renner Protocollen geht hervor, dass vom Erzbischofe Georg (1558—1566) die bremer Münze dem Münzmeister Conrad Hundt für 200 Thaler jährlich übergeben war, (Cassel, M.-C. II. S. 101). Die Vörder Münze wird nicht erwähnt, woraus vielleicht zu schliessen ist, dass Georg sich auf Bremen beschränkte.

In einem Gutachten, welches der Rath A. Schulte 1610 für den Erzbischof Johann Friedrich (1596—1634) ausarbeitete über die Frage, inwieweit derselbe das Münzrecht sowohl in Bremen, wie in Lübeck und in seinen Erblanden gebrauchen möge, wird für Anlegung der Münze in Bremen das letzte Wort gegeben und dabei erwähnt, die Einrichtung könne leicht in Vörde, wo ehedem ein Münzwerk gewesen, besichtigt werden. Der Wiedereröffnung der Münze in Vörde standen Schwierigkeiten entgegen. Durch Reichs- und Kreis-Abschiede war neuerlich befohlen, dass keiner der Stände anderswo, denn in den verordneten Münzstätten [1]), zu welchen Vörde

[1]) Um die kleinen, häufig sehr gewissenlosen Münzherren unschädlich zu machen, bestimmte der Reichsabschied Speier 1570, dass die Kreise sich über 3 oder 4 Münzstätten vergleichen sollten, an welchen allein von allen Berechtigten gemünzt werden durfte. Nur den Besitzern von Bergwerken waren besondere Münzen daneben gestattet. Zu den im niedersächsischen Kreise zuerst verordneten 4 Münzstätten Lübeck, Magdeburg (nachmals Halle), Braunschweig, Bremen, traten später noch Hamburg und Rostock hinzu.

nicht zählte, münzen lassen sollte. Jedoch fand diese Anordnung weder im niedersächsischen, noch in andern Kreisen strenge Befolgung. Johann Friedrich scheint sich für Vörde entschlossen zu haben. Auf dem Probationstage zu Braunschweig im September 1617 ist neben Anderen auch der Münzmeister von Vörde Hans Rücke, wegen zu geringen Schrots seiner Ausprägungen, straffällig befunden. Erzbischof Friedrich (1634—1648) hat in Vörde gemünzt.

Zu den Einkünften des Domkapitels gehörte seit alten Zeiten eine Abgabe von der Münze, welche am St. Wilhadi- (des Stiftpatrons) Abende zu entrichten war und daher den Namen St. Wilhadus-Pfennig trug. Der Vertrag des Erzbischofs Hildebold mit dem Rathe zu Stade 1272, behält dem bremischen Domcapitel ausdrücklich seine Einkünfte von der Münze vor. In einer Urkunde von 1306 (Br. Urk.-B. II. No. 69) wird die Abgabe mit 15 bremer Mark jährlich angeführt. 1409 verpflichtete sich der Rath, als ihm die Münze verpfändet wurde, 12 bremer Mark in jedem Jahre an das Capitel zu entrichten. Später betrug die Abgabe 21 bremer Mark, welche Summe die Verpfändungen von 1423 und 1438 (in diesem Jahre „van der Wessele“), die Capitulationen von Johann Rode und den folgenden Erzbischöfen bedingen.

Das Domcapitel hatte sich auch in Bremen im Laufe des 14., 15. Jahrhunderts zu einer Macht den Erzbischöfen gegenüber emporgeschwungen. Wie die übrigen Stände der Diöcese, Prälaten, Ritterschaft und Städte, so bemühte sich das Capitel erfolgreich, Einfluss auf die Regierung des Erzstifts zu gewinnen. Es kam dadurch zu vielen Streitigkeiten, zumal die Erzbischöfe in ihren Einkünften arge Einbusse erlitten.

In allen Dingen behält die Capitulation Johann's dem Domcapitel seine Zustimmung vor. Gleiches bestimmt betreff des Münzwesens die Capitulation des folgenden Erzbischofs Christoph von 1511 (Anlage 16), worin derselbe sich verpflichten muss, ohne Wissen und Willen des Capitels die Münze nicht zu verpfänden, auch nirgendwo ausserhalb Bremen's münzen zu lassen. Der Münzmeister soll, ehe mit dem Münzen begonnen wird, einen Reversalbrief ausstellen. Letzterer bezweckte Sicherstellung des vorgeschriebenen Münzbetriebes. Näheren Aufschluss darüber giebt der Vertrag mit dem 1512 angenommenen Münzmeister Jacob von Boporten (Anlage 17), wonach von dem geschlagenen Gelde nichts in Umlauf gesetzt werden darf, die lieben Getreuen des Erzbischofs (das Capitel) und der Rath von Bremen hätten denn zuvor eine Prüfung vorgenommen und das Geld für gut erklärt. Auf wissentlich ge-

ringere Ausmünzung steht noch, wie in früherer Zeit, die Todesstrafe.

In der Capitulation Erzbischof Georg's von 1559 wird die Münze nicht berührt. Die bei früheren Veranlassungen festgestellte Uebereinkunft ist vielleicht als selbstverständlich nicht wiederholt worden.

Für Erzbischof Heinrich (1567—1585), welcher bei seiner Wahl noch minderjährig war, stellte der Vater desselben, Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, dem Domcapitel die Reversalien aus. Heinrich selbst unterzeichnete die Capitulation erst 1580. Die üblich gewordenen Bestimmungen der Münze halber werden darin von Neuem bekräftigt. Nach dem Buchstaben stand dem Erzbischofe das Recht zu, auch ausserhalb der Stadt Bremen schlagen zu lassen, sobald Dechant und Capitel ihre Genehmigung dazu ertheilten. (Anlage 20.)

Fast von gleichem Wortlaute, wie jene Heinrich's, sind die Capitulationen des Erzbischofs Johann Adolf, von seinem Vater Herzog Adolf von Holstein 1585 dem Domcapitel für den erst 10jährigen Johann Adolf eingehändigt (Anlage 23), ferner des Erzbischofs Johann Friedrich von 1597 (Anlage 24) und des Erzbischofs Friedrich, die letztere gleichfalls Minderjährigkeits halber von dem Vater Friedrich's, Christian IV. von Dänemark, 1621 ausgestellt (Anlage 31). In den beiden letzten Capitulationen wird nicht allein die Zustimmung des Capitels, sondern auch die der verordneten Landräthe, den Verordneten der Prälaten (den Aebten und Pröbsten der Klöster), der Ritterschaft und der Städte (Bremen, Stade, Buxtehude), welche mit dem Capitel die Landstände des Erzstifts bildeten, vorbehalten.

Inzwischen hatte die Stadt, wie oben bemerkt, im Jahre 1541 endlich auch für sich durch kaiserliche Verleihung das Münzrecht erhalten. Es mochten sich, trotz der Mitaufsicht des Raths über die Münze, Uebelstände herausgestellt haben, welche auf den Handel der Stadt einen nachtheiligen Einfluss ausübten. Hauptsächlich wird aber das Streben nach einer von der erzbischöflichen Gewalt immer unabhängigeren und selbständigeren Stellung den Entschluss herbeigeführt haben, vom Kaiser auch die Münzgerechtigkeit zu erbitten. Die Münzfreiheit ist nur ein Glied in einer Reihe von Privilegien — der Bestätigung aller früheren Rechte und Freiheiten, den Privilegien betreffend die Gerichtsbarkeit, die freie Schifffahrt auf der Weser u. s. w. — welche die Stadt damals erlangte.

Der Bürgermeister Dietrich Vasmer und der Rathmann Dietrich

von Mandelsloh wurden nach Regensburg gesandt, um dem Kaiser Carl V. der Stadt Wünsche vorzutragen. Sie fanden günstige Aufnahme und am 24. Mai 1541 erfolgte das kaiserliche Schreiben, womit dem Bürgermeister und dem Rathe der Stadt Bremen auf ewige Zeiten das Münzrecht gewährt wird (Anlage 18).

Aus den Erwägungen des Schreibens geht hervor, dass die Stadt schlechte umlaufende einheimische und fremde Münze, die dem Handel und Verkehre grossen Abbruch verursache, und die getäuschte Erwartung, dass darin vom Münzherrn Wandel geschaffen werden würde, in der Hauptsache anführte, um das Recht zu erbitten, selbst für Besserung durch eigene gute Münze sorgen zu dürfen.

Nach dem Wortlaute des kaiserlichen Schreibens wird die Münzgerechtigkeit dem Bürgermeister und dem Rathe verliehen, nicht dem Rathe und der Bürgerschaft, oder dem Gemeinwesen Bremen. Der Rath hat die Worte auch stets dahin aufgefasst, dass er allein für sich das Münzrecht habe und über die Ausübung desselben Niemandem Rechenschaft schuldig sei. Erst seit 1840 fand eine Mitberathung der Bürgerschaft über die Ausprägungen statt.

Das Privilegium Carl's V. bewilligt das Recht, allerlei namentlich angeführte goldene und silberne Münzen den bestehenden und zukünftigen Reichsordnungen gemäss prägen zu lassen. Allen und Jeden wird geboten, die vom Rathe geschlagenen Münzen nach ihrem Werthe zu nehmen und deren Umlauf zu gestatten. Unter den gestatteten Münzsorten nennt die Urkunde doppelte und einzelne Groten und Schwaren. Die besondere Erwähnung derselben stellte sich später für Bremen als sehr wichtig heraus. Von den niedersächsischen Kreistagen wurde die fernere Ausmünzung dieser Sorten, weil nicht den Reichsordnungen entsprechend, untersagt; nur durch Vorweisung des kaiserlichen Privilegiums konnte Bremen diese durch lange Gewohnheit unentbehrlich gewordenen Münzen seinem Verkehre erhalten.

Von dem erlangten Münzrechte hat der Rath sogleich Gebrauch gemacht, aus dem Jahre 1542 liegen mehrere städtische Münzen vor. Nicht lange jedoch erfreute sich Bremen des ruhigen Besitzes der erworbenen Rechte und Freiheiten. Schon 1544 führte der damalige Erzbischof Christoph beim Kaiser bittere Klage, in seinen Gerechtigkeiten benachtheiligt und verletzt zu sein. Der vom Kaiser gegebene Entscheid, dass die Stadt ihre Privilegien nicht zum Nachtheile des Erzbischofs gebrauchen solle, endigte die

Streitigkeiten nicht[1]), welche vielmehr in manchen Beziehungen das Erzbisthum lange überdauerten. Unbekümmert aber um den Einspruch der Erzbischöfe gebrauchte die Stadt ihr Münzrecht und hat sie es auch, wie erwähnt, ohne Unterbrechung behalten.

Im deutschen Reiche sah es um diese Zeit mit dem Münzwesen trübe aus. Die Silberbarren-Währung war durch die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgekommenen Goldgulden überall, hier früher dort später, verdrängt. Wenn auch diese Goldgulden im Laufe des 15. Jahrhunderts eine wesentliche Verschlechterung erfuhren, so geschah es doch auf gesetzlichem Wege. Sie bildeten, wie später die zu Ende des 15. Jahrhunderts zuerst geschlagenen Thaler, ein einigermassen verlässliches Zahlungsmittel. Um so grösserer Unfug war und wurde mit der Scheidemünze, durch beständige Verringerung derselben, getrieben. Zur Vergrösserung der dadurch hervorgerufenen Verwirrung und Unsicherheit im Geldwesen trugen die mannigfachen verschiedenen Münzsysteme das ihrige bei. Die Kaiser erwiesen sich unfähig, dem immer mehr einreissenden Uebel zu steuern. Ihre ab und an gegebenen Verordnungen konnten gegenüber den vielen, theils übelwollenden, Münzstätten nicht zur Geltung gebracht werden. Zwar suchten Städte und andere Reichsstände Selbsthülfe durch Vereinigung. Allein diese Münzvereine verfolgten ihre eigenen Wege. Eine allgemeine Besserung und Uebereinstimmung wurde damit nicht erreicht. Trotz der im Allgemeinen geregelteren Zustände, welche Kaiser Carl V. bei seinem Regierungsantritte vorfand, blieb die erste 1524 von ihm erlassene Reichs-Münzordnung ohne allen Einfluss. Sie ist fast nirgends befolgt. Nach vorhergegangenen langen Reichstags-Verhandlungen errichtete Carl V. 1551 eine neue Münzordnung, welche ebenfalls wenig zur Geltung kam; eine dritte erliess endlich 1559 Ferdinand I. Die ausschliesslich zu schlagenden Münzsorten werden darin genau angegeben, in Bezug auf die kleinsten Scheidemünzen behielten die Münzstände einige Freiheit; jährlich zwei Mal sollten in den 10 Kreisen des Reichs sogenannte Probationstage gehalten werden, zur Prüfung und Rechtfertigung der von den Kreisständen inzwischen geprägten Münzen. In der Folge haben die Probationstage, denen später die Münzverhältnisse fast ausschliesslich in die Hand gegeben sind, allerdings statt-

---

[1]) Noch 1604 liess der Erzbischof Johann Friedrich auf dem Kreistage zu Halberstadt gegen die Beeidigung des bremischen Wardeins und Münzmeisters, als einen Abbruch des Erzstifts-Regals, Einspruch erheben.

gefunden, zu einer Einigung und Besserung des Münzwesens aber wenig beigetragen, trotz schwülstiger Versicherungen guten Willens und aufrichtiger Absichten. Jeder Kreis verfolgte seine besonderen hergebrachten Wege, ohne auf das Ganze viel Rücksicht zu nehmen.

Für den niedersächsischen Kreis waren die letzten Reichs-Münzordnungen wenig annehmbar, namentlich da sie die hier hauptsächlich umlaufenden Thaler nicht als Reichsmünze anerkannten. Der von dem ersten, 1560 in Braunschweig versammelten, Probationstage erlassene Abschied findet daher auch die Ausführung der Münzordnung von 1559 beschwerlich. Es würde der Handel, wenn Thaler nicht ferner gängig sein sollten, sehr leiden. Die im Kreise geltenden mancherlei Sorten machten die Einführung gleicher Münze unmöglich, eine solche Veränderung würde eine Steigerung aller Waare und des Arbeitslohns zur Folge haben. Dennoch beschloss der Tag, dass in diesem Kreise ausser den groben Sorten ferner nur die folgenden Münzen geschlagen werden dürften: Silbergroschen, lübische Schillinge, ferner zur Nothdurft Pfennige, alle so nahe, wie möglich, der Reichsordnung gemäss; ausserdem Heller oder Scherfe, ohne Vorschrift des Gehalts, diese jedoch nur innerhalb des Bedürfnisses und nur im eigenen Gebiete, wo sie geschlagen, gültig.

Schon in diesem Abschiede wird der bremer Groten und Schwaren als erlaubter Münze nicht gedacht. Auf den nächsten Kreistagen muss der Umlauf dieser Münzen geradezu beanstandet sein. Erzbischof Georg liess daher auf dem Tage zu Halberstadt Juni 1564 durch seine Abgesandten erklären: Es hätten die kleinen Münzsorten ihre sonderlichen Namen, als Groten, Halbgroten, Swaren und dergleichen. Er habe sie um der Hantierenden, auch des gemeinen Mannes willen, die sich in die ausländische Münze nicht zu richten wüssten, müssen münzen lassen. Darin habe er grossen Mangel befunden, dass die armen Leute unter Zuschiebung der fremden Namen und Münzen merklich betrogen würden, sowohl in grossen und kleinen Sorten. Seine Münze sei übrigens derjenigen anderer Stände gleich und unsträflich.

Seinen Bedenken gegen die Reichsmünzordnung hatte der niedersächsische Kreis inzwischen beim Kaiser durch eine Eingabe Ausdruck gegeben. Die darauf erfolgende Antwort wurde unklar befunden und zog es sich mit der Ausführung der Ordnung hin, bis 1566 der Reichstag zu Augsburg die Thaler wieder als Reichsmünze zuliess.

Aus verschiedenen Gründen erfolgte die nächste Berufung des niedersächsischen Kreistages erst Ende 1567 nach Lüneburg. Für Bremen [1]) erwiesen sich die Ergebnisse desselben als verhängnissvoll. Das am 30. Januar 1568 erlassene Münzedict des Kreises bestimmt, dass die groben Sorten dem augsburger Reichsabschiede gemäss ausgebracht werden sollen, bezüglich der kleineren Münzen verabredeten die Stände ein gleichmässiges Schrot und Korn und ordneten an, dass nur $^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_4$ Thaler, $^1/_1$, $^1/_2$ Silbergroschen oder Schneeberger, Dreier, doppelte und einfache Schillinge, Sechslinge, Dreilinge, auch Pfennige und Heller oder Scherfe, sonst aber keine andere Sorten im Kreise hinfort gemünzt werden dürften. Einem ferneren Uebereinkommen zufolge sollten, um Unkosten zu ersparen, nicht sämmtliche Stände, sondern jedesmal nur drei geistliche oder weltliche Fürsten und eine Stadt des Kreises abwechselnd auf die ferneren Probationstage Abgesandte zu senden haben.

Die gefassten Beschlüsse riefen in Bremen Bestürzung hervor. Wenngleich seither schon die kleinen bremer Münzen, Groten und Schwaren, nicht der Ordnung gemäss befunden waren, so hatte der Rath doch wahrscheinlich gehofft, dieselben beibehalten zu können und solche Massnahmen des Kreises nicht erwartet. Schon vor Bekanntmachung des Edicts, am 29. Januar 1568, liess der Rath durch den Notar Johann Renner förmliche Einsprache gegen jene Bestimmungen erheben. Weitere Schritte geschahen bei den angesehensten Fürsten des Kreises. In einem Schreiben an den Herzog Julius zu Braunschweig-Lüneburg vom 11. Februar 1569 wird um Rücknahme der unausführbaren Vorschriften gebeten. Bremen könne aus Ursachen, welche seine Abgeordneten bereits dem Kreistage dargelegt hätten, der üblichen Schuldverschreibungen, Handfesten und sonst gebräuchlichen Hantierungen halber, der Groten nicht entrathen.

Vom nächsten Kreistage, April 1569 zu Lüneburg [2]), suchte Bremen wenigstens einige Erleichterungen zu erlangen. Seine Ab-

---

[1]) Die Abgeordneten der Stadt zu diesem Kreistage waren der Rathmann Karsten Steding, so wie der Münzmeister Konrad Hundt.

[2]) Abgesandte des Raths waren der Rathsherr Gerhard Koch und der Syndicus Christoph Widekindt, für Erzbischof Heinrich erschienen Otto von Düringen, Domherr und Probst zu St. Stephan und Willehad, Gedeon Eggeling, der Rechte Doctor und Syndicus des Domcapitels. Zum nächsten Kreistage, November 1569 in Halberstadt, sandte Erzbischof Heinrich ausser Eggeling, nunmehr Dechanten der Collegiatkirche St. Anscharii, den Dom-Scholaster Kaspar Rump.

geordneten erhielten den Auftrag, in erster Linie dahin zu wirken, dass Bremen die vorhandenen Groten und Schwaren belassen würden, von Neuem sollten dergleichen nicht geschlagen werden. Wenn dieses nicht zu erreichen, sollten sie um Erlaubniss nachsuchen, jene Sorten nach der Stände Ordnung zu münzen, es komme hier hauptsächlich auf Form und Namen an. Werde auch dieses nicht gestattet, zu beantragen, dass Bremen neben den neuen, zu prägenden Sorten die Groten so lange beibehalten dürfe, bis der gemeine Mann sich an die Neuerung gewöhnt habe und Alles danach eingerichtet worden sei.

Einen Erfolg erreichten die Vorstellungen des Raths nicht. Der Kreis beharrte bei seinem Beschlusse und fand auch ausser den Groten und Schwaren Manches an dem Münzwesen Bremen's zu tadeln. Nachdem schon 1572 Erzbischof Heinrich, der sich noch als Obrigkeit in diesen Dingen betrachten mochte, den Rath aufgefordert hatte, fortan seine Münzen den Reichsordnungen entsprechend einzurichten, namentlich auch die umlaufenden geringen fremden Sorten zu verbieten, wiederholte er 1573 die Ermahnung auf besonderes Ersuchen der kreisausschreibenden Fürsten. Der Rath verhielt sich ablehnend; das nachfolgende Schreiben an ihn wurde nunmehr vom nächsten Kreistage, 22. April 1574 zu Lüneburg, beschlossen:

Unser freundlich Dienst und alles Gut's bevor, erbare und wolweise, insonders gonstige und gute Freunde. Nachdem wir zu Folge dieses Niedersächsischen Kreis aufgerichter Munzordnung, aus unserer gnedigsten gnedigen Herrn und Obern Bevele, auf gegenwärtigem Probation-Tag abgefertigt, neben Anderm berichtet, auch im Werk gespurt und befunden: welchergestalt Ihr Euer Munzen mit keinem Guardeinen bestellet; die Zihe oder Recke-Bank, zur Verfertigung der kleinen Sorten, noch nit angerichtet noch gebraucht, sondern dieselben Euer gemünzte Sorten in einem ganz ungleichen Schrot befunden; dass auch der Stucke zu weinig in die Probierbuchse eingelegt; neben dem auch der neue Reichsthaler auf zweien Silbergroschen über den gebürlichen Wert in Eurer Stadt gesteigert sein solle; welchs Alles des Hailigen Reichs und dieses Kreis Ordnung und Münz-Edict gestracks zuwider und wir derwegen solchs den ausschreibenden Fürsten unsern gnedigsten und gnedigen Herrn, auch gemeinen Kreisstände, darin gebührlich Verordnung und Einsehens zu verschaffen, heimstellen. Damit aber mittler weilen, was sich vermuge der Ordnung geburt, vortgestellet und in's Werk gerichtet, auch ferner Schade und

Nachtheil verhütet werden möge, demnach wollen wir Euch im Namen unserer gnedigsten, gnedigen Herrn und Obern ernstlich und bestes Fleisses auferlegt und vermanet, für unser Person aber freundlich erinnert haben, das Ihr nunmehr und ohne ferneren Verzug, bei obangeregter Münzordnung einverleibter Peen, ein duchtigen und erfarnen Guardin zu Eurer Munz bestellet und annehmet. 2. Die Ziehebank ohn jenig Verwegerung in Verfertigung der kleinen Sorten gebraucht, die sonst auch anderer gestalt nit bereiten noch ausgehen lasset. Imgleichen, 3. so vill Stuck als sich vermug der Kreisabschied geburt, in die Probir-Buchse legen, 4. den Thaler auch nit höher, dann derselbe gesetzt, nemlich 24 Silbergroschen oder 48 Groten steigern noch ausgehen lassen, 5. Und sollichs durch offene Mandata zur Nachrichtung dem gemeinen Mann zum fürdligsten publicirn und anzeigen, 6. auch anstatt der Schwaren, welch' in der Munzordnung verpoten, Reichspfenning, deren 12 einen Silbergroschen gelden, munzen lasset, dieselben Schwaren sampt den alten Groten abschaffen, in Tigel bringen und in gute Reichsmunz verendern. Den ein Wechsel anordnen lassen und Euch in dem, auch allem Andern, dieses Kreis Munzordnung hinfurter gemäss verhaltet. Welch's anstatt unseren gnedigsten gnedigen Herrn und Obern, wir uns also zu Euch, als einer in diesem Krais gehorsamen verordneten Munzstadt, genzlich versehen wollen und haben es denselben, den wir zu freundlichen Diensten für unser Person geflissen sein, Sich danach haben zu richten, unvermeldet nicht lassen mögen.

Lüneburg den 22. Aprilis a° 74.

Verordnete Räthe und Gesandte zu itzigem Probirstag zu Lüneburg.

Auf dem folgenden Probationstage, October 1574 in Braunschweig, gab darauf der bremische Abgeordnete die Erklärung ab, die Ziehebank sei ins Werk gerichtet, der Wardein angenommen, die Ausmünzung der ganzen und halben Groschen begonnen, die früheren bremer Groten sollten eingeschmolzen werden. Was jedoch die Schwaren betreffe, so sei es nicht möglich, dieselben abzuschaffen, da nicht allein in der Stadt und deren Gebiet, sondern auch im ganzen Erzstifte, ebenso in den benachbarten Grafschaften Oldenburg und Hoya, Accise und Zölle auf Schwaren gerichtet seien und darin dann eine grosse Aenderung stattfinden müsse.

Abermals beschloss der Kreistag, den Erzbischof Heinrich zu veranlassen, dass er fleissig auf Ausführung der Münzordnung Achtung gebe. Heinrich richtete in Folge dessen am 29. Decbr. 1574

ein Schreiben an den Domdechant, Senior und das ganze Capitel, sich mit dem Bürgermeister und Rath darüber zu unterhalten, dass den Münzordnungen gebührliche Folge gethan werde, damit kein Verweis, viel weniger Schade und Nachtheil erfolge. In dem Probationsabschiede vom 8. October 1575, vom bremischen Münzmeister Alrich Koldewehr mitunterschrieben, wird mit Missfallen erwähnt, dass die alten Mängel der Münze in Bremen noch nicht abgestellt seien, auch die geringe Jeversche Münze daselbst noch in vollem Schwange gehe.

Das Schicksal der kleinen Münzen, welche Bremen nicht aufgeben zu können meinte, war auch 1578 noch nicht entschieden. Eine Mission des Syndicus Johann Scharffenrath an den Herzog Julius zu Braunschweig dieserhalb blieb ohne Erfolg. Wie vorauszusehen, erklärte der Herzog, 23. März 1578, dass die Sache auf den Kreistag gehöre. Der letztere, im October zu Braunschweig tagend, entschied, dass es nicht in seiner Macht stehe, andere als durch die Reichsordnungen und eigenen Beschlüsse bestimmte Münzen zu gestatten. Doch solle Bremen nachgelassen sein, halbe kupferne Schwaren einstweilen bis zum nächsten Probationstage und allein zur Nothdurft zu schlagen, von welchem Zugeständnisse Bremen aber keinen Gebrauch gemacht zu haben scheint.

Wie es in den nächsten Jahren mit den so viel angefeindeten bremischen Münzen geworden ist, wird nicht berichtet. Eine vom Rathe wahrscheinlich Anfang 1580 erlassene Münzordnung spricht jedoch nur von Thalern, Groten und Schwaren (Anlage 21). Abgesehen davon, wurde diese Münzordnung auch als ein einseitiges Vorgehen von den Ständen des Kreises sehr ungnädig aufgenommen und unterm 21. Januar 1580 ein scharfes Schreiben darüber, welches die Rücknahme der Verordnung, als den Reichs- und Kreis-Abschieden zuwider, verlangte, an den Rath gerichtet.

Auf den Kreistagen dieser Zeit kam hauptsächlich die anhaltende Verschlechterung der Scheidemünze und das dadurch verursachte Steigen des Reichsthalers zur Sprache. Ungeachtet der gemachten Erfahrungen herrschte nach wie vor die Meinung, dass auf dem Wege der Verordnungen der Werth der groben gegen die beständig geringer werdende kleine Münze bestimmt und dadurch der zunehmenden Zerrüttung des Münzwesens Einhalt gethan werden könne. Nach den Beschlüssen von 1581 sollte der Reichsthaler nicht mehr wie 32 Schillinge oder 24 Silbergroschen (48 Grote) gelten, während derselbe damals in Bremen bereits auf 55 Grote gestiegen war.

Besprechungen über bremische Angelegenheiten haben für längere Zeit nicht stattgefunden[1]). Von Neuem ist über die städtische Scheidemünze, betreff welcher es in den 45 Jahren seit 1560 zu keinem Schlusse gekommen war, auf dem Kreistage zu Halberstadt Mai 1604[2]) verhandelt. Zunächst untersagt der Abschied dem Münzmeister des Raths bei Strafe, bis auf Weiteres Groten und Schwaren anzufertigen, weil diese Sorten nach den Münzordnungen nicht zugelassen seien. Könne jedoch ein ehrbarer Rath der Stadt Bremen, wie der Münzmeister anzeige, mit kaiserlichem Privilegium darthun, dass er berechtigt sei, jene Sorten zu münzen, so möge er eine beglaubigte Abschrift des Privilegiums den ausschreibenden Fürsten einsenden, welche ihn dann bis zu fernerem Gutachten des Kreises mit Bescheid versehen würden. Wardein und Münzmeister leisteten auf diesem Kreistage den vorgeschriebenen Eid. Die erzbischöflich bremischen Abgesandten gaben dagegen die mündliche und schriftliche Erklärung ab, dass sie in jene Vereidung, zum Abbruche ihres gnädigsten Fürsten und Herrn und dessen Erzstifts Regals, keineswegs gewilligt haben wollten.

Der Rath unterliess, den ihm anheimgegebenen Schritt zu thun, verfügte ebenso wenig in Bezug auf das Münzwesen irgend welche Aenderungen.

Eine neue Valvations- und Münzordnung, welche den Reichsthaler auf 37 Schillinge setzte, ging aus den Berathungen der niedersächsischen Stände im September 1609 zu Uelzen (Gardelegen?) hervor. Dieselbe, am 10. Januar 1610 veröffentlicht, führte zu einem heftigen Schriftwechsel zwischen Erzbischof Johann Friedrich und dem Rathe. Der Erstere nahm Veranlassung, am 12. März 1610 dem Rathe einen Abdruck der Verordnung zu übersenden, mit dem Beifügen: Also begehren hiermit gnädigst und wollen, dass Ihr und

---

[1]) Soweit Angaben darüber erhalten sind, war Erzbischof Heinrich, Himmelfahrt 1581 in Lüneburg, durch die Räthe Christoph von der Hude, Probst des Alten Klosters, Jost Friesen, Drost, Christoph Schiefer, Hofrath, im Januar 1583 auf dem Kreistage zu Halberstadt durch Jost Friesen und Christoph Schiefer vertreten. 1585 sandte das Domcapitel, da der minderjährige Erzbischof Johann Adolf die Regierung noch nicht angetreten hatte, Abgeordnete auf den im October nach Braunschweig berufenen Kreistag.

[2]) Für Erzbischof Johann Friedrich waren Heinrich von Schönebecke, Domherr und Thesaurarius, Laurenz Loelius, der Rechte Doctor und Rath anwesend, der Bremer Rath hatte seinen Wardein Hinrich Klamp und den Münzmeister Alrich Koldewehr gesandt.

Jedweder der Eurigen sich danach verhalte, das gereicht zu gemeinem Nutzen und ist unser ernstlicher Wille und Meinung. Mit scharfen Worten wiesen Bürgermeister und Rath diese Anmassung zurück. Sie wüssten sich nicht zu erinnern, dass seine fürstlichen Gnaden oder Vorfahren in Münzsachen für sie je massgebend gewesen seien, vielmehr nur die Reichs- und Kreisverordnungen. Der Erzbischof würde sie auch jetzt, wie sie hofften, mit Neuerungen verschonen. Johann Friedrich erklärte darauf, 12. April, dass er auf Verordnung der Fürsten und Stände des Kreises, dem Rathe, wie den andern Stiftsständen jenen Auszug des Kreisabschiedes zugesandt habe. Das hochmüthige Schreiben des Raths befremde ihn sehr. Vielfach sei ihm bereits unziemlich genug begegnet worden, er wolle aber gleichwohl seine landesfürstlichen Obliegenheiten in schuldiger Achtung halten. Da die Stadt Bremen, als ein Stand und Glied des Erzstifts, so wenig im Kreise, wie im Reiche für einen Mitstand erkannt würde, so möchte er gern vernehmen, von wannen dem Rathe, wie den andern Stiftsständen anders als aus seiner landesfürstlichen Obrigkeit solche Verordnungen bekannt gemacht werden sollten. Bürgermeister und Rath bedauerten in ihrer Antwort vom 19. April diese ungünstige Auffassung ihres vorigen Schreibens, womit der Zwischenfall seine Erledigung fand.

Für den Probationstag, Himmelfahrt 1612 zu Lüneburg, traf die Reihe Erzbischof Johann Friedrich[1]), den Vorsitz zu führen. Der bremische Rath wurde zum Beschicken des Tages eingeladen, sandte aber keine Abgeordnete. Wardein und Münzmeister waren gestorben, die Münze hatte daher still gestanden und befand sich nichts in der sogenannten Probirbüchse. Ohne Bedeutung für Bremen blieben auch die nächsten Kreistage. Der Probationsabschied, Lüneburg Juni 1614[2]), besagt, dass zwar die in der Fahrbüchse enthaltene neue bremer Münze die Probe bestanden habe, indess sei Ständen nicht bewusst, dass in des heiligen Reichs oder dieses Kreises Münzedicten die Groten, so zur Probe mit vorgebracht, zu münzen zugelassen worden, viel weniger, dass die Stadt ein Privilegium darauf habe, welches zu bescheinigen, Bremen schon 1604 auferlegt, inzwischen aber das Münzen der Groten verboten sei.

---

[1]) Zum vorhergehenden Kreistage, Juni 1611 zu Halberstadt, hatte der Erzbischof die Domherren Levin Marschalck und Laurentius Loelius abgeordnet.

[2]) Bremen war daselbst vertreten durch den Rathsherrn Wilhelm von Bentheim und den Syndicus Dr. Vincenz Möller (Müller), denen der neu angenommene Münzmeister Jppo Ritzema beigeordnet war.

Dem Münzmeister, welcher eines Formfehlers halber nicht beeidigt werden konnte, ist befohlen, bis zum nächsten Kreistage das Münzen einzustellen[1]).

Die Anordnungen des Kreises übten auf Bremen wenig Einfluss. Wie überhaupt in dieser Zeit sich Niemand dem Ganzen fügte, sondern Jeder, unbekümmert um das Allgemeine, seine eigenen Ziele verfolgte, so ist es auch in Bremen bezüglich des Münzwesens gewesen. So weit es nicht zu umgehen war, wurden die Reichs- und Kreisordnungen beachtet, im Uebrigen aber suchte der bremische Rath, gleich Jedermann, die hergebrachten Einrichtungen zu erhalten, angesichts der häufig unweisen und nicht durchführbaren Verordnungen nicht ohne einige Berechtigung.

Die Verhandlungen der Kreistage im Allgemeinen fliessen über von Klagen über die beständig zunehmende Verschlechterung der Münze, von feierlichen Versprechungen und dringenden Ermahnungen, bessere Zustände zu schaffen. Allein dabei blieb es. An Erkenntniss der wahren Ursachen der Münzzerrüttung fehlte es nicht, aber mit wenigen Ausnahmen fühlte sich Niemand berufen, dem Ganzen durch ehrliches und entschlossenes Vorgehen ein Opfer zu bringen. Vor allem mangelte durchaus die Einigkeit zwischen den verschiedenen Kreisen. Die Zustände, namentlich die Verschlechterung der Scheidemünze, das Verschwinden der guten alten Gepräge durch Einschmelzen, verschlimmerten sich von Jahr zu Jahr, bis sie mit dem Ausbruche des 30jährigen Krieges, 1618—1622, in der Kipper- und Wipperzeit, den Gipfel der Verwirrung erreichten und so unerträglich wurden, dass endlich durchgreifende Massregeln erfolgten, welche dem eingerissenen Münzunwesen für längere Zeit ein Ziel setzten.

Die Verhaltungsmassregeln, welche die bremischen Abgeordneten zum Probationstage in Lüneburg, März 1615, empfingen, erklären zunächst, dass die vom Kreise beabsichtigten Vorschläge zur Besserung des Münzwesens nicht bekannt gemacht seien. Zur Annahme derselben könne daher der Rath seine Gesandten nicht gleich bevollmächtigen, sei aber bereit, sich so weit als möglich, zu bequemen. Sodann werden die Ursachen des Münzverfalls erörtert und die Ansichten Bremens in Bezug auf die Hauptpunkte dargelegt. Es sei hier seither den Kreisordnungen gemäss gemünzt, von kleiner Münze nicht mehr, als durchaus nöthig. So solle es ferner gehalten werden, jedoch möge Bremen in Zukunft, aus oft

[1]) Dass auch Erzbischof Johann Friedrich Groten (1611) schlagen liess, scheint vom Kreise nicht beanstandet worden zu sein.

angeführten Ursachen, bei der Mark- und Grotenrechnung belassen werden. Den äusseren Werth der groben Sorten festzusetzen, würde bei dem Kaufmanne schwerlich durchführbar sein, doch wolle der Rath, falls derartige Beschlüsse erfolgten, darüber halten. Die Einfuhr schlechter Münzen, sowie die Ausfuhr des Geldes, könne in Bremen, des Handels wegen, unmöglich verboten, höchstens auf Nothfälle beschränkt werden, Vereinbarungen, namentlich mit den Niederlanden, ständen gänzlich ausser Bremen's Macht.

Beschlüsse sind, geringer Theilnahme halber, auf diesem Probationstage unterblieben; derselbe ist alsbald von Neuem für Anfang Juni 1615 nach Halberstadt zusammenberufen. Bremen sandte den Syndicus Vincenz Möller, sowie den Münzmeister Jppo Ritzema, welcher nunmehr zum vorgeschriebenen Eide zugelassen worden ist. Syndicus Möller erhielt den Auftrag, die Wünsche des Raths in Bezug auf die kleinen Münzen nochmals ausführlich zu erläutern. In den Münzordnungen würde allerdings der Groten und Schwaren nicht gedacht, es sei wohl unnöthig befunden, da diese Sorten ausser in Bremen und dem umliegenden Lande wenig umliefen. Dem Herkommen nach schätze man hier den Werth der groben Sorten, der Gulden, Mark und der Reichsthaler nach Groten, Kauf und Verkauf der Häuser, Markt- und Kramverkehr, Zoll und Accise, Alles werde auf Groten gerichtet. Das dringende Bedürfniss erfordere daher die Münzung derselben, auch habe Niemand Nachtheil davon. Zudem gestatte der Reichsabschied von 1551 den Münzherren, neben den vier Reichsmünzen, besondere Sorten nach Gewohnheit zum täglichen Gebrauche zu schlagen, welche Erleichterung Ferdinand I. 1559 bestätigte. Seit 70 Jahren lasse Bremen bereits Groten schlagen; die den Probationstagen davon vorgelegten Proben hätten keinen Anstand gefunden. Auch die bremischen Erzbischöfe münzten seit vielen Jahren Groten, noch neuerlich Marken, die 32 Grote gelten.

Der Rath hoffte, mit dem verlangten Beweise seines Rechts verschont zu bleiben, ermächtigte indessen den Syndicus Möller, von dem kaiserlichen Privilegium Gebrauch zu machen, falls es sich als erforderlich herausstellen sollte.

Vom Probationstage ist befunden, dass die Eingabe Bremens, den früheren Beschlüssen gemäss, von ihm nur nachrichtlich genommen werden könne. Der Rath wurde an die ausschreibenden Fürsten des Kreises verwiesen und eine baldige Entscheidung derselben in Aussicht gestellt. Inzwischen musste ferner mit Ausprägung der kleinen Münzen eingehalten werden.

Die Antwort der Fürsten liess auf sich warten. 1615 am 3. August richtete der Rath ein Schreiben an den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Christian Wilhelm, um Erklärung in Bezug auf die Groten bittend. Dieselbe scheint nicht erfolgt zu sein. Vielmehr haben erst auf dem Probationstage zu Braunschweig im September 1617 die vielfachen Bemühungen Bremen's endlich den gewünschten Erfolg gehabt. In dem Kreisabschiede vom 22. September 1617 heisst es:

Auf eines Erbaren Raths der Stadt Bremen wegen gebetener Nachlassung, auch hinfüro Groten und Schwaren, als ihre gebräuchliche Stadtmünze, und in Kraft habendes kaiserlich's Privilegii münz- und fertigen zu lassen und in ihrer Stadt sich derselben zu gebrauchen, haben sämptlicher Fürsten und Stende dieses löblichen niedersächsischen Creyses verordnete Räthe, Abgesandten und Botschaften sich dahin verglichen und der Stadt Bremen deswegen anhero abgeordneten Herrn Dr. Eberhard Dotzen[1]) diese Resolution ertheilet, dass gedachter Rath der Stadt Bremen auch hinfüro doppelte und einzeliche Groten und Schwaren zu Behuf der Stadt Bremen münzen und verfertigen lassen möge. Jedoch, dass sie sich in Verfertigung sonderlich der doppelten und einzlichen Groten, beides in Korn und Schrot, wie auch sonsten in allen andern Punkten, des niedersächsischen Kreis Münzordnung und Abschiedes gemäss erzeigen und verhalten, ihren Münzmeistern und Guardinen zu gebürender Vereidung dem löblichen Kreise jederzeit stellen, sie auch auf die Probationstage allemal schicken und abfertigen, auch wenn im Kreis das Münzen der kleinen Sorten verboten, gleichfalls mit Münzen der Groten und Schwaren ein- und zurückhalten, und schliesslich in der Stadt Bremen die Verordnung thun sollen, dass dieses löblichen Kreises Münzsorten in dem Werthe wie sie jederzeit von dem löblichen Kreis gesetzet, in Handel und Zahlung unweigerlich angenommen werden müssen. Welche Resolution obgedachtem Herrn Abgeordneten der Stadt Bremen unter der Herren Abgesandten und Botschaften Siegel und Subscription allhier zugestellet.

Eine weitere Höhersetzung des Reichsthalers war inzwischen gegenüber der stetigen Verringerung der kleinen Sorten unvermeid-

---

[1]) Ausser dem Rathsherrn Dotzen, dessen Name übrigens unter den Unterschriften des Abschiedes nicht erscheint, war für Bremen auch der neu angenommene Münzmeister, Johann Wientjes, anwesend, für Erzbischof Johann Friedrich die Räthe desselben, Kaspar Schulte, Greve des Alten Landes und Dr. David Gronow.

lich geworden. Nachdem Lübeck und Hamburg sich schon im October 1616 über diesen Punkt geeinigt hatten, verfügte auch der Kreistag zu Braunschweig, September 1617, in Uebereinstimmung mit den benachbarten Kreisen, eine neue Münzordnung, welche den Nennwerth des Reichsthalers auf 40 Schillinge, gleich 60 Grote, erhöhte und Vorschriften wegen der kleinen Münzen traf. Von Bestand waren diese Beschlüsse nicht, vielmehr stieg der Nennwerth des Reichsthalers im Verkehre fortdauernd und alle Verordnungen erwiesen sich dagegen machtlos.

Einzelne Stände wünschten bald den Reichsthaler noch höher, auf 42 Schillinge, festzustellen. Auf dem Kreistage zu Lüneburg, Juni 1619, kam es dieserhalb zu keiner Einigung. Ein daselbst gemachter Vorschlag, dass die Münzherren verbunden sein sollten, die von ihnen ausgegebene Münze auch zum Vollen wieder einzulösen, dem Bremen zustimmte, wurde ad referendum genommen!

Da vom Kreise Nichts zu erwarten war, so traten im December 1619 die drei Städte Lübeck, Bremen, Hamburg allein, im Bewusstsein der Bedeutung ihres Handels, zu einer Berathung der Münzangelegenheiten in Hamburg zusammen. Bremen hatte dazu den Rathmann Hermann Müller und den Syndicus Dr. Johann Preisswerck abgeordnet. Unter Theilnahme der beiden Herzoge von Mecklenburg, Adolf Friedrich und Hans Albrecht sind darauf die Verhandlungen in Wismar fortgesetzt. Es gelang im Januar 1620 ein Abkommen herbeizuführen, welches, den vorläufigen hamburger Abmachungen entsprechend, den Werth des Reichsthalers auf 42 Schillinge (63 Grote) bestimmte. Von kleineren Münzen sollten hinfort nur noch Schillinge, doppelte, einzelne etc., nach dem Fusse des Reichsthalers gemünzt werden.

Bremen hat diesen wismarer Berathungen nicht mehr beigewohnt, hielt auch trotz vielfacher dringender Aufforderungen von Seiten Lübeck's und Hamburg's mit einer endgültigen Erklärung über Annahme der getroffenen Uebereinkunft zurück. Einestheils konnte die Vorschrift, dass ferner ausschliesslich Schillinge geprägt werden und erlaubt sein sollten, nicht in die bremischen Verhältnisse passen, andererseits war in Bremen der Reichsthaler bereits auf 72 Grote gestiegen und ein Versuch der Wiederherabsetzung des Nennwerths desselben auf 63 Grote voraussichtlich ohne irgend welche Aussichten auf Erfolg. In einem Schreiben vom 28. Februar 1620 an den lübecker Rath führt Senatus aus, dass der Reichsthaler hier fortwährend gesteigert sei, und dieses zu der Nothwendigkeit geführt habe, denselben auf 72 Grote

(48 Schillinge) zu setzen. Wolle Hamburg indessen dem wismarer Vergleich beitreten, so würde auch Bremen dazu erbötig sein, mit der Massgabe jedoch, dass nochmals darüber berathen werde.

Weiteren Verhandlungen in Lübeck, an welchen für Bremen wieder der Rathsherr Hermann Müller betheiligt war, entsprang im April 1620 eine neue Münzordnung, wonach der Reichsthaler einstweilen 48 Schillinge gelten und nach dem Fusse des Reichsthalers doppelte und einfache Schillinge, Sechslinge und Dreilinge gemünzt, ältere, gut befundene Doppelschillinge mit einem kleinen Stempel, jedes Orts Wappen, gezeichnet werden sollten. Bremen behielt sich vor, die Fürstengroschen, sowie Groten und Schwaren beizubehalten.

Die Münzordnung ist am 30. April 1620 bekannt gemacht und auch in Bremen veröffentlicht. (Anlage 30.) Ihr Bestand war von kurzer Dauer. Aus einem, bei den Vorschriften wegen Gehalts der Doppelschillinge, vorgefallenen Versehen nahm Hamburg Veranlassung, an dem Vertrage zu rütteln. Abermals sind in Folge dessen Juli 1620 die Stände in Boitzenburg zusammen getreten. [1]) Ueber Besprechungen kam es jedoch nicht hinaus, da Niemand eine feste Verpflichtung eingehen wollte.

Von anderen Seiten, dem Fürsten Ernst von Holstein, dem Bischofe Christian von Minden, gelangten manche Einladungen an Bremen, mit ihnen eine Verständigung über das Münzwesen zu suchen. Bremen war jedoch der Ansicht, dass der lübecker Vergleich aufrecht erhalten werden müsse und spricht sich in einem Schreiben vom 28. August 1620 an die Herzöge von Mecklenburg in diesem Sinne aus. Die lübecker Münzordnung sei einmal erlassen worden, der Irrthum bezüglich der Doppelschillinge könne leicht verbessert werden. Eine abermalige neue Verordnung würde nur den gemeinen Mann verwirren und das Ansehen der Fürsten und Stände untergraben.

Ein im April 1621 nach Lüneburg berufener Kreistag ging, unfähig den zerrütteten Zuständen im Münzwesen Einhalt zu thun, ohne Beschluss auseinander.

Fortgesetzte Verhandlungen in Hamburg, im October 1621, im Januar und März 1622 (an den letzten sind für Bremen der Rathsherr Bobart und Syndicus Preisswerck betheiligt gewesen) hatten

[1]) Von bremischer Seite erschienen dazu der Rathmann Arnold von Bobart, der Syndicus Preisswerck. Sie wurden nur unter Protest zugelassen, es solle davon kein Präjudiz herzuleiten sein.

endlich das Ergebniss, dass eine Anzahl angesehener Fürsten und Städte, der König von Dänemark als Herzog von Holstein, die Herzoge von Pommern, Mecklenburg, Holstein und Sachsen-Lauenburg, die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, sich vereinigte, den Nennwerth des Reichsthalers auf 48 Schillinge (72 Grote) festzustellen, die kleinen Sorten entsprechend auszumünzen, fremde und geringe Münzen zu valviren oder auch ganz zu verbieten.

Bremen hat diese Uebereinkunft, welche den lübecker Beschlüssen in der Hauptsache entsprach, unterm 30. März 1622 endgültig angenommen.

Am 12. Juni 1622 folgte ein Beschluss des niedersächsischen Kreistages, den Reichsthaler auf 24 Groschen herabzusetzen und demgemäss auch die Scheidemünze zu schlagen. Die übrigen Kreise ergriffen ähnliche Massnahmen und fand damit die allgemeinen Ruin drohende Kipper- und Wipperzeit ihr Ende.

Für lange Zeit haben die Verordnungen von 1622 gute Wirkung auf das Münzwesen geübt. Um 1660 jedoch ist abermals eine Verringerung der kleinen Münzen zu Tage getreten. Die Klagen darüber wurden bald allgemeiner. Weiteren Unordnungen entgegenzutreten, schlossen 1667 Sachsen und Brandenburg den Kloster Zinnaischen Münzvertrag, welcher den Gehalt des Reichsthalers zwar unverändert liess, für die kleineren Sorten aber zu einem leichteren Fusse überging.

Auch diese zinnaischen Münzen sind bald einer wesentlichen Verschlechterung anheimgefallen.

1671 forderte Hamburg, welches den Reichsmünzfuss beizubehalten wünschte, den bremischen Rath auf, gemeinsam mit ihm und Lübeck, wie in den Jahren 1619 und 1622, über Herabsetzung der umlaufenden leichten Münzen selbständig zu beschliessen. Bremen antwortete ablehnend. Es würde besser sein, dieses dem Kreise zu überlassen. Den Städten möchte es verdacht werden, wenn sie anderer Fürsten, wie Brandenburg, Schweden (Bremen und Verden), Münzen nach dem Gehalte des Reichsthalers abwürdigten. Mit Hamburg und Lübeck allein könne Bremen auch nicht fortkommen, da jene nach Schillingen rechneten, Bremen aber nach Groten. Ebenso ging der Rath auf gleichartige Einladungen von Seiten Lübeck's nicht ein, sandte aber dennoch im April 1673, wenn auch unaufgefordert, seinen Syndicus Johann Wachmann nach Hamburg, um einer daselbst stattfindenden Versammlung einiger niedersächsischer Stände in Münzsachen beizuwohnen. Wachmann ist jedoch schon bald zurückberufen, ohne an den Verhandlungen Theil ge-

nommen zu haben. Die Krone Schweden hatte durch ihren Abgesandten für Bremen und Verden behaupten lassen, dass, wo sie selbst vertreten sei, Bremen keinem Convente beiwohnen könne. Sie erhebe daher Einsprache gegen die Zulassung Wachmann's. Um so leichter fügte sich Bremen in die Ausschliessung, da es ohnehin nicht beabsichtigte, auf etwaige Abwürdigungen nach dem Fusse des Reichsthalers, welche auch seine eigene Münze betroffen haben würden, einzugehen.

Von den in Hamburg Mai 1673 erfolgten Abreden erhielt Bremen eine Abschrift zugefertigt, deren Empfang der Rath dankend bestätigte, doch mit der Erklärung, er wolle die Massnahmen des Kreistages abwarten. Auch die bremischen Münzen waren mit einer Herabsetzung im Werthe bedacht worden, jedoch blieb diese, wie überhaupt das ganze hamburger Abkommen unter den obwaltenden Umständen hier unberücksichtigt.

Für August 1673 ist eine neue Zusammenkunft nach Hamburg ausgeschrieben. Um den früheren Unannehmlichkeiten zu entgehen, ersuchte der Rath vorher die schwedische Regierung zu Stade, seinen Abgesandten zuzulassen. Zwar lautete die Antwort zustimmend, allein doch mit solchen Vorbehalten, dass Bremen auch dieses Mal sich von den Berathungen fernhielt. Unterm 26. August 1673 kam in Hamburg über neu zu prägende Münzen eine Vereinbarung zu Stande; sodann sind unter Anderem doppelte Groten oder Mariengroschen auf einen Schilling herabgesetzt und wurde jedem der beschliessenden Stände freigegeben, Sechslinge oder halbe Groten ganz abzuschaffen.

Bereits im September 1673 erliess Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg ein Verbot der bremer ganzen und halben Groten wegen zu geringen Gehalts derselben, drückte auch am 6. October dem Rathe sein Missfallen darüber aus, dass Bremen nicht nach den Kreisbeschlüssen verfahre, wozu es den Reichsgesetzen gemäss verbunden sei und ermahnte zur Befolgung der ergangenen Vorschriften.

Bremen widersprach diesem Verlangen. Ungeachtet seiner Berechtigung als ein Münzstand hätten seine Abgeordneten keine Aufnahme in den Conventen gefunden. Auch fehle den Beschlüssen noch die Zustimmung verschiedener hoher Stände des Kreises, deren Münzen herabzusetzen, unter solchen Umständen bedenklich erscheinen müsse. Ausnahmen würden aber nur zu der grössten Verwirrung Anlass geben. Eine allgemeine Verordnung könne allein Wirkung haben, Bremen sei daher nicht in der Lage, die hamburger Uebereinkunft anzuerkennen.

Im November 1673 sandte Bremen wiederholt den Syndicus Wachmann nach Hamburg, die bremischen Ansichten zu vertreten, aber auch jetzt erhob die Krone Schweden Einwendungen gegen die Anwesenheit Wachmann's, welcher daher bald zurückkehrte.

Während auch jetzt von manchen Seiten eine Besserung der Münzzustände durch Erhöhung des Nennwerths des Reichsthalers angestrebt wurde, suchten Andere das Ziel durch Wiedereinführung des Reichsmünzfusses bis in die kleinen Sorten hinab, zu erreichen. Von einem Erfolge waren alle diese Bestrebungen nicht begleitet. Bremen schrieb im April 1680 an den Herzog Georg Wilhelm, es sei keine Wendung zum Besseren möglich, so lange nicht die kleinen Sorten nach dem Reichsthaler, anstatt umgekehrt, geregelt würden und jeder Münzherr die Verpflichtung übernommen habe, die von ihm geprägte Münze zum vollen Werthe auch wieder einzulösen. Daran und an der Unmöglichkeit, eine Einigung der Münzherren herbeizuführen, scheiterten, wie früher, alle Versuche, dem Münzwesen aufzuhelfen. Ein im Juni 1681 vom niedersächsischen Kreistage erlassener Abschied, welcher auf Wiederherstellung des Reichsmünzfusses abzielte, ist ohne jeden Einfluss geblieben.

Mit Sachsen und Brandenburg, den Unterzeichnern der zinnaischen Uebereinkunft, vereinigte sich 1690 Braunschweig-Lüneburg zu dem leipziger Münzvertrag, welcher für die Courant-Münzen abermals den Münzfuss verringerte, den Reichsthaler dagegen auf 32 Groschen (96 Grote) im Nennwerthe erhöhte.

Viele andere Stände traten diesem sich in der Ausführung bewährenden Münzvertrage, welchem in Torgau Verabredungen über die kleine Münze folgten, später bei. Bremen hat versucht, den besseren zinnaischen Münzfuss beizubehalten, musste aber den im grössten Theile Norddeutschlands rasch Eingang findenden leipziger Münzen auch sein Gebiet öffnen.

Im October 1690 schlug Kurbrandenburg Bremen vor, daselbst einen Convent des ober- und niedersächsischen, so wie des westfälischen Kreises zu halten, um über die Münzverhältnisse zu berathen. Die Zusammenkunft hat stattgefunden, blieb aber, nach den wenigen Nachrichten, welche darüber erhalten sind, fruchtlos. Einer Einladung der schwedischen Regierung zu Stade, die für Juli 1691 in Hamburg anberaumten Berathungen zu beschicken, entsprach der Rath, indem er aus seiner Mitte Dr. Konrad Meier abordnete. Derselbe erhielt den Auftrag, dahin zu wirken, dass eine Herabsetzung der geringen Sorten vorgenommen und wenn nicht der Fuss des Reichsthalers, doch wenigstens ad interim der

zinnaische Fuss wiederhergestellt werde. Dem leipziger Abkommen solle er nicht zutreten. Nachträglich wurde Meier ferner die Weisung gegeben, einer etwaigen Erhöhung des Reichsthalers auf 64 Schillinge oder 96 Grote Widerstand zu leisten, eine allgemeine Abwürdigung aller schlechteren Sorten dem zinnaischen Fusse entsprechend dagegen zu befürworten.

Im September 1691 beschlossen die anwesenden Stände, mit ihnen auch Bremen, den Reichsfuss für alle Münzen wiederum einzuführen, wie es namentlich Hamburg gewünscht hatte.

Jedoch auch dieser Versuch den Reichsmünzfuss herzustellen theilte das Schicksal der früheren, er misslang. Bremen konnte nur ungern eine Uebereinkunft, welche seine eigenen Münzen nicht berücksichtigte, unterzeichnen. Es zögerte mit der Ausführung, so dass die schwedische Regierung zu Stade im November 1691 Anlass nahm, an die Bekanntmachung der Abwürdigungen zu erinnern und anzufragen, wie es mit der verabredeten Münzung der neuen Sorten stehe. Der Rath erliess inzwischen die Verordnung vom 4. November (Anlage 53), welche nur von fremden Münzen handelt und schrieb nach Stade, dass von eigener Scheidemünze wenig vorhanden sei, da lange nicht gemünzt worden. Auch seien die 6, 4, 3 und 2-Groten so gut, wie die nach dem Abkommen zu schlagenden Sorten, von einzelnen Groten sage der Recess nichts, mit dem Ausmünzen, besonders der Thaler, solle baldigst begonnen werden, ebenso mit dem Einführen der neuen Sorten.

Auch Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg schrieb November 1691 dem Rathe, die Ausführung des hamburger Vergleiches werde noch immer erwartet. Die unlängst erlassene Verordnung genüge nicht, da sie von den Hauptpunkten, der übernommenen Ausprägung und Einführung guter Reichsmünzen nichts erwähne.

Von den übrigen Ständen hatte inzwischen Kurbrandenburg den Vergleich von 1691 ebenfalls nur mit vielen Vorbehalten angenommen, Bremen antwortete daher dem Herzoge Georg Wilhelm, dass es unter solchen Umständen den Syndicus Mastricht zu weiterer Ueberlegung nach Hamburg gesandt habe und inzwischen bitte, sich zu gedulden.

Nachdem die gänzliche Unausführbarkeit der hamburger Beschlüsse von 1691 zur Erkenntniss gekommen war, sind 1695 nochmals Verhandlungen in Hamburg eröffnet, an welchen Bremen sich jedoch nicht betheiligte. Das Ergebniss, der Münzrecess vom 14. October 1695, hat für Bremen, wie überhaupt, keine Geltung

erlangt. Hamburg erklärte, nicht beitreten zu können. Die Regierung zu Stade bemühte sich zwar, mit Bremen über die Annahme einig zu werden und wünschte, falls der Recess nicht in Wirksamkeit treten sollte, anderweitige Verständigung. Es ist in Bremen aber Alles beim Alten geblieben.

Sowohl von der Regierung zu Stade, wie auch vom Herzoge Georg Wilhelm wurde Bremen noch mehrfach aufgefordert, die daselbst umlaufende geringe Scheidemünze, welche den Landen der beiden Fürsten vielen Schaden bringe, zu verrufen. Die schwedische Regierung bot selbst an, Februar 1696, da der bremer Rath nach einem Ersatze für die zu verbietenden Sorten frug, 10,000 Thaler Scheidemünze nach dem leipziger Fusse für diesen Zweck zu münzen. Weiteres solle dann bis zu beabsichtigten neuen Unterredungen in Hamburg ausgesetzt werden. Januar 1697 schrieb aber die stader Regierung dem Rathe, nach den jetzigen Conjuncturen müsse alle Hoffnung auf Abhülfe des zerrütteten Münzwesens aufgegeben und eine günstigere Zeit abgewartet werden.

Von weiteren Verbindungen und Verhandlungen Bremen's mit den Kreistagen, die mehr und mehr von ihrer Bedeutung zu Gunsten der einzelnen, mächtiger werdenden Fürsten verloren, wird nicht berichtet. Dagegen stand Bremen in ziemlich lebhaftem Schriftwechsel mit seinen Nachbaren, Oldenburg und den braunschweig-lüneburgischen Fürsten, welche theils Zulassung ihrer eigenen, theils Herabsetzung fremder Münzen beanspruchten.

Zu unliebsamen Erörterungen haben die bremer Groten nochmals 1739 und in späteren Jahren Veranlassung gegeben. Unterm 13. November 1739 theilten die ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises dem bremer Rathe mit, dass sie nicht umhin gekonnt, die in jenem und den beiden vorhergehenden Jahren zum Vorschein gekommenen geringhaltigen bremer 2- und 1-Grotenstücke (8 und 4 Pfennige) im ganzen Kreise durchaus zu verbieten.

Schon einige Zeit vorher war Bremen auf einen solchen Schritt vorbereitet, hoffte aber, denselben mit der Erklärung, derartige Münze nicht weiter schlagen zu wollen, abgewendet zu haben. Wiederholt gab Bremen die Versicherung, es beabsichtige nicht die Münzgesetze zu umgehen, nicht des Vortheils wegen seien jene Groten gemünzt, sondern nur des Mangels an kleiner Stadtmünze halber, zum täglichen Gebrauch, nicht zur Versendung in fremde Länder. Die Bürger Bremen's würden die Groten jederzeit gern von auswärts in Zahlung wieder annehmen. Bremen könne

nicht so gute Münze, wie die beiden Fürsten, welche Bergwerke hätten, schlagen, der Torgauer Fuss sei indessen nicht übertreten.

1743 sind die Groten von der kurfürstl. braunschweig-lüneb. Regierung in ihren Landen abermals verrufen. Bereits in dem früheren Erlasse des Kreises war Schadensanspruch an Bremen vorbehalten. An alle Aemter des Kurfürstenthums erging nunmehr die Weisung, die vorkommenden Groten nach Hannover einzusenden. Bremen hat seine Münze daselbst mit Pistolen wieder einlösen müssen und trug auch die ziemlich bedeutenden berechneten Kosten, um mit dem Nachbarn den Frieden zu erhalten.

In dem Münz-Privilegium von 1541 gewährt Kaiser Karl V. dem Bürgermeister und dem Rathe der Stadt Bremen das Recht, für sich und ihre Nachkommen nun, hinfort und für ewige Zeiten in der genannten Stadt eine Münzstätte aufzurichten. Aus diesen Worten hat der Rath (wie schon früher erwähnt) ein ihm persönlich verliehenes Recht hergeleitet und auch lange Zeit unangefochten das Münzrecht ausschliesslich nach seinem eigenen Gutdünken und zu seinem Vortheile ausgeübt. Muthmasslich ist der Bürgerschaft diese Sachlage schon bald wenig erwünscht gewesen. Eine 1660 von der schwedischen Regierung zu Stade am Dome in Bremen selbst öffentlich angeschlagene Bekanntmachung, wonach die bremer 12- und 24-Grotenstücke in den Herzogthümern Bremen und Verden im Werthe heruntergesetzt worden waren, gab den Aelterleuten Veranlassung, sich in einem Schreiben an den Rath darüber auszusprechen. (Anlage 42.) Dem Rathe wird die volle Verantwortlichkeit für die beanstandeten Münzen, von welchen er den Vortheil gezogen habe, überlassen. Mit Wissen und Willen der Bürgerschaft sei die Ausmünzung derselben nicht geschehen. Entweder möge der Rath sorgen, die Stadtmünze in ihrem vollen Nennwerthe zu erhalten oder aber sie einziehen und möge dann der Schade daher genommen werden, wohin früher der Gewinn geflossen sei.

In Antwort beschied der Rath die Aelterleute und gewisse Bürger aus jedem Kirchspiele vor sich, um zu erklären, dass er der Münze wegen nicht jedem Einzelnen, vielmehr nur den Probationstagen verantwortlich sei. Die bremer einfachen und doppelten Kopfstücke ständen den fremden Münzen an Schrot und Korn nicht allein gleich, sondern hätten einen noch höheren inneren Werth. So verhalte es sich auch den schwedischen 48-Grotenstücken gegenüber, denen die vierfachen und doppelten bremer Kopfstücke im Gehalt und Gewichte keineswegs nachgäben, wenngleich die schwedische Regierung die bremer Gepräge herabgesetzt, die ihrigen

aber im vollen äusseren Werthe belassen und dieses hier durch Anschlag am Dome öffentlich bekannt gemacht habe. Der Rath habe ohne Zuthun des gemeinen Mannes, um diesen nicht zu beschweren, Geld auf Zins genommen, dafür Silber in Hamburg gekauft und mit grossen Kosten münzen lassen. Besser könne ohne Schaden nicht gemünzt werden, dazu liege auch keine Verpflichtung vor. Es würde nur die Einschmelzung und Ausfuhr im Gefolge haben, wie es schon bei Thalerstücken erlebt sei. Auf einen genügenden Vorrath von eigenem Stadtgelde zu halten, um die fremden Sorten nicht aufkommen zu lassen, betrachte der Rath als seine Pflicht. Fremde Obrigkeiten pflegten die Münzen anderer, namentlich kleinerer Staaten, zum Vortheil ihres eigenen Geldes abzuwürdigen. Die schwedische Regierung könne die bremer Münzen nur nach dem Gehalte allein, die eigenen aber nach dem Gehalte mitsammt Kosten bestimmt haben. Wolle jede Obrigkeit ausschliesslich den Gehalt berücksichtigen, so müsse das Münzen überhaupt aufhören, bei dem hohen Silberpreise stelle sich z. B. der Reichsthaler auf 75 Grote, während er doch nur zu 72 Grote gerechnet würde. Der Münzmeister könne und werde seine Münzen auf den Probationstagen vertreten. Zum Schluss wird den Aelterleuten die unbegründete Beschwerde verwiesen, beim Münzwesen hätten dieselben nicht mitzusprechen, da das Privilegium Karl's V. die Münzgerechtigkeit dem Bürgermeister und dem Rathe allein ertheilt und anvertraut habe.

Anfang 1708 beantragte der Bürgerconvent beim Senate, gewisse Scheidemünzen zu schlagen und einige Deputirte aus der Bürgerschaft dabei zuzuziehen. Auf Grund des hohen Silberpreises suchte der Senat die gewünschten Ausmünzungen zu verzögern, erklärte sich aber, nachdem die Bürgerschaft ihrerseits mit Bewilligungen zurückhielt, schliesslich dazu bereit. Dem weiteren Anspruche der Bürgerschaft, bei der Verwaltung der Münze betheiligt zu werden, setzte der Senat jedoch beharrlichen Widerstand entgegen. Keineswegs sei der Stadt, wie die Bürgerschaft ausgesprochen habe, das Münzrecht gegeben. Es solle der Nutzen aus der Münze in die Staatscasse fliessen, das ihm verliehene Münzregal müsse der Senat aber so rein und sauber, wie er es empfangen habe, seinen Nachfolgern überliefern. Niemals hätte eine Zuziehung der Bürger zur Münze stattgefunden und würde dieses auch wohl nun und nimmermehr geschehen.

Bis 1838 hat darauf die Münzfrage zwischen Senat und Bürgerschaft geruht. In diesem Jahre kam der seit einiger Zeit ein-

getretene Mangel an Scheidemünze wiederholt zur Sprache und wurden neue Ausmünzungen in Berathung gezogen. Grosse Aenderungen hatten inzwischen in den hergebrachten Verwaltungsformen des bremischen Staates stattgefunden. Bezüglich der Finanzen war 1816 zwischen Senat und Bürgerschaft vereinbart, dass fortan keine Einnahme und Ausgabe durch das Budget laufen solle, ohne Mitwirkung des bürgerschaftlichen Mitgliedes der Finanzdeputation, dass ferner die Unterschrift desselben für jede Anweisung auf die Generalcasse erforderlich sei. Wenn auch bei einer 1820 geschehenen Ausprägung von halben Groten diese Formen anscheinend nicht beobachtet waren, so zeigte sich doch jetzt die Unmöglichkeit, ohne Mitwirkung der Bürgerschaft vorzugehen. Noch waren einzelne Stimmen im Senate der Ansicht, dass ein anderer Weg, Rücksprache mit dem Collegium Seniorum, eingeschlagen werden könne. Eine Mittheilung erging demnach December 1839 an das Collegium, worin gesagt wird, dass der Senat als Regierung für die nöthige Abhülfe in Bezug auf die mangelnde Scheidemünze zu sorgen habe. Von jeher, zuletzt 1820, seien die erforderlichen Massregeln von ihm ausgegangen, ohne einen Gegenstand der Berathung zwischen Senat und Bürgerschaft zu bilden. Es erscheine auch bedenklich, auf den Minderwerth der seither geschlagenen Groten öffentlich hinzuweisen, wie es bei einer Verhandlung mit dem Bürgerconvente nicht anders möglich sein würde.

Die erbetenen Ansichten des Collegium Seniorum sprachen jedoch eine andere Meinung über die Sache aus. Sie gingen dahin, dass die Frage, ob überall neue Scheidemünze geschlagen werden solle, der Beschlussnahme durch Senat und Bürgerschaft unterliege und dass alles Nähere der Ausführung selbst der gemeinschaftlichen Finanzdeputation überlassen werden müsse, da seit 1816 alle einseitigen Verwaltungen des Staatsguts aufgehört und gemeinschaftlichen Verwaltungen durch Senat und Bürgerschaft Platz gemacht hätten.

Ende Januar 1840 gelangte nunmehr eine Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft, dass in der Finanzdeputation die beantragten Ausmünzungen berathen worden seien. Die Natur des Gegenstandes gestatte ausführlichere Mittheilungen über die Berathungen und darauf gegründete Massnahmen nicht, die Bürgerschaft möge ihre Deputirten zur Finanzdeputation zu Weiterem ermächtigen, was dann auch geschehen ist.

Seitdem blieb das Münzwesen gemeinschaftliche Sache zwischen Senat und Bürgerschaft. Es haben nur noch wenige Ausprägungen, zuletzt 1871, stattgefunden.

Bremen besitzt noch heute, als ein Bundesstaat des deutschen Reiches, das Münzrecht. In dem Gesetze vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, lautet Paragraph 6, bestätigt durch den 12. Artikel des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873:

Bis zum Erlass eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmässig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

Artikel 3, Paragraph 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bestimmt:

Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmässig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Münzverhältnisse bis 1412.

Von Karl dem Grossen ist 779 ein neues Gewicht eingeführt, welches, schwerer als das bis dahin übliche römische Pfund, gleich diesem in 12 Unzen zerfiel. Aus einem solchen Gewichte, einem Pfunde (libra) Silber sollten, bestimmte ferner Karl der Grosse, 240 Pfennige (denarii) gemünzt werden. Die seitherige Goldwährung hörte damit auf, an die Stelle derselben trat die Silberwährung; Goldmünzen sind bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts im westlichen Europa nicht mehr geschlagen. Rechnungsmünze war fortan das Pfund Silber, der Inbegriff von 240 Pfennigen. 12 Pfennige wurden, wie vordem, auf einen Schilling (solidus) gerechnet, von welchen demnach 20 auf ein Pfund Silber gingen. Die Rechnung nach Pfund zu 20 Schillingen zu 12 Pfennigen fand die weiteste Verbreitung, gelangte auch in Deutschland mit der Ausdehnung der karolingischen Herrschaft zur Geltung und hat sich z. B. in England bis auf den heutigen Tag erhalten.

Von wirklich ausgeprägten Münzen gab es in Deutschland bis gegen Anfang des 14. Jahrhunderts nur den Pfennig oder Denar. Sowohl der Schilling, wie das Pfund sind nichts weiter, wie Rechnungsmünzen gewesen, die Bezeichnungen für 12 bezüglich 240 Stück Pfennige, ebenso wie der bremer Goldthaler, abgesehen von einigen Gedenkthalern, nie als eine geprägte Münze, sondern nur als Bezeichnung für die Anzahl von 72 bremer Groten bestanden hat.

Die Denare waren auf beiden Seiten geprägte Münzen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kamen in manchen Gegenden, namentlich auch im Norden Deutschlands, anstatt derselben, die heute sogenannten Bracteaten auf. Diese aus dünnen Silberplättchen ge-

schlagenen, nur auf einer Seite geprägten, auf der andern Seite die Darstellung vertieft zeigenden Münzen, zuerst gut im Gehalt und Gepräge, sanken nach und nach zu werthlosen kleinen Stückchen Silberblechs herab. Sie haben sich einzeln bis in das 17. Jahrhundert im Gebrauche erhalten, nachdem sie vom 14. Jahrhunderte an auch neben zweiseitigen Münzen geschlagen wurden, unter dem Namen Hohlpfennige.

Anfangs sind die Denare von feinem Silber ausgemünzt, so dass 240 Stück oder ein Pfund Denare auch ein Pfund Silber enthielten. Unter den Nachfolgern Karl's des Grossen trat jedoch eine Verschlechterung, sowohl im Gewicht, wie im Gehalte ein, besonders seitdem, sei es durch kaiserliche Verleihung, sei es durch Anmassung, eine Menge geistlicher und weltlicher Machthaber das Münzrecht für eigene Rechnung ausübten.

Zwar pflegten gegenüber dieser Verschlechterung die Pfennige schon früh nur noch nach dem Gewichte genommen zu werden, bei dem ungleichmässigen Gehalte derselben liessen sich indessen auch dann Verluste nicht vermeiden. Für grössere Zahlungen, deren Entrichtung in Pfennigen mit dem zunehmenden Verkehre ausserdem zu unbequem werden mochte, fanden daher vielfach ungemünzte Silberstücke, Silberbarren, welche ein überall gleichen Werth darstellendes Tauschmittel boten, Verwendung. Neben dieser sich rasch verbreitenden Silberbarren-Währung bildeten die ausgemünzten Pfennige die Scheidemünze für die Bedürfnisse des kleinen Verkehrs.

Als Gewicht bediente man sich im Geldwesen der Mark, dem halben deutschen oder zwei Drittel des karolingischen Pfundes. Eingetheilt ist die Mark, muthmasslich das eigentlich germanische Gewicht, als Gewichtsstück in 16 Lothe (8 Unzen) = 64 Quentin, als Rechnungsmünze in 4 Verdinge (fertones) = 16 Lothe (lotones). Ueber den Ursprung des in 32 Lothe getheilten Pfundes, anstatt der von Karl dem Grossen festgesetzten, in 12 Unzen (24 Lothe) zerfallenden libra, gehen die Ansichten auseinander. Die Mark wird schon 1042 erwähnt. Vorzugsweise fand das von Köln, einem der bedeutendsten damaligen Handelsplätze ausgehende Markgewicht die ausgedehnteste Benutzung in Deutschland und selbst über die Grenzen desselben hinaus.

Es lässt sich vielleicht annehmen, dass ursprünglich die in den Verkehr als Geld gebrachten Silberstücke ganz fein oder so fein, wie damals das Silber hergestellt werden konnte, gewesen sind. Wenn auch allmälig eine Verringerung des Feingehalts erfolgte, so blieben doch die Silberbarren benachbarter Gegenden noch

ziemlich übereinstimmend. Nachdem jedoch grössere Abweichungen hervortraten, sind die Verträge nicht mehr einfach nach Mark Silber, marca argenti, sondern nach Mark Silber des Feingehaltes, wie an bestimmten Orten üblich, abgeschlossen. Das Gewicht war allerdings in den meisten Gegenden das kölnische, doch schlichen sich im Laufe der Zeit hierin ebenfalls Verschiedenheiten ein. Es wurde daher bald auch das Gewicht des Ortes, welches für die Silberbarren massgebend sein sollte, in den Verträgen angeführt. So werden z. B. marcae Bremensis ponderis et argenti bedungen.

Das Werthverhältniss der Mark Silber zu dem Pfunde gemünzter Pfennige schwankte je nach dem Feingehalte des ersteren, dem Münzfusse der letzteren. Hier und da galt Ende des 12. Jahrhunderts das Pfund gemünzter Pfennige einer Gewichtsmark Silber gleich.

Ungemünzte Silberstücke als Zahlungsmittel in den Verkehr zu bringen, scheint nicht ein Vorrecht der Münzstätten gewesen zu sein; hauptsächlich gingen sie wohl von den Goldschmieden aus. Die Eichung der Silberbarren war aber wahrscheinlich besonderen dazu bestellten Beamten übertragen. Einige solcher Silberbarren, im Braunschweigischen gefunden und vermuthlich zu den ältesten der im 13. Jahrhunderte gegossenen gehörend, haben eine halbkugelförmige Gestalt, einen Durchmesser von 60—65 Mm. und tragen als Stempel den braunschweigischen Löwen. (Bode, Münzw. Nieders. Tafel X.)

Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist die Silberbarren-Währung, namentlich durch die Goldgulden, hier früher, dort später verdrängt.

Nachdem schon 888 dem hamburg-bremischen Bischofe Rembert gestattet war, in Bremen eine Münzstätte zu errichten, erhielten die bremischen Erzbischöfe durch kaiserliche Verleihung 966 das Münzrecht. Gerechnet ist hier damals vermuthlich nach der Münzordnung Karl's des Grossen, wonach das Pfund Silber in 240 Pfennige, 12 Pfennige gleich einem Schillinge, zerfiel.

Eine Urkunde vom 27. October 987, womit Erzbischof Adaldag dem Kloster Bücken gewisse Zehnten überträgt, erwähnt zuerst bremisches Geld, tres solidi Bremensium denariorum, drei Schillinge[1]), demnach 36 bremische Pfennige, so wie ferner decem et octo denarios Bremenses (Hamb. Urk.-B. Nr. 48). Der Schilling war in Bremen bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts nur eine Rechnungs-, keine ausgeprägte Münze.

[1]) Das Wort Schilling ist im Mittelalter häufig auch die Bezeichnung für eine Anzahl von 12, ein Dutzend.

Von den bremischen Erzbischöfen wird in der ersten Zeit wenig gemünzt sein; ihre Münzen sind nur selten und nur in einzelnen Exemplaren gefunden. Die bekannten ältesten bremischen Pfennige oder Denare zeigen auf der einen Seite einen Kopf und den kaiserlichen Namen (Heinrich's II. oder III.), auf der andern die Inschrift S. Brema A. Ungeachtet des kaiserlichen Namens, welchen sie führen, verdanken diese Münzen schwerlich einer für kaiserliche Rechnung verwalteten Münzstätte ihren Ursprung, sie sind vielmehr als bischöfliche, für Rechnung des Erzbischofs geschlagene, anzusehen. Allerdings wurde von früheren deutschen Königen das Recht, welches sie besassen, auf ihren häufigen Reisen an dem jedesmaligen Orte ihres Aufenthalts das Münzrecht an sich zu nehmen, ausgeübt, jedoch ist von den sächsischen und fränkischen Kaisern nicht bekannt, dass sie dieses Recht in Anwendung gebracht hätten. (M.-Stud. VIII. S. 38.) In damaliger Zeit legte man den Typen der Münzen überhaupt wenig Bedeutung bei.

Zu den ältesten bremischen Münzen würde ferner ein dem Erzbischofe Libentius (1029—1032) zugeschriebener Denar gehören, doch ist die Richtigkeit dieser Bestimmung nicht unzweifelhaft..

Die bremischen Urkunden enthalten bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts wenige Geldangaben. Der Verkehr war unbedeutend, die kleinen Zahlungen, um welche es sich in der Regel handeln mochte, kamen wohl meistentheils sofort zum Austrag und machten ein Schriftstück darüber unnöthig. Es werden solidi denariorum, solidi nummorum, auch solidi Bremensium denariorum und denariorum Bremensis monete verschrieben. In der Regel sind die durchschnittlich geringen Summen in nur einer Münzsorte, solidi, ausgedrückt, auch wenn der Betrag ein Pfund übersteigt. Einzeln findet sich der obolus, der halbe Pfennig; für denarius, Pfennig, wird hin und wieder einfach nummus, Münze, gesagt. Das Pfund, libra, kommt im 12 Jahrhunderte ein einziges Mal und dann für eine fremde Geldsorte, libra denariorum Goslariensium, vor. (Br. Urk.-B. I. Nr. 25). Der Ausdruck talentum für Pfund wird zuerst um 1200 in einer Aufstellung der Einkünfte des Domcapitels gebraucht, welches Rentenverzeichniss ferner einige fremde Münzsorten, welche die bremischen Urkunden im Allgemeinen selten erwähnen — nummi Stadenses, Luneburgenses, Mindenses — anführt (Br. Urk.-B. I. Nr. 87). Für grössere Zahlungen trat mit dem Ende des 12. Jahrhunderts bereits die Mark Silber an die Stelle der Pfennige.

Von neuen Pfennigen, solidi novorum denariorum, spricht die

Urkunde Erzbischof Hartwich's II. von 1187 über die Stiftung des Anscharii-Capitels für 12 Canoniker (Br. Urk.-B. I. Nr. 66). Vielleicht ist daraus zu schliessen, dass die Münzherren, die Bischöfe, auch in Bremen, wie es an manchen anderen Orten, namentlich Niedersachsen's, üblich war, nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der Regel alljährlich, die Pfennige im Nennwerthe heruntersetzten, oder dass beim Regierungsantritte eines Bischofs die Münzen des Vorgängers widerrufen wurden, obgleich anderweitige Nachrichten über eine solche hier bestehende Gewohnheit nicht vorhanden sind.

1189 wird die Mark Silber, marca argenti, zuerst genannt (Br. Urk.-B. I. Nr. 76). Während sie bis 1200 die Ausnahme, der solidus denariorum, der Schilling oder das Dutzend Pfennige, die Regel bildet, ändert sich dieses Verhältniss vollständig mit dem Beginne des 13. Jahrhunderts und wird von dieser Zeit an fast nur noch nach marcae argenti gerechnet. Ueber 150 Jahre bis gegen Mitte des 14. Jahrhunderts blieb in Bremen für den grösseren Verkehr die Gewichtsmark Silber das hauptsächlichste Zahlungsmittel, um dann hier, wie überall durch fremde, über die deutschen Grenzen eindringende Münzen, insbesondere die Gros Tournois und Goldgulden, ersetzt zu werden. Für den kleinen Verkehr reichten die gemünzten Pfennige, die denarii, in damaliger Zeit werthvolle Geldstücke, vollkommen aus.

Wenn aber der Silberbarren-Währung auch die Rechnung nach Pfunden zu 240 Pfennigen weichen musste, so hat sich diese letztere in Bremen doch noch lange in der Erinnerung erhalten. In der Amtsrolle der Lohgerber von 1305 lauten die angedrohten Strafen ausser auf fertones, auch auf solidi und dimidiae librae (halbe Pfunde). Ebenso bestimmt die Rolle des Goldschmiedeamts von 1392, dass derjenige, welcher Gold geringer, als vorgeschrieben, arbeiten würde, drei bremer Mark Strafe bezahlen solle, wenn das Werk (die auf einmal verarbeitete Menge) eine Unze und darüber, dagegen ein Pfund, wenn es darunter wiege, und ähnlich bei zu geringer Mischung des Silbers. Selbst noch in dem Amtsprivilegium der Schneider von 1491 heisst es, dass die höchste durch das Amt zuzuerkennende Strafe „eyn half punt" sein solle.

Ueber das Werthverhältniss, in welches die Gewichtsmark Silber zu dem Pfunde gemünzter Pfennige trat, geben die bremischen Urkunden keine Auskunft. Der Münzfuss der hier im 12. und 13. Jahrhunderte geschlagenen Pfennige ist nicht bekannt und lässt sich nach den wenigen vorhandenen Exemplaren nicht ermitteln. Um 1200 ist in manchen Gegenden, wie erwähnt, das Pfund ge-

münzter Pfennige einer Gewichtsmark Silber gleich geschätzt. Während des 13. und 14. Jahrhunderts enthielt in Niedersachsen die übliche Silbermark, marca usualis, im Allgemeinen ungefähr 12 Loth (750 Tausendstel) fein Silber. Für die Pfennige wurde in der Regel eine mit 8 Loth Zusatz beschickte Mark verwandt, diese Mark aber häufig in eine grössere Anzahl Pfennige ausgemünzt, als gesetzlich gestattet war.

Auch in Bremen genügte in der ersten Zeit, nachdem die Rechnung nach Gewichtsmark Silber Eingang fand, die einfache Bezeichnung derselben mit marcae argenti, Mark Silber. Es ergab sich jedoch bald, dass geringeres Silber, als das hier übliche, im Handel und Verkehre vorkam, auch das Gewicht der Mark desselben mit dem bremischen nicht übereinstimmte. Eine genaue Angabe, sowohl des Gehalts, wie des Gewichts der Silberbarren, worin die Zahlung erfolgen sollte, war daher geboten. 1238 werden zuerst marcae argenti secundum pondus Bremense, nach bremischem Gewichte (Br. Urk.-B. I. Nr. 208), 1243: marcae argenti secundum valorem et pondus Bremense, Mark nach bremischem Werth und Gewichte (Br. Urk.-B. I. Nr. 221) verabredet. In den folgenden Jahren fehlen zwar Verschreibungen auf einfach marcae argenti Bremensis nicht, etwa von 1260 an lauten sie aber mit wenigen Ausnahmen stets auf marcae Bremensis ponderis et argenti, bremisches Gewicht und Silber oder wie die deutsch redenden Urkunden, abweichend von dem sonst üblichen „Witte und Wichte“ sagen: bremer Sulvers und Wichte. Erst gegen Mitte des 14. Jahrhunderts vollzog sich mit der dann erfolgenden Umgestaltung des bremischen Münzwesens, auch darin eine Aenderung.

Eine gewisse, in verschiedenen Gegenden verschiedene Anzahl Pfennige erhielt ebenfalls die Bezeichnung „Mark“, aber Mark Pfennige, marca denariorum zum Unterschiede von der Mark Silber, marca argenti. In den bremischen Urkunden werden, während der Herrschaft der Mark Silber, die Pfennige in der Regel, wie früher, nur nach solidi, nicht nach einer grösseren Einheit (der Mark) gerechnet, einzeln erscheint auch noch die aus einer früheren Zeit stammende Rechnung nach Pfund (talentum) Pfennige. Wenn 1330 und ferner die Mark in redem tellendem Gelde, in prompta et numerata pecunia[1]) bedungen wird, also Zahlung in bereitem Gelde, worunter sowohl bereit liegendes, wie bereitetes, gemünztes Geld

[1]) Pecunia wird allerdings gewöhnlich nur für ungemünztes Silber gesagt, wie z. B. eine Urkunde von 1312 marcae in pondere et pecunia Bremensi vorschreibt.

zu verstehen ist, so werden um jene Zeit übrigens schon nicht mehr Pfennige, sondern grossi Turonenses gemeint sein. Die in den Urkunden sich hin und wieder findende einfache Angabe marca, ohne weiteren Zusatz, lässt nicht entscheiden, ob die Mark Pfennige oder die Mark Silber verabredet war. Wahrscheinlich ist aber auch darunter die Mark Silber zu verstehen, während u. A. 1306 und 1314 vorkommende marcae de moneta Bremensi keinen Zweifel lassen, dass in klingender Münze, in Pfennigen, gezahlt werden sollte.

Marca argenti usualis und — legalis bedeuten dasselbe. Es sind löthige Marken, d. h. solche, welche die hier übliche Witte und Wichte, Feingehalt und Gewicht hatten. Mit marca examinati argenti wird die Mark feinen Silbers, ohne Zusatz, bezeichnet. Ausser in den Verträgen, welche die Stadt 1220 und 1291 mit den Rustringern, 1237 mit dem Harlingerlande schloss, ist die feine Mark in bremischen Urkunden nicht erwähnt.

Selbst auf kleine, eine Mark nicht erreichende Beträge erstreckt sich häufig, namentlich seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, die Bedingung Bremensis ponderis et argenti. Da indessen derartige kleine Theile der Gewichtsmark nicht wohl herzustellen waren, so darf angenommen werden, dass die Zahlung in Pfennigen erfolgte, jener Vorbehalt jedoch dem Empfänger diejenige Anzahl Denare sichern sollte, welche einen gleichen Silberinhalt darstellte, wie das verabredete Quantum bremisches Silber enthalten musste.

Das bremische Gewicht, pondus Bremense, für edle Metalle war, überhaupt in Norddeutschland, das kölnische. In dem Vertrage von 1237 mit dem Harlingerlande werden die bei Tödtungen, Verwundungen etc. zu zahlenden Bussen in marcis Coloniensis ponderis vereinbart (Br. Urk.-B. I. Nr. 203). Erzbischof Gerhard bedingt 1246 eine Abgabe von der Kapelle zu Watworden mit 4 Mark examinati argenti in pondere Coloniensi (Ehrentraut, Fries. Archiv II, S. 368).

Der Feingehalt, die Witte, der bremischen Silberbarren ist nicht zu allen Zeiten derselbe gewesen, hat sich vielmehr, wie es auch an andern Orten geschah, nach und nach verschlechtert. Nachrichten über die Witte der marca Bremensis usualis sind nur wenige vorhanden, in bremischen Urkunden nur in einem Falle.

Nach H. C. Dittmer (Betheiligung Lübecks bei der Lüneburger Saline, S. 6) soll das bremische Silber, um 1276, 14-löthig (875 Tausendstel) gewesen sein. Er sagt:

„Berechnet wurde 1276 die Mark bremer Silbers zu nur 28 Schilling lübisch, wodurch die Güte dieses Silbers unzweifelhaft als

14-löthig sich herausstellt, indem der Werth der Mark feinen Silbers gleichzeitig 32 Schilling lübisch gewesen ist."

. Dies letztere kann sich aber, falls es aus bestimmten Quellenstellen zu erweisen und nicht bloss auf den Grund von etwas gewagten Schlüssen vermuthet sein sollte, nur auf eine frühere Zeit beziehen. Aus andern Stellen ergiebt sich für jene Zeit ein anderer Feingehalt. Eine Münzordnung des Bischofs zu Minden Kuno oder Konrad von Diepholz (1261—1266) [1]) bestimmte: Denarii — talis erunt, ponderis et puritatis, ut quinque fertones in pondere — marcam examinati argenti efficiant, si conflentur, d. h. „die Pfennige sollen nach Schrot und Korn von der Art sein, dass ein Quantum von $^5/_4$ Mark derselben an Gewicht eine feine Mark Silber enthalte, wenn sie zusammengeschmolzen und ausgebrannt werden." Also sie halten unter 5 Theilen 4 Theile fein und 1 Theil Zusatz, sie waren demnach 800 T. oder $12^4/_5$ Loth fein.

Item 27 solidi et 3 denarii unam marcam ponderabunt, d. h. 27 Dutzend und 3 Stück Denare sollen eine Mark wiegen, demnach sollen ihrer 327 Stück oder $1^{87}/_{240}$ Pfund Pfennige auf die rauhe Mark oder, bei obigem Feingehalte, $408^3/_4$ Stück auf die feine Mark gehen.

Item 24 solidi pro usuali marca sive gravium denariorum sive Bremensis argenti recipientur et solventur, d. h. Jedermann soll 288 Stück Pfennige für eine übliche Mark, mag sie in schweren Pfennigen oder in Silberbarren von bremer Feinheit abgewogen werden, geben und nehmen.

Hiernach war der Münzfuss

1265	1 Mark köln. =	Feingehalt 1000 =	Gewicht	Silber-Inhalt
			Gramme.	
Denare	327	800	$0{,}715$	$0{,}572$

Also enthalten die 288 Denare, deren Silberinhalt zugleich den der marca Bremensis argenti bilden soll, = $164{,}736$ Gm., wonach das Silber ($233{,}856 : 164{,}736 = 1000$:) 705 Tausendstel (= 11 Loth 5 Grän) fein war; ein Silberbarren von 1 Mark an Gewicht und 11 Loth 5 Grän an Feingehalt war demnach eine marca argenti wie zu Bremen „usualis", üblich. (M.-Stud. I. S. 39, IV. S. 219).

Im Jahre 1276 wurde eine Rente von 50 Mark bremer Silbers aus dem lüneburger Salzwerke an zwei lübeckische Klöster verkauft

[1]) Mitgetheilt in Meier's und Erhardt's Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde (Westfalen's) I. S. 327.

(Lüb. Urk.-B. I. S. 346); jede dieser 50 Mark ist, wie die noch vorhandenen Rechnungsbücher derselben ergeben, bis 1623 mit 28 Schilling lübisch bezahlt. Den damaligen lübeckischen Münzfuss bestimmt der Vertrag von 1255: „39 solidi, duobus denariis minus, ponderare debent 1 marcam, et albi debent esse de uno satin“, 39 Schillinge weniger 2 Pfennige sollen eine Mark wiegen und der Feingehalt, die Witte, soll sein (16 Loth) weniger $^1/_2$ Loth (Satin). (Grautoff, Hist. Schr. III. S. 75). Also die rauhe Mark von $15^1/_2$ Loth fein ist ausgebracht in $38^5/_6$ Dutzend Pfennigen und der Münzfuss war hiernach:

1255	Schrot	Korn	Gewicht (Gramme)	Silber-Inhalt (Gramme)
Pfennige	466	$15^1/_2$	$0_{,501}$	$0_{,485}$

und es enthalten 28 Schillinge oder Dutzend Pfennige ($12 \times 28 \times 0_{,485} =$) $162_{,960}$ Gm. oder ($38^5/_6 : 28 = 15^1/_2 :$) 11 Loth $3^1/_6$ Grän fein Silber (699 Tausendstel), und diesen Feingehalt musste also die Mark bremer Silber haben, wenn sie mit 28 damaligen lübecker Schillingen gleichen Werth hatte (M.-Stud. IV. S. 220).

Im Jahre 1284 versprach Jemand eine Zahlung von novem marcis puri argenti, quas solvemus — examinato argento vel Bremensis argenti, ita videlicet, quod quaelibet marca argenti solvatur quinque fertonibus et dimidio (Hodenberg, Hoyer U.-B. III. S. 41). Diese Stelle sagt ganz ausdrücklich, dass das argentum Bremense sich zum argentum examinatum — feinem Silber — verhalte, wie $5^1/_2$ Fertones ($1^3/_8$ Mark) zu = 1 Mark, wonach das argentum Bremense also ($1^3/_8 : 1 = 233_{,856} : 170_{,077} = 16 :$) 11 Loth $11^5/_{11}$ Grän (727 Tausendstel) fein war. Da man aber das wirkliche, nicht blos in den Münzgesetzen supponirte, argentum examinatum des Mittelalters nicht zu 16 Loth fein, sondern höchstens $15^1/_2$-löthig annehmen darf, so stellt die vorstehende Reductions-Angabe den Feingehalt des argentum Bremense auf ($1^3/_8 : 1 = 15^1/_2 :$) 11 Loth 5 Gr. (705 Tansendstel) oder $164_{,835}$ Gm. feinen Silbers fest (M.-Stud. IV. S. 221).

Die Grafen zur Hoye haben 1344 Güter bei Minden an dortige Bürger verpfändet für „263 Mark bremisches Sulvers, vor die Mark 11 Schilling osnabrugisch oder so viel Payement, als dafür gehört und zu Minden gäng und gäbe ist vor dem Wechsel.“ (Hoyer U.-B. I. S. 76), und erneuern die Verpfändung 1349 für 263 Mark bremischen Silbers Minder Gewichts, davon 100 Mark „zu berechnen und einzulösen jede Mark mit 11 schweren Schillingen (= 132

Pfennige), und 163 Mark zu berechnen und einzulösen jede Mark für 12 schwere Schillinge weniger 3 schwere osnabrück'sche Pfennige" (= 141 Pfennige. Hoyer U.-B. I. S. 85). Eine dieser fast gleichzeitige Urkunde von 1353 giebt Aufschluss über den Münzfuss der hier genannten osnabrücker Pfennige: Marcae denariorum Osnabrugensium vel Monasteriensium legalium, adeo bonorum, quod 20 solidi (= 240 Pfennige) unam marcam puri argenti valeant (Würdtwein, Nov. subs. dipl. XI S. 223). Hiernach enthielt 1 Pfennig = $0,_{973}$ Gm. an feinem Silber, also jene 132 Pfennige = $128,_{436}$ Gm. und die

141 " = $137,_{193}$ "

Es war also die Feinheit des Silbers das erste Mal zu ($233,_{856}$: $128,_{436}$ = 1000 :) 549 Tausendstel (= 8 Loth 14 Grän), das andere Mal zu = 586 Tausendstel (= 9 Loth 7 Grän) angenommen (M.-Stud. IV. S. 222).

Eine authentische Auskunft über den Feingehalt des bremischen Silbers giebt die Stelle des wahrscheinlich in das Jahr 1369 gehörenden Münzgesetzes der ältesten Statuten: eyn mark wicht Bremers silvers scal beholden dre satyn unde ene halve mark lodig, mithin $9^1/_2$ Loth, wobei aber ein Remedium am Feingehalte von 3—4 Richtpfennigen (1 Loth = 16 Richtpfennige), also ein Feingehalt von nur $9^5/_{16}$ bis $9^1/_4$ Loth gestattet war. Hiernach hätte 1369 das argentum Bremense einen Feingehalt streng von 0,594, mit Remedium von 0,583 bis 0,578 gehabt. (M.-Stud. IV. S. 222.) [1]).

Es betrug nach diesen Ermittelungen der Feingehalt des bremischen Barrensilbers: [2])

1265	11 Loth	5 Grän	= 705	Tausendstel
1276	11 "	$3^1/_6$ "	= 699	"
1284	11 "	5 "	= 705	"
(bezügl.	11 "	$11^5/_{11}$ "	= 727	")
1344	8 "	14 "	= 549	"

---

[1]) Grautoff, Historische Schriften 3, S. 23 Anm. zieht aus dem Münzgesetze den Schluss, dass die Mark bremischen Silbers $14^1/_2$ Loth fein gewesen sei. Er folgt der von Cassel, Brem. Münz-Cab. II. S. 26 beim Abdrucke des Gesetzes gegebenen irrigen Interpunction des betreffenden Satzes, wodurch der Schluss desselben zum nächsten Satze gezogen wird und liest: eyn mark wicht Bremers silvers scal beholden dre satyn (d. h. „an der Feine sollen ihm abgehen drei halbe Loth", woraus sich $14^1/_2$ Loth ergeben), anstatt zu lesen — scal beholden dre satyn unde ene halve mark, also $1^1/_2 + 8 = 9^1/_2$ Loth.

[2]) Nach Bode, Münzw. Nieders. S. 147 soll die Mark des bremischen Silbers um 1225 zu $14^1/_2$ Loth (0,906) fein Silber gerechnet sein, doch werden dafür keine Belege angeführt.

1349 theils .	8 Loth 14 Grän	= 549	Tausendstel	
„ .	9 „ 7 „	= 586	„	
1369	9 „ 9 „	= 594	„	
mit Remedium	9 „ $4\frac{1}{2}$—$5\frac{5}{8}$ Grän	= 578—583	„	[1])

So weit der Handelseinfluss Bremen's reichte, ist die Mark Bremensis ponderis et argenti ein sehr übliches Zahlmittel gewesen. Sie erstreckte sich als solches nicht allein auf die nächste Nachbarschaft; in dem ganzen Flussgebiete der Weser, selbst im nördlichen und östlichen Westfalen geben viele auf Mark bremischen Silbers abgeschlossene Verträge Zeugniss von dem Vertrauen, welches sie sich errungen hatte.

In der Grafschaft Oldenburg zahlte man der Regel nach mit marcis Bremensis argenti et ponderis. In Hoya kommen zuerst 1241 marcae Bremensis argenti vor (Hoyer U.-B. VII. S. 14), 1251 marcae Bremensis ponderis et argenti (das. II. S. 48) und ferner bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1354 wird noch bremer Sulver bedungen (a. a. O. I. S. 91). Im Bisthume Verden sind u. A. 1245, 1255, 1311, 1321, 1329, 1343 Verträge auf marcae Bremensis argenti und ponderis et argenti abgeschlossen (Pratje, Altes und Neues III. S. 168, 169, II. S. 24, 26, 30, 34), in Hannover 1299, 1308, 1321, 1340, 1343, 1383 etc. (Bode, Münzw. Nieders. S. 130), im Bisthume Minden vielmals bis 1350 (Hoyer U.-B.), in der Grafschaft Schauenburg, in Amelungsborn bei Bodenwerder 1282 (Bode, Münzw. Nieders. S. 46); in Fischbeck 1270 (v. Aspern, Cod. dipl. C. Sch. S. 225)

---

[1]) Die dem Goldschmiede-Amte 1392 ertheilte Rolle enthält dagegen die Vorschrift, dass kein Silber unter 15 Loth (0,938) fein verarbeitet werden soll, bei einem halben Pfunde Strafe. 1555, März 9., ist dem Amte jedoch nachgegeben, da es nicht möglich sei, die frühere Bestimmung aufrecht zu erhalten, den Feingehalt auf 14 Loth (0,875) zu mindern. Eine Verordnung vom 7. Januar 1664 besagt, der Rath habe missfällig bemerkt, dass schon länger das Silber unter 14, selbst nur 13 Loth fein verarbeitet, dennoch aber dieser Stadt Wappen darauf geschlagen würde. Der Rath wolle es geschehen lassen, dass die Goldschmiede auf eigene Gefahr 13-löthiges (0,813) Silber arbeiteten. Es solle aber mit der Stadt Wappen, so wie der Jahrzahl und dem eigenen Wappen gezeichnet und alle Arbeit vor dem Ausgehen auf die Schau und Probe geliefert werden. 1672 wurde der Münzwardein Ernst Krulle zu einem „Meister der Schau und Probe“ angenommen und ihm ein besonderer bremer Schlüssel zum Signiren der Arbeiten zugestellt. Die Silberprobe blieb 13 Loth. Auf Ansuchen des Amtes gestattete der Senat demselben 1816, 12-löthiges (0,750) Silber, so wie 14-karätiges (0,583) Gold zu verarbeiten, jedoch sollten alle Gold- und Silber-Arbeiten mit dem Gehaltsstempel und dem bremer Schlüssel versehen werden, auch der Verkauf von Goldarbeiten, die nicht über 18 Karat (0,750) fein halten, nach wie vor allen Bürgern frei verbleiben.

und 1281 (das. S. 280); in Obernkirchen 1280 (das. S. 262) und 1288 (das. S. 306); in Rinteln 1289 (das. S. 309); in Möllenbeck bei Rinteln 1299 (das. S. 362); in Hausberge 1318 (Lipp. Regg. II. S. 85), in Hameln 1343 (Würdtwein, Nov. subs. XI. S. 197). Auch innerhalb der Grenzen des lipper Landes wird nach bremer Silber gehandelt, jedoch nur in Fällen, in welchen der eine der beiden Contrahenten ein Auswärtiger ist, z. B. im Amte Lage bei Detmold 1307 (Kindlinger, Beiträge III. 1, No. 110), 1317 (Lipp. Regg. S. 82, 83), 1322 (das. S. 103), so dass es scheint, als habe die bremer Barrenwährung die Grenze des Minder Sprengels nicht überschritten. (M.-Stud. V. S. 135.)

Das Wort „Mark" hat im Münzwesen, wie schon erwähnt, eine zweifache Bedeutung. Es bezeichnet sowohl ein Gewicht, die Gewichtsmark Silber, wie eine gewisse Stückzahl gemünzter Pfennige, die Mark Pfennige.

Im nördlichen Deutschland zwischen Elbe und Oder zerfiel die Mark Pfennige in 16 Schillinge à 12 Pfennige = 192 Pfennige, in Westfalen dagegen in 12 Schillinge à 12 Pfennige = 144 Pfennige, für Oldenburg ist eine (sonst wenig vorkommende) Eintheilung der Mark Pfennige in 10 Schillinge à 12 Pfennige = 120 Pfennige anzunehmen (M.-Stud. III. S. 73 nach Ehrentraut, Fries. Archiv II. S. 321).

Für Bremen scheint die Frage, ob die Mark Pfennige zu 12 oder zu 10 Schillinge (à 12 Pfennige) gerechnet wurde, keiner endgültigen Entscheidung fähig zu sein. Die Urkunden geben darüber keine genügende Auskunft. Nirgend erwähnen sie die Anzahl der Schillinge, zu welcher die Mark berechnet werden sollte, wie überhaupt die bremischen Urkunden, wohl aus dem Grunde, weil hier ein einheimisches, keiner näheren Angaben bedürftiges Münzsystem feststand, in Bezug auf das Geldwesen nur eine kärgliche Ausbeute liefern. Sowohl 6, 12, 24 solidi denariorum, wie durch 10 theilbare Summen kommen vor. Während die letzteren auf eine Theilung der Mark Pfennige in 10 Schillinge schliessen lassen, deuten die ersteren Beträge darauf hin, dass die vom Niederrhein stammende westfälische Eintheilung der Mark in 12 Schillinge auch in Bremen herrschte. Osnabrück'sche und münster'sche Mark werden zwar mehrfach mit dem Zufügen „die Mark zu 12 schweren Schillingen gerechnet" verschrieben, indessen schwerlich als Gegensatz zu einer hier bestehenden Zählweise der Mark zu 10 Schillinge, vielmehr nur, um die Zahlung in westfälischen schweren, Dick-Pfennigen, mit Ausschluss der in Bremen üblichen leichten Hohl-

pfennige, sicher zu stellen. Das Privilegium, welches dér Rath 1300 den Riemschneidern ertheilte, ordnet Strafen zu 5 solidi an (Br. Urk.-B. I. No. 540), ebenso 1305 das Privilegium der Lohgerber dergleichen zu 10 solidi (Br. U.-B. II. No. 52), welche beide Bestimmungen eine Theilung der Mark in 10 Schillinge zu ergeben scheinen. Vielleicht stammen aber diese Summen noch aus der Zeit der Rechnung nach Pfunden zu 20 Schillingen. Sie würden dann als halbe, bezüglich viertel Pfunde ihre Erklärung finden und für die Berechnung der Mark nichts beweisen.

Die wenigen erwähnten Rentenkäufe:

1291 für 4 Mark eine Rente von 1 Ferto ($6\frac{1}{4}$ %)
1295 „ 15 marcae argenti eine Rente von $1\frac{1}{2}$ Mark (10 %)
1297 „ 6 „ „ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „ ($8\frac{1}{3}$ %)
1301 „ 6 „ „ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „ ($8\frac{1}{3}$ %)
1305 „ 10 „ „ „ „ „ 1 „ (10 %)
1306 „ $7\frac{1}{2}$ „ „ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „ ($6\frac{2}{3}$ %)
1308 „ 16 „ „ „ „ „ 1 „ ($6\frac{1}{4}$ %)
1311 „ 10 „ „ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „ (5 %)
1331 „ 6 „ „ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „ ($8\frac{1}{3}$ %)
1333 „ 12 „ „ „ „ „ 1 „ ($8\frac{1}{3}$ %)
1341 „ 12 „ „ „ „ „ 1 „ ($8\frac{1}{3}$ %)
1341 „ 7 „ „ „ „ „ $\frac{1}{2}$ „ ($7\frac{1}{7}$ %)

gestatten gleichfalls in dieser Frage keinen sicheren Rückschluss. Aus den häufiger wiederkehrenden Käufen einer halben Mark Rente für sechs Mark Capital liesse sich allenfalls die Vermuthung herleiten, dass die Mark in 12 Schillinge getheilt ist, da dann eine bequeme Berechnung der Zinsen entsteht, nämlich ein Schilling von je einer Mark Capital. In den bezüglichen Fällen wird indessen das Capital stets in marcae Bremensis argenti et ponderis gegeben und mussten zweifellos auch die Zinsen in Barrensilber entrichtet werden, so dass die etwaige Eintheilung der Mark Pfennige nach Schillingen hier nicht in Betracht kam.

Ungeachtet der in Bremen bestehenden Rechnung nach Mark, Schillingen und Pfennigen, war doch auch hier bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts der Pfennig oder Denar die einzige wirklich ausgeprägte Münzsorte. Die Mark und der Schilling bildeten nur Rechnungsmünzen, die in greifbarer Gestalt nicht existirten.

An der unteren Weser nahmen die Pfennige schon seit Mitte des 12. Jahrhunderts die Bracteaten-Form an. Von bremischen Bracteaten aus jenem Jahrhunderte sind ausserordentlich wenige erhalten. Die bekannten ältesten, im Oldenburgischen vor etwa

50 Jahren gefunden, tragen den Namen Hartwichus und hatten als Münzherrn entweder den bremischen Erzbischof Hartwich I. (1148—1168) oder Hartwich II. (1184—1208) Es sind ansehnliche Münzen, bei einem Durchmesser von 26—28 Mm. beträgt das Gewicht derselben etwa $0,_{60}$ Gm.

Nur diese eben angeführten Bracteaten können überhaupt bestimmt als bremische bezeichnet werden. Mehrfache Münzfunde, theils in der Nähe Bremen's, theils in der ehemaligen Grafschaft Hoya gemacht, ergaben eine bedeutende Anzahl verschiedener Bracteaten-Gepräge, welche nach den mitgefundenen zweiseitigen Münzen zu urtheilen, in dem zweiten Viertel des 13., so wie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschlagen und, wenigstens zum grossen Theile, mit Wahrscheinlichkeit dem Erzbisthume Bremen zuzuweisen sind. Mit Sicherheit wird sich jedoch darüber nicht entscheiden lassen, da die Münzen sämmtlich der Inschriften entbehren. Die zuerst noch feiner und ausführlicher behandelten, später aber rohen Darstellungen zeigen die Figur oder auch nur den unförmlich gestalteten Kopf eines Heiligen oder eines Bischofs, einen oder mehrere Schlüssel, einzelne Buchstaben und dergleichen mehr. Alle diese Darstellungen gestatten auch die Annahme, dass die betreffenden Bracteaten von andern Orten, z. B. dem Bisthume Minden, ausgingen, wie auch die Heimath sehr ähnlicher Gepräge in Pommern und Nachbarschaft gesucht worden ist und diejenigen Stücke, welche den Schlüssel führen, als muthmasslich nach Wolgast gehörig angenommen wurden.

Indessen scheint kein genügender Grund vorhanden, den bremer Ursprung zu bezweifeln. In Berücksichtigung, dass diese Bracteaten in der Nähe Bremen's hauptsächlich auftauchen, Ausmünzungen derartiger Pfennige hier unbezweifelt stattfanden, und die Stadt Bremen in jener Zeit schon eine ziemliche Bedeutung besass, wird die Annahme berechtigt sein, dass die fraglichen Bracteaten hier gemünzt und nicht etwa von andern Orten nach Bremen verführt sind.

Die Bracteaten oder Hohlpfennige blieben in Bremen lange im Gebrauche. Sowohl die Münzgesetze und Bestallungen der Münzmeister von 1369 und 1387, wie 1412 ordnen ihre Ausprägung an. Während sie 1369 Pfennige genannt werden, spricht die 1387 mit dem Münzmeister Heinrich von Romunde getroffene Vereinbarung von „Bremere", der Vertrag mit von Soltstede 1412 von „holen Bremer penningen". Selbst noch die Münzordnung des Erzbischofs Christoph von 1512 schreibt die Ausprägung von „halen pennyngen",

deren 12 auf einen Groten gehen sollen, vor. Es hat sich von dieser Münzordnung nur eine wahrscheinlich gleichzeitige Abschrift erhalten, in welcher deutlich „hale", vielleicht „hole", keineswegs aber „halve" pennynge, wie Cassel, Brem. Münz-Cab. I. S. 305 gelesen hat, steht [1]). Hohlpfennige sind vom Erzbischofe Christoph allerdings nicht bekannt. Nicht immer kamen jedoch die sämmtlichen, den Münzmeistern aufgegebenen, Münzsorten auch wirklich zur Ausprägung. Es lässt sich denken, dass die „halen" Pfennige, selbst wenn sie aufgehört hatten, ein übliches Zahlmittel zu sein, doch gleich den übrigen Münzsorten in dem Vertrage mit dem Münzmeister Aufnahme fanden, weil auch frühere Bestallungen sie enthielten [2]).

Im Anfange des 15. Jahrhunderts waren die Hohlpfennige oder bremer Pfennige jedenfalls noch eine durchaus gangbare Münzsorte, wie aus den Rechnungen über den Bau des Rathhauses in den Jahren 1405 und 1406 (Brem. Jahrbuch II. S. 259) hervorgeht. Wie lange sie im Verkehre blieben, lässt sich aber aus den vorhandenen Nachrichten nicht ersehen. 1422 schenkte der Priester Albert von Reken dem Hospitale St. Rembert gewisse Ländereien, mit der Bedingung, aus den Einkünften derselben u. A. jedem Prövener 2 Mal jährlich „twe hole Bremer pennynge" zu geben (Cassel, Von dem Hospital St. Rembert S. 46). Noch eine Urkunde von 1480, ein Geschenk der Kürschner-Gesellen an das St. Catharinen-Kloster betreffend, nennt neben Bremere sware auch Bremere pennynge, worunter ohne Zweifel Hohlpfennige zu verstehen sind. (Cassel, Vom St. Catharinen-Kloster in Bremen, S. 42.)

Gleich wie es nicht möglich ist, bremische Pfennige, Bracteaten, welche der Zeit nach dem Schlusse des 12. Jahrhunderts angehören, bestimmt nachzuweisen, so fehlt bis 1369 auch jede Nachricht über den Münzfuss derselben. Erst aus diesem Jahre ist ein Münzgesetz des Raths, die mehrerwähnte Bestimmung des ältesten Codex der Statuten, bekannt. Noch ehe dieses Gesetz erlassen

---

[1]) Der bremische Archivar Dr. Hermann Post (gestorben 1762), von dessen Hand mehrere in den Köhler'schen Münzbelustigungen — allerdings nur verstümmelt — veröffentlichte Aufsätze (z. B. Jahrgang 1743 S. 305, 1746 S. 249 und 263) herrühren, erklärt diese halen Penninge für Hällern oder Heller. Richtiger dürfte es sein, sie für Hohlpfennige anzunehmen.

[2]) Leider sind solche aus den hundert Jahren von 1412 bis 1512 nicht mehr vorhanden. Aus anderweitigen Nachrichten ergiebt sich, dass u. A. Erzbischof Balduin (1435—1442) vor 1438, Erzbischof Johann Rode (1497—1511) 1508 Verträge mit ihren Münzmeistern schlossen.

wurde, hatte sich eine vollständige Umwandlung des bremischen Münzwesens durch fremde, hier in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eindringende Münzsorten vollzogen. Vornehmlich waren es, abgesehen von den etwas später üblich werdenden Guldenen oder Goldgulden,

> französische und niederländische gros Tournois, grossi Turonenses, Turnosen, so genannt, da sie zuerst in Tours (schon gegen Mitte des 13. Jahrhunderts) geschlagen sind, ferner
>
> die aus Westfalen stammenden Dickpfennige, welche in Bremen zum Unterschied von den eigenen leichten Hohlpfennigen, leves denarii, den Namen graves denarii, sware Pennige, schwere Pfennige erhielten, endlich auch
>
> lübische Vierpfennigstücke, Drittel des lübischen Schillings, wegen ihres feinen Silbergehalts den schwärzlichgrauen Pfennigen gegenüber, gleich den rheinischen „Weiss"-groschen und „Albus" Witte genannt,

welche diese Umwälzung bewirkten. Sie erreichten nach und nach so sehr das Uebergewicht über die einheimischen Münzsysteme, dass nicht nur die im grösseren Verkehre langgewohnte Rechnung nach Mark Silber, die Silberbarren-Währung, ihr Ende fand, sondern ebenso der Hohlpfennig, der bracteatenförmige denarius und damit die Rechnung nach Mark Pfennigen, vollständig aufgegeben wurde, wenn auch die Pfennige, wie vorher gezeigt, noch im 15. Jahrhunderte zur Ausgleichung kleiner Beträge in Verwendung blieben. An die Stelle jener Rechnungsweisen trat die in 32 Grote (grossi) à 4 bezüglich 5 Schwaren (graves denarii) getheilte bremer Mark.

Ueber die Art und Weise, in welcher der Uebergang von den alten Rechnungsarten in die neue vor sich ging, sind in den Münzstudien (III. S. 68 flgd; IV. S. 224 flgd) zwei Abhandlungen erschienen, deren Hauptinhalt in dem Nachfolgenden wiedergegeben ist:

> „Die westfälischen Dickpfennige, welche in ihrer Heimath sowohl über Bedarf ausgemünzt, als auch durch die aus den Niederlanden sich dahin verbreitende Goldwährung entbehrlich wurden und ihren Weg nach Bremen fanden, rechnete man für drei der bremer Hohlpfennige. Dagegen die gros Tournois für vier westfälische Pfennige, ebenso wie in Westfalen selbst, demnach zu zwölf der bremer bracteatenförmigen Pfennige. Es war mithin der Turnose in Bremen dasselbe, was er ursprünglich in Frankreich hatte sein sollen,

nämlich der ausgemünzte Schilling und erklärt sich dadurch, dass auch hier diese Münzsorte rasch Eingang fand.

Im Gegensatze zu den leichten bremer Hohlpfennigen, leves denarii, erhielten die westfälischen Dickpfennige den Namen graves denarii, sware Pennige. Es sind die nachmaligen Schwaren. Die Bezeichnung gros Tournois wurde hier in „groten Turnose“ verstümmelt und ging daraus der bremer „Groten“ hervor.

Dass 3 bremer Hohlpfennige auf einen westfälischen oder „swaren“ Pfennig gerechnet sind, ergeben die Urkunden des Hoyer Urk.-B. II. S. 49:

1354: 1 solidum novorum Bremensium denariorum vel 4 graves denarios.

1354: tres Bremenses denarios aut unum gravem denarium.

Es sind aber die westfälischen Dickpfennige nach und nach geringer ausgemünzt, so dass 5 von diesen neuen schlechteren „swaren“ Pfennigen auf 4 der alten guten gingen. Nachdem dann letztere von den ersteren allmälig gänzlich verdrängt wurden, trat damit eine neue Rechnungsart ein, nach welcher der Grote nicht mehr, wie bisher, vier, sondern fünf sware Pfennige galt[1]).

Die bremer Mark Pfennige (Mark als Wort bezeichnet nur eine gewisse Stückzahl, wie Schock etc.) war bis zu dieser Zeit zu 120 Pfennigen oder 10 Schillingen gerechnet. So wie seither 120 Stück der leichten Hohlpfennige auf die Mark Pfennige gerechnet waren, so rechnete man nun auch wieder 120 Stück der schweren, swaren, Pfennige auf eine Mark „in swaren Pennigen“. Als dann die neuen swaren Pfennige, die neuen quaden d. h. bösen, deren 5 gleich 4 der alten guten, in Umlauf kamen, rechnete man auf die bremer Mark von 120 alten swaren entsprechend 150 Stück der neuen quaden swaren, beide Marken aber — 4, bezüglich 5 sware Pennige gleich einem groten Turnosen — zu 30 Grote.

Die friesische Mark gab dann wahrscheinlich zu der Berechnung der bremer Mark mit 32 anstatt 30 Grote Anlass. Die Friesen theilten die Mark in 8 Enzen oder 160

---

[1]) In Osnabrück selbst war der Turnose 1369 auf 5¼ sware Pfennige gestiegen.

Pfennige. Diese 160 Pfennige ergaben 32 Grote, wenn die in Bremen am Ende des 14. Jahrhunderts entstandene Berechnung der Groten zu 5 swaren Pfennigen auf sie angewandt wurde (160 : 5 = 32), so dass aus einer Vermischung der friesischen Zählart mit den bremischen und oldenburgischen Münzstücken, die bremer Mark zu 32 Grote hervorging."

Nach diesen Ausführungen wäre die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgekommene Berechnung der bremer Mark zu 32 Grote (bezüglich 30 Grote) à 5 (bezüglich 4) Schwaren aus der Mark Pfennige hervorgegangen, indem der grossus Turonensis auf 4 sware Pfennige, diese auf 3 bremer Hohlpfennige tarifirt wurden.

Vorhin ist gesagt, dass die Mark Pfennige und die Münze, auf welcher sie beruhte, der leichte und geringe bremer Hohlpfennig, schon seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts nur noch dem kleinen Verkehre diente, für den Handel und grösseren Verkehr dagegen ausschliesslich das Barrensilber, die Mark Silber, üblich war. Kaum kann es für wahrscheinlich gehalten werden, dass der Handel auf die schlechten gemünzten bremer Pfennige zurückgegriffen haben sollte, um danach den Werth der in Umlauf kommenden fremden Münzen, namentlich der Turnosen zu bemessen. Vielmehr scheint die Annahme berechtigt, dass die Turnosen hier gäng und gäbe wurden von der Zeit an, als es sich ergab, dass zwei derselben annähernd den gleichen Silberwerth mit einem Lothe des in Bremen üblichen Barrensilbers, der Mark Bremensis ponderis et argenti, darstellten. Es waren dann 32 grote Turnosen den 16 Lothen der bremer Silbermark gleich.

Manche Gründe sprechen dafür, wenn auch eine urkundliche Beweisführung nicht möglich ist. Von den Turnosen sollten (vor 1323) gesetzlich 58 Stück auf eine französische Mark ($244_{,752}$ Gm.) zu 23/24. fein gehen, das Stück enthielt demnach $4_{,044}$ Gm. an feinem Silber (M.-Stud. IV. S. 20). 32 Stück Turnosen hatten mithin einen Silberinhalt von $129_{,408}$ Gm. gleich 8 Loth $15^1/_3$ Grän kölnisch. Dagegen betrug der Feingehalt der Mark bremischen Silbers nach den obigen Ermittelungen (s. S. 47):

1344	8 Loth 14 Grän	= $128_{,296}$ Gm.
1349	ebenso und 9 Loth 7 Grän	= $137_{,228}$ „
1369	9 Loth 9 Grän	= $138_{,852}$ „ [1]

---

[1]) Von den 1369 gemünzten bremischen Pfennigen hatten 384 Stück (= 32 grossi Turonenses) einen Silberinhalt von $123_{,264}$ Gm.

so dass eine hinreichende Uebereinstimmung der Mark in (32) Turnosen mit der Gewichtsmark Silber jener Ansicht Unterstützung leiht.

Nachdem es sich herausgestellt hatte, dass die grossi Turonenses vermöge ihres inneren Werths in ein leichtes und bequemes Verhältniss zu dem Barrensilber gebracht werden konnten, nahm der Verkehr vermuthlich um so lieber dieses Zahlungsmittel auf, als die Silberbarren doch nur eine höchst unbehülfliche Münzsorte bildeten, deren Ersetzung durch so handliche Münzen, wie die grossi Jedem willkommen war. Es findet dadurch auch seine Erklärung, dass die Schliessung der Verträge nach marcis argenti in verhältnissmässig kurzer Zeit ausser Anwendung kam. Die als Ersatz der Silbermark auftretende bremer Mark zu 32 grossi Turonenses bedang eben denselben Werth, wie die alte Mark bremischen Silbers.

Mit den grossi werden die westfälischen Dickpfennige, die swaren Pfennige, ein übliches Zahlmittel geworden und, wie in Westfalen selbst, anfangs 4, später, nachdem eine Verschlechterung derselben eingetreten war, 5 swaren auf den Turnosen gerechnet sein. Bremische Urkunden beweisen nicht, dass die Berechnung der grossi Turonenses zu 4 swaren Pfennigen hier zu irgend einer Zeit bestand, anderweitige Nachrichten gestatten jedoch nicht, es zu bezweifeln.

Der Werth der bremer Hohlpfennige mochte sich zu den guten swaren Pfennigen wie 3 zu 1 stellen, so dass der Turnose = 12 bremer Hohlpfennige galt. In der Folge, als 5 der neuen geringeren swaren einem groten Turnosen gleich gerechnet wurden, galten auch diese fünf swaren Pfennige = 12 bremer Hohlpfennige.

Es ist ferner die Eintheilung der Mark Pfennige in 10 Schillinge oder 120 Pfennige nicht zu beweisen, vielmehr spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die bremische Mark ebenso wie die westfälische in 12 Schillinge oder 144 Pfennige zerfiel.

In den erwähnten Rathhaus-Rechnungen bedient sich der Rechnungsführer zum Theil der lateinischen Namen für die verschiedenen Münzsorten, er sagt graves anstatt Schwaren, grossus für Groten, loto anstatt 2 Grote, ferto für 8 Grote oder die Viertelmark. Diese beiden letzteren, dem Rechnungssyteme der Mark Silber entnommenen Bezeichnungen würden schwerlich angewandt sein, wenn nicht die neue Mark zu 32 Grote aus der Gewichtsmark Silber hervorgegangen war und es daher einerlei Bedeutung hatte, 2 Grote oder ein Loth (bremer Silber), ebenso ferto oder 8 Grote zu sagen. Auch für den einzelnen Groten wird anderweitig der Ausdruck satin

(das halbe Loth) gebraucht. Die Rechnung nach Mark zu 32 Grote à 5 Schwaren ist um diese Zeit (1405) die allein herrschende.

Für die Entstehung der Mark zu 32 Grote aus der Mark Silber spricht endlich die Einfachheit des Vorgangs.

Ueber die Einbürgerung der groten Turnosen und swaren Pfennige, so wie über die sich dann verändernden Bezeichnungen der Mark geben die folgenden Angaben aus bremischen Urkunden einige Auskunft.

Es werden verschrieben:

1330 marcae Bremenses in numerata pecunia (Brem. Urk.-B. II. No. 316).

1340 marcae Bremensis ponderis et argenti in prompta et numerata pecunia (Pratje, Die Herzogth. Bremen und Verden, IV. S. 107).

1340 18 Bremer Mark an redem tellendem Gelde (Voigt, Monum. inedita, II. S. 443).

1347 marcae Bremenses in bonis grossis Turonensibus et denariis gravibus (Brem. Urk.-B. II. Nr. 556).

1350 und ferner sehr häufig, marcae Bremenses (Voigt, Monum. II. S. 140).

1353 Bremer Mark in guden olden Groten und swaren. (Nach einer Urkunde vom 19. November [St Elisabeth] 1353.)

1355 marcae Bremenses, marca qualibet pro 32 grossis computanda (Urkunde vom 19. August 1355 im bremischen Archiv.)

1356 marcae Bremensis ponderis et argenti in grossis et in gravibus denariis (Pratje, Bremen und Verden, V. S. 387).

1357 Bremer Mark Geldes (Cassel, Ungedr. Urkunden. S. 141).

1359 marcae Bremenses in antiquis gravibus denariis (Urkunde vom 3. Mai [fer. 6 p. Quasim.] 1359).

1359 Bremer Mark guder giftiger unde ginger older groter Tornosen unde older swarer penninge (Urkunde vom 25. Juli [Jacobi] 1359).

1362 Olde Bremer Mark (Urkunde vom 27. März [Sonntag nach Mittfasten) 1362. Original in der Trese zu Bremen).

1362 Mark Bremer sware penninge (Voigt, Monum. I. S. 103).

1364 marcae Bremensis ponderis et argenti.

1365 marcae Bremenses in paratis grossis antiquis Turonensibus et gravibus antiquis bonis denariis (Voigt, Monum. II. S. 460).

1368 marcae Bremensium gravium denariorum et Turonensium antiquorum (Voigt, Monum. I. S. 98).

1370 marcae argenti.

1372 olde Bremer Mark (Voigt, Monum. II. S. 467).

1373 Bremer Mark in reden gelde unde pagimente (Cassel, Ungedr. Urkunden S. 171).
1373 lodege Mark (das. S. 171).
1375 lodege Mark an guden lodigen witten unde wichtigen zulvere (Cassel, Ungedr. Urkunden S. 175).
1375 Bremer Verdinge (Voigt, Monum. II. S. 281).
1377 grossi sive solidi Bremensium denariorum (Urkunde vom 29. October [crast. Sim. et Jud.] 1377).
1378 Bremer Mark redes geldes (Cassel, Hospital St. Rembert S. 63).
1380 lodege Mark wyt unde wichtig, an reden gelde betalet (Cassel, Ungedr. Urkunden S. 63).
1380 in Gelde, dar man to Bremen de lodege Mark mede kopen mag (das. S. 64).
1381 Mark an guden gelde.
1382 Bremer Mark penninge also ginge unde geve zint uppe der wezzele to Bremen in munte unde tale (Urkunde vom 20. Januar [Fab. et Seb.] 1377. Original in der Trese.)
1393 und ferner, Bremer Mark an reden gelde (auch reden oder unbeworenen Pennigen) also vor der wessele ginge unde geve is in munte unde in tale.
1407 marcae Bremenses legalis monete.
1413 marcae Bremenses in parata et numerata pecunia et dativa (Pratje, Bremen und Verden, V. S. 400).
1421 20 Mark Bremer schware Penninge, 13 Schillinge und 4 Schware Bremer Schware to rekende [1]) vor der Mark so ginge und geve sind to Bremen (Voigt, Monum. II. S. 497.)
1423 grossi Bremenses (Cassel, Hospital St. Rembert, S. 32.)

Während bis um 1330 für grössere Summen allein die Mark Bremensis ponderis et argenti als Zahlmittel Verwendung fand, wird von jenem Jahre an die Mark Silber einzeln in numerata oder prompta pecunia verschrieben. Es hat die Vermuthung für sich, wie S. 43 erwähnt, dass damit um diese Zeit schon nicht mehr die alte Mark Pfennige, sondern bereits die Mark in grossi und graves denarii gemeint ist. 1347 werden zuerst ausdrücklich marcae Bremenses in grossis Turonensibus et denariis gravibus erwähnt. Selbstverständlich kam die seither gewohnte Rechnung nach marcae argenti nicht sofort ausser Anwendung, vielmehr liegt die Gewichts-

---

[1]) Bei Voigt, Monum. inedita steht, wohl irrthümlich, „to maken, de“ anstatt to rekende.

mark Silber noch in manchen Urkunden, bis ungefähr 1375, den verabredeten Zahlungen zu Grunde. Seit 1350 wird aber hauptsächlich die bremer Mark, marca Bremensis, bedungen, vielfach ohne weiteren Zusatz, welcher auch entbehrlich war, da die Mark Silber mit der Mark in groten Turnosen, bezüglich swaren Pfennigen, den gleichen Werth hatte und es also auch nur eine Rechnungsmark, wenn auch verschiedene Ausdrucksweisen dafür, in Bremen gab. Die Zusätze, die näheren Bezeichnungen der Mark, betreffen stets lediglich die Bedingung guter groten Turnosen und swarer Pfennige. Nicht allein die Swaren, sondern auch die Turnosen unterlagen im Laufe der Zeit einer Verschlechterung, daher gute alte Turnosen und Swaren, schon um 1353, verlangt werden. Gleiches, nämlich alte Gepräge, sollten vermuthlich die hin und wieder vorkommenden „olde bremer Mark“ dem Empfänger sichern. Mit der allgemeiner werdenden Verringerung der Turnosen fällt die Bedingung alter guter Groten und solche Münze wird verschrieben, wie sie zu Bremen in der gegebenen Zeit im Wechsel gäng und gäbe war.

In gleicher Weise, wie das Wort Schilling (solidus) auch für eine Anzahl von 12 gebraucht wird, so bezeichnete man das Dutzend bremer Pfennige auch mit grossus (Groten), wie die oben angeführte Urkunde von 1377 belegt. Anderweitig finden sich, der ersteren Ausdrucksweise entsprechend, „Schilling Groten“ für 12 oder ein Dutzend Grote erwähnt.

Wenn 1421 Mark bremer schware Pfennige, 13 Schillinge und 4 Schware bremer Schware für die Mark zu rechnen bedungen werden, so ist dieses eben die Mark zu 32 Grote à 5 Schwaren = 160 Schwaren, da 13 Schillinge (Dutzende) und 4 Schwaren = 160 Schwaren ergeben.

Die Berechnung der Mark zu 32 Grote (grossi) bestätigt schon eine Urkunde, welche dem Jahre 1355 angehört. Ebenso geht diese Theilung der Mark aus einer Urkunde vom 30. Juli 1367 unzweifelhaft hervor.

Für die Annahme, dass der Groten Turnose hier, wie in Westfalen, anfänglich nur 4 Sware gegolten hat, bieten die bremischen Urkunden, wie gesagt, keinen Anhalt. Dagegen scheinen u. a. die folgenden Urkunden aus benachbarten Gegenden diese Berechnung darzuthun:

1374 Die Grafschaft Delmenhorst wird an die Grafen von Hoye verpfändet für 7000 olde Bremer Mark, jder Mark by 32

olden bremer Groten und jder Groten by 4 olden swaren penningen oft 5 nyen (Hoyer Urk.-B. I. S. 637).

1376 Dem Kloster Heiligenrode wird als Rente „ene olde halve Bremere Mark geldes“ geschenkt, davon man geben soll den Nonnen „eynen olden Verding“, dem Probste 6 sware, dem Caplan 2 sware, und für die übrig bleibenden 6 Groten soll alljährlich Weizenbrod oder bremer Bier gekauft werden. (Hoyer Urk.-B. V. S. 86). Wenn 8 sware + 6 Grote = $1/4$ Mark sein sollen, so muss der Groten mit 4 Swaren ($4 \times 6 + 8 = 32$) gerechnet sein (M.-Stud. IV. S. 227).

In Osnabrück galt der Turnose 1338 = 4 sware Pfennige (Hoyer Urk.-B. I. S. 59), 1369 dagegen $5^1/_4$ (Stüve, Gesch. d. Hochst. Osnabr. S. 231), in Folge der Verschlechterung der Swaren. Diese erklärt es auch, wenn 1344 die Mark bremischen Silbers zu 11 Schillingen osnabrückisch angenommen wird (S. 46), 1405 dagegen 12 osnabrücker Schillinge (eine Mark) nur $28^4/_5$ Groten werth gehalten werden.

Für lange Zeit scheint Bremen sich mit fremden Turnosen beholfen zu haben. Nur Witte, Sware und Pfennige werden in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts gemünzt sein. Witte liess Erzbischof Albert vor 1369, in welchem Jahre er bekanntlich die Münze der Stadt verpfändete, schlagen, vermuthlich bald nach 1369 auch die Stadt. Das bremische Münzgesetz von 1369 spricht nur von Pfennigen, dagegen sind 1387 und 1412 die Münzmeister der Stadt mit Ausprägung von Witten beauftragt. Ob aber in diesen Jahren Witte zur Ausmünzung kamen, ist nicht nachzuweisen.

Auch die noch vorhandenen bremischen Swaren können nicht mit Bestimmtheit dem 14. Jahrhunderte zugewiesen werden. Die Ausprägung von Swaren muss in Bremen eine sehr umfangreiche gewesen sein, häufige und grosse Funde dieser Münzen lassen es vermuthen. Wie die westfälischen, so haben auch die bremischen Swaren die Eigenthümlichkeit, dass der Schrötling stets für den Stempel zu klein war und daher von den Umschriften ohne Ausnahme nichts oder nur einen Theil aufgenommen hat. Trotzdem die Ausprägung der bremischen Swaren sich wahrscheinlich auf einen langen Zeitraum erstreckte, so kennt man doch nur zwei Arten derselben. Die eine, wohl die ältere Art, zeigt bis auf die abweichenden Umschriften eine genaue Nachahmung der swaren Pfennige oder Denare des Bischofs zu Münster, Ludwig II. (1310—1357) und seiner Nachfolger (Kopf des heiligen Paulus, segnender Bischof). Nur ist dem Pauluskopfe ein Schlüssel beigefügt, um den Heiligen

zum Petrus zu stempeln. Bischof Florenz zu Münster (1364—1379) führte 1371 beim bremer Rathe Beschwerde über diese Nachahmung seiner Münztypen (s. S. 6). Schwerlich gab jedoch Bremen in Folge dessen den münsterschen Ludwigs-Typus auf, um dafür die zweite vorkommende Art der Swaren (mit Wappenschild anstatt Paulus-Kopf) einzuführen. Erst 1369 gelangte der Rath in den Besitz der Münze. Demnach müssten die Paulus- oder Petrus-Denare in dem kurzen Zeitraume von 1369 bis Anfang 1372 gemünzt sein, was zu bezweifeln ist, in Berücksichtigung der grossen Mengen, welche davon gefunden worden sind. Der Rath wird die anders lautenden Umschriften seiner Swaren genügend erachtet haben, um die Beschwerde des Bischofs Florenz zu entkräften und die weitere Ausprägung nach dem Vorbilde der Ludwigs-Denare zu rechtfertigen. Es sicherte den bremischen Münzen erklärlicherweise einen grösseren Umlauf, wenn sie mit allgemein bekannten Stempeln, wie es die westfälischen Typen waren, in die Welt gingen.

Die zweite, schon erwähnte Art der Swaren führt, anstatt des Petrus-Kopfes, den bremer Wappenschild, auf der anderen Seite den heiligen Petrus mit Schwert und Schlüssel. Zum Theil findet sich auf dieser Gattung eine besondere Form der Buchstaben A (𝔄) und T (𝔗), welcher nach die Ausprägungszeit dieser Swaren in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu suchen ist. Münzen des oldenburgischen Grafen Dietrich (1423—1440) und Gerhard (1440—1483) zeigen die gleiche Form jener Buchstaben. Münstersche und osnabrücker Denare waren in Bremen wahrscheinlich viel in Umlauf. Sie galten 1405 den bremischen gleich.

Von Hohlpfennigen, welche der Zeit nach 1300 angehören, können keine sicher als bremische erkannt werden (s. S. 51).

Die Mark blieb, was sie als Mark Pfennige gewesen war, eine Rechnungsmünze, jetzt der Inbegriff von 32 Grote. Groten schlug Bremen vermuthlich erst in späterer Zeit und dann nicht in Gestalt der eigentlichen Turnosen. Aus dem Zeitraume vor 1463 (Erzbischof Heinrich's von Schwarzburg Regierungsantritt) haben sich nur einzelne Exemplare erhalten, welche, nach den auch für sie angewandten eigenthümlichen 𝔄 und 𝔗 zu schliessen, mit den obigen Swaren in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gehören. Die aus dem 14. und 15. Jahrhunderte bekannten Münzordnungen enthalten keine Vorschriften wegen Prägung von Groten.

Ueber den Münzfuss des bremischen Geldes fehlt bis um 1369 jede Angabe. Für diese Zeit giebt das Münzgesetz des ältesten Codex der bremer Statuten Nachricht (s. S. 5). Es besagt, dass

von Alters her und nach Recht ein Markgewicht bremer Silbers 9½ Loth (0,594) fein Silber enthalten soll, mit einem Remedium von 3 oder 4 Richtpfennigen, ferner, dass aus dieser so beschickten Mark 36 Schillinge (Dutzende) Pfennige, mit einem Remedium von 6 Pfennigen, also 432 und mit dem Remedium 438 Stück gemünzt werden sollen. Dagegen wurde die Mark in gemünztem Gelde zu 32 Schillinge (Grote) = 384 Pfennige gerechnet. Es war demnach die Mark Pfennige um die überschiessenden 4 Schillinge oder 12½ % geringer, als die Mark bremischen Silbers.

Als Münzfuss der obigen Pfennige ergiebt sich (M.-Stud. III. S. 206):

Pfennige 1369	Schrot Mark =	Korn Loth	Gewicht (Gramme)	Silber-Inhalt (Gramme)
gesetzlich	432	9½	0,541	0,321
mit vollen Remedien	438	9¼	0,534	0,308

Ihrem Gewichte nach sind sie unzweifelhaft Hohlpfennige gewesen. Der Münzfuss stimmt sehr genau mit demjenigen der um die gleiche Zeit geschlagenen lübischen Pfennige überein. Es waren die Münzfusse der — stets schlechter werdenden — lübischen Pfennige (nach Grautoff, M.-Stud. III. S. 206):

Lübische Pfennige	Schrot Mark =	Korn Loth	Gewicht (Gramme)	Silber-Inhalt (Gramme)
1305 / 1325	498	14	0,469	0,410
1353	486	11	0,481	0,330
1364	408	9	0,573	0,322
1375	500	9	0,467	0,262
1379	516	9	0,453	0,254
1398	576	9	0,406	0,228
1422	780	8	0,300	0,150

Diese, um 1369 bestehende Uebereinstimmung im Gehalte der bremischen und lübischen kleinsten Münze dauerte jedoch nicht lange. Schon 1387 sind die bremer Pfennige um so viel geringer, als die lübischen ausgemünzt, dass 1½ der ersteren, Einem der letzteren gleich waren. Es ist wohl anzunehmen, dass ein gleiches Verhältniss, 1½ zu 1, auch in früherer Zeit bestand. Allerdings werden die lübischen P f e n n i g e in Bremen kaum einen regelmässigen Umlauf gehabt haben. Dagegen fanden die Witten oder Vierpfennigstücke der lübischen Währung hier vermuthlich Eingang zu einer

Zeit, da der grossus oder Groten mit 4 swaren Pfennigen berechnet wurde, der Witte aber einen inneren Werth von 2 jener swaren Pfennige hatte und demnach als halber Groten = 6 bremer Pfennigen in den Verkehr kam. So wie jedoch der Münzfuss der Swaren nach und nach eine Verschlechterung erfuhr, so sind auch die Witten (in Bremen wie in Lübeck) fortdauernd geringer ausgemünzt und es begreift sich daher, wenn die Witten zwar nach wie vor 2 Swaren, allein gleich diesen 2 Swaren schliesslich nicht mehr wie anfänglich $^2/_4$ Groten (6 Pfennige) galten, sondern ebenfalls bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts auf $^2/_5$ Groten ($4^4/_5$ Pfennige) im Werthe gesunken waren. Der Nennwerth des Witten um 1369 ist nicht bekannt, 1405 galt derselbe jedoch in Bremen 2 Swaren oder da zu dieser Zeit schon 5 Swaren auf den Groten gingen, $^2/_5$ Groten = $4^4/_5$ Pfennige. Im Laufe des 15. Jahrhunderts hat sich dann der Nennwerth des Witten wieder auf $^1/_2$ Groten (6 Pfennige), oder ein lübischer Schilling = $1^1/_2$ Groten, gehoben.

Durch den Revers Heinrich's von Romunde, dem 1387 von der Stadt angenommenen Münzmeister, wird die nächste Auskunft über die Beschaffenheit bremischer Münzen gegeben. (Anlage 4.) Heinrich von Romunde übernahm, den Bestimmungen des Reverses zufolge, zu schlagen:

1. Witte (dat witte Geld), aus der Gewichtsmark zu 13 Loth (0,813) fein Silber nach dem „Stale",[1] ein Quentchen[2]) weniger auf dem „Teste",[3]) 14 Schillinge weisser Pfennige, und 2 Witte. Von jeder Gewichtsmark soll der Rath als Schlagschatz einen Witten erhalten. Alles soll nach der Goldwage geschrotet (justirt) werden.
2. Sware Pfennige. Nach dem Stale musste die Feinheit des Silbers 8 Loth (0,500) sein, auf dem Teste wird ein Quentchen

[1]) Der Stal (pied-fort), corrumpirt aus dem französischen estalon, étalon: Muster, bedeutet im Mittelalter vorzugsweise ein Normalstück sowohl für das Korn, wie das Gewicht der Münzen. Der Stal wurde, um den Zweck kenntlich zu machen und Verwechslungen zu verhüten, mit den Stempeln der Münzen, bei deren Ausmünzung er als Vorschrift dienen sollte, gestempelt (M.-Stud. III. S. 220.) Bremische Stale für Swaren sind noch mehrfach vorhanden. Für die obigen Witten wird der Stal nur in seiner Eigenschaft als Streichnadel vorgeschrieben, das Gewicht ist dadurch, dass 170 Stück eine Mark wiegen müssen, bestimmt.

[2]) 1 Loth = 4 Quentchen.

[3]) Der Test ist der Tiegel, in welchem zu jener Zeit das zu prüfende Silber mit denjenigen Stoffen, Asche etc., zusammengeschmolzen wurde, mit welchen sich der Zusatz unedler Metalle verbinden sollte. (M.-Stud. III. S. 226).

weniger gestattet. „Dat Tal“ soll behalten (schal beholden) 16 bremer Mark und 8 Grote und von jeder „Tal“ 7 Grote und ein neuer Swaren als Schlagschatz gegeben werden.

3. Bremer (Pfennige). Die Gewichtsmark für diese sollte 6 Loth (0,375) feines Silber nach dem Stale enthalten, was aber auf dem Teste redlich abging, dem Münzmeister zu keiner Gefährde sein. Aus der Gewichtsmark sollen 44 Schillinge, überhaupt nur für 100 Mark von diesen Pfennigen gemünzt werden und der Rath von jeder Mark 8 Schillinge Bremer als Schlagschatz empfangen.

Es musste demnach die auf 13 Loth beschickte Mark Silber in 14 Schillinge weisser Pfennige und 2 Witte, demnach (das Wort Schilling bedeutet hier Dutzend und nicht den Schilling = 3 Witten der lübischen Rechnungsweise) in $14 \times 12 + 2 = 170$ Stück Witten ausgebracht werden. Nach dem Stale, der Probe mit der Streichnadel, sollte die beschickte Mark 13 Loth fein Silber enthalten, auf dem Teste, d. i. in der Tiegelprobe, ein Quentchen weniger. Dieses Quentchen, die Differenz zwischen den beiden Proben, ist das dem Münzmeister nachgegebene Remedium am Korne.

Die Swaren verpflichtete sich Heinrich von Romunde 8 Loth fein, mit einem Remedium von ebenfalls 1 Quentchen, zu münzen. Sehr unverständlich klingt die weitere Bestimmung, welche sich auf das Schrot beziehen wird: „dat Tal“ soll behalten 16 bremer Mark und 8 Grote.

Es ist nicht anzunehmen, dass der Münzmeister Auftrag erhielt, überhaupt nur für 16 Mark 8 Grote an Swaren zu schlagen, da ein zu kleines Quantum daraus hervorgehen würde. In den „Münzstudien“ III. S. 215 wird der Sinn der Bestimmung dahin aufgefasst, „dass das Wort „tal“ das abgekürzte „talentum“ und hier soviel wie Gewichtsmark bedeute. Man rechnete in Bremen nach Zählmarken zu 120 leichten Pfennigen. Die dreimal so schweren westfälischen Pfennige kamen in Umlauf und sollten auch hier gemünzt werden. Ihrer gingen also = 40 Stück auf die bremer Zählmark. Da man sich nun gewöhnt hatte, die Wörter Mark und Schilling nicht nur in der Bedeutung eines Werthbetrags, sondern auch einer Stückzahl zu nehmen, so verwirrte hier der Münzmeister beide Bedeutungen unter einander. Er will, wie er sagt, die rauhe Gewichtsmark zu $16^4/_5$ bremer „Mark“ in Swaren ausbringen. Es betragen aber $16^4/_5 \times 40 = 672$ Stück Sware. So hat er es jedoch nicht gemeint, sondern seine Absicht war: er wolle aus dem talentum oder der rauhen Mark Silber Swaren-Stücke für den Betrag

von $16^4/_5 \times 40 = 672$ leichten Pfennigen machen, das heisst (da 3 leichte Pfennige = 1 swaren, 3 : 672 =) 224 Stück Sware.“

Dieser Auffassung scheint entgegenzustehen, dass die Berechnung der Zählmark oder der Mark Pfennige mit 120 Pfennigen für Bremen keineswegs feststeht, auch in Bremen 1387 die Mark schon zu 32 Grote, der Groten zu 5 Swaren (oder 12 Pfennige) gerechnet wurde wie die Seite 57 mitgetheilten urkundlichen Nachrichten ergeben. Dass die 5 neuen geringeren swaren Pfennige ebenso wie die 4 alten besseren = 12 leichte Pfennige galten, der Groten demnach der Schilling (das Dutzend) Pfennige blieb und der neue Swaren ($^1/_5$ Groten) nicht zu 3, sondern nur zu $2^2/_5$ leichten Pfennigen im Werthe stand, ist an sich wahrscheinlich und um so bestimmter auch für die Zeit um 1387 anzunehmen, als sichere Angaben jenes Verhältniss des Swaren zum Hohlpfennige für 1405 begründen. Die Vermuthung, dass der Münzmeister die Mark zu 120 leichten Pfennigen, den Swaren zu 3 dieser Hohlpfennige, seiner Berechnung zu Grunde legte, findet somit keinen Anhalt.

Vielleicht lässt sich der Sinn der fraglichen Vorschrift des Münzgesetzes dadurch erklären, dass anstatt 16 bremer Mark und 8 Grote ($16^1/_4$ Mark, die Mark zu 32 Grote gerechnet) $16^1/_4$ Schilling oder Dutzend Swaren gemeint sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dem Heinrich von Romunde (welcher dem Namen nach schwerlich aus Bremen stammte) der Ausdruck „eine Maık“ für „12 Schillinge“ geläufig war. Der Münzmeister wollte nun, gleichmässig mit den übrigen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, $16^1/_4$ Schilling (Dutzend) Sware sagen, er verwechselte aber die Mark oder das Dutzend Schillinge mit dem Schilling oder dem Dutzend Swaren und schrieb $16^1/_4$ Mark, während er $16^1/_4$ Schilling zu schreiben beabsichtigte.

Diese Ansicht gewinnt festeren Boden dadurch, dass die drei Schrot-Bestimmungen des Gesetzes dann gleichmässig auf Schillinge (Dutzende) Witten etc., welche aus der Gewichtsmark geschlagen werden sollen, lauten. Die Vorschrift in Bezug auf die Swaren wäre demnach: „dat Tal soll behalten $16^1/_4$ Schilling“ (Dutzend, demnach 195 Stück) oder in heutigem Deutsch: die Zahl (Anzahl, mit Beziehung auf die voraufgehende Anordnung, dass die Gewichtsmark in 14 Schillinge weisser Pfennige und 2 Witte auszubringen ist,) der Swaren, welche aus der Gewichtsmark zu schlagen sind, soll $16^1/_4$ Dutzend betragen. Wie von den Witten, so entrichtete der Münzmeister nun auch von den Swaren den Schlagschatz für jede vermünzte Gewichtsmark, von jeder „Tal.“

Wenn dagegen nur zum Silberbetrage von 100 Mark im Ganzen Bremer (Pfennige) zur Ausmünzung kommen, so ist dieses ganz verständlich. Die 100 Mark ergeben, da aus der rauhen Mark zu 6 Loth fein 44 Schillinge (Dutzende) gemünzt werden, $44 \times 12 \times 100 = 52800$ Stück Pfennige. Wahrscheinlich ging die Absicht des Raths dahin, durch diese Beschränkung eine übermässige Ausprägung der kleinsten Scheidemünze zu verhüten, um den Verkehr nicht damit zu belasten. Ebenso stellen auch in neuerer Zeit die Münzgesetze den zulässigen höchsten Betrag der Scheidemünze auf eine bestimmte Summe für den Kopf der Bevölkerung fest.

Der Münzfuss von 1387 ergiebt nach dem Obigen folgende Verhältnisse:

1387	Schrot Mark =	Korn Loth	Gewicht	Silber-Inhalt
			Gramme	
Witte	170	13	$1,_{375}$	$1,_{117}$
Sware	195	8	$1,_{199}$	$0,_{600}$
Bremer	528	6	$0,_{413}$	$0,_{166}$

Sowohl Gewicht, wie Silberinhalt der bremischen Witten von 1387 gleichen fast vollständig denjenigen der damaligen lübischen Witten. Der Münzfuss der letzteren war seit 1379, bis 1398 (M.-Stud. III. S. 217):

	Schrot Mark =	Korn Loth	Gewicht	Silber-Inhalt
			Gramme	
Lüb. Witte	176	$13^9/_{19}$	$1,_{328}$	$1,_{118}$

Für die bremischen Swaren von 1387 stellt sich ein verhältnissmässig sehr guter Münzfuss heraus. Dennoch erreichen sie aber ihre Vorbilder, die vom Bischofe Florenz zu Münster geschlagenen Denare oder Swaren nicht, da diese, allerdings nach einer erst neuerlich angestellten Probe, bei einem Gewichte von $0,_{974}$ Gm., einen Silberinhalt von $0,_{639}$ Gm. hatten. (M.-Stud. III. S. 217.)

Die auszuprägenden „Bremer“ können nur Hohlpfennige gewesen sein. Ein Vergleich dieser mit den Pfennigen, welche Lübeck seit 1379 schlagen liess, zeigt, dass $1^1/_2$ Bremer fast genau einem lübischen Pfennige an innerem Werthe gleichstanden. Wie oben erwähnt, galt jedoch 1405 der Witte in Bremen nur 2 Swaren, demnach der lübische Pfennig $= 1^1/_5$ Bremer. Die Vermuthung wird dadurch bestätigt, dass die lübischen Pfennige in Bremen überhaupt keinen Umlauf hatten, oder dass sie den bremischen im Verkehre, trotz ihres besseren Gehaltes, gleich gerechnet sind.

Der vorgeschriebene geringe Gehalt der Bremer (Pfennige) — wenn der Witte $1{,}_{117}$ Gm. Silber enthielt, so beträgt der Silberinhalt der dem Witten gleichstehenden $4^4/_5$ Pfennige dagegen nur $0{,}_{797}$ Gm. ($4^4/_5 \times 0{,}_{166}$ Gm) — erklärt sich übrigens durch ihre Eigenschaft als Scheidemünze.

Eine bestimmte Nachricht über das bremische Münzwesen am Anfange des 15. Jahrhunderts ist durch die mehrerwähnten Rechnungen über den Bau des Rathhauses, 1405 und 1406, welche alle Einnahmen und Ausgaben bis in's Kleinste verzeichnen, gegeben. Die Grundlage der Rechnungen ist die bremer Mark zu 32 Grote à 5 Swaren. Auf den Witten werden 2 Swaren, auf den Groten oder 5 Swaren = 12 Pfennige gerechnet, ein Swaren gilt 5 Scherfe, der einzelne Pfennig wird mit 2, anstatt genau $2^1/_{12}$ Scherf angesetzt. Das Rechnungssystem war damals:

Mark	Verding ferto	Loth, lod loto	Groten satinus	Witte	Swaren graves	Pfennig denarius	Scherf.
1	4	16	32	80	160	384	800
	1	4	8	20	40	96	200
		1	2	5	10	24	50
			1	$2^1/_2$	5	12	25
				1	2	$4^4/_5$	10
					1	$2^2/_5$	5
						1	2

Gemünzt sind davon nur der Groten (grossus Turonensis, bremer Groten gab es noch nicht), der Witte, Swaren, Pfennig und vielleicht auch der Scherf gewesen. Wie die Mark, so waren dagegen der Verding und das Loth Rechnungsmünzen.

Auch für dieses Zeitalter können keine bremische Münzen mit Sicherheit in Anspruch genommen werden.

Ein Unterschied bestand noch zwischen alten und neuen Swaren (novi graves), jedoch theils nur dem Namen, nicht auch dem Werthe nach. In einigen Fällen wird allerdings auch in Bezug auf den Werth ein unbedeutender Unterschied gemacht, indessen derart, dass 5 der alten, von den neuen Swaren aber ein Bruchtheil über 5 einem Groten gleich galten. Es werden z. B. gerechnet: 24 neue Swaren für $4^4/_5$ Grote, also 5 auf den Groten, dann auch 18 neue für $17^1/_2$ alte, 23 neue für $22^1/_2$ alte Swaren. Man muss daher annehmen, dass die alten Swaren, von welchen einstmals 4 auf einen Groten gingen, ganz verschwunden waren und im

Anfange des 15. Jahrhunderts nur noch neue (damals schon alte) und neueste Swaren sich gegenüber standen.

Bremische Scherfe sind überhaupt nicht bekannt. Diese in den Baurechnungen selten vorkommende Münzsorte trug wahrscheinlich fremdes Gepräge, wenn nicht etwa ein durchschnittener Pfennig zwei Scherfe liefern musste.

Ein Theil der beim Bau beschäftigten Arbeiter kam von Osnabrück und erhielt in dortigem Gelde den Lohn ausbezahlt. Für den osnabrücker Schilling, den sogenannten schweren Schilling, sind 12 Swaren oder $2^2/_5$ Groten angesetzt, für die osnabrücker Mark zu 12 schweren Schillingen demnach $28^4/_5$ Groten (10 osnabrücker gleich 9 bremer Mark). Die osnabrücker Mark zerfiel in 144 sware Pfennige, graves denarii, der Schilling, das Dutzend, heisst daher im Gegensatze zu dem Schillinge der leichten bremer Hohlpfennige, der schwere Schilling, die Mark ebenso die schwere Mark.

Die hannöversche Mark zu 24 Schillingen galt 39 Grote, der Schilling mithin 1 Groten 3 Swaren. Auch ist der hannöversche Schilling zu 4 witten Pfennigen berechnet. Für den lübischen Schilling (= 3 Witten) ergiebt sich daraus der Werth von $1^1/_5$ Groten = 6 Swaren, für den Wittenpfennig also ein solcher von 2 Swaren. Die lübische Mark ist entsprechend mit 19—$19^1/_5$ Groten angenommen.

Guldene, rheinische Goldgulden werden mit 16 Grote berechnet. Die Rechnungen erwähnen jedoch auch bessere, wahrscheinlich ältere Guldene, die ein kleines Aufgeld bedingen, andere, deren Werth nur $15^4/_5$ Groten (Deventer Gulden = 14 Grote) betrug.[1]

Die Einnahmen erfolgten zum Theil in kleinem Gelde, in Dreilingen (lübischen 3-Pfennigstücken) und Swaren, wovon erst 14 Schillinge lübisch = $16^4/_5$ Groten einem Guldenen gleich gerechnet, trotzdem aber noch auf einen Betrag von 100 Guldenen in solchem Gelde 3 Verdinge verloren werden. Auch beim Einwechseln von 2 Mark witten Geldes (Wittenpfennige), wahrscheinlich gegen Swaren

---

[1]) Fremde Geldsorten finden sich ausserdem in den bremischen Urkunden des 14. Jahrhunderts selten. 1387 werden schudati antiqui boni auri et justi ponderis, deren 50 gleich 70 rheinischen Gulden gerechnet werden und deren 70 eine Rente von $2^1/_2$ bremer Mark geben sollen, erwähnt. Gemeint sind damit französische oder niederländische écus-d'or, goldene Schilde, scutati aurei, so genannt von dem Wappenschilde, welchen der darauf abgebildete Fürst neben sich hielt (M.-Stud. I. S. 209). Die écus-d'or waren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Westfalen ein gebräuchliches Zahlmittel.

und Pfennige, stellte sich ein Verlust von 3 Swaren, die als Aufgeld zngegeben werden mussten, heraus.

Nur ein einziger Münzfuss des bremischen Geldes ist aus dem 15. Jahrhunderte bekannt, die Vorschriften, welche der Rath dem 1412 als Münzmeister angenommenen Johann von Soltstede gab (Anlage 7). Groten sind, nach dieser Münzordnung zu schliessen, auch zu jener Zeit noch nicht geschlagen, vielmehr nur Wittenpfennige, für welche zwar der Feingehalt, aber nicht das Schrot festgestellt wird, ferner neue sware Pfennige, 1½ Mark aus der rauhen Mark zu 6 Loth (0,375) fein und hohle bremer Pfennige, 6½ Verding aus der rauhen Mark zu 4½ Loth (0,281) fein. Der Münzfuss war demnach:

1412	Schrot Mark =	Korn Loth	Gewicht (Gramme)	Silber-Inhalt (Gramme)
Witte		11½		
Sware	1½ Mark = 240	6	0,974	0,353
Bremer Pfennige	6½ Verding = 624	4½	0,375	0,105

Sowohl die Swaren, wie die bremer Hohlpfennige zeigen eine bedeutende Verschlechterung gegen diejenigen der Münzordnung von 1387. Auch der Feingehalt der Witten ist um 1½ Loth verringert, wahrscheinlich wird ebenso das Schrot derselben geringer, als seither bestimmt worden sein.

Abweichend von den früheren Vereinbarungen mit den Münzmeistern übernahm von Soltstede die Ausprägungen nicht gegen Abgabe eines Schlagschatzes, sondern für einen bestimmten Münzlohn.

Wenngleich Bremen im 14. Jahrhunderte diejenigen Münzsorten, welche hier dann für längere Zeit hauptsächlich ausgeprägt wurden, nämlich den Witten oder das (lübische) Vierpfennigstück und den (westfälischen) swaren Pfennig, benachbarten Münzsystemen entlehnte, so hat es sich doch diesen Münzsystemen nicht näher angeschlossen. Es behielt seine besondere Theilung der Mark, ging selbst nicht zur lübischen Rechnungsweise über, trotz der engen Verbindung sowohl mit Lübeck, wie mit Hamburg und der theilweisen Uebereinstimmung der beiderseitigen Zählarten, wonach die lübische Mark in 16 Schillinge, die bremer in 32 Grote zerfiel.

Von 1412 — 1622.

Aus dem 15. Jahrhunderte liegen über das bremische Münzwesen wenige Nachrichten vor. Wenngleich namentlich durch den 1463 zur Regierung gelangten Erzbischof Heinrich von Schwarzburg stark gemünzt worden ist, so fehlen doch bis 1512 alle gesetzlichen Angaben über hier stattgehabte Ausprägungen.

Im Jahre 1438 schlossen der Rath und der Erzbischof Balduin (1435—1442), dessen Vorgänger dem Rathe die Münze bis 1454 verpfändet hatte, einen neuen Vertrag mit dem Münzmeister Kumhare (Anlage 11), wonach derselbe sich verpflichtete, in Zukunft dem Erzbischof und dem Rathe gemeinschaftlich einen Schlagschatz von 3 Schwaren für jede vermünzte Gewichtsmark zu entrichten, ausserdem vom Wechsel die gewöhnliche jährliche Abgabe an das Domcapitel, 21 bremer Mark. Kumhare sollte nicht mehr, als 6 Gesellen halten und das Geld nach Inhalt einer früher getroffenen Vereinbarung schlagen. Diese Vereinbarung ist nicht mehr vorhanden.

Zur Zeit des Erzbischofs Balduin werden, vermuthlich zum ersten Male, auch Groten in Bremen gemünzt und die wenigen heute noch bekannten, von Seiten der Stadt im 15. Jahrhunderte geschlagenen ganzen und halben Groten dahin zu verlegen sein.[1]) Sonstige Münzen, deren wahrscheinliche Ausprägungszeit in die Jahre 1412—1463 fällt, haben sich, ausgenommen allein städtische Schwaren (s. S. 60), nicht erhalten, weder von der Stadt, noch von den Erzbischöfen.

Schon 1412 sind, wie oben erwähnt, die Schwaren und Hohlpfennige nach einem wesentlich geringeren Münzfusse, als bis dahin, ausgemünzt. Wahrscheinlich nahm die Verschlechterung dieser Sorten auch ferner zu. Die Witten, welche vielleicht einen besseren Gehalt behielten, erreichten bald wieder den Werth eines halben Groten = $2^1/_2$ Schwaren oder 6 Pfennige. Nach einer Urkunde von 1429 (Hoyer U.-B. I. S. 658) galt die lübische Mark damals 8 bremer Schillinge (= 96 Schwaren), wonach der lübische Witte, welchem

[1]) 1423 kommen allerdings schon grossi Bremenses vor. (s. S. 58.)

der bremer Witte im Werthe gleich gestanden haben wird, also noch zu 2 Schwaren gerechnet ist. Dagegen wurde der lübische Goldgulden 1439 in Bremen mit 39 Grote angenommen, in Lübeck 1441 mit 26 Schillingen (Grautoff, Hist. Schriften, III. S. 140), woraus eine Berechnung des Witten zu 2½ Schwaren (½ Groten) oder des lübischen Schillings (= 3 Witten) zu 1½ Groten hervorgeht. 1543 galt der Witte in Bremen = ½ Groten, wie die Verordnung des Raths aus demselben Jahre „Witte van einem halven Groten" zu schlagen, darthut.

Mit dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts sind auch in Bremen die Goldgulden eine üblichere Münzsorte geworden. Die Guldenen, [1]) zuerst um 1250 in Florenz geprägt, gelangten schon gegen Mitte des 14. Jahrhunderts in Deutschland allgemeiner in den Verkehr. Sie fanden um so willigere Aufnahme, da sie ein in jeder Hinsicht zweckmässigeres Tauschmittel boten, als die bis dahin vorwiegend gebräuchlichen schwerfälligen, dem wachsenden Verkehre nicht mehr genügenden Silberbarren, welche sie überall verdrängten.

In Bremen spielten die Goldgulden verhältnissmässig lange eine untergeordnete Rolle. Während sie z. B. in Westfalen bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts das gewöhnliche Zahlmittel bilden, werden sie in Bremen bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts in den Urkunden wenig erwähnt. Erst seit etwa 1430 treten die Gulden neben der bis zu jener Zeit hauptsächlich bedungenen bremer Mark häufiger auf.

Wenngleich die Goldgulden nach und nach immer festeren Fuss fassten, so blieb dennoch die Rechnungseinheit in Bremen die Mark zu 32 Grote à 5 Schwaren, die Währung demnach die Silberwährung. Bis in das 17. Jahrhundert hat sich die Rechnung nach Mark zu 32 Grote erhalten. [2]) Auch die seit dem Schlusse des 15. Jahrhunderts geschlagenen zweilöthigen Silbermünzen, die Guldengroschen oder nachmaligen Thaler, [3]) welche in einem grossen Theile

---

[1]) Floreni, daher Florin, von ihrem Typus, einer Blume (Flora), dem Wappenbilde von Florenz, in Deutschland nach ihrem Metalle „Guldene" genannt, später rheinische Gulden, im Gegensatze zu den ungarischen Gulden (Ducaten), von 1500 an Goldgulden, zum Unterschiede von den silbernen Guldengroschen, den nachherigen Thalern.

[2]) Die frühere Theilung der Mark in Verdinge, welche noch im 15. Jahrhunderte sehr gebräuchlich war, kommt schon im 16. Jahrhunderte kaum noch vor.

[3]) Anfang des 16. Jahrhunderts liessen namentlich die Grafen von Schlick auf ihren Bergwerken in Joachimsthal (Böhmen) bedeutende Mengen 2-löthiger Silbermünzen schlagen, welche zum Unterschiede von den etwas besseren Guldengroschen Joachimsthaler, abgekürzt Thaler genannt wurden.

Deutschlands die Grundlage der Münzsysteme wurden, änderten darin vorerst nichts. Bis etwa 1674 sind alle öffentlichen Rechnungen in Mark, Groten und Schwaren, von da an aber in Thalern, Groten und Schwaren geführt.

Vorzugsweise waren in Bremen diejenigen Gulden, welche von den rheinischen Kurfürsten ausgingen, verbreitet. Es kamen jedoch, besonders aus den Niederlanden, auch bedeutend leichtere Gulden zum Vorschein. In der Regel werden daher ausdrücklich „Rinsche Gulden" verschrieben und, nachdem auch für diese allmälig geringere Münzfusse eintraten, noch mannigfache Zusätze beigefügt, welche die Sicherung guter Münze bezweckten, z. B. vulwichtige Rinsche Gulden, dergleichen gut van Golde und swar genog van Wichte, später Rinsche Gulden, so to Bremen vor der Wessele gänge und gäve sind.

Ursprünglich scheinen 2 rheinische Gulden gleich einer Mark, demnach der Gulden zu 16 Grote gerechnet zu sein. Mit der zunehmenden Verschlechterung der Scheidemünze und dem später weichenden Werthe des Silbers gegen Gold stieg jedoch der Nennwerth des Goldgulden beständig. Aus dem 14. Jahrhunderte liegt keine Angabe darüber vor. Der rheinische Gulden galt dagegen:

Jahr	Grote	Quelle
1405	16 Grote	Baurechnung des Rathhauses.
1414	16 „	
1416	19 „	nach Schossbüchern dieser Jahre
1436	29 „	
1439	32 „	
1464	34 „	
1466	36, 37 (33) „	
1467—1470 . .	34 „	
1471	34, 35 „	
1472	35, 35¼ „	
1478—1480 . .	36 „	
1482	36, 36⅖ „	
1488	37 „	
1493—1507 . .	36 „	nach den Rechnungsbüchern der Kirche U. L. Frauen.

In einer Verordnung des Raths vom 6. Mai 1466 (Anlage 13) wird zwar der rheinische Gulden auf 33 Grote gesetzt, er ist aber

in den Schossbüchern des gleichen Jahres mit 36 und 37 Groten angenommen. [1])

Die ersten bremischen Goldgulden stammen vom Erzbischofe Heinrich von Schwarzburg (1463—1496). Dieser Erzbischof hat überhaupt — nachdem seine Vorgänger seit 1369 nicht mehr gemünzt hatten, wenigstens sind keine Zeugen dafür bekannt geworden — in Bezug auf die Münze wieder eine grosse Thätigkeit entwickelt, wie die vielen von ihm noch vorkommenden Gepräge beweisen. Man kennt von Heinrich ausser Goldgulden, doppelte und einfache Groten, sowie Schwaren, sämmtlich mit sogenannter Mönchsschrift. Ueber den Fuss, nach welchem Heinrich münzte, haben sich keine gesetzliche Angaben erhalten, ebenso wenig über Schrot und Korn der zahlreichen Münzen seines Nachfolgers, Erzbischof Johann Rode (1497—1511). Johann hat, wie in (Conring) Gründlicher Bericht etc. cap. 24 zu lesen ist, 1508 eine weitläufige Valvation aller Münze, wie auch einen Contract mit seinem Münzmeister aufgerichtet. Er war einer der ersten, welcher die damals erst seit Kurzem eingeführten zweilöthigen Silbermünzen, die Guldengroschen, (1511) ebenfalls schlagen liess. Die Guldengroschen Johann's zählen daher zu den ältesten Thalern. Wie die Umschrift derselben: moneta nova status floreni Rhenensis andeutet, sollte ihr Werth demjenigen eines rheinischen Goldguldens, welcher hier zu der Zeit 36 Grote galt, entsprechen. Johann unterhielt sowohl in Bremen, wie in Vörde eine Münzstätte. Zum ersten Male in Bremen tragen seine Münzen, wenigstens zum Theil, von 1499 an, eine Jahrzahl. Die Mönchsschrift ist noch beibehalten. Ausser den er-

---

[1]) Diese Verordnung von 1466 enthält verschiedene weitere Werthbestimmungen. Namentlich sollte die bremer Mark bis zum folgenden St. Jacobs-Tage (25. Juli) 32 Oldenburger, nach jenem Tage aber 32 Grote Bremere Schware, ferner ein Oldenburger (Grote) 4½ Schwaren gelten. Die Oldenburger sind demnach schlechter, als die bremer Groten (in Schwaren) gehalten und sollten diesen nur noch bis zum 25. Juli gleichgestellt sein. Schon um 1450 war eine Verordnung erlassen (Anlage 12), welche die ungestempelten Oldenburger auf 3½ Schwaren heruntersetzte, die guten (gestempelten) Oldenburger aber im Werthe (5 Schwaren?) beliess. Von dem oldenburgischen Grafen Gerhard (1440—1483) finden sich mit dem bremer Schlüssel gestempelte, also gut befundene Groten. Jedoch haben die Groten dieses Grafen ein sehr verschiedenes Gewicht (nach den M.-Stud. III. S. 111 ca $2{,}_0$—$2{,}_{50}$ Gm.) und sind die leichteren vielleicht diejenigen Groten, welche hier nur 3½ Schwaren werth gehalten wurden. Wahrscheinlich verschlechterten sich dann die bremer Groten, bez. Groten in Schwaren, bis 1466 so weit, dass die Oldenburger wieder gleichen Werth mit ihnen erlangten, um 1466 von Neuem ½ Schwaren an ihrem Nennwerthe einzubüssen.

wähnten Guldengroschen oder Thalern gingen von Johann Goldgulden aus, ferner Verdinge oder Viertelmark, so wie kleinere Silbermünzen.

Ungeachtet Erzbischof Johann Rode schon 1511, ebenso sein Nachfolger Christoph bis 1522 Thaler schlagen liess, so blieb dennoch für längere Zeit die Benutzung der Thaler in Bremen eine sehr beschränkte, wenn dieser Schluss sich daraus ziehen lässt, dass sie in den Rhederbüchern [1]) zuerst 1531 (Jochimsdaler) Erwähnung finden.

Vom Erzbischofe Christoph (1511—1558) hat sich ein Vertrag erhalten, welchen er gleich nach seinem Regierungsantritte, 1512, mit dem Münzmeister Jacob von Boporten vereinbarte (Anlage 17). Danach sollte dieser, gegen Abgabe eines Schlagschatzes, münzen: Goldene Gulden, den rheinischen gleich, 72 Stück aus der auf 18 Karat 3 Grän (0,761) beschickten kölnischen Mark,

Gulden zu 36 Grote, 8 Stück aus der rauhen Mark zu 14 Loth (0,875) fein
18-Grotenstücke, 16 „ „ „ 14 „
9- „ 32 „ „ „ 14 „
4- „ 72 „ „ „ 14 „
2- „ 145 „ „ „ 14 „

Einzelne bremer Groten, 108 Stück aus der rauhen Mark zu 5 Loth 1 Quentin (0,328) fein.

Bremer Schware 24 Stück auf ein Loth, die Mark soll auf 3 Loth 1 Quentin (0,203) fein beschickt werden.

Hale Penninge (12 auf einen Groten) 46 Stück auf ein Loth, die Mark soll auf 3 Loth (0,188) fein beschickt werden.

Der Münzfuss war demnach:

1512	Schrot Mark =	Korn Karat	Gewicht Gramme	Gold-, Silber-Inhalt Gramme
Goldgulden	72	18¼	3,248	2,470
		Loth		Silber
Gulden (Thaler)	8	14	29,232	25,578
18-Grotenstücke	16	14	14,616	12,788
9- „	32 [2])	14	7,308	6,394
4- „	72	14	3,248	2,842
2- „	145	14	1,612	1,410
1- „	108	5¼	2,165	0,710
	Loth =			
Schwaren	24	3¼	0,609	0,123
Hohle Pfennige	46	3	0,317	0,059

[1]) Die Rhederbücher enthalten die öffentlich, nicht vom Rathe allein, geführten Rechnungen.

[2]) In der von dem Vertrage nur noch vorhandenen Abschrift steht irrthümlich 22 anstatt 32 Stück.

Nur ein Theil dieser verschiedenen Sorten scheint wirklich zur Ausprägung gekommen zu sein. Die angeordneten Stücke zu 18, 9 und 2 Grote sind bis soweit unbekannt geblieben, ebenso die Hohlpfennige.[1]) Christoph konnte zufolge des seine Wahl bestätigenden Breve's des Papstes Alexander erst mit dem 27. Jahre seines Alters, er war 1487 geboren, die Regierung des Erzstifts antreten. Er musste sich daher anfänglich, auch auf seinen Münzen, mit dem Titel eines Administrators begnügen, erst später nahm er denjenigen als Erzbischof an. Die Mönchsschrift ist nur auf einem Theile seiner Münzen angewandt, auf den späteren herrscht die lateinische Form der Buchstaben vor. Nach einer Mittheilung in (Conring) Gründlicher Bericht etc. Cap. 24 zu schliessen, hat Christoph in sehr bedeutendem Umfange münzen lassen, da nach Abrechnung des Münzmeisters von 1513—1515: 5488 Mark in vierfachen Groten geschlagen waren (circa 395,000 — 4-Grotenstücke). Seit dem Erlasse der Reichsmünzordnung von 1524 stand die Münze des Erzbischofs still.

Nachdem die Stadt Bremen seit 1463 (1454) die erzbischöfliche Münze nicht wieder in ihrem Besitze gehabt hatte, erlangten 1541, noch während Erzbischof Christoph den bischöflichen Stuhl inne hatte, der Bürgermeister und der Rath für sich von Kaiser Karl V. das Münzrecht. In dem darüber ausgestellten kaiserlichen Freiheitsbriefe (Anlage 18) werden sowohl die sämmtlichen Münzsorten, welche Bremen schlagen durfte, aufgezählt, wie auch das Gepräge derselben vorgeschrieben. Es sollten die groben Münzen auf der einen Seite die Umschrift: Carolus V. Rom. imp. aug., oder die Namen der Nachfolger Karl's im Reiche und den Reichsadler, auf der andern Seite die Umschrift: moneta nova aurea (bezüglich argentea) reip. civitatis Bremensis und der Stadt Wappen, so wie die Jahrzahl haben. Für die kleinen, geringen Münzen dagegen wird nur angeordnet, dass sie mit der Stadt Wappen versehen sein sollen.

Bei keiner der grösseren bremischen Münzen fanden diese Vorschriften genaue Befolgung. Dem kaiserlichen Titel wurde fast stets semper (Rom. imp. semper augustus), später auch dei gratia hinzugefügt, theils dagegen aug. weggelassen. Der Doppeladler ist in der Regel mit dem Reichsapfel auf der Brust dargestellt, aber die Krallen sind leer, erst von 1744 an halten sie Scepter und

---

[1]) Vielleicht gehören die gewöhnlich nach Minden gewiesenen, allerdings nur halb so schweren Hohlpfennige, welche im dreieckigen Schilde die gekreuzten Schlüssel führen (15 Mm., $0_{,150}$ Gm.), hierher.

Schwert und Reichsapfel. Auf der zweiten Seite fehlt das Wort civitatis auf allen bremer Münzen, ebenso argentea auf den Silbermünzen, einige Thaler ausgenommen, während die Goldmünzen sich auch durch das Wort aurea kennzeichnen. Anstatt der lateinischen Umschrift kam 1653—1672 auf 24-, 12- und 6-Grotenstücken etc. die deutsche „Bremer Stadtgeld" zur Anwendung, ob aus besonderen Gründen, ist nicht zu ermitteln. In den Jahren 1744—1748 wird libera respublica, anstatt nur respublica gesagt.

Von den kleinen Münzen haben die halben Groten den kaiserlichen Vorschriften entsprechend auf einer Seite der Stadt Wappen, auf der andern Seite dagegen anstatt des Adlers ein Kreuz mit der Umschrift: crux Christi est nostra salus, theils auch die Werthangabe; die Schwaren auf einer Seite das Wappen, auf der andern das Brustbild des heiligen Petrus und die Umschrift sanctus Petrus, in späterer Zeit die Werthangabe.

Auch die Vorschrift, dass alle Münzen den Reichsordnungen in Bezug auf Schrot und Korn gemäss sein sollten, kam nicht zur vollen Geltung.

Schon 1542 hat die Stadt münzen lassen. Im folgenden Jahre stellte der Rath den Münzmeister Dietrich Frund an. Nach der mit demselben getroffenen Uebereinkunft (Anlage 19) übernahm Frund die Prägung von:

Rheinischen Gulden, 72 Stück aus der auf 18 Karat 3 Grän (0,761) fein beschickten kölnischen Mark

Thaler	8	„ a. d. köln. Mark	14 Loth 1½ Qu.	(0,898) fein
4-Grotenstücken .	81	„ „	12 „	(0,750) „
2- „ .	95	„ „	7 „	(0,438) „
Groten	125	„ „	4½ „ 2 Gr.	(0,288) „
Witte od. ½-Groten	217	„ „	4 „	(0,250) „
Schwaren	424	„ „	3 „	(0,188) „

Der Münzfuss war mithin:

1543	Schrot Mark =	Korn Karat	Gewicht Gramme	Gold-, Silber-Inhalt Gramme
Goldgulden . . .	72	18¼	3,248	2,470
		Loth		
Thaler	8	14⅜	29,231	26,262
4-Grote	81	12	2,887	2,165
2- „	95	7	2,461	1,076
Groten	125	4¹¹/₁₈	1,870	0,538
½ Groten, Witte	217	4	1,077	0,269
Schwaren . . .	424	3	0,551	0,103

Sämmtliche Sorten sind noch heute vorhanden. Der Rath bezog von dem Münzmeister einen Schlagschatz, welche Einnahme jedoch bald aufgegeben werden musste, da schon die Reichsmünzordnung von 1551 untersagt, die Münze zu verleihen, zu vermiethen oder zu verkaufen und mit dem Münzmeister anders, wie auf eine angemessene Besoldung abzuschliessen.

Aus der Zeit nach 1543, bis 1622, sind allerdings noch Verträge mit städtischen Münzmeistern bekannt, jedoch waren inzwischen mehrere Münzordnungen von Reichswegen, 1551, 1559, 1566, so wie vom niedersächsischen Kreise, 1568 und ferner, ergangen und liegen die Vorschriften dieser Ordnungen den Verträgen im Grossen und Ganzen, auch nach 1622, zu Grunde. Nähere Angaben über den Münzfuss gehören daher zu den Ausnahmen; die Rechnungsbücher der Münze sind erst von 1634 an und auch dann nur unvollständig erhalten.[1])

Während die groben Münzen der Stadt auf den Probationstagen keinen Einwendungen begegneten, gaben dagegen die kleinen, die Groten ($^1/_2$, $^1/_1$, doppelte und vierfache) und Schwaren, mit deren Ausmünzung Bremen sofort nach erreichter Münzfreiheit begann, zu vielen Unannehmlichkeiten Anlass. Wenn auch die Stadt, so weit die noch vorhandenen Münzen ein Urtheil ermöglichen, schon 1551 mit Prägung einzelner Groten aufhörte, wahrscheinlich in Folge der in diesem Jahre erlassenen Reichsmünzordnung, in welcher Groten nicht vorgesehen waren, so blieb doch die Rechnung nach Mark und Groten unverändert bestehen. Die Kreistage, 1568 und ferner, drangen wiederholt auf Abschaffung der Groten und Schwaren, welche in der That den allgemeinen Vorschriften nicht entsprachen. Bremen glaubte indessen, diese althergebrachten Münzen für seinen Verkehr nicht entbehren zu können und hat es auch schliesslich, 1617, durchgesetzt, dass der Kreis sich mit denselben einverstanden erklärte. Vermuthlich um nicht zu grossen Anstoss den Kreistagen gegenüber zu erregen, liess Bremen hin und wieder die kleineren Münzen ebenfalls nach den Bestimmungen der Kreisordnungen prägen, z. B. 1568 Groschen und halbe Groschen, ebenso 1572 und 1574. In letzterem Jahre theilte Bremen auf dem Probationstage (im October) sogar mit, dass die Stadt nicht nur mit Ausprägung der Groschen begonnen habe, sondern auch die Groten einwechseln und einschmelzen wolle. So weit ist es

---

[1]) Die Rechnungsbücher der Silberkammer von 1634—1671 (1697), der Münze von 1720—1810, theils unvollständig.

allerdings nicht gekommen. Neue Ausmünzungen von einzelnen Groten haben wahrscheinlich jedoch erst von 1623 an wieder stattgefunden.[1]) Auch mit Prägung halber Groten und Schwaren wird Bremen eingehalten haben, doch ist darüber nicht sicher zu urtheilen, da diese kleinsten Sorten selbst noch in späterer Zeit ohne Jahrzahl gelassen sind.[2])

Von den Münzen, welche die Stadt bis 1622 schlagen liess, verdienen die 1614 und 1617 nach dem Vorgange des Erzbischofs Johann Friedrich (1611) geprägten Markstücke — diese drei Gepräge sind die einzigen gemünzten Mark, welche in der bremischen Münzgeschichte vorkommen — eine besondere Erwähnung. Ueber die gesetzlichen Münzfusse derselben ist nichts bekannt, auch nicht über die Gründe der Ausprägung. Auf dem Probationstage zu Lüneburg Juni 1614 wurden die Markstücke von 1614 = 12 Loth (0,750) fein befunden, sie wiegen ca. $19_{,25}$ Gramm, enthalten demnach ca. $14_{,50}$ Gramm Silber und entsprechen annähernd dem Werthe von 32 damaligen Groten (der Reichsthaler, ca. $26_{,25}$ Gramm Silber enthaltend, galt 1614 55 Grote).

Die auf Christoph folgenden Erzbischöfe schlossen sich den Kreisordnungen näher an. Von Erzbischof Georg's (1558—1566) Münzen haben zwar die wenigsten eine Werthbezeichnung. Ueber den Nennwerth sind daher nur Muthmassungen möglich; Erzbischof Heinrich (1567—1585) beschränkte sich auf grobe Münzen, $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Thaler, welche ihren Werth aber in lübischen Schillingen angeben. Dagegen sind vom Erzbischofe Johann Friedrich (1596—1634) — Erzbischof Johann Adolf (1585—1596) brachte das Münzrecht in Bremen kaum zur Ausübung — von kleinen Münzen hauptsächlich 2- und 4-Schillingstücke geschlagen, allerdings auch bremer Mark und Doppelgroten. Nach 1622 blieb die Münze Johann Friedrich's ausser Thätigkeit. Der letzte bremische Erzbischof, Friedrich (1634—1648), hat allein nach der lübischen Rechnungsweise prägen lassen.

Schon oben ist der im 16., so wie im Beginn des 17. Jahrhunderts immer mehr zunehmenden Zerfahrenheit und Zerrüttung des deutschen Münzwesens gedacht. Der hervorstechende Zug

---

[1]) 1622 wurde die Entlassung des damaligen Münzmeisters Wientjes beschlossen, namentlich auch deshalb, da die von ihm gemünzten ganzen und halben Groten sehr gering ausgefallen waren. Wientjes war 1617 angestellt, jedoch sind aus den Jahren 1617—1622 keine Groten mehr vorhanden.

[2]) 1578 schrieb Bremen an den Münzmeister Koldewehr, vom Kreistage Erlaubniss erhalten zu haben, halbe Groten und Schwaren, wenn auch nur für kurze Zeit, zu münzen und mit Prägung derselben anfangen zu wollen.

auch dieser Zeit ist die fortdauernde unrechtmässige Verschlechterung der kleinen Münzen und, als eine natürliche Folge, die beständige Steigerung des Nennwerths der guten groben Sorten. In den ersten Jahren des 30-jährigen Krieges durchbrach die Münzfälschung alle Schranken. Grobe Münzen verschwanden fast gänzlich aus dem Verkehre. Der Reichsthaler musste 1621 und 1622 mit 5 und 6 Thaler, hier und da selbst mit 10 und sogar 15 Thaler in Scheidemünze bezahlt werden. Erst das Jahr 1622 brachte in seinem Verlaufe für das Münzwesen wieder geordnete Zustände.

Ueber die auch in Bremen nach und nach eingetretene Steigerung des Nennwerths der Goldgulden und Thaler geben die Rhederbücher, die Schossbücher, sowie die Rechnungen der Kirche U. L. Frauen Auskunft. Anfänglich stiegen beide Münzsorten gleichmässig, später erreichte der Goldgulden einen höheren Preis, da der Werth des Silbers gegen Gold sich verminderte. Es galten:

1510	der Goldgulden	36 Grote,			
1511	„	36, 36⁴/₅ Grote,	der Thaler	36 Grote	
1512, 1513	„	37 „			
1514, 1516	„	38 „			
1517	„	37¹/₅ „			
1518	„	38, 39 „			
1519	„	36 „			
1521	„	38 „			
1522	„	36¹/₂ „			
1523	„	40 „	„	39 „	
1524	„	38—40 „			
1525	„	38—41 „			
1527–1529	„	40—42 „			
1530	„	42 „			
1531	„	43, 44 „	„	43 „	
1532	„	43¹/₂, 44 „	„	43¹/₂, 44	Grote
1533	„	45 „	„	43¹/₂	„
1534	„	44, 44¹/₅ „	„	43¹/₂	„
1535	„	45 „			
1536	„		„	44	„
1537	„	45—47 „	„	45	„
1538	„	48 „	„	46, 47	„
1539	„	49 „	„	47, 48	„
1540	„	49, 50 „	„	48	„
1541	„	50, 51 „	„	48, 49	„
1542	„	51, 52 „	„	49, 50	„

1543	der Goldgulden	51, 53	Grote,	der Thaler	48, 49	Grote
1544—1547	„	52, 53	„	„	48	„
1548, 1549	„	52	„	„	48, 49	„
1550—1555	„	52	„	„	49	„
1556	„	52, 53	„	„	49	„
1558	„	54	„	„	49	„
1560	„	54, 55	„	„	49	„
1563	„	56, neue 54[1])	„	„	49	„
1564	„	54	„	„	49	„
1565	„	54—57	„	„	49	„
1566	„	56—57	„	„	49	„
1567	„	55	„	„	49	„
1569				„	49, neue 47 [2])	
1570				„	$49^{4}/_{5}$	Grote
1571				„	50	„
1572				„	50, neue 49	
1573, 1574				„	52	Grote
1575	„	59	„	„	52	„
1577	„	$60^{1}/_{2}$	„	„	52	„
1578	„	60	„	„	52	„
1579	„	60	„	„	53, 54	„
1580	„	60	„	„	54, 55	„
1581	„	60, 61	„	„	55	„
1583—1578	„	$61^{1}/_{4}$	„	„	55	„
1610	„	64	„	„	55	„
1611	„	65	„	„	55	„
1612	„	64	„	„	55	„
1615	„	$68^{3}/_{4}$	„	„	55	„
1616	„	$69^{3}/_{4}$, $68^{1}/_{2}$	„	„	55—61	„
1617	„	$78^{1}/_{5}$	„	„	61—63	„
1618	„	$68^{1}/_{5}$—$70^{2}/_{5}$	„	„	63, 64, 66	„
1619 März, April	der Goldgulden	70	Grote,	der Thaler	71	Grote
April—August				„	70	„
August, Septbr.				„	72	„
Septbr., October				„	74	„
Octbr., Novbr.				„	76	„
Novbr., Decbr.	„	$92^{3}/_{4}$	„	„	77	„
December				„	78	„

[1]) Die Reichsmünzordnung von 1559 hatte einen geringeren Gehalt der Goldgulden bestimmt, als bis dahin üblich.

[2]) Wahrscheinlich Reichsthaler nach der Reichsmünzordnung von 1566.

1620 am 23. April ist der Reichsthaler auf 72 Grote herabgesetzt, stieg aber noch in demselben Jahre wieder auf 78, 1621 bis auf 82 Grote, um dann von 1622 ab, nachdem auch der niedersächsische Kreistag im Juni dieses Jahres eine neue Münzordnung zu Wege gebracht hatte, endgültig auf 72 Grote festgestellt zu werden, welchen Nennwerth der Thaler seitdem unverändert behalten hat.

Die Jahre 1618—1622, die Kipper- und Wipperzeit, sind die unheilvollsten gewesen, welche die deutsche Münzgeschichte kennt. Sie drohten mit allgemeinem Verderben aller wirthschaftlichen Verhältnisse. Bremen erfreute sich in dieser Zeit verhältnissmässig guter Zustände, hauptsächlich wohl daher, da es eine besondere, anderweitig nicht gangbare Scheidemünze, die Groten, hatte und diese Scheidemünze vermuthlich weder im Gehalte wesentlich verringert, noch über den Bedarf, in der letzten Zeit überhaupt nicht mehr, geschlagen wurde. Neben diesen eigenen Münzen, welche sich mit der zunehmenden Verschlechterung der kleinen Sorten im Allgemeinen dem Verkehr mehr und mehr entzogen haben werden, liefen jedoch auch viele fremde Gepräge um und diese werden so weit von Einfluss gewesen sein, dass auch in Bremen der Reichsthaler bis auf 82 Grote stieg.

Wie die Goldgulden und Thaler, so erlangten allmälig auch die kleinen Münzen älteren, besseren Schlages einen höheren Nennwerth. Durch Verordnung in der kundigen Rolle von 1510 setzte der Rath

den doppelten Groten Bischof Heinrich's auf 11 Schwaren,
„ einfachen „ „ „ „ 5½ „

1580 dagegen auf 15 bezüglich 10 Schwaren (3 und 2 Grote). [1]) Nach U. L. Frauen Kirchenrechnungen galt ein „olden Groten" 1528 = 5½, 1531 = 6, 1538 = 6½ Schwaren. 1538 werden bei einer Rente, welche in vierfachen Groten bezahlt werden musste, diese mit 4½ Groten berechnet und war ausserdem ein Aufgeld von 33 Grote beim Einwechseln der nöthigen 450 Stück zu erlegen. Das Aufgeld betrug 1540 bei derselben Rente 56 Grote, 1542 = 131 Grote, 1543 sind die vierfachen Groten mit 5 Grote angesetzt. Uebrigens darf man annehmen, dass die guten, von den Erzbischöfen Heinrich, Johann Rode und Christoph bis 1524 geschlagenen kleineren Silbermünzen schon bald dem Schmelztiegel anheimfielen und dem-

[1]) Es ist auffallend, dass die doppelten Groten Heinrich's 1580 nur 15 Schwaren gelten sollen, da sie doch, um mit den einfachen Groten gleichen Schritt zu halten, auf 20 Schwaren hätten gesteigert sein müssen.

nach aus dem Verkehre verschwanden. In den Rhederbüchern z. B. geschieht ihrer selten Erwähnung, 1530 u. A. als Fluchtgroten (nach dem Wappenbilde Johann Rode's, dem mit dem Fluge gezierten Helme.)

1620 bezüglich 1622 sind die Theilstücke des Reichsthalers, so weit sie in alten und guten Sorten bestanden, gleich dem Thaler selbst entsprechend im Nennwerthe erhöht.

Neben der Rechnung nach Mark zu 32 Grote, welche in Bremen, wie schon erwähnt, in der Buchführung bis ca. 1675 die übliche blieb, entwickelte sich im 16. Jahrhunderte auch eine Rechnungsweise nach Gulden zu 36 Grote. Sie entstand, nachdem der Goldgulden längere Zeit = 36 Grote gegolten und man sich gewöhnt hatte, einen Gulden und 36 Grote als gleich viel zu betrachten. Jedoch werden 36 Stück Groten, zum Unterschiede von dem Goldgulden mit Gulden Münze bezeichnet. Die Gulden Münze kommen in den Rhederbüchern schon 1514 vor [1]).

Gleiche Bewandniss, wie mit den Gulden Münze, hat es mit den hier üblich gewesenen Thalern zu 49 und 55 Grote. Während schon lange der Reichsthaler höher gestiegen war, behielt man für 49 bezüglich 55 Grote noch geraume Zeit den altgewohnten Ausdruck „Thaler“ bei. Diese Thaler waren demnach, wie die Mark und der Gulden Münze, Rechnungsmünzen geworden, der Inbegriff einer Anzahl Groten. Die ersteren, bis etwa 1620 noch üblich, heissen ausser Thaler zu 49 Grote bremer Thaler oder schlichte Thaler, die Thaler zu 55 Grote dagegen in dem Münzedicte von 1620 auch Kaufmannsthaler. Noch in dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts lauten einzelne Verträge auf Thaler zu 55 Grote.

Nach 1622 bedeutet der Reichs- oder Speciesthaler immer den Thaler zu 72 Grote, zu welchen 72 Groten jedoch in späterer Zeit ein Agio in Procenten trat.

Die fremden Münzen, welche neben den rheinischen Goldgulden und Thalern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Rhederbüchern, übrigens nur vereinzelt, erwähnt werden, sind hauptsächlich folgende:

Goldmünzen:	Horn'sche Gulden	(galten 1525 — 17 Grote)
	Philippus „	(1532 — 37 Gr., 1533 — 38 Gr.)
	Alte Deventer „	(1534 — 36 Gr.)

---

[1]) Die in neuerer Zeit gebräuchlich gewesene Bezeichnung „Gulden“ für 36 Grote verdankt ihren Ursprung den holländischen Gulden, welche 1830, 1840 viel in Umlauf waren und für 36 Grote gerechnet wurden.

Goldmünzen:	Neue Deventer	Gulden	(1534 — 35 Gr.)
	Kamper	„	(1534 — 35 Gr.)
	Nymweger	„	(1534 — 33 Gr.)
	Geldrische Ryder	„	(1536 — 37 Gr., 1539 bis 1555 — 38 Gr.)
	Emder	„	(1538 — $37\frac{1}{2}$ Gr., 1542 — $38\frac{1}{2}$ Gr.)
	Cleve	„	(1534 — 33 Gr.)
	Kaiser	„	(1534 — 45 Gr.)
	Carolus	„	(1543 — 35 Gr.)
	Portugaleser		(1541 — 15 Thaler)
	Goldkronen.		
	Einfache und doppelte Ducaten.		

Verschiedene Werthangaben von Goldmünzen enthält die Verordnung des Raths von 1580 (Anlage 21).

Silbermünzen: Schreckenberger, deren 7 um 1520 einem rheinischen Goldgulden gleich galten.

Schneeberger, 1532 galten 21 Stück = 1 Goldgulden, 1536 sind 24 Stück einem Thaler oder 44 Grote gleich gerechnet.

Mariengroschen, 1543 galt der Thaler 28 Mariengroschen, 1544 — 30 derselben.

Matthier ($^1/_2$ Mariengroschen), der Goldgulden wird 1540, 1541 mit 48 Matthier oder $45^1/_5$ Groten berechnet, 1542 sind 75 Matthier mit $67^1/_2$ Groten angesetzt.

Lübische Schillinge, stets mit $1^1/_2$ Groten berechnet.

Fürstengroschen, Körtling und Batzen. Es ist nicht zu ersehen, wie die beiden letzteren Sorten angenommen wurden. Die Fürstengroschen (Silbergroschen) müssen hier, auch in späterer Zeit, eine sehr gangbare Münze gewesen sein. 1623 enthielt davon allein die Casse des Weinkellers für 10,000 Mark. Sie galten Anfang des 17. Jahrhunderts 2 Grote, wurden aber 1620 auf $1^1/_2$ Groten heruntergesetzt.

Von 1622—1800.

Gemünzt hat Bremen im 17. und 18. Jahrhunderte Goldgulden [1]), Ducaten [2]), ganze, halbe und viertel Reichsthaler, 24-Grotenstücke (doppelte Kopfstücke, später Markstücke genannt), 12-Grotenstücke (Kopfstücke), 6, 4, 3, 2, 1, $^1/_2$ Groten und Schwaren. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschränkten sich die Ausprägungen fast ganz auf Groten, nach 1764 (bis 1840) ausschliesslich auf halbe Groten und Schwaren, erstere zum Theil, letztere sämmtlich in Kupfer.

Wenn Bremen, wie die vielfachen Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts anzeigen, mit schlechtem fremdem Gelde zu manchen Zeiten überschwemmt worden ist und viel Ungemach dadurch erlitt, so verringerte es aber auch seinerseits den Münzfuss nach und nach. Ausgenommen davon blieben die $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Reichsthaler, für welche der Reichsmünzfuss, 9 Thaler aus der feinen Mark, beständig als Richtschnur diente. Nach 1668 kamen sie übrigens nur noch wenige Male zur Ausprägung, da der steigende Silberpreis ihre Ausmünzung ohne Verlust unmöglich machte. Ebenso genügten die Goldmünzen, Goldgulden und Ducaten, den allerdings unvollständigen Angaben der Münzrechnungen zufolge, den gesetzlichen Vorschriften des Reichs.

Dagegen sind die zuerst 1653 geschlagenen 24- und 12-Grotenstücke mit ca. $10^2/_3$ Thaler aus der feinen Mark Silber ausgemünzt, während nach den Reichs- und Kreis-Ordnungen davon ebenfalls 9 Thaler eine feine Mark enthalten sollten [3]). Vielleicht wählte

---

[1]) Goldgulden sind bis 1649 gemünzt, von da an nur Ducaten. Durch Verordnung vom 17. März 1638 ist bestimmt, dass der Reichs-Goldgulden hier $1^1/_4$ Reichsthaler gelten sollte, eben so viel galt er 1662, dagegen 1664 — $1^1/_3$ Thaler Münze, welche damals 2 % schlechter, als Reichsthaler stand.

[2]) Die Ducaten oder ungarischen Gulden hatten annähernd das Gewicht und den Gehalt der ursprünglichen Goldgulden. Sie galten in Bremen 1610 — $91^1/_2$ Groten, 1638 — $1^3/_4$ Thaler, 1662 — $1^{17}/_{18}$, 1664 — 2, 1690 — $2^1/_3$, 1691 — $2^4/_{10}$ Thaler.

[3]) Von der schwedischen Regierung zu Stade sind 1660, ebenso von Oldenburg, die bremischen 24- und 12-Grotenstücke um ca. 12 %, auf 21 bezüglich $10^1/_2$ Groten herabgesetzt. (Siehe S. 34)

man in dieser Zeit für die 24- und 12-Grotenstücke, wie auch für kleinere Münzen (6-, 4- und 2-Grote) nur desshalb eine deutsche Umschrift, um etwaigen Einwendungen von Seiten des Reichs gegen den Münzfuss zu entgehen.

Die kleinsten Münzen, deren Ausprägung zum Theil mit 1623 beginnt, entsprachen zwar Anfangs ziemlich genau dem gesetzlich bestimmten Münzfusse, sie sind aber im Laufe der Zeit gleichfalls wesentlich verschlechtert. Von einzelnen Groten waren 1626 ca. 10 Thaler gleich einer feinen Mark, 1755 dagegen erst 16 Thaler. Nachdem Hannover gegen diese geringe Ausmünzung Einsprache erhoben hatte, ist für die Groten (1763, 1764) der 13⅓-Thaler oder 20-Guldenfuss angenommen.

Die Verwaltung der Münze lag zu allen Zeiten bis 1840 (siehe S. 36) in den Händen des Raths, welcher auch den bedeutenden Gewinn, welchen die Münze ergab, bis 1708, in welchem Jahre der Rath erklärte, den Gewinn in das gemeine Gut fliessen lassen zu wollen, bezog und unter seine Mitglieder theilte. Wenn die steigenden Silberpreise mit Verlust drohten, pflegten die Ausprägungen auf kleine Münzen beschränkt und deren Münzfuss verringert zu werden. Die Aufsicht über den Münzbetrieb führten bis 1691 wahrscheinlich 2, später 4 Rathsherren, als Ober-Inspector stand der Münze ein Bürgermeister vor. Die ersteren, die Münzherren, bezogen für ihre Mühewaltung, so weit die Rechnungsbücher darüber Auskunft geben, seit 1742, jährlich 12½ Thaler in ⅔-Stücken, der Ober-Inspector 25 Thaler, der Administrator ausserdem 12½ Thaler.

In den Jahren 1634—1697 ging die Münze thatsächlich an die Verwaltung der sogenannten Silberkammer, unter Mitwirkung der Münzherren, über. Die Silberkammer war 1634 mit einigen verzinslich angeliehenen, sowie Depositen-Geldern, zusammen 2100 Thalern, vornehmlich auf Betreiben des Rathsherrn Eberhard Dozen, von Mitgliedern des Raths errichtet, zum Zwecke des Silber-Ein- und Verkaufs. (Anlage 36.) Die Berechtigung zum Silberhandel hatten in der letzten Zeit ausschliesslich die Münzmeister, auch der 1634 entlassene G. Dreyer, gehabt. Vermuthlich wünschte der Rath den daraus zu erzielenden Gewinn ebenfalls, wie die Einkünfte aus der Münze, für sich zu beziehen. Verkauft hat die Silberkammer das Silber stets nur an die Münze. Waren grössere Summen für Anschaffung des zu den Ausprägungen erforderlichen Metalls nöthig, so schossen die Mitglieder des Raths zusammen und nahmen nach Verhältniss des Einschusses am Nutzen Theil.

1671 wurde dem Münzmeister Lüders auf sein Andringen nicht nur der Münzbetrieb allein anvertraut, sondern ihm auch die Beschaffung des Silbers überlassen, wofür Lüders einen bedeutenden Gewinn in Aussicht stellte. Mit jenem Jahre erreichte daher die Thätigkeit der Silberkammer, wenngleich sie dem Namen nach noch längere Zeit (bis 1697) bestand, eigentlich schon ihr Ende.

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts hat das bremische Münzwesen mehrfache Veränderungen erlitten, aus welchen schliesslich die Rechnung nach Louisd'or, die Goldwährung, hervorging.

1622 ist für Bremen, wie oben gesagt, der Nennwerth des Reichsthalers auf 72 Grote festgestellt. Die in jenem Jahre von den verschiedenen Kreisen und Ständen zur Verbesserung des Münzwesens im Allgemeinen ergangenen Verfügungen wirkten für volle 40 Jahre mit dem besten Erfolge. Bedeutendere Abweichungen im Gehalte der umlaufenden kleinen Münzen machten sich im niedersächsischen Kreise zuerst um 1660 wieder bemerkbar. Auch in Bremen ging diese Verschlechterung der Scheidemünze nicht unbeachtet vorüber. Abweichend von früheren Zeiten erfuhr jedoch nunmehr der Nennwerth des Reichsthalers eine Aenderung nicht, der Reichsthaler wurde vielmehr nach wie vor zu 72 Grote gerechnet, dagegen ein Aufgeld in Procenten, das Agio oder l'agie, für denselben bezahlt. Nach Peter Koster's [1]) Chronik ist zum ersten Male 1660 ein solches Agio gegeben [2]). Es betrug in diesem Jahre nur 1 %, stieg aber fortdauernd und war [3]):

1661, 1662 — $1\frac{1}{2}$ %
1663—1665 — 2 %
1666 — $1\frac{3}{4}$ %
1667 — $1\frac{3}{4}$—$2\frac{1}{4}$ %
1668 — $2\frac{3}{4}$ %
1669 — 3 %

Der allgemein erfolgten Steigerung des Reichsthalers Rechnung tragend und um einer weiteren Münzverschlechterung möglichst vorzubeugen, schlossen Brandenburg und Sachsen 1667 den Kloster-

---

[1]) Peter Koster, Schulmeister im Waisenhause (um 1664), später zu St. Anscharii (1688—1710). Er richtete neue Rhederbücher und für fast alle Kirchen neue Hauptbücher ein und wird mit den Geldverhältnissen seiner Zeit vollkommen vertraut gewesen sein.

[2]) Nach dem Rechnungsbuch der Münze konnten schon 1646 Reichsthaler nur mit einem kleinen Aufgelde eingewechselt werden.

[3]) Diese und folgende Angaben über das Agio nach Peter Koster, den Rhederbüchern, dem Rechnungsbuche der Statuten-Casse.

Zinnaischen Münzvertrag, welcher auch für Bremen Wichtigkeit erlangte. Der Vertrag erhöhte den Nennwerth des Reichsthalers von 24 auf 28 Groschen — wie der Verkehr es schon gethan hatte — und führte daneben eine Rechnungsmünze, den Thaler zu 24 Groschen, ein [1]. Die hauptsächlichste Münze, welche nach diesem Vertrage zur Ausprägung kam, war das sogenannte Zweidrittel-Stück zu 16 Groschen, demnach $^2/_3$ des Current- oder Rechnungsthalers = 24 Groschen, oder $^{12}/_{21}$ des Reichsthalers (= 28 Groschen). Während der Münzfuss des Reichsthalers unverändert blieb, 9 Thaler aus der feinen Mark, ist die letztere in den $^2/_3$-Stücken, wie in den kleineren Münzen, mit $10^1/_2$ Thaler ausgebracht.

Ungefähr derselbe Münzfuss (ca. $10^2/_3$ Thaler) hatte in Bremen bereits längere Zeit für die 24- und 12-Grotenstücke bestanden. (Siehe S. 84.) Nach und nach sind auch hier die nach dem zinnaischen Vertrage geschlagenen $^2/_3$-, $^1/_3$- und $^1/_6$-Stücke häufiger geworden. Das zinnaische $^2/_3$-Stück gelangte zum Werthe von 48 Grote Münze in den Verkehr, wogegen aber das Aufgeld, welches für den nach wie vor nur zu 72 Grote gerechneten Species- oder Reichsthaler gegeben werden musste, beständig zunahm, wie es dem besseren Gehalte des letzteren völlig angemessen war [2].

Das Agio für den Speciesthaler erreichte:

1670	—	5 %
1671	—	6—$6^1/_2$ %
1672	—	7—8 %
1673	—	Febr. $12^1/_2$, April $6^3/_4$, Mai 4, Juli 9—10, December 16 %
1674	—	Febr. 12, Juli 9—10, August 8, Decbr. 10 %
1675	—	$12^1/_2$, 12 %
1676	—	13—15 %
1677	—	11—13 %
1678	—	$13^1/_2$—$14^1/_2$, December 18 %
1679	—	15—$16^3/_4$ %
1680	—	14—18, December 16 %
1681, 1682	—	13 %

[1]) Schon vor 1622 hatte neben der Rechnung nach Reichs- oder Speciesthalern (die geprägten Thaler), eine Rechnung nach „Thalern" (Inbegriff einer bestimmten Anzahl Groschen etc., Current- oder Rechnungsthaler) bestanden, welche nun abermals eingeführt wurde.

[2]) 1673 schrieb Bremen an Hamburg, dass die 12-, 24- und 48-Grotenstücke ($^1/_6$-, $^1/_3$-, $^2/_3$-Stücke), sowohl fremde, wie hiesige, im Werthe belassen seien. Es würden 3 Mark (à 24 Grote) für einen Thaler gerechnet, jedoch nur als Courantgeld, der Reichsthaler in specie gelte mehr, als den zehnten Theil mehr.

1683 — Februar 12½—13, December 16 %
1684 — „ 16¼, „ 15 %
1685 — 14¼—15½ %
1686 — 17½—17¾ %
1687 — 16¾—17¾ %
1689 — 17—18 %
1690 — 19½—25, Februar 19½, December 20—22 %

Wenn demnach das Aufgeld sich mit jedem Jahre höher stellte, so haben doch die bremischen Courant-Münzen für lange Zeit einen viel zu hohen Werth dem Speciesthaler gegenüber eingenommen. Sie hätten schon 1653 um ca. 15 % schlechter, als die Reichsthaler, stehen müssen, um in Uebereinstimmung mit denselben zu sein. Nicht weniger sind die den bremischen im Gehalte fast gleichen zinnaischen Münzen über ihren Werth in Umlauf gekommen.

Erst 1673 stieg das Agio bedeutender, vielleicht auch in Folge der Thätigkeit des Münzmeisters Lüders, welcher der Aufsicht des Raths zu entgehen wusste und über dessen Ausprägungen kaum etwas bekannt geworden ist, weder in Bezug auf den Münzfuss, noch darüber, wie viel er geschlagen hat.

Vielfache Verhandlungen haben zwischen Bremen und den benachbarten Ständen aus Anlass des allgemeiner werdenden leichteren Münzfusses stattgefunden. Die Uneinigkeit im Münzwesen verursachte dann die unerquicklichsten Verhältnisse. Während namentlich Hamburg den Reichsmünzfuss herzustellen wünschte und demnach den Nennwerth der zinnaischen Münzen herabsetzte, sah Bremen sich ausser Stande, diesen Bestrebungen beizutreten, da eine Abwürdigung der eigenen, den zinnaischen, wie erwähnt, fast gleichwerthigen Münzen die nothwendige Folge hätte sein müssen. Bremen musste unter solchen Umständen seine besonderen Wege gehen. Auf die hamburger Herabsetzungen [1]) antwortete der Rath mit der Verordnung vom 19. September 1673 (Anlage 47), worin, mit dem Ausdrucke des Bedauerns, dass keine allgemeine Einigung im Münzwesen möglich sei, vor Allem befohlen wird, dass das stadtbremische Geld seinen vollen Werth behalten und dazu unweigerlich ferner in Zahlung genommen werden solle. [2])

---

[1]) Im Mai 1673 sind die bremischen 24-Grotenstücke (von Lüders geschlagen) in Hamburg auf 13½ Schilling = 20¼ Groten herabgesetzt, ebenso wurden die Flinderken, Groten etc. entsprechend im Werthe reducirt, Alles nach dem Fusse des Reichsthalers.

[2]) Wie bereits oben erwähnt, galten in Bremen zwar 3 24-Grotenstücke nach

Die zinnaischen Münzen, welche auf zahlreichen Münzstätten geschlagen wurden, sind im Laufe der Jahre wesentlich verringert. Eine stetig zunehmende Steigerung des für den Speciesthaler gezahlten Aufgeldes war die Folge. Auch schlechte Scheidemünze erschien abermals vielfach im Verkehre. Häufige bis 1690 in Bremen erlassene Verordnungen betreffen hauptsächlich diese kleinen Münzen, theils auch die $^2/_3$-, $^1/_3$- und $^1/_6$-Stücke. Von diesen sind 1680 gewisse Gepräge auf 42, 21 und $10^1/_2$ Groten reducirt, andere dagegen in dem seitherigen Werthe von 48, 24, 12 Grote klein Geld belassen worden. (Anlage 49.) Eine weitere Verordnung von 1681 (Anlage 50) vervollständigt diese Bestimmungen und führt namentlich die Städte auf, deren vor 1680 geschlagene doppelte, einfache und halbe Markstücke allein auch ferner zu 48, 24 und 12 Grote genommen werden sollen.

Auf die allgemein gewordene Verschlechterung des Münzfusses nahm der 1690 zwischen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg geschlossene leipziger Münzvertrag Rücksicht. Derselbe erhöhte den Nennwerth des auch jetzt unverändert bleibenden Reichsthalers abermals, von 28 auf 32 Groschen. Die groben Silbermünzen, die $^2/_3$-, $^1/_3$- und $^1/_6$-Stücke, sollten mit 12 Thaler aus der feinen Mark ausgebracht werden, die kleineren Sorten, nach den in Torgau gleich darauf getroffenen Vereinbarungen, mit $12^1/_2$ Thaler, die kleinsten Scheidemünzen mit 13 Thaler aus der feinen Mark. Der leipziger Vertrag bestimmte ferner ein festes Verhältniss zwischen Gold und Silber, nämlich 1 : 15, und setzte den Reichsducaten auf 2 Reichsthaler.

Von den Bremen benachbarten Ständen und Städten sind in Folge dieses Vertrags abermals mehrfache Berathungen behufs Wiederherstellung des Reichsmünzfusses gepflogen. Früchte haben sie aber nicht getragen, nur Hamburg hat an dem Reichsfusse festgehalten.

Bremen bemühte sich, wenigstens den zinnaischen Fuss zu erhalten, jedoch vergebens. Der leichtere leipziger Münzfuss breitete sich immer mehr aus, zahlreiche Fürsten traten dem Uebereinkommen in der Folge bei und konnte Bremen nicht umhin, auch in seinem Gebiete die leipziger Gepräge zuzulassen. 1691 im Novem-

---

wie vor 72 Grote, aber nur in Münze, für den Speciesthaler musste Agio gegeben werden. Bremen befürchtete, und mit Recht, dass die schlimmsten Verwirrungen entstehen würden, wenn plötzlich ein 24-Grotenstück nur noch $20^1/_4$ Groten werth sein sollte.

ber verordnete der Rath, dass die nach dem zinnaischen Fusse in den Jahren 1680—1686 geschlagenen $^2/_3$-, $^1/_3$ und $^1/_6$-Stücke bezüglich 45, $22^1/_2$ und $11^1/_4$ Groten, dagegen die seit 1687 und die nach dem leipziger Fusse gemünzten nur 42, 21 und $10^1/_2$ Groten gelten sollten (Anlage 53).

Das bremer kleine Geld stand hier dagegen um 22—25 % schlechter, als Reichsthaler. Es sind von Bremen, nachdem der Münzmeister Lüders 1673 entlassen war, mit Ausnahme weniger ganzer, halber und viertel Reichsthaler, fast nur noch die kleinsten Scheidemünzen, 2 und 1 Groten, halbe Groten und Schwaren, geschlagen worden, erst 1763 wieder 6-Grotenstücke. Die alten groben Gepräge werden zum grossen Theil, ihres guten Gehalts halber, schon vor 1690 dem Schmelztiegel übergeben,[1]) hauptsächlich fremde Sorten im Umlaufe geblieben sein. Auch davon verschwanden die besseren zinnaischen Münzen nach und nach, um durch die geringeren leipziger Gepräge ersetzt zu werden. Mit dieser Verschlechterung des im Verkehre befindlichen Geldes, nahm das Aufgeld, welches der unverändert bleibende Speciesthaler bedang, entsprechend zu. Es betrug:

1691	—	22 - $25^1/_2$ %
1692	—	27—28 %
1693	—	27—29 %
1694	—	29—30 %
1695	—	$29^1/_4$—$33^1/_3$ %
1696	—	Januar 30, December $32^1/_2$ %
1697	—	$27^1/_2$—$27^3/_4$ %
1698	—	$28^1/_4$—$28^1/_2$ %
1699, 1700	—	$28^1/_4$—28 %
1705	—	$33^1/_3$ %

Seit 1705 galt demnach der Reichsthaler (72 Grote + $33^1/_3$ % =) 96 Grote und war damit die völlige Uebereinstimmung des bremischen Münzsystems mit dem leipziger (welches den ursprünglichen Nennwerth des Reichsthalers ebenfalls um $33^1/_3$ %, von 24 auf 32 Groschen[2]) erhöht hatte) erreicht.

In der Folge sind die nach dem leipziger Fusse (seit 1738 auch Reichsmünzfuss) geschlagenen $^2/_3$-Stücke in Bremen die üblichste Münze geworden. Sie erhielten sich lange im Verkehre, auch

---

[1]) Später sind die groben bremer Münzen, so viel noch vorhanden, trotz ihres besseren Gehalts, den leipziger Geprägen im Werthe gleich gestellt.

[2]) Seit 1622 galt der Groschen als $^1/_{24}$ Thaler in Bremen 3 Grote.

nach dem Uebergange Bremen's zur Goldwährung, zur Rechnung in Louisd'or.

Die Louisd'or, seit etwa 1650 in Frankreich gemünzt, erfuhren daselbst im 1. Viertel des 18. Jahrhunderts eine plötzliche Herabsetzung ihres Nennwerths und strömten in Folge dessen in bedeutenden Mengen nach Deutschland, wo sie für 5 Thaler allgemein Annahme fanden. Ein Gleiches geschah in Bremen. Die Bequemlichkeit der Rechnung, der Louisd'or = 5 Thaler (Münze à 72 Grote), namentlich aber der beständigere, gleichmässigere Werth, welchen die Louisd'or als Goldmünze besassen, haben die Veranlassung gegeben, dass Bremen, während später im übrigen Deutschland fast durchgehends andere neue Münzsysteme, sämmtlich auf Grund der Silberwährung, zur Einführung gelangten, den Louisd'or oder die Pistole als Basis seines Münzsystems beibehielt und damit zur Goldwährung überging. Die wenigen vorliegenden Nachrichten lassen schliessen, dass um 1745—1750 [1]) die $^{2}/_{3}$-Stücke, welche bis dahin die Grundlage der Wechselcourse bildeten und worin alle Geschäfte abgeschlossen wurden, thatsächlich zu einer Waare geworden sind und dann an ihre Stelle die Rechnung nach Louisd'or zu 5 Thaler trat, [2]) welche Bremen bis zur Einführung des Reichsmünzsystems, 1872, unverändert festgehalten hat.

Seit der Einführung der Goldwährung sind alle Werthe, auch die der Silbermünzen, in Bremen nach Golde gemessen. Die Einheit dieses Werthmessers, der Thaler Gold, eine Rechnungsmünze, ist, abgesehen von den in neuester Zeit geschlagenen Gedenkthalern, nur durch ihr fünffaches, die Pistole, körperlich dargestellt worden. Von den einheimischen Silbermünzen sind die einzelnen Groten stets Scheidemünze, da von ihnen ohne Rücksicht auf den inneren Gehalt beständig 72 Stück einem Thaler Gold gleich galten, gewesen. Wenn sie hin und wieder einen etwas höheren oder niedrigeren Werth einnahmen, so erklärt sich dieses durch zufällige vorübergehende Ursachen.

---

[1]) Siehe Verordnung von 1735, Anlage 64.

[2]) In einem Gutachten des Collegium Seniorum über eine Beschwerde Oldenburg's, dass sein gutes Geld in Bremen nicht für voll angesehen werde, datirt 30. September 1762, wird u. A. gesagt: Bremen habe die Louisd'or zu 5 Thaler das Stück als beständigen Grundsatz zum Ein- und Verkauf von Waaren und Wechseln angenommen, nachdem die trüben Erfahrungen mit den mecklenburgern und andern schlechten Geldsorten es nothwendig gemacht hätten, dass im Handel und Wandel eine ihren beständigen innerlichen Werth habende Münzsorte angenommen werde.

Dagegen waren die groben bremischen Silbermünzen bis etwa Ende des 18. Jahrhunderts nicht Scheidemünze, sondern eine Waare, deren Werth mit demjenigen der fremden Silbermünzen schwankte. Es ist anzunehmen, dass bei Beginn unseres Jahrhunderts von den gröberen bremischen Silbermünzen nur noch ein kleiner Betrag existirte, da ihr guter Gehalt (ca. 14 % besser, als die leipziger Gepräge) das Einschmelzen lohnend machte. In neuerer Zeit wurden die wenigen Stücke, welche von alten Geprägen noch umliefen, ihrem Nennwerthe in einzelnen Groten gleich gerechnet, das 48-Grotenstück oder $^2/_3$-Stück zu 48 einzelnen Groten u. s. w. Die bremischen Silbermünzen waren dann sämmtlich nur Scheidemünzen, da sie ausschliesslich zur Zahlung kleinerer Beträge, welche durch Pistolen nicht auszugleichen waren, dienen durften. In ihrer Eigenschaft als Scheidemünze kam der Silberinhalt nicht in Betracht, zwei 36-Grotenstücke von 1840 oder drei 24-Grotenstücke von 1658 galten nicht mehr, als 72 einzelne Groten, wenngleich die letzteren weit weniger Silber enthielten.

Der leipziger Münzvertrag hatte, indem er das Verhältniss zwischen Gold und Silber mit 1 : 15 bestimmte, dem Golde einen zu hohen Werth gegen das in benachbarten Ländern bestehende Verhältniss gegeben. Die Folge war, dass auch die Louisd'or den ihnen anfangs beigelegten Nennwerth von 5 Thalern nicht behaupteten. Wie überall, so stieg das Silbercourant in Bremen gleichfalls gegen Louisd'or, so dass für 5 Thaler in $^2/_3$-Stücken (à 48 Grote) ein Aufgeld gegen 5 Thaler in Louisd'or gegeben werden musste. Dasselbe betrug 1741 — 4 %, 1742 — $4^1/_4$—$4^3/_4$ %, 1744 — 5 %, 1746 — 4—5 %, 1748 — $6^1/_2$ %, 1749 — $7^1/_2$ %. Im Jahre 1750 erfolgte in Preussen die Einführung des 14-Thaler-Fusses, welcher ein Verhältniss des Goldes zum Silber von 1 : $13^{11}/_{13}$ annahm. Das Agio der $^2/_3$-Stücke hob sich in Folge dessen bedeutend, zumal auch um diese Zeit, namentlich für preussische Münzstätten, die gröberen Silbermünzen in grossen Summen aufgewechselt wurden und dadurch aus dem Verkehre verschwanden. Aus einer 1753 gegen mehrere bremische Geldmäkler und Kaufleute eingeleiteten Untersuchung, verbotenen Geldhandels wegen, geht hervor, dass 4 Kaufleute in einem Jahre die Summe von 265,000 Thaler in kleiner Münze von der Münzstätte Aurich empfangen und dafür grobe Silbermünzen hingesandt hatten. An Hannover schrieb Bremen 1754, die groben Silbermünzen würden so stark eingeschmolzen, dass man fast nur noch Pistolen und Landmünze sehe.

1751 war das Agio der $^2/_3$-Stücke auf $13^1/_2$ %, 1752 — $14^1/_2$—15 %,

1754 — 16$^2/_3$ %, 1755 — 13$^3/_4$ %, 1756 — 15$^1/_3$ %, 1757 auf 16 % gegen Louisd'or gestiegen.

In den nächsten Jahren standen $^2/_3$ besser, als Gold, bezüglich klein Geld, 1758 — 25 %, 1759 — 50 %, 1760 — 16 %, 1761 — 20 %, 1762 — 12 %, 1763 — 11$^1/_2$ %, 1764 — 11$^1/_2$ %, Louisd'or dagegen besser, als klein Geld: 1758 — 4$^1/_4$ %, 1759 — 18 %, 1762 — 6 %. Eine Münzzerrüttung, wie sie kaum schlimmer in den Jahren 1618—1622 geherrscht hatte, begleitete den Verlauf des siebenjährigen Krieges, 1756—1763. Betrügerische Ausmünzungen schlechten Silbergeldes, zuerst durch den berliner Juden Ephraim auf der Münzstätte Leipzig, nachdem diese Stadt von den Preussen eingenommen war, bald auch durch eine Reihe von Münzherren fanden abermals in grossem Massstabe statt und brachten dieselben Leiden wie ehedem mit sich, alles halbwegs gute Silbergeld entzog sich dem Verkehre, ein allgemeines Misstrauen trat ein. Bremen blieb nicht verschont mit jenem neuen schlechten Gelde. Eine Eingabe des Collegium Seniorum und der Kaufmannschaft vom Juni 1757 an den Senat stellt vor, $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Thaler von Anspach, Bayreuth und Wied (welche zu den schlechtesten gehörten) seien fast das alleinige Zahlgeld geworden, sie würden von Hamburg, namentlich Köln und Nürnberg, in gewaltiger Menge eingeführt. Der Senat möge die Aufdrängung dieser Sorten verbieten und auf die ankommenden Juden, die sich zu allen Betrügereien gebrauchen liessen, besondere Acht haben lassen. Der Senat erneuerte darauf die Verordnung vom 20. Juni 1757 (Anlage 68), wogegen jedoch von mehreren Kaufleuten eine Vorstellung erfolgte, des Inhalts, der Camerarius fasse den Sinn der Verordnung dahin auf, dass die fraglichen Münzen ganz verboten sein sollten. Mehrere seien bestraft, weil sie damit gehandelt. Der freie Handel würde durch diese Auffassung geschädigt. Scheidemünze sei so rar, dass Gold wesentlich gesunken und selbst gegen diese schlechten Sorten gutes Gold, Louisd'or, bezogen werden könne, der bedeutende Linnenhandel würde nur mit Wied'scher Münze bestritten. Letztere könne man mit $^1/_3$—$^1/_2$ % Verlust gegen andere courante Münze verwechseln. Man möge auch jenen geringen Sorten freien Lauf lassen, wenn sie nur Niemandem aufgedrungen würden.

Am 14. März 1759 reichten das Collegium Seniorum und die Kaufmannschaft eine neue Eingabe ein. Juden seien hier von Haus zu Haus gegangen, die besten Geldsorten aufzuwechseln, wiederholt würde gebeten, den Juden den Aufenthalt zu versagen, durchreisenden, wenn sie unverhofft eine Nacht bleiben sollten, alle Ge-

schäfte zu verbieten. Das am 20. Juni 1757 verbotene Geld sei hier jetzt kaum noch zu haben, dagegen noch geringeres zum Vorschein gekommen. Es möchten bestimmte Sorten als Courant, worin allein ein Rechts-Handel zu gestatten sei, bestimmt werden, nämlich die in Bremen und Nachbarschaft vor dem Kriege geschlagenen Sorten und ferner einzelne Groten, Schillinge, Mariengroschen, Gutegroschen, 4- und 8-Groten-Stücke. Dagegen wären alle $^1/_{12}$-, $^1/_6$-, $^1/_3$-Stücke, die in der Nachbarschaft verrufen worden, ebenfalls zu verbieten, auch den Mäklern zu untersagen, dergleichen Sorten zu nehmen oder zu geben und damit zu handeln. Die am 16. April 1759 in Folge dieser Vorstellung erlassene Verordnung (Anlage 70) entsprach im Allgemeinen den geäusserten Wünschen der Kaufmannschaft durch die Bestimmung, dass nur solche Geldsorten als courant angesehen werden sollten, welche vor dem Kriege gemünzt und damals schon gäng und gäbe waren.

In diesen Zeitraum, bis 1755, fällt auch eine sehr bedeutende Ausmünzung einzelner bremer Groten (von 1742—1755 für etwa 430,000 Thaler). Dieser Umstand, in Verbindung mit dem allgemeinen Misstrauen gegen die umlaufenden Scheidemünzen, dem wiederholten Verrufe der bremer Groten im Hannöverschen bewirkte, dass selbst diese städtischen Münzen, welche früher manchmal sogar ein Aufgeld bedungen hatten, nicht mehr ihren vollen Werth behielten. Der Louisd'or musste (1759) bis zu 6 und $6^1/_2$ Thaler in Groten bezahlt werden, wogegen allerdings von den fremden kleinen Sorten 10, 12, 15, von Bernburger und Mecklenburger kleinem Gelde selbst 18—20 Thaler erst einem Louisd'or gleich standen [1]). Jedoch hat diese Entwerthung des bremer Geldes nicht lange gedauert, im Gegentheil, die Groten wurden selten, da Jeder sie zurücklegte in der Erwartung, dass sie bald ihren Werth wieder erreichen würden, wie es auch eingetroffen ist.

Vermuthlich sind während des Krieges die älteren bremer 1- und 2-Grotenstücke, welche von gutem Gehalte waren, vorzüglich für preussische Münzstätten aufgewechselt und eingeschmolzen, vielleicht selbst ein Theil der neueren geringen Groten. Es trat später ein auffallender und noch nicht genügend erklärter Mangel an diesen Münzen ein.

---

[1]) Anfang 1763 galt der Louisd'or in Bremen 17 Thlr. in neueren, 18 Thlr. in neuesten Bernburger $^1/_3$-Stücken, ferner 18 Thlr. in ordinairen, 20 Thlr. in schlechtesten Mecklenburger $^1/_3$-Stücken. (Bremische Münz- und Cours-Tabelle etc. 1758—1763, Lemgo 1764, gedruckt auf Befehl des Grafen Simon August, Edler zur Lippe.)

Mit dem Ende des siebenjährigen Krieges fiel das Agio der 2/3-Stücke gegen Gold. Schon 1762 nur noch ca. 12 %, schwankte es in der Folge mit dem steigenden oder weichenden Werthe des Goldes und verminderte sich nach und nach, da auch der Werth des Silbers gegen Gold allmälig sank [1]). Das im Laufe eines Jahres selbstredend verschiedene Agio war im December:

1763, 1764	—	11½ %	1790, 1791	—	10 %
1765	—	8½	1792, 1793	—	9
1766	—	10½	1794	—	10
1767	—	11	1795	—	14
1768	—	8½	1796	—	12
1769	—	10	1797	—	7
1770	—	10½	1798	—	5
1771	—	9¼	1799	—	6¼
1772	—	10½	1800, 1801	—	9
1773, 1774	—	10	1802	—	8
1775—1780	—	10½	1803, 1804	—	7
1781	—	11½	1805	—	5¼
1782, 1783	—	12	1806, 1807	—	5
1784	—	10½	1808, 1809	—	4
1785, 1786	—	9	1810	—	5
1787, 1888	—	10			
1789	—	14			

Auch nach 1810 blieben die leipziger oder neuen 2/3-Stücke in Bremen noch lange neben den Louisd'or in Umlauf. 1819 ist verordnet, dass bei Zahlung von Abgaben im Betrage von über 5 Thalern sowohl 2/3-Stücke, wie holländische Gulden und bremer Geld, nur zur Ausgleichung, so weit die Summe nicht in 5 Thalern aufgehe, angenommen werden sollen, andernfalls aber in Pistolen gezahlt werden müsse. (Anlage 77.) Eine weitere Verordnung von

[1]) In Hamburg war das Verhältniss des Goldes zum Silber

1750	durchschnittlich	1 : 14,47
1760	„	1 : 14,91
1770	„	1 : 14,93
1780	„	1 : 14,69
1790	„	1 : 15,10
1800	„	1 : 15,64
1810	„	1 : 16,21
1820	„	1 : 15,62
1830	„	1 : 15,82

(Soetbeer, Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduction etc. S. 24.)

1833 bestimmt, dass solche Gefälle, welche vertragsmässig in hannöverscher Cassenmünze zu zahlen waren (Hannover hatte die Cassenmünze eingerufen), fortan nur in leipziger neuen $^2/_3$- und $^1/_3$-Stücken entrichtet werden dürften; für Beträge unter einem $^1/_3$-Stücke wird die Zahlung in bremer Groten, mit einem Aufgelde von $^1/_2$ Groten für jede 12 Grote, nachgelassen.

In Oestreich waren seit 1748 grobe Silbermünzen nach einem noch schlechteren Münzfusse, als dem leipziger, geschlagen, indem die Mark fein mit 20 Gulden oder $13^1/_3$ Thaler ausgebracht wurde. Nachdem durch Convention von 1753 auch Bayern diesen Münzfuss angenommen hatte, haben sich demselben, dem dann sogenannten Conventionsfusse, noch viele Staaten Deutschlands angeschlossen.

Erst spät scheinen in Bremen die Münzen des Conventions-, so wie auch des preussischen Fusses häufiger aufgetreten zu sein. Im December 1788 fanden im Senate Berathungen in Bezug auf das Conventions-Geld statt. Es kam zur Sprache, dass von diesen geringhaltigen Münzen ungescheut öffentlich eingeführt würde. Es seien vielleicht 50/m Thaler davon in der Stadt, hauptsächlich braunschweigisches Conventions-Geld und die neuen hessischen 3-Grotenstücke, hessische Albus. Selbst die noch weit schlechteren preussischen 3-, 6- und 12-Grotenstücke, so wie die gröberen Sorten dieses Stempels würden hier sichtbar. Das Agio des Conventions-Geldes sei im October 2 % gewesen, jetzt schon 3 %, preussisches Geld stände 8—9 % schlechter, als Gold. Letzteres verlöre sich mehr und mehr. Wenn benachbarte Fürsten dieses geringe Geld ausser Cours setzten, würde sich Alles hier anhäufen und die unglücklichen Zeiten des 7-jährigen Krieges wiederkehren. Die Folge der Berathung war die Verordnung vom 12. December 1788 (Anlage 74), welche hauptsächlich dahin geht, dass keine Geldsorten, ausgenommen diejenigen, welche an öffentlichen Cassen genommen würden, courant und gangbar sein und dass keine Verträge in schlechterem Gelde, als Louisd'or geschlossen werden sollen.

Das preussische Geld, weniger (in späterer Zeit) die Conventionsmünze, ist hier nachmals, wie bekannt, ein viel benutztes Zahlmittel gewesen. Mit dem Preise des Goldes wechselte das Verhältniss des preussischen Courant zu den Louisd'or. In der Regel hat sich das erstere 6—12 % schlechter, als Gold gestellt.

Mehrfach stand Bremen der Frage gegenüber, ob es zweckmässig sei, zum preussischen Münzfusse überzugehen. Namentlich

ist darüber berathen, als 1829 die Absicht Hannover's, anstatt des bisherigen Conventionsgeldes den preussischen Fuss einzuführen, kund wurde. Die Erwägungen gelangten jedoch zu dem Ergebnisse, dass es richtiger und zweckmässiger sein würde, das bisherige Münzsystem und damit die Goldwährung, welche einem Wandel am wenigsten unterworfen sei, beizubehalten.

Bremen hat niemals selbst Louisd'or münzen lassen. In späterer Zeit namentlich deshalb nicht, da es sein Interesse war, dass der in Preussen bestehende Fuss von 21 Karat 8 Grän fein wieder allgemeine Geltung erhalte. Bei diesem Fusse konnte Bremen jedoch keine Rechnung finden, vielmehr hätte es seinen Nachbaren, welche die Louisd'or nur 21 Karat 6 Grän fein münzten, folgen müssen.

Obgleich die Pistolen das gesetzliche Zahlmittel und die Grundlage des bremischen Münzsystems wurden, so ist doch auffallender Weise erst 1857, als die Einführung der Goldkronen es durchaus erforderlich machte, gesetzlich festgestellt, wie die Louisd'or, welche hier gültig sein sollten, beschaffen sein müssten. 1753 ist zuerst von einem Kaufmanne, gelegentlich, bei einer Verhandlung vor dem Senate wegen Einführung schlechten Geldes, anheimgegeben, die Goldwagen gleichmässig herzustellen und ferner alle Louisd'or und Carld'or mit 2 Eschen Passirgewicht durchzulassen. Im folgenden Jahre, 1754, beschloss der Rath, auf Antrag des Collegium Seniorum, da die Verschiedenheit der bisher üblichen Goldgewichte zu vielem Streite Veranlassung gab, den von den Münzherren vorgezeigten Stein (Gewichtsstein) zum Regulativ des Goldgewichts zu setzen und durch den Münzwardein die Goldgewichte danach einrichten zu lassen. Sowohl diese, wie die Asse sollten mit dem bremer Schlüssel gestempelt werden. Man wählte dasjenige Gewicht, welches aus den in Leipzig, Hamburg und Braunschweig am meisten gebrauchten Steinen im Mittel hervorging, für die Asse das dafür üblichste bremische Gewicht.

Im Rathe herrschte die Ansicht, dass es nicht thunlich sein würde, ein gewisses Passirgewicht, unter welchem die Pistolen nicht genommen werden sollten, festzusetzen; man müsse sich nach andern Städten, namentlich Hamburg, richten. Bei dieser Meinung blieb der Senat, auch nachdem 1771 das Collegium Seniorum wiederholt auf Feststellung des Gewichts, welches noch für voll angesehen werden solle, angetragen hatte. Auf nochmaliges Ersuchen der Bürgerschaft dieserhalb, um die täglich entstehenden Streitigkeiten zu vermeiden, bestimmte der Senat dagegen 1773, dass bei Verträgen, die einfach „in Gold" lauteten, auch solche

Louisd'or zu nehmen seien, die nicht völlig 3 Asse leichter, als der 1754 angenommene Stein wögen. Würden jedoch „vollwichtige Louisd'or“ bedungen, so solle nach dem vollen Gewichte von 1754 bezahlt, die etwa fehlenden Asse mit 3 Grote für jedes Ass vergütet werden. Auf mehrfache Beschwerden der Kaufmannschaft, dass der Stein von 1754 gegen die umlaufenden Pistolen zu schwer sei, ist 1787 April 27. von Senat und Bürgerschaft beschlossen, dass die Gewichte für Doppel-Louisd'or $3^{5}/_{8}$ Asse, für einfache $2^{3}/_{4}$, für halbe Louisd'or 2 Asse leichter sein sollten, als diejenigen von 1754, dagegen aber das Passirgewicht in Wegfall zu kommen habe. Originale dieser neuen Gewichte, mit dem Schlüssel und der Jahrzahl gestempelt, sind auf dem Archive, der Münze und dem Schütting niedergelegt.

Nach einer Untersuchung des Senators Johann Gildemeister, 1832 vorgenommen, wogen die Steine mit 1787 gestempelt, für die

Doppel-Louisd'or	$13,_{253}$—$13,_{265}$	Gm.
einfache „	$6,_{585}$— $6,_{593}$	„
halbe „	$3,_{268}$— $3,_{270}$	„

3 Asse — 133 Milligr., 2 Asse — 90, 1 Ass — 45 Milligr.

Zufolge Angabe des Wardeins E. C. Poppe waren 300 bremer Asse gleichwiegend mit einer Doppelpistole, 150 mit einer einfachen, 75 mit einer halben Pistole.

War somit das gesetzliche Gewicht einer Pistole, wenn auch nur nothdürftig und nicht nach einem allgemein bekannten Gewichte festgestellt, so ist dagegen über den Feingehalt bis 1857 keinerlei Vorschrift ergangen. Erst dann, als die Zulassung der Goldkronen eine Bestimmung auch darüber nothwendig machte, verordnete der Senat, dass nur solche Pistolen als gesetzliches Zahlungsmittel gelten sollen, welche in dem Verhältnisse von höchstens 84 einfachen, bezüglich 42 doppelten oder 168 halben Pistolen gleich einem Pfunde feinen Goldes ausgeprägt sind. (Anlage 84.)

Die Schuldverschreibungen Bremen's boten, in Folge der vielfachen Wandelungen, welchen das Geld- und Rechnungswesen im Laufe der Zeit untergangen war, ein ausserordentlich buntes Bild. Als im Jahre 1824 beschlossen wurde, zur Bewirkung der Gleichstellung aller Staatsgläubiger, die älteren, auf nicht mehr gangbare Münzsorten ausgestellten Schuldscheine nach einem zu ermittelnden Tarife auf Thaler in Louisd'or umzuändern, fand sich, dass die noch im Umlaufe befindlichen Documente, von 1473 an ausgestellt, nicht weniger als 34 verschiedene Benennungen des angeliehenen

Geldes enthielten. In Anregung kam die sogenannte Purificirung dieser älteren Schuldscheine dadurch, dass der Schuldentilgungs-Deputation ein solcher Schuldschein zum Ankaufe angeboten war, die Deputation das Anerbieten annahm und dann die Frage entstand, wie die verschriebene Münzsorte in Gold zu berechnen sei.

Zur Zeit der Anleihe sind die verschiedenen Capitalien in den öffentlichen Büchern zu dem Werthe in Groten eingetragen, welchen sie jeweilig hatten, die bremer Mark stets mit 32 Grote, der Thaler zu 49 Grote mit 1 Mark 17 Grote, der Thaler zu 55 Grote mit 1 Mark 23 Grote u. s. w. Die Zinsen gelangten anfänglich in dem Gelde, welches angeliehen war, zur Auszahlung, nachdem das courante Geld schlechter geworden war, immer in diesem schlechteren Gelde, etwa von 1750 ab in Gold. Weil die Verschlechterung nur langsam fortschritt, so empfanden die Gläubiger nicht so sehr, dass sie weniger empfingen und beruhigten sich dabei. Für die Rückzahlung des angeliehenen Geldes selbst wurde es Gebrauch, die bremer Mark mit 32 Grote, im 18. Jahrhunderte mit 32 Grote in $^2/_3$-Stücken, zu berechnen. Die Ursache, warum die Gläubiger mit der Auszahlung einer so gering angenommenen bremer Mark einverstanden waren, liegt in dem misslichen Credite der Rhederkammer am Schlusse des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts. Die Zinsen konnten damals nicht regelmässig bezahlt werden, Mancher nahm daher lieber das Capital, wenn auch mit Verlust, zurück. Später ist daraus ein Herkommen, die Mark mit 32 Grote anzunehmen, abgeleitet, allerdings nicht ohne Anfechtung von Seiten der Gläubiger [1]).

Durch die Verordnung vom 12/17. Mai 1824 (Anlage 78) ist der Werth, nach welchem die alten Münzsorten in Gold anzunehmen seien, gesetzlich festgestellt. Die Erwägungen, aus welchen die Bestimmungen der Verordnung hervorgingen, sind nicht zu ermitteln gewesen.

---

[1]) 1782 entschied das Obergericht in einer Prozesssache, dass die bremer Mark von 1590 mit $44^{11}/_{25}$ Grote Gold zu bezahlen sei, 1794 sind einem Gläubiger für bremer Mark, in den Jahren 1544—1624 angeliehen, durchschnittlich 45 Grote in neuen $^2/_3$-Stücken, für Thaler zu 55 Grote aus den Jahren 1618 und 1626 77 Grote bremer Geld, für Speciesthaler: 140 Thaler Gold für 100 Speciesthaler, nach dem damaligen hamburger Species-Banco-Agio, zuerkannt.

Das Rechnungssystem war um 1664, nach Peter Koster, Neue wohlgegründete Bremer Münze etc.

Reichsthaler	Gulden	Bremer Mark	Kopfstück	Dütchen	Flinderken	Doppelschilling	Groten	Schwaren	Pfennig
1	2		6	16	18	24	72	360	720
	1		3	8	9	12	36	180	360
		1			8		32	160	320
			1		3	4	12	60	120
				1			$4\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	45
					1		4	20	40
						1	3	15	30
							1	5	10
								1	2

Ferner um 1800:

Pistole	Ducat	Speciesthaler	Thaler Gold	Gulden	Bremer Mark	Dütchen	Flinderken	Groten	Schwaren
1			5	10		80	90	360	1800
	1		$2\frac{5}{6}$					204	1020
		1	$1\frac{1}{3}$		3			96	480
			1	2		16	18	72	360
				1		8	9	36	180
					1		8	32	160
						1		$4\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$
							1	4	20
								1	5

Im kleinen Verkehre galt um 1800 der frankfurter Gulden = 40 Grote, der Gutegroschen = 3, der Mariengroschen = 2, der hessische Albus = $2\frac{1}{4}$ Groten, 4 Pfennige = 1 Groten.

Von 1800—1872.

In unserem Jahrhunderte ist das bremische Münzwesen ebenso eigenthümlich geblieben, wie es seit langer Zeit gewesen war. Unverändert erhielt sich die Rechnung nach Thalern Gold à 72 Grote à 5 Schwaren, aber in noch ausgedehnterem Masse, als früher, dienten fremde Münzen als Zahlungsmittel, bis die Annahme der Reichsmünzwährung besseren Verhältnissen den Weg bahnte, und namentlich die so wichtige Uebereinstimmung mit den übrigen Staaten des deutschen Reichs herbeiführte.

Ausmünzungen hatten seit 1764 kaum noch stattgefunden, nur halbe Groten und Schwaren sind hin und wieder in kleinen Mengen geschlagen. Etwa 1835 machte sich Mangel an Scheidemünze bemerkbar, welcher in den nächsten Jahren so häufig wiederkehrte, dass 1840 beschlossen ist, neue Ausprägungen vorzunehmen. Noch stärker würde der Mangel an kleinem Gelde empfunden sein, wenn nicht der niedrige holländische Cours in jener Zeit viele holländische Gulden nach Bremen geführt hätte, welche zu 36 Grote oder als halbe Thaler im Verkehre blieben [1]).

Das Verschwinden der einzelnen Groten, an welchen es hauptsächlich fehlte, bleibt eine unaufgeklärte Thatsache. Nur zum kleinen Theil können die davon im 18. Jahrhunderte geschlagenen erheblichen Summen durch Verlust und Abnutzung untergegangen sein. Während des siebenjährigen Krieges wanderten, wie erwähnt, wahrscheinlich die alten besseren Gepräge grösstentheils in den Schmelztiegel, allein von den seit 1708 geschlagenen Groten lässt sich dieses kaum vermuthen, da sie zu geringen Gehalts waren. Auch in der Nachbarschaft Bremen's dürfte im vorigen Jahrhunderte weniges von den Groten geblieben sein, da Hannover sie

---

[1]) 1846 sind die holländischen Gulden als Zahlmittel verboten.

mehrfach verrufen und ihre Ablieferung an die öffentlichen Cassen, zur Rücksendung nach Bremen, befohlen hat. Von der gesammten, seit 1708 in Groten und Doppelgroten ausgeprägten Summe, ca. 513,245 Thaler, darunter ca. 35,800 Thaler an 2-Grotenstücken, wovon nur ein unbedeutender Betrag, ca. 13,470 Thaler an 1- und 2-Groten, im Laufe der Zeit (namentlich 1840 und folgende Jahre) wieder eingezogen war, kamen 1872 bei Einführung der Reichsmünzwährung nicht mehr, als 75,359 Thaler 41 Grote zur Einlösung. Es müssten demnach für ca. 424,415 Thaler von 1- und 2-Grotenstücken eingeschmolzen oder verloren sein.

Beschlossen ist 1840, die neu zu prägenden gröberen Scheidemünzen dem entsprechenden Goldwerthe im Metallwerthe möglichst nahe zu bringen. Gold stand damals 6—$6^1/_2$ % besser, als preussisches Courant. Die 36-, 12- und 6 Grotenstücke sind mit $13^1/_3$ Thaler aus der gemischten Mark zu 15 Loth 14 Grän (0,986) fein (= ca. $13^1/_2$ Thaler aus der feinen Mark) ausgemünzt und demnach ca. $3^3/_4$ % besser, als preussisch Courant (14 Thaler = 1 feine Mark.) Von einzelnen Groten wurden 15 Thaler, $4^1/_2$ Loth (0,281) fein, aus einer auf 15 Loth 14 Grän beschickten Mark geschlagen, ausserdem auch halbe Groten aus Kupfer gemünzt.

Nach demselben Münzfusse geschahen 1845, 1846, 1853, 1857, 1859, 1860, 1861 und 1864 weitere Ausprägungen. Ganze Thaler Gold sind nur als Denkmünzen, weniger für die Bedürfnisse des Verkehrs, 1863, 1865 und 1871 nach gleichem Fusse, wie die halben Thaler von 1840 gemünzt.

1857 im September erklärte Bremen die auf Grund des am 24. Januar desselben Jahres zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zollvereins abgeschlossenen Münzvertrags zu prägenden Goldmünzen, die Kronen und halben Kronen für gesetzliche Zahlmittel. (Anlage 84.) Das unbequeme Verhältniss, welches diese neuen Münzen zu der bremischen Rechnung annahmen (die Krone = $8^4/_{10}$, die halbe Krone = $4^2/_{10}$ Thaler Gold), verschaffte ihnen jedoch wenig Eingang in den Verkehr, welcher vielmehr mit Vorliebe die auf runde Summen in Gold lautenden Noten der 1857 begründeten Bremer Bank benutzte.

Seit 1857 münzten die deutschen Staaten hauptsächlich nur noch Kronen, die Mehrzahl der in Bremen umlaufenden Pistolen lieferte die dänische Münze in Altona. Nachdem auch diese mit der Ausprägung aufhörte, die deutschen Pistolen aber grossentheils schon eingezogen waren, boten einen Ersatz dafür allein die Kronen. Als deren Ausprägung mit dem Ausbruche des französischen Krieges,

1870, ebenfalls unregelmässig zu werden und für Bremen Mangel an Zahlmitteln einzutreten drohte, sind auf Antrag verschiedener Kaufleute am 22./25. Juli 1870 ferner eine Reihe ausserdeutscher Goldmünzen, Imperials, Sovereigns etc., als gesetzliche Zahlmittel zu fest bestimmten Werthen zugelassen. (Anlage 85.)

Die Münzverhältnisse Bremen's liessen nunmehr an Unbequemlichkeit und Buntscheckigkeit nichts mehr zu wünschen übrig. Mit Freuden musste es begrüsst werden, als für das aus dem französischen Kriege als werthvollste Errungenschaft hervorgegangene Deutsche Reich, ein neues Münzsystem, auf Grund der Goldwährung, beschlossen wurde. Am 4. December 1871 erschien das Reichsgesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Der 1857 in Bremen geschehenen Tarifirung der Goldkronen (50 = 1 Pfund fein Gold) auf $8^4/_{10}$ Thaler Gold und der gleichzeitigen gesetzlichen Anordnung, dass Pistolen à 5 Thaler Gold nur dann gesetzliche Zahlmittel sein sollten, wenn davon höchstens 84 Stück aus dem Pfunde fein Gold gemünzt waren, entsprechend, bestimmt das Reichsgesetz, dass das 10-Mark-Stück zu $3^1/_{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung gerechnet werden soll (1 Mark demnach = $21^{21}/_{31}$ Groten).

Sofort machte sich die Ansicht geltend, dass es dem Interesse Bremen's nur dienlich sein könne, die Reichswährung so bald wie irgend thunlich einzuführen. Es fehlte nicht an Stimmen, welche von Uebereilung sprachen und auch in Bezug auf das Münzwesen den Staat im Staate gern erhalten hätten. Senat und Bürgerschaft entschieden jedoch für die sofortige Annahme der Reichsmarkrechnung. Schon am 30. April 1872 erfolgte die Veröffentlichung eines Gesetzes, wonach vom ersten Juli desselben Jahres ab die seither (19. September 1857, 25. Juli 1870) legalisirten Goldmünzen und die bremischen Silber- und Kupfermünzen nicht ferner gesetzliche Zahlmittel sein, an die Stelle der bisherigen bremischen Münzrechnung nach Thalern Gold, Groten und Schwaren, die durch das Reichsgesetz vom 4. December 1871 begründete Rechnung nach Mark und Pfennigen treten sollte. Gesetzliche Zahlmittel vom 1. Juli an sollten nur noch Reichsgoldmünzen sein, sodann die groben Silbermünzen der Thalerwährung, welche von deutschen Staaten in Uebereinstimmung mit den Festsetzungen des wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 ausgeprägt wurden und einige namentlich angeführte Scheidemünzen deutscher Staaten. (Anlage 86.)

Während der Monate Juli, August, September 1872 sind die bremischen Silber- und Kupfermünzen von den öffentlichen Cassen

nach dem vom Reiche festgesetzten Werthe noch genommen und innerhalb dieser Frist gegen Münzen der neuen Währung umgewechselt, nach Ablauf jener 3 Monate aber von den öffentlichen Cassen nicht mehr weder in Zahlung, noch zum Umtausche angenommen.

Ueber den Verkauf der einzuziehenden Silbermünzen schloss Bremen einen Vertrag mit der „Norddeutschen Affinerie“ in Hamburg, welchem zufolge diese, unter Uebernahme der Garantie für die sofortige Zerstörung der Münzen, für jedes Pfund feinen Silbers 29 Thaler 18 Sgr. zu zahlen übernahm und sich dagegen einen Groschen Einschmelzungskosten per Pfund Brutto berechnen durfte. Die Ermittelung des Silbergehalts unterlag der Beaufsichtigung durch Beamte der Hamburger Bank.

Das Kupfergeld ist in Bremen zum Preise von 85 Pfennigen per Pfund verkauft.

Zur Einlösung gelangten im Ganzen für 617,650 Thaler Gold bremisches Geld. Das Verhältniss der Einlösungen zu den Ausprägungen stellte sich, wie folgt:

	Ausgeprägt: Ld'or ℛ	Eingelöst: Ld'or ℛ	Rest: Ld'or ℛ
Thalerstücke (seit 1840)	130,505.—	61,000.—	69,505.—
½-Thalerstücke (seit 1840)	327,748.—	290,724.36	37,023.36
12-Grotenstücke (seit 1840)	170,609.—	151,831.24	18,777.48
6-Grotenstücke (seit 1840)	43,136.—	37,451.42	5,684.30
Groten (seit 1708)	499,775.—[1]	75,359.41	424,415.31
½ Groten (seit 1841)	2,866. 3	1,227.61	1,638.14
Schwaren (seit 1859)	190.32	55.12	135.20
	1,174,829.35	617,650.—	557,179.35

Der Verlust des Staates betrug

beim Silbergelde (12,929 Procent)	ℳ	264,682.01 ₰
„ Kupfergelde (76,384 „	„	3,255.03 „
Unkosten der Einlösung	„	12,909.06 „
	ℳ	280,846.10 ₰

Auf die einzelnen Sorten des Silbergeldes vertheilt, war der Verlust wie folgt:

[1]) Einschliesslich ca. 36,000 Thaler an 2-Grotenstücken. Die in früherer Zeit bereits eingezogenen 13,470 Thaler an schadhaft und unkenntlich gewordenen 1- und 2-Groten sind dagegen in dieser Summe nicht enthalten.

Thalerstücke	Verlust	8,110	Procent.
½-Thalerstücke	,,	8,969	,,
12-Grotenstücke	,,	10,160	,,
6-Grotenstücke	,,	11,710	,,
Groten	,,	38,289	,,
Durchschnittlich		12,929	Procent.

(Nach dem Berichte der Finanz-Deputation vom Februar 1873.)

Mit Ausnahme einiger kleiner Unkosten-Beträge, welche durch locale Verhältnisse entstanden waren und die vom Reiche nicht übernommen sind, ersetzte das deutsche Reich dem bremischen Staate den gesammten Verlust mit ℳ 274,939.38 ₰.

Ueber den Werth des bremischen Geldes.

Für eine Berechnung des jeweiligen Werthes des bremischen Geldes, bezüglich des Groten, auf welchen hier alle Münzwerthe zurückgeführt wurden, kommt es weniger auf den Metallwerth desselben an, als auf den Nennwerth, auf das Verhältniss, in welchem es zu anderen, allgemein gangbaren Münzsorten stand.

Aus dem Zeitraume vor 1405 finden sich Vergleichungen mit anderen Münzsorten nicht, der Werth kann daher nur aus dem Metallwerthe ermittelt werden und auch in solcher Weise nur in zwei Fällen, 1369 und 1387, da allein aus diesen beiden Jahren der Münzfuss bekannt ist.

Im 15. Jahrhunderte ist das bremische Geld mit Goldgulden verglichen worden und daraus der Werth des ersteren zu berechnen. Jedoch dürfen die gefundenen Resultate auf volle Richtigkeit keinen Anspruch machen, da das schwankende Verhältniss des Goldes zum Silber für die verschiedenen Jahre sich nicht genau feststellen lässt. Ungenau sind die für das 15. Jahrhundert berechneten Werthe auch desshalb, weil die Goldgulden vielfache Veränderungen ihres Münzfusses erlitten und nur vermuthet werden kann, welche Gattung von Goldgulden in Bremen zu einer gegebenen Zeit im Umlaufe war. Wahrscheinlich wurden, da der Münzfuss eine stetige Verschlechterung erfuhr, die älteren, besseren Gepräge immer rasch durch die neueren, geringeren ersetzt und ist daher angenommen, dass jedesmal diejenige Gattung Goldgulden mit bremischem Gelde zum Vergleiche kam, welche nach den zur Zeit bestehenden Münzvereinigungen ausgeprägt werden sollte.

Der Goldgulden enthielt an feinem Golde nach den Verträgen der rheinischen Kurfürsten von:

1385 — $3_{,394}$ Gm.
1399 — $3_{,320}$ „
1409 — $3_{,247}$ „
1417 — $2_{,952}$ „
1420 — $2_{,735}$ „
1425 — $2_{,777}$ „
1464 — $2_{,695}$ „
1477 — $2_{,646}$ „
1490 — $2_{,526}$ „ (M.-Stud. II. S. 1010.)

Das Verhältniss des Goldes zum Silber ist für 1405 aus der Angabe zu berechnen, dass der rheinische Goldgulden gleich 16 Grote oder 13⅓ Schilling lübisch galt. Lübeck hat 1398 die Mark fein Silber mit 4 ℔. 15⅙ ß ausgemünzt (Grautoff, Hist. Schr. III. S. 265). 13⅓ Schilling (79⅙ = $233_{,656}$ Gm.) waren demnach gleich $39_{,387}$ Gm. Silber, der Goldgulden musste nach der rheinischen Convention von 1385 = $3_{,394}$ Gm. Gold enthalten und ergiebt sich daraus ein Verhältniss zwischen Gold und Silber von 1 : 11,60.

Nach der bremischen Münzordnung von 1387 enthielt dagegen der Witte $1_{,117}$ Gm. Silber (S. 66), 40 Witte = 80 Swaren oder 16 Grote, mithin an feinem Silber = $44_{,680}$ Gm., woraus die Proportion von 1 zu 13,16 hervorgehen würde. Dieser für die damalige Zeit hohe Werth des Goldes legt die Vermuthung nahe, dass der Goldgulden 1387 noch unter 16 Grote stand.

Ein ganz anderes Verhältniss bedingt die Münzordnung von 1412. Der Silberinhalt des Swaren berechnet sich danach auf $0_{,353}$ Gm. (S. 69), für 80 Swaren (= 16 Grote, welchen Werth damals der rheinische Goldgulden noch hatte) demnach auf $28_{,240}$ Gm. Der Goldinhalt des Goldgulden war 1409 = $3_{,247}$ Gm., die Proportion also 1 : 8,70. Indessen liefern die Swaren schwerlich einen richtigen Massstab. Das Schrot der Witten ist zwar in der Münzordnung von 1412 nicht angegeben, aber muthmasslich verhältnissmässig besser gewesen, als dasjenige der Swaren. Kann man annehmen, dass die bremer Witten von 1412 den lübischen von 1410 glichen, welche einen Silberinhalt von $0_{,876}$ Gm. hatten (M.-Stud. III. S. 217), so stellt sich ein Verhältniss von fast 1 : 10,80 heraus.

Weitere Angaben über den Münzfuss des bremischen Geldes fehlen bis 1512. Nach der in diesem Jahre vom Erzbischofe Christoph erlassenen Münzordnung sollte der Goldgulden $2_{,470}$ Gm. Gold ent-

halten und gleichen Werth mit einem silbernen Gulden zu 36 Grote haben, welch' letzterer $25_{,578}$ Gm. Silber enthielt (S. 74). Die Proportion zwischen Gold und Silber war demnach 1 : 10,36.

Angenommen ist nachfolgend die Proportion für 1405—1493 mit 1 : 11½ bis zu 1 : 10⅓.

Für 1512—1735 konnte der Werth des Groten nach dem Guldengroschen, bezüglich bremer Daler und Reichsthaler berechnet werden. Auch hierbei muss auf genaue Resultate verzichtet werden, da nähere Bezeichnungen der mit dem bremischen Gelde verglichenen Thaler mangeln. Als Massstab diente für 1512—1543 der Gehalt des Gulden zu 36 Grote nach der Münzordnung des Erzbischofs Christoph, für 1543—1566 der bremer Daler nach des Rathes Münzordnung von 1543, von 1566 ab der Reichsthaler nach der Reichsmünzordnung von 1566.

Der Berechnung für 1735 hat der französische Louisd'or von 1665 (= $6_{,099}$ Gm. Gold, M.-Stud. II. S. 1010) und damit die Goldwährung zu Grunde gelegen. Seit jener Zeit blieb der Werth des bremischen Geldes ziemlich unverändert. Für die Pistolen, welche den feststehenden Werth von 5 Thaler Gold à 72 bremer Grote behielten, ist schliesslich 1857 ein Goldinhalt von $5_{,952}$ Gm. (84 Pistolen = 1 Pfund fein Gold) gesetzlich vorgeschrieben.

Ueber den Münzfuss des bremischen Geldes sind auch aus späterer Zeit (dem 17. und 18. Jahrhunderte) wenige Angaben vorhanden. Die daraus zu entnehmenden Werthe fanden in der nachfolgenden Aufstellung ebenfalls Aufnahme.

Das deutsche Reich besitzt heute in Silber nur noch Scheidemünzen, welche zum Werthmesser sich nicht eignen. Eben so wenig können für die lange Zeit, während welcher in Bremen die Silberwährung bestand, die deutschen Goldmünzen dazu herangezogen werden. Da auch die Absicht weniger dahin ging, den Werth in heutigem Gelde, welcher ohnehin nach der Abschaffung der Groten wenig augenfällig sein würde, als den verhältnissmässigen Werth in verschiedenen Zeiten übersichtlich zusammenzustellen, so sind die Werthe in Grammen Silber ausgedrückt und zwar stets der Werth eines Groten.

Die Mark bremischen Silbers enthielt an Silber (S. 47):

1265–1284 } 11 Loth 5 Grän = $164_{,836}$ Gm. ($^1/_{32}$ = $5_{,151}$ Gm.)[1])

[1]) Der Silberinhalt des als Scheidemünze gering ausgemünzten Reichsmarkstückes beträgt 5,[illegible] Gm., des Thalerstückes nach dem wiener Münzvertrage von 1857 (30 Thaler = ein Pfund fein Silber) $16_{,666}$ Gm.

1344 8 Loth 14 Grän = 128,296 Gm. ($^1/_{32}$ = 4,009 Gm.)
1349 9 „ 7 „ = 137,228 „ ($^1/_{32}$ = 4,288 „)
1369 9 „ 9 „ = 138,852 „ ($^1/_{32}$ = 4,399 „)

Für den bremer Groten ergiebt sich nach dem oben Gesagten ein Silberinhalt von:

Jahr			
1369	(Ausprägung) 12 Pfennige = 1 Groten...........		3,852 Gm.
1387	„ 1 Witte = 2 Swaren.............		2,793 „
1405	Goldgulden = 16 Grote, Proportion 1 : 11$^1/_2$.......		2,386 „
1412	(Ausprägung) 5 Swaren = 1 Groten....	1,765 Gm.	
1414	Goldgulden = 16 Grote, Proportion 1 : 10$^3/_4$		2,182 „
1416	„ = 19 „ „ 1 : 10$^1/_2$		1,794 „
1436	„ = 29 „ „ 1 : 10$^1/_2$		1,005 „
1439	„ = 32 „ „ 1 : 10$^1/_2$		0,911 „
1464	„ = 34 „ „ 1 : 10$^1/_2$		0,858 „
1472	„ = 35 „ „ 1 : 10$^1/_2$		0,808 „
1482	„ = 36 „ „ 1 : 10$^1/_3$		0,759 „
1493	„ = 36 „ „ 1 : 10$^1/_3$		0,725 „
1512	(Ausprägung) Gulden à 36 Grote = 25,578		0,710 „
1523	Derselbe Gulden, auf 39 Grote gestiegen		0,656 „
1531	„ „ „ 43 „ „		0,595 „
1538	„ „ „ 46 „ „		0,556 „
1550	Bremer Daler von 1543 = 26,262 Gm., galt 49 Grote........................		0,536 „
1559	Desgleichen		0,536 „
	1569: neue Thaler galten 47 Grote, wenn es Reichsthaler von 1566 (= 25,983 Gm.) waren, stellt sich der Groten = ...	0,553 „	
1572	Bremer Daler galt 50 Grote...........		0,525 „
	1592: neue Thaler (Reichsthaler ?) 49 Grote = ...	0,530 „	
1573	Bremer Daler galt 52 Grote...........		0,505 „
1580	Reichsthaler, auf 55 Grote gestiegen ...		0,472 „
1617	„ „ 62 „ „ ...		0,419 „
	(Ausprägung) Doppelschillinge, 217$^1/_7$ Stück auf die feine Mark oder der Groten =	0,360 „	
1621	Reichsthaler, auf 82 Grote gestiegen ...		0,317 „
1622	„ „ 72 „ herabgesetzt		0,361 „
1627	(Ausprägung) Groten, 752 Stück auf die feine Mark oder der Groten = ...	0,311 „	

Jahr			
1629	(Ausprägung) 3 Grotenstücke, 224 Stück auf die feine Mark, oder der Groten =.	0,348 Gm.	
1649	(Ausprägung) 2 Grotenstücke, 400 Stück auf die feine Mark, oder der Groten = .	0,292 „	
1651	(Ausprägung) 4 Grotenstücke, 194 Stück auf die feine Mark, oder der Groten =.	0,301 „	
1658	(Ausprägung) 24 Grotenstücke, 32 Stück auf die feine Mark, oder der Groten = .	0,304 „	
1661	Reichsthaler bedingen $1^1/_2$ % Aufgeld ...		0,356 Gm.
1670	„ „ 5 % „ ...		0,344 „
1676	(Ausprägung) Groten, wie 1627, demnach der Groten = ...	0,311 „	
1675	Reichsthaler bedingen 12 % Aufgeld		0,322 „
1680	Laut Verordnung des Raths sollen gute zinnaische $^2/_3$-Stücke ferner 48 Grote gelten, Silberinhalt des $^2/_3$ = 14,848 Gm., der Groten demnach = ...	0,309 „	
1687	Reichsthaler bedingen 17 % Aufgeld		0,308 „
1691	„ „ 24 % „		0,291 „
	Durch Verordnung werden die nach dem leipziger Fuss geschlagenen $^2/_3$-Stücke (= 12,991 Gm.) auf 42 Grote gesetzt, der Groten demnach =.........................	0,309 „	
1693	Reichsthaler bedingen 28 % Aufgeld		0,282 „
1705	„ „ $33^1/_3$ % „		0,271 „
	Das leipziger $^2/_3$-Stück (= $^1/_2$ Reichsthaler) stand nun auf 48 Grote, ergiebt für den Groten = ...	0,271 „	
1709	(Ausprägung) Grotenstücke, 1056 Stück auf die feine Mark, oder der Groten =.	0,221 „	
1735	Louisd'or = 5 Thaler à 72 Grote, angenommen den französischen Louisd'or von 1665 (= 6,099 Gm. Gold), die Proportion von 1 : 15, ergiebt für den Groten		0,254 „
1740	(Ausprägung) Groten, 1048 Stück auf die feine Mark oder der Groten = ...	0,223 „	
1742	(Ausprägung) Groten, 1080 Stück auf die feine Mark oder der Groten = ...	0,217 „	
1751	Preussische Friedrd'or (= 6,032 Gm. Goldinhalt) = 5 Thaler à 72 Grote, Proportion 1 : 14, ergiebt für den Groten......		0,235 „

Jahr			
1752	(Ausmünzung.) Groten, 1134 Stück auf die feine Mark, oder der Groten = ...	0,206 Gm.	
1753	(Ausmünzung.) Groten, 1152 Stück auf die feine Mark, oder der Groten = ...	0,203 „	
1758	Klein Geld, 4¼% schlechter, als Friedrichd'or................................		0,224 Gm.
1759	Klein Geld, 18% schlechter, als Friedrichd'or		0,193 „
1763	(Ausmünzung.) 6-Grotenstücke, 149⅓ Stück aus der feinen Mark, oder der Groten =		0,261 „
	(Ausmünzung.) 1-Grotenstücke, 960 Stück aus der feinen Mark, oder der Groten =	0,244 „	
1840	(Ausprägung.) 36-Grotenstücke, 27 Stück aus der feinen Mark, oder der Groten =		0,241 „
	(Ausprägung.) 1-Grotenstücke, 1134 Stück aus der feinen Mark, oder der Groten =	0,206 „	
1872	10 Reichsmark = 3¹/₉₃ Thaler Gold, Proportion 1 : 15½ oder der Groten		0,256 „

Der niedrigere Silberbetrag für 1840 erklärt sich durch den höheren Werth des Silbers gegen Gold, welcher der Ausprägung von 1840 zu Grunde liegt.

Der Werth des älteren bremischen Geldes ist hin und wieder auch an anderen Orten untersucht und bestimmt worden, jedoch leiden die aus derartigen Bestimmungen zu berechnenden Werthe um so mehr an Unzuverlässigkeit, als eine Nachweisung der zur Prüfung gekommenen bremischen Münzen nicht möglich ist.

In Braunschweig wurden die Münzen aus der Regierungszeit der Erzbischöfe Heinrich von Schwarzburg und Johann Rode wiederholt untersucht und 1485 die Doppel-Groten auf 5, die Groten auf 2½ braunschweiger Pfennige tarifirt. 1498 fand man diese Münzen noch unverändert, 1501 ist der Groten 3¼ braunschweiger Pfennigen, deren Münzfuss sich inzwischen verschlechtert hatte, gleichgestellt. Es sollten 1485 — 360 Stück der braunschweiger Pfennige aus einer 7½-löthigen Mark, 1501 dieselbe Anzahl aus einer 6-löthigen Mark geschlagen werden. (Bode, Münzw. Nieders. S. 148.) Danach ist der Silberinhalt der

Doppel-Groten	von 1485	(5 ₰)	zu	1,520 Gm.
Groten	„ 1485	(2½ ₰)	„	0,760 „
„	„ 1501	(3¼ ₰)	„	0,790 „

angenommen.

Ueber den Münzfuss der Münzen des Erzbischofs Johann Rode, nämlich der vierfachen Groten von 1499, der bremervörder Groten ohne Jahrzahl giebt der sogenannte Rodorff'sche geschriebene Münz-Codex Auskunft:

	1 Mark =	Korn Den. gr.	LothGr.	$^0/_{1000}$	Gewicht	Silber-Inhalt
4-Grotenstücke 1499..	66	10.18	14. 6	896	$3{,}_{543}$	$3{,}_{174}$
„ mit Schlüssel im Schilde		11.12	15. 6	958		
Groten o. J..........	118	3.16	4.16	305	$1{,}_{981}$	$0{,}_{604}$

(M.-Stud. III. S. 229.)

Bernhard VII. Edler zur Lippe erliess um 1500 eine Münzordnung, worin unter Anderem auch:
ein neuer doppelter bremer Groten, das Stück auf 1 Schilling
halbe (?) bremer Groten, „ „ „ 6 Pfennige
ein neuer doppelter lübischer Schilling, „ „ „ $1^1/_2$ Schillinge
angesetzt werden. Von lübischen Doppelschillingen gingen nach dem Münzvertrage von 1492 = 69 Stück auf die rauhe Mark von 12 Loth fein, der lübische Doppelschilling enthielt demnach $2{,}_{541}$ Gm. Silber und danach

der bremer doppelte Groten (1 Schilling) = $1{,}_{699}$ Gm. Silber
„ halbe (?) bremer Groten (6 Pfennige) = $0{,}_{850}$ „ „

(M.-Stud. V. S. 213.)

In einem Rechnungsbuche der Abtei Marienfeld im Münsterlande von 1512 werden die folgenden bremer Münzen tarifirt:
Olde bremer goldene Gulden = 18 Schillinge (= $1^1/_2$ ℔ lübisch)
Olde bremer Groten de heylen = 12 Deute (= 1 Schilling).
Lübeck münzte 1506 ca. 13 Mark aus der Mark fein Silber (Praun, S. 76). Für den bremer Groten stellt sich mithin ein Silberinhalt von $1{,}_{499}$ Gm. heraus. Vermuthlich sind mit diesen „heylen" Groten die doppelten Groten gemeint. (Bl. f. Münzk. II. S. 322.)

Ein Verzeichniss der Münzsorten, in welchen eine 1534 im Bisthume Münster ausgeschriebene Schatzung in die Central-Casse

abgeliefert wurde (Niesert, Münst. Urk.-Buch I. 1. S. 542), führt folgende bremer Münzsorten, zum Theil tarifirt, an:

		Silberinhalt.
Halbe Bremer und ganze alte Groten:		
Die halben für.	20 Pfennige	$1,_{468}$ Gm.
Doppelte Bremer mit der Flucht 3 Schilling	3 „	$2,_{862}$ „
Doppelte Bremer mit den Schlüsseln	—	—
Doppelte und Groten mit den Schlüsseln	—	—
Vierfältige Groten mit den Schlüsseln. .	32 Pfennige	$2,_{348}$ Gm.
Alte Groten, das Stück	9 „	$0,_{660}$ „
Neue Groten, das Stück.	8 „	$0,_{587}$ „
Einfache alte Bremer oder halbe Bremer:		
Einfache neue Schlüssel-Groten . . .	8 „	$0,_{587}$ „
Halbe Bremer und alte einfache Groten:		
Die halben Bremer	18 „	$1,_{321}$ „
Die Groten	9 „	$0,_{660}$ „

Nach demselben Tarife galten die Joachimsthaler 29½ Schilling oder 2 Mark 5½ ß münsterscher Währung. Für diese Joachimsthaler ist durchschnittlich das nachherige reichsgesetzliche Schrot und Korn (9 Thaler aus der feinen Mark) anzunehmen und ergiebt sich dann nach der Tarifirung der obigen bremer Münzen für dieselben der beigefügte Silberinhalt. (M.-Stud. III. S. 231.)

Wenige Jahre später, 1538, erliess der Bischof Franz von Münster und Osnabrück einen Münztarif (Westfäl. histor. Zeitschr. XVI. S. 315), in welchem, der inzwischen eingetretenen bedeutenden Verringerung des Münzfusses entsprechend, die verschiedenen Münzsorten sehr abweichend von den vorstehenden (den Namen nach zu urtheilen) abgeschätzt werden. Der Joachimsthaler war nun zu 3 Mark tarifirt und demgemäss der:

		Silberinhalt.
Doppelte Bremer mit der Flucht.	= 3½ Schilling,	$2,_{526}$ Gm.
Die halben.	= 21 Pfennige,	$1,_{263}$ „
Bremer Groten mit der Flucht und Löwen (d. h. die älteren von Johann Rode mit dem Adlersfluge auf dem Helme und die seines Vorgängers Heinrich von Schwarzburg mit dessen Wappen-Löwen).	= 10 „	$0,_{601}$ „

(M.-Stud. III. S. 232.)

In einem Münzvertrage der Stadt Herford mit den Städten Bielefeld und Lemgo von 1543 wird der lübische Schilling (1553 — 270 Stück = 1 Mark fein, Gaedechens, Hamb. Münzen S. 209) 10 lippischen Schillingen gleich gehalten und lässt sich daraus für die folgenden in dem Vertrage tarifirten bremer Münzen:

		Silberinhalt.
Bremer Groten mit der Flucht . .	14 lippische Schillinge	$1_{,212}$ Gm.
„ „ „ dem Schlüssel	13 „ „	$1_{,126}$ „
Bremer mit der Flucht	$3^1/_2$ „ „	$0_{,303}$ „
„ „ dem Schlüssel . .	3 „ „	$0_{,260}$ „

der obige Silberinhalt annehmen. (M.-Stud. V. S. 280.)

Nicht allein die Verschlechterung der Münzen durch geringeren inneren Gehalt, sondern auch die Verminderung des Geldwerthes im Allgemeinen, veranschaulicht ferner eine Zusammenstellung der in Bremen üblichen Arbeitslöhne. Diese betrugen für den Tag:

1405	(Bau des Rathhauses.)	
	Für den Maurer- oder Zimmergesellen. .	12—15 Schwaren.
	Für den gewöhnlichen Arbeitsmann . . .	5— 6 „
	Für den Meister 3—4 Grote.	
1518	(Nach den Rhederbüchern.)	
	Für den Zimmergesellen, im Sommer . .	4 Grote.
	„ „ „ im Winter . .	3 „
	Für den Arbeitsmann	12—13 Schwaren.
1612	(Umbau des Rathhauses, nach Peter Koster.)	
	Für den Maurer- und Zimmergesellen . .	12 Grote.
1665	(Eines Edlen Hochweisen Raths der Stadt Bremen erneuerte Maurer- und Zimmerleute sonderbare und gemeine Ordnung.)	
	Für den Meister	18 Grote.
	Für den Meister-Knecht	16 „
	Für den Gesellen	15 „
	Ausserdem ein Biergeld von 4 Grote. Arbeitszeit im Sommer 12 Stunden, im Winter 10 Stunden und dann je einen Groten per Tag weniger Lohn.	

1825	(Bekanntmachung der Taxe des Gesellenlohns für die Maurer- und Zimmergesellen vom 7. October 1825, veröffentlicht von der Inspection des Zimmer- und Maurer-Gewerks.)		
	Für die Monate Novbr—Februar . . .	27	Grote.
	„ „ „ October—März	33	„
	„ „ „ April—September . . .	39	„
1872	endlich, war der Tagelohn der Maurer- und Zimmergesellen, im Sommer	84	„

Münzherren.

Aus der Zeit vor 1634 finden sich selten Namen von Münzherren — welche aus der Mitte des Raths erwählt wurden — angegeben. Von 1634 an verzeichnen sie die Rechnungsbücher der Silberkammer, so lange diese bestand, jedoch ohne darüber Auskunft zu geben, welche Rathsherren der Silberkammer und welche der Münze vorstanden. Seit 1741 sind die Namen der Münzherren durch das Staats-Handbuch, ausgenommen die Jahre 1811—1819, 1849, in welchen kein Staats-Handbuch erschien, vollständig erhalten. Bis 1691 fungirten wahrscheinlich nur 2 Rathsherren, später neben dem Ober-Inspector (stets ein Bürgermeister, dessen Name in dem nachfolgenden Verzeichnisse voransteht) 4 Rathsherren als Münzherren, bezüglich Inspectoren. Seit 1837 wird nur ein Inspector aufgeführt, 1838–1846 ausschliesslich der Ober-Inspector. Für ihre Bemühungen bezogen, so weit bekannt, seit 1742 bis 1810, die Inspectoren jährlich 12½ Thaler in ⅔-Stücken, der Ober-Inspector 25 Thaler, der Administrator ausserdem 12½ Thaler.

1850 ging die Münze an die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke etc. und der Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht, über. Die Ausmünzungen von 1840 und ferner fielen jedoch dem Geschäftskreise der Finanzdeputation zu.

1603 Dietrich Hoyer.
1624 A. Bobart, Wilh. von Bentheim.
1627, 1629 Eberhard Dotzen, Arn. von Bobart.

1632	Eberhard Dotzen, Lib. von Line.
1634—1636	Eberhard Dotzen, Lib. von Line, Konr. Eden, H. von Cappeln, Hinr. von Aschen.
1638	Eberhard Dotzen, Konr. Eden, H. von Cappeln, Hinr. von Aschen.
1642	Eberhard Dotzen, H. von Cappeln, Lib. von Line.
1643	Eberhard Dotzen, H. von Cappeln, Lib. von Line, Hinr. von Aschen, Otto Coeper.
1646	Eberhard Dotzen, Hinr. von Aschen, Lib. von Line.
1648	Eberhard Dotzen, Hinr. von Aschen, Lib. von Line, Otto Coeper, Statius Speckhan.
1649	Joachim Brandt, Eberh. Dotzen, Lib. von Line.
1650	Joachim Brandt, Eberh. Dotzen, W. von Bentheim, Hinr. von Aschen, Otto Coeper.
1651	Joachim Brandt, Eberh. Dotzen, Otto Coeper, Hinr. von Aschen.
1655, 1657, 1663	Joachim Brandt, Henr. Tiling, W. von Bentheim.
1664, 1668 1666, 1671	Joachim Brandt, Henr. Tiling, Nic. Zobel.
1685, 1691	Konr. Meier, Nic. Zobel.
1693	Gerh. Meier, Melchior Schweling, Konr. Iken.[1]
1697	H. von Aschen, D. Düsing, Gerh. Meier, Konr. Iken.
1705	Hieron. Grelle.[1]
1708	Konr. Iken, H. von Aschen, Herm. Meyer, Hieron. Grelle, Lib. von Line.
1709	Dietrich Kannengiesser.[1]
1712	Werner Köhnen, Friedrich Wortmann.[1]
1713	Gerh. Düsing.[1]
1718	Joh. G. Zepper.[1]
1720, 1725	Johs. Wichelhausen.
1727	D. Düsing.[1]
1730	Johs. Wichelhausen.
1732	Johs. Wichelhausen, Johann Duntze, Johann Janisch.[1]
1733	Henr. Lampe.[1]
1737	Joh. Duntze, H. Lampe, Werner Köhnen, D. Düsing, V. Mindeman.

[1]) Nach Cassel, Münz-Cab. II. S. 94.

1738	Joh. Duntze, H. Lampe, J. Holler, D. Düsing, V. Mindeman.
1739	Johs. Holler, H. Lampe, V. Mindeman.
1741	Johs. Holler, Joh. Duntze, D. Düsing, H. Lampe, V. Mindeman.
1742	Johs. Holler, Fr. Berens, D. Düsing, H. Lampe, V. Mindeman.
1743, 1744	K. von Rheden, Fr. Berens, D. Düsing, H. Lampe, V. Mindeman.
1745, 1746	K. von Rheden, Burch. Deneken, D. Düsing, H. Lampe, V. Mindeman.
1747—1750	Dietr. Meier, Burch. Deneken, D. Düsing, Dietr. Smidt, V. Mindeman.
1751	Dietr. Meier, Burch. Deneken, D. Düsing, Dietr. Smidt, Mart. von Eelking.
1752—1755	Chr. Schöne, Burch. Deneken, D. Düsing, Dietr. Smidt, Mart. von Eelking.
1756	Chr. Schöne, Dan. Tiedemann, D. Düsing, Dietr. Smidt, Mart. von Eelking.
1757	Chr. Schöne, Dan. Tiedemann, J. G. Hoffschläger, Dietr. Smidt, Mart. von Eelking.
1758—1763	V. Mindeman, Dan. Tiedemann, J. G. Hoffschläger, Dietr. Smidt, Mart. von Eelking.
1764—1767	V. Mindeman, Dan. Tiedemann, Joh. Pundsack, Dietr. Smidt, Mart. von Eelking.
1768—1775	V. Mindeman, Dan. Tiedemann, Joh. Pundsack, E. Wichelhausen, Mart. von Eelking.
1776	V. Mindeman, Dan. Tiedemann, Dan. Klugkist, E. Wichelhausen, Mart. von Eelking.
1777—1781	V. Mindeman, Herm. Heymann, Dan. Klugkist, E. Wichelhausen, Mart. von Eelking.
1782—1784	Dietr. Smidt, Herm. Heymann, Dan. Klugkist, E. Wichelhausen, Chr. Hanewinkel.
1785—1787	Dietr. Smidt, Herm. Heymann, Dan. Klugkist, Joh. Simon Baer, Chr. Hanewinkel.
1788—1789	Dan. Tiedemann, E. Wichelhausen, Dan. Klugkist, Joh. Simon Baer, Chr. Hanewinkel.
1790—1794	Dan. Tiedemann, E. Wichelhausen, Dan. Klugkist, Joh. Simon Baer, Georg Gröning.
1795—1800	J. F. W. Iken, E. Wichelhausen, Dan. Klugkist, Joh. Simon Baer, Georg Gröning.

1801, 1802	J. F. W. Iken, E. Wichelhausen, Dan. Klugkist, A. G. Deneken, Georg Gröning.
1803	J. Breuls, E. Wichelhausen, Joh. Wilckens, A. G. Deneken, Georg Gröning.
1804—1808	Dan. Klugkist, E. Wichelhausen, Joh. Wilckens, A. G. Deneken, Georg Gröning.
1809	Dan. Klugkist, E. Wichelhausen, Joh. Wilckens, Georg Gröning.
1810	Dan. Klugkist, E. Wichelhausen, Joh. Gildemeister, A. G. Deneken, Georg Gröning.
1820 - 1824	Franz Tiedemann, Arn. G. Deneken, Joh. Gildemeister.
1825—1836	Sim. Herm. Nonnen, Arn. G. Deneken, Joh. Gildemeister.
1837	Sim. Herm. Nonnen, Joh. Gildemeister.
1838—1846	Sim. Herm. Nonnen.
1847– 1848	J. H. A. Schumacher, C. A. W. Fritze.

Wardeine, Münzmeister und Stempelschneider.

1242 Hildwardus monetarius. (Br. Urk.-B. I. No. 219.)
1261 Gevehardus monetarius. (Br. Urk.-B. I. No. 306, 308.)
1276 Roso monetarius. (Br. Urk.-B. I. No. 373.)
1290, 1298 Rodolfus monetarius. (Br. Urk.-B. I. No. 457, 522, 525.)

Diese vier werden in Urkunden aus den betreffenden Jahren genannt. Ob monetarius hier als „Münzer“ oder als Geschlechtsname aufzufassen ist, muss dahingestellt bleiben. Gevehardus war bremischer Rathmann (1261), die übrigen erscheinen als bremer Bürger.

1304 Abele de Montere.

Er wird in der Urkunde des Raths und der Gemeinde über die 1304 aus der Stadt gewiesenen Geschlechter, unter den Ausgewiesenen angeführt. (Br. Urk.-B. II. No. 38.)

ca. 1330 Rolef oder Rodolf de Muntmester.

War 1332 Rathmann.

1342 Gherd der Muntmester.

Seinen Namen verzeichnet eine Schedung des ältesten Codex der Statuten, S. 189. Das Urtheil ist, wie die Namen der Rathsherren ergeben, 1342 gesprochen.

1342 Rolandus magister monetae.

Dieser kommt in einem Verkaufsbriefe von 1342 vor, worin gesagt wird, dass Roland früher bremischer Bürger gewesen sei. Vielleicht war er erzbischöflicher Münzmeister geworden und hatte in Folge dessen sein Bürgerrecht aufgegeben. (Cassel, Münz-Cab. II. S. 97, Br. Urk.-B. II. No. 489.)

ca. 1370 Gerhard Cornegel, stadt-bremischer Münzmeister.

Er war am 11. Januar 1372 schon aus den Diensten der Stadt entlassen (siehe S. 6). Der Rath stellte Cornegel am 6. Januar 1374 ein Zeugniss aus und erwähnte darin, dass er sowohl vor als nach ihm mit des Erzbischofs Albert Erlaubniss habe münzen lassen. Die Namen der Cornegel voraufgehenden und nachfolgenden Münzmeister sind nicht erhalten. Gerd Kornegel (Cornegel) nahm an einer in den sogenannten Statuten von 1303, S. 117 mitgetheilten Schedung als Rathmann Theil. Oelrichs, Statuta Bremensia S. 171 setzt diese Schedung irrthümlich in das Jahr 1331, Kornegel ist erst 1386 in den Rath gewählt.

1387 Heinrich von Romunde, stadt-bremischer Münzmeister.

Seine Bestallung ist vom 30. März 1387 ausgestellt. Er wurde vorläufig auf 3 Jahre angenommen und verpflichtete sich, dem Rathe von jeder vermünzten Mark einen gewissen Schlagschatz zu entrichten. (Anlage 4.)

Die eben erwähnte Schedung, S. 117 der Statuten, betrifft eine Klage des Münzmeisters Heinrich wegen Lieferung schlechten Silbers. Zufolge des oben Gesagten kann das Urtheil erst nach 1386 gesprochen sein. Der klagende Münzmeister Heinrich war demnach ohne allen Zweifel Heinrich von Romunde und ist danach die Angabe in Cassel, Münz-Cab. II. S. 96, woselbst zum Jahre 1331 Henrik de Montemestere aufgeführt wird, zu berichtigen.

1412 Johann von Soltstede, stadt-bremischer Münzmeister.

Nach der von ihm am 9. Mai 1412 mit dem Rathe getroffenen Vereinbarung, sollte dieselbe einstweilen

nur von Johannis 1412 bis Mittsommer 1413 laufen. (Anlage 7.) Von Soltstede hatte nicht einen Schlagschatz abzugeben, sondern bezog Münzlohn.

1414 Johann Rodenberch. (Cassel, Münz-Cab. II. S. 100.)

1414 Kord Popperich. (Cassel, Münz-Cab. II. S. 100.)

1438 Goswin Kumhare.

Durch Uebereinkunft vom 29. September 1438 ist Kumhare vom Rathe und dem Erzbischofe Balduin gemeinschaftlich als Münzmeister angenommen. (Anlage 11.) Er war hier schon vorher Münzmeister gewesen, wie aus dem Vertrage hervorgeht. 1438 wurde ihm die Münze gegen Abgabe eines Schlagschatzes an Rath und Erzbischof vorläufig auf ein Jahr übergeben.

ca. 1450 Lüder von Varle.

In einer Verordnung, welche muthmasslich um 1450 erlassen ist, wird gesagt, dass wer gute ungestempelte Oldenburger habe, sie von Varle auf den Wechsel oder auf die Münze bringen könne etc. (Anlage 12.) Lüder von Varle wurde 1453 Rathsherr.

1512 Jacob (Terborg) von Boporten oder Bobert (Boppard), Münzmeister des Erzbischofs Christoph.

Geboren 1470 zu Boppard. Seine Anstellung als Münzmeister, wobei der Erzbischof sich einen Schlagschatz ausbedang, geschah am 26. Januar 1512. (Anlage 17.) Er kommt 1526 als „etwa“ (vielleicht ehedem) Münzmeister vor (Cassel, Münz-Cab. II. S. 100.) Sein Sohn Arnold wurde 1527 Rathmann.

ca. 1530 Johann Kreckelmann.

Nach Cassel, Münz-Cab. II. S. 33, wird in einer Fortsetzung der bremischen Chronik von Rynesberch und Schene zum Jahre 1531 erzählt: Des anderen Dages na Invocavit wort to Ossenbrügge gesaden Mester Johan de Muntemester to Bremen unde Ossenbrügge.

1542—1568 Dietrich Frund, stadt-bremischer Münzmeister.

Angestellt am 3. August 1542 (Anlage 19) ist er der erste Münzmeister der Stadt nach erlangter Münzfreiheit gewesen. Frund hatte dem Rathe einen Schlagschatz zu entrichten. Er erhielt 1568 Alters halber seine Entlassung. Aus einer Bittschrift, welche Frund dagegen am 27. Juli 1568 einreichte, geht hervor, dass er von Hanau, wo er Münzmeister war, berufen wurde, ferner, dass seine Bestallung in Bremen der ganzen Gemeinde öffentlich vorgelesen ist.

ca. 1560—1570 Konrad Hundt.

Anfangs Münzmeister des Erzbischofs Georg, dann auch der Stadt. In des Notars Renner Protokollen wird S. 8 eine Urkunde vom 20. September 1562 erwähnt, welche ergiebt, dass Erzbischof Georg dem Konrad Hundt die bremer Münze für 200 Thaler jährlich übergeben hatte. (Cassel, Münz-Cab. II. S. 101.) Sein Münzzeichen, ein Hundskopf, findet sich auf erzbischöflichen Münzen von 1560—1565, auf städtischen 1568 und 1570.

1572—1604 (?) Alrich Koldewehr, stadt-bremischer Münzmeister.

Angenommen im Januar 1572 (Cassel, Münz-Cab. II. S. 101). Er ging 1577 nach Emden, blieb aber mit Bremen in Verbindung. Im Juni 1578 schrieb ihm der Rath, vom Kreistage Erlaubniss erhalten zu haben, halbe Groten und Schwaren, jedoch nur bis nächsten Michaelis zu münzen und forderte ihn auf, bald zu kommen, um hier seinem Versprechen gemäss die Münze wieder in die Hand zu nehmen. Noch Mai 1604 auf dem Kreistage zu Halberstadt ist Koldewehr als bremischer Münzmeister in Eid genommen.

1603— ? Heinrich (Johann ?) Klamp, städtischer Wardein.

Schon 1603 kommt sein Name vor. 1604 wurde er mit Koldewehr in Halberstadt beeidigt. Nach einer einzelnen Nachricht war sein Vorname Johann. Mit dem folgenden Heinrich Klamp kann er kaum identisch sein, trotz dafür sprechender Umstände, da der Rath am 5. Mai 1612 dem Erzbischofe Johann

Friedrich mittheilte, Wardein und Münzmeister seien gestorben, die Münze habe daher still gestanden.

1603—1628 Heinrich Klamp, städtischer Wardein.

In einer Eingabe an den Rath stellte dieser 1624 vor, dass er seit 1603 als Wardein thätig gewesen sei, bei drei Münzern seinen Dienst versehen, auch die Probationstage besucht habe und bittet, ihm eine Besoldung, sowie für frühere Dienste eine Entschädigung zukommen zu lassen. Vielleicht ist der in Rede stehende Heinrich Klamp bis 1612 nicht förmlich angestellt gewesen. Er war für die Stadt im Mai 1614 auf dem Probationstage zu Lüneburg und wird noch 1628 erwähnt.

1613—1616 Ippo Ritzema, stadt-bremischer Münzmeister.

Am 8. Februar 1613 in Dienst genommen. Ritzema erhielt 100 Reichsthaler jährliche Besoldung und dazu freie Behausung der Münze, (des Komthureihofes), wogegen er alle Unkosten des Münzwerks übernahm. (Anlage 27). Nachdem Ritzema schon Anfang 1615 um seinen Abschied eingekommen war, da er nicht bestehen könne, entliess ihn der Rath 1616. Als gräflich Bentheim'scher Münzmeister zu Freudenberg verursachte er dem Rathe 1619 noch manche Unannehmlichkeiten. Er war 1620—1621 Münzmeister in Detmold.

1615—1618 Hans Rücke, Münzmeister des Erzbischofs Johann Friedrich.

In dem Abschiede des Probationstages zu Braunschweig vom 22. September 1617 wird der Name dieses Münzmeisters erwähnt. Sein Münzzeichen HR erscheint auf Münzen des Erzbischofs von 1615 und 1616. Nach Schlickeysen, Erklärung der Abkürzungen etc. war Rücke bis 1618 in Vörde Münzmeister.

1617—1624 Johann Wientjes, stadt-bremischer Münzmeister.

Die Wientjes in dem Vertrage vom 19. März 1617 gestellten Bedingungen waren, wie früher, freie Behausung der Münze und ein „gut Contentament,“

wogegen er sämmtliche Münzkosten tragen sollte. Der Vertrag lautete auf 5 Jahre, nach deren Ablauf der Rath kündigte. Auf Vorstellung von Wientjes, dass in dieser Zeit wenig gemünzt sei und er daher nichts verdient habe, wurde beschlossen, ihm die schon gekündigte Münzstätte, den Komthurei-Hof, vorerst wieder zu verheuern. Im September 1623 erhielt Wientjes noch Auftrag, aus den von den Weinherren empfangenen Fürstengroschen 4000 Mark löthig an Groten zu prägen. Er blieb schliesslich bis Mai 1624 im Amte, um die Ausmünzung jener Groten beendigen zu können. 1619 machte sich Wientjes verbotenen Geldhandels verdächtig, wobei sein Bruder Nicolaus, Münzmeister in Jever, betheiligt war. Der Rath fand sich bewogen, ihn abzusetzen, theils um von dem Nachfolger eine Einnahme aus dem Komthurei-Hofe, in welchem neuerdings 2000 Thaler verbaut waren, zu ziehen, namentlich aber, weil Wientjes die kleinen Münzen zu schlecht ausgemünzt hatte.

1624—1634 Gerhard (Gerdt) Dreyer, stadt-bremischer Münzmeister.

Am 5. März 1624 schloss der Rath mit Dreyer einen Vertrag, wonach der letztere sich verpflichtete, $^1/_1$—$^1/_8$ Reichsthaler nach dem Reichsfusse, vorläufig, im ersten Jahre, auf seine Kosten zu münzen (Anlage 32). Der Silbereinkauf wurde ihm überlassen, für das Local der Münze musste er jährlich 300 ℛ︁ entrichten. Schon 1625 erhielt Dreyer auf seine Bitte, da er sonst nicht bestehen könne, die Erlaubniss, auch kleine Münzen zu schlagen. Im Laufe der Zeit ist auch die Miethe für die Münze, erst auf 200 ℛ︁, dann auf 100 ℛ︁ heruntergesetzt. 1634 kam Dreyer um ein Gehalt ein, der Rath habe seither wenig münzen lassen, wolle auch den Silberkauf (durch die in diesem Jahre errichtete Silberkammer) wieder selbst in die Hand nehmen und, wie es scheine, anderweit mit der Münze vorgehen. Nachdem der Münzmeister sich mit einem Münzlohn von $^1/_2$ ℛ︁ für jede nach dem Reichsfusse vermünzte Mark fein, wogegen er alle Kosten tragen sollte, nicht einverstanden erklärt hatte, wurde er October 1634 entlassen. Auf den Vorschlag Dreyer's

von jeder vermünzten Mark einen gewissen Schlagschatz zu geben, ging der Rath nicht ein, da jede derartige Verpachtung der Münze vom Reiche verboten war.

Die Entlassung Dreyers hing vermuthlich mit der Errichtung der Silberkammer zusammen, deren Hauptzweck, Ein- und Verkauf von Silber, die alleinige Berechtigung des Münzmeisters dazu im Wege stand. Nach der Entlassung Dreyers ist noch eine Untersuchung gegen ihn wegen ordnungswidrigen Münzens eingeleitet. Sein Münzzeichen war wahrscheinlich ein Halbmond.

1634 Johann Caulitz, Wardein.

Bei Errichtung der Silberkammer ist Caulitz für diese als Wardein angenommen.

1634—1669 Thomas Isenbein, stadt-bremischer Münzmeister.

Der Rath stellte ihn am 1. November 1634, zunächst auf ein Jahr an (Anlage 36). Die Bedingungen untersagen Isenbein den Handel mit Silber, für jede in groben Sorten vermünzte feine Mark sollte er $^1/_2$ Speciesthaler als Münzlohn, gegen Tragung aller Unkosten, empfangen, das Bürgerrecht unentgeltlich erhalten und freie Wohnung, ferner Wachtfreiheit geniessen. Isenbein hat dem Münzmeisteramte bis zu seinem Tode, 27. März 1669, vorgestanden. Als Münzzeichen führte er die Anfangsbuchstaben seines Namens TI.

1641—1643 Peter Timpf, Münzmeister des Erzbischofs Friedrich.

Nach Schlickeysen, Erklärung etc. war Timpf von 1640—1650 Münzmeister in Stade und Bremervörde. Sein Münzzeichen PT (verb.) befindet sich auf Münzen des Erzbischofs von 1641 bis 1643.

1670—1673 Hermann Lüders, Münzmeister.

Er wurde unter gleichen Bedingungen, wie sein Vorgänger Isenbein, am 27. Januar 1670 angestellt, nur ist der Münzlohn auf $^3/_4$ ℛ︀ erhöht worden. Lüders schlug bald vor, ihm den Einkauf des Silbers und die ganze Einrichtung der Münze zu überlassen, wogegen er einen bedeutenden Gewinn in Aussicht

stellte. Der Rath ging nach wiederholtem Andringen im November 1671 darauf ein. Lüders hat sofort stark gemünzt, allein weder je eine genaue Abrechnung, ausgenommen über einen kleinen Betrag Schwaren, gegeben, noch die Münzherren beim Betriebe, wie es übereingekommen war, zugezogen. Anstatt der verheissenen 18 % Gewinn, bezahlte er nach vielem Anmahnen endlich 12 %, wahrscheinlich auf Grund eigener Angaben über seine Ausmünzungen. Nachdem ihm 1673 in Folge der in Hamburg gefassten Beschlüsse über Veränderung der zu prägenden Münzen anbefohlen war, mit dem Münzen einzuhalten, wandte sich Lüders nach Hamburg und erhielt dort von den betheiligten Ständen das Amt eines Oberwardeins. Sein Münzzeichen waren die Buchstaben HL (verb.).

1674—1684 Ernst Krulle, Wardein und Münzmeister.

Bei Anstellung Krulle's 1674 (er wird schon 1672 als Wardein erwähnt) mussten vom Rathe neue Münzgeräthe angeschafft werden, da Lüders die sämmtlichen Geräthe, welche sein Eigenthum waren, mitgenommen hatte. Auch übernahm der Rath die Lieferung der Kohlen und dergleichen. Es stellte sich jedoch bald heraus, dass es nicht räthlich sein würde, in dieser Weise fortzufahren. Mit Krulle wurde daher verabredet, dass er gegen einen gewissen Münzlohn, wie früher Isenbein, alle Kosten übernehmen solle. Für den Komthurei-Hof hatte Krulle ebenfalls eine Miethe zu bezahlen, Anfang 1682 richtete er an den Rath das Gesuch, ihm Einiges davon zu erlassen. Er ist 1684 gestorben.

1687—1697 Otto Krulle, Münzmeister.

Sohn des Vorhergehenden. Er hat in den Jahren 1687 und 1697 Schwaren gemünzt.

1708—1710 Georg Christian Reuss, Münzmeister.

Unter ähnlichen Bedingungen wie anfangs H. Lüders, ist Reuss im Mai 1708 angenommen, doch schon 1710 wieder entlassen, in Folge Rathsbeschlusses, das

Münzwerk einige Zeit ruhen zu lassen. Sein Münzzeichen sind die Buchstaben G. C. R.

1720 Johann Grevenstein, Münzmeister.

Von ihm ist nur bekannt, dass er im Jahre 1720 Schwaren münzte.

1723 Heinrich Christoph Hille, Münzmeister.

Herzoglicher Münzmeister in Braunschweig. Hille hat die bremer Ducaten und Reichsthaler von 1723 gemünzt.

1730—1780 Joachim Poppe, Wardein und Münzmeister.

Sein Name wird schon 1730 genannt. Am 11. Januar 1731 ist Poppe zum Wardein und Münzmeister bestellt, mit einem Gehalte von 25 ℛ jährlich und Wachtfreiheit, wie gewöhnlich. Nachdem Le Clerc 1737 als Münzmeister angenommen war, scheint Poppe seine beiden Aemter niedergelegt zu haben. Wardein wurde 1737 Matthias Meyer, derselbe nach dem Tode Le Clerc's 1743 auch Münzmeister. Dieses Verhältniss führte jedoch zu Unzuträglichkeiten und ist Joachim Poppe 1753 von Neuem zum Wardein ernannt, mit 50 ℛ jährlichem Gehalt. Poppe, von Gewerbe ein Goldschmied, starb 1780.

1737—1756 Mathias Meyer, Wardein und Münzmeister.

1737 zum Wardein ernannt, übernahm er nach dem Tode des Münzmeisters Le Clerc auf Beschluss des Raths auch die Münze. Seinem Gehalte von 125 ℛ sind dafür noch 75 ℛ zugelegt, ausserdem bezog Meyer 100 ℛ von der Rhederkammer. Von 1753 an ist Meyer nur als Münzmeister thätig gewesen, Wardein wurde in diesem Jahre Joachim Poppe. Mathias Meyer starb 1756.

1737—1743 Gabriel Le Clerc, Münzmeister.

Aus Cassel berufen, ist Le Clerc 1737 angenommen. Die näheren Bedingungen sind nicht bekannt. Für Anfertigung der Stempel erhielt Le Clerc seit 1739 50 ℛ jährlich. 1740 kündigte der Rath, da er während

des eingetretenen Interregnums nicht münzen lassen wolle. Le Clerc bat ihn im Amte zu behalten und ihm zu gestatten, von den in seinem Besitze befindlichen 2500 ℔ Silber halbe Groten und Schwaren, die keinen kaiserlichen Namen und keinen Reichsadler führten, zu münzen. Der Rath bewilligte diese Ausprägungen. Le Clerc übernahm die Prägung der halben Groten für 11 % der gemünzten Summe, hatte ausserdem gegen freie Wohnung die nöthigen Stempel zu liefern. Er ist 1743 gestorben. Sein Münzzeichen waren die Buchstaben G. L. C.

1742 Johann Stadtlander, Stempelschneider.

Er hat 1743 und in den folgenden Jahren eine Anzahl Stempel für Groten geliefert.

1744 Chr. Hoffmann, Stempelschneider.

Von 1744 ab hat Hoffmann neben dem Vorigen die Stempel für Groten geschnitten.

1743—1747 Martin Fischer, Stempelschneider.

Hiesiger Goldschmied. Er fertigte die Stempel für die Thaler von 1743 und 1744, der halben Thaler von 1747 an.

1745, 1746 Paul Gödeke, Stempelschneider.

Goldschmied in Hamburg. Von ihm sind nach Cassel, M.-C. II. S. 103 die Stempel der Ducaten von 1745 und 1746 geschnitten.

1747—1761 Johann Gottlieb Bringmann (Brinkmann), Stempelschneider und Münzmeister.

Mechanicus in Bremen. 1747 und in den folgenden Jahren lieferte er die Grotenstempel, ferner 1748 die Stempel für halbe Thaler, 1749 für 24-Grotenstücke. Auf Beschluss des Raths ist Bringmann im December 1756 zum Stadtmünzmeister ernannt und erhielt als solcher und für Verfertigung der öffentlichen Stempel einstweilen 50 Thaler jährlich. Sobald gemünzt würde, sollte er eine weitere Vergütung be-

ziehen. Er ist nach Cassel, M.-C. II. S. 104, 1761 gestorben.

1763—1797 Rudolph David Dubois, Münzmeister.

Im Jahre 1763 angestellt, hat Dubois das Münzmeisteramt lange Zeit, bis zu seinem Tode im November 1797, behalten. Sobald die Münze in Thätigkeit war, bezog er ein Gehalt von 200 Thalern jährlich, ausserdem 50 Thaler jährlich für Unterhaltung der öffentlichen Stempel. Dubois ist manchmal um Erhöhung seiner Besoldung eingekommen, doch immer vergeblich.

1781 Otto Heinrich Knorre, Münzmeister in Hamburg 1761—1805.

Knorre hat für Bremen die halben Groten von 1781 gemünzt.

1780—1811 Eberhard Christian Poppe, Wardein.

Ein Sohn des Wardeins Joachim Poppe. Er erhielt nach dem Tode des Letzteren das Amt als Wardein am 20. November 1780. Er ist 1811 oder 1812 gestorben.

1811—1832 Matthias Poppe, Wardein.

Sohn des Vorigen. Er übernahm die Geschäfte seines Vaters als Wardein und Justirer der Goldwagen, ohne jedoch dazu ermächtigt zu sein. 1832 legte er das Amt nieder.

1820 Hans Schierven Knoph, Münzmeister in Hamburg 1805—1842.

Die halben Groten von 1820 sind durch Knoph gemünzt worden.

1837—1857 Eberhard Christian Poppe, Wardein.

Des Wardeins Matthias Poppe Sohn, Kupferstecher und Stempelschneider. Er ist 1837 als Wardein und Justirer der Goldwagen, ohne Gehalt, angenommen, und hat bis 1857 diesem Amte vorgestanden.

1840 Ernst Julius Strauch, Wardein.

Für die Ausmünzungen von 1840 wurde Strauch aus Clausthal als Wardein berufen.

1840—1859 Martin Heinrich Wilkens.

Inhaber einer Prägeanstalt und Silberwaarenfabrik in Bremen. Es ist 1840 mit ihm das Uebereinkommen getroffen, dass unter seiner Aufsicht und in seinen Fabrikräumen fortan die bremer Münzen geprägt werden sollten. Der Staat übernahm sämmtliche Anschaffungen und Kosten. Wilkens, dem seine beiden Söhne Dietrich und Karl als Münzbeamte zur Seite standen, bezog für die Leitung des Ganzen 25 Thaler monatlich für die Dauer der Arbeit, dasselbe jeder seiner Söhne. Für die in Anspruch genommenen Räume sind ihm 200 Thaler jährlich vergütet. Wilkens kündigte 1859 den mit dem Staate abgeschlossenen Vertrag.

Seitdem hat Bremen bis 1871 auf den Münzanstalten anderer Staaten, Braunschweig, Hannover bezüglich Preussen, münzen lassen.

Vorrechte der Münzmeister, Münzlocal u. s. w.

In dem Vertrage mit dem Münzmeister Frund von 1543 ist gesagt, dass er und seine Gesellen alle Freiheiten der Münze, wie sie von Alters her gewöhnlich seien, haben sollen. Zu den Vorrechten der Münzmeister scheint seit alten Zeiten die Wachtfreiheit gehört zu haben. 1634 ist dem Münzmeister Isenbein ausdrücklich zugestanden, dass er mit der Bürgerwacht verschont bleiben solle, ausserdem erhielt er das Bürgerrecht unentgeltlich und freie Wohnung. Das Münzlocal und die damit verbundene Wohnung ist, den vorliegenden Nachrichten zufolge, seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts den Münzmeistern theils frei überlassen, theils aber — in späterer Zeit — hatten sie Miethe zu dafür entrichten.

Die Münzgeräthe sind vom Rathe verschiedentlich auf seine Kosten angeschafft, häufig aber auch von den Münzmeistern mitgebracht.

Ein eigentliches Münzgebäude scheint in Bremen in älterer Zeit nicht bestanden zu haben. Der Rath Schulte berichtete 1610 dem Erzbischofe Johann Friedrich in dem schon erwähnten Gutachten (S. 12), der Erzbischof könne die Münze in Bremen in der eigenen Behausung oder deren Garten, oder in der alten Kirche und dem „Schopensteel“ dabei, welche dem Erzbischofe allein zuständig seien, anlegen, um so mehr, da die Stadt Bremen mit keiner eigenen Münzstelle versehen sei, sondern ihre Münzen noch jetzt, wie seither, in des Münzmeisters Behausung schlagen lasse.

1564 erwarb Bremen für 2000 Goldgulden alle Rechte an der ehemaligen Komthurei, dem an der Osterthorstrasse belegenen

früheren Besitzthume des deutschen Ordens. Nachdem ein Umbau mit dem Gebäude vorgenommen war, sind die Kellerräume für die Münze, oben Wohnungen für den Münzmeister und seine Gesellen hergerichtet. Zuerst scheint hier 1613 der Münzmeister Ritzema gewirkt zu haben. Seit 1674 ist ein Theil des Hauses anderweitig vermiethet, von 1684 ab lange Jahre an die Prediger der französischen Gemeinde. 1806 wurde der Verkauf des Komthurei-Hauses nebst Kapelle beschlossen. Die Gebäude waren nur von der Osterthorstrasse aus zugänglich, die heutige Komthurstrasse ist erst 1807/1808 durch den Hof und Garten der Münze angelegt. Nach dieser Zeit hat die Stadt kein eigenes Münzlocal mehr besessen.

Getrennt von der Münze scheint die erzbischöfliche Wechselbude gewesen zu sein. Erzbischof Albert verpfändete 1369 dem Rathe ausser seiner Münze auch die Wechselbude, taberna sive casa cambii archiepiscopalis, ebenso 1409 der Erzbischof Johann. Nach einer Angabe in Renner's Chronik zum Jahre 1429 ist damals der Bau einer neuen Wechselbude am Markte, da, wo zu Renner's Zeiten die Rathsapotheke und Accisekammer standen, begonnen. Wäre auch die Münze daselbst gewesen, so würde Renner dieses schwerlich unerwähnt gelassen haben.



Anlagen,

mit einem Verzeichnisse der sämmtlichen in Münzsachen erlassenen

Verordnungen.



1.

1369, Juni 28.

Erzbischof Albert II. verpfändet seine Münze zu Bremen dem Rathe und der Stadt Bremen auf 4 Jahre für 150 Mark mit Vorbehalt des Rückkaufsrechtes.

Noverint universi et singuli tam presentes quam posteri presentia audituri vel visuri, quod nos Albertus dei et apostolice sedis gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus de consensu omnium, quorum consensus merito fuerat requirendus, ad relevandum in parte debita ecclesie nostre, quibus gravissime sumus pregravati, matura deliberatione prehabita, obligavimus et inpigneravimus ac presentibus obligamus et inpigneramus dilectis nostris proconsulibus, consulibus et civibus civitatis Bremensis monetam nostram Bremensem cum spatio et loco ad monetandum et fabricandum denarios ab olim consueto et tabernam sive casam cambii nostri archiepiscopalis necnon cum omnibus et singulis aliis suis libertatibus, juribus et pertinentiis ad quatuor annos, a data presentium continue computandos, pro centum et quinquaginta marcis Bremensibus nobis integraliter persolutis et in utilitatem ecclesie nostre totaliter conversis, irrevocabiliter et liberaliter obtinendam. Dantes eisdem proconsulibus, cousulibus et civibus liberam plenam et omnimodam potestatem quod ipsi possunt facere fieri et fabricari pro eorum beneplacito et voluntate, dicto quadriennio durante novos denarios sub quacunque moneta, pagimento, forma et specie, quociens et quando ipsis utile visum erit. Predicto autem quadriennio durante ipsam monetam redemere nobis et successoribus nostris aliquatenus non licebit; sed post lapsum predicti quadriennii nos et successores nostri predictam monetam cum omnibus suis attinentiis libere redemere poterimus pro centum et quinquaginta marcis Bremensibus in civitate Bremensi ipsis restituendis et realiter persolvendis, quandocunque voluerimus, dummodo tamen tempus redemptionis ipsis prius preintimaverimus seu preintimari fecerimus ad duos annos proximos, ipsum tempus in quo redemptionem facere decreverimus continue precedentes, gratas et ratas habituri monetas et denarios quoscunque per ipsos et eorum nomine factos et fabricatos, in nullo eos prohibentes penitus nec tardantes. Sed nos et successores nostri permittere debebimus eosdem denarios et monetas solvere et currere in exponendo et recipiendo pro denariis legalibus et dativis secundum omnem valorem

suum, prout ipsi consules instituerunt imperpetuum, quamdiu ipsi denarii valere poterint et durare. Prefata autem moneta redempta nos et nostri successores apud jura nostra, ac proconsules, consules et cives Bremenses apud omnia jura sua quoad predictam monetam ab antiquo observata permanebimus et permanere debebunt utrobique, presente litera penitus non obstante. Datum et actum in castro nostro Wildeshusen, anno domini M°CCC°LX. nono, in vigilia beatorum Petri et Pauli apostolorum, sub majori sigillo nostro archiepiscopali, de nostra scientia et voluntate presentibus appenso in evidens (testimonium[1]) omnium premissorum.

(Nach dem Originale.)

2.

1369, Juni 28.

Erzbischof Albert II. verpfändet die erzbischöfl. Münze dem Rathe und der Stadt Bremen auf Lebenszeit für 250 Mark, mit dem Rechte des Rückkaufs durch seinen Nachfolger.

Noverint universi et singuli tam presentes quam posteri presentia audituri vel visuri, quod nos Albertus dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus ad relevandum in parte debita ecclesie nostre, quibus multipliciter sumus pregravati, obligavimus et inpigneravimus dilectis nostris proconsulibus, consulibus et civibus civitatis Bremensis, monetam nostram in Brema, cum taberna sive casa cambii archiepiscopalis, cum omnibus et singulis suis juribus, libertatibus et pertinentiis, pro ducentis et quinquaginta marcis Bremensibus nobis in numerata et parata pecunia integraliter persolutis, et in utilitatem ecclesie nostre totaliter conversis ad tempora vite nostre irrevocabiliter et liberaliter obtinendas. Dantes et concedentes eis liberam plenam et omnimodam potestatem cudendi et fabricandi ac cudi et fabricari faciendi pro eorum beneplacito et libera voluntate, quoad vixerimus, novos denarios Bremenses et graves, seu alios quoscunque voluerint, sub quacunque forma, moneta, pagimento, ymagine vel specie, quotiens et quando ipsis utile visum erit. Promittentes eisdem bona fide, quod temporibus vite nostre predictam monetam nobis redemere aliquatenus non licebit. Sed post mortem nostram successor noster, quicunque pro tempore fuerit, eam redemere poterit, cum omnibus suis attinentiis, quandocunque voluerit, pro ducentis et quinquaginta marcis predictis, ipsis consulibus in civitate Bremensi realiter restituendis, et cum effectu persolvendis, dummodo redemptionis tempus ipsis consulibus notorie preintimaverit seu sollempniter preintimare fecerit ad unum integrum annum, ipsum tempus in quo redemptionem facere decreverit, continue precedentem. Insuper nos et successores nostri gratos et ratos habere, nec in aliquo reprobare debebimus monetas et denarios, quos vel quas predicti consules cuderint, seu eorum nomine cudi fecerint, nec eos vel eas in aliquo inhibere nec tardare, ymmo permittere debebimus in dyocesi nostra eos secundum omnem sui valorem solvere et currere in exponendo et recipiendo pro denariis legalibus et dativis, sicut ipsi consules instituerunt, et instituere decreverint, quamdiu iidem denarii valere poterint et durare. Prefata autem moneta redempta, successores nostri manere debebunt apud jura sua ac con-

---

[1]) testimonium fehlt im Originale.

sules et cives predicti apud jura eorum, ab antiquo quoad predictam, monetam observata, presente litera aliquatenus non obstante.

Datum et actum in castro nostro Vordis, anno domini M°CCC°L°X. nono, in vigilia beatorum Petri et Pauli apostolorum sub majore nostro sigillo archiepiscopali de nostra certa scientia et voluntate presentibus appenso in evidens testimonium omnium et singulorum premissorum.

(Nach dem Originale.)

3.

ca. 1369.

Münzgesetz des Raths in dem ältesten Codex der bremischen Statuten.

Siehe Seite 5.

4.

1387, März 30.

Revers des Münzmeisters Heinrich von Romunde.

Ich Hinrik de muntere van Romunde bekenne unde betuge openbare in dessen breve, dat ik my vordregen hebbe myt den erbaren luden radheren der stad to Bremen in dezer wise: dat witte gelt, dat ik sla, des schal de wegene mark holden veerteyn schillinge witer penninge unde twe witte. De scolet holen an syk drytteyn loed fynes sulvers nach deme stale, uppe deme teste enes quyntines myn. Were dat men dat anders vunde, dat stunde my to vare. Dar schal ik deme rade geven van ener jeweliken wegenen mark enen wytten, dat schal ik alle scroden nach der golt wage. Ok schal ik slan sware penninge, de scolet stan to der helfte an fynen sulver unde uppe deme teste schal de wegene mark beholden achte loed myn een quyntin. Unde dat tal schal beholden sesteyn Bremer mark unde achte grote, unde vynt men yd erghere, dat schal my stan to vare. Unde schal geven van elken tale zeven grote unde enen nyen swaren. Ok schal ik slan hundert mark Bremer, der schal de wegene mark holden veer unde veertich schillinge, de scolet an syk holden zes loed fynes zulvers nach deme stale. Wes aver uppe deme teste redeliken afgeyt, dat ne schal my to nener vare wesen. Dar schal ik van geven deme rade van jewelker mark achte schillinge Bremere. Ok hebbe ik gesworen in den hilgen, dat ik noch nement des geldes utgeven scolet, de Rad ne hebbe dat geprovet ofte orlovet uttogevende. Unde wanner ik segge, myn gelt zy rede, unde de Rad dat provet, dat steyt my to vare. Were ok dat de Rad yd proven wolde vor deme stapele unde hedde ik yd nicht geprovet, dat mach ik tovoren proven, unde dat en schal my to nener vare wesen. Unde desset gelt hebbe ik annamet to slande to paschen, dat negest tokomende ys vort over dren jaren. Wanner aver deze vorscrevenen dre jar gesleten sunt, were dat unser een des anderen verdrote, de schal yd eme tovoren witlyk don en half jar unde darmede scole wy vorscheden wesen. Vortmer wanner de rad dat gelt proven let anders wen den my sulven, vynt men dat alzo nicht, alze yd stan schal, kan ik sulven yd alzo gut vynden, des mach ik geneten. To ener betuginge zo hebbe ik myn ingesegel gehangen an dessen bref.

Datum anno domini M°CCC° octuagesimo septimo sabbato ante dominicam Palmarum.

(Nach dem Originale.)

5.

1409.

Erzbischof Johann verpfändet dem Rathe seine Münze und Wechselbude in Bremen auf 3 Jahre.

Wy Johan von gnaden Godes und des stoels to Rome, erzbischof . . . der hilligen kerken to Bremen . . . bekennet und betuget openbar in dessem breve, dat wy mit willen und volbort dekens und capituls unser vorschreven kerken, hebbet vorsettet und vorpendet . . . unsen leven getruwen borgermeisteren und rade der stadt to Bremen, vor 500 Rinsche gulden . . . unse munte to Bremen mit unser wesselboden darsulvest . . . up 3 Jahr lang.

(Assertio libertatis reip. Bremensis S. 361.)

6.

1409, Juni 15.

Verschreibung des Raths, von wegen der Münze dem Dekan und Capitel der bremischen Kirche jährlich 12 bremer Mark, die Hälfte am Abende St. Willehad, die Hälfte am Tage St. Barnaba's des Apostels, zu zahlen, so lange ihm die Münze verpfändet bleibe, ob gemünzt werde oder nicht.

(Eine Abschrift befindet sich im bremischen Archive.)

7.

1412, Mai 9.

Revers des Münzmeisters Johann von Soltstede.

Ick mester Johan von Soltstede münter betuge unde bekenne openbare an dessem breve, dat ik my hebbe vordregen myd den erzamen wizen luden borgermesteren unde rade der stad to Bremen, dat ik schal slan witte penninge, der de wegene mark schal stan to twelftehalven lode lodiges zulvers. Were dat men dat anders vunde, dat stunde my to vare, alzo dat yk anderwerve geten schal unde myn arbeyt verloren hebben. Unde scholen my darvor geven to lone yo vor de wegene mark viftenhalven witten penning. Vortmer schal ik slan nye sware pennynge, de scholen stan yo de wegene mark to ses loden lodiges zulvers unde schal de schroden, dat uppe dė wegene mark ga anderhalf Bremer mark. Were dat men dat anders vunde, dat stunde my to vare, alzo vorscreven ys unde scholen my darvor geven to lone yo vor de wegene mark elven nye sware pennynge. Vortmer schal ik slan hole Bremer penninge, der de wegene mark schal stan to veftehalven lode lodiges zulvers unde schroden, dat uppe de wegene mark ga zovedehalf Bremer verding, vunde men dat anders dat stunde my to vare alzo vorscreven ys unde scholen my darvor geven to lone vor de wegene mark dre Bremer grote. Wes

hyr aver redeliken afgeit up dem teste, dat schal my ane var wezen. Ock hebbe yk en zworen to den hilgen, dat ik noch anders nement desses vorscrevenen geldes nicht utgeven wille, de rad en hebbe dat erst gezen, provet unde orlovet, unde wanner ik spreke myn gelt zy rede unde de rad dat provet, dat steyt my to vare alze vorscreven ys. Wanner ock de rad dat gelt proven let anders weme wen my zulven, vint men den dat alzo gud nicht alzo yd stan schal unde vorscreven is, kunde ik den dat zulven alzo gud vinden, des mach yk wol geneten. Ock hebbe yk en gezworen to den hilgen, dat ik nicht smelten edder geten wille, de rad en zy dar jegenwardich unde ock anders neen gelt maken will, den yk den rade wize unde zeen late. Vortmer hebbe yk en gezworen to den hilgen, dat yk den rade to Bremen unde der meenheit will truwe wezen in alle dessen vorscrevenen stucken. Desset vordrach schal waren van sunte Johannes dage to myddenzomere negest to komende na gifte desses breves vort over twe jar, yd en were dat en der munte vordrote unde der nicht leng holden en wolden. Des to tuge hebbe yk mester Johan vorgenompt myn ingezegel gehangen to dessem breve, de gegeven is na Godes bort veerteynhundert yar, dar na in deme twelften jare des mandages vor unzes heren hemmelvard.

(Nach dem Originale.)

8.

1423, Septbr. 1.

Erzbischof Nicolaus verpfändet seine Münze dem Rathe auf 10 Jahre.

Wi Nicolaus, van Godes gnaden ertzebischup der hilgen kerken to Bremen, bekennen unde betugen openbare in dessem breve, dat wi mit vulbort unses capitels der kerken to Bremen hebben gelenet unse munte, als wi de hebben in unsen stichte, den ersamen borgermesteren unde rade der stad to Bremen, van nu to unser leven vrowen dage erer bort negest to komene an to rekene vort over teyn jaren, der ze mogen brukeaftich wesen to all erer nut, wo en dat bequeme unde behegelik is, dar ze van utgeven scholen alle jar dewile ze de munte hebben unsen capitele eyn und twyntich Bremer mark to sleschatte up den hilgen avent sunte Willehadi, unde wi schullen unde willen en der munte eyn recht here und warent wesen. Des to tuge so hebben wi unse ingezegel gehangen heten to dessem breve unde to merer betuginge so hebben wi Gerlich deken unde capitel der kerken to Bremen, went desset mit unsen willen und vulbort gescheen is, unses capitels ingesegel mede hengt heten to dessem breve. Datum anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo tertio, ipso die beati Egidii confessoris.

(Nach dem Originale.)

9.

1423, September 9.

Des Raths zu Bremen Revers betreff der ihm vom Erzbischof Nicolaus auf 10 Jahre verpfändeten Münze.

Gleichen Inhalts, wie die vorhergehende Urkunde, ausserdem wird ausdrücklich erwähnt, dass die Münze in Stade von der Verpfändung ausgeschlossen ist.

(Assertio lib. reip. Bremensis, S. 360.)

10.

1434, Juli 13.

Erzbischof Nicolaus verpfändet seine Münze dem Rathe zu Bremen auf 20 Jahre.

Wy Nicolaus, van Godes gnaden ertzebiscop der hilgen kerken to Bremen, bekennen unde betugen openbare vor alsweme in dessem breve, dat wy vor uns unde unse nakomelinge unde dar wy uns to vormechtiget hebben des ersamen unses capitels der kerken to Bremen umme sunderger leve, truwes denstes, unde guder gunste unde vortsettinge wyllen, den uns unde unsem stichte de ersamen borgermeistere unde radmanne der stad Bremen, unse leven getruwen vaken unde to mannigen tyden gedan hebben, unde noch vort gerne denket to donde, den sulven borgermeisteren unde ratmannen unsen leven getruwen hebben gedan, unde er erlovet, don unde erloven in craft desses breves unse munte to Bremen, der to brukende unde to hebbende to dessen nogesten tokomenden twyntich jaren na gifte desses breves; dar vor de ergenante rad uns entrichten scholen alle jar to deme ergenanten unsem capitele den sletschat, to sodannen tyden als dat setlik unde wontlyk is, unde uns van alsodanner penen benemen, als wy deme ergenanten unsem capitele van derwegene vorplichtet sind, sunder jenigerleyge ere insage. Unde wy Nicolaus ertzebiscop ergen. ofte unse nakomelinge en scholen noch en wyllen den ergen. unsen leven getruwen an der vorg. munte bynnen dessen vorg. twintich jaren nenerleyge hinder, bewernisse, noch wedderropinge dar ane don, noch van unser wegene don laten, dat love wy en in guden truwen stede vast unde unvorbroken to holdene sunder jenigerleige insage unde argelist. Des to merer betuchnisse so hebben wy Nicolaus ertzebiscop ergen. unse ingesegel gehangen heten to dessem breve.

Datum anno domini M° CCCC° XXXIIII° ipso die Margarete virginis.

(Nach dem Originale.)

11.

1438, September 29.

Vertrag des Erzbischofs Balduin und des Raths mit dem Münzmeister Goswin Kumhare.

Wy Baldewin van Godes gnaden erzebiscop, borgermestere unde radman der stad Bremen bekennen unde betugen openbare in dessen breve, dat wy uns myt Goswin Kumhare dem muntemestere in nagescrevener wise vorenet unde vordregen hebben. Dat wy eme allen sleschat, den he uns van sunte Johanses dage to myddensomere negest vorgangen wente up dessen dach scholde gegeven hebben, togeven unde seggen ene dar van quid, leddich unde los. Unde desulve munter schal und wil uns van jewelker gewegene mark, de he bynnen dessem negestvolgenden jare slande wert, to sleschatte geven dre sware, dar uns ane genogen schal. Dar to schal he betalen up sunte Wylhades avent deme capitele en unde twyntich Bremer mark van der wessele. Und bynnen dussem jare en schal he nicht men ses gesellen hebben up der munte. Ok schal he dat gelt slan na inholde des breves, den he uns in vortyden vorsegelt heft. Vurder schal he uns dessen sleschat und allent dat he uns schuldich is, bynnen dessen jare betalen na

alle siner macht sunder jenigerleyge hinder und vertoch. Des to tuge so hebben wy Baldewin ertzebiscop ergen. unse ingesegel und wy rad unser stad secretum drucken heten beneden an desse scrift, und ik Goswin Kumhar bekenne vor alsweme, dat alle desse vorg. stucke und articlen myt mynen wyllen also vorhandelt sin und ik wyl deme so don als vorg. steyt. Des to tuge so hebbe ik myn ingesegel ok beneden an desse scrift gedruckt. Geven na der bort Christi unses heren veerteinhundert jar dar na in deme XXXVIII° jare, an deme hilgen dage sunte Michels.

(Nach dem Originale.)

12.

ca. 1450.

Verordnung des Raths wegen der oldenburger Münze.

De ersame rad to Bremen is over een gekomen unde buth eneme jewelyken, dat men de Oldenborgere de myt deme slotele nicht getekent en sind, nicht hoger den vor verdenhalven swaren upboren noch utgeven schal, by ener halven mark so vaken dat we breke unde des vortuget wurde edder dar nycht vor sweren wolde. Heft ock jemand gude Oldenborgere de ungetekent sind, de he utgeven wyl, de schal he bringen Luder van Varle up de wessele efte up de munte, dar schal men enen isliken so vele getekender Oldenborgere wedder vor doen.

(Nach dem Originale. Lüder van Varle ist 1453 in den Rath gewählt, die Bekanntmachung wird demnach um 1450 erlassen sein.)

13.

1466, Mai 6.

Verordnung des Raths über den Werth verschiedener Münzsorten.

We nu deme andern schuldig is, de mach dem andern de Bremere mark betalen twischen nu unde sunte Jacoppes dage erstkomende mit twe und dertig Oldenborgeren. Wannehr aver de tyd vorby is, so schall ene deme anderen vor de Bremere mark geven twe und dertig grote Bremere schware. We ok nu van dessem dage an deme anderen wes afkoft, de schall eme den Rinschen Gulden vor dre unde dertig grote Bremere sware unde de Bremere mark vor twe unde dertig grote Bremere sware betalen. Unde de groten sulver penninge, genompt een Stüver, schall men enen jewelyken upbören und utgeven vor achte Bremere schware. Vortmer schall men enen Arnoldus Gulden unde enen Ulrickes Gulden enen yssliken vor achteindenhalven groten Bremere sware, unde enen jewelyken Postulaten Gulden vor twe unde twintigesten halven groten Bremere schware betalen. Ock schall een jewelyk Oldenborger gelden viftenhalven swaren. De Vresche vleger sestenhalven swaren und Vreesche krusterd verdenhalven swaren, utesprocken de nygen Vreeschen vlegere unde krusterde de rede sind verboden. Vurder en schall nemand sulver ofte balyn utfohren noch utfohren laten by twintig Bremere marken, so vaken dat we breke. Vortmer scholen de beckere beter unde groter brod backen unde de bruwere beter beer bruwen, na deme sick dat geld nu vorbeterd heft. Anno domini XIV. C. am ses unde sestigesten jahre an deme dage Johannis ante portam latinam.

Were ock, dat jemand desset vorscreven geld anders upborde, den als vorscreven is, de schall deme rade darvor geven ene halve mark to der stad behof, so vaken dat we breke, unde dar nicht vor schweren en wolde, wan me eme dat nicht konde overwiesen, sunder gnade.

(Assert. libert. reip. Brem. S. 367.)

14.
1497.
Auszug aus der Wahlcapitulation des Erzbischofs Johann Rode.

Ick will und schall ok des stichtes munte und de herrlichkeit der munte, de dat sticht binnen Bremen heft, nemande verkopen, verpanden ofte versetten, dat geschehe dan, (ofte dat sticht des van nöden were) mit weten und ganzen gemenen vulborde des capituls.

So dat stichte van Bremen de herrlicheyt hefft, dat en here mag munten laten to Bremen, to Stade, to Buxtehude, to Vörde und in allen steden und wickbelden des stichtes, wor eme dat gelevet, love und schwere ick, dat ick schall und will nicht munten laten, noch binnen ofte buten Bremen, ick schall dat dohn na rade und vulborde des gemenen capitels, und will sodane penninge schlan laten, de dem gemenen gude nicht afdregen und den insaten dusses landes nicht to schaden kamen.

Ick will und schall alle jahr up den avend Sti Wilhadi betalen, unde tor noge wol entrichten laten, sunder jenigerlei insage, afbrake oder schwarheit, binnen Bremen den deken und capitel 21 Bremer mark van der munte und erer gerechtigheit, ick late dar munten oder geld schlan, oder nicht, oder ofte ick de munte verpandet ofte unverpandet hebbe, dit geld schall all likewol, sunder insage up der tid ut betalet werden.

(Cassel, Münz-Cab. I. S. 11.)

15.
ca. 1510.
Verordnung des Raths in der kundigen Rolle.

Siehe S. 10.

16.
1511.
Auszug aus der Wahlcapitulation des Erzbischofs Christoph.

Wy willen und schullen nicht verplichten oft vorpenden de munte in der stadt Bremen, buten gemeine vulbort und willen des capitels to Bremen, und willen to allen jaren in dem avende sancti Wilhadi dem domdeken und capitel der kerken to Bremen 21 Bremer mark in Bremer munte, unbeworen buten jenige schwarheit, dar werde muntet ofte nicht, de werde verpendet, edder weme befalen, gutlicken laten betalen und entrichten, und nergen wor buten Bremen laten munten, sunder dat geschehe mit volborde des domdekens und capitels. Ock schall

nicht werden gemuntet in gold oft silver, wo hoch und von wat gewerde, de muntemester hebbe des einen reversalbrief van sik gegeven, und dat geschehe mit vulborde und wetende des capitels.

(Cassel, Münz-Cab. I. S. 11.)

17.

1512, Januar 26.

Bestallung für den Münzmeister Jacob von Boporten.

Von godes gnaden wy Christoffer der hilgen karken to Bremen unde des stichtes to Verden confermerde administrator, hartege to Brunswyck unde Lunenborg, bekennen unde betugen openbar yn desseme breve vor alsweme, dat wy hebben gedan unde bevalen, don unde bevelen gegenwardygen yn kraft unses breves unsen leven getruven Jacoppe van Boporten, muntemestere unse munte bynnen unser stat Bremen, yn sulker mate wo hirna wart geroret.

Int erste schal he slan hele goldene gulden gelyck Rinschen, der yn tale scholen gan uppe ene Colsche mark twe unde seventich unde de vegene mark schal holden achteyn krat unde dre gren, gelick den gulden de mylder dechtenysse lantgreve Harmen, vor tyden bischup to Kollen to Duet (? Deutz) upp den Bunschen (Bonn'schen) slach slan leet, darvan uns van jewelker gewegene mark eynen half Rinschen gulden to sletschatte vallen unde tokamen schal,

Ock schal he slan enen pennyng up enen gulden, der scholen achte up de wegene mark gan, der de mark holden schal veerteyn lot fyns unde jewilick stuchke schal gelden ses unde dartich Bremer grote,

Item eynen pennynk van achtein groten, der scholen sesteyn up de wegene mark gan unde jewelick mark schal holden veerteyn lot fyns,

Noch eynen pennyng van negen groten, der scholen twey unde twintich gan up de wegene mark unde jewelk mark schal holden verteyn lot fyns,

Item einen pennink, de veer grote gelden schal, der twe unde seventich, eyn half stuchke myn ofte mer ungeverlick, gan up de wegene mark unde schal ock holden jewelick mark veerteyn lot fyns,

Van dessen vorgescreven vererleyge sulver pennyngen schullen wy hebben van gewelker mark fyns veer grote to sletschatte,

He schal ock slan eynen pennynk van twen groten, der hundert vyf unde vertich, eyn stuchke myn ofte meer uugeverlikes, up de wegene mark gan unde geliker wys de mark verteyn lot fyns holden schal, des scholen wy van der wegen mark eyn stuchke to sletschatte hebben,

Furder schal he slan eynen enkeden Bremer groten, der gan scholen up de wegene mark hundert unde achte, eyn stuchke myn ofte mer ungeverlyck, unde schal de mark holden vyff loet unde eyn quentyn fyns, darvan wy eynen groten to sletschatte hebben schullen van jewelker gewegen mark,

Item Bremer swar schal he slan ver unde twyntich stucke, eyn myn ofte mer ungeverlick, up eyn lot, de mark schal holden dre lot unde eyn quentyn fyns, des scholen wy hebben van jewelker mark fyns dre grote to sletschatte,

Item hale pennynge to slande, der twelve eynen Bremer groten gelden, der schal men scroden ses unde vertich stuchke uppet lot, eyn myn ofte mer ungeverlikes, der schal de wegene mark holden dre lot fyns unde wy des dre grote to sletschatte hebben van jewelker mark fyns,

Unde wanner desse vorgescreven gulden unde sulver pennynge bereydet syn, schal he dar van nene utgeven, wy hebben unse leven getruwen unde den rat unser stat Bremen dar to geschiket denne to voren dar by gehort unde sodane golt unde gelt proven unde werderen laten, dat id van golde unde sulver goed unde van gewychte swar genoch sy, na lude desses breves wo vorgerort. Vortmer schal Jacob vorbenomt yn der mark goldes twe gren unde in der gewegen mark sulvers eyn quentyn to remedyen hebben, der he doch myt vorsate nicht bruken schal, sunder wanner sick dat so unvorvardes begeve, sick der to beschickinge syner erven unde lyves behelpen mach, wo averst de gulden unde dat sulver gelt vorgerort nycht so goet, alse vorgescreven is, weren, sunder myt siner vorsate baven de vorgescreven remedygen geringer befunden werde, so schall syn lyff stan yn unser hant. Ofte ock jemant yn unse munt balgun ofte sulver to kope brachte, de schal velich wesen binnen unser stat Bremen ofte an unde dar wedder aff, gelick den unsen unde den borgeren darsulvest sunder genige argelist in dem he dar nycht binnen vorvestet edder vredelos gelecht sy. Wy en willen noch en schullen nergends wor yn unseme stichte to Bremen sulke ofte der geliken munte nycht slan, sunder unse munte yn vorgerorder gestalt allene binnen unser stat Bremen blyven laten, yn mate wy des so myt den werdigen unsem leven getruven deme capitel unser karken to Bremen overeyn gekommen syn. Alle desse vorgescreven stuchke puncte unde artikel desses breves schullen unde willen wy deme erbenompten Jakup stede unde vast holden unde hebben des to merer orkunde unse yngesegel heten hangen an dessen bref, de gegeven is na Christy unses leven Heren gebort dusent vyf hundert ym twelften jare am dage sunte Policarpy martiris.

(Nach einer wenig späteren Abschrift, im Archive befindlich.)

18.

1541, Mai 24.

Münzprivilegium Karl's V.

Wir Carl der fünfte, von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, wiewol Wir aus angeborner Güte und Kaiserlicher Mildigkeit, allezeit geneigt seyn aller und jeglicher unserer und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen Ehre, Aufnehmen und Nuz zu fodern; So ist doch unser Kaiserlich Gemüth billig mehr begierlich, die, so bei Unsern Vorfahren, Uns und dem heiligen Reich in getreuer gehorsamer Dienstbarkeit sich redlich erhalten und erzeiget haben, mit noch mehr Gnaden und Freiheiten zu begaben und zu fürsehen.

Wann uns nun die Ehrsamen, Unsere und des Reichs liebe Getreuen, Burgermeister und Raht der Stadt Bremen, durch ihre erbare Botschaft haben fürbringen lassen, wie dass ihnen, und ihren Mitbürgern und Einwohnern der Stadt Bremen, allerlei heimische und ausländische Münz angemuthet und aufgedrungen, und von deswegen, dass dieselbe Münz an Korn, Grad und Gewehrde fast geringert, dadurch sie und gemeine Stadt Bremen in Gewerb und täglicher Handthierung, in merklichen Abbruch und Verhinderung geführt wurden, welches sie bisher nicht ohn ihren sondern Nachtheil und Schaden geduldet, der Hofnung und Zuversicht, es solte durch die Obern und solcher Münz Verwesern Besserung geschehen seyn, dieweil aber solches bisher nicht erfolget, haben sie uns demütiglich anrufen und bitten lassen, dass Wir ihnen hierin mit Unserer Kaiserlichen Hülf zu erscheinen, und eine or-

dentliche Münz, der sie sich vermöge Unserer und des heiligen Reichs Ordnung zu gebrauchen haben möchten, zu schlagen und zu münzen, zu gönnen, und zu erlauben, gnädiglich geruheten.

Des haben Wir angesehen solch ihr demüthig ziemlich bitten, auch dass ihre Vorfahren nnd sie sich bei Unsern Vorfahren Römischen Keisern und Königen, Uns und dem heiligen Reich, desgleichen bey Unsern Nieder Erblanden ihres besten Vermögens, treulich und wol gehalten, und hinführo gehorsamlich und williglich zu thun erbietig seyn, auch wohl thun mögen und sollen, und darum mit wolbedachtem Muth, gutem Rath Unserer und des heiligen Reiches Churfürsten, Fürsten, Graven, Edlen und lieben Getreuen, und rechtem Wissen, den obgemelten Burgermeister und Rath der Stadt Bremen diese sondere Gnade gethan, Freiheit gegönnt und erlaubet, und thun das alles hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit und rechten Wissen, also dass sie, und ihre Nachkommen nun, hinfüro, und zu ewigen Zeiten, in bemelter Stadt Bremen in Unserm Namen eine Münzstadt aufrichten, und Hungerische, Rheinische und Frysische Gülden, desgleichen silbern Münze, nemlich ganze und halbe Thaler, auch Ort oder viert- und achttheil derselben, desgleichen Marken, halbe Marken und vierten Theil derselben, doppel und einzlich Groten, Schilling und Groschen, anch kleiner oder geringerer Münze, als Cartlinge, Neitte, Schwaren und Pfenning mit dem Gepräge, auf der einen Seiten Unser und des Reichs Adler, und der Ueberschrift, CAROLVS V. ROM. IMP. AUG. oder Unser Nachkommen am Reiche Namen, und auf der andern Seiten der Stadt Bremen Wapen, so sie jetzt haben, führen und gebrauchen mit der Ueberschrift: MONETA NOVA AUREA, vel ARGENTEA REIP. CIVITATIS BREMENSIS, und der Jahrzahl, darinnen solche Münz gemacht wird, und der obgemelten geringen Münz, ihr der Stadt Wapen durch einen erbaren, aufrichtigen, und verständigen Münzmeister, den sie zu einer jeden Zeit dazu verordnen, schlagen und münzen lassen, und damit getreulich gefahren und handlen sollen und mögen, ohne männiglichs Verhinderung, doch dass solche hungerisch und andere Gülden, auch silbern Münz als obstehet, alles von dem Strich, Nadel, Gehalt, Korn, Gewicht und Grad, wie auch andere Hungerisch, Rheinisch und Frysisch Gulden auch silbern Münz nach Laut und Vermög Unser und des Reichs Ordnung, und nicht geringer geschlagen, und die geringe Münz auf Wehrung Unser, und des Reichs Churfürsten, Fürsten und anderer Reichsständen, und sonderlich derselben Ort, die aus sondern Unsern oder Unserer Vorfahren am Reiche, Kaiserlichen und Königlichen Begnadigungen, damit der gemeine Mann bestehen, und dadurch nicht betrogen, sondern gefördert werde.

Wir geben und erlauben ihnen auch aus obgemelter Unser Kaiserlichen Macht-Vollkommenheit, alle und jede Gnade und Freiheit, deren sie zu solchem Münzwerk bedürftig, auch Wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen zu geben und zu erlauben haben sollen und mögen.

Jedoch ob Wir über kurz oder lang in dem heil. Reich der gulden und silbern Münz halben einig Enderung und Ordnung fürnehmen und machen würden, derselben sollen sich die gemelten von Bremen und ihre Nachkommen alsdann auch gemäss und gehorsamlich halten.

Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomben, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die sein, ernst-

10*

lich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, dass sie die genannten Burgermeister und Rath und ihre Nachkommen der Stadt Bremen bei diesen Unsern Kaiserlichen Gnaden, Freiheiten, Gönnen und Erlauben der obgerürten Münz gänzlich bleiben, sich der geruhiglich gebrauchen und geniessen, die auch allenthalben wie andere Münz, in ihrem Werth nehmen, und damit handeln und thun lassen, und hierwieder nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keiner Weise, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Poen, nemlich 50 Mark lötigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hirwieder thäte, uns halb in Unser und des Reichs-Kammer, und den andern halben Theil obgemelten Burgermeister und Raht der Stadt Bremen, und ihren Nachkommen, unablässlich zu bezahlen, verfallen sein soll. Mit Urkund diss Briefs, besiegelt mit Unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel. Geben in unser und des H. Reichs Stadt Regenspurg am vier und zwanzigsten Tag des Monats Maii, nach Christi Geburt Fünfzehn hundert und im ein nud vierzigsten, Unsers Kaiserthums im ein und zwanzigsten, und Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre. (Nach Cassel, Münz-Cab. II. S. 60.)

19.

1543, August 3.

Bestallung für den Münzmeister Dietrich Frund.

Wy borgermestere und radtmanne der stadt Bremen bekennen und betugen apenbar in dussem breve vor alsweme, dat wy mester Dydericke Frunde hebben gedaen und bevalen und deme sulften in macht dusses breves don und bevelen unser stadt munte, darmede wy von kayserliker majestat, unsem allergnedigesten heren und deme hilligen ricke begnadet und verlenet, in maten und gestalt wo hir volget:

Int erste so schall he slan golden Rynsche gulden und scholen im tale gan up ene Colnsche mark twe und seventich und de gewegen mark schall holden achtein krat und dre gren fyns, und geven van der gewegenen mark to sleschatte enen halven golden gulden.

Ock schall he slan daler und scholen holden vertein lot anderhalf quintin fins und scholen gan achte stucke in ene gewegene mark, und geven van achte wegenen marken dersulften ein stucke to sleschatte.

Ock schall he slan enen pennink van veer Bremer groten, scholen holden twolf lot und scholen gan in de gewegene mark ein und achtentich stucke, und geven van dersulften mark ein stucke to sleschatte.

Noch schall he slan enen pennink van twen groten, scholen holden seven lot und scholen gan up de gewegene mark vif und negentich stucke, und geven van dersulften mark ein stucke to sleschatte.

Vurder so schall he slan enckel grote, und scholen holden viftehalf lot und twe gren und scholen gan up de gewegene mark einhundert und vif und twintich stucke, und geven van dersulften gewegenen mark ein stucke to sleschatte.

Noch schall he slan witte van einem halven groten, scholen holden veer lot und scholen gan in de gewegene mark twehundert und soventein stucke, und geven van dersulften mark to sleschatte ein stucke.

Ock schall he sware slan, scholen holden dre lot und scholen gan up de gewegene mark verhundert und ver und twintich stucke, und geven van dersulften mark ein stucke to sleschatte.

Und wanner dusse vorgeschreven gulden und sulver penninge beredt sin, so schall he kene darvan utgeven, unses rades verordenten hebben den tovoren darby gewesen und de prove darvan genamen, dat idt van golde und sulver gudt und van gewichte swar genuch sy, na lude dusses breves.

Vurder so is deme gedachten mester Dydericke aver alle dusse ordeninge und passele nagegeven im geholde ein half quentin to enen remedio, idoch dat he solckes vorsatlick nicht gebrucken schole by synem ede.

Wo averst de gulden und dat sulver geld so gudt nicht en were, alse vorgeschreven is und baven sin remedien befunden worde, so schal sin lyf in unser des rades hand stan.

So ock jemandes in dusse unse munte balion edder sulver to kope brochte, de schall darto an und aff velich syn und alhir gelick unsen borgeren waucken und passeren, idoch so ferne desulften ut unser stadt nicht vorvestet, ock de unsen nicht gestocket und geblocket hebben, dat noch unvorsonet sy und sust vorwitlike borge schulde, dar vor wy na vermoge unser stadt rechte nemandes geleiden mogen, und de gedachte unse muntemester schall enen ideren, de to eme kumpt, uprichtige prove maken und mit rechten gewichten und rekenschup handelen, wo enen erenlevenden woll ansteit.

Up welcke artikel alle sampt und besunderen, wo de hir baven benomet syn, heft uns gedachte mester Diderick enen lifliken edt gedan und to godt geswaren, desulften alle truwelick und woll to holdende, allent sunder argelist.

Wor entjegens wy ehme wedderumme togesecht, dat he und sine gesellen aller frigheide der munte wedderumme gebrucken und geneten scholen, wo van older jeher gewontlick is gewesen.

Und dusses in orkunde, so hebben wy borgermestere und radtmanne upbenompt unser stadt secret an dussen bref don hangen. Gegeven na Christi unses heren gebort dusend vifhundert darna im dre und vertigesten jar, am frigdage des derden dages des mantes Augusti.

(Nach dem Originale.)

20.

1567.

Wahlcapitulation des Erzbischofs Heinrich von Sachsen-Lauenburg.

Die auf die Münze bezügliche Stelle der Capitulation ist mit derjenigen der Capitulation des Erzbischofs Christoph (Nr. 16) fast gleichlautend.

(Cassel, M.-C. I. S. 13.)

21.

1580.

Verordnung des Raths über den Werth verschiedener Münzsorten.

A. 1580 dominica Laetare is van den erbaren rade to Bremen düsse munzordnunge ören borgern und inwonern verkundiget:

	Daler.	Grote.	Swaren.
De Portugalöser	17	21	—
Rosenobel	4	4	—

	Daler.	Grote.	Swaren.
Henricus nobel	3	24	3
Dubbelde spanische Ducaten	3	24	3
Engelotten	2	24	3
Golden Real	2	? [1])	—
Ungarische Ducaten	1	?	—
Dubbelde Salzburger	3	18	—
Millerese	3	21	—
Cruzaten mit dem korten crüze	1	29	—
Französische Cronen	1	28	—
Cruzaten mit den langen crüze	1	27	—
Postuletten	1	21	—

gelapped gold soll alles verbaden syn.

Van der silver munte werderunge:

	Grote.	Swaren.
De Staaten daler	42	—
Rystemakers daler	42	—
Bergische daler	38	—
de stucke van 5 groten	6	—
de dubbelde bischop Hinrich's grote	3	—
de enkelde „ „ „	2	—
de Brunschwicksche dubbelde schilling . . .	—	10
de dubbelden groten	—	11

Sulcks was noch noedich, dan alle munte vorstegerte sick to Bremen an gold und sulver, mehr als in andern steden, also dat men gar kein klein gelde krygen konde, und quemen hir an de Hollendsche, Vresche vlegere, schape und andere vordorvene munte averut am meysten.

(Cassel, Münz-Cab. II. S. 82.)

22.

ca. 1580.

Verordnung des Raths, friesische Münzen betreffend.

Nademe itzund up id nye Fresche munte, so den dubbelden Freschen schapen van voftenhalven groten gelickformig geschlagen, anhero to beschnidung der borgerschup by hupen ingeforet worden, als will de rath einem jederen hirmede gewarschuwet hebben, dat men sick in deme vorsehe und mit solcker nien Freschen munte nicht besteken late, dan desulvigen hoger nicht, als vor einen dubbelden schilling edder 15 schware in der betaling gelden edder angenomen werden scholen. Darna sick ein jeder to richten und vor schaden werd weten to hoden.

(Proclamata manuscripta, Archiv.)

23.

1585, Juni 25.

Wahlcapitulation des Erzbischofs Johann Adolf.

In Bezug auf die Münze gleichlautend mit der Capitulation des Erzbischofs Christoph (No. 16).

(Cassel, Münz-Cab. I. S. 13.)

---

[1]) Die Groten sind von Cassel augenscheinlich ausgelassen.

24.

1597.

Wahlcapitulation des Erzbischofs Johann Friedrich.

In Bezug auf die Münze gleichen Inhalts mit der Capitulation des Erzbischofs Christoph (No. 16), nur wird für alle Geschäfte der Münze nicht nur die Zustimmung des Domcapitels, sondern auch die der verordneten Landräthe vorbehalten.

(Cassel, Münz-Cab. I. S. 14.)

25.

1612, Mai 30.

Gedruckte Verordnung des Erzbischofs Johann Friedrich, womit die Ausführung der guten, die Einführung schlechter Münzen verboten wird. Alle geringe Münze, namentlich aber die zu Paderborn, Stadtberge, Blumenberge, Höxter, Bielefeld und Deutz geschlagenen untauglichen Groschen sollen gänzlich abgeschafft und verboten sein.

Die Verordnung ist 1615 erneuert.

26.

1612, August 15.

Verordnung des Raths, gleichen Inhalts wie diejenige des Erzbischofs Johann Friedrich vom 30. Mai 1612.

(Eine Abschrift befindet sich im Archive.)

27.

1613, Februar 8.

Bestallung für den Münzmeister Ippo Ritzema.

Wy Borgermeistere und Rath der Stad to Bremen don kund und bekennen hirmede, dat wy dorch unse Verordente mit Ippo Ritzema Munzmeisteren wegen unse Munze dergestalt und darhen hebben handelen laten, dat he vermoge siner uns desswegen gedahnen, und den er ferner inskunftig den loflich neddersechsischen Kreise, inholt upgerichteter Munz- und Probier-Ordnung und Kreis-Afschede noch dohn werd, Eyd und Plichte, allerhand grove und kleine Munzsorten, so ohme van unsen verordenten Munzherren, vermoge des Kreises Afschede, to munten bevehlen werden, up des hilligen Rikes und dusses neddersechsischen Kreises verglichenen Schrot und Korn, bestes sines Vermogens und Flites unweigerlich verfertigen und munten, und vor allen daranne sin schole und wille, darmede uns der Munze halven nene Beschwerung, Vornachdelung, Vorkortunge oder Vorwith wedderfahren moge. Dess will he allen Unkosten, so up dat ganze Munzwerk gehen wert, up sich nehmen und vorrichten, dargegen wy ohme de Behusinge der Munze, derselven siner Gelegenheit nach to gebrueken, indohen, und darto järlichs 100 Sp. Thlr. Besoldung geven und entrichten willen. Dess hebben wy uns vorbeholden und de Munzmeister ock mit bewilliget, dat wenner uns beleven wurde,

de Munze ein tidtlang wedderumme intostellen, dat uns datselvige jeder Tid unvorhindert frey sin, jedoch dat solchs dem Munzmeister ein half Jahr tovorn, sine Gelegenheit darnach to richten, angekundiget und vorwittlichet werden schole, imgleichen, dar de Munzmeister inskunftich sinen Afschedt begeren wurde, schall he solchs unsern verordenten Munzherren ein half Jahr tovorn to vormelden und antotegen verplichtet sin, Alles getreulich und ohn Gefehrde. Und des in Orkonde hebben wy Borgermeistere und Rath obgemelt unser Stadt Secret hirunder upt Spatium witliken laten drucken. Geschehen im Jare nach Christi unses leven Herrn Gebort 1613, am 8. Dage des Mantes Februarij.

(Nach einer Abschrift im Archive. Fast gleichlautend ist die Bestallung des Münzmeisters Johann Wientjes vom 19. März 1617.)

28.

1615, Januar 2.

Gedruckte Verordnung des Erzbischofs Johann Friedrich, geringe Münze betreffend. Eine fast wörtliche Wiederholung der Verordnung des Erzbischofs vom 30. Mai 1612.

(Vollständig gedruckt in Cassel, Münz-Cab. I. S. 326.)

29.

1620, Februar 15.

Verordnung des Raths, wonach die Fürstengroschen, wie unlängst schon bekannt gemacht, nicht mehr, als 1½ bremer Groten gelten, alle Käufe und Verkäufe, Wechsel und überhaupt Contracte nur in bremer Mark zu 32 Grote, bremer Gulden zu 36 Grote, Thaler zu 49 und 55 Grote und in Reichsthaler geschlossen werden sollen.

Im Archive befindet sich eine Abschrift dieser Verordnung.

Die oben angezogene, kurz vorher (am 17. Januar 1620?) ergangene Verordnung, worin die Fürstengroschen auf 1½ Groten gesetzt wurden, hat sich nicht erhalten.

30.

1620, April 23.

Eines Ehrbarn Raths der Stadt Bremen neue Münzordnung, wie mit den beiden Herren Herzogen zu Mecklenburg, den Städten Lübeck und Hamburg, interimsweise übereingekommen.

Die Münzordnung bestimmt, dass die am meisten gangbaren groben Münzsorten vorerst den folgenden Werth haben sollen:

Nach dem Kaufmannsthaler zu 55 bremer Groten:

Goldene Münzen:	Thaler	Groten
ein Rosenobel	5	—
„ Engelott	3	9
„ Ducat oder ungarisch Gulden . . .	2	4
eine französische Krone	1	52
ein doppelter spanischer Pistolet . . .	3	39
„ Pistolet	1	47
„ Goldgulden	1	32
Silberne Münzen:		
ein Reichsthaler zu 72. Grote	1	17
„ Philipps oder dicker Thaler	1	22
„ Real von achten	1	14
„ Reichsguldenthaler oder 60 Kreuzer .	1	8
„ lübisches Markstück	—	48
„ Löwenthaler	1 oder	55
ganze und halbe Kopfstücke	—	15

mit dem Vorbehalte, diese Münzen in Kurzem weiter zu reduciren. Wegen der kleinen Münzsorten soll es bei dem jüngsten Edicte verbleiben. Von Doppelschillingen sollen jedoch nur diejenigen genommen und gegeben werden, deren 24 einen Reichsthaler oder 72 Grote werth und welche mit einem dazu bestimmten Stempel (der Stadt Bremen oder der Stände Wappen) gestempelt sind oder welche von den contrahirenden Ständen von neuem nach dem Fusse des Reichsthalers (mit dem Wappen und der römischen Ziffer 24) gemünzt werden. Gute Doppelschillinge, deren 24 einen Reichsthaler werth sind, sollen Jedem auf dem Rathhause unentgeltlich gestempelt werden. Der Handel mit Geld, die Ausfuhr guter, die Einfuhr schlechter Münzen wird streng verboten. Wer Gold oder Silber zu verkaufen hat, soll es der Münze anbieten und für die Mark feinen Silbers 10 Thaler 50 Grote (das Loth = 37½ Groten), für die Mark Werksilber zu 14 Loth fein 9 Thlr. 33 Grote (das Loth = 33 Grote), für die Mark vergoldetes Werksilber 10 Thlr. 26 Grote (das Loth = 36 Grote) empfangen. Den Goldschmieden und anderen Personen, welche Gold und Silber zu ihrem Handwerke bedürfen, wird gestattet, so viel sie zu diesem Zwecke nöthig haben, zu kaufen.

(Vollständig gedruckt in Cassel's Münz-Cab. II. S. 281 flgd.)

31.

1621.

Wahlcapitulation des Erzbischofs Friedrich.

In Bezug auf die Münze völlig übereinstimmend mit dem Reverse des Erzbischofs Johann Friedrich von 1597 (No. 24).

(Cassel, Münz-Cab. I. S. 15.)

32.

1624, März 5.

Revers des Münzmeisters Gerdt Dreyer.

Ich untenbenanter thue kund und bezeuge hiermit für männiglich, demnach ein Ernvester, hoch- und wolweiser Rath der Stadt Bremen, meine grossgünstige

gebietende liebe Herrn, für Ihren Münzmeister mich grossgünstig bestellet und angenommen, also, dass Sie mir dabey den Einkauf des Silbers vergünnet und zugelassen, dass ich darauf und hingegen verheissen und zugesagt, auch nochmaln hiermit und kraft dieses gerede und verspreche, förderlichster Gelegenheit das Münzwerk auf meine selbst eigene Kosten (ausserhalb, was zu solcher Behuef I. Ern. und E. W. in de..e hierbeneben absonderlich mir verheuerten und zu einer Münzstelle aptirtem Commenterhofe schon hiebevor hat verfertigen lassen und annoch vorhanden ist) aufzurichten, anzustellen und zu führen, und, was von I. Ern. und E. W. oder dero verordneten Münzherrn für guldine oder silberne, grobe oder kleine Sorten, den Reichs- und Craisordnungen gemäss zu machen, mir werden aufgegeben und anbefohlen werden, dieselbe jedesmals unweigerlich bestes meines Fleisses und Vermügens getreulich und aufrichtig zu verfertigen, auch für allen daran zu sein, das wolermeltem Rath der Stadt Bremen, der Münze halber keine Beschwärung, Verkürzung, Nachtheil oder Verweis widerfahren müge, Sonderlich aber das erste Jahr ganze und halbe Reichsthaler, auch örter und halbe örter derselben, nach des Reichs Schrot und Korn (als nemlich acht Reichsthaler auf die Mark, so dar soll halten 14 Loth und 4 Grän feines Silbers) zu münzen, auch alle und jede Werke, so ich an groben oder kleinen Sorten, nach vorher empfangener Ordinanz werde ausfertigen, den verordenten Münzherrn jedesmals aufrichtig fürzeigen, aufziehen und probiren zu lassen, und sonsten allenthalben, als einem aufrichtigen redlichen Münzmeister gebühret und zustehet, mich zu bezeigen und zu verhalten. So dan auch I. Ern. und E. W., wie nit weiniger auch dem löblichen Niedersächsischen Craise, ehister Zeit und so bald dasselbe entweder von mir wird gefordert werden, oder ich dazu Gelegenheit haben können, mit gebührenden leiblichen Eiden mich hierüber verwandt zu machen, jedoch mit Vorbehalt dero beiderseits dergestalt beliebter und reservirter Lösekündung, das ein jeglicher Theil, welchem bey diesem Contract zu verbleiben nit gefallen wird, dieselbe dem andern ein halb Jahr vorher anzumelden soll schuldig, ich auch alsdan meine eingebrachte Instrumenta (ausserhalb der Stempel) an mir zu behalten, soll befugt sein, alles bey Verpfändung meiner Hab und Güter, auch ohne alle List und Gefehrde. Und dessen zu Urkund, habe ich dies mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem gewonlichen Pitschaft befestiget.

Geschehen in Bremen, im Jahre nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1624 am 5. Tage des Monats Martij.

Gerhard Dreyer.
(Nach dem Originale.)

33.

1629, Juli 23.

Verordnung des Raths, welche in Folge des häufigen Vorkommens von schlechten fremden halben Groten, die äusserlich von den bremischen fast nicht zu unterscheiden sind, bestimmt, dass ferner die alten bremer halben Groten (von breiterer Form, als die neueren) den alten Werth behalten und einen vollen halben Groten, die neueren halben Groten (denen die fremden mehr gleichen) aber nur 2 Schwaren gelten sollen. Auch soll Niemand verpflichtet sein, bei grossen

Summen mehr, als den zehnten Theil, bei kleinen Summen mehr, als neun Grote in halben Groten Stücken anzunehmen. Alle fremden halben Groten sollen gänzlich verboten sein.

(Eine Abschrift der Verordnung ist im Archive.)

34.

1633, Januar 14.

Gedruckte Verordnung des Raths, welche den Handel mit Gold und Silber untersagt. Nur der Münzmeister soll dazu befugt und ausserdem den Goldschmieden gestattet sein, so viel Gold und Silber zu kaufen, wie sie zu ihrem Gewerbe bedürfen.

35.

1634, Juli 16.

Bekanntmachung des Raths betreff der Silberkammer.

Wyr Burgermeistere und Rath der Stadt Bremen thuen kund und bekennen in Kraft dieses gegen Allermänniglichen, als wir unlänger Tagen bey diesen höchst betrübten, beschwärlichen und gefährlichen Kriegszeiten und Leuften, unsern bedrängten und wegen lang niedergelegenen Commercien, Handel und Wandels in etwas behüfig gemachten Bürgern, Inwohnern und Angehörigen, wie nicht weiniger den benötigten Benachbarten mit zu Gute, eine Argentarium und Silber-Cammer, 1. zu billigmässigen Einkauf und Wiedervertreibung zu feilen Kauf umgehenden Silbers und Goldes, etwa durch unsere habende Münzgerechtigkeit oder in vergönnte andere Wege, wie auch 2. Annehmung, Verzinsung und Wiederausrichtung in Depositum bereits gebrachter und ferner kommenden streitigen Gelder 3. Anleihung auf Pfande und dergleichen durch gewisse unsers mittels Verordnete, benandtlichen die Ernveste, Hoch- und Wolweise Herrn Eberhard Dotzen, dero Rechte Doctorn, unsern vielgeehrten Mit-Burgermeistern, Herrn Heinrich von Aschen, Herrn Liborium von Line, Herrn Conrad Eden und Herrn Licentiat Heinrich von Kappeln, unsere Raths-Mitverwandte, an- und aufrichten lassen, dass wir denselben ferner Macht und Befehlig gegeben haben, weiln unsere Gelegenheit itzo nicht ist, uothdürftige Speesen und etwan ein gewisses Capital dazu zu suppeditiren, zu Beförderung und Fortsetzung solcher Cammer und aller dazu dienlicher Sachen, ein Stück Geldes zu Zeiten, bis auf ein- oder zwei Tausend-Reichsthaler gegen ordentliche Reichs- und Stadts, oder auch nunmehr gewohnte Sechs Reichsthaler jährliche Zinse von jedem Hundert, aufzunehmen, und wann sie es dahin bringen konnten, die auf diese oder in andere Wege inkommenden Gelder, denen, so es begehren sein werden, gegen monatlich Interesse, als etwan drei Reichsort von jedem Hundert monatlich gerechnet und solches jedem Anleihenden auf drei Monat und Darstellung genughafter silbern oder guldenen Pfanden und pfändliche Versicherung wieder hin- und anzuleihen, die etwan aufgenommenen Gelder, sobald sie mit Gelegenheit werden können, mit dero uferwachsenen Zinsen, wiederum zu bezahlen und von dem Allen uns alle halbe Jahr nun hinfüro gute richtige beständige Rechnung zu thun nnd was alsdann an Gold, Silber, Gelt oder sonsten

gewonnen und erobert, damit nach unserm Gutachten, Rath und Befehl jedesmal zu verfahren, alles ohne Argelist und Gefehrde. Dessen zu wahrer Urkund haben wir diesen Brief mit unserm Stadt Secret wissentlich betrucken und von unserm Syndico, den Ernvesten und hochgelarten Herrn Doctore Theodoro Langen unterschreiben lassen. So geschehen und gegeben im Jahre nach der heilsamen Geburt unsers lieben Herrn und Seligmachers Jesu Christi 1634 den 16. Monats Julii.

(Nach einer Abschrift im Archive.)

36.

1634, November 1./12.

Revers des Münzmeisters Thomas Isenbein.

Isenbein übernahm die Ausprägung von goldenen und silbernen Münzen nach Vorschrift der Reichs- und Kreis-Abschiede. Er bezog dafür einen Münzlohn von einem halben Reichsthaler für jede zu groben Sorten, von Reichsthalern bis zu Doppelschillingen hinab, vermünzte Mark fein Silber. Ferner wurde ihm freies Bürgerrecht für sich und die Seinigen, so wie Wachtfreiheit zugestanden. Isenbein trug dagegen die sämmtlichen Münzkosten, nur den Wardein stellte der Rath und erliess ausserdem die Consumtionsabgabe auf das für die Münze benöthigte Holz. Der Silberhandel wurde Isenbein untersagt, er sollte nur für Rechnung der Silberkammer oder der Münze Silber kaufen. Die Uebereinkunft zwischen Rath und Münzmeister galt einstweilen für ein Jahr, mit halbjährlicher Kündigung.

(Das Original des Reverses ist im Archive.)

37.

1638, März 17.

Gedruckte Verordnung über den Werth verschiedener fremder Münzsorten.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Bremen, verkündigen allen und jeden unseren Bürgern und Einwohnern hiermit kürzlich, Weil eine zeithero allerhand grobe und kleine güldene und silberne Münze, so wohl in dieser guten Stadt, als anderswo eingeführet seyn, welche den Reichs- und Nieder-Sächsischen Crayses Abschieden, am Schrot, Korn und Gewichte allerdings nicht gemäss, derowegen auch deroselben ein Theil in den benachbarten Fürstenthümern und Städten entweder gar abgeschaffet und verboten, oder ihrer Gült- und Würdigkeit nach, auf eine gewisse taxa reduciret, valviret, und gesatzt seyn, mit welchen Wir Uns nicht unbillig zu vergleichen, dass Wir demnach folgende Münz Sorten auch gesetzt haben. Als vorerst

Die Ducaten, so gut und voll wichtig seyn auf 1¾ Reichsth.

Reichs-Goldgülden, aller Art, so voll wichtig seyn, auf 1¼ Reichsth.

ausgenommen der Stadt Metz Goldfl., welche bey einem Reichsth. 14 Grote gelassen werden.

Thaler Erzherzogen Alberti und Philipp des Vierten mit dem Creuz, Erzbischofen zu Salzburg, der Städte Ulm, Schaffhausen, Zürich de anno 1620 und folgends uff 69 Grote.

Der Städte Bern, Basel, Costnitz, Genf de anno 1621 uff 69 Grote.

Thaler der Bischofe von Chur mit dem Marienbild 69 grote.

Schweizerische Thaler mit dem Engel 67 Grote.

Mantuanische 60 Grote.

Grafen von Montfort de anno 1621 uff 69 Grote.

Dicke und königliche Spanische Thaler, auch Kopfstücke ganze und halbe, weiln dieselben in gemein sehr beschnitten, soll niemand wider guten Willen anzunehmen gehalten, besondern dieselbe nach Lothen an die angeordnete Silberkammer zu verkaufen, verwiesen sein, jedes Loth vor 30 Gr. Signatum Bremen 17. Martii Anno 1638.

38.

1641, April 26.

Verordnung des Raths, wonach hinfort die Albertsthaler nicht mehr, als 69 bremer Grote, die oldenburger Groten = drei bremer Schwaren gelten, die braunschweig. Mariengroschen und stader 3-Schillinge aber, wie alle andere fremde Scheidemünze verboten sein sollen.

(Abschrift im Archive.)

39.

1653, December 6.

Verordnung des Raths, die Dütchen mit dem Gepräge „6 Schilling dansch“ nicht zu $4^1/_2$, sondern nur zu 4 Grote zu nehmen und zu geben.

(Eine Abschrift befindet sich im Archive.)

40.

1659, September 11.

Gedruckte Verordnung des Raths, dass vom nächsten bremer Freimarkt, dem Tage Dionysii an, die Schillinge nur noch für einen bremer Groten genommen und gegeben werden sollen, anstatt bisher für $1^1/_2$ Grote.

41.

1660, November 15.

Gedruckte Verordnung des Raths über den Werth verschiedener fremder Münzsorten.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Bremen, Fügen hiemit zu wissen allen unsern Burgern und Einwohnern, demnach Wir mit Leidwesen verspüren, dass die Reichs-Munze, als ganze und halbe Reichsthaler in Specie, wie auch deren Orte und halbe Orte, sich grossen Theils aus dieser Stadt verloren, und deren wenige mittels gar hohen Aufgeldes, kaum zu wege gebracht werden können, hingegen viel fremde neu geprägte Münzsorten, insonderheit von enckelten, doppelten und vier Kopfstücken, eingeschleppet worden, so aber an verschiedenen Orten bereits

depretiirt und abgesetzet sein. Als haben wir, wohlerwogenen Umständen nach (zumaln diese Stadt, mit dero eigenen Muntz, rechtes Gehalts, genugsam versehen ist) jetziger Zeit dahin geschlossen, dass alle fremde, seither Anno 1648 zu respective Zwölf, Vier und Zwanzig, und Acht und Vierzig Groten, ausserhalb dieser Stadt gemünzte enckelte, doppelte und Vier Kopfstücke, keiner von dem anderen, zu was Valor oder Preis es auch sey, in Bezahlung anzunehmen schuldig sein solle, Gestalt dan dieselbe hiemit, benebenst allen fremden, hieselbst nicht geprägten, oder auch allhie nicht gestempelten Doppelschillingen, und anderthalb Grotenstucken, wie auch allen, so woll alten als neuen Oldenburgischen enckelten, doppelten und Vier Groten, hieselbst gänzlich abgeschaffet sein, und weder auf der Accise-, Consumtion- oder Collecten-Cammer, noch in dem Weinkeller oder der Apotheken, hinfüro angenommen werden sollen; Mit der Verwarnung, oder Commination, dafern jemand unserer Burger oder Angehöriger, sothane verbotene Münz, dem andern aufzudringen, oder auch die allhier gemünzete, enckete und doppelte Kopfstücke, respective zu Zwölf und Vier und Zwanzig Groten, in dieser Stadt und dero Gebiet, von einem andern zu empfangen, sich verweigern wurde, dass der oder dieselbe vom Herrn Camerario ernstlich sollen angesehen und bestrafet werden. Uber dem lassen Wir es dabey, dass, wo nicht Reichsthaler in specie, oder courant Geld ausdrücklich beschieden ist, keiner dem andern auf einmal an kleiner Scheide-Münze, mehr als Fünfzehn Reichsthaler, in einer Summe von Einhundert Reichsthalern wider Willens soll in Bezahlung geben mügen; Und weiln ab dem Münzwesen für etlichen Jahren ein unsäglicher Schade, so woll in dieser Stadt, als sonst im Römischen Reiche durchgehends empfunden worden, welcher durch das Aufwechseln und Ausführen der Reichs-Münze, und gegen Einführung der kleinen und leichten Münze, von eigennützigen Leuten verbotener Weise verursacht worden: Als wollen deme in Zeiten so viel dem ehr fürzukommen, Wir solchen Münzhandel, und das, auf ein rechtes Kippen und Wippen, auflaufendes Aufwechseln guter, und Einschleppen geringer fremder Münze, welches blos um Münz mit Münz und Geld auf Geld (worin doch kein Gewerbe bestehet, sondern welches eigentlich nur eine Scheidung der Handelsleute sein soll) zu erwerben angesehen ist, bei schwerer, ernster und unausbleiblicher des Herrn Camerarii, oder auch höherer in Rechten verordneter Strafe, hiemit gänzlich verboten, und Männiglichen untersaget haben. Wornach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unsers hierunter gedruckten Stadt Secrets Insiegels. Promulgatum den 15. Tag Novembris 1660.

42.

1660, November 15.

Memorial der Aelterleute betreff der bremischen Münzen.

E. E. E. Herrl. nnd Gst. mit diesem unserm Memorial zu behelligen, treibt uns des ganzen ehrsamen Kaufmans, ja der ganzen ehrliebenden Bürgerschaft Interesse und Wollfart, nachdem wir nicht alleine von abgelegenen Oertern schriftliche Nachricht bekommen, sondern auch in eben dieser Stadt durch öffentliche Affixa vernehmen müssen, dass die eine Zeit von Jahren hero hieselbsten haufeweise geschlagene einfache und doppelte Kopfstücke den innerlichen Werth nicht haben sollen, wofür sie äusserlich autoritate publica geschlagen und öffentlich ausgegeben wurden, worauf denn erfolget nicht alleine, dass selbige von fremden

Herschaften entweder gar ab- oder doch zu geringerm Werth, als worauf sie geschlagen seind, gesetzt wurden, sondern dass auch schon in dieser Stadt selbsten, dieselben anfangen zu vilesciren und verwerflich zu werden, nicht allein zur Verkleinerung dieser guten Stadt, auch in etwa zum praejudiz unserer habenden Münzgerechtigkeit, sondern auch zu grossem Bedruck gemeiner Bürgerschaft und sonderlich des ehrsamen Kaufmanns, zumalen solcher gestalt aller Handel und Wandel je länger je mehr gesperret und niedergeleget, der Wexel an allen Orten über die Masse hoch gesteigert und ein hiesiger Bürger necessitiret wird, entweder an solcher Münz ein grosses zu verlieren oder selbige bey sich ohnfruchtbar in die Kiste niederzusetzen.

Nun stellen wir zwar dahin, was E. E. E. Herl. und Gst. bewogen haben mag, derogestalt mit dem Münz-Wesen zu verfahren, auch wie weit Sie solches uff allen Fall zu verantworten, dieses aber wissen wir woll, dass mit unserem auch gemeiner Bürgerschaft Vorbewust und Belieben solches nicht geschehen, auch so einiger Gewinn dabey gewesen, daran die Löbliche Bürgerschaft in aerario publico oder sonsten das allergeringste nicht participiret habe, und deucht uns demnach unbillig zu sein, wann diesfals einige Verantwortung, wollen geschweigen so grosser Schade, auf die arme Bürgerschaft redundiren solte.

Und diesem nach ersuchen E. E. E. Herl. und Gst. für uns und im Namen der ehrliebenden Bürgerschaft wir hiemit zum fleissigsten dieselbe geruhen dieses Alles und die weiters dabey besorgliche Inconvenientien reiflich und wohl zu beherzigen und dieses Werk durch dienliche Vorbauung oder sonsten müglichster massen in die Wege zu richten, dass entweder die ohne der Bürgerschaft Zuthun und Profit geschlagene Stattmünze bey ihrem ausgegebenen Valor in und ausserhalb der Statt manuteniret oder aber, so solches unmüglich, fodersamst wenigstens aus Händen der gravirten Bürgerschaft wieder eingewechselt, also numehro der Schade wieder ersetzt werden müge, wohin vor diesem der Vortheil gekommen und angewandt worden. Widrigen Falls verhoffen wir, dass E. E. E. Herl. und Gst. uns nicht übel deuten werden, dass wir zum zierlichsten protestiren von allen Inconvenientien so etwa weiters über kurz oder lang hieraus erfolgen muchten. Inzwischen empfehlen E. E. E. Her. und Gst. wir hirmit dem Obschutz Gottes zu allem versicherten Wollwesen und demnegst uns und unser Collegium zu deroselben beharlichen Gunstgewogenheit als in bürgerlichem Gehorsam bereitwilligst geflissene gesamte Elterleute hieselbst für uns und im Namen der ehrliebenden Bürgerschaft.

(Nach dem Originale.)

43.

1663, April 13.

Gedruckte Verordnung des Raths, gleichen Inhalts, wie diejenige vom 11. September 1659. Die fremden Schillinge sollen vom 1. Mai 1663 an nur noch einen Groten gelten.

44.

1663, October 23.

Verordnung des Raths, dass auch ferner, wie es seither Gebrauch gewesen, die Accise, wenn dieselbe über einen halben

Reichsthaler beträgt und in die Kaufmanns-Casse gehörig ist, nicht mit kleiner Münze, sondern mit vollgültigen ganzen, halben, Orts- oder halben Orts-Reichsthalern bezahlt werden soll. Weder in der Accise- noch in der Consumtions-Kammer sollen einzelne Schillinge genommen werden, Doppelschillinge nur, wenn sie in Bremen gemünzt oder mit dem bremischen Schlüssel gestempelt sind.

(Eine Abschrift der Verordnung befindet sich im Archive.)

45.

1670, Januar 27.

Revers des Münzmeisters Hermann Lüders.

Dem Revers des Thomas Isenbein gleichlautend, nur werden Lüders für Münzlohn von einer jeden Mark feinen Silbers, die er in Reichsthalern bis zu einzelnen Groten vermünzen wird, $^3/_4$ Reichsthaler oder 54 Grote versprochen.

(Original im Archive.)

46.

1670, Februar 18.

Verordnung des Raths, dass auf die Accise- und Consumtions-Kammer nur gutes, vorher sortirtes Geld gebracht werden soll, in die Kaufmannscasse auf der Accisekammer aber ausschliesslich Reichsthaler in Specie oder, bis auf weiteres, Albertus-Thaler mit 3 bremer Grote Aufgeld für jeden Thaler.

(Abschrift im Archive.)

47.

1673, September 19.

Gedruckte Verordnung des Raths über den Werth verschiedener Münzsorten.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heil. Reichs Stadt Bremen, Fügen hiemit zu wissen, und thuen kund allen unseren Burgeren, Einwohnern, auch Unterthanen auf'm Lande, und sonst Jedermänniglichen, der mit denselben Handel und Wandel, oder sonst einig Gewerbe allhie treibet, und bey Unseren Beamten etwas auszugeben, oder zu empfangen hat: Demnach das ganze Römische Reich, und auch diese Stadt, zu mehrmalen, und noch jüngst für kaum fünfzig Jahren, ob dem leidigen Muntz-Wesen einen überaus grossen Schaden empfunden, und deswegen mit guten Ordnungen demselben bevor- und ab-zukommen gesucht, Gestalt Wir Unsers Orts dann auch noch ganz neulich in annis 1659 und 1660, Unsere Angehörige, durch öffentlich gedruckte Affixa, gewarnet, gewisse geringhaltige Munze theils devalviret, theils ganz verboten, und so viele das courante Geld, ausser den ganzen, halben, Orts- und halben Orts Reichs-Thalern betrifft, an das allhie gemünzete Bremer Stadt-Geld sich zu halten, befohlen, sammt was mehr heilsames in solchen guten Verordnungen enthalten gewesen.

So hätten Wir wünschen mögen, dass demselbigen allerdings nachgelebet, das Aufwechseln und Ausführen des guten Geldes, und das Einschleppen der fremden geringhaltigen Münze, von eigennützigen Leuten, welche auch, so viele man deren erfahren können, deshalben seynd bestrafet worden, unterlassen wäre, so wurde es in publicis et privatis jetzo viel besser stehen, auch keiner neuen Verordnung von nöthen, und es auf vormalige Weise zu keinem neuen Schaden ausgeschlagen seyn.

Wann aber dieses Unwesen sich bereits so weit erstrecket, dass von Unserer eigenen Münze fast wenig mehr allhie gesehen wird, hingegen die an anderen Orten devalvirte geringe Münze hieselbst in höherem Werth einer dem andern aufzutringen suchet, dadurch Brauere, Beckere, Fleischere, und die sonst etwas feil haben, ihr Bier, Brod, Fleisch, und was sonst der tägliche Handel mit sich bringet, zu verkaufen sich verweigern,

So können Wir nicht umbin, ob zwarn Wir lieber gesehen, dass, wo nicht auf jetzigem Reichs-Tage (wie schon im Begriff gewesen) dennoch in diesem ganzen Nieder-Sächsischen und dem benachbarten Westphälischen Craise (als welcher Orten diese Stadt und dero Angehörige die meiste Correspondenz und das meiste Verkehr an Geld und Waaren haben) eine durchgehends gleich beliebige Remediirung dessfalls zu erhalten gewesen were, in deren Entstehung, und bey noch zur Zeit nicht gleichstimmiger Resolution benachbarter Chur-Fürsten- und Stände, für Uns in particulari eine provisional Verordnung in etlichen Stucken für erst zu machen, um unser einheimisches Stadt-Wesen dadurch in etwas zu verbessern, und Handel und Wandel, so viel müglich, wiederum im Gang zu bringen.

Setzen, ordnen und wollen demnach:

1) Dass unser allhie gemünzete Bremer Stadt-Geld, in seinem vorigen Valor bleiben, auch ohnweigerlich hieselbst also in Bezahlung nach als vor angenommen werden solle.
2) Die fremde kleinere Münze aber betreffend, sollen die Schillinge, laut Unserer Verordnung de anno 1659 nicht höher, dann für einen Bremer Groten ausgegeben und angenommen werden.
3) Die fremden Zweygroten Stucke sollen auch (ausser denen fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen entzelen Silber-Groschen) durchgehends nur für anderthalb Grote passiren.
4) Dann ferner die Doppelschillinge, so nicht allhie geschlagen oder mit dem Bremer-Schlüssel gestempelt seyn, hinführo nur drittehalb Grote.
5) Und die Oldenburgische und Jeverische Flünderken, worauf 18. einen Reichsthaler stehet, nur drey Grote gelten.
6) Die Dütken oder bisherige Fünftehalb Groten-Stücke aber, sollen noch zur Zeit bey solchem Valor gelassen werden, ausser denen seither anno 1672 geschlagenen Mecklenburgischen und Lübeckischen Dütken, als welche nur zu vier Groten gerechnet werden sollen.
7) Und diese kleine Munz-Sorten sollen Unsere Beamte auch in locis publicis, in solchem Werth für der Hand anzunehmen, bemächtigt seyn.
8) Im übrigen, lassen Wir es bey mehrmaligem Unserem Verbot, alles vortheilhaftigen Aufwechselens und Ausschleppens der Reichs- und hiesigen Stadt-Münze, und Wieder-Einbringens der fremden geringhaltigen Münze, um also Geld auf Geld (worin doch kein Gewerbe bestehet, und welches nur eigentlich eine Scheidung der Leute ist) zu gewinnen, sintemalen wie vormals, also noch, Wir solches für ein warhaftiges, in Rechten hochverbotenes Kippen und Wippen achten und halten, welches,

wie alle andere dieser unserer wollgemeinten Verordnung zuwider laufende Practiquen und Einbruche, von unseren Herrn Camerariis p. t. mit Confiscirung des verbotenen oder höher aufgetrungenen Geldes, und anderer willkürlichen scharfen Strafe unausbleiblich soll geahndet, und von den Uebertretern gebüsset und gebessert werden.

Wornach sich ein Jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Urkundlich unseres hierunter gedruckten Stadt-Secret-Insiegels, So gegeben den 19. Septembris, Anno Christi 1673.

48.

1673, December 12.

Gedruckte Verordnung des Raths, womit die Verordnung vom 19. September 1673 bestätigt und ferner befohlen wird, dass die Dütchen aller Art, wenn nicht vor 1660 geprägt, nur 4 Grote gelten sollen.

49.

1680, März 8.

Gedruckte Verordnung des Raths über den Werth der fremden $^2/_3$-, $^1/_3$- und $^1/_6$-Stücke.

Ein Wohl Edler Hochweiser Raht dieser Stadt, hat in längst geschöpfter Hoffnung, dass dem eine Zeithero eingerissenen verderblichen Munzwesen durch einen allgemeinen Reichsschluss allschon hatte remediieret und abgeholfen werden mögen, bisher zurück gehalten, desfalls einige particulier Verordnung in dieser Stadt ergehen zu lassen, Numehr aber (da nicht alleine etliche Oberländische Craise, sondern auch die nechstbenachbarte Chur-Fürsten und Herren, in Ihren Ländern und Stätten, insonderheit die auf Zweydrittheil, Eindrittheil und ein Sechstheil eines Reichsthalers gemünzte Sorten, so man allhie bishero ohne Unterschied, für acht und viertzig, vier und zwanzig, und zwölf Grote ausgegeben hat, theils devalviren, theils gar verrufen und verbieten lassen haben) nicht länger umhin gekonnt, auch Ihres Obrigkeitlichen Orts dazu zu thun, und dafür zu seyn, damit sothane anderer Orten abgewürdigte und verbotene Munzsorten nicht mit desto grösseren Summen und Haufen anhero gebracht, und allhie zu grossem Schaden der ganzen Ehrliebenden Burgerschaft, wie auch gemeiner Statt Hebungen, über Ihre Würde länger für voll ausgegeben wurden: Und ob woll eines Herren Munz etzlicher Orten, diessfalls nach der Zahl der Jahre, unterschieden werden könnte, indeme das Gehalt derselben nach Anno 1676 nicht so gut, als derjenigen Stucke, so vor selbiger Zeit geschlagen worden, sich befindet, So wird doch solcher Unterschied bey grossen Summen im Handel und Wandel sich schwerlich durchsuchen und observiren lassen, auch von dem gemeinen Manne noch weniger in Acht genommen werden können. Derowegen dan vorwolgemeldter Hochweiser Raht, in fernerer Erwartung eines universal Reichsschlusses, ad interim und für der Hand, ohnverfänglich und ohne Praejudiz des wahren und rechten Gehalts einer jedweden Münze, zu desto ohnschadhafter Beförderung der ohnentbehrlichen allgemeinen Commercien, hiemit will zugelassen und verordnet haben, dass benebenst hiesiger Statt-Münze,

Die Königliche, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Erz-Bischoflich Magdeburgische, Bischoflich Ossnabrüggische, Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische, Fürstliche Ostfriesische, Und alle Stättische,

Zwei Drittheile, ein Drittheile und Sechstetheile eines Reichsthalers, oder, wie man sie sonst in der Nachbarschaft nennt, die doppelte, enckete und halbe Markstücke, wie bishero, also weiter noch zur Zeit, respective für acht und viertzig, vier und zwantzig und zwölf Bremer Grote, zu verstehen gegen klein Geld, allhie ausgegeben und angenommen werden mögen. Alle andere dergleichen für 48. 24. und 12. Grote bisher ausgebotene Münzsorten aber, sie seyen wes Gehalts sie auch immer seyn mögen, sollen dieser Zeit und hinkünftig, bis zu anderweiter Verordnung, welche ein Hochw. Raht, nach Gelegenheit der Zeit und Befindung der Umstände, sich vorbehält, nicht höher, dan respective zwey und viertzig, ein und zwantzig, und eilftehalb Bremer Grote hieselbst gelten, und dafür passiret werden, damit man also die gangbarste Münze, deren man dieses Orts am meisten gewehnt ist, bey behalten, und mit der geringeren nicht so sehr übersetzet werden möge. So soll auch ein Jedweder der Aufwechselung und Verschickung guter, und der Hereinschleppung geringer Munzsorten sich enthalten, die in diesem Jahr aber bereits gemunzete, oder auch noch zu münzende Sorten vom kleinen Stempel, das ist, welche nicht Reichsthalers-Gehalts, als ganze, halbe, Orte und halbe Orte Reichsthalers seyn, soll ohne special Bewilligung eines Hochweisen Rahts niemand herein bringen, und ausgeben. Alles bey ernstlicher willkurlicher des Herrn Camerarii Strafe, wie auch Confiscation dessen, was befunden werden wird, diesem Mandat zuwider zu seyn. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten haben wird.

Publicatum Bremen den 8. Martii, Anno 1680.

50.

1681, Februar 24.

Gedruckte Verordnung des Raths über den Werth der fremden $^2/_3$-, $^1/_3$- und $^1/_6$-Stücke.

Obwohl ein Wohl Edel Hochweiser Rath dieser Statt in dem, am 8. Martii negstvorigen 1680sten Jahres, ad interim publicirtem Münzplacat, unter andern alle Aufwechselung und Hereinschleppung fremder geringhaltiger Munzsorten bey willkürlicher Strafe verboten, So hat derselbe doch ohngerne vermerken müssen, dass deme zuwider, etliche gewinnsüchtige Leute, die neue erzbischöfliche Magdeburgische Augustus- oder 48. wie auch 24. und 12. Groten-stücke, imgleichen die oberländische Stätte-Münze zu gleichem Gehalt, heimlich in diese Statt practisiret und haufenweis unter die Leute gebracht haben, so dass sich auch die Kauf- und Handels-Leute damit zu schauben und dieselbe einander zu verweigern angefangen. Wan nun die obgedachte neue Hoch-Fürstl. Magdeburgische Augustusstücke von den alten, in grossen Summen, oder auch bey dem gemeinen Mann in kleinen Posten, nicht so leichtlich unterschieden werden können, in vorigem Münzplacat auch, auf die in diesem Nieder-Sächsischen Crays gang und gebige Stätte Münz für andern sonderlich gesehen worden, da der oberländischen Stätte Scheide-Münz wenig anhero gekommen, so aber nun auch haufenweis aufgesuchet, wo nicht ausgekippet und heimlich mit anhero gebracht worden; Als will vorwolgedachter Hochw. Rath, grösserem besorgendem Schaden und Unheil fürzukommen,

bis zu anderweiter universal oder particulier Reduction und gerechter Valvirung aller Munzsorten des geringeren Stempels, hiemit verordnet und geboten haben, dass für der Hand, die erzbischöfliche Magdeburgische Augustus-stücke, alte und neue, wie auch alle Elsassische und andere oberländische Stätte Münze, so bishero hieselbst für 48. 24. und 12. Bremer grote, ausgegeben worden, von nun an, gegen ander klein Geld zu rechnen, nicht höher, als respectivè für 42. 21. 10½ Grote (ohne Praejudiz ihres rechten Gehalts) angenommen, und nur allein die Statt Lübeckische, Gosslarische, Mülhausische, und Northausische, imgleichen die Statt Magdeburgische, Statt Hildesheimische, wie auch der Fürstl. Braunschweig Lüneburgischen Stätte, als nemlich, der Statt Braunschweig, Göttingen, Eimbeck, Hannover, Hameln, und Nordheim, sodan der Pommerschen und Meckelnburgeschen Stätte Stralsund, Rostock und Wissmar für Ao. 1680. gepregete doppelte, enckete und halbe Lübeckische Markstücke, bei ihrem Valor, respectivè von 48. 24. und 12 Grote (mit Vorbehalt etwan künftiger anderweiter Verordnung) hieselbst gelassen werden sollen. Im Uebrigen bleibet es noch zur Zeit bey eines Hochw. Raths vorigem Munzplacat vom 8. Martii ao. 1680. und will Derselbe Jedermänniglichen demfolgig nochmals hiemit ermahnet und bey angedreueter des Herrn Camerarii Strafe gewarnet haben, keine nach ao. 1679 gemunzete Sorten des kleineren Stempels, herein und hieselbst unter die Leute zu bringen, noch einiger Verweigerung oder höherer Auftringung der zugelassenen Munzsorten, als mehrgemeltes hiesiges Munz-placat ausweiset, sich zu unternehmen, deme dan auch dieses noch hinzu gethan wird, dass alle in der Fremde geschlagene und allhie eine Zeithero für halbe Grote ausgegebene kleine Sorten hiemit gänzlich verboten und abgesetzet seyn sollen.

Wornach sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten haben wird.

Publicatum Bremen den 24. Februarii, Anno 1681.

51.

1688, Juli 7.

Verordnung des Raths, womit alle fremde sogenannte Flinderken oder Viergrotenstücke verboten werden, nur die stadtbremischen und die kleinen silbernen sollen gangbar sein.

(Eine Abschrift befindet sich im Archive.)

52.

1691, Januar 11.

Gedruckte Verordnung des Raths, womit die früheren Verbote der Ausfuhr guten, der Einfuhr schlechten Geldes wiederholt eingeschärft werden.

53.

1691, November 4.

Gedruckte Verordnung des Raths über den Werth verschiedener Münzsorten.

Wir Burgermeister und Rath der keyserlichen freyen Reichsstadt Bremen fügen

in Kraft dieses jedermänniglich zu wissen. Nach dem die im Münzwesen von vielen Jahren her eingeschlichene beklägliche allgemeine Gebrechen zu unwiederbringlichem Schaden so wol dem Publico, als Privat-Personen, wie bekannt ist, ausgeschlagen, und die überall, auch allhier deswegen vielfältig ausgelassene Münz-Edicta dieselbige bis dahin nicht heben noch abschaffen können, sondern das Übel von Tag zu Tage ferner fortgeschlichen; So haben endlich dieses und benachbarten Creysen hohe Mitglieder und Städte vermittelst eines dazu errichteten Recessus (welcher ehestens zu männiglichen Nachricht durch den Truck gemein gemacht werden soll) ein Gewisses verabredet, wodurch verhoffentlich, wenigstens in diesen Creysen, fernerem Verfallen vorgebauet, und gute Münz-Sorten in den Gebrauch gebracht werden können. Diesem zu Folge, damit auch in dieser guten Stadt den eingerissenen Gebrechen gesteuert, und ferner verhütet werden; so verordnen und befehlen wir hiemit provisionaliter und bis auf weitere Extension, darauf wir bedacht sein werden; Erstlich, dass in unseren vorigen, sonderlich in annis 1680. und 1681. ausgelassenen Münz-Edicten specificirte Fürstliche, Gräffliche und Stättische, bis dahero nicht gangbar gewesene, dobbele, einfache und halbe Markstücke hiemit ferner gänzlich verrufen seyn sollen. Zweytens, dass die von anno 1680. bis 1686. beyde inclusive, bis hieher angenommen, nach dem sogenannten Sinauischen Fusse ausgemünzte dobbele, einfache und halbe Markstücke nicht höher, als respective 45. 22. und ein halben, und 11. und ein Quart Groten gelten und dafür passiren sollen. Drittens, dass alle vom Jahr 1687. inclusive bis hieher geschlagene gangbare, dobbelte, einfache und halbe Markstücke, sie seyen nach dem Leipziger oder andern Fuss ausgemünzet, ohn Unterschied, respective auf 42. 21. und 10. und ein halben Groten abgewürdiget sein sollen. Viertens, was die hochnöthige unentbehrliche Scheide-Münze betrifft, weil verschiedene fremde, bis daher allhier vielfältig eingeschlichene sofort nicht wol gänzlich können verrufen werden; Als haben wir, gleichfalls bis auf weitere Verordnung, alle fremde halbe Groten auf einen Schwaren, die so genannte Mattier und Vierpfenning-Stücke auf einen halben Groten, die Marien-Groschen und andere 2-Groten-Stücke auf anderthalben Groten, die 3-Grotenstücke auf zwey Groten, die 4-Grotenstücke auf drey Groten, die neue 6- und 8-Groten auf respective vier und sechs Groten setzen und devalviren, auch bey willkürlicher Strafe solche Sorten Niemand höher aufzutringen, verbieten wollen. Weil auch fünftens, zu obigem Zweck und guten Münz-Sorten nicht zu gelangen seyn wird, fals das Ausführen, insonderheit zum verschmelzen und zu heckmünzen guter gültigen, und Einbringen der bösen devalvirten Münz-Sorten nicht mit aller Sorgfältigkeit verhütet und verhindert wird, als wollen wir unsere zu dem Ende vorhin publicirte Münz-Edicta und die kündige Rolle expresse anhero repetiret, denselben inhaeriret, auch bey Confiscation des also respective ein- oder ausgeführten Geldes, und des Herrn Camerarii scharfer, auch nach Befinden Leibes-Strafe Beydes hiemit allen und jeden Einwohnern und Fremden ernstlich, und so lieb ihnen ist, obige Strafe zu vermeyden, verboten und untersaget; auch allen, so Güter in- und ausführen, hiemit injungiret haben, dass auf Befragung des Accisenmeisters an jedem Thor, welche dazu beordert, die Burger auf ihren Burger-Eyd, Fremde aber eydlich sich erklären sollen, dass in den Packen, Fässern, Kisten, Koffern, Ballen, etc. keine verrufene, noch gangbare Münze respective ein- oder wie oben vermeldet ausgeführet werde. Damit obiges jedermänniglich zu Notits kommen möge, so haben wir diese hochnöthige Verordnung von den Canzeln abzulesen und an andere gewöhnliche publique Oerter anzuschlagen befohlen.

Publicatum Bremen, unter unserer Stadt Secret-Siegel, den 4ten Novembris, Anno 1691.

54.

1691, November 14.

Gedruckte Verordnung des Raths, die Wechsel und Contracte nur nach dem festgesetzten Werthe der Münzsorten zu schliessen.

Als ein Wohl Edler Hochweiser Raht dieser keyserlichen freyen Reichs-Stadt Bremen verspüret, dass das von Ihnen am 4ten dieses laufenden Monats publicirte Münz-Edict seinen intendirten Zweck beschwerlich oder nicht erreichen würde, fals hieselbst die Wechsel, welche die Mesure und rechten Wehrt dem Reichsthaler geben und beybehalten müssen, wie auch das Kaufen und Verkaufen der Waaren, nicht in angesetzten devalvirten Preise immerhin geschlossen werden: Und vorbemelter Wohl Edler Hochw. Raht mit Leidwesen verstanden, dass gegen vorberührtes Placat und ihre gute Intention solches nicht geschehen; Als verordnet und befiehlet derselbe in Kraft dieses jedermänniglich, insonderheit den geschwornen Mäkelern ernstlich, und bey des Herrn Camerarii scharfer Strafe, auch Verlust der Bedienung, hinführo keinen Wechsel noch Contracten als in devalvirten und nun angesetzten Valor der Münz-Sorten zu schliessen. Wornach sich ein Jeder zu achten und seinen Schaden zu verhüten hat.

Publicatum Bremen unter unserm Stadts secreten Insiegel, den 14. Novembris Anno 1691.

55.

1700, September 14.

Gedruckte Verordnung des Raths, womit bis zu erhoffter allgemeiner Devalvirung der umlaufenden schlechten 8-Grotenstücke einstweilen bestimmt wird, 1. dass alle und jede neuen 8-Grotenstücke (ausgenommen diejenigen, welche von den Kur- und fürstl. Braunschw.-Lüneburg. Häusern von feinem Silber geschlagen sind) bis nächsten Michaelis aus der Stadt geschafft, inzwischen Niemandem mehr aufgedrungen und an öffentlichen Cassen nicht genommen werden sollen. 2. Nach dem nächsten Michaelis bis zum darauf folgenden Martinitage sollen die erwähnten neuen 8-Grotenstücke auf 6 Grote reducirt und nicht anders genommen und gegeben werden. 3. Nach Martinitag sollen die 8-Grotenstücke überhaupt nicht mehr gelten und geduldet werden. Was dann davon noch hier ist, soll auf die Münze gebracht und nach dem inneren Werthe bezahlt werden.

56.

1708, Februar 27.

Gedruckte Bekanntmachung des Raths, worin die Bürgerschaft gewarnt wird, geringe fremde Scheidemünze, namentlich fremde einzelne Groten, neue Matthier oder 4-Pfennigstücke, auch Schillinge, 6-Pfennige und 2-Grotenstücke anzunehmen, da dieselbe demnächst abgewürdigt werden solle.

57.

1708, Mai 4.

Vorläufige Puncta zum Contract mit Georg Christ. Reuss, Münzmeister.

Zu wissen sei hiemit, demnach ein Wohledler, Hochweiser Rath dieser der kaiserlichen freyen Reichs Stadt Bremen resolviret, die allhie eine Zeit lang still gestandene Münze in etwas wieder in den Gang zu bringen und zuforderst von Ausprägung einiger kleinen Scheidemünze den Anfang zu machen, Als hat derselbe durch die zur Münze alhie deputirte Herren mit Monsr. Georg Christian Reuss als Münzmeister heute dahin geschlossen.

1. Vorwolbemelter Hochweiser Raht besorget zu der bevorstehenden Münze den vor diesem dazu gebrauchten Ort und lässet denselben jetzigen Umständen nach dazu aptiren und einrichten.

2. Die Münzgeräthschaft wird vom mehrgedachten Hochweisen Rath ebenfalls angeschaffet.

3. Imgleichen nimt derselbe das benötigte Silber und das Kupfer über sich.

4. Dahingegen stehet der Münzmeister Mr. Georg Christian Reuss alle übrige erforderte Münz- und Unterhaltungs-Kosten von Arbeitslohn, und sonsten, als Schmiedewerk, Stempel-Schneiden und alle übrige Münz-Arbeit auf seine Rechnung, schaffet auch die dazu erforderlichen Requisita, als Holz und Kohlen, Tiegel, Öl, Salz etc. wie sie Namen haben mögen, ohne Amplissimi Senatus Zuthun.

5. Soll er dafür zu geniessen haben für die feine Mark einzelner Groten 1 Rthlr. 48 Grote, für 100 rauhe Mark halbe Groten 28 Rthlr., für 100 rauhe Mark Schwaren 34 Rthlr., alles inclusive der Abgänge. Ueberdem wird Ein Wohledler, Hochweiser Rath, bey dessen Zurückkunft wegen der geforderten Reise Kosten, sich mit einer billigen Erklärung vernehmen lassen.

6. Den Wardein wird mehr angeregter Hochweiser Rath auf seine Kosten besorgen.

7. Soll hiernechst ein förmlicher Contract hierüber ausgefertigt und alle erforderten puncta weiter extendiret werden, der Münzmeister auch Einen Hochweisen Rath mittelst körperlichen Eydes sich verwandt machen.

Bis dahin seind gegenwärtige puncta entworfen, in duplo ausgefertiget und respective von denen deputirten Münz-Herren und dem Münz-Meister eigenhändig unterschrieben und versiegelt.

So geschehen Bremen, den 4. May a. 1708.

Henr. von Aschen. Konrad Iken, Dr.
Hermann Meyer. Liborius von Line, Dr.
Hieron. Grelle.

Georg Christian Reuss.

(Nach dem Originale.)

58.

1715, Juni 22.

Gedruckte Verordnung des Raths über den Werth verschiedener Münzsorten.

Es ist männiglich bekannt, welcher gestalt Ein Wol-Edler Hochweiser Raht bereits am 7. Aprilis dieses Jahres Ihre Bürger und Untergehörige wolmeinentlich von denen Canzeln erinnern und warnen lassen, dass ein jeder sich von denen in den benachbarten Länderen bereits verbotenen Bischöflichen Münsterschen und Paderbornischen, auch Gräflichen Lippischen seithero Anno 1712., denen Osnabrückischen aber in diesem Jahr gemünzeten 2. und 4. Groten, auch Schillingen und 4. Pfenningen-Stücken losmachen, sintemal vom 1. Maji an solche auch alhie verrufen und nicht mehr geduldet werden solten; Wann dann solcher Terminus vorlängst verstrichen, und zu besorgen, dass diese Münzsorten wieder hereingeschleppet werden möchten, als will vorgedachter Hochweiser Rath hiemit nochmals gänzlich abgesetzet und für hieselbst nichts gültig erkläret haben:

1) Alle Osnabrückischen 1. und 2. Mariengroschen (oder 2. und 4. Grotenstück) in diesem Jahr gemünzet.
2) Die bischöfliche Münstersche und Paderbornische, wie auch
3) Gräfliche Lippische einfache und doppelte Mariengroschen (oder 2. und 4. Grotenstück) mit der Jahrzahl 1712 bis hieher, imgleichen:
4) Alle Münstersche und Detmoldische Sechs und 4. Pfenningstücken (oder Schillinge und Grote.)

Sollen demnach von nechstkünftigen Johannis-Tag an, sothane Münzsorten alhie in der Stadt nicht gelten, noch in Handel und Wandel weiter geduldet, (oder es wäre dann zu dem Zweck, dass solche sofort aus der Stadt weggeschaffet werden sollen) ausgegeben und angenommen werden. Falls aber Jemand Obigem zuwider aus Gewinnsucht und die Nahrung dadurch an sich zu ziehen, sich würde gelüsten lassen, obspecificirte Sorten entweder zu heben, oder anderen aufzudringen, derselbe soll nicht alleine des Geldes verlustig seyn, sondern auch mit einer ansehnlichen Geldbusse, ja gar, nachdem die Umstände sich ergeben, zumalen wan dieses Geld zu dem Ende aus der Fremde herein, nicht weniger das gute grobe Geld, Species etc. um damit einen im Römischen Reich verbotenen Handel, Kipper- und Wipperey zu treiben, hinausgeschleppet wird, am Leibe gestrafet werden, welcher Ursachen halber allen Accisemeistern und Visitirern befohlen wird, auf das Einbringen fremder geringhaltiger Münze fleissige Aufsicht zu haben, massen sie befuget seyn sollen, daferne sie einigen Argwohn verspüren, die Packen, Fässer, oder Coffres so lange anzuhalten, bis dem Hn. Camerario davon Nachricht gegeben; Gestalten auch diejenige, welche redliche Anzeige thun können, dass Jemand diesem Verbot zuwider gehandelt, nebenst Verschweigung ihres Namens, einen Theil des Confiscirten zu geniessen haben sollen.

Wornach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden zu hüten.

Publicatum Bremen den 22. Junii Anno 1715.

59.

1717, November 7.

Gedruckte Verordnung des Raths, welche nochmals den Handel mit geprägtem Gelde, die Ausfuhr guter, die Einfuhr

schlechter Münzsorten verbietet. Ferner sollen alle osnabrück'schen 1- und 2-Mariengroschen (oder 2- und 4-Grotenstücke), ebenso die bischöfl. münster'schen und paderborn'schen, wie auch gräflich lippe'schen 1- und 2-Mariengroschen mit der Jahrzahl 1712 und seitdem geprägt von den öffentlichen Cassen nicht genommen werden, im Handel und Wandel aber die 2-Mariengroschen oder 4-Grotenstücke nur zu 3 Grote, die einfachen Mariengroschen oder 2-Grotenstücke nur zu einem Schilling (1½ Groten) gegeben und genommen werden.

60.

1718, Januar 25.

Gedruckte Verordnung des Raths, womit die Bürgerschaft wiederholt ermahnt wird, sich von den seit 1712 geschlagenen bischöfl. münster'schen und paderborn'schen 6- und 4-Pfennigstücken (oder Schillingen, Groten und Matthier), der gräflich lippe'schen Landmünze (6- und 4-Pfennigstücken), den fürstl. corvey'schen Schillingen oder 1/48 Rthlr., so wie allen andern neuen 8-, 6- und 4-Pfennigstücken zu befreien, da vom 1. Februar an die Schillinge oder 6-Pfennigstücke nur noch 1 Groten, die Matthier oder Grotenstücke aber nur noch ½ Groten gelten sollen. Ausgeschlossen davon sind die königl. preussischen, die kur- und fürstl. braunschw.-lüneburgischen, so wie die kursächsischen Gepräge. Betreff der 1- und 2-Mariengroschenstücke soll es bei der am 7. November 1717 bekannt gemachten Reduction verbleiben.

61.

1718, Januar 31.

Gedruckte Verordnung des Raths, worin die am 25. Januar desselben Jahres bekannt gemachte Reduction verschiedener auswärtiger Münzen dahin ausgedehnt wird, dass auch die seit 1698 geschlagenen bischöfl. münster'schen, paderborn'schen, gräflich lippe'schen, fürstlich corvey'schen 1- und 2-Mariengroschen, 6- und 4-Pfennigstücke weder eingeführt, noch im Handel genommen werden sollen.

62.

1727, Januar 3.

Gedruckte Verordnung des Raths. Verbot fremde Münzen, welche hier noch nicht gangbar waren, einzuführen und in

Umlauf zu setzen, bevor sie den Münzherren vorgezeigt, vom Wardein untersucht und durch Anschlag am Rathhause und an der Börse als gut zugelassen sein würden.

63.

1730, Februar 8.

Gedruckte Bekanntmachung, an der Börse angeschlagen, dass die neuen ostfriesischen 6-Grotenstücke untersucht und nach dem Gehalt der lüneburgischen nur 5 Grote 3³/₄ Schwaren werth befunden seien.

64.

1735, November 16.

Gedruckte Verordnung des Raths über die hier gültigen Goldmünzen.

Nachdem Ein Hoch-Edler Hochweiser Rath dieser Stadt, mit besonderer Befremdung, gar ungern in Erfahrung gebracht; gestalten eine Zeithero in hiesiger Stadt verschiedene Arten fremder Gold-Stücke zur Ausgabe eingeschlichen, dieselbe aber nicht nach den Valeur anderer bis dato hier ausgegebener Gold-Sorten ausgemünzet seyn, und derohalben, wan dieses weiter einreissen sollte, ein solches nicht allein verschiedene nachtheilige Confusiones in der Handlung veranlassen könnte, sondern auch zu hiesiger Bürgern und Einwohnern merklichen Schaden mit der Zeit gereichen würde; Als will Vorwolgedachter Hochweiser Rath und gebeut, sowol alle dero Bürgern und Einwohnern, insbesonder aber denen hiesigen Mäklern, dass hinfort, ausser denen gewöhnlichen Ducaten und sonst bis dato hier zur Ausgabe gebrauchten alten Französischen Louisd'or, oder sogenannten Pistolen keine andere Gold-Species, weder zur Ausgabe noch Einnahme gebrauchet werden sollen: Gestalten dan solche Niemand anzunehmen schuldig, vielmehr der Herr Camerarius hierdurch committiret wird, hierüber fleissige Aufsicht zu haben, und die Contravenienten, dem Befinden nach, gebührend zu bestrafen. Wornach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Publicatum Bremen, den 16ten Novembris 1735.

65.

1739, Januar 28.

Gedruckte Verordnung des Raths, keine gute Münzen auszuführen oder schlechte einzuführen.

66.

1739, April 11.

Gedruckte Verordnung des Raths, womit die spanischen ganzen und halben goldenen Dublonen verboten werden.

67.

1743, September 27.

Gedruckte Verordnung des Raths, welche den Ankauf von Gold und Silber von unbekannten Personen verbietet.

68.

1757, Juni 20.

Verordnung des Raths, womit die markgräfl. ansbach-, culmbach- und baireuthischen $^1/_{24}$-, $^1/_{12}$- und $^1/_6$-Stücke von 1753, 1755 und ohne Jahrzahl, die gräflich wied'schen $^1/_6$-Stücke von 1756 verboten werden.

(Das geschriebene Original ist im Archive.)

69.

1758, December 21.

Gedruckte Verordnung des Raths, keine geringhaltige und verrufene Münzsorten einzuführen.

70.

1759, April 16.

Gedruckte Verordnung des Raths, welche gegenüber den vielen vorkommenden schlechten Münzsorten bestimmt, dass — da der hiesigen alten Verfassung und ehemaligen Münzverordnung nach, Jeder nur solche Geldsorten als courant und gangbar anzunehmen schuldig sei, welche hier vorher öffentlich als courantes und gangbares Geld erklärt sind — vor der Hand keine andere Geldsorten als courantes Geld angesehen werden sollen, als solche, welche vor dem Anfange des Krieges, demnach vor 1756 gemünzt und damals schon gäng und gäbe gewesen sind. Alle Zahlungen, ob dafür courantes Geld bedungen oder keine Verabredung darüber getroffen ist, sollen in jenem vor 1756 gemünzten Gelde geleistet werden. Es wird streng untersagt, in anderem Gelde, namentlich an Handwerker, Tagelöhner und dergleichen Leute, welche die guten von den schlechten Sorten nicht zu unterscheiden vermöchten, zu zahlen.

71.

1760, Februar 9.

Gedruckte Verordnung des Raths, worin unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 20. Juni 1757, 21. December 1758

und 16. April 1759, wiederholt verboten wird, schlechte Münzsorten einzuführen und insbesondere, Scheidemünze bis zu 6-Grotenstücken inclusive auszuführen.

72.

1762, Januar 20.

Gedruckte Verordnung des Raths, darüber, in welchen Münzsorten die Zahlungen zu leisten sind.

Demnach Ein Hoch Edler Hochweiser Rath eine zeithero absonderlich nach den hergestelleten Frieden bemerket, dass bei dem verschiedenen und gestiegenen Agio des Goldes gegen Silbergeld über die Frage, in welchen Münzsorten, wan solche unter den Parteien nicht verabredet worden, die Bezahlung zu leisten seye? zum öfteren Irrungen entstanden, als hat derselbe zu deren Vorbeugung nachfolgende Verordnung, wie es in dergleichen Fällen vor der Hand, und bis auf anderweitige Verfügungen zu halten seie, ergehen lassen.

1.

Wan bei Kauf- und Mieth-Contracten auch anderen Handelungen keine Münzsorte ausdrücklich verabredet worden, soll die Bezahlung von dem Debitore entweder in vollgültigem Golde oder Bremer Gelde geschehen. Bei dem Verkauf der Immobilium aber, im Falle keine besondere Münze mündlich oder schriftlich verabredet seyn sollte, muss die Bezahlung in guten nach dem Leipziger Fuss ausgeprägten $^2/_3$ geschehen.

2.

So viel die während des Krieges contrahirte Schuldforderungen betrifft, sollen dieselben künftighin in vollgültigem Golde zwar abgetragen und bezalet, jedoch dabei das Agio, welches das Gold gegen die angeliehene oder stipulirte Münzsorte zur Zeit der contrahirten Schuld gethan, decourtiret und dem Debitori vergütet werden, diejenige Gelder aber, so in Bremergelde oder in $^2/_3$ angeliehen worden, sollen in $^2/_3$ und Bremergelde wieder bezalet werden.

3.

Gleichergestalt soll es gehalten und die Zahlung in Golde geleistet werden, wan auch in denen über die Schuldforderungen ausgestellten Documenten die Bezahlung in courantem Gelde versprochen worden; massen alsdan das Agio des Goldes gegen couranten Gelde, wie solches tempore contractus gewesen ebenmässig decourtiret und dem Debitori vergütet werden solle.

4.

Es ist aber Ein HochEdler Hochweiser Rath nicht gemeinet, anderen in den Reichsgesetzen, und den hiesigen Münz-Edicten nicht verrufenen Geldsorten den Cours zu benehmen, inmassen es einem Jeden im Handel und Wandel nach wie vor frei verbleiben soll, dergleichen unverrufene Münzsorten zu stipuliren und die Zahlung darin zu verabreden.

Wornach sich ein Jeder zu richten.

Am 25. Januar 1764 erneuert.

73.

1768, Februar 10.

Gedruckte Verordnung des Raths, ein Verbot der seit einiger Zeit im Verkehre vorgekommenen geringen kupfernen Heller- und Pfennigstücke enthaltend.

74.

1788, December 12.

Gedruckte Verordnung des Raths, schlechte Münzsorten betreffend.

Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser kayserlichen freyen Reichs-Stadt hat missfällig in Erfahrung gebracht, wasmassen eine Zeit her allerhand geringhaltige und theils ganz schlechte Münzen durch gewinnsüchtige Leute hereingeschleppt worden, und diese sich dergestalt gehäuft haben, dass sie nicht nur bey den Krämern, Brauern, Beckern, Höckern, und sonst häufig begeben, sondern sogar auch denen Handwerkern, Taglöhnern und anderen kümmerlich und mühsam ihr Brod erwerbenden Personen, aufgedrungen werden wollen. Wann aber Ein Hochedler Hochweiser Rath diesem Unwesen keineswegs nachsehen kann, vielmehr von Obrigkeitlichen Amts wegen Sich verpflichtet achtet, zu Abstellung dessen die ernstlichste und ausgiebigste Fürsehung aufs schleunigste, bevor das Uebel unheilbar werde, dahin zu thun, damit nicht die gute Scheide-Münze verdrängt und endlich gar unsichtbar werde, die Preise aller Dinge dadurch gesteigert, der Dürftige gedrückt, Handlung, Betrieb und Nahrung aber erschweret werden; Als will und verordnet Ein Hochedler Hochweiser Rath hiemit:

Erstens, dass Niemand einige Geld-Sorten als courant und gangbar anzunehmen schuldig seyn solle, als diejenige, welche hieselbst bey öffentlichen Cassen angenommen und begeben werden, wohin besonders das mit der Stadt Gepräge versehene Geld gehöret. Daher dann auch

Zweitens, sich Niemand unterstehen soll, seinem Mitbürger, in Handel und Wandel, besonders aber dem Handwerker, Taglöhner und anderen sich mit ihrer Hände Arbeit Nährenden, einige andere Münz-Sorten in Bezahlung aufzudringen; da aber es dennoch versucht werden möchte, sollen diejenigen, welche sich solches zu Schulden kommen lassen, auf desfalls eingebrachte Klage, oder, da es auch sonst zu Obrigkeitlicher Wissenschaft gelangt, dem Befinden nach, entweder zu nochmaliger Zahlung dieser, als nicht getilgt anzusehender Schuld, zum Besten der Armuth, angehalten, oder in sonstige willkürliche Strafe gesetzt werden.

Drittens, wird das Hereinschleppen der schlechten und geringhaltigen Münzen, so wie das Aufwechseln und die Ausfuhr der guten Münz-Sorten, auf das ernstlichste und bey Vermeidung einer dem Vergehen angemessenen nachdrücklichen Ahndung untersagt. Gleicherweise dann auch

Viertens, denen hiesigen Mäklern und Geld-Wechslern respective bey Verlust ihres Dienstes und bey sonstigen dem Vergehen angemessenen Strafen anbefohlen wird, keinerlei geringhaltige und schlechte Münz-Sorten hereinkommen zu lassen, und ebensowenig, bey Schliessung von Wechseln oder Verkauf von Waaren in schlechtern Gelde als Louisd'or zu contrahiren, auch sonst keinerley Contracte in schlechten Geldsorten zu schliessen. Ueberhaupt aber,

Fünftens, einem jeden Bürger und Einwohner verboten wird, einige Kauf- oder sonstige Contracte in schlechtern Gelde als Louisd'or zu schliessen, allermassen, da es dennoch geschähe und darüber nachher Streitigkeiten entstünden, darauf nicht, sondern nur auf gut Geld in den Gerichten gesprochen werden soll. Endlich

Sechstens, wird jeder Nahrung und Gewerb treibender Bürger und Einwohner gewarnet, und seiner bürgerlichen, in dem allgemeinen Wohl gegründeten Pflichten dahin erinnert, dergleichen Geld-Sorten, die bey den öffentlichen Cassen dahier nicht angenommen noch begeben werden, aus Gewinnsucht oder um des Nächsten Nahrung an sich zu ziehen, in Bezahlung nicht anzunehmen, damit nicht das Publikum in jene unglückliche, einem Jeden noch lebhaft im Gedächtnis schwebende Zeitumstände allmählig wiederum versetzt werde, wo, durch eine Ueberschwemmung der schlechtesten Münz-Sorten, Jedermann in den empfindlichsten Verlust gesetzt, und das theuerste Kleinod unserer geliebten Vaterstadt, die Handlung, beynahe völlig zu Grunde gerichtet wurde; massen dann auch eines Jeden eigener Vortheil jene Behutsamkeit um so mehr erfordert, als ein Hochweiser Rath, im Fall durch diese dergestalt ergangene Verordnung der zum allgemeinen Besten beäugte Endzweck nicht erreicht werden solte, nach der Ihm obliegenden Fürsorge für das allgemeine Beste, zu ernsthafteren Massregeln, und vielleicht gar zu Verrufung der geringhaltigen und schlechten Münzen sich genöthigt finden mögte, wo sodann ein Jeder, der sich durch diese Verordnung nicht hat warnen lassen, den für ihn daraus entstehenden Nachtheil und Verlust sich selbst wird beyzumessen haben.

Wornach sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Erneuert: 1. September 1790. 31. October 1794.

75.

1797, October 14/16.

Obrigkeitliche Verordnung, auf die hiesige kleine Münze kein Agio oder Zählgeld zu nehmen.

Erneuert am 18/21. November 1803.

76.

1806, März 10.

Gedruckte Verordnung des Raths über den Werth, zu welchem das sogenannte preussische Courant im kleinen Verkehre von dem derzeit sich hier aufhaltenden preussischen Militair in Zahlung angenommen werden soll.

Die Verordnung ist am 21. Juni 1806 wieder aufgehoben.

77.

1819, December 22/27.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die Münzsorten, in welchen die öffentlichen Abgaben zu entrichten sind.

In Gemässheit Rath- und Bürgerschlusses vom 17. dieses Monats wird hier-

durch zur öffentlichen Kunde gebracht, dass vom 1. Januar künftigen Jahres an bei Zahlungen von Auflagen und Abgaben aller Art, in sofern diese über fünf Reichsthaler betragen, die Zweidrittelstücke, holländische Gulden und bremer Groten oder Bremer Grob-Courant nur zur Ausgleichung, soweit die Summe nicht in fünf Reichsthalern aufgeht, angenommen werden, so dass also, wenn Letzteres der Fall, die Zahlung in wichtigen Pistolen zu entrichten ist.

In Hinsicht der Accise-Kammer verbleibt es bei der bisherigen, durch die Verordnung vom 5. December 1813 bekannt gemachten Einrichtung, wornach bei Erlegung der Accise, des Convoye- und Tonnengeldes, auch bei Zahlungen von 2 Rthlr. 36 Gr., 7 Rthlr. 36 Gr., 12 Rthlr. 36 Gr. u. s. w. nur Gold angenommen wird.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 22. und publicirt den 27. December 1819.

78.

1824, Mai 12/17.

Obrigkeitliche Verordnung betreff der auf nicht mehr gangbare Münzsorten lautenden Staatsschuldscheine.

Auf dem Bürger-Convente vom 30. April 1824 ist, zu Bewirkung der Gleichstellung aller Staatsgläubiger, durch Rath- und Bürgerschluss gesetzlich bestimmt worden, dass in Hinsicht der Staatsschuldscheine, welche auf alte nicht mehr gangbare Münzsorten lauten, wegen des Capitalbetrages derselben dahin ein Abkommen zu treffen sey, dass in Gemässheit des nachstehenden Tarifs dieser Capitalbetrag in jetzigem Gelde anzuerkennen sey, auch dass nach anerkanntem Capitalbetrage die Zinsen bei solchen Gläubigern, welche bisher, im Verhältniss zu dem jetzigen Capitalbetrage, nicht 4 Procent Zinsen erhalten haben, auf 4 Procent Zinsen künftig zu setzen seyen, indem es die Absicht ist, dass alle Staatsgläubiger künftig 4 Procent Zinsen erhalten sollen.

Es ist dabei der Finanz-Deputation der Auftrag ertheilt, den Eigenthümern solcher Schuldscheine, gegen Einhändigung und Vernichtung der alten Documente, neue Staats-Obligationen, die auf den anerkannten Capitalwerth in jetzigem Gelde lauten, zu ertheilen, und diese Documente auf 4 Procent Zinsen für alle diejenigen zu stellen, welche bisher 4 Procent Zinsen und darunter erhalten haben; es wäre denn, dass einer oder der andere dieser Gläubiger es vorziehen sollte, die alten Documente zu behalten, in welchem Falle die Capitalanerkennung und Angabe der Zinsen darauf zu schreiben ist.

Diesem gemäss fordert der Senat alle diejenigen, welche für sich oder für ihnen anvertraute Verwaltungen Staats-Obligationen besitzen, die auf solche alte nicht mehr gangbare Münzsorten lauten, wie sie in dem nachstehendem Tarife näher bezeichnet sind, hierdurch auf, diese Documente spätestens am 17. Juni 1824 bei der hiesigen General-Casse an den Montagen, Dienstagen, Donnerstagen, und Freitagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, zu überreichen, damit die bemerkte Capitalanerkennung durch die Finanz-Deputation bewerkstelligt werden kann.

Bei dieser Ueberreichung haben die Gläubiger eine doppelte, gleichlautende, kurze, von ihnen unterschriebene Specification der übergebenen Documente mit zu übergeben, deren eine vom General-Einnehmer unterzeichnet ihnen als Empfangschein zurückgegeben wird. Wünscht einer oder der andere von ihnen die alten Documente zu behalten. so hat er dieses unter der Specification zu bemerken.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung binnen der gedachten Frist nicht nachkommen, werden die Zögerungen und Einbussen, die dadurch entstehen möchten, lediglich sich selbst zuzuschreiben und den Verwaltungen, denen sie vorstehen, zu verantworten haben.

Tarif, wonach der Capitalbetrag solcher Staatsschuldscheine, welche auf alte nicht mehr gangbare Münzsorten lauten, nach jetzigem Gelde, in Louisd'or à 5 Rthlr. à 72 Grote anzuerkennen ist.

I. 1. Thaler in Documenten von 1706,
2. Thaler Courant in Documenten von 1702,
3. Thaler in neuen Markstücken von 1730.
Sind in einem billigen Agio der $^2/_3$ gegen Gold in letzterer Münzsorte auszumitteln.

II. 1. Einzelne goldene rheinische Gulden,
2. Goldene rheinische Gulden,
3. Rheinische Gulden in Golde,
4. Rheinische Goldgulden.
5. Rheinische Gulden von Golde,
6. Goldene Gulden à 52 Grote.
7. Goldgulden.
Jeder dieser Gulden beträgt 2 Thaler.

III. 1. Thaler in species,
2. Thaler species,
3. Reichsthaler in specie,
4. In specie Thaler,
5. Reichsthaler species,
6. In specie Reichsthaler,
7. Thaler à 49 Grote de 1549 und 1565,
8. Thaler à 55 Grote bis zum Jahre 1616 incl.,
9. Thaler à 72 Grote de 1629,
10. Reichsthaler à 72 Grote de 1666.
Jeder dieser Thaler beträgt 1 Thaler 24 Grote.

IV. 1. Albertsthaler,
2. Albertsreichsthaler,
3. Alberts- oder Kreuzthaler à 72 Grote.
Jeder dieser Thaler beträgt 1 Thaler 20 Grote.

V. 1. Bremermark,
2. Bremermark in $^2/_3$,
3. Bremermark à 32 Grote,
4. Mark.

In Documenten ausgestellt:

a.	Von Anno	1473	bis Anno	1548	incl.: beträgt die Mark	64 Grote.
b.	„ —	1549	„ —	1615	„ „ „ „	56 „
c.	„ —	1616	„ —	1619	„ „ „ „	48 „
d.	„ —	1620	„ —	1669	„ „ „ „	40 „
e.	„ —	1670	bis jetzt		„ „ „	32 „

VI. 1. Gulden,
2. Rheinische Gulden à 36 Bremer Grote,
3. Rheinische Gulden,
4. Rheinische Goldgulden à 36 Grote,
5. Gulden à 36 Grote,
6. Gulden Münze à 36 Bremer Grote,
7. Gulden Münze,
8. Gulden Münze à 36 Grote.

a.	Von Anno	1473	bis Anno	1548	incl.	beträgt	dieser	Gulden	72	Grote
b.	„ —	1549	„ —	1615	„	„	„	„	63	„
c.	„ —	1616	„ —	1619	„	„	„	„	54	„
d.	„ —	1620	„ —	1669	„	„	„	„	45	„
e.	„ —	1670 bis jetzt	. . . .						36	„

VII. 1. Reichsthaler à 55 Grote in Documenten nach 1616 ausgestellt,
2. Thaler à 55 Grote in Documenten nach 1616 ausgestellt.

a.	Von Anno	1617	bis Anno	1619	incl.	beträgt	dieser	Thaler	1 Thaler	10	Grote
b.	„ —	1620	„ —	1669	„	„	„	„	—	69	„
c.	„ —	1670 bis jetzt	. . . .						—	55	„

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 17. Mai 1824.

79.

1833, September 23.

Obrigkeitliche Verordnung, die Herabsetzung der hannöv. sogenannten Cassenmünze betreffend.

Nachdem in Hannover verordnet war, dass die Cassenmünze vom 1. November 1833 an nur noch den Werth von Conventionsmünze haben solle, bestimmt obige Verordnung, dass die hannöv. Cassenmünze, namentlich die 3-, 4- und 6-Mariengroschenstücke von jenem Tage an nur zum Werthe von Conventionsmünze angenommen und alle in Cassenmünze zu entrichtenden Gefälle in leipziger neuen $^{2}/_{3}$- und $^{1}/_{3}$-Stücken bezahlt werden sollen. Beträge unter einem $^{1}/_{3}$-Stück sollen in bremer Groten mit einem Aufgelde von einem halben Groten für jede 12 Grote berichtigt werden.

80.

1837, August 3.

Obrigkeitliche Verordnung, die Goldgewichte betreffend.

Manche Klagen über ungenaue und nicht übereinstimmende Gewichtssteine der hier als Münze geltenden Pistolen haben den Senat veranlasst, zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Wardeins und Justirers der Goldwaagen und Goldgewichte zu schreiten, und ist der hiesige Bürger Eberhard Christoph Poppe dazu bestellt und auf die genaue Befolgung der durch die Vereinbarungen zwischen Rath und Bürgerschaft vom Jahre 1787 wegen des Normal-Goldgewichts getroffenen Bestimmungen beeidigt worden.

Es dient also zu eines Jeden Nachricht, dass er bei demselben nach dem Normalgewichte gehörig berichtigte und gestempelte Gewichtssteine von resp. zwei

Pistolen, einer Pistole und einer halben Pistole, wie auch genaue 1-Ass-, 2-Ass- und 3-Assstücke zum Kaufe vorfindet, auch Goldwaagen berichtigen lassen kann, und dass der Wardein Streitigkeiten über die Gewichtigkeit einzelner oder mehrerer jener Goldmünzen nach erfolgter Prüfung zu entscheiden hat.

Für die gedachten Sachen und Bemühungen darf er nicht mehr rechnen, als die in der Instruction angegebene Taxe, und hat er auf Erfordern diese Instruction Jedem vorzulegen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 5. Juli und bekannt gemacht den 3. August 1837.

81.

1842, Februar 11.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, beschnittene Geldstücke betreffend.

82.

1846, Februar 11/13.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, wodurch verboten wird, holländische Gulden bei Zahlungen zu verwenden.

83.

1856, Februar 5.

Polizeiliche Bekanntmachung, betreffend die richtige Einzählung der sogenannten Rollthaler und Thalerdüten.

84.

1857, September 19.

Obrigkeitliche Verordnung, die im bremischen Staate gültigen Goldmünzen betreffend.

Nachdem zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zollvereins unter dem 24. Januar 1857 ein Münzvertrag abgeschlossen und es wünschenswerth befunden ist ein festes Verhältniss des Bremischen Münzwesens zu den auf Grund des gedachten Vertrages auszuprägenden Goldmünzen herbeizuführen, so verordnet der Senat, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, hiemit das folgende:

1. Pistolen (einfache, doppelte und halbe Pistolen) gelten im Bremischen Staate als gesetzliches Zahlungsmittel nur, sofern dieselben in dem Verhältnisse von höchstens vierundachtzig einfachen Pistolen, respective zweiundvierzig doppelten Pistolen oder hundertachtundsechzig halben Pistolen gleich einem Pfunde feinen Goldes ausgeprägt sind.

2. Für alle auf Thaler Gold lautende Forderungen bilden eben so wie die Pistolen (§ 1) die von Oesterreich oder einem Staate des deutschen Zollvereins auf Grund des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 ausgeprägten Kronen und halben

Kronen ein gesetzliches Zahlungsmittel, und ist Jedermann sie als solches anzunehmen verpflichtet.

3. Unter Bezugnahme auf die Vorschrift des Münzvertrags zwischen Oesterreich und dem Zollverein vom 24. Januar 1857, welcher zufolge aus einem Pfunde feinen Goldes und einem Zehntelpfunde Legirung funfzig Kronen, respective hundert halbe Kronen geprägt werden, wird der Werth der Krone auf $8^4/_{10}$ Thaler Gold (= 8 Thlr. $28^4/_5$ Groten) und der Werth der halben Krone auf $4^2/_{10}$ Thaler Gold (= 4 Thlr. $14^2/_5$ Groten) festgestellt.

4. Eine vollwichtige Krone muss $^1/_{45}$ Pfund oder $22^{222}/_{1000}$ Halbgramm (Tausendtheile des Pfundes), eine vollwichtige halbe Krone muss $^1/_{90}$ Pfund oder $11^{111}/_{1000}$ Halbgramm (Tausendtheile des Pfundes) wiegen.

Als vollwichtig soll jedoch die Krone auch dann noch gelten, wenn sie nicht mehr als $^{55}/_{1000}$ Halbgramm, und die halbe Krone, wenn sie nicht mehr als $^{27}/_{1000}$ Halbgramm von dem gesetzlichen Gewicht abweicht.

5. Hinsichtlich des Gewichtes der Pistolen behält es bis auf Weiteres bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und namentlich bei den Bestimmungen der Obrigkeitlichen Verordnung vom 3. August 1837 sein Bewenden.

6. Der Justirer der Goldwagen ist angewiesen, richtige Gewichtstücke zum Wägen der Kronen und halben Kronen dem Publicum zur Verfügung zu halten, auch solche Stücke zu justiren und zu eichen.

Die dieserhalb ihm ertheilte Instruction und die dabei geltende Gebührentaxe ist er verpflichtet denjenigen, welche von seinen Dienstleistungen Gebrauch machen, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

7. Die Goldmünzen (§ 1 und § 2) dienen als gesetzliche Zahlungsmittel nur für die ihrem Werthe oder dem Mehrfachen ihres Werthes gleichkommenden Beträge, während etwaige Ausgleichungen in Bremischem Grobcourant, respective in Bremischer Scheidemünze stattfinden müssen. Für Zahlungen bei den öffentlichen Cassen gelten in dieser Beziehung die desfallsigen besonderen gesetzlichen Vorschriften.

8. Die in dieser Verordnung vorkommenden Gewichtsbezeichnungen sind die durch die am 25. Mai d. J. hieselbst publicirte Uebereinkunft mehrerer deutscher Staaten am 7. November 1856 zu Hannover festgestellten.

9. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft, und sind damit alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 19. September 1857.

85.

Obrigkeitliche Verordnung, die im bremischen Staate gültigen Goldmünzen betreffend.

Publicirt am 25. Juli 1870.

Da bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Ausprägung von Kronen in den Staaten des bisherigen deutsch-österreichischen Münzvereins nicht immer mit derjenigen Raschheit und Regelmässigkeit erfolgen kann, welche die Bedürfnisse des Verkehrs wünschenswerth machen, so verordnet der Senat, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, das Nachstehende:

§. 1.

Für alle auf Thaler Gold lautende Forderungen bilden, ebenso wie Pistolen und Kronen (Verordnung vom 19. Septbr. 1857) die hierunter aufgeführten Goldmünzen ein gesetzliches Zahlungsmittel, und ist Jedermann sie als solches anzunehmen verpflichtet:

Grossbritannische ganze und halbe Sovereigns,
Nordamerikanische ganze, halbe und doppelte Eagles,
Russische halbe Imperialen (5 R.),

nach dem Pariser Münzvertrage vom 23. December 1865 ausgeprägte

Zwanzig- und Zehnfrankenstücke, mit Ausnahme der in den päpstlichen Staaten ausgeprägten Goldmünzen.

§. 2.

Unter Bezugnahme auf die Münzgesetze der betreffenden Staaten, denen zufolge aus einem Pfunde feinen Goldes

68,284,116,5 Sovereigns,
33,280,899 Eagles,
83,851,334 halbe Imperialen,
86,111,111,1 Zwanzigfrankenstücke,

geprägt werden sollen, wird der Werth dieser Goldmünzen, wie folgt festgestellt:

1 Sovereign	Ld'or ℛ	6.10	𝒢	4	Schw.
1 halber Sovereign . .	„	3. 5	„	2	„
1 Eagle	„	12.46	„	—	„
1 halber Eagle . . .	„	6.23	„	—	„
1 doppelter Eagle . .	„	25.20	„	—	„
1 halber Imperial (5 R.)	„	5. 2	„	4	„
1 Zwanzigfrankenstück	„	4.63	„	—	„
1 Zehnfrankenstück .	„	2.31	„	2½	„

§. 3.

Ein Sovereign	muss	wiegen:	15,976,030,0	Halbgrammen
„ halber Sovereign	„	„	7,988,015	„
„ Eagle	„	„	33,436,083,3	„
„ halber Eagle	„	„	16,718,041,6	„
„ doppelter Eagle	„	„	66,872,166,7	„
„ halber Imperial	„	„	13,088,082,53	„
„ Zwanzigfrankenstück	„	„	12,903,225,8	„
„ Zehnfrankenstück	„	„	6,451,612,9	„

Als vollwichtig sollen diese Münzen jedoch auch dann noch gelten, wenn

der Sovereign	nicht	mehr	als	39½	Tausendstel	Halbgrammen
„ halbe Sovereign	„	„	„	19¾	„	„
„ Eagle	„	„	„	82¾	„	„
„ halbe Eagle	„	„	„	41⅜	„	„
„ doppelte Eagle	„	„	„	165½	„	„
„ halbe Imperial	„	„	„	32 4/10	„	„
das Zwanzigfrankenstück	„	„	„	32	„	„
„ Zehnfrankenstück	„	„	„	16	„	„

von dem gesetzlichen Gewichte abweicht.

§. 4.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 19. September 1857, die im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen betreffend, bleiben unverändert in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. Juli und bekannt gemacht am 25. Juli 1870.

86.

Gesetz, betreffend die Abschaffung des bremischen Münzsystems und die Einführung der Markrechnung.

Vom 30. April 1872.

Der Senat verordnet im Einverständniss mit der Bürgerschaft das Folgende:

§ 1.

Vom 1. Juli d. J. an sollen die durch die obrigkeitlichen Verordnungen vom 19. September 1857 und vom 25. Juli 1870 legalisirten Goldmünzen und die bremischen Silber- und Kupfermünzen nicht ferner als gesetzliche Zahlmittel gelten.

§ 2.

An die Stelle der bisherigen bremischen Münzrechnung nach Thalern Gold, Groten und Schwaren tritt die durch das Reichsgesetz vom 4. December 1871 begründete Rechnung nach Mark und Pfennigen (eine Mark gleich 100 Pfennigen)

§ 3.

Gesetzliche Zahlmittel sind ausschliesslich und nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes:

a. die in Gemässheit der Paragraphen 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 ausgeprägten Reichsgoldmünzen (Zehnmarkstücke und Zwanzigmarkstücke);

b. die groben Silbermünzen der Thalerwährung, welche von deutschen Staaten in Uebereinstimmung mit den Festsetzungen des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 ausgeprägt sind, dergestalt, dass ein Zweithalerstück gleich sechs Mark, ein Thaler gleich drei Mark, ein Zehngroschenstück gleich einer Mark, ein Fünfgroschenstück gleich fünfzig Pfennigen gerechnet wird;

c. die von deutschen Staaten ausgeprägten, nachstehend benannten Scheidemünzen, welche gelten:

das	$2^1/_2$ Groschenstück	= 25	Pfennige,
„	Zwei-Neugroschenstück	= 20	„
„	Groschenstück (Silbergroschen, Neugroschen) .	= 10	„
„	$^1/_2$ Groschenstück	= 5	„
„	3 Pfennigstück ($^3/_{12}$ Groschen)	= $2^1/_2$	„
„	Neupfennigstück ($^1/_{10}$ Groschen)	= 1	Pfennig.

§ 4.

Niemand ist verpflichtet, bei einer Zahlung mehr als

9 Pfennige in Kupferscheidemünze,
99 Pfennige in Silberscheidemünze,
30 Mark in Fünf- und Zehngroschenstücken

in Zahlung anzunehmen.

§ 5.

Bei allen Zahlungen, welche nach dem bisher bestehenden Rechte in Thalern Gold und resp. in Groten oder Schwaren bremischer Rechnung zu leisten sind oder geleistet werden dürfen, gilt die Mark gleich $21^{21}/_{31}$ Groten bremischer Rechnung.

Bruchtheile eines Pfennigs, welche bei der Reduction sich ergeben, werden bei der Zahlung nicht berücksichtigt.

§ 6.

Die im Umlauf befindlichen bremischen Silber- und Kupfermünzen werden in den drei Monaten Juli, August und September dieses Jahres von den öffentlichen Cassen nach dem im § 5 festgesetzten Werthverhältnisse noch in Zahlung angenommen und innerhalb dieser Frist staatsseitig gegen Münzen der neuen Währung umgewechselt.

Nach Ablauf der gedachten Frist werden die bremischen Münzen von den öffentlichen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

Die behufs der Umwechslung zu treffenden Ausführungsmassregeln werden von der Finanzdeputation angeordnet.

§ 7.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1872 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. April und bekannt gemacht am 30. April 1872.

II.

Die Münzen und Medaillen

des

Erzbisthums und der Stadt Bremen.



Inhalt.

*

Vorbemerkung.

Für die Bezeichnung der beiden Seiten der Münzen sind die Abkürzungen Av. (Avers) und Rv. (Revers) gewählt. Die rechte und die linke Seite des Feldes der Münzen sind nach heraldischem Herkommen bezeichnet, wonach diese Bezeichnungen nicht vom Standpunkte des Beschauers, sondern gleichsam von dem des (idealen) Schildträgers aus gebraucht werden.

Wo das Metall nicht angeführt wurde, ist stets Silber zu verstehen, so weit die Münzgattung nicht selbst ein anderes ergiebt.

Die Grösse der Münzen ist in Millimetern (Mm.), das Gewicht in Grammen (Gm.) angegeben. Zwar dienten möglichst nur besonders gut erhaltene Exemplare zur Ermittelung des Gewichts, dennoch kann dasselbe nur als annähernd richtig angesehen werden, da sich in dieser Hinsicht manchmal ein nicht unbedeutender Unterschied zwischen den einzelnen Exemplaren, namentlich der kleineren Münzsorten, findet. Bei Münzen, welche ein allgemein bekanntes Gewicht haben, z. B. Reichsthaler, blieb dasselbe unerwähnt.

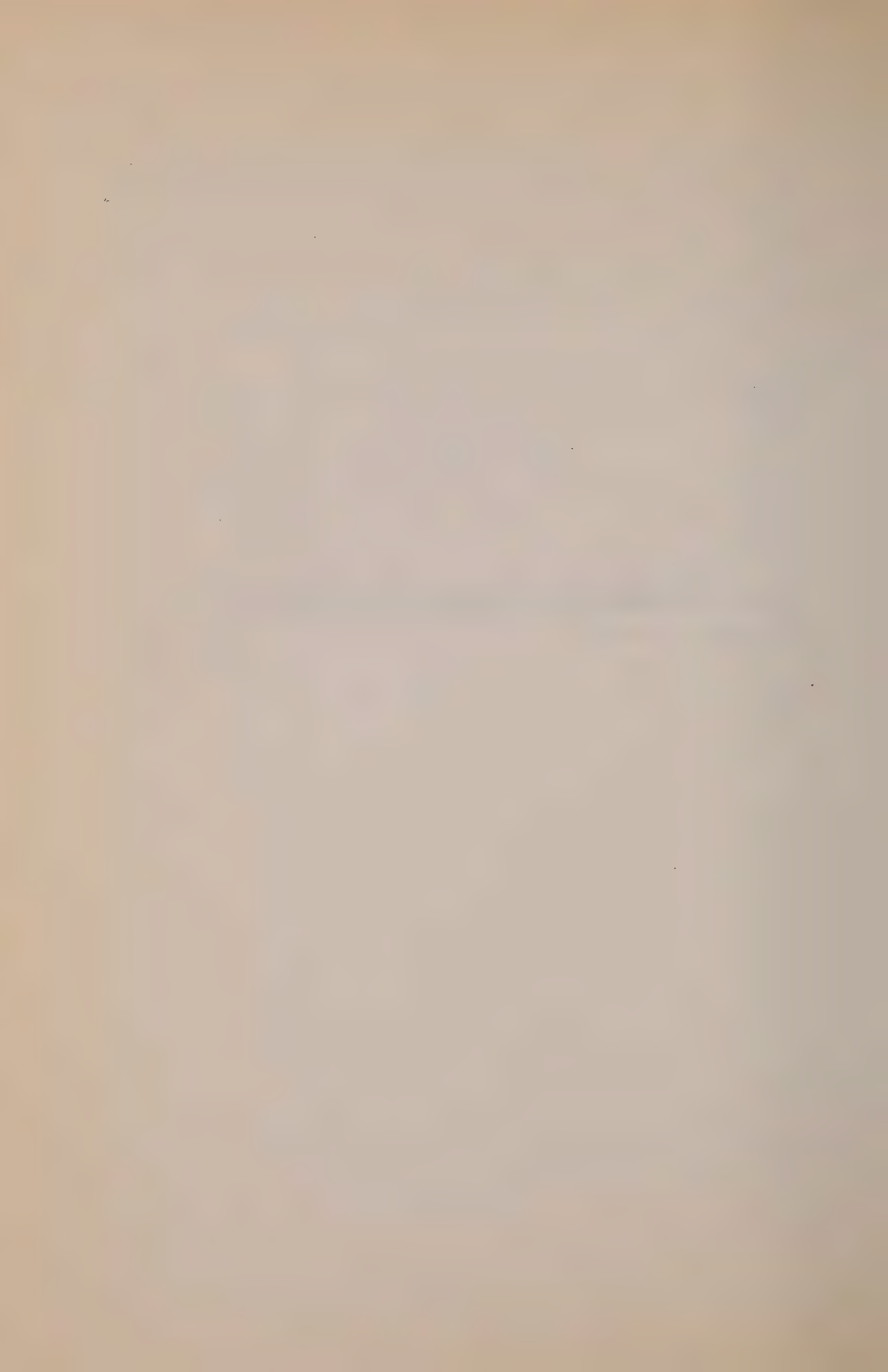
Von den zahlreichen Stempelverschiedenheiten der kleineren Münzen sind in der Regel allein diejenigen verzeichnet, welche Abweichungen in der Umschrift, bezüglich in den Trennungszeichen der Umschrift betreffen. Die vielen vorkommenden geringen Unterschiede in der Zeichnung, bei übrigens einem und demselben Typus

und gleichem Jahrgange, wurden mit einzelnen Ausnahmen unberücksichtigt gelassen, zumal sie selten mit wenigen Worten zu beschreiben waren und die Aufzählung der Varietäten überhaupt ausser für den Sammler kaum einen Werth beanspruchen kann. Nur hin und wieder ist bei einigen Münzsorten ein Jahrgang, von welchem besonders viele Stempel vorlagen, etwas ausführlicher behandelt.

Ueber die Citate, welche, abgesehen von Cassel's Bremischem Münz-Cabinet, nur in sehr beschränkter Weise gegeben werden konnten, enthält die Vorrede bereits Näheres.

Ergänzungen und Erklärungen der Umschriften etc. wurden in Klammern beigefügt. Mit dem Zeichen = ist angedeutet, dass die Um- oder Inschrift an dieser Stelle durch hineinragende Theile des Bildes unterbrochen wird, mit einem senkrechten Striche (|) dagegen der Anfang einer neuen Zeile kenntlich gemacht. Mehrere Punkte hinter einander bedeuten, dass die Umschrift verwischt und unleserlich war.

MÜNZEN DES ERZBISTHUMS BREMEN.



Erzbisthum Bremen.

Wappen: Zwei schräggekreuzte goldene, mit den Schliessblättern nach unten gekehrte Schlüssel, in rothem Felde.

Sibmacher, Grosses Wappenbuch I Tafel 9 Figur 6 zeichnet die Schlüssel silbern in roth und fügt irrthümlich ein über denselben schwebendes kleines Kreuz mit Nagelspitze hinzu.

In der Original-Handschrift der bremischen Chronik von Renner (gestorben 1583) findet sich am Ende des zweiten Bandes eine Zeichnung des Wappens, welche die Schlüssel golden in roth darstellt.

Das Münzrecht wurde 966 dem bremischen Erzbischof Adaldag (936—988) vom Kaiser Otto I. verliehen.

Erste Hälfte des 11. Jahrhunderts.

1. Denar. Tafel 1 No. 1.

Av. + HE(verb.)INRI‾€ IM (Heinricus imperator)

Gekrönter Kopf von der rechten Seite.

Rv. In drei Zeilen: S | BREMA (MA verb.) | A

18 Mm., $1_{,12}$ Gm. ($2_{,24}$ Ts. à $0_{,50}$ Gm.)

Berl. Bl. für Münz- S.- und W.-Kunde IV. S. 208, Tafel IL. No. 14. Der Denar wird daselbst der Zeit Heinrich's II. (1002, Kaiser 1014—1024) zugetheilt. Abbildung nach den Berl. Bl.

Dass auch Bremen S(ancta) wie Köln etc. genannt wurde, findet anderweitig keine Bestätigung. Dieses S sowohl wie das A nach Brema sind wohl nur eine Nachahmung der gleichzeitigen kölnischen Denare mit der Inschrift S(ancta) COLONIA A(grippina) oder S | COLONI | A.

2. Denar. Tafel 1 No. 2.

Av. + HINRIC I̅M (rechts in der Mitte anfangend)

Gekrönter Kopf von der linken Seite.

Rv. S | BREMA (MA verb.) | A

16 Mm. $1_{,14}$ Gm. (19 Wiener Grän à 60 Milligramm)

Mader, I. Beitrag S. 82, No. 48. Blätter für Münzkunde I. No. 18. Die Münze gehört der Zeit Heinrich's II. an.

Erwähnt nach Mader von Lelewel, Numismat. du moyen âge, III. S. 154, Tafel XVIII No. 32. Götz, Deutsche Kaisermünzen No. 233. Cappe, Münzen der deutschen Kaiser und Könige I. S. 109 No. 506. Bode, Das ältere Münzwesen Niedersachsens S. 211, Tafel I. No. 9.

Abbildung nach Mader.

3. Denar. Tafel 1 No. 3.

Av. + H . . . R̅C I̅M

Gekrönter Kopf von rechter Seite.

Rv. S | BREMA (MA verb.) | A

18 Mm.

Friedlaender und Müllenhoff, Der Silberfund von Farve S. 26 No. 15, Tafel I. No. 1, in welcher Schrift die Münze der Zeit Heinrich's III. zugewiesen wird. Cappe, Kaiser-M. II. No. 501, Tafel XXIII. No. 247. Einen ähnlichen Denar s. Mém. de St. Pétersbourg III. S. 413 No. 41, Tafel X. No. 3 (unter Heinrich II.)

Abbildung nach Friedlaender und Müllenhoff. Der Fundort des Denars, Farve, liegt im östlichen Holstein.

4. Obol. (?) Tafel 1 No. 4.

Av. HEIN . . . .

Schwebendes, befusstes Kreuz in einem Kreise.

Rv. S | BREMA (MA verb.) | A

15 Mm. $0_{,45}$ Gm.

Stark abgeschliffenes Exemplar.

Erzbischof Libentius II., 1029—1032. (?)

5. Denar. Tafel 1 No. 5.

Av. BREMENSIS VRBS (rückwärts zu lesen)

Brustbild mit Perlendiadem, von der rechten Seite.

Rv. + LIЄINO AROII(IЄ) . . . (rückwärts zu lesen)

Schwebendes Kreuz in einem Perlenkreise, von welchem nach den Winkeln des Kreuzes hin vier Spitzen ausgehen.

18 Mm. $1_{,0}$ Gm. ($2_{,0}$ Ts.)

Berl. Bl. für Münz- S.- und W.-Kunde IV. S. 208, Tafel IL. No. 15. Ein ähnlicher Denar aus dem etwa 1040 vergrabenen Funde von Oster-Larskjer (Insel Bornholm) ist in den erwähnten Berl. Bl. II. S. 62, Tafel XIV. No. 11 beschrieben und abgebildet. Dem Erzbischof Libentius wird die Münze, wenn auch nicht sicher, doch mit Wahrscheinlichkeit zuzuweisen sein. (A. a. O. IV. S. 208).

Abbildung nach den Berl. Bl. IV.

Erzbischof Hartwich I., Graf von Stade, 1148—1168 oder Hartwich II. von Uthlede 1184—1208.

6. Bracteat. Tafel 1 No. 6.

. . RTVVICHVS • P . . . . (Hartwichus Petrus)

St. Petrus, der Stiftsheilige, mit Heiligenschein, in der rechten Hand zwei Schlüssel, und der Erzbischof mit zweispitziger Mütze, in der linken den Krummstab haltend, neben einander stehend. Zwischen Beiden ein langer Kreuzstab.

28 Mm. $0_{,55}$ Gm. (Der halbe Rand ist abgebrochen.)

Von ziemlich starkem Silberbleche und zierlicher Arbeit. Gefunden 1818 auf dem Gute des Ritters de Causser bei Hahne im Oldenburgischen.

Bl. für Münzk. I No. 18, Tafel 13 No. 163.

7. Bracteat. Tafel 1 No. 7.

+ HARTVVCHVS RCHVS (Hartwichus archiepiscopus)

Brustbild des Erzbischofs von vorn, mit zweispitziger Mütze, in der rechten Hand den Krummstab, in der erhobenen linken ein Buch haltend.

26 Mm. $0_{,60}$ Gm.

Starkes Silber. Die Arbeit ist weniger sauber, wie bei dem vorigen, mit welchem dieser Bracteat zusammen gefunden wurde.

Bl. f. Münzk. I. No. 18, Tafel 13 No. 164.

8. Bracteat.

+ HARTVVCH . . . . . S

Brustbild des Erzbischofs von vorn, mit zweispitziger Mütze, in der rechten Hand der Krummstab, in der linken ein Kreuzstab. Dem vorigen ähnlich; das Brustbild des Erzbischofs ist grösser.

ca. 25 Mm.

Nur ein Staniolabdruck liegt von diesem Bracteaten vor.

No. 6, 7 und 8 — Oldenburg. Blätter, Jahrgang 1818, No. 23, wonach auch No. 8 bei Hahne, gleichzeitig mit No. 6 und 7, gefunden ist. No. 6 und 7 — Neues vaterländ. Archiv oder Beiträge zur allseitigen Kenntniss des Königr. Hannover, Jahrgang 1824, I. S. 352.

Zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts.

9. Bracteat. Tafel 1 No. 9.

+ ⅭON SANⅭTVS PREMENSIS ECO SVM (der heil. Wilhad?)

Sitzender Bischof mit zweispitziger Mütze, in der rechten Hand einen kurzen Kreuzstab, in der linken den Krummstab haltend.

27 Mm.

Bode, Das ältere Münzwesen Niedersachsens, Tafel X. No. 3, wonach die Abbildung gegeben ist.

Erste Hälfte des 13. Jahrhunderts.

10. Denar. Tafel 1 No. 10.

Av. . . . . IN BREH . . .

Königskopf von linker Seite, zur Rechten ein Scepter.

Rv. BRE = M . . . . .

Langes, die Umschrift theilendes Zwillingsfaden-Kreuz, in jedem Winkel ein sechsstrahliger Stern.

17 Mm. $1_{,0}$ Gm. ($2_{,0}$ Ts.)

Berl. Bl. für M.-, S.- u. W.-K. IV. S. 209, Tafel IL No. 16.

Ueber diese Münze wird daselbst gesagt: „Geprägt ist sie vermuthlich in der Mitte des 13. Jahrhunderts oder wenig später, denn sie ist eine genaue Nachbildung der Sterlinge, welche von König Alexander II. von Schottland (1214—1249), vielleicht aber auch im Anfange der Regierung seines gleichnamigen Nachfolgers (1249—1285) geschlagen sind. Nachahmungen solcher schottischer Sterlinge sind wenige bekannt, häufiger wurden (in Westfalen) die englischen Münzen von Heinrich II. (1154—1189) und Heinrich III. (1216—1272) nachgebildet.“

Abbildung nach den Berl. Bl.

Von den nachfolgenden Bracteaten No. 11—36 ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, dass sie in Bremen geschlagen wurden, wenn auch die Wahrscheinlichkeit dafür spricht. Von den vielen vorhandenen Geprägen derartiger Bracteaten umfassen die auf Tafel 1 und 2 gegebenen Abbildungen nur einen kleinen Theil und ist auch nur dieser Theil nachstehend beschrieben.

No. 11—18 stammen aus dem zu Brümmerlohe bei Bahrenburg in der Grafschaft Hoya gemachten Funde (s. Erbstein, die Schellhass'sche Münzsammlung S. 1). Dieser Fund enthielt neben Bracteaten eine Anzahl zweiseitiger Denare, durch welche als Ausprägungszeit der ersteren sich das zweite Viertel des 13. Jahrhunderts ergiebt.

Die Bracteaten sind von starkem Silberblech, ihr Rand ist glatt und ein wenig aufgebogen, das Bild wird von einem aufgetriebenen Reife oder Hochrande umschlossen. (A. a. O. S. 1).

11. Bracteat. Tafel 1 No. 11.

St. Petrus mit Heiligenschein, in jeder Hand einen auswärts gekehrten Schlüssel haltend, auf einem Bogen sitzend.

20 Mm. $0_{,55}$ Gm.

Erbstein, Kat. Schellhass S. 1, A a.

12. Bracteat. Tafel 1 No. 12.

St. Petrus mit Heiligenschein, sitzend, in der rechten Hand eine Fahne mit herabhängendem Tuch, in der linken einen auswärts gekehrten Schlüssel haltend.

20 Mm. $0_{,55}$ Gm.

Erbstein, Kat. Schellh. S. 1, A b.

13. Bracteat. Tafel 1 No. 13.

Sitzender Bischof mit zweispitziger Mütze, zwischen zwei Kuppelthürmen.

20 Mm. $0_{,50}$ Gm.

Erbstein, Kat. Schellh. S. 1, B

14. Bracteat. Tafel 1 No. 14.

Brustbild eines Bischofs mit zweispitziger Mütze, in der Rechten einen einwärts gekehrten Schlüssel, in der Linken ein offenes Buch haltend, über einem Bogen worunter ein Kugelkreuz. Unter dem Buche im Felde eine Kugel.

20 Mm. $0_{,55}$ Gm.

Erbstein, Kat. Schellh. S. 2, B f.

15. Bracteat. Tafel 2 No. 15.

Wie der vorige, aber unter dem Bogen ein sechsstrahliger Stern, unter dem Buche ein Kreuz.

21 Mm. $0_{,45}$ Gm.

16. Bracteat. Tafel 2 No. 16.

Brustbild eines Bischofs mit zweispitziger Mütze, über einem flachen Bogen, mit der Rechten den auswärts gekehrten Krummstab haltend, links ein auswärts gekehrter Schlüssel, worüber ein Stern.

20 Mm. $0_{,55}$ Gm.

Vielleicht Erbstein, Kat. Schellh. S. 2, B h.

17. Bracteat. Tafel 2 No. 17.

Brustbild eines Bischofs mit zweispitziger Mütze, zwischen auswärts gekehrtem Krummstabe und geschlossenem Buche.

20 Mm. $0_{,55}$ Gm.

Erbstein, Kat. Schellh. S. 2, B y.

18. Bracteat. Tafel 2 No. 18.

Kopf eines Bischofs, mit Hals. Das Feld wird von einem Reife umschlossen, der oben durch die zweispitzige Mütze unterbrochen wird. Die innere Seite des Hochrandes ist mit Strahlen besetzt.

20 Mm. $0_{,55}$ Gm.

Erbstein, Kat. Schellh. S. 2, B ii. (?)

19. Bracteat. Tafel 2 No. 19.

Brustbild eines Bischofs mit zweispitziger Mütze, zwischen zwei auswärts gekehrten Schlüsseln, welche unten durch einen flachen Bogen mit einander verbunden sind.

20 Mm. $0_{,45}$ Gm.

Auch dieser Bracteat kömmt vielleicht aus dem Brümmerloher Funde.

Erste Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Bedeutende Funde von Bracteaten, welche in Bremen vermuthlich ihre Heimath hatten, sind 1829 zu St. Magnus bei Bremen, ca. 1839 bei Loxstedt in der Nähe von Bremerhaven gemacht. Eine Beschreibung der beiden Funde erschien in der Numismatischen Zeitung von 1850 No. 6, 7, 8. Die Ausprägungszeit der Bracteaten wird daselbst in die Jahre 1300—1340 verlegt. Die Pfennige sind von starkem

Silberbleche; das Bild wird von einem aufgetriebenen Reife umschlossen. Der grösste Theil der Pfennige hat einen glatten Rand und dürften diese als die ältesten anzusehen sein; die übrigen sind theils mit Ringeln und Punkten, theils mit Strahlen auf dem Rande versehen.

Der St. Magnus-Fund ist auch im Bremischen Unterhaltungsblatte, Jahrgang 1830 No. 89—104, ausführlich beschrieben.

Aehnliche Bracteaten sind namentlich in der Grafschaft Hoya zu verschiedenen Malen gefunden. (Siehe Bl. für Münzk. I. S. 12, Tafel 1 No. 1—13. Das. No. 18, Tafel 13 No. 169—174. Münzstudien VII. S. 98.)

Unwahrscheinlich ist es nicht, dass diese Bracteaten zum Theil von der Stadt Bremen, welcher Erzbischof Albert II. 1369 zum ersten Male die Münze verpfändete, geschlagen sind. Andere Hohlpfennige, welche etwa als städtisch angesehen werden könnten, wurden bis jetzt nicht bekannt.

Nachstehende No. 20—31 stammen aus dem Loxstedter Funde:

20. Bracteat. Tafel 2 No. 20.

Kopf eines Bischofs mit zweispitziger Mütze, unter demselben linkshin liegend ein Schlüssel, mit dem Barte nach unten. Glatter Rand.

17 Mm. $0,_{30}$ Gm.

Numismat. Zeitung 1850, S. 45 No. 1.

Die Pfennige, welche nach der Münzordnung des bremischen Raths von 1369 geschlagen werden sollten, mussten = $0,_{541}$ Gm., diejenigen nach dem Münzfusse von 1387 = $0,_{443}$ Gm., von 1412 = $0,_{375}$ Gm. wiegen.

21. Bracteat. Tafel 2 No. 21.

Zwei neben einander stehende auswärts gekehrte Schlüssel. Glatter Rand.

17 Mm. $0,_{40}$ Gm.

a. a. O. No. 4.

22. Bracteat. Tafel 2 No. 22.

Sitzender Bischof (?), in der rechten Hand ein Schwert, in der linken ein Schlüssel. Unter den Füssen ein Bogen. Glatter Rand.

16 Mm. $0,_{45}$ Gm.

a. a. O. No. 5.

23. Bracteat. Tafel 2 No. 23.

Aufgerichteter Lilienstab, auf jeder Seite ein auswärts gekehrter Schlüssel. Glatter Rand.

16 Mm. $0,_{40}$ Gm.

a. a. O. No. 9.

24. Bracteat. Tafel 2 No. 24.

Drei kreisförmig gestellte Schlüssel mit einem gemeinschaftlichen Griffe. Glatter Rand.

17 Mm. $0,_{40}$ Gm.

a. a. O. No. 10.

25. Bracteat. Tafel 2 No. 25.

Der Buchstabe A. Glatter Rand.

17 Mm. $0,_{40}$ Gm.

a. a. O. S. 46 No. 43.

In dem Loxstedter Funde waren ausserdem Bracteaten mit den Buchstaben B, C, D, E, F, G, M, R, S. Vermuthlich wurden mit diesen Buchstaben die verschiedenen Jahrgänge der Pfennige — wie dieses z. B. auch in Braunschweig stattgefunden hat — bezeichnet.

26. Bracteat. Tafel 2 No. 26.

Kopf eines Bischofs mit zweispitziger Mütze, umgeben von einem Reife. Glatter Rand.

17 Mm. $0_{,40}$ Gm.

a. a. O. S. 49 No. 72.

27. Bracteat. Tafel 2 No. 27.

Kopf eines Bischofs mit Hals und Seitenlocken und zweispitziger Mütze. Rechts im Felde eine Kugel, auf dem Rande 4 Kugeln.

18 Mm. $0_{,45}$ Gm.

a. a. O. S. 50 No. 84.

28. Bracteat. Tafel 2 No. 28.

Schlüssel mit dem Barte rechtshin. Strahlenrand.

17 Mm. $0_{,55}$ Gm.

a. a. O. S. 51 No. 101.

29. Bracteat. Tafel 2 No. 29.

Zwei gekreuzte Schlüssel, nach auswärts gekehrt. Strahlenrand.

16 Mm. $0_{,40}$ Gm.

a. a. O. No. 102.

30. Bracteat. Tafel 2 No. 30.

Kopf eines Bischofs mit spitzer Mütze, zwischen zwei auswärts gekehrten Schlüsseln, über einem Bogen. Strahlenrand.

17 Mm. $0_{,40}$ Gm.

a. a. O. No. 103.

31. Bracteat. Tafel 2 No. 31.

Kopf eines Bischofs mit spitzer Mütze, zwischen zwei Kugeln. Perlenrand.

16 Mm. $0_{,45}$ Gm.

a. a. O. S. 50 No. 97.

32. Bracteat. Tafel 2 No. 32.

Schlüssel, mit dem Barte linkshin. Strahlenrand.

19 Mm. $0_{,55}$ Gm.

Die folgenden No. 33—36 sind einem 1867 bei Siedenburg (Grafschaft Hoya) gemachten Funde entnommen. Sie sind den Loxstedter Bracteaten sehr ähnlich und werden in dasselbe Zeitalter, wie diese, gehören.

33. Bracteat. Tafel 2 No. 33.

Kopf eines Bischofs mit zweispitziger Mütze, darunter ein rechtshin liegender Schlüssel, unter welchem ein Punkt. Glatter Rand.

18 Mm. $0_{,45}$ Gm.

34. Bracteat. Tafel 2 No. 34.

Kopf eines Bischofs mit zweispitziger Mütze, im Felde links ein Ringel, unter dem Kopfe zwei gekreuzte Schlüssel. Glatter Rand.

18 Mm. $0{,}_{40}$ Gm.

35. Bracteat. Tafel 2 No. 35.

Kopf eines Bischofs mit zweispitziger Mütze über einem verzierten Bogen. Glatter Rand.

18 Mm. $0{,}_{45}$ Gm.

36. Bracteat. Tafel 2 No. 36.

Kopf eines Bischofs mit zweispitziger Mütze. Glatter Rand.

18 Mm. $0{,}_{45}$ Gm.

In der ehemals Schellhass'schen, jetzt stadt-bremischen Münzsammlung befinden sich auch zwei goldene Bracteaten, angeblich bremisch, welche jedoch, gleich dem (M.-Stud. I. S. 328 erwähnten) münster'schen goldenen Bracteaten, erst in neuerer Zeit von einem Goldschmiede in Münster angefertigt und von dem Münzenhändler Louis Metz daselbst in Umlauf gesetzt sind. Schellhass erwarb von Metz zugleich mit jenen beiden bremischen noch drei andere goldene Bracteaten, von Hannover, Münster und Dortmund, deren er sich aber wieder entäusserte. Die für Bremen verfertigten beiden Stücke zeigen einen Bischof mit Krummstab, zwischen zwei Thürmchen sitzend, in einem Perlenkreise, auf dem Rande ◇ M ◇ N ◇ B ◇ und ferner, unten, auf dem einen ein kleiner Schild mit dem bremischen Schlüssel, auf dem andern ein grosser, die Füsse des Bischofs bedeckender Schild, ebenfalls mit dem bremer Schlüssel. Durchmesser der beiden Bracteaten 27 Mm.

Erzbischof Otto I., Graf von Oldenburg, 1344—1349.

Dieser Erzbischof hat münzen lassen, wie aus einer Urkunde von 1346 (Brem. Urk.-B. II. No. 554), worin er eine Rente von einer Mark bremischen Silbers aus seiner bremer Münze verspricht, hervorgeht. Von Otto geprägte Münzen lassen sich jedoch nicht nachweisen.

Der Nachfolger Otto's, Erzbischof Gottfried, Graf von Arnsberg (1349—1359) versprach 1350 dieselbe Rente aus dem Geldwechsel (ex cambio in Brema) zu zahlen. (Brem. Urkund.-B. II. No. 630.)

Erzbischof Albert II., Herzog von Braunschweig-Lüneburg, 1359—1395.

37. Witte. Tafel 2 No. 37.

Av. ALBERTVS * ARE(C)hI * EPS *

Liegendes befusstes Kreuz, darauf ein kleiner Vierpass, in welchem ein schrägliegender Schlüssel.

Rv. MONETA * BREMENSIS *

Aufrecht stehender Schlüssel.

20 Mm. $1{,}_{50}$ Gm.

Bl. f. Münzk. I. No. 18, Tafel 13 No. 167 (in den Interpunktionen abweichend). Mém. de St. Pétersbourg V. S. 231.

Dieser Witte muss, da Erzbischof Albert 1369 seine Münze zu Bremen der Stadt auf Lebenszeit verpfändete, vor diesem Jahre geschlagen sein.

Von den auf Albert II. folgenden Erzbischöfen ist die Münze häufig dem bremischen Rathe verpfändet. Die Reihe der Urkunden darüber scheint nicht vollständig erhalten zu sein. Aus den vorhandenen Nachrichten ergiebt sich, dass die letzte Verpfändung mit dem Jahre 1454 ihr Ende erreichte. Ob die Erzbischöfe in den Zwischenzeiten das Münzrecht wieder ausübten, ist ungewiss; Münzen, welche es darthun würden, sind nicht bekannt. Erzbischof Balduin II. von Wenden (1435—1442) schloss 1438, gemeinschaftlich mit dem Rathe, einen neuen Vertrag mit dem Münzmeister Kumhare. Derselbe Münzmeister war hier schon vorher thätig gewesen; ob für den Erzbischof allein, muss dahingestellt bleiben.

Erst von Heinrich II., seit 1463 Erzbischof, ist die Ausübung des Münzrechts wieder nachzuweisen.

Erzbischof Heinrich II., Graf von Schwarzburg, 1463—1496.

Geboren 1440, Sohn des Grafen Heinrich von Schwarzburg (gest. 1488) und dessen Gemahlin Elisabeth, Prinzessin von Cleve. Zum Erzbischofe von Bremen 1463, zum Bischofe von Münster 1465 gewählt. Das Domkapitel in Münster bedang sich aus, dass Heinrich in der Stadt Münster wohnen und den münster'schen Titel dem bremischen voransetzen solle. Heinrich nahm demnach 1465, 20. Juni, unter Bestätigung des Papstes Paulus II., mit Ablegung des erzbischöflichen Titels den Namen eines Administrators des Erzbisthums Bremen an. (Cassel, Hist. Nachr. von Erzb. Heinrich S. 6). Auf seinen bremischen Münzen hat Heinrich sich jedoch stets „Erzbischof" genannt, aber nie den münsterschen Titel geführt, eben so wenig wie auf den in Münster geschlagenen Münzen den bremischen Titel. Gestorben ist er am 24. December 1496, begraben in Dome zu Münster.

Geschlechtswappen: ein (roth) gekrönter leopardirter (das Gesicht en face) Löwe, gold in blau.

Der Münzfuss der Münzen Heinrich's ist nicht bekannt.

38—64. Goldgulden o. J. Tafel 3 No. 51.

38. 39.	Av.	h'RICVS	DЄI	=	GRA'	A'	ЄP	B' [1])
40.	„	-	• DЄ (verb.) I •	=	-	-	ЄP' •	B' •
41.	„ •	-	• -	• =	-	-	- •	- •
42.	„	-	• -	• = •	-	• - •	- •	-
43. 44.	„	-	-	=	-	-	ЄPI	B
45.	„	-	-	=	-	- •	-	B'
46.	„	-	-	• =	-	- •	-	B
47.	„	-	• -	• = •	-	- •	-	-
48.	„	-	-	=	-	-	ЄPI'	-
49.	„	-	-	• =	-	- •	-	B'
50.	„ •	-	• -	• = •	- •	- •	- •	-

[1]) Hinricus dei gratia archiepiscopus Bremensis.

51.	Av.	· h'RICVS ·	DEI	·= ·	GRA'	A' ·	E·PI'·	B' ·
52.	„	- ·	-	=	-	- ·	- ·	- ·
53.	„	· - ·	-	·= ·	-	- ·	E·EP'.	- ·
54.	„	hI'RICVS	-	=	-	-	EPI'	BR
55.	„	○ -	-	=	- ○	ARC ○	EP ○	B
56.	„	hINRICVS	D	⁝ EI	-	AR	E'P'	
57.	„	-	-	=	GR	A'R	-	B'
58.	„	-	DE (verb.)	= I	GRA'	AR	E'P'	
59.	„	· -	-	= -	-	-	EP	B'
60.	„	-	-	= -	-	-	E'P	R
61.	„	-	-	= -	-	-	E'P'	BR
62.	„	-	DE(verb). I	=	GRA'	A'	EPI' ✿	BR ✿
63.	„	✿ -	-	=	-	-	- ✿	- ✿
64.	„	hI'NRICVS	-	=	-	-	EPI	-

St. Petrus in halber Figur, von vorn, barhaupt, mit Heiligenschein, in der rechten Hand den Schlüssel, in der linken ein Buch haltend. Unten der schwarzburgische Wappenschild.

38.	Rv.	NONE'	=	NOVA	=	BREN	=	ENSI'	
39.	„	M -	=	-	○ =	- M	=	-	
40.	„	N -	=	-	=	- N	=	ENSIS	
41.	„	H -	=	-	=	- H	=	-	
42.	„	N -	=	-	=	- N	=	-	
43.	„	N -	=	-	•=	- II	=	ENSI'·	
44.	„	-	=	-	=	- N	=	ENSIS	
45.	„	-	=	-	=	- II	=	ENSI'·	
46.	„	-	=	-	•=	- N	=	ENSIS	
47.	„	-	=	-	•=	- II	=	ENSI'·	
48.	„	H -	=	-	=	- H	=	-	
49.	„	N -	=	-	•=	- N	=	ENSIS	
50.	„	M -	=	-	=	- M	=	-	
51.	„	N -	=	-	=	- N	=	ENSI'·	
52.	„	H -	=	-	≠	- H	=	ENSIS	
53.	„	N -	=	-	•=	- N	=	-	
54.	„	M -	○=	-	○=	BREM	=	-	
55.	„	○ -	○=○	-	○=○	-	=	-	○
56—59.	„	-	=	-	=	-	=	-	
60.	„	○ -	○=○	-	○=○	-	=	-	○
61.	„	-	=	-	=	-	=	-	
62—64.	„	-	○=	-	○=	-	=	-	

Auf durchgehendem Kreuze der 4-feldige Schild mit den ge-

kreuzten Schlüsseln im 1. und 4., dem schwarzburgischen Löwen im 2. und 3. Felde.

22 Mm. $3{,}_{25}$ Gm.

Nr. 39, — Zeitschrift für Münz-, S.- und W.-Kunde, Neue Folge, Berlin 1859—1862, S. 52 No. 89, No. 46 — das. No. 79, No. 47 — das. No. 78, No. 49 — das. No. 80, No. 61 — das. No. 85, No. 64 — das. No. 87. Cassel, M.-C. I. S. 37 flgd. Bl. für Münzk. I. No. 14 und No. 21/22, Tafel X. No. 122. Köhler, Ducaten-Cabinet führt unter No. 1498 einen Goldgulden Heinrich's von Schwarzburg an irriger Stelle an, nämlich auf Erzbischof Georg folgend, anstatt vor No. 1495 (Erzbischof Johann Rode's Goldgulden).

Die Goldgulden, welche Heinrich von Schwarzburg als Bischof von Münster schlagen liess, waren 17 Karat $4^{1}/_{4}$ Grän ($^{723}/_{1000}$) fein, 72 Stück auf die rauhe Mark (Goldinhalt $2{,}_{349}$ Gm.). M.-Stud. IV. S. 149.

65. Goldgulden o. J.

Av. h'RICVS DEI GRA · A · EPI ·

St. Petrus, wie oben.

Rv. MONE NOVA BREMENS

Das Wappen, wie oben.

Nach Cassel, M.-C. I. S. 40 No. 5. Cassel erwähnt, dieser Goldgulden sei in dem Münz-Cabinete des Herzogs von Sachsen-Gotha (1772).

---

66. Doppelgroten o. J. Tafel 3 No. 66.

Av. ✠ ○ hENRICVS ⁚ DIE (sic) ⁚ GRA ⁚ ELECTVS ⁚ BREM' ⁚

Dünnes fadenartiges, bis an die Umschrift reichendes Kreuz, im 1. und 4. Winkel die gegen einander gestellten, nach aussen gekehrten gekreuzten Schlüssel, im 2. und 3. Winkel der schwarzburgische Löwe, in jedem der Winkel nach rechts gestellt.

Rv. MONE = TA NOV = A BREM = ENSIS (nach moneta und nova scheinen Röschen zu stehen).

Durchgehendes, inmitten rautenförmig durchbrochenes befusstes Kreuz, in dessen Mitte h; im 1. Winkel h, im 2. und 3. der schwarzburgische Löwe, im 4. Winkel B

27 Mm. $3{,}_{10}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 48 No. 11.

67—82. Doppelgroten o. J. Tafel 3 No. 69.

67—69.	Av.	✿	hNS'	DEI	✿ = ✿	GRA'	A'	✿ = ✿	EPI'	✿	BR	✿
70.	„	✿	hNS	-	= ✿	-		✿ =	-		BRE	
71—78.	„	✿	hNS'	-	✿ = ✿	-		✿ = ✿	-		-	✿
79, 80.	„	✿	hNS	-	✿ = ✿	-		✿ = ✿	EPI		-	
81.	„	✿	hNS'	-	✿ = ✿	-		✿ = ✿	EPI'		-	
82.	„	✿	-	-	✿ = ✿	-		✿ = ✿	-		BRE'	

Drei kleeblattweise zusammengestellte Wappenschilde (Erzstift

Bremen, Schwarzburg und Münster: Querbalken, gold in blau), inmitten B

67.	Rv.	MON'	=	NOVA	=	BREM	=	E'SIS	
68.	„	MONE'	=	-	=	- M	=	-	○
69.	„	-	=	-	○ =	-	=	-	+
70.	„	MON	✿ =	-	= ✿	-	= ✿	ENSIS	
71.	„	-	○ =	-	○ =	-	=	E'SIS	○
72.	„	-	✿ =	-	= ✿	-	=	-	✿
73.	„	-	=	-	=	-	=	-	✿
74.	„	MON'	✿ =	-	=	-	=	ENSIS	
75.	„	MON	✿ =	-	✿ =	-	=	-	
76.	„	✿ -	=	I (sic) OVA	=	-	=	-	
77.	„	MONE'	=	NOVA	=	-	=	E'SIS	✿
78.	„	MON'E	=	-	○ =	-	=	-	+
79.	„	MON	✿ =	-	=	-	=	-	✿
80.	„	-	✿ =	-	✿ =	-	=	-	✿
81.	„	-	○ =	-	○ =	-	=	-	○
82.	„	MONE'	=	-	=	-	=	-	○

Auf durchgehendem Kreuze der Schild mit dem bremer Schlüssel.

28 Mm. $3{,}_0$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 47 flgd., Bl. für Münzk. I. No. 14, Tafel X. No. 124. Cassel führt diese Münzen als „Groschen" auf, die Bl. für Münzk. nennen sie „Groten." Cassel beschreibt zum Theil irrig, z. B. S. 48 No. 7 und 8. Auf S. 49 erwähnt er kleine oder halbe Groschen, welche aber dem Gepräge nach ganze Groschen (Doppelgroten) sind; S. 43 No. 1 ist ein halber Groschen (Groten).

1510 bestimmte der Rath, dass der doppelte Groten des Erzbischofs Heinrich fortan 11 Schwaren ($2\frac{1}{5}$ Groten), der einfache = $5\frac{1}{2}$ Schwaren gelten solle. 1580 wurde derselbe Doppelgroten auf nur 3, der einfache dagegen auf 2 Grote gesetzt. Es scheint unzweifelhaft, dass unter den Doppelgroten obige No. 66—82, unter den Groten die folgenden No. 83—98 zu verstehen sind, da andere Gepräge, auf welche jene Bestimmungen bezogen werden könnten, sich nicht gefunden haben.

Die grossen bremer Groten (Doppelgroten) sind 1485 und 1498 in Braunschweig untersucht und der Werth derselben auf 5 braunschweigische Pfennige, der kleinen Groten (einfachen Groten) auf $2\frac{1}{2}$ braunschweigische Pfennige festgestellt. (Bode, Münzw. Nieders. S. 148). Nach dem damaligen Münzfusse der braunschweigischen Pfennige ergiebt sich aus den obigen Tarifirungen (das Ergebniss kann selbstredend nur ein ungenaues sein) für den

bremer Doppelgroten ein Silberinhalt von $1{,}_{520}$ Gm.
„ Groten „ „ „ $0{,}_{760}$ „
(M.-Stud. III. S. 229.)

Wahrscheinlich sind diese Doppelgroten und Groten Münzen des Erzbischofs Heinrich gewesen. So wie der Münzfuss derselben nicht bekannt ist, so fehlen darüber auch sichere Nachrichten aus der Zeit des folgenden Erzbischofs Johann (1497—1511). Es lässt sich daher nicht angeben, wie die um 1510 in Bremen geschlagenen Groten beschaffen gewesen sind. Angenommen indessen, dass dieselben ähnlichen Gehalts waren, wie die Groten, welche Erzbischof Christoph 1512 schlagen liess und welche $0{,}_{710}$ Gm. fein Silber enthielten, so erscheint die Tarifirung von 1510 für die Doppelgroten auf 11 Schwaren ($2\frac{1}{5} \times 0{,}_{710} = 1{,}_{562}$ Gm. gegen $1{,}_{520}$ Gm. Tarifirung in Braunschweig), ebenso diejenige der Groten, annähernd richtig.

Nach dem Striche ergeben jedoch die Doppelgroten Heinrich's einen Feingehalt von 14 Loth (0,875), wonach sie, bei einem Gewichte von $3{,}_0$ Gm., nur um

ca. 8 % schlechter sein würden, als die vom Erzbischofe Christoph 1512 gemünzten vierfachen Groten (Feingehalt 14 Loth, Gewicht $3{,}_{24}$ Gm.) Auffallend ist es auch, dass die Doppelgroten Heinrich's 1580 nicht mehr den doppelten Werth der einfachen Groten hatten, sondern nur um die Hälfte höher, 3 gegen 2 Grote, angesetzt wurden.

Gegrägt sind die obigen Doppelgroten nach 1465, da auf ihnen das münster'sche Wappen vorkommt.

83, 84. Groten o. J. Tafel 3 No. 83.

83. Av. ○ hENRICVS : ○ : DIE' (sic) ORA' (sic) ○ AR (dei gratia archiepiscopus)
84. „ hINRICVS : 8 : DIE ORA' AR

St. Petrus in ganzer Figur, sitzend (mehr auf der linken Seite des Feldes), von vorn, mit Krone (?) und Heiligenschein, in der rechten Hand das Schwert, in der linken der Schlüssel. Das Gewand fällt unten auf der rechten Seite in die Umschrift. Unten der schwarzburgische Wappenschild.

83, 84. Rv. ✠ 8 MONETA 8 NOVA 8 BREMENS' 8

Im Dreipasse (von Zwillingsfäden) der Schild mit dem bremer Schlüssel, an dessen Seiten je ein Punkt. Auf beiden Seiten der drei Spitzen des Dreipasses je ein Stern.

25 Mm. $2{,}_{10}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 43 flgd. als „halbe Groschen“ (irrthümlich theils auch als Groschen). Die Bl. für Münzk. I. No. 14 benennen diese Gepräge mit dem Wappenschilde im Dreipasse „halbe Groten“. Eine Strichprobe ergab 9 Loth (0,562) Feingehalt. Muthmasslich sind diejenigen Groten mit Sternen an den Spitzen des Dreipasses die ältesten. Unter etwa 200 Stück Groten des Erzbischofs Heinrich, welche 1873 in der Nähe von Blumenthal bei Vegesack gefunden wurden, fand sich kein Stück ohne Sterne.

85—91. Groten o. J. Tafel 3 No. 90.

85.	Av.	○	hINRICVS	: ○	DEI	○	ORA'	○	A' ○
86.	„	○	-	○ : ○	-	○	-	○ ·	- ○
87, 88.	„	○	-	○ : ○	-	○	-	○	- 8
89—91.	„	8	-	8 : 8	-	8	-		-

St. Petrus in halber Figur, von vorn, mit dreifacher Krone und Heiligenschein, mit Schwert und Schlüssel, unten der schwarzburgische Schild.

85.	Rv.	✠	MONETA	○	NOVA	○	BREMENSIS	○
86.	„	✠	-	8	-	8	-	
87.	„	✠	-	○	-	○	-	○
88.	„	✠	-	8	-	8	-	
89.	„	✠ 8 H	-	8	-	8	BREHENS'	
90.	„	✠ 8 M	-	8	-	8	BREMENS'	8
91.	„	✠ 8	-	8	-	8	BREMENSIS	8

Im Dreipasse von Zwillingsfäden der Schild mit dem bremer Schlüssel, an dessen Seiten je ein Punkt. Auf beiden Seiten der drei Spitzen des Dreipasses je ein Stern.

Cassel, M.-C. I. S. 47 flgd. führt diese Groten, wie erwähnt, zum Theil irrthümlich als Groschen (Doppelgroten) an, z. B. das. No. 1, 3, 4, 5 etc. Er sagt S. 45 a. a. O., dass diese „Groschen" zu seiner Zeit bremer Schware genannt wurden. Der Feingehalt auch dieser Groten ist nach dem Striche 9 Loth (0,562).

92. Groten o. J.

Av. ∘ hENRIEVS ⁼ ∘ ⁼ DIE (sic) ∘ ORA' ∘ AR'

Wie No. 83.

Rv. ✠ MONT' NO' hINR AR EPI' BREM' (moneta nova etc.)

Wie No. 83.

93, 94. Groten o. J. Tafel 3 No. 93.

93, 94. Av. ✠ MONT' NO' hINR' AR EPI' BREM'

Im Dreipasse von Zwillingsfäden der Schild mit dem bremer Schlüssel, an dessen Seiten je ein Punkt. Auf beiden Seiten der drei Spitzen des Dreipasses je ein Stern.

93. Rv. ∘ SENS' ∘ PETR ⁼ ⌒ VS 8 APLVS' 8 (sanctus Petrus apostolus)

94. „ ∘ - ∘ - ⁼ ⌒ - 8 APLVVS' 8

St. Petrus, wie sitzend, von vorn, den Kopf auf die rechte Seite geneigt, mit dreifacher Krone und Heiligenschein, mit Schwert und Schlüssel. Unten der schwarzburgische Schild.

Cassel, M.-C. I. S. 48, No. 9, 10, hat unrichtig STVS anstatt SENS auf dem Rv. gelesen.

Das doppelte V in APLVVS (No. 94) ist wahrscheinlich durch Doppelschlag entstanden.

95—97. Groten o. J.

95. Av. hINRIEVS ∘ ⁼ ∘ DEI ∘ ORA' ∘ A' ∘

96. „ - 8 ⁼ - ∘ - ∘ - ∘

97. „ ∘ - ∘ ⁼ ∘ - ∘ - ∘ - ∘

Wie No. 90.

95—97. Rv. ✠ MONETA 8 NOVA 8 BREMENSIS

Wie No. 90, doch ohne Sterne an den Spitzen des Dreipasses.

Bl. für Münzk. I. No. 14, Tafel X. No. 123.

98. Groten o. J.

Av. hINRIE • A EP • BREM •

St. Petrus mit der dreifachen Krone, ein Schwert in der rechten und grosser Schlüssel in der linken Hand.

Rv. MONETA BREMENSIS

Der Schlüssel im Schilde.

Nach Cassel, M.-C. I. S. 47, No. 3.

99, 100. Schwaren (?) o. J. Tafel 3 No. 99.

99. Av. ∘ ҺЄΙΠ' ∘ = ∘ ЄLЄϹT' ∘ (Heinricus electus)

100. „ ∘ - ∘ = ∘∘ -

Brustbild des Bischofs von vorn, mit spitzer Mütze, in der rechten Hand das Schwert, in der linken den Schlüssel haltend.

99, 100. Rv. ✠ MOΠЄTΛ 8 ΠOVΛ 8 BRЄM'

Im Schilde der bremer Schlüssel, an dessen beiden Seiten je ein Punkt.

15 Mm. $0_{,70}$ Gm.

Erzbischof Johann III. Rode, 1497—1511.

Geboren um 1445, Sohn des bremischen Rathsherrn Heinrich Rode (Rathsherr 1484—1496) und dessen Gemahlin Anna Vagedes, Tochter des Bürgermeisters Burchard Vagedes. Johann wurde 1474 Domdechant, um 1485 Domprobst, und am 30. Januar 1497 Erzbischof. 1500 wählte er Christoph, Herzog von Braunschweig zum Coadjutor. Er starb am 4. December 1511 in Bremervörde und ist im Dome zu Bremen beigesetzt.

Die adlige Familie Rode hatte sich schon in alten Zeiten in Bremen niedergelassen und führte den Beinamen „von Wale". Das Geschlechtswappen ist ein nach vorn gekehrter Helm mit zwei Flügeln. Nach Cassel, Bremensia I. S. 20, welcher daselbst ein Document Johann Rode's mit beigefügtem Stammbaum erwähnt, führen auf dem letzteren die weltlichen Mitglieder der Familie Rode den geflügelten Helm silbern in blauem Felde, die geistlichen Mitglieder dagegen einen goldenen geflügelten Helm, ebenfalls im blauen Felde.

Ueber den Münzfuss der Münzen des Erzbischofs Johann ist keine gesetzliche Angabe bekannt. Nach (Conring) Gründlicher Bericht etc. Cap. 24 schloss Johann 1508 einen neuen Vertrag mit seinem Münzmeister; er hat sowohl in Bremen, wie Vörde (Bremervörde) schlagen lassen.

A. In Bremen geprägte Münzen.

101, 102. Goldgulden o. J. Tafel 3 No. 101.

101, 102. Av. * IOҺ'S * DЄI * GR' = * ΛRϹ' * ЄPI' * BR'

St. Petrus, barhaupt, mit Heiligenschein, in halber Figur, in der rechten Hand der Schlüssel, in der linken ein Buch. Unten ein kleiner Schild mit dem Rode'schen Helme.

101. Rv. MOΠЄ' = ΠOVΛ = BRЄM = ЄΠSI' *

102. „ - = - = - = ЄΠSIS

Auf durchgehendem Kreuze der 4-feldige Schild mit den gekreuzten Schlüsseln im 1. und 4., dem geflügelten Helme im 2. und 3. Felde.

24 Mm. $3_{,20}$ Gm.

No. 102 — Cassel, M.-C. I. S. 56, No 2. Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 1, Tafel X. No. 125.

Cassel erwähnt a. a. O. unter No. 1 einen Goldgulden, nach Cooplieden Hand-

boucxkin (Gent 1544) S. 106 und anderen Büchern, mit gleichen Umschriften, wie No. 2, jedoch mit Petrus auf einem Throne sitzend.

102 a. Goldgulden o. J.

Av. IOhS · DEI · GR · = ARC · EPI · BR' ·

Wie No. 101, jedoch mit Petrus auf dem Throne sitzend.

Rv. MONETA NOVA AVR · BREM ·

Der Rode'sche Wappenschild.

Nach Cassel, M.-C. I. S. 56 No. 3.

103. Goldgulden o. J.

Av. IOhS · DEI GR' = ARC · EPI · BR' ·

St. Petrus mit Heiligenschein, ohne Krone, mit Schlüssel in der Rechten und Buch in der Linken. Unten ein Schild mit dem bremer Schlüssel.

Rv. ⊕ MONETA NOVA AVR · BREMEN

Der geflügelte Helm in einem dreieckigen Schilde.

Nach Cassel, M.-C. I. S. 56 No. 5.

104. Halber Goldgulden o. J.

Av. Wie No. 102 a.

Rv. Wie No. 102 a.

Nach Cassel, M.-C. I. S. 56 No. 4. Cassel sagt, dieser halbe Goldgulden sei beinahe von derselben Grösse, wie der ganze das. No. 3 (No. 102 a).

In dem Münzrecesse zwischen Würzburg, Bamberg und Brandenburg, 1503 zu Windsheim errichtet, wird u. A. auch an der Währung der Gulden des Bischofs von Bremen gezweifelt, wesshalb sie ein jeder der drei Fürsten selbst probiren lassen solle. (Hirsch, Münz-A. I. S. 193.)

---

105. Güldengroschen 1511. Tafel 4 No. 105.

Av. ◦ IO D'I GR ARChIEPI ◦ = BRE MO NO STAT' FL' R' (Johannes dei gratia archiepiscopus Bremensis · Moneta nova status floreni Rhenensis.)

In einer oben und unten durchbrochenen doppelten Einfassung, deren innere bogenförmig und mit kleinen Ringen besetzt ist, der Apostel Petrus bis halben Leib, vorwärts gekehrt, aber das mit einem Scheine umgebene Haupt mehr von der linken Seite, in der Rechten einen grossen, an die Schulter gelehnten Schlüssel, in der Linken ein geschlossenes Buch haltend. Unten in kleinem Schilde der geflügelte Helm.

Rv. S = WILhAD' P'M' EP' = BREMENSIS 1511 (sanctus Wilhadus primus episcopus Bremensis)

Der auf einem mittelalterlichen Thronstuhle sitzende Heilige, im Pluviale, vorwärts gekehrt, mit einem Scheine um die aufgesetzte

Inful, in der rechten Hand der Krummstab, in der linken das Modell einer Kirche. Unten in kleinem Schilde der bremische Schlüssel.

39 Mm. $29{,}_0$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 57 No. 6. Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 22, Tafel X. No. 134. Schulthess No. 3203. Madai No. 720. Hamb. Hist. Rem. 1702 S. 185.

Aus der Umschrift des Av. geht hervor, dass dieser Güldengroschen so viel gelten sollte, wie ein rheinischer Goldgulden. Es sind die ersten zweilöthigen Silbermünzen, die nachmals sogenannten Thaler, welche in Bremen geschlagen wurden.

---

106. Verding, 1/4 Mark 1511. Tafel 4 No. 106.

Av. * IOħ'S * DEI * G' = * AR' * EPI' * BRE'

4-feldiger Schild, mit den gekreuzten Schlüsseln im 1. und 4., dem geflügelten Helme im 2. und 3. Felde. An den Seiten: I7 = II, über dem Schilde der geflügelte Helm, zwischen den Flügeln desselben zwei Sterne.

Rv. * MONETA * NOV = A * BREMENSI' *

Die auf dem Halbmonde stehende, von Flammen umgebene Mutter Gottes, vorwärts gekehrt, mit einem Scheine um das mit einer offenen Krone bedeckte Haupt, im linken Arme das Kindlein, hinter dessen Haupte ein Lilienkreuz hervorragt. Unten in kleinem Schilde der stadt-bremische Schlüssel.

31 Mm. $6{,}_{45}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 58 No. 7. Cassel erwähnt, dass sich von diesem Verding vier in der Zeichnung (der Buchstaben, der Jahreszahl, des halben Mondes, der Falten des Kleides der Maria) etwas abweichende Stempel finden. Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 23, Tafel X. No. 133. Schulthess No. 3204.

In den Bl. für Münzk. a. a. O. wird unter No. 24 nach dem Numoph. Molano-B., III. S. 302 No. 74 ein Stempel mit der Revers-Umschrift „moneta nova a bremensi" erwähnt.

Ein von Cassel, M.-C. I. S. 59 No. 8 angeführter anderer Verding:

Av. IOħS · AR · EPI · BRE segnender Bischof

Rv. MONETA NOVA BREMENSIS St. Petrus

(aus dem Numophyl. Eggeling., S. 103 No. 11), wird in den Bl. für Münzk. I. No. 23/24 zunächst für unrichtig beschrieben, dann für einen Pied-fort der Stadt gehalten.

107. Verding (?) o. J.

Av. Wie No. 106, doch ohne die Jahreszahl 1511.

Rv. Wie No. 106.

Bei gleicher Grösse, wie No. 106, wiegt diese Münze $9{,}_{70}$ Gm., demnach die Hälfte mehr, als No. 106.

108—114. Vierfache Groten 1499. Tafel 4 No. 110.

108. Av. * IOħ'S * DEI GR = ARC' * EPI' * B' *

109—114. „ * - * - * GR' = - * - * BR' *

St. Petrus mit dreifacher Krone und Heiligenschein, auf einem Throne sitzend, in der rechten Hand der Schlüssel, in der linken das Buch. Unten der Rode'sche Wappenschild, an beiden Seiten desselben eine kleine Rose.

108. Rv. MONETA * NOVA * BREMENSIS * 1499 * ✿
109. „ - * - * - 1499 -
110. „ - * - * - * 1499 -
111. „ ———————— * 1499 -
112. „ ———————— * 1499 * -
112a. „ ———————— * 1499 ⁑ -
113. „ ———————— * 1499 ⁑ - ⁑
114. „ ———————— ** 1499 -

In einer aus kleinen Halbkreisen gebildeten Kreiseinfassung ein grosser Schlüssel. Der Schlüssel unterbricht auf No. 110 die Einfassung, auf No. 111 nicht.

30 Mm. $3,_{25}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 60. Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 11, 12.

An beiden Orten werden diese Münzen „Groschen" genannt. Da jedoch Erzbischof Christoph schon wenige Jahre später (1512) ganz ähnliche Münzen als vierfache Groten schlagen liess, so lässt sich vermuthen, dass auch die obigen Gepräge als vierfache Groten in den Verkehr kamen. Nach einem alten, dem sogenannten Rodorff'schen Münz-Codex (siehe M.-Stud. III. S. 116), ist der Münzfuss der vierfachen Groten von 1499 gewesen: 66 Stück aus der rauhen Mark zu 14 Loth 6 Grän (0,896) fein, wonach das Stück ein Gewicht von $3,_{543}$ Gm. und einen Silberinhalt von $3,_{174}$ Gm. haben musste (M.-Stud. III. S. 229). Dagegen liess Erzbischof Christoph 1512 aus der rauhen Mark zu 14 Loth (0,875) fein = 72 Stück schlagen; es war demnach das Gewicht dieses vierfachen Groten $3,_{248}$ Gm., der Silberinhalt $2,_{842}$ Gm.

Nach dem Striche haben die vierfachen Groten von Johann Rode nur einen Feingehalt von 12 Loth (0,750). Diejenigen von 1499 sind die ältesten bremischen Münzen, welche eine Jahreszahl führen.

115, 116. Vierfache Groten 1511. Tafel 4 No. 115.

115. Av. * IOh'S * DEI * G' = ARC * EPI * BR *
116. „ ○ - ○ - ○ - ○ = - ○ - -

St. Petrus mit dreifacher Krone und Heiligenschein, mit sehr breitem Gesichte, auf einem Throne sitzend, mit Schlüssel und Buch, wie vorher. Unten Rode's Wappenschild, ohne die Rosen an den Seiten.

115, 116. Rv. MONETA * NOVA * BREMENSIS * I7II *

Aufrecht stehender Schlüssel.

28 Mm. $3,_{20}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 62 No. 7. Bl. für Münzk. 1. No. 21/22, No. 26, Tafel X. No. 132.

117. Vierfacher Groten 1511.

Av. IOh'S DEI G = R AR' EPI B'

St. Petrus, wie auf No. 115, doch mit schmälerem, gewöhnlichem Gesichte.

Rv. MONETA ∘ NOVA ∘ BREMENSIS 1511

Aufrecht stehender Schlüssel.

118. Vierfacher Groten 1511. Tafel 5 No. 118.

Av. ∘ IOhS ∘ DEI ∘ G ∘ = ARC EPI ∘ BR' ∘

St. Petrus mit dreifacher Krone und Heiligenschein, auf dem Throne sitzend, mit Schlüssel und Buch, wie vorher. Unten Rode's Wappenschild.

Rv. MO' NO = BREM = ENSIS = ∘ 1711 ∘

Auf durchgehendem Kreuze der Schild mit dem bremer Schlüssel.

27 Mm. 3,10 Gm.

In dem oben erwähnten Codex (Rodorff) wird der Feingehalt der vierfachen Groten mit dem Schlüssel im Schilde auf 15 Loth 6 Grän (0,959) angegeben. (M.-Stud. III. S. 230.)

119—122. Vierfache Groten 1511.

119.	Av. IOhS	• DEI	• GR	• ARC'	• EPI	• BR •
120.	„ -	• -	• -	• -	∘ EP	• -
121.	„ -	• -	• G	• AR	• EPI	• BRE
122.	„ -	• D	• G	• ARC	• -	• BR

St. Petrus, wie auf den vierfachen Groten von 1499.

119.	Rv. MO	• NO	• BREMENSIS	• 1511
120.	„ MONE	• NOA	• -	• 1511
121.	„ MONETA	• NOVA	• BREMENSI	• 1511
122.	„ MO	• NOVA	• BREMENSIS	• 1511

Der bremer Schlüssel.

Nach Cassel, M.-C. I. S. 61, No. 3 (No. 119), No. 4 (No. 120) No. 5 (No. 121), No. 6. (No. 122); sämmtlich als Groschen von Cassel angeführt. Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 27—30.

---

123. Groten 1511. Tafel 5 No. 123.

Av. IOh'S DEI GR' = ARC' EP' BR'

St. Petrus, barhaupt, mit Heiligenschein, in halber Figur, mit Schlüssel und Buch. Unten der stadt-bremische Wappenschild, unter welchem drei Sterne.

Rv. MONE' * NOVA * BREMENSIS * 1711 *

Im Dreipasse von Zwillingsfäden der Rode'sche Wappenschild.

22 Mm. 1,60 Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 62 No. 8. Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 25, Tafel X. No. 131. An beiden Orten als „halbe Groschen".

Wahrscheinlich sind diese die Groten, welche sich hin und wieder als „Fluchtgroten“, so genannt nach der Helmzier, dem „Fluge“, des Rode'schen Wappens, erwähnt finden.

---

124. Schwaren o. J. Tafel 5 No. 124.

Av. IOhS DEI G' A' E' BRE'

St. Petrus, bis an den Leib, mit dreifacher Krone, ohne Schein, in der rechten Hand das Schwert, in der linken der Schlüssel.

Rv. MONE' · NOVA · BREMENSIS ·

Schild mit dem bremer Schlüssel.

13 Mm. $0,_{40}$ Gm.

Bl. für Münzk. I. No. 35, Tafel 25 No. 335.

B. In Bremervörde (Vörde) geprägte Münzen.

125—132. Vierfache Groten 1499. Tafel 5 No. 125.

125—127.	Av.	IOh'S	*	DEI	*	GR	= *	ARC'	*	EPI'	*	BR
128.	„	-	*	-	*	-	=	-	*	-	*	B'
129.	„	-	*	-	*	-	=	-	*	-	*	BI
130, 131.	„	-	*	-	*	GI	=	-	*	-	*	BR
132.	„	-		-	·	GR'	=	-		-	·	BR'

St. Petrus mit dreifacher Krone und Heiligenschein, auf dem Throne sitzend, mit Schlüssel und Buch. Unten in kleinem Schilde der Rode'sche Helm.

125.	Rv.	MONETA	*	NOVA	*	VORDENSIS	*	1499	✿	
126.	„	-	*	-	*	-	*	-	-	* *
127.	„	-	✿	-	✿	-	+	-	-	
						(unten rechts anfangend)				
128.	„	MONETA	*	-	*	-	*	1499	✿	
129.	„	-	*	-	*	-	*	-	-	
130.	„	MONETA	·	-	✿	VORDENENSIS		-		
131.	„	-	*	-	*	-	*	-	-	
132.	„	-	✿	-	✿	-	·	-	+	

In einer aus kleinen Halbkreisen gebildeten Kreiseinfassung ein grosser Schlüssel.

Cassel, M.-C. I. S. 63 No. 8, 9, 10. Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 8, 9, 10, Tafel X No. 127.

Auch diese vierfachen Groten ergeben nach dem Striche einen Feingehalt von 12 Loth (0,750).

133, 134. Vierfache Groten (?) 1501. Tafel 5 No. 133.

133, 134. Av. ○ IOhS D' = ○ GRA' ○ A' = ○ EPI BR'

Drei kleeblattweise zusammengestellte Wappenschilde: 1. Rode, 2. Erzstift Bremen und im 3. Schilde ein liegendes befusstes Kreuz, dessen Bedeutung unbekannt ist. Inmitten: V, zwischen den Schilden 1 = 7 = ○1; auf No. 134 folgt nach ○1 ein Punkt.

133, 134. Rv. MONE = NOVA = VOER = DENS

Auf durchgehendem Kreuze der Schild mit dem linkshin und mit dem Barte nach unten liegenden Schlüssel.

27 Mm. $2_{,70}$ Gm.

Vielleicht Cassel, M.-C. I. S. 64 No. 15. Cassel liest VOORDENS und (irrthümlich) 1510. Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 15, Tafel 17 No. 216.

135. Vierfacher Groten (?) 1501.

Av. Wie No. 133.

Rv. MONE = NOVA = VORD = ESIS

Auf durchgehendem Kreuze der Schild mit dem, wie gewöhnlich, rechtshin liegenden Schlüssel.

Cassel, M.-C. I. S. 64 No. 14, wo die Jahreszahl ebenfalls irrig 1510 gelesen und das Kreuz als Lilienkreuz bezeichnet wird. Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 14, Tafel 10 No. 128.

136. Vierfacher Groten (?) 1501.

Av. Wie No. 133.

Rv. MONE = NOVA = VORD = ESIS

Auf durchgehendem Kreuze der Schild mit den gekreuzten erzbischöflichen Schlüsseln.

137—141. Vierfache Groten 1509.

137.	Av.	IOhS		DEI		G	=	ARC'		EPI		BR
138.	„	IOh'S	*	-	*	G	=	-	*	EPI'	*	B'
139.	„	-	*	-	*	GR	=	-	*	-	*	BR'
140.	„	-	*	-	*	GI	=	-	*	-	*	B'
141.	„	-	*	-	*	GR	=	-	*	-	*	BR

Wie No. 125.

137.	Rv.	MONETA	*	NOVA	*	VORDENSIS	*	1709	✿
138.	„	-	*	-	*	-		1709	-
139.	„	-	*	-	*	-		1709	-
140.	„	-	*	-	*	-	*	1709	⁑ -
141.	„	-	*	-	*	-	*	1709	* - *

Der Schlüssel, wie auf No. 125.

Cassel, M.-C. I. S. 64 No. 11. Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 17, 18, Tafel X No. 130.

142, 143. Vierfache Groten 1510.

142, 143. Av. IOhS' * DEI * GR = ARC * EPI * BR

Wie No. 125.

142. Rv. MONETA * NOVA * VORDENSIS * 1710 ✿

143. „ - * - * - * 1710 - *

Wie No. 125.

Cassel, M.-C. I. S. 64 No. 12. Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 20.

144, 145. Groten o. J. Tafel 5 No. 144.

144. Av. IOhS . . . . = * ARC * EPI * BR

145. „ IOh'S * DEI * GR = * - - * B

St. Petrus in halber Figur, mit dreifacher Krone und Heiligenschein, mit Schwert und Schlüssel. Unten der Rode'sche Wappenschild.

144. Rv. MONETA NOVA * VORDENSIS ✿

145. „ - * - * -

Im Dreipasse von Zwillingsfäden der Schild mit dem bremer Schlüssel, an dessen Seiten je ein Ringel, ausserdem auf der linken Seite ein Punkt.

25 Mm. $1,_{90}$ Gm.

146, 147. Groten o. J. Tafel 5 No. 146.

146. Av. IOh'S * DEI * GR' = * ARC * EPI * BR

147. „ IOh'ES 8 - = GRA . 8 A' o EP B

Wie No. 144, doch hat der heilige Petrus auf No. 147 nur eine doppelte, anstatt einer dreifachen Krone.

146, 147. Rv. ✠ MONETA o NOVA o VORDENSIS

Im Dreipasse von Zwillingsfäden der Schild mit den gekreuzten erzbischöflichen Schlüsseln.

26 Mm. $2,_{0}$ Gm.

Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 6, Tafel X No. 126, woselbst die Münze als Groschen bezeichnet wird.

Nach dem bereits erwähnten Codex (S. 208) sind von diesen Groten 118 Stück aus der rauhen Mark zu 4 Loth 16 Grän (0,306) fein geschlagen, wonach das Stück $1,_{981}$ Gm. wiegen müsste (Silberinhalt = $0,_{604}$ Gm.). (M.-Stud. III. S. 230.)

---

148. Halber Groten (?) o. J. Tafel 6 No. 148.

Av. IOh'S o DEI o GR' o ARC o EPI o BR ✿

Der Rode'sche Wappenschild.

Rv. MONETA o NOVA o VORDEN' ✿

Schild mit den gekreuzten erzbischöflichen Schlüsseln.

19 Mm. $0,_{90}$ Gm.

Bl. für Münzk. I. No. 21/22, No. 21, Tafel 13 No. 168.

Erzbischof Christoph, Herzog von Braunschweig, 1511—1558.

Geboren 1487, Sohn Heinrich's des Aelteren, Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel (1492—1514) und dessen Gemahlin Katharina, Prinzessin von Pommern. Erzbischof Johann wählte Christoph 1500 zum Coadjutor, welche Wahl Papst Alexander durch Breve vom 7. Mai 1501 bestätigte, jedoch mit der Bestimmung, dass Christoph erst mit dem 27. Jahre seines Alters zur Regierung gelangen solle. 1502 wurde Christoph zum Bischof von Verden erwählt. Er trat, nach dem Ableben des Erzbischofs Johann, am 11. December 1511 die Regierung des Erzstifts Bremen an, doch zunächst nur als Administrator, erst 1514 kann er, dem päpstlichen Breve zufolge, den Titel eines Erzbischofs angenommen haben. Christoph starb am 22. Januar 1558 und ist im Dome zu Verden beerdigt.

Auch auf seinen Münzen nennt Christoph sich anfangs Administrator, erst später Erzbischof.

Geschlechtswappen: gevieret, Braunschweig: zwei Leoparden, gold in roth; Lüneburg: Löwe, blau in goldenem mit rothen Herzen bestreuetem Felde; Eberstein: Löwe, silbern in blau; Homburg: Löwe, gold in rothem, mit einer blaugestückten Einfassung geziertem Felde. Der Helm: gekrönt; rother oben gekrönter Schaft, besteckt mit einem mit einem goldenen Sterne belegten Pfauenschwanze; vor dem Schafte das silberne Ross laufend, begleitet auf jeder Seite von einer mit der Spitze aufwärts stehenden, mit der Schneide einwärts gekehrten silbernen Sichel mit rothem Griffe, deren Rücken auswärts mit einzelnen Pfauenfedern besteckt sind. Helmdecken: roth und gold.

1512 nahm Christoph den Münzmeister Jacob von Boporten an, aus dessen Bestallung, von welcher eine Abschrift erhalten ist, der Münzfuss, nach welchem Christoph schlagen liess, hervorgeht.

A. Als Administrator.

149, 150. Goldgulden o. J. Tafel 6 No. 149.

149. Av. CRISTOVR * D' = * G' * S' * EC' * BRE'

150. „ CRISTOFR · D = G' · S' · EC' · BRE' .

(Cristoforus dei gratia sanctae ecclesiae Bremensis [scil. administrator])

St. Petrus, in halber Figur, barhaupt, mit Heiligenschein, in der rechten Hand der Schlüssel, in der linken das Buch. Unten ein kleiner Schild mit den gekreuzten Schlüsseln.

149. Rv. MONE = TA * NO = VA * BR = EMEN

150. „ - = - - = - ○ - = -

Auf durchgehendem Kreuze ein 4-feldiger Schild, im 1. Felde Erzstift Bremen, im 2. Braunschweig, im 3. Bisthum Verden (Kreuz mit Nagelspitze, schwarz in weiss), im 4. Felde Lüneburg.

23 Mm. $3_{,25}$ Gm.

No. 150 — Bl. für Münzk. I. No. 36, No. 9, Band II., Tafel 1 No. 1.

Nach der Münzordnung Christoph's von 1512 sind von diesen Goldgulden 72 Stück aus der rauhen Mark zu 18 Karat 3 Grän (0,760) fein geschlagen. Nach der rheinischen Convention vom 15. November 1490 sollten nur $71\frac{1}{3}$ Stück aus der rauhen Mark zu 18 Karat 6 Grän (0,771) fein gemünzt werden. Christoph berief sich wegen seiner geringeren Ausprägung auf den Erzbischof Hermann IV. zu Köln (1480—1508), welcher zu Bonn in gleicher Weise habe münzen lassen.

---

151. Thaler, Gulden zu 36 Grote o. J. Tafel 6 No. 151.

Av. CRISTOF' = D' ⁑ G' ⁑ S ⁑ BRE = ME ⁑ ET ⁑ VE = RD ⁑ EC ⁑ AD (dei gratia sanctae Bremensis et Verdensis ecclesiae administrator)

St. Petrus, in halber Figur, von vorn, barhaupt, mit Heiligenschein, in der rechten Hand der Schlüssel, in der linken ein geschlossenes Buch mit Schnalle und vier Nägeln auf dem Deckel. Der Rock des Heiligen ist mit fünf Knöpfen zugeknöpft. In der Umschrift sind vier Wappenschilde eingeschaltet, oben von Braunschweig, an den Seiten rechts vom Erzstifte Bremen, links von Verden, unten von Lüneburg.

Rv. S' = W = ILHADVS ⁑ PRI = M' ⁑ EPVS' ⁑ BREME (sanctus Wilhadus primus episcopus Bremensis)

St. Wilhadus, von vorn, das Gesicht mehr linkshin gekehrt, auf einem Throne sitzend, mit Inful und Heiligenschein, in der rechten Hand der Krummstab, in der linken das Modell einer Kirche mit einem Thurme. Unten in kleinem Schilde der Schlüssel der Stadt Bremen.

Cassel, M.-C. I. S. 81 No. 1. Schulthess No. 3205. Madai No. 721. Hamb. hist. Remarq. 1705 S. 49.

Nach der Münzordnung Christoph's sollen von diesen Thalern oder Gulden zu 36 Grote, wie die Münzordnung sagt, 8 Stück auf die rauhe Mark zu 14 Loth (0,875) fein gehen, Silberinhalt = 25,578 Gm. Die Thaler waren demnach schlechter im Korne, als die gleichzeitigen Tiroler und Annaberger Thaler, welche 15 Loth (0,937), bezüglich 14 Loth 3 Qu. 2 Pf. (= 14 Loth 16 Grän, 0,931) fein gehalten haben (Köhler, Münz-Bel. XVIII. S. 255.)

152. Thaler o. J.

Av. CRISTOF = D' G 8 S 8 BRE = ME 8 ET VE = RD 8 EC 8 AD

Im Allgemeinen, wie der vorhergehende, doch ist der Heilige ohne Schein, das Buch hat auf dem Deckel nur drei Nägel, der Rock ist mit nur vier Knöpfen zugeknöpft, die Zeichnung auch sonst abweichend. In der Umschrift die vier Wappenschilde.

Rv. S = WILHADVS 8 PRI = M 8 EPVS 8 BREME

Im Allgemeinen, wie der vorige.

Nach den Bl. für Münzk. I. No. 35, No. 1, Tafel 25 No. 337. Schulthess No. 3205 Anm.

153. Thaler o. J. Tafel 6 No. 153.

Av CRISTOF = D' o G' 8 S 8 BRE = ME' 8 ET VE = RD' 8 EC 8 AD o

St. Petrus, wie auf No. 151, doch abweichend in der Zeichnung. Der Rock hat keine Knöpfe, das Buch eine Schnalle, aber nur drei Nägel auf dem Deckel. Die Wappenschilde in der Umschrift wie auf No. 151.

Rv. S = W = ILHADVS 8 PRI = M 8 EPVS' 8 BREMEN = C' o (BREMENC(S)is?)

St. Wilhadus, wie auf No. 151, doch anders gezeichnet, das Gesicht ist schmäler und mehr rechtshin gekehrt, der Mantel ist weniger geschmückt; das Modell der Kirche hat zwei Thürme. Unten der stadt-bremische Wappenschild, wie auf No. 151.

Cassel, M.-C. I. S. 83 No. 2. Schulthess No. 3206. Bl. für Münzk. I. No. 35, No. 2, Tafel 25 No. 338.

154, 155. Vierfache Groten 1511.

154. Av. C'ST'OF' ∘ D' ∘ G' ⸗ ADMIST B'
155. „ C'ST'OF' • D' • G' • ⸗ ADMI'ST B'

St. Petrus mit dreifacher Krone und Heiligenschein, auf dem Throne sitzend, mit Schlüssel und Buch; unten der Schild mit den gekreuzten Schlüsseln.

154. Rv. MONETA NOVA BREMEI (sic) SIS 1511
155. - MONETA ✿ - ✿ BREMENSIS ✿ 1711 ✿

Ein grosser aufrecht stehender Schlüssel.

27 Mm. $3_{,25}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 87, 88 No. 1, 2, als Groschen. Bl. für Münzk. I. No. 35, No. 3, Tafel 25 No. 341.

156—164. Vierfache Groten 1512. Tafel 6 No. 162.

156.	Av.	C'ST'OF'	• D' • G' ⸗	ADMI'ST' B'
157, 158.	„	-	• D' G' ⸗	- -
159.	„	-	D' • G' ⸗	ADMIST -
160, 161.	„	C'STOF'	∘ D' ∘ G' ⸗	- -
162.	„	C'ST'O'F'	∘ D' G' ⸗	- -
163.	„	C'ST'OF'	∘ D' ∘ G' ⸗	- -
164.	„	CRISTOVER	⸗ D' * G' *	AD * MI' *

St. Petrus mit dreifacher Krone und Heiligenschein, auf dem Throne sitzend, mit Schlüssel und Buch; unten der kleine Schild mit den gekreuzten Schlüsseln.

156.	Rv.	MONETA	*	NOVA	*	BREMENSIS *	171Z *
157.	„	-	*	-	*	-	171Z ☆
158.	„	MONETA	•	-	•	BREMENSIS	151Z
159.	„	-		-		-	151Z
160.	„	-	∘	-	∘	-	151Z
161.	„	-	•	-	•	-	151Z ∘
162.	„	-		-	•	-	151Z
163.	„	-	•	-	•	-	151Z
164.	„	-	•	-	•	-	151Z

Ein grosser aufrecht stehender, theils auch nach links geneigter Schlüssel.

27 Mm. $3,_{10}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 88 No. 3, als Groschen. Bl. für Münzk. I. No. 35, No. 4, 5.

Erzbischof Christoph bestimmte 1512, dass von Viergroten-Stücken 72 Stück aus der rauhen Mark zu 14 Loth (0,875) fein gemünzt werden sollten. Es ergiebt sich daraus für das Stück ein Gewicht von $3,_{248}$ Gm., ein Silberinhalt von $2,_{842}$ Gm. Nach dem Strich sind diese vierfachen Groten nur 12 Loth (0,750) fein.

165, 166. Vierfache Groten 1512. Tafel 6 No. 165.

165. Av. C'ST'OF' D' G' = ADMI'ST' B'
166. „ CRISTOVER = D' * G' * AD * MI' *

Wie No. 162.

165. Rv. MONETA * NOVA * BREMENSIS 151Z
166. „ M - * - * BREMENSIS 151Z

Der Schlüssel nach der rechten Seite liegend, mit dem Barte nach unten.

Bl. für Münzk. I. No. 35, No. 5 Anm.

167—172 Vierfache Groten 1512.

167. Av. CSTOF · D · G · ADMIST · B
168. „ CRISTOVER D' · G' · AD' BR'
169. „ CSTOF D · G · AD · BR ·
170. „ CRSTOV · D · G · AD · BR ·
171. „ CSTOF' · D' · G' · ADMIST · BR' ·
172. „ CST'OF D' · G' · ADMMIST · B ·

Wie No. 162.

167. Rv. MONETA NOVA BREMENS 151Z
168—172. „ - - BREMENSIS 151Z

Der Schlüssel, auf No. 170 mit dem Barte rechtshin gekehrt.

Sämmtlich nach Cassel, M.-C. I. S. 88, 89 No. 4, 6, 7, 8, 9, 10.

173—182. Groten 1512. Tafel 7 No. 181.

173—175. Av. C'STOF' · D' G' = ADMI' · ST B'
176. „ - ∘ - · - = - · - · -
177. „ - · - - ∘ = - · - -
178. „ - · - - ∘ = - · - -
179. „ - ∘ - - ∘ = ADMI'ST · B
180. „ - ∘ - - ∘ = ADMI' · ST · B' ∘
181. „ - ∘ - - ∘ = - · - · - ·
182. „ - - ∘ - ∘ = - · - -

St. Petrus in halber Figur, mit dreifacher Krone und Heiligenschein, in der rechten Hand das Schwert, in der linken der Schlüssel. Unten der Schild mit den gekreuzten Schlüsseln.

173. Rv. ✠ MONETA · NOVA · BREME' 151Z
174. „ - - · - - 151Z
175. „ - - - BREMEN 151Z
176. „ - - · - BREME' 151Z
177. „ - - · - · BREMEN 151Z
178. „ - - · - BREME' 151Z
179. „ - - · - · BREMEN 151Z
180. „ - - : - ⁝ BREME' 151Z
181. „ - - · - · - 151Z
182. „ - - · - · BREMEN 151Z

Im Dreipasse von Zwillingsfäden der Schild mit dem bremer Schlüssel.

25 Mm. $2_{,10}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 85 No. 5, 11, 12, theils als Groschen, theils als halbe Groschen. Bl. für Münzk. I. No. 35, No. 7.

Nach der Münzordnung des Erzbischofs Christoph sollten von einzelnen bremer Groten 108 Stück aus der rauhen Mark zu $5\frac{1}{4}$ Loth (0,328) fein gemünzt werden. Der Groten muss danach $2_{,165}$ Gm. wiegen, der Silberinhalt ist $0_{,710}$ Gm.

183, 184. Groten 1512. Tafel 7 No. 184.

183. Av. CRISTOVER ⁼ D * G * S * E * B * 7 * V
184. „ CRISTOFER * ⁼ - * - * - * - * - * - * -
(dei gratia sanctae ecclesiae Bremensis et Verdensis [scil. administrator]).

Wie No. 181.

183. Rv. ✠ MONETA · NOVA · BREMEN 151Z
184. „ ✠ - · - · BREME' 151Z

Wie No. 181.

Bl. für Münzk. I. No. 35, No. 6, Tafel 25 No 342.

185. Groten 1512.

Av. C'STOF' D' · G' · ADMI'ST

Wie No. 181.

Rv. MONETA NOVA BREMEN 151Z

Wie No. 181.

Nach Cassel, M.-C. I. S. 90 No. 13.

186—188. Schwaren o. J. Tafel 7 No. 186.

186, 187. Av. C'STOF' D' G' ADMIST B'
188. „ C'STOF D G ADMI B'

St. Petrus, bis an den Leib, mit dreifacher Krone, ohne Heiligenschein, mit Schwert und Schlüssel. Auf No. 186, 188 ragt der Kopf des Heiligen in die Umschrift, bleibt dagegen auf No. 187 innerhalb derselben.

186, 187. Rv. MONETA NOVA BREM' ·
188. „ - - · BREMEN' ·

Schild mit dem Schlüssel.

14 Mm. $0._{70}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 91 No. 21. Bl. für Münzk. I. No. 35, No. 8, 9, Tafel 25 No. 343.

Von den „bremer Swaren“ nach der Münzordnung des Erzbischofs von 1512 sollten 24 Stück auf ein Loth gehen, die Mark sollte auf $3\frac{1}{4}$ Loth (0,203) fein beschickt werden. Für den einzelnen Schwaren ergiebt sich daraus das Gewicht von $0,_{609}$ Gm., ein Silberinhalt von $0,_{123}$ Gm.

Erzbischof Christoph hat als Administrator in bedeutendem Umfange münzen lassen. Conring in „Gründlicher Bericht etc.“ Cap. 24 meldet, dass, als Konrad Klenke, Domdechant, auf des Erzbischofs Befehl von dem Münzmeister die Rechnung über die von 1513 am Tage Antonii bis 1515 in profesto Ceciliae geschehenen Silberausmünzungen abnahm, sich fand, dass 5488 Mark 1 Loth Werksilber in vierfachen Groten vermünzt waren. Da von diesen vierfachen Groten 72 Stück aus der rauhen Mark geschlagen werden sollten, so ergiebt sich, dass in jener kurzen Zeit ca. 395,000 Stück davon ausgeprägt waren.

Vermuthlich behielt der Münzmeister die Jahreszahl 1512 auch für die in den nachfolgenden Jahren stattfindenden Ausprägungen bei. Es erklären sich dann die sehr vielen vorkommenden Stempel von 1512, welche grösstentheils wenig, aber doch in Kleinigkeiten, von einander abweichen. Münzen mit den Jahreszahlen 1513—1515 sind nicht bekannt. Die nächste Jahreszahl, welche sich nach 1512 findet, ist 1521, zu welcher Zeit Christoph schon den Titel Erzbischof führte.

B. Als Erzbischof.

189. Goldgulden 1521.

Av. CSTOF D G = AR ⸰ EPS ⸰ B'

St. Petrus, barhaupt, mit Heiligenschein, auf dem Throne sitzend, mit Schlüssel und Buch. Unten ein kleiner Schild: liegendes Kreuz, auf welchem der lüneburgische Wappenschild.

Rv. MO' ∘ AVR' = ∘ BREM' = SIS ∘ 15Z1 ∘

Gespitzter Dreipass von Zwillingsfäden, inmitten Wappenschild: liegendes Kreuz, auf welchem der braunschweigische Schild; in den Winkeln oben rechts der Wappenschild des Erzstifts Bremen, links Schild mit liegendem Kreuz, unten der lüneburgische Schild.

Nach den Bl. für Münzk. I. Tafel 25 No. 336 (ohne Beschreibung). Cassel, M.-C. I. S. 79 No. 2.

Zufolge der von den Bl. für Münzk. gegebenen Abbildung enthält der kleine Wappenschild auf dem Av. den lüneburgischen Löwen. Vielleicht ist dieser aber irrthümlich anstatt der beiden braunschweigischen Leoparden gezeichnet, welche letzteren sich auf dem nachfolgenden, bis auf die Av.-Umschrift ganz gleichen, Goldgulden finden. Die Seeländer'schen Abbildungen von Münzen des braun-

schweig-lüneburgischen Fürstenhauses aus der Molan'schen Sammlung geben auf Tafel 8 ebenfalls eine Zeichnung des obigen Goldguldens (vermuthlich das Vorbild der Bl. für Münzk.), welche allerdings auch auf dem Av. den lüneburgischen Schild zeigt.

Beide Goldgulden, der obige, so wie der folgende, sind augenscheinlich Nachahmungen eines Goldguldens von 1515 des Bischofs zu Osnabrück und Paderborn, später auch Münster, Erich's II., 1508—1532 (siehe M.-Stud. IV. S. 139, Tafel 5 Figur 92). Das Wappenbild des Kreuzes, welches auf der Münze Erich's für Paderborn (liegendes Kreuz, gold in roth) erscheint, hat auf den Goldgulden Christoph's keinen Sinn, wenn es nicht etwa für Verden, dessen Wappenbild aber ein schwebendes Kreuz mit Nagelspitze ist, beibehalten sein sollte.

190. Goldgulden 1521. Tafel 7 No. 190.

Av. ○ TIBI ○ ME ○ CO = MEDO ○ PET' ○ (Tibi me commendo, Petre)

Wie No. 189, doch in dem kleinen Schilde die beiden braunschweigischen Leoparden.

Rv. Wie No. 189.

Nach einem durch die Güte des Herrn Dr. Fr. Kenner, ersten Custos des kaiserlichen Münzcabinets in Wien, erhaltenen Abdrucke des in diesem Cabinet befindlichen Exemplars beschrieben und gezeichnet.

---

191. Thaler 1522. Tafel 7 No. 191.

Av. C'STOF' = ✿ ARC = EPS' B' = DVX ✿ B'

In einer mehrfach durchbrochenen Einfassung von Halbbogen und Kreuzchen oder Kleeblättern, der heilige Petrus in halber Figur, vorwärts gekehrt, barhaupt und ohne Heiligenschein, mit Schlüssel und offenem Buche. In der Umschrift drei kleine Schilde, oben von Eberstein, an den Seiten rechts von Lüneburg, links von Homburg. Unten ein grosser 4-feldiger Schild, im 1. und 4. Felde die gekreuzten Schlüssel, im 2. und 3. liegendes Kreuz; im Mittelschilde Braunschweig.

Rv. ✿ HOC ✿ MARE ✿ = ✿ VITE ✿ TVLIT 15zz (Hoc mare vite tulit [scil. Maria].)

In einer oben und unten durchbrochenen gleichen Einfassung, wie auf dem Av., die an den Seiten von Strahlen, Flammen und Sternchen umgebene Himmelskönigin, auf dem Halbmonde stehend, vorwärts gekehrt, mit einem Scheine um die aufgesetzte Krone; im rechten Arme hält sie das Kindlein, dessen strahlendes Haupt mit einem Scheine umgeben ist, in der linken Hand hat sie das an die Schulter gelehnte Scepter. Unten in kleinem Schilde der bremische Schlüssel.

Cassel, M.-C. I. S. 83 No. 3. Bl. für Münzk. I. No. 36, No. 11, Tafel 25 No. 340. Schulthess No. 3207. Madai No. 722. Köhler, M.-B. XV. S. 129.

192. Thaler 1522. Tafel 7 No. 192.

Av. C'STOF' ⁼ ✿ ARC' ✿ ⁼ EPS' B' ✿ ⁼ DVX ✿ B'

St. Petrus in halber Figur, vorwärts gekehrt, barhaupt mit Heiligenschein, mit Schlüssel und offenem Buche. In der Umschrift sind vier kleine Schilde eingelegt, oben von Eberstein, an den Seiten rechts von Homburg, links von Lüneburg, unten der Stadt Bremen.

Rv. ✿ ELIGE ✿ CVI · ⁼ ✿ DICAS ✿ 15ZZ ✿

Der mit dem braunschweig-lüneburgischen Helme bedeckte 4-feldige Schild, im 1. und 4. Felde die gekreuzten Schlüssel, im 2. und 3. liegendes Kreuz; im Mittelschilde Braunschweig.

Cassel, M.-C. I. S. 85 No. 4. Bl. für Münzk. I. No. 36, No. 10, Tafel 25 No. 339. Schulthess No. 3208. Madai No. 723. Köhler, M.-B. XVIII. S. 249.

Das Wappenbild von Verden (Kreuz), wenn dieses dargestellt sein soll, ist auch auf den beiden obigen Thalern unrichtig gezeichnet, vielleicht nach dem Vorbilde der Goldgulden No. 189 und 190.

Vermuthlich ist die Rv.-Umschrift von No. 192 „elige, cui dicas“ aus Ovid, Artis amatoriae Lib. I. v. 42 (elige, cui dicas, tu mihi sola places) entnommen. Die im Munde eines Erzbischofs wenig angemessenen Worte wurden, in Verbindung mit der Umschrift des zweiten Thalers von 1522 „hoc mare vite tulit“, deren Ursprung nicht bekannt ist, durch den bremischen Archivar Dr. Hermann Post (gest. 1762) dahin ausgelegt (in einem Schreiben an den Herausgeber der „Münzbelustigungen“, Prof. J. D. Köhler, abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XVIII. S. 250, 264), dass der Erzbischof damit auf die in Bremen in demselben Jahre, 1522, ausbrechenden Religions-Streitigkeiten habe hindeuten wollen. Post sagt: Weil des Erzbischofs Christoph angeführte beide grobe Silber-Pfennige oder nachgehends sogenannte Thaler in einem und eben demselben Jahre, nämlich 1522 zum Vorscheine gekommen sind, worin Bruder Heinrich von Zütphen die Reformation zu Bremen anhub, dem der Erzbischof, zusammt den Prälaten und dem Capitel sich auf's heftigste entgegensetzten, aber die verlangte Auslieferung desselben vom Rathe nicht erlangen konnten, so scheint es fast, als ob die bedenklichen Umschriften derselben auf die damalige Religions-Bewegung sich bezögen und man mit jenem hoc mare vitae tulit und diesem elige cui dicas das Uebrige habe wollen andeuten: tu mihi sola places, nämlich, bei dem Marien-Dienste steif und fest zu beharren.

---

193. Vierfacher Groten 1521.

Av. C'STOF' ✿ D' ✿ G' ✿ ⁼ ARC EPS' ✿ BR'

St. Petrus mit dreifacher Krone und Heiligenschein, auf dem Throne sitzend, mit Schlüssel und Buch; unten der kleine Schild mit den gekreuzten Schlüsseln.

Rv. MONETA ✿ NOVA ✿ BREMENSIS ✿ 15Z1 ✿

Aufrecht stehender Schlüssel, mit dem Barte nach der rechten Seite gekehrt.

Bl. für Münzk. I. No. 36, No. 12.

194. Vierfacher Groten 1522. Tafel 8 No. 194.

Av. Wie No. 193.

Rv. Wie No. 193, aber mit 15ZZ ✿

Cassel, M.-C. I. S. 90 No. 16, als halber Groschen. Bl. für Münzk. I. No. 36, No. 13.

195—200. Groten 1521. Tafel 8 No. 199.

195. Av. C'STOH' ∘ ARC' = EPS' BREME'
196—200. „ ✿ C'STOFO' D' G' = ✿ AR' EPS' B' ✿

St. Petrus in halber Figur, mit dreifacher Krone und Heiligenschein, in der rechten Hand das Schwert, in der linken den Schlüssel haltend. Unten in kleinem Schilde die gekreuzten Schlüssel.

195. Rv. MONETA ∘ NOVA ∘ BREMENS' 15Z1 ✿
196. „ MOHETA ✿ HOVA ✿ BREMEHS' 15Z1
197. „ - ✿ - ✿ - 15Z1 ✿
198. „ - ∘ - ∘ - ∘ 15Z1 ♧
199. „ - ✿ - ✿ - 15Z1 ✿
200. „ - ✿ - ✿ BREMEHSIS 15Z1 ✿

Im Dreipasse von Zwillingsfäden der Schild mit dem bremer Schlüssel.

Cassel, M.-C. I. S. 90 No. 14, 15. No. 195 — Bl. für Münzk. I. No. 36, No. 14 (mit BREMEN auf dem Rv.), No. 196—199 das. No. 15.

201, 202. Groten 1521. Tafel 8 No. 201.

201, 202. Av. C'STOHO' ∘ D' ∘ G = ADMIST' ∘ B' ∘

Wie No. 195.

201. Rv. MONETA ∘ NOVA ∘ BREMENS' 15Z1 ✿
202. „ MOHETA ✿ HOVA ✿ BREMEHS' 15Z1 ✿

Wie No. 195.

No. 202 — Bl. für Münzk. I. No. 36, No. 17.
Erzbischof Christoph wird auf dieser und der folgenden Münze noch Administrator genannt, vermuthlich ein Versehen des Stempelschneiders. Ein Irrthum in der Jahreszahl (1521 anstatt 1512) ist kaum anzunehmen, da die Form des Wortes Christoph „C'STOFO" nur 1521, nicht in früheren Jahren, vorkommt.

203. Groten 1523.

Av. C'STOF' ∘ D' ∘ G' ∘ A = RC EPS ∘ BRE'

Wie No. 201.

Rv. MONETA ∘ HOVA ∘ BREMENS' ∘ 15Z3 ✿

Wie No. 201.

Cassel, M.-C. I. S. 91, No. 17. Bl. für Münzk. I. No. 36, No. 16.

204, 205. Groten 1524.

204, 205. Av. CSTOF' ∘ D' ∘ G' ∘ A = RC EPS' ∘ BRE'

Wie No. 201.

204. Rv. MONETA ○ NOVA ○ bREMENS' ○ 15Z4 ✿
205. „ - ○ - ○ - 15Z4 -
Wie No. 201.
Cassel, M.-C. I. S. 91 No. 18. Bl. für Münzk. I. No. 36, No. 16.

206—208. Schwaren o. J. Tafel 8 No. 207.
206—208. Av. CSTOF' + D' + G' AR EPS' + BR
St. Petrus, bis an den Leib, von vorn, das Haupt mehr von der rechten Seite, barhaupt, mit Heiligenschein, mit Schwert und Schlüssel.
206. Rv. MONETA + NOVA + BREME' *
207. „ - + - + BREME *
208. „ - + - + BREME'S' *
Der Schild mit dem Schlüssel.
15 Mm. $0,_{70}$ Gm.
Cassel, M.-C. I. S. 91 No. 19, 20. Bl. für Münzk. I. No. 36, No. 18, Tafel 25 No. 344.

209, 210 Schwaren o. J.
209, 210. Av. CSTOF D' G' AR EPI B'
St. Petrus, wie auf dem vorigen, aber das Haupt mehr von der linken Seite, mit dreifacher Krone und Heiligenschein.
209. Rv. MONETA NOVA BREM :
210. „ - • - • -
Der Schild mit dem Schlüssel.

211—213 Schwaren o. J. Tafel 8 No. 211.
211. Av. C'STOF' • D : G : AR : EPS • B'
212. „ - • - • - • - : - • B
213. „ - • - : - : - • - B
St. Petrus, wie auf dem vorigen, das Haupt mehr von der linken Seite, aber barhaupt und ohne Heiligenschein.
211. Rv. MONETA • NOVA ✿ BREME' ✿
212. „ MONETA + NOVA + BREME' *
213. „ MONETA : NOV' BREMEN' +
Der Schild mit dem Schlüssel.
Bl. für Münzk. I. No. 36, No. 19. Cassel, M.-C. I. S. 91 No. 22 (?).

214. Schwaren o. J.
Av. CRISTOV . . . . . ○ BRE

St. Petrus, bis an den Leib, von vorn, das sehr grosse Haupt mehr von der rechten Seite, mit Krone, ohne Heiligenschein, mit Schwert und Schlüssel.

Rv. MONETA ◦ NOVA BREM

Der Schild mit dem Schlüssel.

Erzbischof Georg, Herzog von Braunschweig, 1558—1566.

Geboren 1494, Bruder seines Vorgängers, des Erzbischofs Christoph, jüngster Sohn des Herzogs Heinrich des Aelteren zu Wolfenbüttel. Georg wurde 1535 Dompropst des Erzbisthums Köln, 1553 Bischof zu Minden, am 3. März 1558 Erzbischof zu Bremen, 14. April desselben Jahres Bischof zu Verden. Er starb am 4. December 1566 und ist im Dome zu Verden beigesetzt.

Ueber den Münzfuss der Münzen Georg's ist nichts bekannt.

215. Goldgulden o. J. Tafel 8 No. 215.

Av. GEO • = • AR • BR • EP • = • MI • AD • VER • = • DV • B • E • L • (Georgius archiepiscopus Bremensis, episcopus Mindensis, administrator Verdensis, dux Brunsvicensis et Luneburgensis)

Gespitzter Dreipass von Zwillingsfäden, inmitten der 4-feldige braunschweig-lüneburgische Wappenschild (1. Braunschweig, 2. Lüneburg, 3. Eberstein, 4. Homburg), in den Ecken des Dreipasses oben die Wappenschilde der Stifter Bremen und Minden (zwei silberne schräggekreuzte Schlüssel in roth), unten des Bisthums Verden.

Rv. ♧ LAUS • INMORT = AL : SEMPER : DEO • (Laus immortali semper deo)

St. Petrus in halber Figur, vorwärts gekehrt, barhaupt, mit Heiligenschein, in der rechten Hand das Buch, in der linken der Schlüssel. Unten in kleinem Schilde die gekreuzten Schlüssel.

29 Mm. $3_{,25}$ Gm.

Vermuthlich Cassel, M.-C. I. S. 102. Cassel liest auf dem Av. — vielleicht irrthümlich — MIND • anstatt MI • AD •

216. Goldgulden o. J. Tafel 8 No. 216.

Av. G = EO • A • B • = B (sic) • M • V • D • = B • E • LV •

Wie No. 215.

Rv. Hundskopf LAVS : INM = OR : SEMPE : DEO ✿

St. Petrus in halber Figur, vorwärts gekehrt, barhaupt, mit Strahlen um die Stirn und Heiligenschein, in der rechten Hand

den Schlüssel, in der linken das Buch haltend. Unten der Schild mit den gekreuzten Schlüsseln, unter dem Schilde drei Häkchen.

Cassel, M.-C. I. S. 101.
Der Hundskopf ist das Münzzeichen des Münzmeisters Konrad Hundt.

---

217. Doppelthaler 1560. Tafel 8 No. 217.

Av. GEOR ✿ AR ✿ BREM ✿ C ✿ MIN ✿ A ✿ VER ✿ D ✿ BRV ✿ E ✿ LV Hundskopf mit zwei Zainhaken

(C[onfirmatus] MIN[densis], vielleicht liegt auch ein Irrthum des Stempelschneiders vor, indem derselbe C anstatt E[piscopus] schrieb.)

Das Brustbild des Erzbischofs von vorn, mit gefalteten Händen, im Wamms und Pelzrocke und mit aufgesetztem Barett. An der um den Hals gehängten Kette ein Kleinod.

Rv. MONETA ✿ NOVA ✿ BREMENSIS ✿ 15 = 60 ✿

Der mit dem Helme bedeckte 4-feldige Schild (Braunschweig, Lüneburg, Eberstein, Homburg) mit 3-feldigem Mittelschilde (Erzstift Bremen, die Stifter Minden und Verden).

Cassel, M.-C. I. S. 107 No. 3. Schulthess No. 3210. Madai No. 6349.

218. Thaler 1560.

Av. Wie No. 217, jedoch G (anstatt C) ✿ MIN ✿

Das Brustbild des Erzbischofs, wie vorher, ziemlich vorwärts gekehrt, doch mehr von der linken Seite, mit in einander gelegten Händen.

Rv. ✿ MONETA ✿ NOVA ✿ BREMENSIS ✿ 15 = 60

Wie No. 217.

Nach Schulthess No. 3211.

219. Thaler 1560. Tafel 9 No. 219.

Av. GEOR ✿ AR ✿ BREM ✿ G ✿ MIN ✿ A ✿ VER ✿ D ✿ BRV ✿ E ✿ LVN Hundskopf mit zwei Zainhaken

Das Brustbild des Erzbischofs, ganz von der rechten Seite, mit aufgesetztem Barett, im Wamms und Pelzrocke. An den Seiten 6 = 0

Rv. MONETA ✿ NOVA ✿ BREMENSIS ✿ 15 = 60 ✿

Wie No. 217.

Cassel, M.-C. I. S. 107 No. 2. Schulthess No. 3212 (der Rv. abweichend). Madai No. 6348.

220, 221. Thaler 1560.

220. Av. GEORG ✿ ARCH ✿ BREM ✿ G ✿ MIN ✿ A ✿ VER ✿ D ✿ B ✿ E ✿ L ✿
221. „ - ✿ - ✿ BRE ✿ C ✿ - ✿ A ✿ - ✿ D ✿ BRV ✿ E ✿ LV ✿
Hundskopf.

In einem Blätterkranze das Brustbild des Erzbischofs, vorwärts gekehrt, doch das Haupt von der linken Seite, mit Barett, im Wamms und Pelzrocke und über die Brust gehängter doppelter Kette.

220, 221. Rv. MONETA ✿✿ NOVA ✿✿ BREMENSIS ✿✿ 15 = 60 ✿✿
Wie No. 217.

No. 220 — Cassel, M.-C. I. S. 108 No. 5. Schulthess No. 3215. Madai No. 6351. No. 221 — Schulthess No. 3213.

Cassel führt a. a. O. No. 1 und 6 fernere zwei Stempel, jedoch mit ungenügender Beschreibung, auf. Nach ihm Schulthess No. 3209, Madai No. 6347.

221a. Thaler 1560.

Av. GEORG ✿ ARCH ✿ BREM ✿ G ✿ MIN ✿ A ✿ VER ✿ D ✿ BR ✿ E ✿ L ✿
Das Brustbild, das Haupt von der rechten Seite.

Rv. MONETA ✿✿ NOVA ✿✿ BREMENSIS ✿✿ 15 = 60 ✿
Der Wappenschild, wie vorher.

Nach Cassel, M.-C. I. S. 108 No. 4. Schulthess No. 3214. Madai No. 6350.

222. Thaler 1561.

Av. GEOR ✿ AR ✿ BREM ✿ G ✿ MIN ✿ A ✿ VER ✿ D ✿ BR ✿ L ✿ Hundskopf.
Wie No. 220, das Haupt des Erzbischofs von der linken Seite.

Rv. MONETA ✿✿ NOVA ✿✿ BREMENS ✿ 15 = 61 ✿
In einem Blätterkranze der mit dem Helme bedeckte 4-feldige Wappenschild, mit dem 3-feldigen Mittelschilde, wie auf No. 217.

Cassel, M.-C. I. S. 108. Madai No. 724, 6352. Schulthess (welcher die von Cassel gegebene Avers-Umschrift B • E • L • berichtigt) No. 3216.
Ein etwas kleiner dicker Thaler.

223—238. Thaler 1562. Tafel 9 No. 223.

No. 223, 232, 237 sind Doppelthaler.

223-224a. Av. GEOR ✿AR ✿BREM✿G✿MIN✿A✿VER✿D✿BR ✿E✿LV
225. „ - ✿ - ✿ - ✿G✿ - ✿A✿ - ✿D✿BRV✿E✿LVN✿
226-229. „ GEORG✿ARCH✿ - ✿G✿ - ✿A✿ - ✿D✿B ✿E✿L ✿
230-234. „ - ✿ - ✿ - ✿G✿ - ✿A✿ - ✿D✿BR ✿E✿L ✿
235. „ - ✿ - ✿ - ✿G✿ - ✿A✿ - D✿BR ✿E✿L ✿
236-238. „ - ✿ - ✿BRE ✿C✿ - ✿A✿ - ✿D✿BRV✿E✿LV ✿

No. 225 ohne, die übrigen mit Hundskopf.

Wie No. 220, das Haupt des Erzbischofs von der linken Seite.

223, 224. Rv. MONETA ✿ NOVA ✿ BREMENSIS ✿ 156Z +
224a. „ ✿ - ✿ - ✿ - ✿✿ 156Z ✿
225. „ - ✿✿ - ✿✿ - ✿✿ - +
226. „ - ✿ - ✿ - ✿ - ✿

227. Rv. MONETA ✿ NOVA ✿ BREMENSIS ✿ 156Z ✿ +
228. „ - ✿ - ✿ BR = EMENSIS ✿ 156Z ✿
229. „ - ✿ - ✿ BREMENSIS ✿ A ✿ 156Z ✿ +
230. „ ✿ - ✿ - ✿ - ✿ 1 56Z
231. „ ✿ - ✿ - ✿ - ✿ 156 Z ✿
232. „ - ✿ - ✿ - ✿ A ✿ 1 5 6 Z ✿ +
233. „ ✿ - ✿ - ✿ - ✿ 1562 ✿
234. „ - ✿ - ✿ BR = EMENSIS ✿ 156Z ✿
235. „ - ✿ - ✿ BREMENSIS ✿ A ✿ 1 5 6 Z ✿ +
236, 237. „ - ✿ - ✿ - ✿ 156Z +
238, „ - ✿ - ✿ - ✿ 156Z ✿ +

Der Wappenschild wie vorher, theils in einem Blätterkranze (auf den mit + bezeichneten Stücken), theils ohne Blätterkranz, wie auf No. 219.

No. 224 — Schulthess No. 3225, Cassel, M.-C. I. S. 111 No. 2. No. 225 — Schulthess No. 3226. No. 228 — Schulthess No. 3221. No. 232 — Schulthess No. 3220 als Thaler, Madai No. 724, 6353. Casse', M.-C. I. S. 111 No. 5. No. 233 — Cassel, M.-C. I. S. 111 No. 4. No. 234 — Schulthess No. 3224. No. 235 — Schulthess No. 3223. No. 236 — Schulthess No. 3219. Cassel führt a. a. O. S. 111 der Erste (Schulthess No. 3222) noch einen Stempel mit GEORG • ARCH • BREM • C • MIN • A • VER • D • B • E • LV • an.

239—244. Thaler 1562.

239—242. Av. GEORG ✿ ARC ✿ BRE ✿ C ✿ MIN ✿ A ✿ VER ✿ D ✿ BRV ✿ E ✿ LV
243. „ - ✿ ARCH ✿ - ✿ C ✿ - ✿ A ✿ - ✿ D ✿ BR ✿ E ✿ LV
244. „ ———————————— BRV ✿ E ✿ LV

Hundskopf mit 2 Zainhaken

Das Brustbild des Erzbischofs, vorwärts gekehrt, doch das Haupt ganz von der rechten Seite, mit Barett, im Wamms und Pelzrocke, mit umgehängter doppelter Kette, an welcher ein Kleinod hängt. Ohne Blätterkranz.

239. Rv. MONTA (sic) ✿ NOVA ✿ BREMENSIS ✿ 156Z +
240. „ MONETA ✿ - ✿ - ✿ A ✿ 1 5 6 Z ✿ +
241. „ - ✿ - ✿ - ✿ 156Z ✿ +
242. „ ✿ - ✿ - ✿ - ✿ 1562 ✿
243. „ - ✿ - ✿ BREMNSIS (sic) ✿ 156Z ✿ +
244. „ ✿ - ✿ - ✿ BREMENSIS ✿ 1562 ✿

Der Wappenschild, wie vorher, theils mit (+), theils ohne Blätterkranz.

No. 239 — Schulthess No. 3218. Madai No. 3232?. No. 240 — Schulthess No. 3217, Cassel, M.-C. I. S. 110 No. 2. No. 244 — Cassel, M.-C. I. S. 111 No. 3.

Im „Niedersächsischen Valvation Druck allerhand grober und kleiner Münzsorten etc. (Leipzig) 1572" II. S. 10 werden die Thaler von 1562 mit dem Brustbilde von der linken Seite nur 22 Groschen 2 Pf. meissnisch, 29 Schilling 6 Pf. 1 Heller lübisch werth befunden, da sie nicht der Reichsmünzordnung gemäss und in der Probe nicht bestanden hatten.

245, 246. Thaler 1565. Tafel 9 No. 246.

245, 246. Av. GEORG ✿ ARC ✿ BRE ✿ C ✿ MIN ✿ A ✿ VER ✿ D ✿ BRV ✿ E ✿ LV Hundskopf mit 2 Zainhaken

Das Brustbild des Erzbischofs, das Haupt von der rechten Seite, wie No. 239.

245. Rv. ⁑ MONETA ✿ NOVA ✿ BREMENSIS ⁑ 1565 ⁑
246. „ ✿ - ✿ - ✿ - ⁑ 1565 ⁑

Der Wappenschild, wie vorher, jedoch ohne Blätterkranz.

Cassel, M.-C. I. S. 113. No. 246 — Schulthess No. 3229, Madai No. 6356. Cassel erwähnt a. a. O. S. 114 (Schulthess No. 3230) nach Madai No. 724 einen Thaler von 1565 mit dem Haupte des Erzbischofs von der „linken" Seite. Madai sagt darüber jedoch nichts.

---

247. Halber Thaler 1562. Tafel 9 No. 247.

Av. GEOR ✿ AR ✿ BRE ✿ G ✿ MIN ✿ A ✿ VE ✿ D ✿ BR ✿ E ✿ L Hundsk.

Im Blätterkranze das Brustbild des Erzbischofs, wie auf den Thalern; das Haupt von der linken Seite.

Rv. MONETA ✿ NOVA ✿ BREMENSIS ✿ 6Z

Im Blätterkranze der Wappenschild, wie auf den Thalern.

Schulthess No. 3227.

---

248. Viertel Thaler 1562.

Av. GEOR · AR · BRE · G · MI · A · VE · D · B · E · L ·

Brustbild im Mantel, daneben 6 = Z

Rv. MONETA NOVA BREMENS

Der behelmte Wappenschild, wie vorher.

Nach Cassel, M.-C. I. S. 114. Madai No. 6355 nach Cassel.

249, 250. Vierfache Groten (?) 1560.

249, 250. Av. GEORG : ARCHIEPVS : BREMEN ⤫

Der 4-feldige Wappenschild (Braunschweig, Lüneburg, Eberstein, Homburg); darüber 60

249. Rv. SOLIDV : EPISCOPI : BREMENSI Hundskpf.
250. „ SOLIDVS : - : BREMEN · -

St. Georg zu Pferde, von der rechten Seite, ersticht mit dem Schwerte den Lindwurm.

29 Mm. $3_{,15}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 115.

Eine Probe nach dem Striche ergab den Feingehalt von 10 Loth (0,625), ein Stück mit der Jahreszahl (15)61 war dagegen nur 8-löthig (0,500). Der Silberinhalt würde demnach bei einem Gewichte von $3_{,15}$ Gm. = $1_{,97}$ bezüglich $1_{,57}$ Gm. sein.

Cassel nennt diese Münzen Groschen. Ihrem Gewichte und muthmasslichen Feingehalte nach sind es wahrscheinlich vierfache Groten. Die Stadt liess solche 1543 12 Loth (0,750) fein, 81 Stück aus der rauhen Mark (das Stück = 2,887 Gm. Gewicht, 2,165 Gm. Silberinhalt) schlagen. In jener Zeit ist der Münzfuss der kleineren Sorten beständig verringert.

251. Vierfacher Groten (?) 1561.

Av. GEORG ○ ARCHI ○ EPVS ○ BREME ○ ⚔

4-feldiger Wappenschild, wie vorher; an den Seiten je ein Stern, über dem Schilde 61.

Rv. SOL = ID ∗ = EPISCO = BR ∗ = Hdskpf. ∗

Der Ritter Georg zu Pferde, von der l i n k e n Seite, mit dem Schwerte gegen den Lindwurm ausholend.

Cassel, M.-C. I. S. 115, der Zweite.

252, 253. Vierfache Groten (?) 1561. Tafel 10 No. 253.

252, 253. Av. GEORG ✿ ARCHIEPVS ✿ BREMEN ⚔

Wappenschild, wie vorher; an den Seiten je ein Stern, über dem Schilde 6 ✿ 1

252. Rv. SOL = I • = EPISCO • BRE = M
253. „ SOL = ID ✿ = - ✿ BR ✿ = Hdskpf. ✿

Der Ritter Georg von der l i n k e n Seite.

No. 252 — Cassel, M.-C. I. S. 115, der Dritte.

254. Vierfacher Groten (?) 1561.

Av. GEORG ○ ARCHI ○ EPVS ○ BREME ⚔

Wappenschild, wie vorher; darüber ein Stern, an den Seiten 6 = 1

Rv. ✿ SOLID ✿ EPI = SCO ✿ BRE = M ✿ = Hdskpf. ✿

Wie No. 251.

255—260 Vierfache Groten (?) 1561. Tafel 10 No. 260.

255, 256. Av. GEORG • ARCHIEPVS • BREME ⚔
257. „ - • - • - : -
258—260. „ - : - : BREMEN -

Wappenschild, wie vorher; darüber 61

255. Rv. SOLIDVS • EPISCOPI • BREM
256. „ - : - : BREMEN Hdskpf.
257. „ - • - • - • -
258. „ SOLIDV : - : BREMENSI -
259. „ SOLIDVS : - : BREMEN • -
260. „ - : - : BREMENSI -

Der Ritter Georg von der rechten Seite, wie No. 249.

No. 258 — Cassel, M.-C. I. S. 115, der Vierte (mit BREMEN im Rv.).

261, 262. Vierfache Groten (?) 1562.

261, 262. Av. GEORG · ARCHIEPVS · BREME · ⚔

Wappenschild, wie vorher; an den Seiten 6 = Z

261. Rv. SOLIDVS · EPISCOPI · BREM

262. „ - : - : BREMEN · Hdskpf.

Der Ritter Georg von der rechten Seite.

263. Vierfacher Groten (?) 1562.

Av. GEORG · ARCHIEPVS · BREME ⚔

Wappenschild, wie vorher; darüber 6Z

Rv. Wie No. 262.

264. Vierfacher Groten (?) 1562.

Av. GEORG ⁑ ARCHIEPVS ⁑ BREME ⚔

Wappenschild, wie vorher; an den Seiten je ein Stern, über dem Schilde 6 ✿ Z

Rv. SOL = I = EPISCO · BRE = M

Der Ritter Georg von der linken Seite.

Cassel, M.-C. I. S. 116, der Dritte. Cassel führt daselbst (der Zweite) einen Stempel mit BRE · im Rv. an.

265. Vierfacher Groten (?) o. J.

Av. GEORG ✿ ARCHIEPVS ✿ BREMEN ⚔

Wappenschild, wie vorher.

Rv. SOLID ✿ EPI = SCO ✿ BRE = M ✿ Hdskpf. ✿

Der Ritter Georg von der linken Seite.

266. Vierfacher Groten (?) o. J. Tafel 10 No. 266.

Av. GEO = ARC = HIE = BRE

Auf durchgehendem Lilienkreuze der Wappenschild, wie vorher.

Rv. SOLIDVS : EPISCOPI : BREMEN · Hdskpf.

Der Ritter Georg von der rechten Seite.

28 Mm. $2_{,90}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 117, der Dritte (?). Wahrscheinlich ist das. S. 116 der Vierte dieselbe Münze.

---

267. Groschen 1561.

Av. G · A · B · C · M · = V · D · B · E · L Hundskopf mit

Der mit dem Helme bedeckte 4-feldige Wappenschild, wie vor-

her; mit 3-feldigem Mittelschilde (Bremen, Minden, Verden). Unten neben dem Schilde 6 ⸗ 1

Rv. • FERD • D • ⸗ G • R • IMP

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin 1Z (Pfennige), auf der Brust.

25 Mm. $2_{,20}$ Gm.

Der Feingehalt ist nach dem Striche = 7 Loth (0,437). Mit dem Münzedicte Kaiser Ferdinand's von 1559 wurde u. A. auch die Ausmünzung von Reichsgroschen, deren 21 Stück = 60 Kreuzer oder einem Reichsgulden gelten sollten, 108½ Stück auf die rauhe Mark zu 8 Loth (0,500) fein (demnach das Stück = $2_{,155}$ Gm. Gewicht), nachgelassen. Gleichzeitig wurden die Thaler auf 68 Kreuzer (= $23_{,8}$ Groschen) gesetzt, sollten aber ferner nicht mehr geschlagen werden.

Der Thaler galt hier 1561 = 48 Grote, der Groschen also rund 2 Grote.

In dem niedersächs. Valvation-Druck (Leipzig) 1572, II. S. 113, 114 werden die Groschen des Erzbischofs Georg auf 1 Schilling 1—2 Pf. lübisch oder 10 Pf. bis 10 Pf. 1 Heller meissnisch valvirt.

268. Groschen 1561. Tafel 10 No. 268.

Av. Wie der vorige; die Jahreszahl 6 ⸗ 1 steht ganz oben neben der Helmzier.

Rv. Wie der vorige.

269. Groschen 1562.

Av. G A B C M ⸗ V • D • B • E • L Hundskopf mit ↾

Wappenschild, wie vorher; ganz oben neben der Helmzier 6 ⸗ Z

Rv. Wie No. 268.

270. Groschen 1563.

Av. • G • A • B • C • M • ⸗ V • D • B • E • L Hundskopf mit ↾

Wappenschild; ganz oben wie vorher 6 ⸗ 3

Rv. FER • D • ⸗ G • IMP •

Wie No. 268.

271. Groschen 1564.

Av. • G • A • B • C • M • ⸗ • V • D • B • E • L 64

Wappenschild, wie vorher.

Rv. ○ MAX ○ D ○ ⸗ G ○ IMP ⚔

Wie No. 268.

Cassel, M.-C. I. S. 114 als „Doppelgroschen“, jedoch soll nach Cassel die Av.-Umschrift mit dem Doppeladler, die Rv.-Umschrift mit dem Wappenschilde zusammengestellt sein.

272. Groschen 1565.

Av. G • A • B • C • M • ⸗ • V • D • B • E • L

Wappenschild, wie vorher; ganz oben neben der Helmzier 6 ⸗ 5

Rv. MAX • D = G • IMP ⤫

Wie No. 268.

Cassel, M.-C. I. S. 114 als Doppelgroschen.

273. Groschen o J.

Av. G A B G(?) M = V D B E(?) L

Wappenschild, wie vorher.

Rv. S • V • AL • IV • = ?ROTE ⤫

Wie No. 268.

24 Mm. $1_{,85}$ Gm.

Leider ist dieses Stück schlecht erhalten, so dass die Umschriften kaum zu entziffern sind. Die Bedeutung der Rv.-Umschrift ist nicht bekannt. Dass die Münze damit als ein Viergrotenstück ($^1/_{12}$-Thaler, Doppelgroschen) bezeichnet werden soll, kann nicht angenommen werden; das geringe Gewicht dieses, wie der vorhergehenden Stücke mit 12 im Reichsapfel lässt eine solche Annahme nicht zu.

---

274. Groten, halber Groschen (?) 1560. Tafel 10 No. 274.

Av. MONETA : NOVA : BREMENSIS ⤫

4-feldiger Wappenschild wie gewöhnlich; darüber 60

Rv. Hundskopf LAVS : INM = OR : SEMPE • DEO ✿

St. Petrus bis an den Leib, mit Strahlen um die Stirn und Heiligenschein, in der rechten Hand den Schlüssel, in der linken das Buch haltend. Unten in kleinem Schilde die gekreuzten Schlüssel; unter dem Schilde 3 Häkchen.

23 Mm. $1_{,60}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 115, der Sechste.

Cassel nennt diese Münzen „halbe Groschen oder Schilling", indem er augenscheinlich davon ausgeht, dass der Groschen damals schon 3 Grote (anstatt 2 Grote) gegolten habe.

Nach dem Striche haben diese Groten einen Feingehalt von 6 Loth (0,375).

275. Groten, halber Groschen (?) 1560.

Av. Wie No. 274.

Rv. Hundskopf LAVS : IMM = ORT : SEM : DEO •

St. Petrus bis an den Leib, barhaupt, mit Heiligenschein, mit Schlüssel und Buch. Unten der kleine Schild mit den gekreuzten Schlüsseln.

Cassel, M.-C. I. S. 116, der Erste.

276, 277 Groten, halbe Groschen (?) 1564.

276. Av. MONETA • NOVA • BREMENSI ⤫

277. „ - • • - • BREMENSIS • -

Wappenschild, wie vorher; an den Seiten 6 = 4

276. Rv. Hundskopf LAVS : IMM ⁼ ORT • SEM : DEO
277. „ - - : - ⁼ - : - • - •
Wie No. 275.

Cassel, M.-C. I. S. 117, der Erste und Zweite. Ferner daselbst S. 118, der Erste und Zweite, als „kleine Münze“.

278 Groten, halber Groschen (?) 1564.
Av. Wie No. 277.
Rv. Wie No. 274.

Cassel, M.-C. I. S. 116, der Fünfte.

279, 280. Halbe Groten (?) 1560. Tafel 10 No. 279.

279, 280. Av. GEORG : ARCHIEP : BREMEN Hundskopf
4-feldiger Wappenschild; darüber 60
279. Rv. MONETA • NOVA • BREME ✕
280. „ - : - : BREMENS ✕
Die gekreuzten Schlüssel.
18 Mm. $1_{,0}$ Gm.

281, 282. Halbe Groten (?) 1561.

281, 282. Av. GEORG • ARCHIEP • BREM Hundskopf.
4-feldiger Wappenschild; darüber 61
281. Rv. MONETA • NOVA • BREME ✕
282. „ - : - : BREMENS -
Die gekreuzten Schlüssel.

No. 281 vielleicht Cassel, M.-C. I. S. 117, der Letzte.

---

283. Schwaren o. J. Tafel 10 No. 283.
Av. GEOR • ARCH • P • BR •
St. Petrus bis an den Leib, das Haupt rechtshin gekehrt, barhaupt, mit Heiligenschein, mit Schwert und Schlüssel.
Rv. MONETA • NOVA • BRE ❀
Im Schilde der Schlüssel.
15 Mm. $0_{,65}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 118, der Vierte (mit ARCHE • BR • im Av.).

284, 285. Schwaren o. J.

284, 285. Av. GEORG • ARCHIEP : BRE • Hundskopf.
St. Petrus, wie auf dem vorigen, jedoch das Haupt etwas linkshin gewendet.

284. Rv. MONETA · NOVA · BREM ·
285. „ - · - · BREMEN ⚔
Im Schilde der Schlüssel.
No. 285 — Cassel, M.-C. I. S. 117, der Fünfte als „kleine Münze“.

286. Schwaren o. J. Tafel 10 No. 286.
Av. Wie No. 284.
Rv. MONETA : NOVA : BREMEN ⚔
In deutschem Schilde der Schlüssel linkshin liegend.
Cassel, M.-C. I. S. 118, der Fünfte.

---

287. Kupfer-Jeton (Rechen- oder Zahlpfennig) 1565.
Av. SAN = TU = S · GEOR = IV = S ✿
Der Ritter Georg zu Pferde, von der linken Seite, mit dem Schwerte gegen den Lindwurm ausholend. Umher ein Blätterkranz.
Rv. In fünf Zeilen: LAVS | IN ✿ MOR | TALIS SE | MPE ✿ DE | ✿ 1565 ✿; umher ein Blätterkranz.
27 Mm.

Numismat. Ztg. 1841, S. 144 No. 11 (irrig unter Mansfeld). Neumann, Kupfer-M. No. 8017.

In der Numism. Ztg., Jahrgang 1848, S. 53 und 54 werden zwei weitere Kupfer-Jetons vom Erzbischofe Georg beschrieben:

No. 1. Av. GEORGIVS · ARPI · BREM ·
Der behelmte 4-feldige braunschweig-lüneburgische Wappenschild, mit 3-feldigem Mittelschilde (Bremen, Minden, Verden). Umher ein Blätterkranz.
Rv. SANTVS * GEORIVS * (als Ueberschrift)
Der heilige Georg zu Pferde, von der linken Seite, mit dem Schwerte gegen den Lindwurm ausholend. Umher ein Blätterkranz.
Neumann, Kupfer-M. No. 8016.

No. 2. Av. Wie der vorhergehende.
Rv. SANTVS * GEORIVS * (als Umschrift)
Wie der vorige, doch ist das Bild grösser gezeichnet und trennt an verschiedenen Stellen die Umschrift.
Neumann, Kupfer-M. No. 8016 Anm.

Erzbischof Heinrich III., Herzog von Sachsen-Lauenburg, 1567—1585.

Geboren 1548 (?), Sohn Franz I., Herzogs von Sachsen-Lauenburg und dessen Gemahlin Sibylla, Prinzessin von Sachsen. 1567 am 17. Februar zum Erzbischofe von Bremen erwählt, hielt er daselbst am 22. November 1568 seinen Einzug, trat die Regierung jedoch erst im November 1569 an. Heinrich wurde 1574 Bischof

von Osnabrück, 1577 Administrator von Paderborn. Er starb 1585 am 22. April in Folge eines Sturzes vom Pferde in Bremervörde und ist daselbst beigesetzt.

Das Wappen der Herzoge von Sachsen-Lauenburg ist 4-feldig, im 1. und 4. Felde Sachsen: zehnfach gebalkt von schwarz und gold, mit schräg darüber gezogenem grünem Rautenkranze, im 2. Herzogthum Westfalen: goldener gekrönter Adler in blau, im 3. Felde Herzogthum Engern: drei rothe Seeblätter in silber.

Erzbischof Heinrich hat nur grössere Münzen schlagen lassen, deren Münzfuss nicht bekannt ist.

288. Ducat 1583. Tafel 10 No. 288.

Av. HINRI • AR • EP • BRE • ADM • OS • E • PA • 83 • (archiepiscopus Bremensis, administrator Osnabrugensis et Paderbornensis 1583)

Unbedecktes Brustbild in pelzverbrämtem Gewande, mehr von der rechten Seite; auf der Brust an einer Halskette ein Doppeladler.

Rv. Z C • SAXON • ANG ET • WEST • DVCIS ❀ (Z C (?) Saxoniae, Angriae et Westfaliae ducis)

9-feldiger verzierter Wappenschild, im 1. und 9. Felde Sachsen, im 2. und 8. Engern, im 3. und 7. Westfalen, im 4. Osnabrück (Rad, roth in weiss), im 5. Erzstift Bremen, im 6. Felde Paderborn.

Berl. Bl. für Münz-, S.- u. W.-Kunde IV. S. 209, Tafel IL No. 18, wonach die Abbildung gegeben ist.

---

289. Goldgulden 1584. Tafel 10 No. 289.

Av. HINRI • D • G = AR • EP • BRE •

St. Petrus in halber Figur, etwas linkshin gekehrt, barhaupt, mit Heiligenschein, mit Schlüssel und Buch. An den Seiten 8 = 4 (1584). Unten ein kleiner Schild mit den gekreuzten Schlüsseln.

Rv. RVDOLPHVS • II • ROMA • IMP ❀

Im Dreipasse von Zwillingsfäden der Reichsapfel.

24 Mm. $3_{,20}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 126.

290, 291. Reichsthaler 1583.

290. Av. HIN = • A • EP • = BR • A • = O • E • P = D • S • A = E • W

291. „ - = • A • EP = • BR • A • = O • E • P = D • S • A = • E • W •

(dux Saxoniae, Angriae et Westphaliae)

Brustbild des Erzbischofs, vorwärts gekehrt, aber das Haupt mehr von der rechten Seite, mit Halskrause, in einem Rocke mit sehr hohem Kragen, und umgelegter Kette, woran ein Doppeladler

hängt. An den Seiten 8 = 3. In der Umschrift sind sechs Wappenschilde: von Sachsen, Bremen, Osnabrück, Paderborn, Engern und Westfalen eingetheilt.

290, 291. Rv. • RVDOL • II • IMP • AV • P • F • DECRETO • ✿

Unter der Krone der Doppeladler mit dem Reichsapfel, darin 3Z (Schillinge), auf der Brust.

Cassel, M.-C. I. S. 127. Schulthess No. 3231. Madai No. 725. Von dem Rv. giebt es zwei, in der Zeichnung etwas verschiedene Stempel.

Nach der Reichsmünzordnung von 1551 sollte auf den Thalern dem kaiserlichen Titel: P • F • DECRETO beigefügt werden. Die Buchstaben p. f. werden durch pii felicis, wohl richtig und auch durch publicari fecit (decreto, auf [kaiserlichen] Befehl ausgegeben) erklärt. Die letztere Deutung scheint allerdings durch Thaler der Grafen von Mansfeld von 1572—1574, auf welchen pub. fec. steht, (Schlickeysen, Erklärung etc. S. 208) bestätigt zu werden. Auf einem Thaler der Stadt Bremen von 1570 findet sich PUB • FA • DECR •

292—295. Reichsthaler 1584. Tafel 11 No. 292.

292—294. Av. HIN = • A • EP • = BR • A • = O • E • P = D • S • A • = E • W •
295. „ ———————— = O • E • P • = D • S • = A E W

Wie No. 290, aber mit 8 = 4

292. Rv. • RVDOL • II • IMP • AV • P • F • DECRETO • ✿
293. „ • - • II • - • - • P • F • - • -
294. „ - • II • - • - • P • F • - . - .
295. „ • - • II • - • - • P • F • - • -

Wie No. 290. Auf No. 292 steht der Punkt nach DECRETO oben, auf No. 293 unten am O.

No. 292 — Cassel, M.-C. I. S. 128 No. 2. Schulthess No. 3233. Madai No. 6357. No. 294 — Schulthess No. 3233 Anm.

Cassel erwähnt a. a. O. S. 129 No. 3 einen Stempel, auf welchem die Buchstaben kleiner, als auf das. No. 2 sein sollen.

---

296. Halber Reichsthaler 1583.

Av. H • I • = A • E • = B • A • = O • E • P • = D • S • A = E • W •, in der Umschrift die 6 Wappenschilde.

Das Brustbild, wie auf den Thalern; die Gesichtszüge sind ziemlich ältlich. An den Seiten 8 = 3

Rv. RVDOL • II • IM • AV • P • F • DECRETO ✿

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin 16 (Schillinge), auf der Brust.

33 Mm.

Cassel, M.-C. I. S. 128. Schulthess No. 3232.

---

297. Viertel Reichsthaler 1583.

Av. HI · A · E · B · A · O · EP · D · S A · E · W ·

Das Brustbild; an den Seiten 8 = 3

Rv. RVDOL · II · IM · AV · P · F · DECRE ·

Gekrönter Reichsadler, im Reichsapfel 8 (Schillinge).

Nach Cassel, M.-C. I. S. 129 No. 4.

298 Viertel Reichsthaler 1584. Tafel 11 No. 298.

Av. HI = · A · E · = B · A · = O · E · P · = D · S · A · = E · W, in der Umschrift die 6 Wappenschilde.

Das Brustbild, wie auf den Thalern; an den Seiten 8 = 4

Rv. RVDOL · II · IM · AV · P · F · DECRE · ✽ ·

Unter der Krone der Reichsadler, mit dem Reichsapfel, darin 8, auf der Brust.

Cassel, M.-C. I. S. 130 No. 5.

Erzbischof Johann Adolf, Herzog von Holstein-Gottorp, 1585—1596.

Geboren 1575, Sohn des Herzogs Adolf zu Holstein-Gottorp und dessen Gemahlin Christine von Hessen, Enkel König Friedrich's I. von Dänemark. 1585 vom Domcapitel in Bremen zum Erzbischofe erwählt (1586 Bischof zu Lübeck), hielt er 1590 seinen Einzug in Bremen. Nach dem Ableben seiner beiden älteren Brüder erlangte Johann Adolf 1590 die Regierung auch in seinen väterlichen Landen. Er vermählte sich 1596 und trat, da das Domcapitel damit nicht einverstanden war, noch in demselben Jahre das Erzbisthum ab, nachdem er die Wahl seines Bruders Johann Friedrich zum Erzbischof an seine Stelle vermittelt hatte. Er starb am 31. März 1616.

Das Geschlechtswappen enthält 6 Felder: Norwegen: Löwe, in den Tatzen eine gebogene silberne Hellebarde, gold in roth; Schleswig: zwei Löwen, gold in blau; Holstein: Nesselblatt, silbern in roth; Stormarn: Schwan mit goldener Krone am Halse, silbern in roth; Ditmarsen: Reiter in goldenem Harnische, auf silbernem Pferde mit schwarzem Zeuge, in roth; Oldenburg-Delmenhorst: quadrirt, im 1. und 4. Felde die beiden oldenburgischen Querbalken, roth in gold, im 2. und 3 Felde das schwebende Delmenhorster Kreuz, gold in blau. Die Helme: gekrönt; Norwegen: das Wappenbild; Schleswig: drei goldene Schäfte, oben mit goldenen Knöpfen und Pfauenfedern geziert; Holstein: sieben rothe Fahnen an goldenen Lanzen.

Nur wenige Münzen mit dem Titel „Erzbischof von Bremen“ sind von Johann Adolf bekannt.

299. Halber Portugaleser o. J. Tafel 11 No. 299.

Av. IOH · ADOLP · = V · G : G · ERTZ · V · (Erzbischof und)

Mit den 3 Helmen (Schleswig, Norwegen, Holstein) bedeckter 8-feldiger Schild: Norwegen, Erzstift Bremen, Schleswig, Holstein,

Bisthum Lübeck (schwebendes Kreuz, silbern in roth), Stormarn, Ditmarsen, Oldenburg-Delmenhorst (quadrirt).

Rv. Aeussere Umschrift: BIS · Z · BR · V · LV · HERZ · Z · SL · HO · ST · V · DI · ER · Z · NO : G · Z · OL · V D ✿✿ (Bischof zu Bremen und Lübeck, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Erbe zu Norwegen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst); innere Umschrift: ✠ NACH · PORTVGAL · I-SCHEN · SCHROT · V · KORN ·

Liegendes, befusstes Kreuz, auf welchem ein vertieftes kleines Kreuz.

40 Mm. $17_{,46}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 136.

Das Original ist in dem herzoglichen Münz-Cabinet zu Gotha. Die Zeichnung wurde nach einem Abdrucke gemacht, welchen zu übermitteln Herr Professor Dr. Pertsch in Gotha die Freundlichkeit hatte.

Portugaleser sind 10-Ducatenstücke, welche nach dem Vorbilde einer zuerst vom Könige Emanuel von Portugal (1479—1521) geschlagenen Goldmünze ausgemünzt und Portugaleser genannt wurden.

---

300. Goldstück o. J.

Av. IO · ADOL · D · G · ARC · EPS · BŔEM · ET · LV ·

Das holsteinische Wappen mit drei Helmen und den bremischen und lübischen kleinen Wappenschilden.

Rv. HAER · NORW · DVX · S · HOL · ST · DIT · COMES · OLD · ET DELM ·

Im Felde: VIVIT POST FVNERA VIRTVS

ca. 53 Mm. $23_{,80}$ Gm. ($1^5/_8$ Loth)

Nach Cassel, M.-C. I. S. 138, welcher das Stück aus dem Numophyl. Molano-Boehmer. IV. S. 256 No. 129 entnommen hat.

---

301. Halber Thaler 1593.

Av. IOH · ADOLP · V · G · G · ERTZ · V ·

Der mit 3 Helmen gezierte 9-feldige Wappenschild, in dessen Mitte oben die beiden bremischen Schlüssel, unten das lübische Kreuz.

Rv. Aeussere Umschrift: BIS · Z · BRE · V · LVB · E · Z · NO · HERZ · Z · SC · HO · ST · V · DI · G · O · V · D · ✠; innere Umschrift: NACH PORTVGALIS · SCHROT · V · KORN · ✢✢ 93 · ✠

Kreuz.

Aus „Verzeichniss einer sehr ansehnlichen Sammlung merkwürdiger und seltener Thaler etc., Hamburg 1777“ (Auction Balemann) S. 92. Schnobel, Lübeckisches Münzcabinet S. 172 No. 12.

$14_{,62}$ Gm. (1 Loth)

Erzbischof Johann Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorp, 1596—1634.

Geboren am 31. August 1579, Bruder des Erzbischofs Johann Adolf. Er wurde am 22. October 1596 zum Erzbischofe von Bremen, 1608 zum Bischofe von Lübeck erwählt. Johann Friedrich starb am 2. September 1634 im Alten Kloster bei Buxtehude und ist in der Familiengruft zu Gottorp beigesetzt.

Gesetzliche Angaben über den Münzfuss, nach welchem Johann Friedrich münzen liess, sind nicht erhalten.

302. Portugaleser o. J. Tafel 11 No. 302.

Av. Brustbild des Erzbischofs von der rechten Seite, mit blossem Haupte, mit aufstehendem Halskragen und umgelegter Feldbinde, umher 8 ovale verzierte Wappenschilde: Norwegen, Erzstift Bremen, Bisthum Lübeck, Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarsen, Oldenburg-Delmenhorst (quadrirt).

Rv. Dreifache Umschrift: IOHAN : FRIEDRICH : D : G : ARCH : ET · EP : BRE : ET · LVB · ♁ | HERRES (sic) · NORW · DVX · SLES · ET · HOLSACIÆ · | NOCH (sic) · PORTOGALISC : SCHROT : V : KO : (dei gratia archiepiscopus et episcopus Bremensis et Lubecensis, herres (anstatt heres) Norwegiae, dux Sleswici et Holsaciae)

Liegendes Kreuz, auf welchem vertieft ein kleines Kreuz.

44 Mm. 46,50 Gm. (gehenkelt)

Cassel, M.-C. I. S. 151.

---

303. Goldgulden 1612.

Av. IO · FR · D · G · A · ET · EP · B · ET · L · D · S · H ·

Das vollständige Wappen mit drei Helmen.

Rv. VIVIT POST FVNERA VIRTVS

St. Petrus, stehend, mit Heiligenschein, den Schlüssel in der rechten und ein offenes Buch in der linken Hand haltend, dabei 1612. Unten ein Schild mit den gekreuzten Schlüsseln.

Aus Cassel, M.-C. I. S. 151, nach Numophyl. Molan.-Boehm. III. S. 555 No. 16.

Im Mai 1616 legte der Erzbischof dem niedersächsischen Probationstage rheinische Goldgulden vor, welche sich 18 Karat 6 Grän (0,771) fein erwiesen.

304. Goldgulden 1618.

Av. I · F · D · G · A · E · EP · B · E · L · D · S · H ·

Das holsteinische und bremische Wappen mit drei Helmen.

Rv. VIVIT POST FVNERA VIRTVS

St. Petrus, stehend, in der rechten Hand den Schlüssel, in der linken ein Buch haltend; dabei 1618.

Aus Cassel, M.-C. I. S. 152, nach Numophyl. Molan.-Boehm. III. S. 304 No. 89.

---

305. Reichsthaler o. J.

Av. IOHAN : FRIEDRICH D : G · ARCH : E : EP · BR : E : LV : ♁

Das Brustbild des Erzbischofs von der rechten Seite, doch ist der linke Arm auch zu sehen, mit kurzem, oben zurückgekämmtem, unten etwas lockigem Haare, Knebel- und Kinnbarte, in geblümtem Wamms und einem hohen, mit Kanten besetzten Kragen, auch übergehängter Feldbinde.

Rv. HERRES (sic) · NORW · = DVX · SLE · E · HOL ⚔

8-feldiger, mit Schnitzwerk gezierter Schild (Norwegen, Erzstift Bremen, Schleswig, Holstein, Lübeck, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg-Delmenhorst, quadrirt). Hinter dem Schilde ragen Schwert und Hirtenstab hervor; über dem Schilde die drei Helme (Schleswig, Norwegen, Holstein).

Cassel, M.-C. I. S. 152. Schulthess No. 3234. (Sander) Sammlung rarer etc. I. No. XV. Madai No. 3235.

306. Doppel-Reichsthaler 1612.

Av. IOHAN : FRIEDRICH · ARCH : ET (verb.) · EP : BREM : ET (verb.) · LVB : ♁

Das Brustbild, im Allgemeinen, wie auf dem vorigen.

Rv. HER : NORW : DVX · SLES : ET · HOL : 161Z

Der 8-feldige Schild, mit den drei Helmen wie auf dem vorigen; der Schild ist glatt.

Cassel, M.-C. I. S. 154. Schulthess No. 3237. Madai No. 6358. Cassel beschreibt nicht ganz richtig.

307. Reichsthaler 1612.

Av. Wie No. 306.

Rv. Wie No. 306.

Schulthess No. 3236.

1614 im Juni sind vom niedersächischen Probationstage die Reichsthaler des Erzbischofs 14 Loth 4 Grän (0,889) fein befunden.

308. Reichsthaler 1616.

Av. · IOHAN · FRIEDRICH · D · G : ARCH · ET · EP · BREM · ET (verb.) LVB · ♁

Das Brustbild, wie auf No. 306.

Rv. HER : NORWEG : DVX : SLES : ET HOL · 616 (1616)

Wie No. 306; unten neben dem Schilde H ⸗ R (Hans Rücke, Münzmeister).

Cassel, M.-C. I. S. 155. Schulthess No. 3238. Madai No. 6359.

Auch diese Thaler wurden im Mai 1616 vom Probationstage 14 Loth 4 Grän (0,889) fein gefunden.

309. Reichsthaler 1618. Tafel 12 No. 309.

Av. Wie No. 308.

Rv. HER : NORW : DVX : SLESW : ET : HOL : 1618 ·

Der Wappenschild, wie auf No. 306.

Cassel, M.-C. I. S. 155. Schulthess No. 3239. Madai No. 726. Köhler, Münz-Bel. XIV. S. 377.

Schulthess erwähnt bei diesem Thaler, dass das gleiche Gepräge auch mit der Jahreszahl 1621 vorkommen soll.

310. Reichsthaler 1622. Tafel 12 No. 310.

Av. IOHAN : FRID : D : G : ARCHI : E : EPIS : BREM : E : LUB : ♁

Das Brustbild von der rechten Seite, doch sind beide Achseln zu sehen, mit kurzem, unten etwas lockigem Haare, Knebel- und Spitzbarte, in reich geblümtem Wamms, mit sehr grossem Spitzenumschlage und übergehängter Feldbinde. Die Gesichtszüge sind von denen auf den vorhergehenden Thalern sehr verschieden.

Rv. HER : NOR : DUX · ⸗ SLES : E : HOL : 16ZZ ✻

Der Wappenschild, wie auf No. 306.

Cassel, M.-C. I. S. 156. Schulthess No. 3240. Madai No. 3234.

311. Falscher Thaler o. J.

Av. IO · FRID · D · G · A · E · E · ZWAN · VIER · GRO · (24 Groschen)

Der gekrönte Reichsadler, auf der Brust der Reichsapfel, darin 24 (die 4 ist liegend).

Rv. HER · NOR · DVX · SLES · E · HOL ·

Das dreifach behelmte Wappen.

Aus Cassel, M.-C. I. S. 156. Schulthess No. 3241 nach Cassel, ebenso Madai No. 6360.

Der Erzbischof hat unterm 26. April 1627 ein Edict mit beigefügter Abbildung wider diesen falschen Thaler ergehen lassen.

---

312. Mark 1611. Tafel 12 No. 312.

Av. IOHAN · FRIDERICH : ARCHI · P · BR : (ARCHIePiscopus BRemensis)

Der mit den drei Helmen bedeckte 8-feldige Wappenschild, wie auf den Thalern.

Rv. MONETA • NOVA • BREMMER (sic) • MARCK ✿ 1611 ✿ ✿

In einer ovalen, verzierten Einfassung die gekreuzten Schlüssel zwischen ✿ 3Z ✿ = GRO (Grote)

37 Mm. $18_{,60}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 154. Schulthess No. 3235 Anm.

313. Mark 1611.

Av. Wie der vorige.

Rv. MONETA • NOVA • BREMER • MARCK ✿ 1611 ✿ ✿

Derselbe Stempel, wie No. 312. Das Wort BREMMER ist in BREMER abgeändert.

Cassel, M.-C. I. S. 154. Schulthess No. 3235. Madai No. 3233.

---

314. 4-Groschen o. J. Tafel 12 No. 314.

Av. IOHAN • FRIDR : D : G : ARC : E : EP : BR : E : L :

Das Brustbild des Erzbischofs von der rechten Seite.

Rv. HERRES (sic) • NOR • DVX • SLES • ET • HOLS •

Der 8-feldige Wappenschild, ohne Helme.

29 Mm. $4_{,80}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 156, führt ein ganz ähnliches Stück als Viertelthaler auf.

315. 4-Groschen o. J.

Av. IOHAN • FRIDR • D • G • ARC • E • EP • BR • E • LV •

Das Brustbild von der rechten Seite.

Rv. HERRES (sic) • NOR • DVX • SLES E • HOLS •

Der 8-feldige Wappenschild; darüber 4 GROS (Groschen).

---

316. 4-Schilling o. J. (nach Art der russischen Kopeken) Tafel 12 No. 316.

Av. Ein geharnischter Reiter von der rechten Seite, in der rechten Hand das nach rückwärts erhobene Schwert haltend. Vor der Brust des Pferdes das lübische Kreuz, über dem Kopfe die gekreuzten Schlüssel, hinter dem Rücken des Reiters das holsteinische Nesselblatt. Der Reiter hält das Schwert vom Kopfe ab. Unten 4 : S • L • (Schillinge)

Rv. In fünf Zeilen: V • G • G • | IOH • FRID | E • B • Z • B • V • | L • E • Z • N • H • | Z • S • H •

$1_{,85}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 157.

317. 4-Schilling o. J. (desgl.)
Av. Der Reiter, wie auf der vorigen Nummer. Der Schwertknopf liegt dicht am Kopfe des Reiters.
Rv. Wie der vorige.

318. 4-Schilling o. J. (desgl.)
Av. Der Reiter von der linken Seite, sonst wie der vorhergehende. Unten 4 · SL ·
Rv. Wie der vorige.
Cassel, M.-C. I. S. 157.
Ein anderer Stempel hat auf dem Av. 4 • S • L • und das Nesselblatt befindet sich über dem Schwanze des Pferdes.

319. 4-Schilling o. J. (desgl.)
Av. Der Reiter von der linken Seite; der Reiter ist grösser, als auf dem vorigen, das Nesselblatt steht hinter dem Schwanze des Pferdes; unten 4 · S · L
Rv. Wie der vorige.

---

320. 2-Schilling o. J. (nach Art russischer Kopeken)
Av. Der Reiter von der rechten Seite, im Allgemeinen wie die 4-Schillingstücke. Unten Z SL
Rv. In fünf Zeilen: V • G • G • | IOH • FRI | • E • B • Ż • B • V | L • E • Z • N • H | Z • S • H
$0_{,85}$ Gm.

321. 2-Schilling o. J. (desgl.)
Av. Der Reiter von der linken Seite, sonst wie der vorige.
Rv. Wie der vorige.

---

322. Doppelschilling, $^1/_{16}$-Reichsthaler, 1611. Tafel 13 No. 322.
Av. IOHA : FRID : = ARCH : P : BR •
8-feldiger, mit den drei Helmen bedeckter Wappenschild.
Rv. ♁ RVDOL • II • D • G • ROM • IMP • SEM • AVG • 1611
Der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin die gekreuzten Schlüssel, auf der Brust. Neben den Hälsen des Adlers 1 = 6 (gleich einem Thaler).
29 Mm. $2_{,30}$—$2_{,60}$ Gm.
Cassel, M.-C. I. S. 157 als „Münze“ aus Molan, S. 158 der Erste als „Dütchen oder 3-Schillingstück“.

Der Reichsthaler war 1610 schon auf 37 Schillinge (28 Groschen oder 55 Grote) gesetzt. Die obigen $^1/_{16}$-Reichsthaler (oder Doppelschillinge nach dem alten Werthe des Reichsthalers von 32 Schillingen) werden daher entsprechend mit $3^1/_2$ Groten gegeben und genommen worden sein. Mit dem ferneren Steigen des Reichsthalers erlangten diese Doppelschillinge ebenfalls einen höheren Nennwerth; sie waren, nachdem der Reichsthaler (seit 1620) den Nennwerth von 48 Schillingen = 72 Groten erreicht hatte, als Dütchen zu $4^1/_2$ Groten = 3 Schillinge in Umlauf. 1634 finden sich „alte $4^1/_2$-Grotenstücke" mit 5 Grote angenommen; nach der bremischen Verordnung vom 6. December 1653 galten die Dütchen damals $4^1/_2$ Groten. Die Verordnung vom 19. September 1673 bestimmt, dass die Dütchen oder bisherigen $4^1/_2$-Grotenstücke, mit Ausnahme der seit 1672 geschlagenen mecklenburgischen und lübischen Dütchen, die nur 4 Grote gelten sollen, bei ihrem alten Werth verbleiben sollen, die Verordnung vom 12. December 1673 ferner, dass die Dütchen aller Art, wenn nicht vor 1660 geprägt, nur 4 Grote gelten sollen.

Nach der Münzordnung der niedersächsischen Stände vom 20. Januar 1610 war der Reichsthaler, wie gesagt, auf 37 Schillinge = 55 Grote gesetzt; aus der auf 14 Loth 4 Grän (0,889) fein beschickten rauhen Mark sollten 153 Stück Doppelschillinge gemünzt werden. $18^1/_2$ Stück Doppelschillinge waren demnach gleich einem Reichsthaler. Die Münzordnung blieb jedoch ohne Einfluss, der Reichsthaler stieg ferner im Nennwerthe. Durch Kreisabschied vom 30. September 1617 wurde eine geringere Ausmünzung der kleinen Sorten angeordnet und sollten nunmehr 90 Stück Doppelschillinge aus einer auf 7 Loth 9 Grän (0,469) fein beschickten rauhen Mark geschlagen werden, 20 Stück Doppelschillinge = 1 Reichsthaler sein. 1622 endlich ist beschlossen, Groschen oder Doppelschillinge = 3 Grote, 24 = 1 Reichsthaler, $108^1/_2$ Stück aus der rauhen Mark zu 8 Loth (0,500) fein zu münzen.

Ferner ordnet die von Bremen mit mehreren Fürsten und Ständen 1620 (23. April) vereinbarte Münzordnung an, dass gute Doppelschillinge, von welchen 24 einen Reichsthaler werth sind, gestempelt werden und allein in Umlauf bleiben sollen.

Die Doppelschillinge des Erzbischofs Johann Friedrich wurden 1614, 1616, 1617, 1618 übereinstimmend 7 Loth 9 Grän fein, 1618 — 101 Stück auf die rauhe Mark befunden. Sie entsprachen daher den Münzordnungen nicht und waren schon 1618 kaum besser, als die 1622 angeordneten $^1/_{24}$-Thaler. Ueberdem ist der grösste Theil derselben mit dem bremischen Schlüssel contrasignirt, woraus sich nach der Münzordnung von 1620 ergeben würde, dass sie dem Werthe von $^1/_{24}$-Thaler = 3 Groten entsprechend befunden sind. Auch werden mehrfach in bremischen Verordnungen gestempelte Doppelschillinge ($^1/_{24}$-Thaler) erwähnt, z. B. 1660, 1663. Am 19. September 1673 sind Doppelschillinge, welche nicht hier geprägt oder mit dem Schlüssel gestempelt sind, auf $2^1/_2$ Groten herabgesetzt, gute Dütchen dagegen, wie oben erwähnt, auf $4^1/_2$ Groten im Werthe belassen. Ueber gestempelte Dütchen sagen die Verordnungen nichts.

Während somit $^1/_{24}$-Thaler gestempelt werden sollten, aber contrasignirt nicht vorkommen, sind andererseits $^1/_{16}$-Thaler, über deren Stempelung nirgends etwas erwähnt ist, häufig mit dem bremischen Stempel vorhanden, sowohl Gepräge des Erzbischofs Johann Friedrich, wie der Stadt.

Wenn aus dem oben gesagten hervorzugehen scheint, dass die $^1/_{16}$-Reichsthalerstücke nicht die später sogenannten Dütchen oder $4^1/_2$-Groten sein können, so muss dieses doch angenommen werden, da andere Münzen mit noch weniger Wahrscheinlichkeit für Dütchen angesehen werden können.

323—325 Doppelschillinge, $^1/_{16}$-Reichsthaler, 1612.

323. Av. IOHAN • FRIEDRI • ARCHI • E • EP • BRE • E • LV
324. „ - • FRIDR • A........ EP • BRE • ET • LVBI •
325. „ - : - : ARCH • ET • EP : BRE : ET • LVB :

8-feldiger Wappenschild ohne Helme.

323. Rv. HER • NORW • DVX • SLES • ET • HOLS • 161Z •
324. „ - • NOR • - • - • - • - • 161Z
325. „ - • - • - • - • - • - • 161Z •

Die drei Helme (von Schleswig, Norwegen und Holstein); darunter No. 323: • 1 = 6 •, No. 324, 325: 16

$2_{,20}$—$2_{,50}$ Gm.

326—328. Doppelschillinge, $^1/_{16}$-Reichsthaler, 1613.

326. Av. IOHA • FRID • = • ARCH • . . . .
327. „ IOHAN • FR = D G : A : E • EP • B
328. „ - • FR : = D • G • A . . . . . .

8-feldiger, mit den drei Helmen bedeckter Wappenschild.

326. Rv. ♁ MATT • D • G • ROM • IM • S • AUG • 1613 •
327. „ ♁ - • D • G • - • IMP • SEM • AVG • 1613 •
328. „ ♁ - • D • G • - • IM • S • AUG • 1613 •

Doppeladler, auf der Brust die gekreuzten Schlüssel, neben den Hälsen 1 = 6

Von diesen und den folgenden Doppelschillingen (bis 1619) ist der grösste Theil mit dem stadt-bremischen Schlüssel contrasignirt.

329, 330. Doppelschillinge, $^1/_{16}$-Reichsthaler, 1613.

329. Av. IOHAN : FRID : D : G : AR : ET EP : BR : ET : LVB :
330. „ - • FRIDR : ARCH : ET • EP : BRE : ET • LV :

8-feldiger Schild ohne Helme.

329. Rv. HER • NORW • DUX • SLES • ET HOLS 1613 •
330. „ - : NOR : DVX : SLES : ET • HOLS : 1613 •

Die drei Helme, darunter No. 329: • 1 = 6 •, No. 330: 16

$2_{,40}$ Gm.

1614 Juni auf dem Probationstage zu Lüneburg 7 Loth 9 Grän (0,469) fein befunden.

331, 332. Doppelschillinge, $^1/_{16}$-Reichsthaler, 1614.

331. Av. IOHA : FR D : = G : A : E : EP : B :
332. „ ♁ • IOHAN : FRID : D : G : A : E : EP : BR :

8-feldiger, mit drei Helmen bedeckter Wappenschild.

331. Rv. ♁ MATT : D : G : ROM = IM : SE : AVG : 1614 •
332. „ • ♁ • - : D : G : - : IMP : SE : AV : 1614 •

Doppeladler, wie vorher; neben den Hälsen 1 = 6

333. Doppelschilling, $^1/_{16}$-Reichsthaler, 1614.

Av. IOHAN • FRIDR • D • G • ARCH • EP • BR : E : L

8-feldiger Schild ohne Helme.

Rv. HER : NOR : DVX · SLES : ET · HO . . . 4
Die drei Helme, darunter 16
$2,_{40}$ Gm.

334—336. Doppelschillinge, $^1/_{16}$-Reichsthaler, 1615.
334. Av. IOHA • FRI = • D • G • A • E • E • P • B
335, 336. „ IOH • FRI • = • D • G • A • E • EP • B
8-feldiger, mit drei Helmen bedeckter Schild.
334, 335. Rv. • MATTHIAS • D = • G • R • I • S • A 615 HR (verb.)
336. „ MATTHIAS • D = • G • R • I • S • A • 615 • HR • -
Doppeladler, wie vorher; auf No. 334, 335 neben den Hälsen 1 = 6, No. 336 ohne 16.

337. Doppelschilling, $^1/_{16}$-Reichsthaler, 1615.
Av. IOHAN : FRID : D : G : ARC : E : EP : B : E : L :
8-feldiger Schild ohne Helme.
Rv. HER : NO : DUX • SLE : E : H : 1615 •
Die drei Helme, darunter 16

338—342. Doppelschillinge, $^1/_{16}$-Reichsthaler, 1616.
338. Av. IOH • FRI = D • G • A • E • E • B •
339. „ • - • - • = • D • G • A • E • E' (EP) • B •
340. „ IOHA • - = D • G • A • E • E • B
341. „ - • - • = D • G • A • E • EP •
342. „ IOHAN • FR • = • D • G • A • E • ÉP • B
8-feldiger, mit drei Helmen bedeckter Schild.
338. Rv. MATTHIA · D · G · R · I · S · A · 616 · ✱ ·
339. „ MATTHIAS · D · G · R · I · S A 616 · HR (verb.)
340. „ MATTHIA · D · = · G · R · I · S · A · 616 HR -
341. „ MATTHIAS · D · G · R · I · S · A · 616 HR -
342. „ - · D · = · G · R · I · S · A · 616 HR -
Doppeladler, wie vorher; neben den Hälsen 1 = 6
$2,_{30}$ Gm.
Cassel, M.-C. I. S. 158 als Groschen.

343—347. Doppelschillinge, $^1/_{16}$-Reichsthaler, 1616. Tafel 13 No. 345.
343. Av. IOHAN · FRID · D · G · AR . . . .
344. „ . . . . D · G · ARC · E · EP · B · E · L
345. „ IOHAN · FRID · D : G : ARC : E · EP · B · E : L
346. „ - · - · D : G : ARC : E : EP : BR : E : L
347. „ - : FRIDR : AR . . . . BRE ET LV
8-feldiger Schild, ohne Helme.

343. Rv HER : NOR · DVX · SL · S ET · HO 1616
344—346. „ - · - · - · SLES · E · HOL · 1616 ·
347. „ HER . . . . 1616 (?)
Die drei Helme, darunter 16

Cassel, M.-C. I. S. 158 als Dütchen.

Mai 1616 wurde der Feingehalt in Lüneburg mit 7 Loth 9 Grän (0,469) ermittelt, 1617 im September ebenso, doch hatte der Münzmeister die Mark um 1 Thaler 3 Groschen zu hoch ausgebracht. Es sollten 90 Stück Doppelschillinge aus der rauhen Mark zu 7 Loth 9 Grän fein gemünzt werden.

348, 349. Doppelschillinge (?) 1617.

348. Av. IOH FRI = D G A E E B
349. „ - · - · = D · G · A · E · E · B ·
8-feldiger, mit drei Helmen bedeckter Schild.
348. Rv. · MATTHIA · D · G · R · I · S · A · 617 · ✻ ·
349. „ ———————————— · A · 617 ✻
Doppeladler, wie vorher; doch fehlt die Werthbezeichnung 16
$2_{,10}$ Gm.

350—352. Doppelschillinge (?) 1618.

350. Av. IO · F · D G = · A : E · EP · B
351. „ IO F · D · G · = · A · E · E · B · L
352. „ IO · F · D · G · = A · E · E · B · L ·
8-feldiger, mit drei Helmen bedeckter Schild.
350. Rv. MATTHIAS · D · G · RO · I · S · A · 618 ✻
351. „ - · D · G · R · I · S · A 618 ✻
352. „ MATTHIA · D · G · R · I · S · A · 618 ✻ ·
Doppeladler, wie vorher; ohne 16
23 Mm. $1_{,85}$—$1_{,90}$ Gm.

1618 in Hamburg 7 Loth 9 Grän (0,469) fein, 101 Stück auf die rauhe Mark befunden. Die „Münzordnung beider Städte Lübeck und Hamburg“ von 1618, welche eine Abbildung dieser Doppelschillinge giebt, valvirt dieselben auf 20 lübische Pfennige, den Reichsthaler zu 40 Schillinge angenommen, demnach auf $2^1/_2$ Groten.

353. Doppelschilling (?) 1619.

Av. I · F · D · G = A · E · E · P · B
8-feldiger, mit drei Helmen bedeckter Schild.
Rv. MATT · D · G · R · IM · S · A · 619 ✻
Doppeladler, wie vorher; ohne 16
22 Mm. $2_{,05}$ Gm.

354, 355. Doppelschillinge (?) 1620.

354, 355. Av. I · F · D · G · = A · E · E : B
8-feldiger, mit drei Helmen bedeckter Schild.

354. Rv. FERDIN · D · G · IM · S · A · 6Z0 ✱
355. „ FERDINAN D G R · I · S · A · 6Z0 -
Doppeladler, wie vorher; ohne 16
21 Mm. $1_{,75}$ Gm.

---

356. Doppelgroten (?) 1611. Tafel 13 No. 356.
Av. · IOHAN · FRIDERICH · ARCHIEP : BREM ·
Der 8-feldige, mit den drei Helmen bedeckte Wappenschild.
Rv. MONETA · NOVA · BREMER : GROTTE · 1611 · ✿
In verziertem Schilde die gekreuzten Schlüssel.
23 Mm. $1_{,60}$ Gm.
Cassel, M.-C. I. S. 158 als Groschen.

357—359. Groschen, $^1/_{24}$-Reichsthaler, 1619. Tafel 13 No. 357.
357. Av. IOH · FRI · D · G · A · ET(vb.) · E · EP · B · E · L ·
358. „ I · FRI · D · G · A · E · EP · B · E · L ·
359. „ ———————————————— · LV ·
8-feldiger Schild, wie vorher; ohne Helme.
357. Rv. · MATTI · D G · R · IM · S · A ✱ ·
358. „ MAT · D · G · R · IM · S · A 6 = 19
359. „ ———————— · A · 6 = 19
Reichsapfel, darin Z4 (gleich einem Thaler); No. 357: an den Seiten des Reichsapfels 1 = 9, worunter · = ·; Klippe, 22 Mm. □ $5_{,0}$ Gm.
17 Mm. $0_{,90}$ Gm.

360, 361. Groschen 1621. Tafel 13 No. 360.
360, 361. Av. IOHAN · FRI · D · G · A · E · E · BR ✿
Quer getheilter 3-feldiger Wappenschild, oben Bremen (Erzbisthum) und Lübeck (Bisthum), unten Holstein.
360. Rv. · FER · D · G · R · I · S · AV 6Z1
361. „ · FERDI · D · G · R · I · S · A · Z1
Reichsapfel, darin Z4
16 Mm. $0_{,50}$ Gm.

Erzbischof Friedrich, Prinz von Dänemark, 1634—1646.

Geboren am 18. März 1609, zweiter Sohn des Königs Christian IV. von Dänemark und dessen Gemahlin Anna Katharina, Prinzessin von Kur-Brandenburg. Friedrich wurde 1616 zum Canonicus in Bremen, 1618 zum Coadjutor des Hochstifts Verden, 1621 zum Coadjutor des Erzstifts Bremen erwählt. 1634 folgte er in der Regierung des Erzbisthums Bremen, die Huldigung fand jedoch in Folge der Kriegsunruhen erst am 22. März 1637 statt. Friedrich vermählte sich 1643 mit Sophia Amalia, Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg. Der 1644 zwischen Dänemark und Schweden ausbrechende Krieg hatte zur Folge, dass das Erzbisthum Bremen von dem schwedischen General Johann Christoph von Königsmarck angegriffen, erobert und der Erzbischof verjagt wurde. Schweden behielt das Erzstift im Besitze bis zum westfälischen Frieden, durch welchen das Stift säcularisirt und, mit Ausschluss der Stadt Bremen, an Schweden unter dem Titel eines Herzogthums Bremen als unmittelbares Reichslehen überlassen ist.

Der Stadt Bremen wurde im westfälischen Frieden zugesichert, dass sie bei allen Rechten und Freiheiten, welche sie bisher gehabt habe, bleiben solle.

Erzbischof Friedrich wurde 1648 als Friedrich III. König von Dänemark. Er starb 1670.

Nachdem Friedrich IV. von Dänemark 1712 die beiden Herzogthümer Bremen und Verden erobert hatte, verkaufte derselbe sie 1715, trotz des Protestes Carl's XII. von Schweden, für 600,000 Rthlr. an Kur-Braunschweig. Nach dem Tode Carl's XII. überliess Schweden im Frieden von 1719 die beiden Herzogthümer, wie dieselben ihm 1648 zuerkannt waren, erbeigenthümlich für 3 Millionen Rthlr. an Kur-Braunschweig.

Der Wappenschild Erzbischofs Friedrich enthält, wie derjenige der gottorpischen Herzöge, die 6 Felder von Norwegen, Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg-Delmenhorst (quadrirt).

Ueber den Münzfuss, nach welchem Friedrich münzen liess, haben sich keine Nachrichten erhalten.

362. Doppel-Reichsthaler 1641.

Av. FRIDERICUS : D : G : ARCH : & · EPISC : BREM : & · VERDEN : ✿ (rechts unten anfangend)

Das geharnischte Brustbild, von der rechten Seite, aber mit beiden Achseln, mit dickem Haare, von dem an der Seite ein Zopf herabhängt, kleinem Knebelbarte, grossem, mit Spitzen reich besetztem Kragenumschlage und übergehängter, mit Spitzen besetzter Feldbinde. An den Seiten des Hauptes umher: DOMINUS ⸗ PROVIDEBIT ·

Rv. C : HALB : HÆ : NOR : D : SLE : HOLS : STO : DIT : C : O : E : D : (coadjutor Halberstadensis, haeres Norwegiae, dux Sleswici, Holsatiae, Stormariae, Ditmarsiae, comes Oldenburgensis et Delmenhorstanus)

Mit offener Krone bedeckter ovaler, 6-feldiger, mit Schnitzwerk, in welchem oben und unten ein Fratzengesicht, gezierter

Schild (Norwegen, Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg-Delmenhorst [quadrirt]), mit 3-feldigem Mittelschilde (Erzstift Bremen oben, die Hochstifte Verden und Schleswig (?), Adler, unten). Neben dem Schilde unten P = T (Peter Timpf, Münzmeister). Ueber der Krone 16 = 41

Schulthess No. 3242 Anm. Cassel, M.-C. I S. 176 mit abweichender Av.-Umschrift (wahrscheinlich ein Versehen Cassel's). Madai No. 6361 nach Cassel, ebenso Schulthess No. 3243.

363. Reichsthaler 1641.

Av. Wie der vorige.

Rv. Wie der vorige.

Cassel, M.-C. I. S. 175. Schulthess No. 3242. Madai No. 727.
Auserlesene Sammlung von allerhand raren und alten Speciesthalern etc., Hamburg 1739, Tafel XI. No. 1.

364. Reichsthaler 1641. Tafel 13 No. 364.

Av. Wie No. 362.

Rv. Im Allgemeinen wie No. 362, doch von anderem Stempel. Namentlich sind in der henkelartigen Verzierung des Schildes oben kleine Blätter, welche auf No. 362 fehlen.

---

365. Halber Reichsthaler 1642. Tafel 13 No. 365.

Rv. FRIDERICVS : D : G · ARCH : EPISC : BREM : VERDEN: (rechts unten anfangend)

Das Brustbild des Erzbischofs von der rechten Seite, ähnlich wie auf den Thalern. Oben umher: DOMINVS = PROVIDEBIT

Rv. · C · HALB · HAE · NOR · D SLE HOLS · STO · DIT · C · O · E · D : PT (verb.) ·

Der Wappenschild wie auf den Thalern. Unter dem Schilde 16 = 4Z

---

366. $^1/_{16}$-Reichsthaler, Dütchen, 1641. Tafel 13 No. 366.

Av. FRID : D : G : A : E : EP : BR : E : VE :

Brustbild von der rechten Seite, mit langem Haare, Zopfe an der Seite und breitem Spitzenumschlage.

Rv. · C : H : H : N : D : S : H : S : D : C : O : E : D : 1641 · PT (verb.) :

In drei Zeilen: XVI | E : REIC | HS : DA :, darunter drei Punkte.

20 Mm. $1_{,80}$ Gm.

Cassel, M.-C., I. S. 177.

Der Reichsthaler galt damals, wie es 1620 festgesetzt worden war, 48 Schillinge lübisch oder 72 Grote, das $^1/_{16}$-Stück demnach 3 Schillinge oder $4^1/_2$ Groten.

367, 368. $^1/_{16}$-Reichsthaler, Dütchen, 1642.

367. Av. FRID · D · G · A · E · EP · BR · E · V ·
368. „ - ⁎: D : G : A : E : EP : BR : E : V :

Das Brustbild, wie auf No. 366.

367. Rv. C · H H · N · D · S · H · S · D · G · O . E · D · 164Z . PT (verb.)
368. „ C : H : H : N : D : S : H : S : D : C : O : E : D : 164Z · PT · „

In drei Zeilen: XVI | E · REIC | HS DA; darunter drei Punkte.

No. 367 — Cassel, M.-C. I. S. 178, der Erste.

369, 370. $^1/_{16}$-Reichsthaler, Dütchen, 1642. Tafel 14 No. 370.

369. Av. FRIDERICUS D G ARCHIE ... E V ·
370. „ - · D · G · A · EP · BR · E · VERD ⋄

Das Brustbild von der rechten Seite, doch kleiner, als auf den vorhergehenden Stücken. Der Kopf theilt oben die rechts unten anfangende Umschrift nicht.

369. Rv. C · H · H · N · D · S · H · S · D · C · O · E · D 164Z · PT (verb.)
370. „ ——————————— · PT · „

In drei Zeilen: XVI · | E · REIC | HS · DA ·, darunter drei Punkte.

No. 369 — Cassel, M.-C. I. S. 178 No. 3. No. 370 — daselbst No. 2.

371. $^1/_{16}$-Reichsthaler, Dütchen, 1643.

Av. FRID · D · G · A · E · EPI · R (B?) · E · V ·

Das Brustbild, wie auf No. 366.

Rv. Wie No. 369, aber mit 1643

372—374. Doppelschilling, Groschen, 1641. Tafel 14 No. 374.

372. Av. FRIDERI · D · G · A · E · EP · BR · E · VER :
373. „ „ D G : A : E : EP : BRE : E · VER
374. „ „ : D : G : A : E : EP : BRE : E : VER :

Die gekreuzten Schlüssel.

372. Rv. C : H : H : N : D : S : H : S : D : C : O : E : D · 1641 · PT (verb.)
373. „ ——————————— D : 1641 PT „
374. „ ——————————— D : 1641 · PT „

In drei Zeilen: · II · | SCHIL | LING; darunter drei Punkte.

22 Mm. $1_{,80}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 177.

375. Doppelschilling, Groschen, 1643.

Av. FRIDERI : D : G · A · E · EP · BR : E · VER

Die gekreuzten Schlüssel.

Rv. C · H · H · N · D · S · H · S · D · C · O · E · D · 1643 PT (verb.)

Wie No. 374.

Cassel, M.-C. I. S. 178.

376, 377. Sechsling, halber Schilling, 1641. Tafel 14 No. 377.

376. Av. FRID : D : G : A : E : EP : BRE E VER :

377. „ - : D : G : A : E : EP : BRE : E : VE :

Die gekreuzten Schlüssel.

376, 377. Rv. C : H : H : N : D : S : H : S : D : C : O : E : D : 1641 · PT (verb.)

In drei Zeilen: · I · | SECH | SLIN; darunter drei Punkte.

16 Mm. $0_{,65}$ Gm.

Cassel, M.-C. I. S. 177; die Umschrift des Av. wird von Cassel unrichtig wiedergegeben sein.



MÜNZEN DER STADT BREMEN.



Stadt Bremen.

Wappen: Silberner, schräg nach der rechten Seite liegender, nach oben gekehrter Schlüssel, in rothem Felde.

Das Wappen wird auf den grösseren bremischen Münzen sehr verschieden dargestellt. Die ältesten Münzen führen den einfachen Wappenschild. Von 1568 an sind demselben zwei (goldene) Löwen als Schildhalter beigefügt. Gekrönt (gold) ist der Schild 1617 zum ersten Male, der Regel nach aber erst seit 1650. Während einiger Jahre, von 1617 bis 1623, erscheint der Schild auch mit gekröntem Helme und Helmdecken (roth und silbern), mit einem den silbernen Schlüssel haltenden goldenen Löwen (theils wachsend) als Helmkleinod. Auf Thalern von 1624, Ducaten von 1672 findet sich, ebenso auf vielen kleineren Münzen, nur das Wappenbild, der Schlüssel, ohne Schild. In neuerer Zeit wurde das Wappen auf den grösseren Münzen stets gekrönt und mit den Löwen als Schildhaltern gezeichnet.

Nach den vorhandenen Nachrichten gelangte die Stadt zuerst 1369, in welchem Jahre Erzbischof Albert II. dem Rathe die Münze verpfändete, in den Besitz des Münzrechts. Wiederholte Verpfändungen haben in den nächsten 100 Jahren stattgefunden, bis 1454. Von diesem Jahre an aber hat die Stadt das Münzrecht gänzlich entbehrt, bis sie es für sich 1541 durch kaiserliche Verleihung erhielt.

Vor erlangter Münzfreiheit, 1369—1454.

378. Witte o. J. Tafel 14 No. 378.

Rv. MONETA ∴ BREMENSIS ∴

Aufrecht stehender Schlüssel.

Rv. ∴ BENEDICTVS ∴ DEVS ⁑

Liegendes befusstes Kreuz, darauf ein kleiner Vierpass, in welchem ein aufrecht stehender Schlüssel, mit rechtshin gewendetem Barte.

18 Mm. 1_{30} Gm.

Bl. für Münzk. I. No. 23/24, No. 1, Tafel 17 No. 217.

Aus der Uebereinstimmung dieser Münze hinsichtlich des Typus mit dem Witten des Erzbischofs Albert II. (No. 37) ist zu schliessen, dass sie bald nach 1369, in welchem Jahre Albert die Münze der Stadt verpfändete, geschlagen wurde. Das leichtere Gewicht lässt allerdings eine spätere Ausprägungszeit vermuthen. 1387 ordnete dər Rath die Ausmünzung von Witten an, welche gesetzlich = $1_{,375}$ Gm. wiegen, einen Silberinhalt von = $1_{,117}$ Gm. haben mussten.

379. Pied-fort, Stal, o. J. Tafel 14 No. 379.

Av. ✠ MONETA × = BREMEN(verb.)SIS

Kopf des St. Petrus, mit Heiligenschein, Locken an den Schläfen und langem zweizottigem Barte. In der allein sichtbaren rechten Hand ein Schwert, unter dem Kopfe ein linkshin liegender Schlüssel, mit dem Barte nach unten.

Rv. ✠ SANET' WIL = LEHAD' EP(verb.)S

Bischof mit spitzer Mütze, von vorn, fast in ganzer Figur, sitzend, mit der rechten Hand schwörend, in der erhobenen linken ein Buch haltend.

19 Mm. $6_{,80}$ Gm.

Die Dicke des Stals ist unter der Abbildung angegeben.

Cassel, M.-C. II. S. 53 No. 2 (als städtische Münze). Bl. für Münzk. I. No. 23/24, No 2, Tafel 17 No. 218.

Der Typus des obigen Pied-fort, nach welchem vom Rathe in bedeutendem Umfange sware Penninge gemünzt wurden, wie die häufig gemachten Funde solcher Pfennige beweisen, ist genau demjenigen der swaren Penninge, wie sie der Bischof zu Münster, Ludwig II. (1310—1357), und dessen Nachfolger schlagen liessen, nachgeahmt. Die Umschriften weichen dagegen ab. (Siehe S. 60.)

Vermuthlich sind die folgenden, nach dem Muster dieses Pied-fort gemünzten graves denarii oder swaren Penninge die ältesten der bremischen Swaren. Wenn auch das Münzgesetz von ca. 1369 in dem sogenannten Codex der Statuten von 1303 nur die Ausprägung von Pfennigen (Hohlpfennigen) anordnet, so ist doch anzunehmen, dass gleichzeitig auch Sware geschlagen wurden, da schon 1371 der Bischof Florenz zu Münster (1364—1379) den bremischen Münzmeister Cornegel beschuldigte, die münsterschen Denare nachgemünzt zu haben. (Siehe S. 6.)

Die sämmtlichen bremischen Swaren haben, gleich ihren münsterschen Vorbildern, die Eigenthümlichkeit, dass die Münzplatten um ein bedeutendes kleiner, als die Stempel waren, so dass die Münzen, wenn sie nicht zufällig schief unter den Stempel kamen, von der Umschrift nichts oder nur, in letzterem Falle, einen Theil davon sehen lassen.

380. Sware o. J.

Av. Wie No. 379.

Rv. Wie No. 379.

ca. 15 Mm. $1_{,0}$ Gm. (15 Stück ergaben ein Gewicht von zusammen $15_{,0}$ Gm.)

Nach den Bl. für Münzk. I. No. 23/24 ist der Feingehalt dieser Swaren etwa 9 Loth (0,562).

381. Sware o. J.

Av. Wie No. 379, doch mit dem Schlüssel auf der linken Seite des Kopfes Petri aufrecht stehend.

Rv. Wie No. 379.

382. Sware o. J. Tafel 14 No. 382.

Av. Wie No. 381, aber mit einem Punkte über dem links vom Kopfe Petri stehenden Schlüssel.

Rv. Wie No. 379.

383. Sware o. J.

Av. Wie No. 381, aber mit kleinem Kreuze über dem links vom Kopfe Petri stehenden Schlüssel.

Rv. Wie No. 379.

384. Sware o. J.

Av. Wie No. 381, doch fängt die Umschrift rechts unten an.

Rv. Wie No. 379.

385. Sware o. J.

Av. . . . . .

Kopf des St. Petrus, in der rechten Hand das Schwert haltend, wie vorher. Unter dem Kopfe ein schräg nach rechts, nach oben hin, liegender Schlüssel, mit dem Barte nach unten.

Rv. . . . . = WILHADV (?)

Wie No. 379.

No. 381 — Cassel, M.-C. I. S. 30 No. 1 als erzbischöfliche Münze. (No. 2 und 3 daselbst werden nicht richtig beschrieben sein. Auf No. 2 liest Cassel sanctvs Wil., auf No. 3 Willehadvs anstatt Willehad eps und sieht den Kleiderzierrath auf der Brust des Bischofs für einen herabhängenden Schlüssel an.)

Dagegen hält Cassel die in den Typen mit No. 381 genau übereinstimmenden, mithin wahrscheinlich gleichzeitigen Münzen No. 379, 380 (nur der Schlüssel auf dem Av. hat auf diesen eine abweichende Stellung) für städtisch. Er meint (M.-C. II. S. 54), die letzteren (städtischen) Münzen seien um 1438, als Erzbischof Balduin wegen eines Antheils an den Münznutzungen mit dem Rathe einen Vertrag schloss, geschlagen. Sie würden demnach eine Art von Communionmünze zwischen dem Erzbischofe und der Stadt sein und das Bild auf dem Rv. den Erzbischof Balduin vorstellen.

Vermuthlich ist diese Ansicht Cassel's, wie auch die Bestimmung des Swaren No. 381 als erzbischöflich, irrig. Diese häufig vorkommenden Münzen sind sicher während eines längeren Zeitraums geprägt. Das Bild des Bischofs erklärt sich aus dem Bestreben, die Typen mit denjenigen der münster'schen Denare, welche hier viel in Umlauf waren, übereinstimmend zu machen; die dessen ungeachtet erscheinende Weglassung des Bischofsnamens weiset diese sämmtlichen Swaren als städtische Münzen aus. (Bl. für Münzk. I. No. 23/24.)

Die Ausprägung von Swaren wird in der Münzordnung des Raths von 1387, ferner 1412 angeordnet. Sie müssten nach der ersteren = $1_{,199}$ Gm. (Silberinhalt = $0_{,610}$ Gm.), nach der Münzordnung von 1412 = $0_{,974}$ Gm. (Silberinhalt = $0_{,353}$ Gm.) wiegen.

386. Groten o. J. Tafel 14 No. 386.

Av. ✠ MONETA ∵ NOVA ∵ BREMENSIS :

Schräg stehender Schild mit schräg liegendem Schlüssel.

Rv. SANCTVS ∵ = ∵ PETRVS

St. Petrus auf einer Bank sitzend, mit spitzer Mütze, worauf ein kleines Kreuz, in der rechten Hand das Schwert aufrecht, in in der linken den Schlüssel schräg haltend.

25 Mm. $2_{,40}$ Gm.

Bl. für Münzk. I. No. 23/24 No. 6, Tafel 17 No. 220.

387. Pied-fort o. J. Tafel 14 No. 387.

Av. ✠ MONETA ∵ BREMENSIS ∵

Schräg stehender Schild mit dem schräg liegenden Schlüssel, auf jeder Seite des letzteren ein Punkt. Ueber dem Schilde und an den Seiten desselben je drei Punkte.

Rv. SANCTVS = PETRVS •

St. Petrus, in halber Figur, mit spitzer Mütze, mit Schwert und Schlüssel, beide schräg nach links haltend.

18 Mm. $9_{,0}$ Gm.

Bl. für Münzk. I. No. 23 24 No. 4, Tafel 17 No. 219. Cassel M.-C. II. S. 53 No. 1.

Die Dicke des Pied-fort ist unter der Abbildung angegeben.

388. Halber Groten o. J. Tafel 14 No. 388.

Av. ✠ MONETA ∵ BREMENSIS ∵

Der Schlüssel im Schilde, wie auf dem vorigen, doch ohne die drei Punkte über dem Schilde und an den Seiten desselben.

Rv. SAN = CTVS • = • PETRVS •

Wie No. 387, doch von anderer Zeichnung.

19 Mm. $1_{,05}$ Gm.

Bl. für Münzk. I. No. 23/24 No. 5, Tafel 17 No. 222.

389. Halber Groten o. J.

Av. ✠ MONETA ∵ BREMENSIS

Wie No. 388.

Rv. SA = NCTVS = PEETRVS

Wie No. 388.

19 Mm. $1_{,04}$ Gm.

Herr Dr. Grote in Hannover.

390. Sware o. J.

Av. Wie No. 387; mit den drei Punkten über dem Schilde und an den Seiten desselben.

Rv. Wie No. 387; der Schlüssel theilt die Umschrift nicht.

ca. 15 Mm. $0_{,95}$ Gm.

Dieser wie die folgenden Swaren theils mit A und T, theils mit A und T.

Nach den Bl. für Münzk. I. No. 23/24 sind die Swaren mit dem Wappenschilde etwa 7-löthig (0,437).

391. Sware o. J.

Av. Wie der vorige.

Rv. Wie No. 387; der Schlüssel theilt die Umschrift zwischen A und N in Sanctvs.

392. Sware o. J.

Av. Wie der vorige.

Rv. Wie No. 387; der Schlüssel theilt die Umschrift zwischen N und C.

393. Sware o. J. Tafel 14 No. 393.

Av. ✠ MONETA (⁘ BREMENSIS ⁘)

Der Schild, wie auf No. 387, doch mit einem kleinen Kreuze über dem Schilde und an den Seiten desselben.

Rv. × S(ANCTVS × = × PETR)VS ×

St. Petrus mit Schwert und Schlüssel. Letzterer theilt die Umschrift nicht.

Cassel, M.-C. II. S. 54 No. 3 (?).

Von diesen Swaren ergaben 49 Stück ein Gewicht von $47{,}_{50}$ Gm., das Stück demnach = $0{,}_{97}$ Gm.

394. Sware o. J.

Av. Wie der vorige.

Rv. Wie der vorige; der Schlüssel theilt die Umschrift, theils zwischen A und N, theils zwischen N und C in Sanctvs.

395. Sware o. J.

Av. Wie der vorige.

Rv. × SANCTS × = (× PETRVS ×)

St. Petrus mit Schwert und Schlüssel.

396. Sware o. J.

Av. Wie der vorige.

Rv. ✠ SAN . . . . VS +

Wie No. 394.

397. Sware o. J.

Av. ✠ . . . . . BREMENSIS ×

Der Schild, wie vorher (No. 393).

Rv. Wie No. 394.

398. Groten o. J. Tafel 14 No. 398.

Av. ✠ MONETA ⁘ NOVA · BREMENSIS

Aufrecht stehender, etwas rechtshin geneigter Schlüssel, mit dem Barte nach der rechten Seite gewendet.

Rv. ✠ SANCTE · CRVSIS · MON? · BREM3 (der Zug nach MON ist undeutlich, ein E ist es nicht)

Liegendes befusstes Kreuz.

25 Mm. $2_{,40}$ Gm.

Im Besitze des Herrn Dr. H. Grote in Hannover. Die Abbildung ist nach einem von demselben gütigst gegebenen Staniol-Abdrucke gezeichnet.

Bl. für Münzk. I. No. 23/24 No. 7, Tafel 17 No. 221. Cassel, M.-C. II. S. 47 als „Kreuz-Pfennig". Unter Kreuzpfennig ist jedoch wohl eine Abgabe, welche am Kreuzestage zu entrichten war und daher jenen Namen hatte, nicht ein Münzstück zu verstehen. Ebenso hatte man in Bremen z. B. Kleiderpfennige (Hodenberg, Hoyer U.-B. I. S. 44), gleichfalls nicht eine Münzsorte, sondern eine Geldspende, die alljährlich den unbepfründeten Domherren, ursprünglich zur Anschaffung von Kleidungsstücken, ausgetheilt wurde. (M.-Stud. III. S. 107 Anm.)

Mushard, Monum. nobil. Brem. S. 36 giebt einige Nachricht von „Kreuzpfennigen" und dabei eine Abbildung des obigen Groten, nach welcher auf dem Rv. MONE steht.

Nach Hoffmann, Alter und neuer Münzschlüssel S. 142, 146 (Wiederholung einer Angabe in Tilemann Friese's Münzspiegel) hat die Stadt Bremen 1429 und 1464 doppelte Schillinge, Groten und Sware schlagen lassen. Wahrscheinlich sind die obigen Groten und halben Groten, theils auch die Swaren No. 390—397, um 1429 geprägt. Dafür spricht die Form der Buchstaben A (A) und T (T), welche sich ebenso auf Münzen des oldenburgischen Grafen Dietrich (1423—1440), so wie dessen Nachfolger Grafen Gerhard (1440—1483) findet. Die erwähnten Swaren haben allerdings meistentheils die Buchstaben A und T, einzeln jedoch auch A und T. Dass die Stadt noch 1464 hat münzen lassen, ist nicht anzunehmen, da der 1463 zur Regierung gelangte Erzbischof Heinrich von Schwarzburg das Münzrecht selbst, und vermuthlich vom Anfange seiner Regierung an, ausübte.

Nach erlangter Münzfreiheit, 1541—1840.

Kaiser Karl V. bewilligte dem Rathe der Stadt Bremen durch Diplom vom 24. Mai 1541 das Münzrecht. 1543 hat der Rath den Münzmeister Dietrich Frund angenommen, aus dessen Bestallung der Münzfuss, nach welchem damals geprägt ist, hervorgeht. Für spätere Zeiten liegen nur unvollständige Angaben über den Münzfuss vor. Diese lassen jedoch erkennen, dass, während die Goldmünzen, so wie die Reichsthaler ($^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_4$), den Reichsmünzordnungen entsprechend geschlagen wurden, die kleineren Gepräge nach und nach verringert sind. Seit 1765 (bis 1840), beschränkten sich die Ausmünzungen auf die kleinsten Scheidemünzen, halbe Groten und Schwaren.

Ueber Münzfuss, Ausprägungen u. s. w. Mitgetheiltes ist den Rechnungsbüchern der Silberkammer von 1634—1671 (1697), ferner der Münze von 1720—1810 (nicht vollständig vorhanden), so wie auch einzelnen in den Münzacten des Archivs enthaltenen Notizen entnommen. Nachrichten anderen Ursprungs ist die Quelle beigefügt.

---

399. Goldgulden 1542. Tafel 15 No. 399.

Av. MONETA ▿ NOVA ▿ AVR ▿ REIPV ▿ BREME ⁘

Der Schlüssel in einem an den Seiten mit Blättern gezierten Schilde; darüber 154Z

Rv. · CAROLVS ▿ V ▿ RO : = · IMP ▿ SEM ▿ AVG ·

Unter der Krone der Reichsadler ohne Reichsapfel.

23 Mm. $3_{,10}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 109.

In Köhler's Ducatencabinet, No. 2762, findet sich, nach alten holländischen Münzbüchern erwähnt, ein bremischer Goldgulden mit der Jahreszahl 1540. Vermuthlich liegt ein Irrthum vor, da die Stadt erst 1541 das Münzrecht erhielt. Es wird ein Goldgulden von 1546 beschrieben und die Zahl 6 irrig für 0 gelesen sein.

Nach der Münzordnung des Raths von 1543 sollten von goldenen rheinischen Gulden 72 Stück aus der rauhen Mark zu 18 Karat 3 Grän (0,760) fein gemünzt werden (Gewicht = $3_{,248}$ Gm., Goldinhalt = $2_{,470}$ Gm.).

400. Goldgulden 1546. Tafel 15 No. 400.

Av. MONETA · NOVA · AVR · REIPV · BREM ♰

Der Schlüssel in oben verziertem Schilde; darüber 1546. An den Seiten des Schildes je ein Stern.

Rv. : CAROLVS · V · = ROM · IMP · S · A ·

Der Reichsadler, wie vorher.

23 Mm. $3_{,25}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 109.

Dieser und der nachfolgende Goldgulden von 1549 sind in dem „Bericht an den Kaiser der auf dem Valvationstag zu Nürnberg gegenwärtigen Gesandten der Reichskreise, die Münzen betreffend" von 1551, für gut und des Gehalts am Feinen gegeben und genommen zu werden, erklärt worden. (Hirsch, Münz-Archiv I. S. 324.)

401. Goldgulden 1549.

Av. MONETA · NOVA · AVR · REIPV · BREM ♰

Der Schlüssel im Schilde, darüber 49

Rv. : CAROLVS V · = ROM · IMP · S · A ·

Der Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 110.

Das herzogliche Münzcabinet in Gotha besitzt ein Exemplar dieses Goldguldens, von welchem sich in dem Schellhass'schen Exemplare von Cassel's Münz-Cab. eine schlechte, mit Blei abgewischte Copie befindet.

402. Goldgulden 1613. Tafel 15 No. 402.

Av. MONET · NOU · AUR · REIP · BREMENSIS ⤫

Der Schlüssel in verziertem Schilde, an dessen Seiten unten 16 = 13

Rv. · MATTHIAS · D · · · · G · RO · IMP · S · AV :

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

Cassel, M.-C. II. S. 111.
Diese Goldgulden sind auf dem Probationstage zu Lüneburg im Juni 1614 18 Karat 6 Grän (0,771) fein befunden.

403. Goldgulden 1627. Tafel 15 No. 403.

Av. MO · NOV · AVR : REIP : BREMENSIS : ANO : Z7 ☽

In ovalem verziertem Schilde der Schlüssel.

Rv. FERDINAND · II · ROM · IMP · SEMP · AV · ☽

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

Cassel, M.-C. II. S. 113.
Nach einer 1628 durch die Münzherren veranlassten Probe halten diese Goldgulden 18 Karat 6 Grän (0,771) fein und gehen 72 Stück auf die rauhe Mark (Goldinhalt = $2,_{503}$ Gm.), wie es durch das Reichsmünzgesetz von 1559 vorgeschrieben war.

404. Goldgulden 1635. Tafel 15 No. 404.

Av. MO · NO · AV · REIP · BREM · ✿ · 1635 · ✿ ·

In ovalem verziertem Schilde der Schlüssel; oben an den Seiten des Schildes T = I (Thomas Isenbein, Münzmeister).

Rv. FERD · II · D · G · RO = · IM · SEM · AVGVS ·

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

22 Mm. $3,_{25}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 114.

405. Goldgulden 1635. Tafel 15 No. 405.

Av. MONE · NO · AVREA · REIP · BREMENSIS ☘

Der Schlüssel in einem von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehaltenen Schilde; über demselben · 1635 ·

Rv. FERD · II · D · G · RO · IMP · SE · AV ·

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

Cassel, M.-C. II. S. 113.
Cassel erwähnt daselbst ferner einen doppelten Goldgulden von diesem Stempel.

406. Goldgulden 1635.

Av. Wie der vorige.

Rv. · FERD · II · D · G · = · RO · IMP · SE · AV ·

Der Reichsadler, wie vorher. Der Schwanz des Adlers unterbricht die Umschrift.

Cassel, M.-C. II. S. 113.

407. Goldgulden 1635.

Av. MONƎ · NO · AVREA REIP · BRƎMENSIS ·

Wie No. 405.

Rv. FERD · II · D · G · RO · IMP · SE AVG ·

Der gekrönte Reichsadler.

Aus Cassel, M.-C. II. S. 113.
Gemünzt sind 1635 — 512 Stück Goldgulden, mit einem Gewinne von 38 Thlr. 44 Gr. Der Münzlohn betrug 3 Grote für das Stück. 1636 wurden weitere 609 Goldgulden, wahrscheinlich noch mit den Stempeln von 1635, ausgeprägt.

408. Goldgulden 1637. Tafel 15 No. 408.

Av. MON · NO · AVREA · REIP · BREMENSIS ⁂

Der Schlüssel in ovalem, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehaltenem Schilde; darunter 16 = 37

Rv. FERD · II · D · G · R = O · IMP · SE · AV ·

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

Cassel, M.-C. II. S. 114.

409. Goldgulden 1637. Tafel 15 No. 409.

Av. MONE NO AVREA REIP BREMENSIS ⁂

Das Wappen, wie auf dem vorigen; darüber · 1 · 6 = 3 · 7 ·

Rv. FERD · II · D · G · RO · = IMP · SE · AV ·

Der Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 114.
Gemünzt sind 1637 — 401 Stück Goldgulden.

410. Ducat 1640.

Av. DVCAT9 NOV9 AVRE9 REIP · BREMENSIS ✿

Der Schlüssel in einem ovalen reich verzierten, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehaltenen Schilde. Unten in der Verzierung T = I

Rv. FERDIN · III · D · G · = ROM · IMP · SE · AVG ·

Der gekrönte und geharnischte Kaiser, in ganzer Figur, auf Erdreich stehend, mit dem Scepter in der rechten, dem Reichsapfel in der linken Hand, dem Schwerte an der Seite. Zwischen den Füssen eine Blume mit zwei Blättern. An den Seiten des Kaisers 16 = 40

24 Mm. $3_{,50}$ Gm.

411. Doppel-Ducat 1640. Tafel 15 No. 411.

Av. Wie der vorige.

Rv. Im Allgemeinen wie der vorige, jedoch sind die Buchstaben der Umschrift bedeutend grösser, die 0 in 1640 ist kleiner, als die übrigen Zahlen.

Cassel, M.-C. II. S. 114.

412. Ducat 1640.

Av. Aehnlich No. 410, jedoch ist die Zeichnung der Zierrathen des Schildes abweichend. Ohne T = I unten.

Rv. Stempel von No. 410.

Cassel, M.-C. II. S. 115.

1640 und 1641 sind 116 Stück Ducaten ausgeprägt. Die Münzkosten betrugen 6 Grote für das Stück. Der Werth des Ducat wurde mit $7^1/_2$ Ort oder $1^7/_8$ Reichsthaler angenommen.

413. Goldgulden 1640.

Av. MONE · NO · AVREA · REIP · BREMENSIS ·

Der Wappenschild mit den Löwen, darüber 16 ·, unten 40 ·

Rv. FERD · III · D · G · RO · IMP · SE · AV ·

Gekrönter Reichsadler mit dem Reichsapfel.

Nach Cassel, M.-C. II. S. 115.

414. Ducat 1641. Tafel 15 No. 414.

Av. DVCAT9 NOV9 AVRE9 REIP · BREMENSIS ❀

Wie No. 412.

Rv. FERDIN · III · D · G · = ROM · IMP · SE · AVG ·

Der gekrönte und geharnischte Kaiser, wie auf No. 410, doch von anderer Zeichnung; an den Seiten 16 = 41, zwischen den Füssen zwei Blätter ohne Blume.

Cassel, M.-C. II. S. 115.

415. Ducat 1641.

Av. Stempel von No. 410.

Rv. Stempel von No. 414.

416. Ducat 1642.

Av. Stempel von No. 410.

Rv. Stempel von No. 414, jedoch mit 16 = 42

Cassel, M.-C. II. S. 115.

417. Doppel-Goldgulden 1649. Tafel 15 No. 417.

Av. MONE ⸗ NO ⸗ AUREA ⸗ REIP ⸗ BREMENSIS ❀

Der Schlüssel in einem ovalen verzierten, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehaltenen Schilde. Darüber · 16 = 49 ·

Rv. FERD ⸗ III ⸗ D ⸗ G ⸗ = RO ⸗ IMP ⸗ SE ⸗ AU

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

29 Mm. $6_{,50}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 115.

418. Doppel-Ducat 1652. Tafel 16 No. 418.

Av. DUCAT9 · NOV9 · AURE9 REIPUBL : BREMENSIS ❀

In einem gekrönten, ovalen und von zwei gegeneinander ge-

kehrten Löwen gehaltenen Schilde der Schlüssel. Im Abschnitte eine Verzierung, darunter T I

Rv. FERDIN · III · D · G · ROM = IMP · SEM · AUGUST :

Der gekrönte und geharnischte Kaiser in ganzer Figur, stehend, mit dem Scepter in der rechten, dem Reichsapfel in der ausgestreckten linken Hand, umgegürtetem Schwerte, hinten herabhängender Feldbinde und Sporen. Zwischen den Füssen drei Blumen. An den Seiten des Kaisers 16 = 52

27 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 116.

419. Ducat 1652.

Av. Wie No. 418.

Rv. Wie No. 418.

Nach Cassel, M.-C. II. S. 116.

420. Dreifacher Ducat 1659. Tafel 16 No. 420.

Av. DUCAT9 · NOV9 · AURE9 · REIPUBL : BREMENSIS ❀

Das Wappen, wie auf No. 418; im Abschnitte unter der Verzierung · T · I ·

Rv. LEOPOLD : D : G : ROM · = IMP : SEM : AVGVST :

Der Kaiser wie auf No. 418, jedoch mit kürzerer Feldbinde und ohne Sporen. An den Seiten des Kaisers 16- = 59 ·

29 Mm.

421. Doppel-Ducat 1659.

Av. Wie No. 420.

Rv. Wie No. 420.

Cassel, M.-C. II. S. 117.

422. Ducat 1659.

Av. Wie No. 420.

Rv. Wie No. 420.

Cassel, M.-C. II. S. 116.

423. Ducat 1659.

Av. DUCAT9 · NOV9 · AURE · REIPUBL : BREMENSIS (ohne 9 nach AURE)

Das Wappen, wie auf dem vorigen.

Rv. Wie der vorige.

Nach Cassel, M.-C. II. S. 117.

424. Ducat 1667. Tafel 16 No. 424.

Av. DVCAT9 NOV9 AVRE9 REIP · BREMENSIS ❁

Wie No. 411, jedoch von anderer Zeichnung, der Schild hat eine Art Krone.

Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEM : AUG :

Der Kaiser wie auf No. 420, jedoch kleiner gezeichnet, so dass die Umschrift unten nicht unterbrochen wird. Ohne Blumen zwischen den Füssen. An den Seiten des Kaisers 16 = 67

23 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 118.

425. Doppel-Ducat 1667.

Av. Wie No. 420.

Rv. LEOPOLD : D : G : ROM = IMP : SEM : AUCUS :

Wie No. 420, aber an den Seiten des Kaisers 16 = 67 ·

Cassel, M.-C. II. S. 118.

426. Ducat 1667.

Av. DUCAT9 · NOV9 · AURE9 · REIPUBL · BREMENSIS ·

Das gekrönte Wappen mit zwei Löwen; unten T · I ·

Rv. LEOPOLD · D · G · ROM · IMP · SEM · AUGUS ·

Der Kaiser, wie vorher.

Nach Cassel, M.-C. II. S. 118

427. Ducat 1672. Tafel 16 No. 427.

Av. DUCAT9 NOV9 AURE9 REIP · BREMENS : ❁

Unter einer Krone der Schlüssel zwischen 16 = 7Z, umgeben von zwei Lorbeerzweigen. Unter dem Lorbeerkranze HL (verb.) (Hermann Lüders, Münzmeister).

Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : SEMP : AUG :

Des Kaisers belorbeertes Haupt von der linken Seite, mit langem Haare und breitem Halskragen.

22 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 120.

428. Ducat 1710. Tafel 16 No. 428.

Av. DUCAT · NOV · AUR · REIPUBL · BREMENSIS · 1710 · ❁

In gekröntem ovalem, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehaltenem Schilde der Schlüssel. Im Abschnitte eine Verzierung, darunter · G · C · R · (Georg Christian Reuss, Münzmeister.)

Rv. IOSEPH : D : G : ROMAN : IMP : SEMP : AUGUST ·

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

22 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 122.

429. Ducat 1723. Tafel 16 No. 429.

Av. MONETA NOVA REIPUB : BREMENSIS

Der Schlüssel in gekröntem, von zwei rückwärts sehenden Löwen gehaltenem Schilde; darunter MDCCXXIII

Rv. CAROL · VI · D · G · ROM · IMP · SEMP · AUG · HISP · HUNG · ET BOH REX

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

20 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 122.

Gemünzt durch Heinr. Christoph Hille, fürstlich braunschweig-wolfenbütteler Münzmeister in Braunschweig. Hille hatte sich erboten, den Ducat, 23 Karat 8 Grän (0,986) fein, 67 Stück aus der rauhen Mark (Gewicht = 3,490 Gm., Goldinhalt = 3,441 Gm.), zu 2 Thlr. 18 Ggr. zu liefern, wenn Bremen für die Anschaffung des Metalls sorge. Es scheinen 470 Stück geprägt zu sein.

430. Ducat 1745. Tafel 16 No. 430.

Av. MONETA AUR · LIB · REIPUBL · BREMENS ·

Der Schlüssel in ovalem, von zwei rückwärts sehenden Löwen gehaltenem Schilde. Darüber schwebend eine Krone. Im Abschnitte in einer Einfassung 1745

Rv. FRANCISCUS · D · G · = ROM · IMPERAT · S · A ·

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust, in der rechten Klaue das Scepter, in der linken das Schwert haltend.

23 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 124.

Aus Anlass der Wahl und Krönung Kaiser Franz I. beschloss der Senat 1745, für den Betrag der Brauer-Accise Ducaten münzen zu lassen. Die erste Prägung gerieth nicht, sie wurde wieder eingeschmolzen und sind dann 141 Stück, 67 Stück auf die rauhe Mark zu 23 Karat 8 Grän (0,986) fein, ausgeprägt. Die Stempel hat der Goldschmied Paul Gödeke in Hamburg geschnitten. Für den Ducat werden 2 Thlr. 57 Grt. in Einnahme berechnet.

431. Ducat 1746.

Av. MONETA AUR · LIB · REIPUBL · BREMENSIS

Das Wappen, wie auf dem vorigen. Im Abschnitte in einer Einfassung 1746

Rv. Wie der vorige.

Cassel, M.-C. II. S. 124.

Die Stempel sind ebenfalls von Paul Gödeke, Hamburg. Geprägt wurden 823 Stück Ducaten.

432. Doppel-Ducat 1746.

Av. Wie der vorige.

Rv. Wie der vorige.

Cassel, M.-C. II. S. 124.

---

433. Thaler 1542. Tafel 16 No. 433.

Av. MONETA ▿ NOVA ▿ REIPVB : BREMENSI ❁

Im Schilde der Schlüssel, darüber 154Z

Rv. · CAROLVS ▵ V ▵ ROMA ▵ IMPE ▵ SEM ▵ AVGV ·

Unter der Krone der Reichsadler ohne Kopfscheine und ohne Reichsapfel.

39 Mm. $29_{,0}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 128 No. 1. Madai No. 2169. Köhler, M.-B. VIII. S. 241. Köhler erwähnt, dass nach dem Berichte eines alten Münzwardeins 8 solcher Thaler 15 Loth 2 Qu. 2 Pf. nürnbergisch Silbergewicht, 15 Loth 3 Qu. 2 Pf. kölnisch wägen und 14 Loth — Qu. 1 Pf. (0,879) fein halten.

Nach der Münzordnung des Raths von 1543 sollten „Daler" geschlagen werden: 8 Stück aus der rauhen Mark zu 14 Loth $1^1/_2$ Quentin (0,898) fein; für das Stück ergiebt sich daraus ein Gewicht von $29{,}_{231}$ Gm., ein Silberinhalt von $26{,}_{262}$ Gm.

434. Thaler 1546.

Av. MONETA ❁ NOVA ❁ REIPVB ❁ BREMENSI ❁

Der Schild mit dem Schlüssel, wie vorher, darüber 15 = 46; die Jahreszahl unterbricht den inneren der beiden Perlenkreise, welche den Wappenschild umschliessen.

Rv. ❁ CAROLVS ❁ V ❁ ROMA ❁ IMP ❁ SEM ❁ AVG ❁

Unter der Krone der Reichsadler mit Kopfscheinen, ohne Reichsapfel. Der Reichsadler unterbricht oben beide, unten den inneren Perlenkreis.

39 Mm. $29_{,30}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 130 No. 2a. Madai No. 2169.

Auf einigen Exemplaren fehlt, wahrscheinlich durch Stempelverrückung, die Verzierung zwischen REIPVB und BREMENSI (Cassel, M.-C. II. S. 130 No. 2b).

435. Thaler 1547.

Av. MONETA ❁ NOVA ❁ REIPVB ❁ BREMENSI ❁ ❁ ❁

Der Schild mit dem Schlüssel, wie auf dem vorigen; darüber 15 ✿ 47.

Rv. Wie No. 434.

Cassel, M.-C. II. S. 130 No. 3 a. Madai No. 7126.

Durch Stempelverrückung lautet die Umschrift des Rv. auf einzelnen Stücken: CAROLVS ✿ V ✿ ROMA ✿ IP SEM M AVG (Cassel, M.-C. S. 130 No. 3 b).

Diese und die vorhergehenden Thaler sind in dem „Bericht an den Kaiser der auf dem Valvationstag zu Nürnberg gegenwärtigen Gesandten etc." von 1551 für gut erklärt und der Werth auf 68 Kreuzer gesetzt worden. (Hirsch, Münz-Archiv I. S. 336)

436—440. Reichsthaler 1568. Tafel 17 No. 436, 440.

436. Av. MONETA ✿ NOVA ✿ REIPVB ✿ BREMENSIS ✿
437. „ - ✿ - △ - ✿ - -
438, 439. „ - ✿ - ✿ - ✿ - ✿
440. „ - ✿ - ✿ - ✿ - Blumenzweig

In kleinem, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehaltenem Schilde der Schlüssel. Auf No. 436—439 sind die Schwänze der Löwen um die Leiber geschlungen, auf No. 440 ragen sie über die Köpfe der Löwen hinaus. Ueber dem Schilde 1568

436—438. Rv. ✿MAXIMILIANVS✿II✿ROMANO✿IMPE Hundsk.*)
439, 440. „ ———————————— ohne „

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

No. 436 bis 439 — Cassel, M.-C. II. S. 131 No. 4 a, b. Madai No. 4781. No. 440 — Cassel, M.-C. II. S. 132 No. 4 c.

441. Reichsthaler 1568.

Av. MONETA NOVA REIPVB · BREMENSIS

Das eckige Wappen, mit zwei Löwen, deren Schwänze um den Leib geschlagen sind. Ueber dem Schilde 1568

Rv. MAXIMI · II · ROMA · IMP · PUB · FA · DECR ·

Der gekrönte Reichsadler.

Nach Cassel, M.-C. II. S. 133 No. 4 e.

Im „Niedersächsischen Valvations-Druck" S. 57 wird eine Abbildung der Thaler von 1568 gegeben und berichtet, dass sie in der Probe bestanden haben.

442, 443. Reichsthaler 1570. Tafel 17 No. 442.

442, 443. Av. MONE ☆ NOVA ☆ REIPVBLICE ☆ BREMENSIS ☆ Hdsk.

In ovalem mit Schnitzwerk verziertem Schilde, an dessen Seiten 15 = 70, der Schlüssel.

442. Rv. MAXIMI☆II☆ROMA☆IMP☆PVB☆FA☆DECR
443. „ ✿MAXIMILIANVS✿II✿ROMANO✿IMPE

---

*) Münzzeichen des Münzmeisters Konrad Hundt.

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

Cassel, M.-C. II. S. 133 No. 5 a, b. Madai No. 4782.

444. Reichsthaler 1573. Tafel 17 No. 444.

Av. MONETA ✿ NOVA ✿ REIPVBLI ✿ BREMENSIS ✕

Der Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen, welche auf einer Leiste stehen, gehalten. Ueber dem Schilde 1573

Rv. ✿ ✿ MAXIMILIANVS ✿ II ✿ ROMA ✿ IMPERATOR ✿ ✿ ✿

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

Cassel, M.-C. II. S. 133 No. 6. Madai No. 7127.

445, 446. Reichsthaler 1602. Tafel 18 No. 445.

445, 446. Av. MONETA · NOUA · REIPUBLICÆ · BREMENSIS ✿

In ovalem verziertem Schilde, welcher von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehalten wird, der Schlüssel. Ueber dem Schilde 16 = 0Z

445. Rv. ·RUDOLPHUS·II·D·G·RO ·· IM·SEMP·AUGUSTUS⁝·

446. „ · - ·II·D·G·RO· IM· - · - ⁝·

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

Cassel, M.-C. II. S. 134 No. 7. Madai No. 7128.

447. Reichsthaler 1602.

Av. MONE · NOUA · REIPUBLI · BREMENSIS ✿

Das Wappen, ähnlich wie auf No. 445; darüber 160Z

Rv. RUDOLPHUS II D G RO IM SE AUGUST

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

Kleiner dicker Thaler von den Stempeln des halben Thalers von 1602.

448. Reichsthaler 1603.

Av. MONETA · NOUA · REIPUBLICÆ · BREMENSIS : ✿ :

Das Wappen, wie auf No. 445; darüber 16 = 03

Rv. Wie No. 445.

Cassel, M.-C. II. S. 134 No. 8 a. Madai No. 7128.

Durch Doppelschlag steht auf einigen Stücken auf dem Rv. RUUDOLPHUS und DG (verbunden). Cassel, M.-C. II. S. 134 No. 8 c. Madai No. 7128.

449. Doppel-Reichsthaler 1603.

Av. Wie No. 448.

Rv. Wie No. 448.

Cassel, M.-C. II. S. 134 No. 8 b. Madai No. 7128.

450, 451. Reichsthaler 1613. Tafel 18 No. 450.

450. Av. MONETA · NOUA · REIPUBLICÆ · BREMENSIS : ✕
451. „ - · NOVA · - · - ✕

Das Wappen, ähnlich wie auf No. 445; darüber 16 = 13

450. Rv. · MATTHIAS · ☆ D · G · RO : ☆ : IM · SEMP · AUGUSTUS ·
451. „ · - · D · G · RO : IM · SEM · P - ·

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

No. 450 — Cassel, M.-C. II. S. 134 No. 9 a. Madai No. 7129. No. 451 nach Cassel, M.-C. II. S. 135 No. 9 b. Goldabschläge beider Stempel erwähnt Cassel a. a. O. II. S. 111.

452. Doppel-Reichsthaler 1613.

Av. Wie No. 450, jedoch mit BREMENSIS ✕

Rv. MATTHIAS : D G · RO : IMP · SEMP · AUGUSTUS

Der Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 135 No. 9 c.

Die Thaler von 1613 sind auf dem niedersächsischen Probationstage im Juni 1614 14 Loth 4 Grän (0,889) fein befunden.

453. Reichsthaler 1617. Tafel 18 No. 453.

Av. ☆ MONETA ☆ NOVA ☆ REIP ☆ BREMENSIS : ✿ : ☆

Mit gekröntem Helme und Helmdecken gezierter Schild, darin der kleine, von den beiden Löwen gehaltene Wappenschild. Auf dem Helme ein Löwe, den Schlüssel haltend. Oben, neben dem Helme herum · 1 · 6 · = · 1 · 7 ·

Rv. ✠ : MATTHIAS · D : G · RO : IMP : SEMP ⁘ AUG ⁘

Unter der Krone der Reichsadler ohne Kopfscheine, mit Reichsapfel.

Cassel, M.-C. II. S. 112 als Goldabschlag.

Der von Madai No. 4783, Cassel, M.-C. II. S. 135 No. 10 b angeführte „leichte Thaler“ von 1617 ist ohne Zweifel ein Markstück.

454. Klippe 1617.

Av. und Rv. Stempel von No. 453.

45 Mm. im □, $57_{,50}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 135 No. 10 a. Madai No. 7130.

455. Reichsthaler 1621.

Av. MONE · NOVA · = RE = IP = VB · BREMENSIS · ✿ ·

Der mit Helm und Helmdecken gezierte Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen, deren Hinterpfoten in die Umschrift reichen, gehalten. Auf dem Helme ein halber Löwe, den Schlüssel haltend.

Rv. FERDI · II · D · G · ROMAN · IMPER · SEMPER · AV · 16Z1 ·

Unter der Krone der Reichsadler ohne Kopfscheine, mit Reichsapfel.

Cassel, M.-C. II. S. 136 No. 11 b. Madai No. 7131.

456. Klippe 1621. Tafel 18 No. 456.

Av. Wie No. 455.

Rv. · FERDI · II · D · G · ROMAN · IMPER · SEMPER · AU · 16Z1

Wie No. 455.

42 Mm. im □, $39_{,50}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 136 No. 11 a. Madai No. 7131.

457, 458. Reichsthaler 1622.

457. Av. MONE · NOVA · = RE = IP = VB · BREMENSIS · ✿ ·
458. „ - · - =· - = - = - · - · ✿

Wie No. 456.

457. Rv. FERDI · II · D · G · ROMA · IMPER · SEMPER · AU · 16ZZ
458. „ ———————————————— · 16ZZ

Der Reichsadler, ähnlich wie auf No. 456.

No. 457 — Cassel, M.-C. II. S. 137 No. 12 b. No. 458 — daselbst No. 12 a. Madai No. 5530. Cassel erwähnt a. a. O. unter No. 12 c einen dritten Stempel, ohne nähere Beschreibung.

459, 460. Reichsthaler 1623. Tafel 19 No. 459.

459, 460. Av. · MO · NO · = RE = IP · = · BREMENS = ·

Das Wappen, im Allgemeinen wie No. 456; die Helmdecken sind einfacher, der Helm ist gekrönt, die Verzierung des Schildes abweichend. Der Helmlöwe hält den Schlüssel aufrecht und nach innen gekehrt.

459. Rv. · FERDI · II · D · G · ROMA · IMP · SEMP · AUG · ⚜ ·
460. „ · - · II · D : G · - · - · - · - · ⚜ ·

Unter der Krone der Reichsadler ohne Kopfscheine, mit Reichsapfel. Unten herum 16 = Z3

Cassel, M.-C. II. S. 137 No. 13 a. Madai No. 7132.

461. Klippe 1623.

Av. und Rv. Stempel von 459.

44 Mm. im □, $42_{,25}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 138 No. 13 b. Madai No. 7132.

462. Reichsthaler 1624.

Av. Wie No. 460.

Rv. Wie No. 459, aber unten herum 16 = Z4

Cassel, M.-C. II. S. 138 No. 14 b.

463. Doppel-Reichsthaler 1624.

Av. Wie No. 459.

Rv. Wie No. 459, aber unten herum 16 = Z4

Cassel, M.-C. II. S. 138 No. 14 c. Cassel erwähnt unter No. 14 g noch einen Doppelthaler von anderem Stempel.

464. Klippe 1624.

Av. Wie No. 459.

Rv. Wie No. 459, aber unten herum 16 = Z4

44 Mm. im □, $37_{,25}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 139 No. 14 f. Madai No. 4785.

465. Reichsthaler 1624. Tafel 19 No. 465.

Av. MONETA ⸗ NOVA ⸗ = ◇ BREMENSIS ⸗ REIPVB 16Z4 ✿

Ein grosser Schlüssel.

Rv. ⸗ FERDINANDVS ⸗ II ◇ D ⸗ G ◇ ROM ⸗ IMP ◇ SEMP ⸗ AVGVST

Unter der Krone der Reichsadler, mit dem Reichsapfel auf der Brust.

Cassel, M.-C. II. S. 139 No. 14 h (abweichend). Madai No. 4784.

Diese Thaler, wie die folgenden, No. 466 und 467, sind gewalzt, nicht geschlagen.

466, 467. Reichsthaler 1624. Tafel 19 No. 466.

466, 467. Av. • MO • NO • REI = P • BREMENS ⁘

Ovaler verzierter Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen, welche fast ganz in der Umschrift stehen, gehalten. Darüber, auf No. 466: 16 = Z4, auf No. 467: 16 = 24

466, 467. Rv. ⸗FERDINANDVS⸗II◇D⸗G◇ROM◇IMP⸗SEMP⸗AVGVST

Der Reichsadler, wie auf No. 465.

No. 466 — Cassel, M.-C. II. S. 138 No. 14 a. Cassel erwähnt daselbst unter No. 14 d. einen ähnlichen Stempel mit ROMA auf dem Rv. Madai No. 7133. No. 467 — Cassel, M.-C. II. S. 139 No. 14 e.

Nach einer Aufgabe des Wardeins Klamp sind von August bis Ende 1624 = 49,437 Stück Thaler, 14 Loth 4 Grän (0,889) fein, 8 Stück auf die rauhe Mark gemünzt (Gewicht $29_{,232}$ Gm., Silberinhalt $25_{,983}$ Gm.) Der damalige Münzmeister Gerhard Dreyer sollte auch ½-, ¼- und ⅛-Reichsthaler schlagen, es scheint aber nicht dazu gekommen zu sein.

468—470. Reichsthaler 1634. Tafel 19 No. 469.

468. Av. MON • NOVA • ARG • REIPVB • BREMENSIS • ✿ •

469. „ ——————————————— • ✿ •

470. „ ——————————————— • ✿ : ✿ •

Der Wappenschild, von zwei Löwen, welche auf bewachsenem Boden stehen und gegeneinander gekehrt sind, gehalten.

No. 468 im Abschnitte •T • I•, über dem Schilde •16•34•
„ 469 - - •T•❀•I• - - - •1634•
„ 470 - - •T ❀ I• - - - •1634•

468-470. Rv. ••⁘FERDIN:II•D•G⁘=⁘ROM:IM:S•AVGVS⁘••
Unter der Krone der Reichsadler, auf der Brust den Reichsapfel tragend.

No. 469 — Cassel, M.-C. II. S. 140 No. 15 a. Madai No. 4786. No. 470 — Cassel, a. a. O. No. 15 b.

471. Doppel-Reichsthaler 1634.
Av. und Rv. wie No. 469.

472. Doppel-Reichsthaler 1634.
Av. und Rv. wie No. 470.

Cassel, a. a. O. No. 15 d., erwähnt einen Doppelthaler, auf welchem die Rv.-Umschrift (durch Doppelschlag) FERIDIN • II • D • G • ROM • IM • S • AUGT • lautet.

473. Reichsthaler 1634. Tafel 19 No. 473.
Av. MON:• NOVA•ARG:• REIPVB:• BREMENSIS•⁘•
Der Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen, welche nirgend aufstehen, gehalten. An den Seiten T=I, über dem Schilde *⁘* •1634•
Rv. Wie No. 469.

Cassel, M.-C. II. S. 141 No. 15 c.
Gemünzt sind 1634 — 2988 Stück Thaler mit einem Gewinne von 104 1/3 Thaler. Die Münzkosten betrugen 1/2 Rthlr. für die Mark fein.
1634 ist die sogenannte Silberkammer errichtet, welche fortan den Silbereinkauf für die Münze (bis dahin ein Vorrecht der Münzmeister) besorgte, auch thatsächlich, wenn auch nicht formell, die Verwaltung der Münze in die Hand nahm. An der Spitze der Silberkammer standen einige Rathsherren.
Das Silber wurde bei kleinen Pöstchen von wenigen Loth bis zu 10 und 12 Mark zusammengekauft, grösstentheils Bruchsilber, hin und wieder auch fremde Münzen, z. B. 1635 Schreckenberger zu 3 1/2 Thlr. für das Pfund Brutto.
Die Mark fein Silber kostete 1635 — 8 1/3 Thlr.

474. Reichsthaler 1635.
Av. MON•NOVA•ARG•REIPVB•BREMENSIS•❀•
Das Wappen, ähnlich wie auf den Thalern von 1634. Die Löwen stehen auf einer schmalen Leiste, der Schildesfuss ragt über diese hinaus. Ueber dem Schilde •1635•, im Abschnitte •T•=•I•
Rv. ••FERDIN•II•D•G•⁘•=•⁘•ROM•IM•S•AVGVS••
Der Reichsadler, wie auf No. 473.

Cassel, M.-C. II. S. 141. No. 16 a.

475. Doppel-Reichsthaler 1635.

Av. und Rv. wie No. 474.

Cassel, M.-C. II. S. 142 No. 16 b.
1635 sind 748 Stück Thaler gemünzt.

476. Reichsthaler 1640. Tafel 20 No. 476.

Av. Stempel von No. 474, aber über dem Schilde • 1640 •

Rv. : FERDIN : III • D • G • ROM • IMP • SE • AUGUS :

Der Reichsadler mit Krone und Reichsapfel. Der Adler ist kleiner gezeichnet, als auf den Thalern von 1634, 1635.

Cassel, M.-C. II. S. 142 No. 17.

477. Doppel-Reichsthaler 1640.

Av. und Rv. wie No. 476.

Die Mark fein Silber kostete 9 Thlr. Es wurden Fürstengroschen, Silbergroschen zu $4^1/_4$ Thlr., halbe Groten zu $1^1/_6$ Thlr. für die rauhe Mark gekauft.

478, 479. Reichsthaler 1641.

478, 479. Av. MONE•NOVA•ARG•REIPVB•BREMENSIS Blumenzweig • ❀ •

Das Wappen, ähnlich No. 476. Die Leiste des Abschnitts besteht in einer einfachen Linie. Ueber dem Wappen • 1641 •, im Abschnitte • T • = • I •

478. Rv. : FERDIN : III • D • G • ROM • IMP • SE • AUGUS :
479. „ : - • III • D • G • - • - • - • - :

Der Reichsadler, wie auf No. 476. Auf No. 479 hat der Adler doppelte Kopfscheine.

No. 478 — Cassel, M.-C. II. S. 142 No. 18. Madai No. 4787.

480. Doppel-Reichsthaler 1641.

Av. und Rv. wie No. 478.

1640 und 1641 sind zusammen 946 Thaler geschlagen, 14 Loth 3 Grän (0,885) fein. Ein Werk von 846 Thalern ergab 40 Thlr. Verlust.

481. Reichsthaler 1642.

Av. MONE • NOVA • ARG • REIPVB • BREMENSIS Blumenzweig: ❀

Wie No. 479, jedoch mit • 164Z •

Rv. Wie No. 479.

Cassel, M.-C. II. S. 142 No. 19 a.

482. Doppel-Reichsthaler 1642.

Av. und Rv. wie No. 481.

Cassel, M.-C. II. S. 142 No. 19 b.

483. Reichsthaler 1644.

Av. MON • NOVA • ARG • REIPVB • BREMENSIS • ❀ •

Wie No. 479, aber mit • 1644 •

Rv. Wie No. 479.

Cassel, M.-C. II. S. 143 No. 20.

Gemünzt sind von diesen ganzen und den halben Thalern von 1643 zusammen für 500 Thlr, mit einem Verluste von 8 Thlr. Die Mark fein Silber kostete 9 Thlr. 1646 wurden spanische Realen zu $37\frac{1}{2}$ Groten für das Loth rauh gekauft. Zum Ankaufe derselben mussten Reichsthaler in specie mit einem kleinen Aufgelde eingewechselt werden.

484, 485. Reichsthaler 1650. Tafel 20 No. 484.

484, 485. Av. MON ⁑ NOVA ⁑ ARG ⁑ REIPUB ⁑ BREMENSIS ◇ ❀ ◇

Ovaler, gekrönter und verzierter Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen, welche über einer Leiste auf Erdreich stehen, gehalten. Im Abschnitte ◇ 1650 ◇, darunter ◇ T ◇ I ◇

484. Rv. ◇ FERDIN ⁑ III ⁑ D ⁑ G ⁑ ROM ⁑ IMP ⁑ SE ⁑ AUGUS ⁑

485. „ • - : III : D : G : - : - : SEM : - :

Unter zweigartig verzierter, breiter Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel.

No. 484 — Cassel, M.-C. II. S. 143 No. 21 a, No. 485 — das. No. 21 c. Madai No. 4788.

Von dem Rv. No. 485 giebt es zwei in der Zeichnung abweichende Stempel.

486. Doppel-Reichsthaler 1650.

Av. und Rv. wie No. 484.

Cassel, M.-C. II. S. 143 No. 21 b.

487. Doppel-Reichsthaler 1650.

Av. und Rv. wie No. 485.

Cassel, M.-C. II. S. 144 No. 21 d.

488. Dreifacher Reichsthaler 1650.

Av. und Rv. wie No. 485.

Cassel, M.-C. II. S. 144 No. 21 e.

Die 1650 geschlagenen 1627 Thaler à 14 Loth 4 Grän (0,889) fein, 8 Stück auf die rauhe kölnische Mark, ergaben einen Verlust von ca. 21 Thlr. Der Münzmeister erhielt für diese 1627 Thaler an Münzlohn $77\frac{1}{2}$ Thlr.

In den folgenden Jahren, zuerst 1652, ist das Silber theils aus Hamburg bezogen. Später wurde dasselbe fast nur in Hamburg, einzeln auch in Amsterdam gekauft. Es kostete 1652 $9\frac{1}{6}$ bis $9\frac{1}{4}$ Thlr. für die Mark fein. Speciesthaler bedangen in demselben Jahre $\frac{3}{4}$ pCt. Aufgeld gegen klein Geld.

489. Reichsthaler 1657. Tafel 20 No. 489.

Av. MONET ◇ NOVA ◇ ARGENT ◇ REIPUB ◇ BREMENSIS ◇ ❀

Der Schlüssel in einem ovalen, gekrönten und verzierten Schilde, welcher von zwei rückwärts gekehrten Löwen, die auf

einer Leiste stehen, gehalten wird. Im Abschnitte 16 ⋄ 57, darunter T I

Rv. Wie No. 485.

Cassel, M.-C. II. S. 144 No. 22 a.

490. Doppel-Reichsthaler 1657.

Av. und Rv. wie No. 489.

Cassel, M.-C. II. S. 144 No. 22 b.

491. Reichsthaler 1657.

Av. MON ⁑ NOVA ⁑ ARG ⁑ REIPUB ⁑ BREMENSIS ⁑ ❀

Das Wappen, ähnlich wie auf No. 489, doch sind die Löwen gegeneinander gekehrt, der Reif der Krone ist mit drei Blättern besetzt. Im Abschnitte 1657 | TI

Rv. Wie No. 489.

Madai No. 4788.

Gemünzt sind 1657 — 378 Thaler nach dem Reichsmünzfusse, mit einem Verluste von 30 Thlr. Der Preis des Silbers war $9^1/_3$ Thlr für die Mark fein.

492—495. Reichsthaler 1660.

492—495. Av. Stempel von No. 484, die Jahreszahl ist in ⋄ 1660 ⋄ abgeändert.

492. Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEM : AUGUS :
493. „ ——————————————————— :·
494. „ - ⸗D⸗G⸗ - ⸗ - ⸗ - ⸗ - ⋄
495. „ ——————————————————⸗AUGUST⸗

Der Reichsadler, ähnlich gezeichnet wie auf No. 484; auf No. 492, 493, 494 ohne Kopfscheine, auf No. 495 mit Kopfscheinen.

No. 492 — Cassel, M.-C. II. S. 145 No. 23 b, No. 493 — das. No. 23 d, No. 494 — das. No. 23 a, No. 495 — das. No. 23 e. Madai No. 4789.

496. Doppel-Reichsthaler 1660.

Av. und Rv. wie No. 492.

497. Doppel-Reichsthaler 1660.

Av. und Rv. wie No. 493.

1661 sind 3942 Thaler, nach dem Reichsmünzfusse geprägt, verrechnet. Ausser den Thalern von 1660, liegen darin wahrscheinlich auch die halben Thaler von 1661, so wie die unter Kaiser Leopold geschlagenen halben Thaler ohne Jahreszahl. Der Verlust an obiger Ausprägung betrug 171 Thlr., der Münzlohn $^1/_4$ Thlr. für die Mark fein. Das Silber kostete $9^5/_{12}$ Thlr. für die Mark fein.

498. Reichsthaler 1666.

Av. Stempel von No. 484; die Jahreszahl ist in ⋄ 1666 ⋄ abgeändert.

Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEM : AUGUS :

Der Reichsadler, ähnlich No. 484, aber ohne Kopfscheine. Die Beschläge des Reichsapfels sind mit Punkten besetzt.

Cassel, M.-C. II. S. 145 No. 24 a. Cassel erwähnt, a. a. O. II. S. 117, einen Goldabschlag mit der Av.-Umschrift MON • NOVA • REIPUB • BREMENSIS •

499. Doppel-Reichsthaler 1666.

Av. Stempel von No. 498.

Rv. Stempel von No. 493.

500, 501. Doppel-Reichsthaler 1666. Tafel 20 No. 501.

500, 501. Av. MONETA NOVA REIPUBLICÆ BREMENSIS • ❊

Der Schlüssel in ovalem, gekröntem und verziertem Schilde, von zwei rückwärts sehenden Löwen, welche zugleich die Krone halten und welche auf einer Leiste stehen, gehalten. Im Abschnitte 1666 •

500. Rv. Wie No. 498.

501. „ •LEOPOLDUS•D:G:ROM:IMP:SEM:AUGUS:
(Abgeänderter Stempel von No. 489)

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel.

No. 500 — Cassel, M.-C. II. S. 145 No, 24 b.

Der Preis des Silbers war in diesem Jahre auf $9^3/_4$ Thlr. für die feine Mark gestiegen.

502. Reichsthaler 1668.

Av. Stempel von No. 501; die Jahreszahl ist in 1668 • abgeändert.

Rv. Stempel von No. 498.

Cassel erwähnt, M.-C. II. S. 146 No. 25 c., einen Thaler von 1668, auf welchem auf dem Rv. durch Stempelverrückung LEOPOLI D • G • ROM • IMP • SM • AUGUSIS • steht. No. 502 als Goldabschlag: Cassel, M.-C. II. S. 119.

503, 504. Doppel-Reichsthaler 1668.

503, 504. Av. Wie No. 502.

503. Rv. Wie No. 498.

504. „ „ „ 501.

No. 503 — Cassel, M.-C. II. S. 146 No. 25 a. No. 504 — Madai No. 4790.

Cassel führt a. a. O., No. 25 d, noch einen Doppelthaler an, auf welchem auf dem Rv. durch Verschiebung des Stempels EOPOLDD • D • G • ROM • IMP • SEM • AGUS • steht (Madai No. 7134).

505. Dreifacher Reichsthaler 1668.

Av. und Rv. wie No. 502.

Cassel, M.-C. II. S. 146 No. 25 b.

506. Vierfacher Reichsthaler 1668.

Av. und Rv. wie No. 502.

507. Reichsthaler 1723. Tafel 21 No. 507.

Av. MONETA NOVA REIPUB : BREMENSIS ❀

Gekrönter, verzierter Wappenschild, von zwei rückwärts sehenden Löwen, die auf einem glatten Untersatze stehen, gehalten. Darunter MDCCXXIII

Rv. CAROL · VI · D · G · ROM · IMP · SEMP · AUG · HISP · HUNG · & BOH · REX

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

Cassel, M.-C. II. S. 146 No. 26 a. Madai No. 4792. Als Goldabschlag: Cassel, M.-C II. S. 122.

508. Doppel-Reichsthaler 1723.

Av. und Rv. von denselben Stempeln, wie No. 507.

Cassel, M.-C. II. S. 147 No. 26 b.

Gemünzt sind die Thaler von 1723 durch Heinr. Christoph Hille, Münzmeister in Braunschweig. Hille erhielt für das Stück, nach dem Reichsmünzfusse geprägt, 1 Thlr. 9 Ggr. 1725 hat eine neue Ausmünzung dieser Thaler stattgefunden.

509. Reichsthaler 1742. Tafel 21 No. 509.

Av. MONETA · NOVA · REIPUBL : BREMENSIS · ❀

Ovaler gekrönter Wappenschild, unten geziert mit Schnitzwerk, auf welchem die Schildhalter, die beiden nach vorn gekehrten Löwen stehen.

Rv. CAROL : VII · D · G · ROM : IMP : SEMP : AUG : 1742 ·

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel. Unten G · = L · C · (Gabriel le Clerc, Münzmeister). Schräg gerippter Rand.

Cassel, M.-C. II. S. 147 No. 27 a. Madai No. 2171.

510. Doppel-Reichsthaler 1742.

Av. und Rv. von denselben Stempeln, wie No. 509.

Cassel, M.-C. II. S. 148 No. 27 b.

Gemünzt wurden 1742 und 1743 zusammen an einfachen Thalern 783, an Doppelthalern 51 Stück, 14 Loth 3 Grän (0,885) fein, 8 Stück auf die rauhe Mark. Der erste Versuch der Prägung misslang.

Der Thaler ist zu 1 Thlr. 30 Grote in $^2/_3$-Stücken ausgegeben, die $^2/_3$ standen $4^3/_4$ pCt. besser, als Ld'or. Das Silber wurde, auch in den folgenden Jahren, grösstentheils von Hamburg bezogen und kostete 1742 für die Mark fein $12^3/_4$ bis 13 Thlr. in Louisblancs, dazu Agio gegen Gold $1^1/_2$—$1^3/_4$ pCt.

511. Reichsthaler 1743. Tafel 21 No. 511.

Av. MONETA · NOVA · REIPUBL : BREMENSIS · ❀

Gekrönter verzierter Wappenschild, von zwei rückwärts sehenden, auf einem zierlichen Untersatze stehenden Löwen gehalten. Darunter MF (verb.) (Martin Fischer, Stempelschneider).

Rv. CAROL : VII · D · G · ROM : IMP : SEMP · AUG : 1743 ·

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel. Schräg gerippter Rand.

Cassel, M.-C. II. S. 148 No. 28. Madai No. 2171. Als Goldabschlag: Cassel, M.-C. II. S. 123.

512. Doppel-Reichsthaler 1743.

Av. und Rv. von denselben Stempeln, wie No. 511.

Cassel, M.-C. II. S. 149 No. 28 c.

513. Klippe 1743.

Av. und Rv. von denselben Stempeln, wie No. 511.

45 Mm. im □, $31_{,80}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 148 No. 28 b.

514. Reichsthaler 1744. Tafel 21 No. 514.

Av. MON ▵ LIB ▵ REIP ▵ BREMENS ▵ (auf einem Bande oben herum)

Ovaler, gekrönter und verzierter Wappenschild, von zwei rückwärts sehenden, auf Erdreich stehenden Löwen gehalten Im Abschnitte 1744 in einer Verzierung, darunter MF (verb.)

Rv. CAROLUS ▵ VII ▵ = D ▵ G ▵ ROM ▵ IMP ▵ S ▵ A ▵ (auf einem Bande oben herum)

Unter der Krone der Reichsadler, welcher in der rechten Klaue Scepter und Schwert, in der linken den Reichsapfel hält. Schräg gerippter Rand.

Cassel, M.-C. II. S. 149 No. 29 a. Madai No. 4793. Köhler, Münz-Bel. XIX. S. 289. Als Goldabschlag: Cassel, M.-C. II. S. 123.

Von dem Rv. ist ein zweiter Stempel vorhanden, welcher sich von No. 514 hauptsächlich dadurch unterscheidet, dass das Scepter in vier Knöpfen (No. 514 — drei Knöpfe) ausläuft, und in dem Reife der Krone zwischen den rautenförmigen Edelsteinen je ein runder, auf No. 514 dagegen zwei runde Edelsteine sich befinden.

515. Doppel-Reichsthaler 1744.

Av. No. 514.

Rv. No. 514.

Cassel, M.-C. II. S. 149 No. 29 c.

516. Klippe 1744.

Av. No. 514.

Rv. No. 514.

45 Mm. im □, $32_{,50}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 149 No. 29 b.

Es sind 1744 nur 78 Stück Doppelthaler, 109 Stück einfache Thaler geprägt,

da die Stempel bald sprangen. Der Stempelschneider M. Fischer erhielt für 3 Stempel 50 Thlr.

517. Zwitterthaler 1743, 1744.

Av. No. 514 (1744).

Rv. No. 511 (1743).

Nach Cassel, M.-C. II. S. 152 No. 31. Madai No. 7135.

518. Reichsthaler 1748. Tafel 22 No. 518.

Av. MON ⋄ LIB ⋄ REIP ⋄ BREMENS ⋄ (als Ueberschrift)

Ovaler, gekrönter und verzierter Wappenschild, von zwei rückwärts sehenden Löwen, welche auf einem breiten zierlichen Untersatze stehen, gehalten. In dem Untersatze in einer Cartouche 1748

Rv. FRANCISCVS ⋄ D ⋄ G ⋄ ROM ⋄ IMP ⋄ S ⋄ AVG ⋄ (als Ueberschrift)

Unter der Krone der Reichsadler, in der rechten Klaue Scepter und Schwert, in der linken den Reichsapfel haltend. Schräg gerippter Rand.

Cassel, M.-C. II. S. 152 No. 30. Madai No. 4794.

Nach dem Münzrechnungsbuche scheinen von diesen Thalern nur 1749 — 50 Stück mit den Stempeln des halben Thalers von 1748 geprägt zu sein. Sie wurden à $1^1/_3$ Thlr. in $^2/_3$-Stücken (diese $7^1/_2$ pCt. besser, als Gold) ausgegeben. Der Silberpreis war 1747 13 Thaler in Louisblancs, dazu $1^3/_4$ pCt. Agio gegen Gold.

---

519. Halber Reichsthaler 1566.

Av. MONETA NOVA REIPV · BREMENS

Das Wappen mit zwei Löwen; darüber 1566

Rv. MAXIMILIANVS II · ROMA · IMP ·

Der gekrönte Reichsadler.

Nach Cassel, M.-C. II. S. 153 No. 1.

520. Halber Reichsthaler 1568. Tafel 22 No. 520.

Av. MONETA ✿ NOVA ✿ REIPV ✿ BREMENSI ✿

Der Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehalten. Ueber dem Schilde 1568

Rv. ✿ MAXIMILIANVS ✿ II ✿ ROMA ✿ IMP Hundskopf.

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

35 Mm. $14_{,20}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 153 No. 2.

521. Halber Reichsthaler 1602. Tafel 22 No. 521.

Av. MONE · NOUA · REIPUBLI · BREMENSIS ❀

Ovaler verzierter Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehalten. Ueber dem Schilde 160Z

Rv. RUDOLPHUS II D G RO IM SE AUGUST

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

34 Mm. $14_{,50}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 153 No. 3.

522. Halber Reichsthaler 1643 Tafel 22 No. 522.

Av. MONE · NOVA · ARG · REIPVB · BREMENSIS : ❀

Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen, welche auf einer Leiste stehen, gehalten; darüber · 1643 · Im Abschnitte · T · = · I ·

Rv. : FERDIN · III · D · G · ROM · IMP · SE · AVGVS :

Gekrönter Reichsadler, mit Reichsapfel.

Cassel, M.-C. II. S. 154 No. 4.

523. Halber Reichsthaler 1650.

Av. Stempel von No 522, doch dahin abgeändert, dass der Schild eine Krone bekommen hat. Im Abschnitte steht 16 = 50, neben dem Schilde unten T = I

Rv. Stempel von No. 522.

Cassel, M.-C. II. S. 154 No. 5.

524. Halber Reichsthaler 1661. Tafel 22 No. 524.

Av. MONE ◇ NOVA ◇ REIPVBLICÆ BREMENSIS ❀

Ovaler, gekrönter und verzierter Wappenschild, von zwei rückwärts sehenden Löwen, welche auf einer Leiste stehen, gehalten. Im Abschnitte 1661 · | T I

Rv. LEOPOLD ⸗ D ⸗ G ⸗ ROM ⸗ IMP ⸗ SEM ⸗ AUG

Unter der Krone der Reichsadler ohne Kopfscheine, auf der Brust den Reichsapfel tragend.

Cassel, M.-C. II. S. 154 No. 6.

Von dem folgenden zweiten Stempel dieses halben Thalers sind nur noch Goldabschläge vorhanden:

Av. MONE · NOUA · REIPVLICÆ · BREME (ME verb.) NSIS ❀

Das Wappen, ähnlich No. 524; im Abschnitte 1661 · | T I

Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEM : AUG :
Der Reichsadler, gekrönt, mit dem Reichsapfel auf der Brust.
Cassel, M.-C. II. S. 117, als Goldmünze.

525. Halber Reichsthaler o. J. Tafel 23 No. 525.

Av. MON : NOV : LIB : REIP : BREMENSIS • ✿

Ovaler, gekrönter und verzierter Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen, welche auf einer fächerartigen Verzierung stehen, gehalten

Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEMP : AUG : ✿

Der Kaiser in halber Figur, gekrönt und geharnischt, von der linken Seite, in der ausgestreckten rechten Hand den Reichsapfel, in der linken das Schwert, an die Schulter gelehnt, haltend.

36 Mm. $15_{,60}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 154 No. 8. Madai No. 4791. Köhler, Münz-Bel. XV. S. 305 als Goldabschlag, ebenso Cassel, M.-C. II. S. 120.

526. Halber Reichsthaler o. J. Tafel 23 No. 526.

Av. Stempel von No. 525.

Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEMP : AUGUS :

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

Cassel, M.-C. II. S. 154 No. 7; als Goldabschlag: Cassel, das. II. S. 120.

Cassel a. a. O. S. 155 meint, dass diese beiden halben Thaler o. J., welche zu den wenigen bremischen Münzen gehören, auf welchen das Prädicat libera respublica gebraucht ist, 1666, nach dem mit Schweden geschlossenen Habenhauser Vergleich geschlagen sind.

Von den General-Münz-Wardeinen wurden 1737 zu Regensburg die obigen beiden halben Thaler als nach dem Reichsmünzfusse ausgemünzt befunden. (Hirsch, Münz-Archiv VI. S. 247.)

Es giebt noch einen Goldabschlag, zu dessen Av. der Av. des unter No. 524 erwähnten zweiten Stempels (die Jahreszahl ist in 1667 abgeändert) und zum Rv. die Rückseite von No. 526 benutzt ist (Cassel, M.-C. II. S. 117, als Goldmünze).

Die halben Reichsthaler (48 Grote oder 24 Mariengroschen) sind auch doppelte Markstücke, ebenso 4-fache Kopfstücke genannt.

Einen halben Reichsthaler (48 Grote) von 1666 führt Cassel, M.-C. II. S. 156 No. 9 an:

Av. BREMER STAT GELT gekrönter Schlüssel zwischen 16 ≠ 66
Rv. LEOPOLD D • G • ROM • IMP • SEMP • AUG • gekrönter Reichsadler.

Derselbe ist in „Der Reichsstadt Frankfurt a./Main erneuerte Münzordnung etc." von 1693, woselbst er unter die gangbaren Gulden gerechnet wird, Tafel VII No. 10 abgebildet. Derartige 48-Grotenstücke sind anderweitig nicht bekannt. Jedenfalls beruht die Angabe der Frankfurter Münzordnung auf einem Irrthume, zu welchem ein 24-Grotenstück von 1666 Veranlassung gegeben haben wird. Der Typus dieser 24-Grotenstücke ist genau demjenigen des in Frankfurt für gut befundenen Guldens gleich.

527. Halber Reichsthaler, $^2/_3$-Stück, 1747. Tafel 23 No. 527.

Av. MON ◇ LIB ◇ REIP ◇ BREMENS ◇ (als Ueberschrift)

Ovaler, gekrönter und verzierter Wappenschild (schraffirt), von zwei rückwärts sehenden Löwen, welche auf Erdreich stehen, ge-

halten. Im Abschnitte 1747 in einer Verzierung, ganz unten MF (verb.)

Rv. FRANCISCVS ⋄ D ⋄ G ⋄ ROM ⋄ IMP ⋄ S ⋄ AVG ⋄ (als Ueberschrift)

Unter der Krone der Reichsadler, in der rechten Klaue Scepter und Schwert, in der linken den Reichsapfel haltend. Schräg gerippter Rand.

38 Mm. $14_{,30}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 157 No. 10; als Goldabschlag, das. II. S. 124.

Wie Cassel, M.-C. II. S. 125 erwähnt, sind die Stempel von dem Goldschmied P. H. Gödeke in Hamburg nach dem Muster der Thaler von 1744 geschnitten und die Buchstaben MF nur aus Unkenntniss des Stempelschneiders auf den Av. des obigen halben Thalers gekommen. Wahrscheinlicher ist es, dass Martin Fischer die Stempel, so wie für die Thaler von 1743 und 1744, so auch für diesen halben Thaler anfertigte.

528. Halber Reichsthaler, $^2/_3$-Stück, 1748.

Av. Stempel von No. 518.

Rv. Wie No. 518.

Cassel, M.-C. II. S. 157 No. 11; als Goldabschlag das. II. S. 125.

Von dem Rv. giebt es zwei Stempel; auf dem ersten (No. 518) steht die Umschrift gedrängter, so dass das G in AVG. dem Reichsapfel gegenübersteht, auf dem zweiten ragt das Wort AVG weit über den Reichsapfel hinaus.

529. Halber Reichsthaler, $^2/_3$-Stück, 1748.

Av. MON ⋄ LIB ⋄ REIP ⋄ BREMENS ⋄ (als Ueberschrift)

Im Allgemeinen, wie No. 527; der Schild ist nicht schraffirt. Im Abschnitte 1748 in einer Verzierung, darunter ✿

Rv. Wie No. 527.

Cassel, M.-C. II. S. 157 No. 11 Anm.

Geprägt wurden 1748 für 793 Thlr. (ausserdem einige Abschläge in Gold) gegen ein Münzlohn von 1 pCt. Die Stempel sind von J. G. Bringmann geschnitten.

530. 48-Grote oder $^2/_3$-Stück 1753. Tafel 23 No. 530.

Av. MONETA · NOVA · REIPUBL · BREMENSIS ✿

Gekrönter schraffirter Wappenschild, von zwei rückwärts sehenden Löwen, welche auf einem Untersatze stehen, gehalten. Inmitten des Untersatzes 48 (Grote)

Rv. FRANCISCUS · D · G · ROM · IMP · S · AUG · 1753

Unter der Krone der Reichsadler, in der rechten Klaue Scepter und Schwert, in der linken den Reichsapfel haltend. Kettenförmiger Rand.

36 Mm. $17_{,20}$ Gm.

Auf der Abbildung steht auf dem Rv. irrthümlich IMR anstatt IMP.

Cassel, M.-C. II. S. 157 No. 12.

Von dem Av. giebt es mehrere Stempel; ein zweiter hat am Ende der Umschrift eine 6- (anstatt 5-) blättrige Rose; auf einem dritten ist der obere Theil

des Untersatzes mit Gitterwerk ausgefüllt; auf einem vierten steht die linke Ecke des Untersatzes gegen den Buchstaben O, anstatt gegen V in NOVA.

Die von diesen halben Thalern geprägten 828 Thlr. (12-löthig) ergaben, wenngleich sie als $^2/_3$-Stücke mit einem Agio von 12 Grote für den Thaler gegen Gold verwechselt wurden, einen Verlust von 89 Thlr.

531—533. Mark (32 Grote) 1614. Tafel 23 No. 531.

531, 532. Av. MONETA * NOUA * REIPUBLICÆ * BREMENSIS * 1614 * ⚔

533. „ MONETA * NOUA * REIPUBLICÆ * BREMENSIS * 1614 ⚔

Ovaler verzierter Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehalten. Darunter auf einem Bande auf No. 531, 532 in grossen Buchstaben * 1 * MARCK, auf No. 533, in kleinen Buchstaben • 1 • MARCK

531. Rv. * MATTHIAS * D * G * RO * = IMP * SEMP * AUGUSTUS *
532. „ • - • D • G • RO • = • - • - • - •
533. „ • - • D • G • RO • = • - • - • - •

Unter der Krone der Reichsadler, mit dem Reichsapfel, darin 3Z (Grote) auf der Brust.

40 Mm. $19_{,20}$ Gm.

No. 531 — Cassel, M.-C. II. S. 158 No. 2, No. 532 — das. No. 1, No. 533 — das. No. 3. Auf dem Probationstage im Juni 1614 zu Lüneburg ist der Feingehalt der Markstücke zu 12 Loth (0,750) ermittelt.

534, 535. Mark 1617. Tafel 23 No. 534.

534, 535. Av. • MONE • NOVA • REIPVB • BREMENS •

Gekrönter und verzierter Schild, worin zwei gegeneinander gekehrte Löwen einen ovalen Schild mit dem Schlüssel halten. Ueber der Krone • 16 = 17 •

534. Rv. • MATTH • D • G • RO • IMPER • SEMP • AUG • ☩
535. „ • - • D • G • RO • - • - • - ☩ •

Unter der Krone der Reichsadler, ohne Kopfscheine; auf der Brust der Reichsapfel, darin 32

39 Mm. $20_{,60}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 159 No. 5, 6. Madai No. 4783 als leichter Thaler.

536. Klippe eines Markstempels von 1617.

Av. MONE · NOVA · REIPVB · BREMENS

Der Wappenschild, wie auf No. 534. Ueber der Krone · 16 = 17 ·

Rv. MATTH · D · G · RO · IMPER · SEMP · AUG ✠

Unter der Krone der Reichsadler ohne Kopfscheine, mit dem Reichsapfel. Unten herum 32 = GR = OT

40 Mm. im □, $29,_0$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 158 No. 4.

Ein zweiter Stempel hat auf dem Av. BREMEN und über der Krone ∴ 16 = 17 ∴ (42 Mm. im □, $27,_{70}$ Gm.)

Von diesen beiden Stempeln sind Markstücke nicht bekannt, es scheinen davon nur Klippen im Thalergewichte abgeschlagen zu sein.

---

537. Viertel-Reichsthaler, Orts-Thaler, 1568. Tafel 24 No. 537.

Av. MONETA ✿ NOVA ✿ REIPV ✿ BREMENS ✿

Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehalten. Ueber dem Schilde 1568

Rv. ✿ MAXIMILIANVS ✿ II ✿ ROM ✿ IMP Hundskopf

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

30 Mm. $7,_0$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 159 No. 1 (jedoch mit REIPVB).

Nach der Reichsmünzordnung von 1566 sollten aus der auf 14 Loth 4 Grän (0,889) fein beschickten Mark 32 Stück Viertelthaler geschlagen werden und musste demnach das Stück $7,_{31}$ Gm. wiegen.

538. Viertel-Reichsthaler 1573.

Av. MONETA ✿ NOVA ✿ REIPV ✿ BREMENS ✿

Das Wappen, wie auf No. 537; über dem Schilde 1573

Rv. MAXIMILIANVS ✿ II ✿ ROM ✿ IM ✿✿✿

Der Reichsadler mit Reichsapfel auf der Brust.

30 Mm.

Von diesem Viertelthaler hat sich nur noch ein Goldabschlag ($6,_{20}$ Gm.) erhalten, welchen Cassel, M.-C. II. S. 110 als doppelten Goldgulden aufführt.

539. Viertel-Reichsthaler 1603. Tafel 24 No. 539.

Av. · MONE · NOUA · REIPU · BREMENSIS · ✿

Ovaler verzierter Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehalten. Ueber dem Schilde 16 = 03

Rv. • RUDOL • II • D • G ☆ = ☆ RO • IM • SE • AUG •

Der Reichsadler, wie vorher.

30 Mm. $7_{,30}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 160 No. 2.

540, 541. Viertel-Reichsthaler 1651. Tafel 24 No. 540.

540. Av. • MONE • NOVA • ARG ☆ REIPUB ☆ BREMENSIS • ♁ darin $\frac{1}{4}$

541. „ - : - : - : - : - -

Ovaler gekrönter Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen, welche auf Erdreich stehen, gehalten. Im Abschnitte • 1651 • | • T • I •

540, 541. Rv. • FERDIN : III : D : G : ROM : IMP : SE : AUGUS •

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

Die Zeichnung des Adlers ist auf den beiden Stempeln sehr verschieden. Auf No. 540 endigen die Schwanzfedern in einer breiten bandartigen Verzierung, die Kopfscheine fehlen. Der Adler auf No. 541 ist bedeutend kleiner, die erwähnte Verzierung fehlt, die Köpfe haben Scheine. Fast alle von No. 541 vorkommenden Stücke zeigen einen Stempelfehler, durch welchen die Buchstaben US in AUGUS beinahe ganz verdeckt werden.

31 Mm. $7_{,25}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 160 No. 3.

Gemünzt sind 1651 nur für 183 Thlr. nach dem Reichsmünzfusse. Münzlohn $^1/_4$ Thlr. für die feine Mark.

542—566. 24-Grote, doppelte Kopfstücke, 1658. Tafel 24 No. 549.

A. Mit rechts anfangender Av.-Umschrift.

542—557. Av. BREMER = STAT • GELT (als Ueberschrift)

558—563. „ - • = - • - -

Gekrönter Wappenschild. Auf dem Reife der Krone neun Perlen, auf welchen inmitten und an den Ecken noch drei Perlen. An den Seiten des Schildes auf:

No. 542—548.	16 = 58 ,	im Abschnitte	Z4 GROT
„ 549—552.	16 = 58	-	Z4. -
„ 553—557.	16 = 58 •	-	Z4 -
„ 558.	16 = 58	-	- -
„ 559.	16 = 58 •	-	- -
„ 560—563.	16 = 58 :	-	- -

542. Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEM : AUG ×
543. „ ——————————————— : - • ×
544. „ ——————————————— : - : ×
545. „ ——————————————— : - :· ×
546. „ ——————————————— : - :
547. „ ———————————— : SEMP : - •
548. „ ——————————————— : - : ×
549. „ ———————————— : SEM : - ×
550. „ ——————————————— : - • ×
551. „ ——————————————— : - : ×
552. „ ——————————————— : - •
553. „ ——————————————— : AVG ×
554. „ ——————————————— : AUG• · ×
555. „ ——————————————— : - : ×
556. „ ——————————————— : -
557. „ ——————————————— : - :·
558, 559. „ ——————————————— : - : ×
560. „ ——————————————— : AVG ×
561. „ ——————————————— : AUG ×
562. „ ——————————————— : - • ×
563. „ ——————————————— : - : ×

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

Auf den mit × bezeichneten Stücken — auch bei den folgenden Nummern — hat der Reichsadler keine Kopfscheine.

B. Mit links anfangender Av.-Umschrift.

564—566. Av. BREMER = STAT • GELT (als Ueberschrift)

Gekrönter Schild zwischen • 16 = 58; im Abschnitte Z4 GROT Auf dem Reife der Krone zehn und drei Perlen.

564. Rv. LEOPOLD • D • G • ROM • IMP • SEM • AUG • ×
565. „ • :.-:-: - : - : - : - • ×
566. „ ——————————————— : - : ×

Der Reichsadler, wie vorher.

35 Mm. $11_{,60}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 160 No. 4.

Von diesen 24-Grotenstücken sind 20 Stück aus der rauhen Mark zu 10 Loth (0,625) fein gemünzt, demnach muss das Stück $11_{,693}$ Gm. wiegen, der Silberinhalt ist $7_{,308}$ Gm. Die Stempel hat Kaspar Schulten geschnitten.

567, 568. 24-Grote 1659.

567, 568. Av. BREMER = STAT • GELT

Gekrönter Wappenschild zwischen 16 = 59 •, im Abschnitte Z4

GROT Auf dem Reife der Krone zehn und drei Perlen. (Typus von 1658.)

567. Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEM : AUG ×
568. „ ——————————————— : - • ×

Gekrönter Reichsadler, wie vorher.

Der gemünzte Betrag an 24- und 12-Grotenstücken war in diesem Jahre 54,379 Thlr. 12 Gt.

569—572. 24-Grote 1660.

569—572. Av. BREMER ⸗ STAT • GELT •

Gekrönter Wappenschild zwischen 16 ⸗ 60 •, im Abschnitte Z4 GROT Auf dem Reife der Krone neun und drei Perlen. (Typus von 1658.)

569. Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEM : AUG ×
570. „ ——————————————— : - • ×
571. „ ——————————————— : - : ×
572. „ - ⸗ - ⸗ - ⸗ - ⸗ - ⸗ - ⸗ - ◇ ×

Unter der Krone der Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 160 No. 5.

Gemünzt sind 1660 von 24- und 12-Grotenstücken für zusammen 34,423 Thlr., mit einem Gewinne von 908⅓ Thlr.

573, 574. 24-Grote 1664.

573, 574. Av. BREMER • ⸗ STAT • GELT

Gekrönter Wappenschild zwischen 16 ⸗ 64 •, im Abschnitte Z4 GROT • Auf dem Reife der Krone sieben und drei Perlen. (Typus von 1658.)

573. Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEM : AVG :
574. „ ——————————————— : AUG : ×

Unter der Krone der Reichsadler, wie vorher.

Von 24- und 12-Grotenstücken sind in diesem Jahre für 14,356 Thlr. 48 Gt. gemünzt.

575—593. 24-Grote 1666.

575. Av. BREMER ⸗ STAT GELT
576—580. „ - ⸗ - - •
581—583. „ - • ⸗ - • -
584, 585. „ - • ⸗ - • - •
586—590. „ - • ⸗ - : - •
591—593. „ - • ⸗ - ▬ - •

Typus von 1658. Auf dem Reife der Krone theils sieben, theils neun und darüber drei Perlen. Der Wappenschild auf:

No. 575.	zwischen 16 ⸗ 66 •;	Z4 GROT •	im Abschnitte.
„ 576.	- 16 ⸗ 66	- -	-
„ 577.	- 16 ⸗ 66 •	- -	-
„ 578, 579.	- 16 ⸗ 66	- - •	-
„ 580.	- 16 ⸗ 66 •	- • - •	-
„ 581.	- 16 ⸗ 66	- -	-
„ 582, 583.	- 16 ⸗ 66	- - •	-
„ 584, 585.	- 16 ⸗ 66 •	- : - •	-
„ 586.	- 16 ⸗ 66 •	- - •	-
„ 587—590.	- 16 ⸗ 66 •	- : - •	-
„ 591—593.	- 16 • ⸗ 66 •	- • -	-

575.	Rv. LEOPOLD:D:G:ROM:IMP:SEMP:AUG	:	×
576.	„ ————————————:AUGUS	:	×
577.	„ ————————————:AUG	:	×
578.	„ ————————————:AUC	•	×
579, 580.	„ ————————————:AUG	:	×
581.	„ ————————————:AUGUS	:	×
582.	„ ————————————:AUG	:	×
583.	„ ————————————:AUGUS	:	×
584.	„ ————————————:AUG	:	×
585.	„ LEOPLD :————————:AUGUST:		
586.	„ LEOPOLD:————————:AUG	:	×
587.	„ ————————————:AUG	•	×
588.	„ ☆ ——————————:AUG	:☆	×
589.	„ ————————————:AUGUS	•	×
590.	„ LEOPLD :————————:AUGUST:		
591.	„ LEOPOLD:————————:AUC	•	×
592.	„ ————————————:AUG	•	×
593.	„ ————————————:AUG	:	×

Der Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 160 No. 6.

Es sind 1666 für 19,585 Thlr., 10 Loth (0,625) fein, 20 Stück auf die rauhe Mark, gemünzt. Münzlohn $^3/_4$ Thlr. für die Mark fein. Gewinn 306 Thlr. Vielleicht ist ein Theil der obigen Summe in 12-Grotenstücken (40 Stück auf die 10-löthige Mark) vermünzt. 1667 und 1668 haben weitere Ausprägungen von 24-Grotenstücken stattgefunden, wahrscheinlich mit älteren Stempeln. Die Beträge sind nicht genau bekannt.

Von den General-Münz-Wardeinen wurden 1737 zu Regensburg die 24-Grotenstücke von 1658 bis 1666 9 Loth 16 Grän (0,618) fein, 20 Stück auf die rauhe kölnische Mark befunden. (Hirsch, Münz-Archiv VI. S. 247.)

594—608. 24-Grote 1672.

594—604. Av. BREMER = STAT GELT (als Ueberschrift)
605—607. „ - -= - - -
608. „ - = - - -

Gekrönter (französischer) Wappenschild. Auf dem Reife der Krone drei Fleurons, dazwischen zwei Kleeblätter. An den Seiten des Schildes auf:

No.					
No. 594, 595.	16=7Z;	Z4	GROT	| HL (vb.)*)	im Abschnitte
„ 596, 597.	-	- •	-	-	-
„ 598.	-	-	-	- •	-
„ 599, 600.	16=72	-	-	-	-
„ 601.	-	-	- •	-	-
„ 602, 603.	-	-	-	- •	-
„ 604.	-	-	- •	- •	-
„ 605, 606.	-	-	-	-	-
„ 607.	-	-	- •	-	-
„ 608.	-	-	-	ohne HL	-

594.	Rv. LEOPOLD:D:G:ROM:IMP:SEM	:AUGUST:			×
595.	„ ——————— :SEMP:	-	:		×
596.	„ ——————————— :AUG		:		×
597.	„ ——————— :SEM	:AUGUST:			×
598.	„ ——————— :SEMP:	-	:		×
599.	„ ——————— :SEM :	-	•		×
600, 601.	„ ——————— :SEMP:AUG		:		×
602.	„ ——————— :SEM	:AUGUST:			×
603, 604.	„ ——————— :SEMP:	-	:		×
605.	„ ——————— :SEM :	-	:		×
606—608.	„ ——————— :SEMP:	-	:		×

Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 161 No. 7.

Der Münzfuss dieser, wie überhaupt fast der sämmtlichen vom Münzmeister Lüders geschlagenen Münzen ist nicht bekannt. 1673 im Mai sind die 24-Grotenstücke von 1672 in Hamburg auf $13^1/_2$ Schilling ($20^1/_4$ Groten), auf Grund des Reichsthalers, herabgesetzt.

Ausser als $^1/_3$-Stücke und doppelte Kopfstücke, werden die 24-Grotenstücke auch als „Mark“ erwähnt.

609. 24-Grote 1749. Tafel 24 No. 609.

Av. BREMER = STAT GELT (als Ueberschrift)

Gekrönter verzierter Wappenschild. An den Seiten herum 17 = 49, im Abschnitte Z4 GROT •

---

*) H. Lüders, Münzmeister.

Rv. FRANCISCVS ◊ D ◊ G ◊ ROM ◊ IMP ◊ SEMP ◊ AVG ◊

Unter der Krone der Reichsadler, in der rechten Kralle Scepter und Schwert, in der linken den Reichsapfel haltend.

31 Mm. $8_{,70}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 161 No. 8.

Geprägt sind 630 Thlr., welche mit einem Agio von 9 pCt. gegen Gold verwechselt wurden. Die Stempel sind von J. G. Bringmann geschnitten.

---

610. 12-Grote (?) 1617. Tafel 24 No. 610.

Av. MONE • = NOVA • R = EIPVB • BREMENS • (MONE steht über der Krone, welche halb in die Umschrift ragt)

Gekrönter Schild, darin zwei gegeneinander gekehrte Löwen, welche den ovalen und verzierten Wappenschild halten.

Rv. • MATTH • D • G • RO • IMP • SEM • AUG • 1617

Unter der Krone der Reichsadler, ohne Kopfscheine, mit dem Reichsapfel auf der Brust.

29 Mm. $4_{,85}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 162, der Zweite. Cassel erwähnt (a. a. O. der Erste) einen abweichenden Stempel:

Av. MONE • NOVA • REIPUB • BREMENS • Das gekrönte Wappen mit zwei Löwen.

Rv. MATTH • D • G • RO • IM • SEM • AUG • 1617 • Der gekrönte Reichsadler.

Es muss dahingestellt bleiben, ob diese Münzen als 12-Grotenstücke oder vielleicht als Viertelmark anzusehen sind. Sie entsprechen dem Typus der Markstücke von 1617 und wiegen ungefähr den vierten Theil derselben.

Unter den Goldmünzen führt Cassel, M.-C. II. S. 112, einen Goldabschlag mit REIP • und IMP • an.

611—613. 12-Grote (?) 1623. Tafel 24 No. 612.

611. Av. MO : NO = • = R = E = • BREM

612, 613. „ - • - = • = R = E = • - = •

Der mit gekröntem Helme und Helmdecken gezierte Wappenschild, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen, welche halb in der Umschrift stehen, gehalten. Auf dem Helme: wachsender Löwe, den Schlüssel haltend.

611. Rv. FER • II • D • G • RO • IM • SE • AU • ✠ 16 = Z3 •

612. „ ———————— • AU ✠ 16 = Z3

613. „ ———————— • AU • ✠ 16 = Z3

Unter der Krone der Reichsadler, ohne Kopfscheine, mit Reichsapfel. Die Jahreszahl steht an den Seiten der Krone.

26 Mm. $3_{,60}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 162, der Fünfte (jedoch mit BREME).
Cassel führt, a. a. O. der Dritte, ein 12-Grotenstück an:
Av. MO • NO • BREM • Das Wappen mit dem Helm-Löwen darüber.
Rv. FER • II • D • G • RO • IM • SE • AUG • Der Adler.
welches vielleicht nur ein schlecht erhaltener oder unvollständig beschriebener Stempel von 1623 ist.

614. 12-Grote, Kopfstück, 1653. Tafel 25 No. 614.
Av. • BREMER • = • STADT • GELDT •
In gekröntem, ovalem und verziertem Schilde der Schlüssel zwischen 16 = 53; unter dem Schilde, in der Umschrift, (XII ℊ)
Rv. • FERD • III • D • G • ROM • IMP • SE • AUG •
Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.
31 Mm. $5_{,90}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 163, der Erste. Cassel erwähnt einen zweiten Stempel ohne Beschreibung.

Der ausgemünzte Betrag ist 2448 Thlr.; es gehen 39 Stück auf die rauhe Mark zu 10 Loth (0,625) fein, Gewicht des Stückes demnach $5_{,996}$ Gm., Silberinhalt $3_{,748}$ Gm. Die Münzkosten betrugen 60 Grote für die Mark fein, der Gewinn war 86 Thlr.

615—634. 12-Grote 1654. Tafel 25 No. 624.

A. Auf dem Reife der Krone des Av. drei Fleurons.

615, 616. Av. BREMER = STAD • (AD vb.) GELT (als Ueberschrift)
Unter einer Krone der Schlüssel zwischen 16 = 54; im Abschnitte • XII GROT
615. Rv. • FERD • III • D • G • ROM • IMP • SEM • AU
616. „ ———————————— AU •
Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel.

B. Auf dem Reife der Krone des Av. zwischen den drei Fleurons zwei kleine Zierrathen, mit zwei Punkten darüber.

616 a, 617. Av. BREMER = STAD • GELT
Wie No. 615, 616; im Abschnitte • XII • GROT
616 a. Rv. • FERD • III • D • G • ROM • IMP • SEM • AU
617. „ ———————————— AU •
Der Reichsadler, wie vorher.

C. Zwischen den Fleurons der Krone des Av. stehen kleine tulpenartige Verzierungen.

618. Av. BREMER = STAD (AD vb.) • GELT
Unter der Krone der Schlüssel zwischen 16 = 54; im Abschnitte • XII • GROT

Rv. ·FERD·III·D·G·ROM·IMP·SEM·AU·
Der Reichsadler, wie vorher.

D. Zwischen den Fleurons der Krone des Av. stehen zwei kleine Rosen auf doppelten Stielen.

619—622. Av. BREMER=STAD ·GELT
623—630. „ - · =STAD (AD vb.)· -
Wie vorher; im Abschnitte auf No. 619. ·XII GROT
„ 620, 621. ·XII· -
„ 622. ·XII· - ·
„ 623—625. ·XII· -
„ 626—630. ·XII· - |·✿·

619.	Rv.	·FERD·III·D·G·ROM·IMP·SEM·AU ·
620.	„	·————————· -
621, 622.	„	·————————· - ·
623.	„	————————· -
624.	„	·————————· - ·
625.	„	:————————· - :
626.	„	————————· -
627.	„	·————————· -
628.	„	·————————· - ·
629.	„	:————————· - :
630.	„	·———————SE ·AUG·

Reichsadler, wie vorher.

E. Zwischen den Fleurons der Krone des Av. stehen zwei kleine Rosen auf einfachen Stielen.

631—634. Av. BREMER·=STAD·GELT
Wie vorher; im Abschnitte auf No. 631, 632 ·XII·GROT
„ 633, 634 ·XII· ·- ·

631.	Rv.	FERD·III·D·G·ROM·IMP·SEM·AU
632.	„	·————————· - ·
633.	„	·————————· -
634.	„	·————————· - ·

Reichsadler, wie vorher.
30 Mm. ca. $5_{,80}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 163, der Dritte.
Die Ausmünzung belief sich 1654 auf 21,243 Thlr.; die rauhe Mark zu 10 Loth (0,625) fein wurde theils in 39, theils in 39½ Stück (Silberinhalt $3_{,748}$ und $3_{,700}$ Gm.) gestückelt. 10,843 Thlr. ergaben einen Gewinn von 350 Thlrn. Nach demselben Münzfusse sind 1655 für weitere 9206 Thlr., 1656 für 21,679 Thlr. (39½ und 40 Stück auf die rauhe Mark, 10 Loth fein) gemünzt, vermuthlich mit den Stempeln von 1654.

635—649. 12-Grote 1657. Tafel 25 No. 639.

A. Der Reif der Krone auf dem Av. ist mit sieben, darüber inmitten und an den Ecken drei Perlen, besetzt.

635—637. Av. BREMER = STAD GELT (als Ueberschrift)
638—641. „ - = STAT • -
Unter der Krone der Schlüssel zwischen 16 = 57; im Abschnitte XII GROT

635. Rv. FERD • III • D • G • ROM • IMP • SEM • AUG
636. „ ——————— • - •
637. „ ——————— • - :
638. „ ——————— • -
639. „ ——————— • - •
640. „ ——————— • - :
641. „ ——————— • AVG

Reichsadler mit Reichsapfel.

B. Desgleichen mit neun und drei Perlen.

642—644. Av. BREMER = STAD GELT
645—648. „ - = - • -
Gekrönter Schlüssel zwischen 16 = 57; im Abschnitte XII GROT

642. Rv. • FERD • III • D • G • ROM • IMP • SEM • AU •
643. „ ——————— • AUG
644. „ ——————— • AUG •
645. „ ——————— • AU :
646. „ ——————— • AUG
647. „ ——————— • - •
648. „ ——————— • - :

Reichsadler, wie vorher.

C. Desgleichen mit sieben und vier (1, 2, 1) Perlen.

649. Av. BREMER = STAD GELT
Unter der Krone der Schlüssel zwischen 16 = 57; im Abschnitte XII GROT
Rv. FERD × III × D × G × ROM × IMP × SEM × AUG
Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 163, der Vierte.
Gemünzt sind für 23,553 Thlr. 24 Grt. mit einem Gewinne von 1095 Thlrn.
Nach dem Berichte der General-Münz-Guardeinen von 1737 gehen von den 12-Grotenstücken von 1657—1659 auf die rohe kölnische Mark 42 Stück, sie halten fein 9 Loth 17 Grän (0,622). (Hirsch, Münz-Archiv VI. S. 247.)

650—654. 12-Grote 1658.

650, 651. Av. BREMER = STAT GELT

652—654. „ - = - • -

Unter der Krone der Schlüssel zwischen 16 = 58; im Abschnitte XII GROT Die Ueberschrift fängt rechts unten an. Typus von 1657.

650. Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : SEM : AUG •
651. „ LEOPOLD : - : - : - : - : SE : AVG
652. „ LEPOLD (sic) • - • - • - • - • SEM • -
653. „ LEOPOLD • - • - • - • - • - • -
654. „ - : - : - : - : - : SE : AUG •

Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 164, der Erste.

Aus der rauhen Mark zu 10 Loth (0,625) fein sind 40 Stück geschlagen (Gewicht des Stückes $5,_{846}$ Gm., Silberinhalt $3,_{651}$ Gm.). Gemünzt wurden 1658 von 12- und 24-Grotenstücken zusammen für 34,934 Thlr. 48 Grt., der Gewinn betrug 1675 Thlr.

655—665. 12-Grote 1659.

1. Mit rechts anfangender Av.-Ueberschrift.

A. Der Reif der Krone auf dem Av. ist mit sieben, darüber drei Perlen, besetzt.

655—657. Av. BREMER = STAT • GELT

Unter der Krone der Schlüssel zwischen 16 = 59; im Abschnitte XII GROT Typus von 1657.

655. Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : SEM : AUG •
656. „ LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SE : AUG
657. „ ———————————— : SEMP : AUG :

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

B. Desgleichen mit acht und drei Perlen.

658, 659. Av. BREMER = STAT GELT

Wie No. 655—657.

658. Rv. LEOP • D • G • ROM • IMP • SEM • AUG •
659. „ LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEMP : AUG :

Der Reichsadler, wie vorher.

C. Desgleichen mit neun und drei Perlen.

660. Av. BREMER = STAT • GELT

Wie No. 655—657.

Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : SEM : AUG ·
Der Reichsadler, wie vorher.

2. Mit links anfangender Av.-Ueberschrift.

A. Der Reif der Krone auf dem Av. ist mit sieben, darüber drei Perlen, besetzt.

661. Av. BREMER ⸗ STAT · GELT
Gekrönter Schlüssel zwischen 16 ⸗ 59; im Abschnitte XII GROT
Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SE : AUG ·
Reichsadler, wie vorher.

B. Desgleichen mit sieben und vier (1, 2, 1) Perlen.

662. Av. Wie No. 661.
Rv. Wie No. 661.

C. Desgleichen mit neun und drei Perlen.

663—665. Av. BREMER ⸗ STAT ∘ GELT
Wie No. 661.
663. Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SE : AUG
664. „ ———————————————— : AUG ·
665. „ - § D § G § - § - § SE ⋄ AUG ⋄
Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 164, der Zweite.
Nach dem Münzfusse von 1658 sind 1659 an 12- und 24-Grotenstücken zusammen für 54,379 Thlr. 12 Grt. gemünzt. Gewinn 2070 Thlr. 1660 hat eine weitere Ausprägung stattgefunden. Ferner sind 1663 für 7138½ Thlr. an 12-Grotenstücken nach dem Münzfusse von 1658 mit einem Gewinne von 235½ Thlrn. geschlagen.

666—673. 12-Grote 1664.

A. Der Reif der Krone auf dem Av. ist mit sieben, darüber drei Perlen, besetzt.

666. Av. BREMER ⸗ STAT · GELT
Unter der Krone der Schlüssel zwischen 16 ⸗ 64; im Abschnitte XII GROT Typus von 1657.
Rv. LEOPOLD : D : G : ROM : IMP : SEM : AUG
Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

B. Desgleichen mit acht und drei Perlen.

667—672. Av. BREMER ⸗ STAT · GELT
Wie No. 666.

667. Rv. LEOP ·D·G·ROM·IMP·SEM·AUG
668. „ LEOPOLD D G ROM IMP SEM AVG
669. „ - :D:G:ROM:IMP:SEM:AVG
670. „ ——————————————: AVG·
671. „ ——————————————: AUG
672. „ ——————————————: AUG:

Reichsadler, wie vorher.

C. Desgleichen mit neun und drei Perlen.

673. Av. BREMER=STAT·GELT
Wie No. 666.
Rv. :LEOPOLD:D:G:ROM:IMP:SEM:AUG:
Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 164, der Dritte.
Von 12- und 24-Grotenstücken sind 1664 für zusammen 14,356 Thlr. 48 Grt., grösstentheils 12-Grotenstücke, geschlagen, mit einem Gewinne von 326 Thlrn.

674—685. 12-Grote 1666.

674—677. Av. BREMER=STAT GELT
678—684. „ - = - · -
685. „ - = - - ·

Unter der Krone der Schlüssel zwischen 16=66; im Abschnitte:
No. 674—680 ✕II GROT
„ 681—684 XII: -
„ 685 - · -

Typus von 1657.

674. Rv. LEOPOLD:D:G:ROM:IMP:SEM :AUG:
675. „ ——————————————:SEMP: -
676. „ ——————————————: - ·
677. „ ——————————————: - :
678. „ ——————————————:SEM : - :
679. „ :——————————————: - :
680. „ ——————————————:SEMP: - ·
681. „ ——————————————: -
682. „ ——————————————: - ✿
683. „ ——————————————: - ·
684, 685. „ ——————————————: - :

Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 164, der Vierte.

686—695. 12-Grote 1667.

686—690. Av. BREMER = STAT . GELT
691, 692. „ - = - : -
693. „ - = - ▬ -
694, 695. „ - = STAD • -

Unter der Krone der Schlüssel zwischen 16 = 67; im Abschnitte XII GROT Typus von 1657.

686. Rv. LEOPOLD:D:G:ROM:IMP:SEMP :AUG
687. „ ———————————————— : - •
688. „ ——————————— :SEMP (MP vb.) : - :
689. „ ——————————— :SEMP : - ✿
690. „ ——————————— :SEM : - •
691. „ ——————————— :SEMP : -
692. „ ———————————————— : - :
693, 694. „ ———————————————— : -
695. „ ———————————————— : - :

Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 164, der Fünfte.

Nach dem Rechnungsbuche der Silberkammer sind 1667 für 23,858 Thlr. an 12- und 24-Grotenstücken, letztere vermuthlich mit älteren Stempeln, geschlagen, wobei ein Gewinn von 799 Thlrn. erzielt wurde. Das Silber kostete theils nur $9^1/_3$ Thlr. die Mark fein. 1668 wurden von 12- und 24-Grotenstücken ferner für 8320 Thlr. 12 Grt. geschlagen, so wie ausserdem 860 Mark 7 Loth fein Silber dazu vermünzt. Letzteres war dem Münzmeister Isenbein nicht von der Silberkammer geliefert, sondern von ihm selbst eingekauft. Die Vermünzung ist Isenbein gegen Abgabe von 9 Grote für jede Mark fein gestattet.

696, 697. 12-Grote 1672.

696. Av. BREMER = STAT GELT
697. „ - = - ▬ -

Unter der Krone der Schlüssel zwischen 16 = 7Z; im Abschnitte XII GROT, darunter auf No. 696: HL (vb.), No. 697: HL (vb.) • Der Reif der Krone ist mit Blättern besetzt. Typus von 1657.

696, 697. Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : SEMP : AUG :

Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 164, der Sechste.

Die 12-Grotenstücke kommen um diese Zeit auch unter den Namen $^1/_6$-Stücke und halbe Markstücke vor.

698—704. 6-Grote 1672. Tafel 25 No. 698.

698—700. Av. BREMER ⁼ STAT GELT (als Ueberschrift)
701. „ - •⁼ ———— -
702. „ - ⁼ ———— -
703, 704. „ - ▪⁼ ———— -

Gekrönter Schild, darin der Schlüssel zwischen 16⁼7Z (auf No. 704: 16⁼72). Im Abschnitte auf

No. 698, 699 VI GROT | HL (vb.)
„ 700 - -•
„ 701 - • -
„ 702 - • -•
„ 703, 704 - -

698. Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : SEMP : AUG
699—704. „ ———————— : - :

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin 1Z (gleich einem Thaler), auf der Brust.

27 Mm. $3_{,70}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 165.

Cassel führt daselbst ein 6-Grotenstück von gleichen Typen mit der Jahreszahl 1671 an, wahrscheinlich irrthümlich. Auf einem Theile der 6-Grotenstücke von 1672 ist die Z in der Jahreszahl so unförmlich gestaltet, dass sie fast für eine I gehalten werden kann.

Als 6-Grotenstücke werden von Cassel ferner erwähnt: Münz-Cab. II. S. 164 und 165 (der Erste) zwei Gepräge (zwei Stempel) ohne Jahreszahl, so wie unter den Zusätzen, M.-C. Band II., letzte Seite, ein Gepräge von 1572. Die ersteren sind wahrscheinlich 2-Grotenstücke (von Cassel irrthümlich unter den 3-Grotenstücken oder Groschen beschrieben), wenigstens ist der Groschen o. J. bei Cassel, II. S. 169 der Erste, der Beschreibung nach genau dieselbe Münze, wie die 6-Grotenstücke o. J., welche Cassel auf S. 164 und 165 anführt. Die unter den Zusätzen von Cassel beschriebene Münze mit 12 im Reichsapfel (Cassel deutet diese 12 mit $^1/_{12}$-Thaler = 6 Grote) ist ebenfalls ein Groschen (12 Pfennige) oder Doppelgroten und nachfolgend unter No. 816 angeführt.

705—708. 6-Grote 1763. Tafel 25 No. 706.

705. Av. MONET • NOV ⁼ REIP • BREM (rechts unten anfangend)
706. „ ———— ⁼ ———— -
707. „ • ———— ⁼ ———— • -
708. „ • ———— •⁼• ———— • -

Der gekrönte Schlüssel zwischen laubförmigen Schnörkeln. Im Abschnitte auf No. 705 in zwei Zeilen N • D • R • | FUS (nach dem Reichs-Fuss), darunter (in der Umschrift) •17 ~ 63• Auf No. 706—708 in einer Zeile N • D • R • FUS, darunter, über einer Verzierung, 1763.

705—708. Rv. FRANCISCUS • D ⁼ G • ROM • IMPER • S • A

Unter der Krone der Reichsadler, in der rechten Kralle den

Scepter, in der linken das Schwert haltend, mit dem Reichsapfel, darin $\frac{1}{12}$ (Thaler), auf der Brust.

22 Mm. $3_{,10}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 165; als Goldabschlag das. II. S. 125.

Nach dem Richtzettel sind diese 6-Grotenstücke 8 Loth (0,500) fein, 74²/₃ Stück auf die rauhe Mark, ausgemünzt. Das Gewicht des Stückes ist gesetzlich demnach $3_{,132}$ Gm., der Silberinhalt = $1_{,566}$ Gm. Bis Juni wurden für 5048 Thlr. 24 Grt. geprägt. Gegen Louisd'or bedangen diese 6-Grotenstücke ein Aufgeld von 6 pCt.

709—720. 6-Grote 1764. Tafel 25 No. 719.

709—711. Av. MON : NOV : REIP • ⸗ BREMENS : 1764
712—714. „ ——————— : ⸗ - -
715—718. „ ——————— : ⸗ - : -
719. „ ——————— :• ⸗ - : -
720. „ - : - • - • ⸗ - : -

In einem gekrönten, aus Laubwerk zusammengesetzten Schilde der Schlüssel. An den Seiten des Schildes unten herum N • D • R • ⸗ FUS

709. Rv. FRANCISCUS : D • ⸗ G : ROM : IMPER : S • A
710. „ ——————— • ⸗ ——————— : -
711—713. „ ——————— : ⸗ ——————— : -
714. „ ——————— • ——————— : -
715. „ ——————— • ⸗ ——————— • -
716. „ ——————— • ——————— : -
717. „ ——————— : ——————— • -
718. „ ——————— : ⸗ ——————— : -
719. „ ——————— • ⸗ ——————— : -
720. „ ——————— : ⸗ ——————— • -

Unter der Krone der Reichsadler, in der rechten Kralle den Scepter, in der linken das Schwert haltend. Auf der Brust der Reichsapfel, darin $\frac{1}{12}$ (Thaler).

Auf No. 712 neben dem Schwanze des Adlers D • ⸗ B •, auf No. 714, 716, 719 unter dem Adler herum R • D • ⸗ D • B •, auf No. 718 ebenso R • ⸗ D • ⸗ B • ⸗ D •, auf den übrigen ebenso R • ⸗ D • ⸗ D • ⸗ B • (R. D. Dubois, Münzmeister)

22 Mm. $3_{,20}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 166.

Von mehreren der obigen Stempel sind Abschläge in Gold (Cassel, M.-C. II. S. 126), so wie auch in feinem Silber — diese gerändelt — vorhanden.

721. Vierfacher Groten 1543. Tafel 25 No. 721.

Av. MONETA * NOVA * BREMENSIS * 1543 *
Aufrecht stehender Schlüssel.

Rv. CAROLVS ∘ V ∘ ROMA ∘ IMPE ∘ SEM * AVGV *
Der Reichsadler ohne Krone und Reichsapfel.
26 Mm. $2_{,85}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 168.

Nach der Münzordnung des Raths von 1543 sollten von 4-Grotenstücken 81 Stück aus der rauhen Mark zu 12 Loth (0,750) fein geschlagen werden. Das Stück musste demnach $2_{,887}$ Gm. wiegen; Silberinhalt $2_{,165}$ Gm.

Das bei Cassel a. a. O. (S. 168) auf das obige folgende sogenannte Viergrotenstück von 1608 ist ein Dreigrotenstück (siehe No. 782, 783).

722—745. 4-Grote, Flinderken, 1646. Tafel 25 No. 722, Tafel 26 No. 726.

No.		Umschrift
722.	Av.	MONE • ⸗ NO • REIP ⸗ BREM ⸗ ENSIS
723—731.	„	- ⸗ - - ⸗ ———
732.	„	- • ⸗ - - ⸗ ———
733.	„	- ⸗ - : - ⸗ ———
734.	„	- • ⸗ - : - ⸗ ———
735.	„	- ⸗ - • REI ⸗ P : ———
736.	„	- ⸗ - : - ⸗ - : ———
737—740.	„	- • ⸗ - - ⸗ - ———
741.	„	- • ⸗ - : - ⸗ - • ———
742—745.	„	- • ⸗ - : - ⸗ - : ———

Auf durchgehendem Kreuze der Wappenschild (auf No. 722: rund, wenig verziert; auf No. 723—745: oval, rund umher verziert), darin der Schlüssel zwischen 16 ⸗ 46

No.		Umschrift
722, 723.	Rv.	• FERD • III • D • G • ROM • IMP • SE • AU •
724.	„	• ——— • RO ⸗ M • ——— •
725, 32, 33.	„	FERD III D G RO ⸗ M IMP SE AV ♧
726, 40.	„	- • - • - • - - • - • - • - -
727.	„	- • - - • - - - - • - -
728.	„	- : - • - • - • - • - • - • - -
729.	„	- : - - : - • - - • - • - -
730.	„	- : - : - : - : - : - : - • AU -
731.	„	——— : - -
734, 41.	„	——— : AV -
735.	„	- : - • - - - - - • - -
736.	„	- . - : - : - - • - : - • - -

737. Rv. FERD · III · D : G · RO = M · IMP · SE · AV ✤
738. „ - : - - - · ———————— -
739, 43. „ - : - ·. : - · ———————— -
742. „ - : - - : - · ———————— -
744. „ - : - : - : - : - : - : - · - -
745. „ ————————————————: - · -

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin 4 (Grote), auf der Brust.

28 Mm. $2_{,45}$ Gm. (No. 722) und $2_{,90}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 168.

Aus dem Münzrechnungsbuche geht nur hervor, dass diese Flinderken 7 Loth (0,437) fein sind. Die Ausmünzung betrug 2677 Thlr. 28 Grt., der Gewinn 243 Thlr. Die Münzkosten waren 63 Grote für die Mark fein.

746. 4-Grote, Flinderken, 1647.

Av. MONE · = NO · REIP · = BREM = ENSIS

Wie die vorhergehenden; an den Seiten des Schlüssels 16 = 47

Rv. FERD · III · D · G.· ROM · IMP · SE · AU · ✤

Der Reichsadler, wie vorher.

Aus Cassel, M.-C. II. S. 168.

In den Münzrechnungen finden sich 1647 keine, dagegen 1648 für 694 Thlr. 12 Grt. Flinderken verrechnet.

747—749. 4-Grote, Flinderken, 1649.

747. Av. MONE · = NO REIP = BREM = ENSIS
748. „ - · = - · ————————
749. „ - · = - : ————————

Wie No. 726; an den Seiten des Schlüssels 16 = 49

747. Rv. FERD · III · D : G · RO = M · IMP · SE · AV ✤
748. „ - : III ———————— : AV -
749. „ - : III · ———————— · AV -

Der Reichsadler, wie No. 726.

28 Mm. $2_{,90}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 168.

Gemünzte 986 Thlr. 70 Grt.. ergaben einen Gewinn von 79 Thlr. Aus der rauhen Mark zu 7 Loth fein sind ca. 85 Stück geschlagen.

In den folgenden Jahren wurden, vermuthlich mit älteren Stempeln, ferner gemünzt:

1651 für	1769 Thlr.	37 Grt.
1652 „	3548 „	— „
1653 „	1180 „	40 „
1654 „	3479 „	68 „

sämmtlich 85 Stück aus der rauhen Mark zu 7 Loth fein (Gewicht des Stückes $2_{,751}$ Gm., Silberinhalt $1_{,203}$ Gm.). Der Münzlohn betrug 1651 63 Grote für die Mark fein.

750—767. 4-Grote, Flinderken, 1660. Tafel 26 No. 753.

750. Av. BRE = MER = STAT = GELT
751. „ ———————————— •
752. „ - : = - = - = -
753—756. „ ———————————— •
757—766. „ - = = - = - = - •
767. „ - = = - = - =• - •

Auf durchgehendem befusstem Kreuze ein runder, aus vier Bogen zusammengesetzter Wappenschild, darin der Schlüssel zwischen 16 = 60

750, 766. Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : SE : AVG •
751. „ - • - • - • - • - • - • -
752, 754. „ - ⁑ - ⁑ - ⁑ - ⁑ - ⁑ SEM ⁑ AU ◇
753, 758. „ ———————————— ⁑ SE ⁑ - :
755, 61, 67. „ - • - • - • - • - • - • AUG
756, 762. „ ———————————————— •
757. „ - ⁑ - ⁑ - ⁑ - ⁑ - ⁑ SE ⁑ AU •
759. „ ———————————— ⁑ SEM ◇ -
760. „ ———————————————— ⁑ - ⁑
763. „ - • - • - • - • - • SE • AVG •
764. „ - : - : - : - : - : - : AUG
765. „ ———————————————— •

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin 4 (Grote), auf der Brust.

28 Mm. $2{,}_{75}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 168.

Nach dem Münzfusse von 1651—1654 hat 1660 eine Ausmünzung von 3659 Thlrn. 48 Grt. stattgefunden.

Zu diesen Flinderken sind theils oldenburger doppelte und einfache Markstücke (48- und 24-Grotenstücke), welche mit 42 bezüglich 21 Grote angekauft wurden, vermünzt.

768, 769. 4-Grote, Flinderken, 1671. Tafel 26 No. 768.

768. Av. BRE = MER (HL) STAT = GELT •
769. „ - = = - - - = - •

Auf durchgehendem Kreuze (der Platz des unteren Kreuzschenkels wird durch (HL) eingenommen) ein runder, aus vier Bogen zusammengesetzter Schild, darin der Schlüssel zwischen 16 = 71

768, 769. Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : SEMP : AUG :

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel, darin 18 (gleich einem Thaler.)

28 Mm. $2{,}_{90}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 168; als Goldabschlag das. II. S. 119.

Von diesen Flinderken, welche der Münzmeister Lüders noch unter Aufsicht des Raths schlug, sind — 85 Stück aus der auf 7 Loth (0,437) fein beschickten Mark — für 1203 Thlr. 20 Grt. gemünzt.

Cassel schreibt (M.-C. II. S. 167 Anm.): Die Flinderken, weil sie eine breite runde Form haben, brauchte ehedem das gemeine Volk stark zu Beichtpfennigen, jetzt (1772) verlieren sie sich allmälig.

770—778. 1/16-Reichsthaler, Dütchen, 1617. Tafel 26 No. 771.

770. Av. MON • NOV • REIP • BREMENS
771. „ ———————— •
772. „ • ———————— •
773. „ ———————— •
774. „ ———————— :
775, 776. „ • ———————— •
777. „ • • ———————— •
778. „ • MONE • NOVA • REIP • BREM(E ?)

Der Schlüssel in ovalem, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehaltenem, mit Helm und Helmdecken geziertem Schilde. Auf dem Helme der halbe Löwe (auf No. 770—772 zwischen zwei Büffelhörnern), den nach auswärts gekehrten Schlüssel haltend.

770. Rv. ? MATTH • D • G • RO • IMP • S • A • 1617
771. „ ⚜ ———————— • 16 • 17
772. „ : - • - • - : - • - • ———— • 16 • 17
773. „ • - - • - • - = R • ———— • 16 • 17
774. „ - - • - : - • R • ———— • 1 6 • 1 • 7
775. „ - - • - • - • - • ———— • 16 • 17
776. „ - - • - : - • - • - • - • AU • 1617
777. „ - - • - : - • - • - • - A • 16 • 17
778. „ - - • - • - • RO • IM • SE • A .....

Unter der Krone der Reichsadler, ohne Kopfscheine, mit dem Reichsapfel, darin 16 (gleich einem Reichsthaler), auf der Brust. Auf No. 778 ist die Jahreszahl nicht zu erkennen. No. 772 Klippe.

25 Mm. $2_{,05}$—$2_{,40}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 166, 167.

779. $^1/_{16}$-Reichsthaler, Dütchen, o. J.

Av. • MON • NOV • REIP • BREMEN

Wie No. 771; auf dem Helme die Büffelhörner.

Rv. • MATTHI • D : G • RO • IMP • S • AU : ✠ •

Der Reichsadler, wie vorher.

Es sollten gesetzlich 90 Stück Doppelschillinge ($^1/_{16}$-Reichsthaler nach dem alten Werthe des Reichsthalers von 32 Schillingen) aus einer auf 7 Loth 9 Grän (0,469) fein beschickten Mark geschlagen werden (siehe S. 243). Eine 1618 in Hamburg angestellte Probe der bremischen Doppelschillinge ergab einen Feingehalt von 7 Loth 8 Grän (0,465), ein Schrot von 99—101 Stück aus der rauhen, 217 $^1/_7$ Stück aus der feinen Mark (Gewicht des Stückes ca. $2_{,339}$ Gm., Silberinhalt $1_{,088}$ Gm.). In der „Münzordnung beider Städte Lübeck und Hamburg“ von 1618 sind die bremischen Dütchen ($^1/_{16}$-Reichsthaler) von 1617 nur auf 19 lübische Pfennige, den Thaler zu 40 Schillingen angenommen, valvirt.

In Bremen galt der Reichsthaler 1617: 63 Grote

Die Mehrzahl der vorkommenden bremischen Dütchen ist mit dem Schlüssel contrasignirt.

780, 781. 3-Grote 1603. Tafel 26 No. 780.

780. Av. MONE NOU REIP BREMENS 1603

781. „ - • - • - • - • 1603 ⁘

In ovalem verziertem Schilde der Schlüssel.

780, 781. Rv. • RUDOL • II • D • ⁎ • ⁎ • G • RO • IM • S • A •

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin 18 (gleich einem Thaler), auf der Brust.

No. 780 — 27 Mm. $3_{,65}$ Gm., No. 781 — 27 Mm. $3_{,15}$ Gm.

Nach einer Notiz des Wardeins Klamp sind 1603 Doppelschillinge (3-Grotenstücke) gemünzt. Im gewöhnlichen Leben bedeutete ein Schilling den Betrag von $1^1/_2$ Groten. Der Nennwerth des Reichsthalers war in Bremen 1603 55 Grote.

782, 783. 3-Grote 1608. Tafel 26 No. 782.

782. Av. MONETA • NOU • REIP • BREME : 1608 • ❀ •

783. „ MONET : NOV : REIP : BREMEN : 1608 ❀ •

In ovalem verziertem Schilde der Schlüssel.

782. Rv. • RUDOL • II : D • ⁼ : G : RO : IM : S • A •

783. „ • ———— : ⁼ : ———— •

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel, darin 18 (gleich einem Thaler).

27 Mm. $2_{,60}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 168 als 4-Grotenstück. Da der Reichsthaler jedoch 1608 nur 55 Grote galt (bis 1616), so kann die Bestimmung Cassel's nicht richtig sein; diese Münzen sind vielmehr als 3-Grotenstücke anzusehen. — Einen Goldabschlag führt Cassel, M.-C. II. S. 111, unter den Goldmünzen auf.

784. 3-Grote 1614.

Av. MON · NOU · REIP · BREMENSIS : 1614 ⚔

Ovaler verzierter Wappenschild; ähnlich No. 780.

Rv. · MATTHIAS · D · = · G · RO · IMP · S · A ·

Reichsadler wie vorher; im Reichsapfel 1 · 8

20 Mm. $2_{,50}$ Gm.

Auf dem niedersächsischen Probationstage im Juni 1614 sind stadtbremische Doppelschillinge geprüft und 7 Loth 9 Grän (0,469) fein befunden.

Es sind auch Goldabschläge von den obigen Stempeln vorhanden.

785. 3-Grote 1615.

Av. MON · NO : REIP · BREMENSIS 1615 ⚔

Ovaler verzierter Wappenschild; ähnlich No. 780.

Rv. Wie No. 784.

786, 787. 3-Grote 1629. Tafel 26 No. 786.

786. Av. MO NOV · REIP BREMENSIS ☽

787. „ ——————— · - -

Im Schilde der Schlüssel, an dessen Seiten 1 = 6 = Z = 9 (1 und 9 ausserhalb des Schildes).

786, 787. Rv. FER · II · D G · R = OM · IM · SE · AV

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel, darin Z4 (gleich einem Thaler).

25 Mm. $2_{,60}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 170.

Cassel giebt keine Beschreibung, sondern erwähnt nur „Groschen (3-Grotenstücke) von 1629". Die von ihm daselbst angeführten älteren Groschen sind theils Zwei-, theils Ein-Grotenstücke. Nach einer im October 1629 angestellten Probe haben die 3-Grotenstücke dieses Jahres (welche als Doppelschillinge bezeichnet werden) einen Feingehalt von 7½ Loth (0,469), 105 Stück gehen auf die rauhe Mark (Gewicht $2_{,227}$ Gm., Silberinhalt $1_{,044}$ Gm.), die feine Mark ist demnach ausgebracht mit 9⅓ Reichsthaler (seit 1620 = 72 Grote).

788—793. 3-Grote 1634. Tafel 26 No. 793.

788. Av. · MO · NO · REIP · BREMENSIS · ☽

789. „ · - · NOV · REIPV · - · -

790. „ MON · NO · REIP · - -

791—793. „ · ———————————— · -

In einem runden, aus Bogen zusammengesetzten Schilde der Schlüssel zwischen 16 = 34

788. Rv. FERD · II · D · G · = · RO · IMP · S · A ·

789—791. „ FER · II · D · G · R = OM · IM · SE · AV

792. „ FERD · II · D · G · = · RO · IMP · S · A

793. „ · ————————————

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

24 Mm. $2_{,25}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 170.

Diese 3-Grotenstücke oder Doppelschillinge sind noch von dem Münzmeister Dreyer, welcher im October 1634 entlassen wurde, gemünzt.

Es wurden für 2526 Thlr. 63 Grt. (106—107 Stück aus der rauhen Mark zu $7^1/_2$ Loth (0,469) fein) geschlagen. Der Münzlohn betrug 42 Grote für die Mark fein.

794. 3-Grote 1635. Tafel 26 No. 794.

Av. MON · NO · REIP · BREMENSIS ✤

Ovaler verzierter Schild, darin der Schlüssel zwischen 16 = 35

Rv. · FERD · II · D · G · - · RO · IMP · S · AU ·

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust; ähnlich No. 793.

Cassel, M.-C. II. S. 170.

Nach dem Münzfusse von 1634 wurden für 3764 Thlr. geschlagen.

795 - 801. 3-Grote 1636. Tafel 26 No. 795.

795—799. Av. MON · NO · REIP · BREMENSIS ✤
800. „ ——————————————— -
801. „ · ——————————————— · -

Im Schilde der Schlüssel zwischen 16 = 36

Auf No 800 bestehen die Blumen der Verzierung am Schlusse der Umschrift aus sieben dicken Punkten, auf den übrigen aus feinen Punkten.

795. Rv. · FERD : II : D : G : = · RO : IMP : S · AV ·
796. „ - · - · · · - · R = O · - · SE · -
797. „ - : - : - : - : R = O : - : - : - ·
798. „ · - : - : - : - R = O : - : - : - :
799, 800. „ - · II · D · G · RO · IMP · SE · AV ·
801. „ - : - · - : - : R = O : IMP : SE : AV ·

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust; ähnlich No. 793.

24 Mm. $2_{,25}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 170.

Gemünzte 4218 Thlr. 12 Grt. ergaben einen Gewinn von 153 Thlrn.

802—804. 3-Grote 1637.

802. Av. MON · NO · REIP · BREMENSIS ✤
803. „ ——————————————— · -
804. „ · ——————————————— · -

Der Schild, wie auf No. 795, darin der Schlüssel zwischen 16 = 37

802. Rv. FERD · II · D · G · R = O · IMP · SE · AV
803, 804. „ - · - · - · - · RO · - · - · - ·

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust.

Cassel, M.-C. II. S. 170.

1637 sind für 2587 Thlr. 42 Grt., 1638 für 1877 Thlr. 39 Grt. geschlagen, welche Ausprägungen zusammen einen Gewinn von 243 Thlrn. brachten.

805, 806. 3-Grote 1672. Tafel 27 No. 805.

805. Av. BREMER = STAT GELT (als Ueberschrift)
806. „ - = = - - -

Gekrönter Schild, darin der Schlüssel zwischen 16 = 7Z; im Abschnitte III GROT, darunter HL (vb.)

805, 806. Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : SEMP : AUG :

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin Z4 (gleich einem Thaler), auf der Brust.

22 Mm. $1{,}_{80}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 170.

---

807. 2-Grote 1543. Tafel 27 No. 807.

Av. MONE = NOVA ○ = BREM = ENSIS

Auf durchgehendem Kreuze der Wappenschild; über demselben 4 = 3 (1543)

Rv. CAROLVS ○ V ○ ROMA ○ IMPE · SEM ✿ AVGV ✿

Der Reichsadler ohne Krone und Reichsapfel.

26 Mm. $1{,}_{80}$ Gm. (stark abgeschliffenes Exemplar.)

Cassel, M.-C. II. S. 169 irrig als „3-Grotenstück oder Groschen“.

Die Münzordnung des Raths von 1543 bestimmte, dass von 2-Grotenstücken 95 Stück aus der aus 7 Loth (0,438) fein beschickten Mark geschlagen werden sollten. Das Stück müsste danach $2{,}_{461}$ Gm. (Silberinhalt $1{,}_{076}$ Gm.) wiegen. Der obige Doppelgroten ist stark abgegriffen und erklärt sich dadurch das zu leichte Gewicht desselben. Die nachfolgenden Doppelgroten ohne Jahreszahl, von genau demselben Typus, wiegen in gut erhaltenen Stücken bis $2{,}_{45}$ Gm.

Von Cassel a. a. O. ferner angeführte 3-Grotenstücke oder Groschen von o. J. (nur dieser mit Beschreibung), 1545 (?), 1546, 1547, sind einzelne Groten, die weiter erwähnten Stücke von 1568 und 1570 sind allerdings Groschen, aber

als solche nur 2-Grotenstücke. Der Groschen von 1617, welcher sich ferner bei Cassel findet, ist heute nicht mehr bekannt.

808–812. 2-Grote o. J.

808—812. Av. MONE ⸗ NOVA ⸗ BREM ⸗ ENSIS

Auf durchgehendem Kreuze der Wappenschild.

808.	Rv.	CAROLVS ∘V∘	ROMA *	IMPE *	SEM *	AVGV	*
809.	„	-	∘-∘	- ∘	- ∘	- *	- *
810.	„	-	▽-▽	- ▽	- ▽	- ▽	- •♁
811.	„	-	+-+	- +	- +	- + AVGVS	+
812.	„	-	∘-?	- ✥	- ✥	- ✥	- ✥

Der Reichsadler, wie vorher.

26 Mm. $2_{,20}$—$2_{,45}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 169 (der Erste), als „3-Grotenstück oder Groschen“. Ganz gleiche Gepräge führt Cassel a. a. O. S. 164, 165 (der Erste) auch als 6-Grotenstücke auf, nur beschreibt Cassel bei diesen letzteren das Kreuz auf dem Av. schlicht als Kreuz, bei den Groschen aber — irrthümlicher Weise — als Lilienkreuz.

813, 814. 2-Grote, Groschen, 1568. Tafel 27 No. 813.

813. Av. MONETA ✿ NOVA ✿ BREMENSI ❀

814. „ MO ✿ NOVA ✿ REIP ✿ BREMENS ❀

Wappenschild, an den oberen Ecken verziert. Darüber auf No. 813: 1568, No. 814: • 1568 •

813. Rv. ✿ MAXI ✿ II ⸗ ROM ✿ IM Hundskopf

814. „ ✿ MAX ∘ II ∘ ⸗ D ∘ G ∘ IMP -

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin 12 (Pfennige), auf der Brust.

25 Mm. $2_{,30}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 170, erwähnt ein „3-Grotenstück oder Groschen“ von 1568, ohne eine Beschreibung zu geben.

Nach der Reichsmünzordnung von 1559 (1566) sollten Groschen geschlagen werden, $108^1/_2$ Stück aus der auf 8 Loth (0,500) fein beschickten rauhen Mark, wonach das Stück $2_{,155}$ Gm. (Silberinhalt $1_{,078}$ Gm.) wiegen muss. Von diesen Groschen sollten 21 Stück gleich einem Reichsgulden (60 Xr.) gelten. Der Thaler wurde 1566 auf 68 Kreuzer gesetzt, hier stand er damals 49 Grote. In dem Verhältnisse von 60 Xr. = 21 Groschen, 1 Groschen = 2 Grote, betragen 68 Xr. = $47^1/_2$ Groten. Im niedersächsischen Kreise galt der Thaler schon länger 24 Groschen. Das Münzedict des Kreises vom 30. Januar 1568 schreibt vor, dass, der Reichsmünzordnung entsprechend, die kleineren Sorten in dem Reichsapfel auf der Brust des Reichsadlers die Werthbezeichnung in Pfennigen führen sollten. Der 1568 vom Kreise beschlossene Münzfuss der kleinen Sorten ist nicht öffentlich bekannt gegeben, vielmehr nur den Betheiligten mitgetheilt.

815. 2-Grote, Groschen, 1570. Tafel 27 No. 815.

Av. MO : NOVA : REIP : BREMEN Hundskopf

Schlüssel in deutschem Schilde, an dessen Seiten 7 ⸗ 0 (1570)

Rv. • MAX • II • D • G • ROMA • IMPE •

Unter der Krone der Reichsadler mit Reichsapfel, darin 12 (?)
24 Mm. $2,_{40}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 170 als „Groschen oder 3-Grotenstück“ von 70 (1570), ohne nähere Beschreibung.

816. 2-Grote, Groschen, 1572.

Av. MO ✿ NOVA ✿ REIP ✿ BREMENS ✿

Wappenschild, an den oberen Ecken verziert; über demselben •157Z•. Aehnlich No. 813.

Rv. ✿ MAXI ✿ II = ROM ✿ IM Hundskopf

Wie No. 813; im Reichsapfel 12 (Pfennige)

25 Mm. $2,_{15}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. unter den „Zusätzen“ auf der letzten Seite des Bandes als 6-Grotenstück. Der niedersächsische Kreisabschied vom 26. April 1572 bestimmte, der Reichsordnung von 1566 gemäss, dass von Silbergroschen 108½ Stück aus der rauhen Mark zu 8 Loth fein geschlagen werden sollten.

817. 2-Grote, Groschen, 1574. Tafel 27 No. 817.

Av. MO * NO * REIP * BREMENSIS ⁂ ✕

Der Schlüssel in deutschem Schilde.

Rv. MAXIMI * II * ROMANO * IMPER *

Reichsapfel, darin 12 (Pfennige); oben an den Seiten 7 = 4

24 Mm. $1,_{95}$ Gm. (abgeschliffenes Exemplar).

Bremen liess auf dem Probationstage in Braunschweig October 1574 mittheilen, dass es mit der vom Kreise verlangten Ausmünzung von Groschen und halben Groschen begonnen habe. Im April desselben Jahres war vom niedersächsischen Kreise der Nennwerth des Thalers wiederholt auf 24 Silbergroschen oder 48 Grote festgesetzt. In Bremen galt der Thaler damals bereits 52 Grote.

818. 2-Grote 1603. Tafel 27 No. 818.

Av. MONE • NOU • REIPU • BREMENSI • 1603 •

In ovalem verziertem Schilde der Schlüssel.

Rv. RUDOL . . . G = RO • IM • SE • AU •

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin Z7 (gleich einem Reichsthaler), auf der Brust.

23 Mm $1,_{60}$ Gm. (stark abgeschliffenes Exemplar).

Der Reichsthaler galt 1603 55 Grote; die obige Münze wird demnach, als $^1/_{27}$ Thaler, als ein 2-Grotenstück anzusehen sein.

819. Groschen (?) 1616. Tafel 27 No. 819.

Av. • MON • NOU • REIP • BREMENSIS • ✕

In ovalem verziertem Schilde der Schlüssel.

Rv. * MATTHIAS • D : G • RO • IMP • SE • A * •

Reichsapfel, darin Z4 (gleich einem Reichsthaler); oben herum am Reichsapfel * 16 = 16 *

22 Mm. $1_{,50}$ Gm. (beschädigtes Exemplar)

Die Stadt sandte im Mai 1616 Abgesandte auf den Probationstag zu Lüneburg, um von ihr gemünzte Doppelschillinge und Groschen vorzulegen. Die Groschen wurden 8 Loth (0,500) fein befunden. 1616 galt der Thaler in Bremen bereits bis 61 Grote, als $^1/_{24}$-Thaler würde der obige Groschen daher zu $2^1/_2$ Groten in den Verkehr gekommen sein.

820. Groschen (?) o. J. Tafel 27 No. 820.

Av. • MON • NOV • REIP • BREMENS •

Der Schlüssel in ovalem, von zwei gegeneinander gekehrten Löwen gehaltenem Schilde, darüber Helm und Helmdecken; auf dem Helme zwischen zwei Büffelhörnern der halbe Löwe, welcher einen nach auswärts gekehrten Schlüssel hält.

Rv. • MATTHI • D : G • RO • IMP • S • A • ✠ •

Reichsapfel, darin Z4; oben an den Seiten des Kreuzes je ein Stern.

20 Mm. $1_{,50}$ Gm.

1614 im Juni sind auf dem Probationstage bremer 2-Grotenstücke geprüft und 7 Loth (0,438) fein befunden. Vielleicht die obige Münze.

821—824. 2-Grote 1625. Tafel 27 No. 823.

821. Av. MON • NOV • REIP • BREME • 1625
822. „ ———————— • - ⁝
823. „ - : ———————— • - :
824. „ - : - : - : - • -

Der Schlüssel.

821, 822. Rv. FER • II • D • G • R = OM • IM • SE • AV ⁘
823. „ - • - • - : - • - = - • - : - • - ⁘
824. „ ————————• - • - ⁘

Der Reichsadler ohne Krone und Reichsapfel.

21 Mm. $1_{,65}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 170.

Der Feingehalt der obigen 2-Grotenstücke wird mit 6 Loth (0,375) angegeben. Wenngleich es an kleinem Gelde nicht fehlte, wurde dem Münzmeister Dreyer auf seine Vorstellung, dass er mit dem Münzen von Reichsthalern allein nicht fortkommen könne, doch 1625 gestattet, 2-Grotenstücke zu schlagen.

825—828. 2-Grote 1641. Tafel 27 No. 826.

825, 826. Av. MONE • NO • REIP (Z) BREMENSIS ❀
827. „ ———————————— ❀
828. „ ———————— • (Z) • - ❀

Der Schlüssel zwischen 16 = 41 Die Werthbezeichnung (Z) (2 Grote) steht unten in der Umschrift.

825. Rv. FERD · III · D : G · = · RO · IMP : SE · AV
826. „ ——————— · · = · · - · - · - · - ·
827, 828. „ · ——————— · = · ———————

Der Reichsadler; über den Köpfen desselben an Stelle der Krone (36) (gleich einem Thaler).

Cassel, M.-C. II. S. 171, ebenso, wie die Folgenden, ohne nähere Beschreibung. Gemünzt sind von diesen 2-Grotenstücken für 3167 Thlr. 6 Grt. (6 Loth fein) und ergaben dieselben, nach Abzug des Verlustes auf ein Werk von 120 Stück Thalern, noch einen Gewinn von 315 Thlrn. 42 Grt.

829—831. 2-Grote 1642.

829. Av. MONE · NO · REIP (Z) BREMENSIS ✿
830. „ ——————— · - - ✿
831. „ - · - : - - - ✿

Der Schlüssel zwischen 16 = 4Z

829—831. Rv. FERD · III · D : G · = · RO · IMP · SE · AV

Wie No. 826.

Cassel, M.-C. II. S. 171.
Der Münzfuss war ca. 149 Stück aus der rauhen Mark zu 6 Loth (0,375) fein (Gewicht des Stückes $1_{,570}$ Gm., Silberinhalt $0_{,589}$ Gm.); die Ausprägung hat 2383 Thlr. 20 Grt. mit einem Gewinne von 235 Thlrn. 40 Grt. betragen. 1644 sind weitere 1900 Thlr. 22 Grt., vermuthlich mit älteren Stempeln, gemünzt.

832—838. 2-Grote 1646.

832. Av. MO · NO · REIP · BREMENSIS ✿
833. „ MONE - - - ✿
834. „ - : - : - · - ✿
835. „ - : - : - : - ✿
836—838. „ - · - : - Z - ✿

Der Schlüssel zwischen 16 = 46; No. 832—835 haben die Werthbezeichnung Z nicht.

832. Rv. FERD : III : D : G · = · ROM : IM : SE : AU
833. „ - · - - : - · = · - : - · - · -
834. „ - : - : - : - · = · - : - · - · -
835. „ - : - : - : - · = · - · - : - : -
836. „ - ⁝ - - · - · · = RO · IMP · SE AV
837. „ - ⁝ - - - · = · - · - · - · -
838. „ - : ———————————

Wie No. 826.

Cassel, M.-C. II. S. 171.

Es sind von 2-Grotenstücken geschlagen:

1646 für	1679 Thlr.	30 Grt.
1648 „	499 „	22 „
1649 „	735 „	58 „
1651 „	565 „	66 „
1652 „	2353 „	34 „
1653 „	1366 „	28 „
1654 „	859 „	18 „

so weit bekannt 6 Loth (0,375) fein, 150 Stück aus der rauhen Mark (Gewicht des Stückes $1_{,559}$ Gm., Silberinhalt $0_{,585}$ Gm.). 1648 und in den folgenden Jahren wird mit älteren Stempeln geprägt sein, wenigstens sind keine 2-Grotenstücke mehr vorhanden, welche jene Jahreszahlen tragen. Die Münzkosten waren 1646 1 Thlr. für die Mark fein.

839, 840. 2-Grote 1660. Tafel 27 No. 840.

839. Av. BREMER · STAT · GELT · II GROT · ✿
840. „ ——————— · II GRO :✿
Schlüssel zwischen 16 = 60
839. Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : SEM : AVG
840. „ ——————— : - :
Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin 36 (gleich einem Thaler), auf der Brust.
Cassel, M.-C. II. S. 171.

841—845. 2-Grote 1671. Tafel 27 No. 845.

841, 842. Av. MON:NOV:REIP:BREMENSIS (HL) (rechts unten anfangend)
843—845. „ ——————— • - -
Schlüssel zwischen 16 = 71
841. Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : SEM : AUG : o
842. „ LEOPOLD : ——————— : SE : - ✿
843. „ LEOP : ——————— : SEM : - : o
844. „ LEOPOLD : ——————— : ✿
845. „ ——————— : o
Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin 36 (gleich einem Thaler), auf der Brust.
20 Mm. $1_{,35}$ Gm.
Cassel, M.-C. II. S. 171; als Goldabschlag, das. II. S. 119.
Die Ausmünzung belief sich auf 5514 Thlr. 18 Grt. (150 Stück aus der rauhen Mark zu 6 Loth fein), der Gewinn auf 359 Thlr. 40 Grt.

846—848. 2-Grote 1709. Tafel 27 No. 848.

846—848. Av. MON · NOV · REIP · BREMEN · 1709 ✿
In ovalem verziertem Schilde der Schlüssel zwischen G · C = R (G. C. Reuss, Münzmeister.)

846. Rv. IOSEPH : D : G : ROM : IMP : S : A :
847. „ - • - : - • - • - • - • AUG
848. „ ———————————————— :

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin 36 (gleich einem Thaler), auf der Brust.

20 Mm. $1_{,50}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 171.

Es sollen von 2-Grotenstücken 1708 für 6514 Thlr. 22 Grt., 1709 für 13,236 Thlr. 12 Grt. gemünzt sein, $14^2/_5$ Thlr. aus der feinen Mark.

849, 850. 2-Grote 1738. Tafel 27 No. 849.

849, 850. Av. MON : NOV : REIP : BREM : 1738 •

Der Schlüssel in ovalem verziertem Schilde; darüber in der Umschrift [36]

849. Rv. CAR : VI • D • G • ROM : IMP : S • A •
850. „ - : - : • : - ⸗ ————————

Unter der Krone der Reichsadler ohne Reichsapfel; unter den Flügeln G • ⸗ L • C •

18 Mm. $1_{,10}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 171.

Nach dem Richtzettel sollten diese 2-Groten 5 Loth (0,313) fein, $176^1/_4$ Stück auf die rauhe Mark, $15^2/_3$ Thlr. aus der feinen Mark, ausgeprägt werden. Für das 2-Grotenstück ergiebt sich danach ein Gewicht von $1_{,327}$ Gm., ein Silberinhalt von $0_{,415}$ Gm.

851—854. 2-Grote 1739.

851, 852. Av. MON : NOV : REIP : BREM • 1739 •
853, 854. „ ———————————— : - •

Wie No. 849.

851. Rv. CAR : VI • D • G ⸗ ROM : IMP : S • A •
852. „ —————— • ⸗ —————— •
853. „ —————— ⸗ —————— •
854. „ —————— • ⸗ —————— •

Wie No. 849.

Cassel, M.-C. II. S. 171.

Von October 1738 bis Juni 1739 waren für 16,053 Thlr. 18 Grt. geschlagen.

855. 1½-Groten, Schilling, 1603. Tafel 28 No. 855.

Av. MON · NOU · REIP · BREMENS · 1603 ·

In ovalem verziertem Schilde der Schlüssel.

Rv. · · RVDOL · II · D : = G · RO : I : S : AV : ·

Unter der Krone der Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin 36, auf der Brust.

22 Mm. $1_{,60}$ Gm.

Der Reichsthaler galt 1603 55 Grote, obige Münze wird daher als $^{1}/_{36}$-Thaler ein $1^{1}/_{2}$-Grotenstück sein; nach einer Notiz des Wardeins H. Klamp sind 1603 Schillinge ($1^{1}/_{2}$-Groten) gemünzt. 1614 im Juni legte Bremen dem Probationstage $1^{1}/_{2}$-Grotenstücke vor, deren Feingehalt mit 6 Loth (0,375) ermittelt wurde.

856—863. Groten 1543. Tafel 28 No. 863.

856, 857.	Av.	MONETA		NOVA		BREMENSIS			1543
858.	„	-	*	-	○	-	*	-	*
859.	„	-	○	-	○	-	○	-	○
860—862.	„	-	▿	-	▿	-	▿	-	: ✿
863.	„	-	○	-	○	BREMENS	✥	-	○

Im Dreipasse von Zwillingsfäden der Wappenschild. Auf No. 856 liegt der Schlüssel nach der linken Seite.

856.	Rv.	CAROLVS	○	V	○	ROMA	○	IMPE	○	SEM	○	AVGV	○
857.	„	-	•	-	•	-	•	-	•	-	•	AVG	✿
858.	„	-	○	-	○	-	○	-	○	-	○	AVGV	*
859.	„	-	○	-	○	-	○	-	○	-	○	-	○
860.	„	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	AV	✿
861.	„	-	▿	-	▿	-	▿	-	▿	-	▿	-	✿
862.	„	-	▿	-	▿	-	▿	-	▿	-	▿	AVG	✿
863.	„	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	AV	✿

Der Reichsadler ohne Krone und Reichsapfel.

24 Mm. $1_{,90}$ Gm.

Vielleicht Cassel, M.-C. II. S. 169 (als „Groschen oder 3-Grotenstück"). Cassel giebt keine nähere Beschreibung.

Die Münzordnung des Raths von 1543 bestimmte, dass einzelne Groten, $4^{1}/_{2}$ Loth und 2 Grän (0,288) fein, 125 Stück aus der rauhen Mark, geschlagen werden sollten. Das Grotenstück musste danach $1_{,87}$ Gm. wiegen, der Silberinhalt ist $0_{,538}$ Gm.

864. Groten 1544.

Av. MONETA ▽ NOVA ▽ BREMENSIS ▽ 1544 : ✿

Wie No. 863.

Rv. CAROLVS ▽ V ▽ ROMA ▽ IMPE ▽ SEM ▽ AVG ?

Wie No. 863.

865—881. Groten 1546.

865—867.	Av.	MONETA	·	NOVA	·	BREMENS	·	1546	·
868—871.	„	-	*	-	*	BREMENSI	*	-	
872—879.	„	————							*
880.	„	-	▽	-	▽	BREMESIS	▽	-	*
881.	„	-	*	-	*	-	*	-	*

Wie No. 863.

865.	Av.	CAROLV	·	V	·	ROM	·	IMPE	·	SEM	·	AVG	·
866.	„	CAROLVS	·	-	·	ROMA	·	-	·	-	·	AVGV	·
867.	„	-	*	-	*	-	*	-	*	-	*	-	*
868.	„	CAROLV	·	-	·	ROM	·	-	·	-	·	AVG	·
869.	„	CAROLVS	*	-	*	ROMA	*	-	*	-	*	AV	✿
870.	„	————											*
871.	„	-	·	-	·	-	·	-	·	-	·	AVGV	·
872.	„	————									·	AVG	·
873.	„	————											*
874.	„	-	*	-	*	-	*	-	*	-	*	AVGV	
875.	„	————											*
876.	„	————											○
877.	„	-	▽	-	▽	-	▽	-	▽	-	▽	AVG	
878.	„	————											▽
879, 880.	„	————											*
881.	„	-	*	-	*	-	*	IMP	*	-	*	-	*

Wie No. 863.

24 Mm. $1_{,80}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 169 als „Groschen“ ohne nähere Beschreibung. Von den von Cassel erwähnten „Groschen“ von 1545 sind keine Exemplare mehr bekannt.

882—889. Groten 1547.

882—886.	Av.	MONETA	*	NOVA	*	BREMENS	*	1547	*
887.	„	-	○	-	○	BREMENSI	○	-	
888, 889.	„	-	○	-	○	-	○	-	○

Wie No. 863.

882. Rv. CAROLVS · V · ROMA · IMPE · SEM · AVG *
883. „ ——————————————————— ✿
884. „ - ▿ - ▿ - ▿ - ▿ - ▿ -
885. „ ——————————————————— *
886. „ - * - * - * - * - * AVGV○
887. „ - ▿ - ▿ - ▿ - ▿ - ▿ AVG *
888. „ - ○ - ○ - ○ - ○ - ○ AV ○
889. „ - ▿ - ▿ - ▿ - ▿ - ▿ AVG *

Wie No. 863.

24 Mm. $1_{,90}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 169 als „Groschen".

890, 891. Groten 1551.

890, 891. Av. MONETA · NOVA · BREMENSIV · 1551 ·

Wie No. 863.

890. Rv. CAROLVS · V · ROMA · IMPE · SEM · AVGV ·
891. „ - ▿ - ▿ - ▿ - ▿ - ▿ AVG *

Wie No. 863.

892. Halber Groschen (Groten) 1568. Tafel 28 No. 892.

Av. MO ✿ NOVA ✿ REIP ✿ BREMENS Hundskopf

Wappenschild, an den oberen Ecken verziert; darüber 1568

Rv. ✿ MAX ✿ II · = · ROM ✿ IM ✿

Unter der Krone der Reichsadler, auf der Brust den Reichsapfel, darin 6 (Pfennige), tragend.

21 Mm. $1_{,60}$ Gm.

Nach dem Münzedicte des niedersächsischen Kreises vom 30. Januar 1568 sollten die kleinsten Münzen, halbe Groschen, Sechsling, Dreier etc. auf einer Seite das Wappen, auf der andern einen Reichsapfel, darin die Werthbezeichnung in Pfennigen, nebst der Jahreszahl führen. Die obige Münze entspricht demnach den gesetzlichen Vorschriften nur zum Theil.

893. Groten (?) 1614. Tafel 28 No. 893.

Av. MONETA * NOUA * BREMENSIS * 1614 ⚔

Im Dreipasse von Zwillingsfäden der Wappenschild.

Rv. MATTHIAS * D * G * RO * IMP * SEMP * AUG *

Der Reichsadler ohne Krone und Reichsapfel.

23 Mm. $1_{,15}$ Gm.

Vielleicht ein $1^1/_2$- oder 2-Grotenstück. Die Münze, welche nach dem Typus von 1543 geschnitten wurde, ist zwar leicht im Gewicht, scheint aber von gutem Gehalte zu sein. Bremen legte auf dem niedersächsischen Probationstage im Juni 1614 u. A. 2-Grotenstücke vor, welche 7 Loth (0,438) fein, $1^1/_2$-Grotenstücke, welche 6 Loth (0,375), einzelne Groten, welche 4 Loth 9 Grän (0,281) fein gefunden wurden. Das Schrot wird nicht angegeben.

894—921. Groten 1623. Tafel 28 No. 912.

894—898. Av. MO • NO • REIP • BRE • 16Z3 ⁘
899—902. „ ——————— • BREM • - ⁘
903, 904. „ ——————— • - ⁘
905—913. „ ——————— • - ⁘
914—917. „ ——————— • - ✿
918. „ - • - : - : - • - ⁘
919—921. „ - • - • - • - • 6Z3 ⁘

Der Wappenschild.

894. Rv. FER • II • D • G • ⸗ • RO • IM • S • A • ⁘
895. „ ——————— • G • RO • ———————
896, 901, 909, 917. „ ——————— • SE • - ⁘
897, 915. „ ——————— • G • ⸗ • RO • ———————
898, 902, 6, 16, 19. „ ——————— ✿
899. „ ——————— • G • RO • - • - • AU ⁘
900, 903. „ ——————— : ——————— ⁘
904. „ ——————— • UA (!) ⁘
905. „ ——————— • D G ⸗ RO • - • S • A ⁘
907. „ ——————— • D • G • RO • - • - - • ⁘
908. „ ——————— • - ⁘
910, 914. „ ——————— • SE • - ✿
911. „ ——————— • G • • • RO • ———————
912. „ ——————— • G • RO • - • SEM • - ⁘
913. „ ——————— • ROM • - • SE • - ⁘
918, 921. „ ——————— • ⁘
920. „ ——————— • G ⸗ RO • - • - • - • ⁘

Der Reichsadler ohne Krone und Reichsapfel.

20 Mm. $1_{,15}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 171; ein Goldabschlag das. S. 112.

1623 ist beschlossen, von 10,000 Mark an Fürstengroschen, welche sich im Weinkeller angesammelt hatten, 4000 Mark löthig in Groten zu vermünzen. Es erklären sich dadurch die zahlreichen von diesen Groten vorkommenden Stempel. Nach einem Wittheits-Protocolle vom 3. August 1623 sind die Groten zu 6 Schwaren ausgegeben. Der Münzfuss ist nicht bekannt, doch hatte die Entlassung des damaligen Münzmeisters Wientjes auch darin ihren Grund, dass die von ihm seither schon geschlagenen ganzen (?) und halben Groten Schimpf und Schande einbrachten, da sie nicht der Reichsordnung gemäss waren.

922. Groten 1626.

Av. MO • NO • REIP • BREM • 1626 ✿

Wie No. 912.

Rv. FER • II • D • G • ROM • IM • SE • A • ✿

Wie No. 912.

Von diesen Groten, welche in einer durch die Münzherren 1627 veranlassten Probe 4 Loth 1—2 Grän (0,253—0,257) fein, 186—188 Stück auf die rauhe Mark, befunden sind, hat sich nur ein Goldabschlag erhalten (Cassel, M.-C. II. S. 112 unter dem Goldmünzen).

923—932. Groten 1627.

923—925. Av. MO NO • REIP • BREM • 1627 ❀
926. „ - • ——————— -
927. „ - ◇ - ◇ - ◇ - ◇ - -
928, 929. „ - • - : - • - • - -
930, 931. „ ——————— : - • - -
932. „ ——————— : - : - -

Wappenschild, wie auf No. 912.

923. Rv. FER • II • D G • R • O • IM • SEM • A ❀
924. „ ——————— • - • - = - • ——————— • AV -
925. „ ——————— • - • = • - • ——————— -
926. „ - ◇ - ◇ - ⸎ - ◇ RO ⸎ - ⸎ SE ◇ AU ◇ ✿
927. „ ——————— ◇ ——————— ◇ AV • ✿
928. „ - • - • - • - • - : - • SEM • - ❀
929. „ ——————— • G • - • - • SE • AU ✿
930. „ ——————— • - : ——————— • SEM • AV ⁘
931. „ ——————————————— ❀
932. „ ——————— : G • - : ——————— -

Der Reichsadler, wie auf No. 912.

$1_{,15}$ Gm.

Von Cassel, M.-C. II. S. 171, wie alle folgenden Groten, ohne eine Beschreibung, nur mit der Jahreszahl angeführt.

In einer 1629 vorgenommenen Probe wurden diese Groten 4 Loth (0,250) fein, 188 Stück auf die rauhe Mark befunden (Gewicht des Groten $1_{,244}$ Gm., Silberinhalt $0_{,311}$ Gm.)

Groten von 1646 erwähnt Cassel, M.-C. II. S. 172, wahrscheinlich irrthümlich, da nach den Münzrechnungsbüchern in diesem Jahre keine Groten geschlagen sind.

933—937. Groten 1674.

933. Av. MON : NOV : REIP : BREM : 1674 ✿
934. „ ——————— : ✿
935—937. „ ——————— *

Der Wappenschild, wie auf No. 912.

933, 934. Rv. LEOP : D : G : ROM : IMP : S : A :
935. „ ——————————— : A
936. „ ——————————— • A •
937. „ ——————————— : A •
Unter der Krone der Reichsadler ohne Reichsapfel.
19 Mm. $1_{,05}$—$1_{,10}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 172.
In Folge der Absetzung verschiedener geringer Münzsorten in der Nachbarschaft, hatten sich in Bremen diese Sorten, neue Dütchen, Doppelschillinge u. s. w. sehr angehäuft. Zur Vermeidung weiteren Schadens wurden dieselben auch hier abgesetzt. Um den Verlust daran erträglicher zu machen, beschloss der Rath, das schlechte Geld zur Münze zu nehmen und daraus Groten, wie 1623 und 1627 geschlagen, zu münzen. Den etwaigen Verlust sollte die Silberkammer, bezüglich der Rath tragen. Durch den Münzmeister Ernst Krülle sind darauf bis Mitte 1675 für 5218 Thlr 9 Grt. an Groten, 4 Loth (0,250) fein, 188 Stück auf die rauhe Mark, geprägt. Anfangs bestritt der Rath die Münzkosten, Krülle bezog ein Gehalt. Es mussten jedoch neue Geräthe angeschafft werden — die letzten Münzmeister hatten dieselben für eigene Rechnung besorgt —, die Unkosten waren bedeutend und kam der Rath daher mit Krülle überein, dass dieser den Bestand an Geräthen übernehmen und alle Kosten für 1 Thlr. 30 Grt. für die Mark fein tragen solle. Die Ausmünzung der obigen Groten ergab schliesslich noch einen kleinen Gewinn von 52 Thlrn. 2 Grt.

938—940. Groten 1708. Tafel 28 No. 938.

938, 939. Av. MON • NOV • REIP • BREM • 1708 ✿
940. „ - : - : - : - : - ✿
Im Schilde der Schlüssel zwischen G C = R
938. Rv. IOSEPH • D : G • ROM • IMP • S • A
939. „ - : - : - : - : - • - : - :
940. „ ——————————— : -
Unter der Krone der Reichsadler.
18 Mm. $1_{,05}$—$1_{,10}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 172. Einen Goldabschlag erwähnt Cassel unter den Goldmünzen, a. a. O. II. S. 121.

941—944. Groten 1709.

941. Av. MON • NOV • REIP • BREM • 1709 ✿
942. „ - : - : - : - : - -
943. „ ——————————— • - • -
944. „ ——————————— : - • -
Wie No. 938.
941. Rv. IOSEPH • D • G • ROM • IMP • S • A
942. „ - - - : - : - • - : -
943. „ - : - : - : • : - : - : -
944. „ ——————————— • - : -
Wie No. 938.

Cassel, M.-C. II. S. 172.

Die Ausprägung in den beiden Jahren 1708 und 1709 belief sich auf 5742 Thlr. Die Mark fein ist mit 14²/₃ Thlr. ausgebracht und der Silberinhalt des Groten demnach = $0_{,221}$ Gm.

945, 946. Groten 1733. Tafel 28 No. 946.

945. Av. MON NOV · REIP · BREM · 1733 ✿

946. „ - · - · - · - · - ✿

Im Schilde der Schlüssel zwischen I = P (Joachim Poppe, Münzmeister)

945, 946. Rv. CAROL · VI · D G · ROM · IMP · S A

Unter der Krone der Reichsadler.

18 Mm. $0_{,90}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 172.

Laut Beschluss des Senats vom 1. Juli 1733 sollten die Groten 3¹/₂ Loth (0,219) fein, im Gewichte wie früher sein. Für Münzlohn berechnete der Münzmeister 2 Thlr. für die Mark fein.

Es sind von diesen Stempeln Goldabschläge vorhanden (Cassel, M.-C. II. S. 123.)

947. Groten 1734.

Av. MON · NOV · REIP · BREM 1734 ✿

Wie No. 946.

Rv. CAROL · VI · D · G · ROM · IMP · S · A

Wie No. 946.

948. Groten 1737. Tafel 28 No. 948.

Av. MON : NOV : REIP : BREM · 1737 *

Der Wappenschild, an dessen Seiten G = L (Gabriel Leclerc, Münzmeister)

Rv. · CAR : VI · D · G · ROM : IMP : S · A ·

Unter der Krone der Doppeladler, auf der Brust in einem Oval 1 (Groten)

$0_{,80}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 172.

Nach dem Richtzettel sind diese Groten 4 Loth (0,250) fein, 288 Stück aus der rauhen Mark (16 Thlr. aus der feinen Mark) ausgemünzt. Für den Groten ergiebt sich daraus ein Silberinhalt von $0_{,203}$ Gm.

949, 950. Groten 1738.

949. Av. MON : NOV : REIP : BREM : 1738 *

950. „ ―――――――――――― ✿

Der Wappenschild, ähnlich dem vorigen.

949. Rv. CAR : VI : D : G • ROM : IMP : S • A •
950. „ - • - • - • - • - • - • - • -

Unter der Krone der Doppeladler, auf der Brust 1; unter den Flügeln G • = L • C • (G. Leclerc)

Cassel, M.-C. II. S. 172.
Von Mai 1737 bis October 1738 sind für 8028 Thlr. 22 Grt. geschlagen.

951, 952. Groten 1740.

951. Av. MON : NOV : REIP : BREM : 1740 *
952. „ ———————————— • *

Wappenschild, ähnlich No. 948.

951, 952. Rv. CAR : VI • D • G • ROM : IMP : S • A •

Wie No. 949, 950; theils mit G • = L • C •, theils mit G • = L C •

Cassel, M.-C. II. S. 172.
Nach dem Richtzettel 4 Loth fein, 262 Stück auf die rauhe Mark. Das Gewicht des Groten ist danach $0,_{893}$ Gm., der Silberinhalt $0,_{223}$ Gm. Geprägt sind für 5734 Thlr. 52 Grt. Der Münzwardein empfing 200 Thlr., der Münzmeister 450 Thlr. jährliches Gehalt.

953—955. Groten 1742.

953. Av. MON : NOV : REIP : BREM : 1742 •
954. „ ———————————— *
955. „ ———————————— *

Wappenschild, ähnlich No. 948.

953, 954. Rv. CAR : VII • D • G : ROM : IMP : S • A •
955. „ - : - • - • - • - : - • - • - •

Wie No. 951, 952.

16 Mm. $0,_{85}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 172.
Die ausgeprägten 15,348 Thlr. 65 Grt. sind anfangs mit $14^{5}/_{6}$ Thlr., dann auf Beschluss der Wittheit mit 15 Thlr. auf die Mark fein (Silberinhalt $0,_{217}$ Gm.) ausgebracht. Die 8 Münzgesellen erhielten 3 % der ausgemünzten Summe für Arbeitslohn, jedoch nur $2^{1}/_{2}$ %, wenn sie unter 2000 Thlr. im Monate fertigstellten; ausserdem Jeder 48 Grote für jede Schmelzung.

956—962. Groten 1743. Tafel 28 No. 956, 961.

956, 957. Av. MON : NOV : REIP : BREM : 1743 *
958, 959. „ - • - • - • - • - • ✿
960. „ - : - : - : - : - -
961, 962. „ ———————————— . ✿

Der Schlüssel im Schilde. Auf No. 956, 957 in rund umher verziertem, No. 958—960 in oben und an den Seiten verziertem spanischem, No. 961, 962 in glattem französischem Schilde.

956. Rv. CAR : VII • D • G • ROM • IMP • S • A
957. „ - : - • - • - • - : - • A • S (sic)
958. „ - • - • - • - • - • - • S • A •
959, 960. „ - : - • - • - : - : - : - • - •
961. „ - : - • - • - • - : - • - • -
962. „ - : - • - - • - : - • - • - •

Unter der Krone der Reichsadler, auf der Brust 1

Cassel, M.-C. II. S. 172.

Gemünzt sind für 19,348 Thlr. 63 Grt., 15 Thlr. aus der Mark fein, mit einem Gewinne von 1230 Thlrn. Von mehreren der Stempel, welche theils von Joh. Stadtlander in Bremen angefertigt, theils in Braunschweig geschnitten wurden, kommen Goldabschläge vor.

963—967. Groten 1744.

963—967. Av. MON : NOV : REIP : BREM : 1744 ✿

Der Schlüssel im Schilde. Auf No. 963 in glattem französischem, No. 964—967 in verziertem theils spanischem theils französischem Schilde; auf No. 963, 967 ist der Schild von einem Reife umgeben.

963. Rv. CAR : VII • D • G • ROM : IMP : S • A •
964. „ - : - : - • - • - : - : - • -
965, 966. „ - : - • - • - • - : - • - • - •
967. „ ———————————: - • - •

Der Reichsadler, wie vorher; auf No. 966, 967 ist derselbe von einem Reife umgeben.

16 Mm. $0_{,65} - 0_{,75}$ Gm.

Cassel, M.-C. II S. 172.

Mit einem Gewinne von 1975 Thlr. sind für 20,827 Thlr. 58 Grt., 15 Thlr. aus der feinen Mark, gemünzt.

Die Stempel haben, wie auch in den folgenden Jahren, Joh. Stadtlander und Chr. Hoffmann à 1²/₃ Thlr. für das Paar angefertigt.

968—980. Groten 1745. Tafel 28 No. 970, 977.

968, 969. Av. • MON • NOV • REIP • BREM 1745 *
970. „ • ——————— • - *
971. „ • - : - : - : - • - *
972. „ • ——————— : - • ✿
973. „ • ——————— - ⁘
974. „ - • - • - • - : - *
975, 976. „ - : - : - : - : - *
977. „ • ——————— - *
978. „ • ——————— • - *
979. „ : ——————— • - *
980. „ : - : - : REIB(!): - • - *

Der Schlüssel, auf No. 968—973 in verziertem französischem Schilde, auf No. 974–980 in ovalem verziertem Schilde. Von dem letzteren Typus sind sehr viele in der Zeichnung der Schildzierrathen von einander abweichende Stempel vorhanden.

968, 70.	Rv.	· CAR	· VII · D · G · ROM · IMP · S · A ·
969.	„	CAR	· ———— ·· ———————— · A
971, 73, 74.	„	· -	: ———— : - : - :- -
972.	„	· -	: - :- -: - : - :-·-
975.	„	: -	: - :-·-: - : - ·- -
976.	„	-	: ——————————————— ·-·
977.	„	· -	: ——————————————— ·
978.	„	: -	- - -· - - ·-·-
979.	„	· -	: - :-·-: - : - ·-·-
980.	„	·FRANCIS·I	:-·-· - · - :-·-·

Unter der Krone der Reichsadler, auf der Brust 1

Cassel, M.-C. II. S. 172.

Die Ausmünzung belief sich in diesem Jahre auf 29,810 Thlr. 38 Gr., der Gewinn auf 1213 Thlr. Der Münzfuss blieb 15 Thlr. aus der feinen Mark.

981—987. Groten 1746. Tafel 28 No. 985, 987.

981.	Av.	MON : NOV : REIP : BREM : 1746 *
982.	„	- · - · - · - - -
983.	„	· - ———————————— · - -
984.	„	- : - : - : - - -
985.	„	———————————————— · - -
986, 87.	„	———————————————— : - -

Der Schlüssel, auf No. 981 in französischem, auf No. 982—986 in einem aus Schnörkeln zusammengesetzten, einem deutschen ähnlichen, auf No. 987 in deutschem Schilde.

981.	Rv.	FRANCISC : D G : ROM : IMP · S A
982.	„	- ·-·-· - · - ·-·-·
983.	„	———————————————————— · A
984.	„	- :-:-·————————
985.	„	- .-:-: - : - ·- -·
986.	„	- :-:-: - : - ·-·-·
987.	„	- :-·-: - : - ·- -

Der Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 172.

Die Ausprägung betrug 34,110 Thlr. 20 Grt., 15 Thlr. aus der Mark fein; der Gewinn 1834 Thlr.

988 – 991. Groten. 1747.

988, 989. Av. MON · NOV · REIP · BREM 1747 ⚘
990. „ ——————————— · - ❀
991. „ ——————————— · - · *

Der Schlüssel theils in spanischem, theils in französischem Schilde.

988, 990. Rv. FRANCISC · D · G · ROM · IMP · S · A
989, 991. „ ——————————— · A ·

Der Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 172.
Es wurden nach dem bisherigen Münzfusse für 36,400 Thlr. 67 Grt. mit einem Gewinne von 1225 Thlr. ausgemünzt.

992. Groten 1748.

Av. MON · NOV · REIP · BREM · 1748 ❀
Wie vorher; theils spanischer, theils französischer Schild.

Rv. FRANCISC · D · G · ROM · IMP · S · A ·
Der Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 172.
Gemünzt sind 33,985 Thlr. 13 Grt., 15 Thlr. aus der feinen Mark.

993, 994. Groten 1749. Tafel 28 No. 994.

993, 994. Av. MON · NOV · REIP · BREM · 1749 ❀

Der Schlüssel in oben verziertem deutschem Schilde.

993. Rv. FRANCISC · D · G · ROM · IMP · S · A
994. „ ——————————— · A ·

Der Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 172.
In diesem Jahre gemünzte 32,633 Thlr. 46 Grt., 15 Thlr. aus der feinen Mark, ergaben nur 153 Thlr. Gewinn.

995, 996. Groten 1750.

995. Av. MON · NOV · REIP · BREM · 1750 ❀
996. „ ——————————— ✧

Der Schlüssel in verziertem deutschem Schilde.

995, 996. Rv. FRANCISC · D · G · ROM · IMP · S · A ·

Der Reichsadler, auf der Brust 1

Der Münzfuss ist 1750 auf 15 1/3 Thlr. aus der feinen Mark verschlechtert und sind danach für 33,083 Thlr. 54 Grt. geschlagen. Der Silberpreis war 13 5/8 Thlr. in Gold für die Mark fein.

997. Groten 1751.

Av. MON · NOV · REIP · BREM · 1751 ✿

Der Schlüssel in verziertem deutschem Schilde.

Rv. FRANCISC · D · G · ROM · IMP · S · A ·

Der Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 172.

In Folge des anhaltenden Steigens des Silberpreises (1751 14 — $14^1/_8$ Thlr. Gold) wurde der Münzfuss abermals verschlechtert, auf $15^3/_4$ Thlr. aus der feinen Mark, und ergaben daher die zur Ausmünzung gekommenen 35,764 Thlr. 62 Grt. noch einen Gewinn von 368 Thlr..

998—1001. Groten 1752.

998. Av. MON · NOV · REIP · BREM · 1752 *
999. „ ———————— ☆
1000, 1001. „ ———————— ✿

Der Schlüssel auf No. 999 in spanischem, auf den Uebrigen in französischem Schilde.

998—1000 Rv. FRANCISC · D · G · ROM · IMP · S · A ·
1001. „ ———————— · A

Unter der Krone der Reichsadler, auf der Brust 1

16 Mm. $0_{,80}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 172.

Der Münzfuss blieb $15^3/_4$ Thlr. aus der Mark fein. Gemünzt wurden 37,441 Thlr. 60 Grt., der Gewinn war 340 Thlr.

1002—1005. Groten 1753.

1002. Av. MON · NOV · REIP · BREM · 1753 ✿
1003. „ ———————— ✿
1004. „ ———————— ☆
1005. „ - - - - - ✥

Der Schlüssel in deutschem Schilde.

1002—1005. Rv. FRANCISC · D · G · ROM · IMP · S · A ·

Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 173.

Gemünzt sind 35,948 Thlr. 59 Grt., 16 Thlr. aus der Mark fein (Silberinhalt des Groten $0_{,203}$ Gm.), mit 720 Thlr. Gewinn.

1006—1008. Groten 1754.

1006. Av. MON · NOV · REIP · BREM · 1754 ✥
1007. „ ———————— B·REM· - ✿
1008. „ ———————— · BREM · - -

Der Schlüssel in spanischem Schilde.

1006. Rv. FRANCISC · D · G · ROM · IMP · S · A
1007, 1008. „ ————————————— ·

Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 173.
Ebenfalls zu 16 Thlr. aus der Mark fein, wurden 1754 für 40,807 Thlr. 3 Grt., mit einem Gewinne von 843 Thlr., geschlagen. Silberpreis: 14 1/3 Thlr. Gold für die Mark fein.

1009. Groten 1755.

Av. MON · NOV · REIP · BREM · 1755 ❃

Der Schlüssel in spanischem Schilde.

Rv. FRANCISC · D · G · ROM · IMP · S · A ·

Reichsadler, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 173.
Die Ausprägung belief sich auf 26,597 Thlr. 68 Grt., 16 Thlr. aus der Mark fein, der Gewinn auf 94 Thlr. Das Silber kostete 14 1/3—1/2 Thlr. Gold für die Mark fein.

In Folge mehrfacher Differenzen, welche Bremen — 1753 abermals — mit Kur-Hannover wegen des geringen Gehalts der in der letzten Zeit geschlagenen Groten hatte, theils auch wohl der Kriegszeiten halber, stand die Münze von 1756 bis 1763 still und sind dann die Groten nach einem bedeutend besseren Fusse (13 1/3 Thlr.) ausgemünzt.

1010—1018. Groten 1763. Tafel 28 No. 1013, 1014, 1018.

1010, Av. MON · NOV · REIP · BREM · 1763 ✿
1011, 1012. „ ————————————— ❃
1013. „ · MONET· - · REIPUBL· - · 1763 · ❃
1014, 1015. „ · —————————————
1016, 1017. „ - : - : - : - : -
1018. „ MON · - · REIP · - · 1763 ❃

Der Schlüssel, auf No. 1010—1012 in spanischem, auf No. 1013 in einem verzierten französischen, aus Punkten zusammengesetzten Schilde. Auf No. 1014, 1015 in gekröntem französischem Schilde, theils mit R = D = D = B an den Seiten und innerhalb des Schildes, theils mit R · D · (links, nach unten) D · B · (rechts, nach oben). Auf No. 1016, 1017 in einem gekrönten, aus Blattwerk gebildeten Schilde zwischen R D · oder R · D · (links, nach unten) und D B oder D · B (rechts, nach oben). Auf No. 1018 ohne Schild, dagegen an den Seiten und nach unten von geschweiften Linien eingefasst.

1010, 11. Rv. FRANCISC • D • G • ROM • IMP • S • A •
1012. „ FRANCISCUS • - • - • - • - • - • -
1013, 14. „ - • - • - • - •IMPER• - • -
1015. „ - • - •=- • - • - • - • -
1016. „ • - : - :=- : - : - : - - •
1017. „ • - : - :=- : - : - : - • -
1018. „ FRANCISC • - • - • - •IMP • - • - •

Der Reichsadler unter der Krone, auf der Brust 1 Auf No. 1013 neben dem Schwanze R = D.

Cassel, M.-C. II. S. 173.
Bis Mai 1764 sind 17,712 Thlr. 35 Grt. gemünzt, $13^{1}/_{3}$ Thlr. aus der Mark fein (Silberinhalt des Groten $0_{,244}$ Gm.). Die Groten konnten zum Theil nur mit einem Verluste von $^{1}/_{2}$—$^{3}/_{4}$ % gegen Gold verwechselt werden. Das Silber ist à 12 Thlr. Gold für die Mark fein beschafft.

1019—1028. Groten 1764. Tafel 28 No. 1024.

1019. Av. MON : NOV : REI := BREM : 1764
1020, 1021. „ ——————— : REIP •= ———————
1022. „ ——————————— := ———————
1023. „ - • - • - • - • -
1024, 1025. „ - : - : - : - : -
1026. „ MONT (!) • - • REIPUBL • - • -
1027, 1028. „ MONET • ———————————

Unter der Krone in einer schildförmigen Einfassung von Blattwerk der Schlüssel.

1019, 20. Rv. FRANCISC : D : = G : ROM : IMP : S • A
1021. „ ——————————————— : -
1022. „ - : - •= - : - : - : - -
1023. „ - • - •= - • - • - • - -
1024. „ - : - •= - : - : - : - • -
1025. „ - : - := - : - : - : - : -
1026, 27. „ FRANCISCUS • - •= - • - • IMPER • - -
1028. „ FRANCISC : - •= - : - : IMP : - • -

Reichsadler, wie vorher. Auf No. 1019, 1020 unten umher R • = D • = D • = B •, auf No. 1021, 1022 unter den Flügeln in einer Reihe R • D • = D • B •, auf No. 1023—1028 unter den Flügeln R • $_{D}$ • = $_{D}$ • B •

Cassel, M.-C. II. S. 173.
Von Mai 1764 an sind noch für 2814 Thlr. 44 Grt., $13^{1}/_{3}$ Thlr. aus der Mark fein, geschlagen, welche einen Verlust von 280 Thlr. ergaben. Die Groten konnten auch in diesem Jahre nur mit einem Verluste von $^{1}/_{2}$ % gegen Gold verwechselt werden, stiegen aber in den nächsten Jahren wieder auf 1 % Agio.

Der Wardein bezog 50 Thlr., der Münzmeister 200 Thlr. jährlich; wurde nicht gemünzt, so betrug jedoch das Gehalt des letzteren ebenfalls nur 50 Thlr.

Während 1765 das Silber mit 12 Thlr. gekauft werden konnte, war es bis 1771 wieder auf $12^3/_4$ Thlr. Gold für die Mark fein gestiegen.

1029. Halber Schilling (?) 1573. Tafel 28 No. 1029.

Av. MO * NOVA * REIP * BREMENSIS ⚔

Der Schlüssel in deutschem Schilde.

Rv. MAXIMILI * II * ROMANO * IMPERA *

Reichsapfel, darin 2, über demselben 7 = 3 (1573).

20 Mm. $1_{,25}$ Gm.

Von gutem Silber. Die, gleichen Typus zeigenden, Groschen (2-Groten) von 1574 wiegen $1_{,95}$ Gm. Für ein 2-Pfennigstück wird man die obige Münze nicht halten können. In dem Probationsabschiede des Ober-Rheinischen Kreises, Worms 4. Mai 1574 heisst es: Imgleichen sein Groschen fürgebracht worden, welche die Stadt Bremen geschlagen, mit ihrem Wappen, ein Schlüssel, und anderseiten der Reichsapfel, darin die Ziffer 2 gesetzt, der Umschrift und allerdings zugerichtet, als wenn's ein halber Batzen (2 Kreuzer) wäre und so viel gelten sollte, da solche doch nicht mehr, dann 5 oder 5 Pfennige aufs höchste taxirt. (Hirsch, Münz-A. VII. S. 125, 133). Als 2-Kreuzerstücke (nach der Reichsmünzordnung von 1559 mussten diese, $155^1/_2$ Stück aus der rauhen Mark zu 8 Loth fein, $1_{,50}$ Gm. wiegen), welche in Bremen schwerlich gäng und gäbe waren, wird der Rath diese Münzen ebenfalls nicht haben prägen lassen. Vielleicht sind es halbe Schillinge ($^3/_4$ Groten), von welchen nach dem niedersächsischen Kreisabschiede vom 26. April 1572 $187^1/_2$ Stück aus der rauhen Mark zu 5 Loth $2^1/_2$ Grän (0,321) fein geschlagen werden sollten. Das Stück musste danach $1_{,25}$ Gm. wiegen.

1030. ? 1617. Tafel 28 No. 1030.

Av. MON · NOV · REIP · BREM ✿

Unter der Krone der Wappenschild, an dessen Seiten je ein Punkt. Ueber der Krone 1617.

Rv. · CRVX · = · CHR · = · NOS · = · SAL ·

Durchgehendes doppelliniges Lilienkreuz, inmitten rautenförmig geöffnet. In den Winkeln E = B = H = 𝒢

19 Mm. $0_{,80}$ Gm.

Nach der Umschrift des Rv., CRUX CHRISTI NOSTRA SALUS, welche sich sonst nur auf halben Groten findet, zu schliessen, scheint diese Münze, welche dem Aussehen nach sehr schlechten Gehalts ist, ebenfalls ein halber Groten zu sein. Die Bedeutung der Buchstaben auf dem Revers: E B II G ist übrigens völlig unbekannt.

Halbe Groten.

Die halben Groten sind erst von 1640 an mit einer Jahreszahl versehen. Wenn auch bei einigen wenigen der vorkommenden mannigfachen Stücke ohne Jahreszahl die Ausprägungszeit ziemlich sicher bestimmt werden kann, so fehlt doch in der Regel ein Anhalt für solche Bestimmung.

Nach der Münzordnung des Raths von 1543 sollten „Witte von einem halben Groten" geschlagen werden, 4 Loth (0,250) fein, 217 Stück aus der rauhen Mark. Es ergiebt sich aus der letzteren Vorschrift für den halben Groten ein Gewicht von $1_{,077}$ Gm. (Silberinhalt $0_{,269}$ Gm.), welches jedoch von den vorhandenen Exemplaren in keinem Falle erreicht wird.

In einer Notiz des Rathsherrn Eberhard Dotzen von 1640 wird gesagt, dass die früher geprägten halben Groten $2^1/_2$ Loth (0,156) fein hielten und 384 Stück auf die rauhe Mark gingen. Das Gewicht dieser halben Groten war demnach $0_{,609}$ Gm., der Silberinhalt $0_{,095}$ Gm.

Münzmeister Dreyer (1624—1634) hat eine Kleinigkeit halber Groten, 200 Thlr., gemünzt.

Weitere Nachrichten über Münzfuss und Beträge der vor 1640 geschlagenen halben Groten liessen sich nicht ermitteln.

A. In Silber.

1031 - 1058 Halbe Groten o. J. Tafel 29 No. 1036, 1044, 1050.

1031.	Av.	(MO)	NOVA	BREM	?
1032.	„	MO	NOVA	BREMEN	?
1033.	„	———————			8
1034.	„	MONE	NOVA	BREMEN	
1035.	„	-	-	BREME(NS)	
1036.	„	-	· NO ·	BREMENSI	·
1037—1040.	„	-	· - ·	BREMENSIE	·
1041.	„	MONETA	· NO ·	BREMENSIS	·
1042.	„	-	✿ - ✿	-	✿
1043.	„	MOИETA	✿ ИO ✿	BREMEИSIS	✿
1044.	„	MONETA	NOVA	BREM	
1045.	„	-	- ·	-	·
1046, 1047.	„	-	· - ·	-	·
1048.	„	-	-	-	8
1049.	„	-	-	-	:

1050.	Av.	MON	· NOV	· REI	· BRE	·
1051.	„	-	· -	· REIP	· BR	✿
1052.	„	———	———	———	· BR	❀
1053.	„	———	———	———	BR	⚜
1054.	„	———	———	———	· BR	:o:
1055.	„	-	· -	REI · P ·	BR	✿
1056.	„	-	· -	· RE .	. . . E :	
1057.	„	-	· -	· REIP	· BRE	♧
1058.	„	-	·NOVA·	REI	· BRE	❀

Der Schlüssel.

1031.	Rv.	. . . X	CRIS	NOS	SAN(!)	
1032.	„	CRVX	-	-	-	:
1033.	„	-	-	-	-	○
1034.	„	-	-	NOST	SA	·
1035.	„	-	CRIST	NO(ST)	SA(L?)	
1036.	„	CRV	· CHRIS	· NOSTR	· SA	·
1037.	„	CRVX	· CHRI	· NOSTRI ·		
1038.	„	-	CHR	· NOSTRI	· S	·
1039.	„	-	· CHRI	· NOSTR	SA	·
1040.	„	-	· CRIS	· SAN	· NOST	
1041.	„	-	· CHRISTI	· NOSTR	· SAL	·
1042.	„	-	· -	· -	· -	
1043.	„	-	✿ -	✿ -	✿ -	✿
1044.	„	-	CRIST	NO	SAN	·
1045.	„	-	CRIS	· NOST	SA	?
1046.	„	-	-	NOS	SAN	·
1047.	„	-	-	-	SANC	·
1048.	„	-	-	NOST	SAN	
1049.	„	-	-	-	SAN	·
1050.	„	-	· CHR	· NOS	· SA	⚜
1051.	„	———	———	———	———	✿
1052.	„	———	———	———	———	❀
1053.	„	———	———	———	———	⚜
1054-1056.	„	———	———	———	———	✿
1057.	„	-	· CHRIS	· NOS	· SA	♧
1058.	„	-	· -	· -	· -	·

Befusstes Kreuz, theils auf demselben ein vertieftes Kreuz und auf der Mitte ein erhabener Punkt.

No. 1031—1049 18—20 Mm., $0_{,75}$ — $0_{,90}$ Gm.
„ 1050—1058 15—17 „ $0_{,60}$ — $0_{,85}$ „

Die letzten, No. 1050—1058, sind durchschnittlich von besserem Stempelschnitt, als die übrigen und dürften — auch des durchschnittlich leichteren Gewichts halber — die jüngsten sein. Von mehreren der obigen Stempel sind Goldabschläge vorhanden.

1059. Halber Groten o. J. Tafel 29 No. 1059.

Av. MONETA · NOUA · REIP · BREMEN ·

Der Schlüssel in deutschem Schilde.

Rv. CRUX · CHRISTI · NOSTR · A · S · A · LUS ·

Befusstes Kreuz, darauf vertieftes Kreuz und auf der Mitte ein erhabener Punkt.

17 Mm. $0_{,80}$ Gm.

Die Schreibart des Wortes NOUA kommt auf grösseren Münzen nur in den Jahren 1602, 1603 und 1613 vor und wird auch der obige halbe Groten um diese Zeit geschlagen sein.

1060—1063. Halbe Groten 1640. Tafel 29 No. 1062.

1060, 1061. Av. MONE · NO · REIP · BREM ✿✿✿
1062, 1063. „ ———————— · -

Schlüssel, an den Seiten herum 16 = 40.

1060. Rv. CRVX · CHR · NOS · SAL ✿
1061. „ ———————— · ✿
1062. „ ———————— ✿
1063. „ ———————— : ✿

Befusstes Kreuz.

18 Mm. $0_{,70}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 173.

Wie aus einer Notiz des Rathsherrn E. Dotzen von 1640 hervorzugehen scheint, sind diese halben Groten $2^1/_2$ Loth (0,156) fein, 320 Stück aus der rauhen Mark gemünzt (Gewicht des Stückes = $0_{,731}$ Gm., Silberinhalt = $0_{,114}$ Gm.). 1648 wurden 44 Mark $1^5/_8$ Loth fein Silber zur Ausprägung von halben Groten auf die Münze gegeben. Der Münzmeister musste laut Uebereinkunft für jede Mark fein $10^1/_2$ Thlr. an halben Groten ausliefern. Der Gewinn des Raths betrug dabei 51 Thlr.

1064—1071. Halbe Groten 1659. Tafel 29 No. 1066.

1064. Av. MONE : NO : REIP : BREMEN : ✿
1065—1067. „ - · - · - · BREM : ✿
1068. „ - : - : - : - : ✿
1069, 1070. „ ———————— : BREMEN :
1071. „ ———————— : - ·

Der Schlüssel; auf No. 1064 an den Seiten herum 16 = 59, auf No. 1065 – 1071 der Schlüssel zwischen 16 = 59.

1064. Rv. CRVX : CHR : EST : NOST : SAL :
1065. „ - · - : - : NO : - ·✿
1066. „ - : - : - · NOS : · ⸰
1067. „ ——————— : - : - : ✿
1068. „ ——————— : NO : - ·✿
1069. „ ——————— : - : - : ✿
1070. „ ——————— : NOS : - · ○
1071. „ ——————— : - : ·

Befusstes Kreuz.

17 Mm.

Im Münzrechnungsbuche werden 1659 8 Mark 2 Loth fein als zu Schwaren vermünzt angegeben, wahrscheinlich bezieht sich aber die Bemerkung auf obige halbe Groten. Der Münzmeister, welchem die Ausprägung überlassen wurde, hatte dafür eine Abgabe von 2 Thlr. für die Mark fein zu entrichten.

1072—1076. Halbe Groten 1672.

1072—1074. Av. MON : NO : REIP : BREM (rechts unten anfangend)
1075, 1076. „ ——————— : „

Der Schlüssel zwischen 16 = 7Z Unten in der Umschrift (HL)

1072. Rv. CRUX : CHR : NOST : SAL : ✿
1073. „ - : CHRI : - : - : ✿
1074. „ - : CHRIS : NOS : - : ✿
1075. ——————— · ✿
1076. ——————— : ✿

Befusstes Kreuz.

16 Mm. $0_{,70}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 174 führt, wohl irrthümlich, einen halben Groten von 1671, anstatt 1672 an.

1077—1084. Halbe Groten 1688.

1077—1080. Av. MONE : NO : REIP : BRM : ✿
1081—1084. „ MON : NO : - : BREM : ✿

Schlüssel zwischen 16 = 88

1077. Rv. CRVX : CHR : EST : NOS : SAL ·✿ (HR u. AL verb.)
1078. „ - : - : - · - : SAL ✿
1079. „ - CHRI : NOS : SAL ✿
1080. „ ——————— : - ·✿
1081. „ ——————— : - ✿
1082. „ ——————— : - ·✿
1083. „ ——————— : - : ✿
1084. „ ——————— : SALVS ✿

Befusstes Kreuz, auf welchem ein vertieftes Kreuz.
16 Mm. $0_{,70}$ Gm.
Cassel, M.-C. II. S. 174.

1085. Halber Groten 1708.
Av. MON : NOV : REIP : BREM ✿
Schlüssel zwischen 17 = 08 Unter der 17 R (Reuss).
Rv. CRUX · CHR · EST · NOS · SAL ✿
Befusstes Kreuz.
15 Mm. $0_{,70}$ Gm.
Cassel, M.-C. II. S. 174, irrthümlich auch S. 175 unten als Schwaren. Als Goldabschlag das. II. S. 121. Ausgemünzt zu 1 Loth 15 Grän (0,115) fein.

1086—1088. Halbe Groten 1731.
1086. Rv. MON · NOV · REIP · BREM ✿
1087, 1088. „ ———————— *
Schlüssel zwischen 17 = 31
1086. Rv. CRVX · CHR · EST NOST · SAL · (HR verb.)
1087. „ ———————— *
1088. „ ———————— ✱
Befusstes Kreuz; an den Seiten unten I = P (Joachim Poppe, Münzmeister.)
15 Mm. $0_{,80}$ Gm.
Gemünzt sind für 174 Thlr. 32 Grt., wovon der Münzmeister 18 % an Münzlohn empfing. Der Feingehalt ist 1 Loth 9 Grän (0,094).

1089. Halber Groten 1732.
Av. Wie No. 1086, aber mit 17 = 32.
Rv. Wie No. 1086.
Die Ausmünzung betrug 266 Thlr. 54 Grt.

1090. Halber Groten 1733.
Av. Wie No. 1086, aber mit 17 = 33
Rv. Wie No. 1086.

1091. Halber Groten 1741. Tafel 29 No. 1091.
Av. MON : NOV : REIP : BREM · *
Schlüssel zwischen 17 = 41
Rv. CRVX · CHR : EST · NOST : SAL *
Befusstes Kreuz; an den Seiten unten G · = L · C ·
15 Mm. $0_{,70}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 174.

Zu 1 Loth 15 Grän (0,115) fein, $341^1/_3$ Stück aus der rauhen Mark ausgemünzt (ebenso die halben Groten von 1742), demnach Gewicht des Stückes $0,_{685}$ Gm., Silberinhalt $0,_{078}$ Gm. Der Wardein empfing $2^1/_2$ %, der Münzmeister 5 %, die 7 Münzgesellen empfingen zusammen 6 % der ausgeprägten Summe als Münzlohn.

1092—1094. Halbe Groten 1742.

1092. Av. MON : NOV : REIP : BREM *

1093, 1094. „ ———————————— : *

Schlüssel zwischen 17 = 42

1092. Rv. CRVX • CHR • EST • NOST • SAL *

1093. „ ———————————— • *

1094. „ - • - : - • - : - *

Befusstes Kreuz; an den Seiten unten G • = L • C •

15 Mm. $0,_{80}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 174.

1095, 1096. Halbe Groten 1750.

1095, 1096. Av. MON • NOV • REIP • BREM ✧

Schlüssel zwischen 17 = 50.

1095. Rv. CRVS(sic) • CHR • EST • NOS • SAL *

1096. „ CRVX • - • - • - • - ✧

Befusstes Kreuz.

14 Mm. $0,_{70}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 174. No. 1095 irrthümlich S. 176 als Schwaren.

Gemünzt sind 1754 Thlr. 44 Grt., 20 Thlr. aus der Mark fein, woraus sich ein Silberinhalt von $0,_{081}$ Gm. ergiebt. Das kleine Geld konnte in diesem und dem folgenden Jahre mit einem Gewinne gegen Gold verwechselt werden.

1097, 1098. Halbe Groten 1765. Tafel 29 No. 1098.

1097, 1098. Av. MON : NOV : REIP : BREM

Unter einer Krone der Schlüssel zwischen 17 = 65

1097. Rv. CRVX : CHR : NOST : SAL ☆

1098. „ ——— • ———————— • ☆

Verziertes Kreuz; an den Seiten unten R • D • = D • B •

14 Mm. $0,_{70}$ Gm.

Wie die ganzen Groten von 1763, 1764, so sind auch diese halben Groten mit $13^1/_3$ Thlr. aus der Mark fein (Silberinhalt des Stückes $0,_{122}$ Gm) ausgebracht. Es ist ein Betrag von 1594 Thlr. $61^1/_2$ Grt. gemünzt.

1099. Halber Groten 1768. Tafel 29 No. 1099.

Av. MON • NOV • REIP • BREM

Unter einer Krone der Schlüssel.

Rv. In drei Zeilen: ½ | GROTE | 1768; umher zwei Palmzweige, darunter D • B, theils auch D B

Cassel, M.-C. II. S. 174.

Cassel führt daselbst ferner einen halben Groten von 1768 mit dem Typus von 1765 an.

Gemünzt für 474 Thlr. 7 Grt., 2 Loth 12 Grän (0,167) fein, 13⅓ Thlr. aus der Mark fein. Es sind auch einige Abschläge in Gold gemacht.

1100, 1101. Halbe Groten 1771.

1100, 1101. Av. Wie No. 1099.

1100. Rv. In drei Zeilen: ½ | GROTE | 1771; umher zwei Lorbeerzweige, darunter D • B

1101. „ In vier Zeilen: ½ | GROTE | 1771 | D•B•; umher zwei Lorbeerzweige, an welchen oben je eine Blume nach innen hängt.

15 Mm. $0_{,60}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 174.

Nach dem letzten Münzfusse (13⅓ Thlr.) sind für 770 Thlr. 36 Grt. geschlagen. Von beiden obigen Stempeln kommen Goldabschläge, so wie auch Klippen vor.

1102. Halber Groten 1772.

Av. Wie No. 1099.

Rv. Wie No. 1101, aber mit 1772

Gemünzt 504 Thlr. 64 Grt.; Münzfuss, wie seither, 13⅓ Thlr. aus der Mark fein.

1103. Halber Groten 1781. Tafel 29 No. 1103.

Av. MON • NOV • REIP • BREM

Unter der Krone der Schlüssel.

Rv. In vier Zeilen: ½ | GROT | 1781 | O • H • K • (O. H. Knorre, Münzmeister).

15 Mm. $0_{,60}$ Gm.

Diese halben Groten liess der Rath im Betrage von 1600 Thlr. durch den Münzmeister O. H. Knorre in Hamburg schlagen. Der Feingehalt ist 3 Loth (0,188); die Münzkosten betrugen 4½ Crt.-Mk. für die Mark fein. Dieser Versuch, auf einer auswärtigen Münzstätte prägen zu lassen, fiel ungünstig aus, da die obigen 1600 Thlr. einen Verlust von 384 Thlr. ergaben.

Auf Wunsch der Münzherren lieferte Knorre auch 24 Goldabschläge à ⅓ Ducaten.

1104. Halber Groten 1789. Tafel 29 No. 1104.

Av. Schlüssel zwischen 17 = 89

Rv. In drei Zeilen: ❀ ½ ❀ | GROT | D • B •

Zu 2 Loth 12 Grän (0,167) fein, 320 Stück aus der rauhen, 13⅓ Thlr. aus der feinen Mark, sind 1011 Thlr. 40 Grt. gemünzt. In Gold wurden einige Abschläge gemacht, desgleichen dicke Abschläge in Silber.

B. In Kupfer.

1105. Halber Groten 1797. Tafel 29 No. 1105.

Av. Schlüssel zwischen 17 = 97

Rv. In vier Zeilen: ❁ $2\frac{1}{2}$ ❁ | SCHWA | REN | D B

Neumann, Kupfer-M. No. 11220.

Gemünzt wurden 854 Thlr. 69 Grt., 125—130 Stück aus einem Pfunde kölnisch. Mit dem Münzmeister war verabredet, dass er sämmtliche Kosten tragen, dagegen von den geprägten halben Groten 8 %, von den gleichzeitig geschlagenen kupfernen Schwaren aber keine Abgabe an die Münzverwaltung entrichten solle. Es sind von diesen Stempeln auch Silberabschläge vorhanden.

1106. Halber Groten 1802.

Av. Schlüssel zwischen 18 = 02

Rv. In drei Zeilen: ❁ $2\frac{1}{2}$ ❁ | SCHWA | REN

Neumann, K.-M. No. 11221.

Es kamen für 1089 Thlr. 55 Grt. zur Ausprägung; der Gewinn betrug 208 Thlr. 42 Grt., hauptsächlich dadurch, dass ein Münzmeister nicht angenommen war und der Gehalt desselben wegfiel. Auch von diesen Stempeln kommen Abschläge in Silber vor.

1107. Halber Groten 1820.

Av. Schlüssel zwischen 18 = 20

Rv. In drei Zeilen: ❁ $2\frac{1}{2}$ ❁ | SCHWA | REN

Neumann, K.-M. No. 11222.

Diese halben Groten hat der Münzmeister S. H Knoph in Hamburg ausgemünzt, zum Betrage von 1017 Thlr. 56 Grt., 64 Stück eine kölnische Mark wiegend. Der Gewinn war 340 Thlr.

Schwaren.

Die Schwaren sind zuerst 1676 mit einer Jahreszahl versehen worden. Die Ausprägungszeit der Stücke ohne Jahreszahl ist mit einiger Sicherheit nicht zu bestimmen.

1543 verordnete der Rath, dass Sware 3 Loth (0,188) fein, 424 Stück aus der rauhen Mark, gemünzt werden sollten, wonach das Stück $0,_{551}$ Gm. wiegen und einen Silberinhalt von $0,_{103}$ Gm. haben musste.

Aus der schon erwähnten Notiz des Rathsherrn Dotzen von 1640 geht hervor, dass vordem Schwaren 16 Grän (0,056) fein, 34—36 Stück auf das Loth = 544 bis 576 Stück aus der rauhen Mark (Gewicht des Schwaren $0,_{418}$ Gm., Silberinhalt $0,_{023}$ Gm.) gemünzt waren. 1640 wurden Schwaren, $^1/_2$ Loth (0,031) fein, 30 Stück auf ein Loth (Gewicht des Schwaren $0,_{487}$ Gm., Silberinhalt $0,_{015}$ Gm.) geschlagen. Dem Münzmeister Isenbein verkaufte der Rath in diesem Jahre durch die Silberkammer 88 Mark $14^1/_2$ Loth fein Silber zu $10^1/_2$ Reichsthaler für die Mark fein zur Münzung von halben Groten und Schwaren, wogegen der Münzmeister alle und jede Unkosten für dieses Werk auf sich nahm. Die Silberkammer erzielte an dem Silber einen Gewinn von 148 Rthlr. Um die halben Groten und Schwaren

gegen Reichsthaler zu verwechseln, musste 1 Groten Aufgeld für den Reichsthaler gegeben werden. Ein Thaler neuer Schwaren wurde zu Gottes Ehre den Armen ausgetheilt.

1645 sind 22 Mark fein Silber, mit einem Gewinne von 2 Rthlr. für die Mark fein, welche der Münzmeister abzugeben hatte, zu Schwaren vermünzt.

1648 erhielt der Münzmeister 17 Mark fein Silber zur Vermünzung in Schwaren, wovon er dem Rathe 12 Rthlr. in Schwaren für jede Mark fein liefern musste. Der Gewinn des Raths war 36 1/3 Rthlr.

1653 wurden 6 Mark fein zu Schwaren vermünzt, wovon der Münzmeister 3 Rthlr. für jede Mark fein abgab.

1655 ebenso 11 Mark 5 Loth fein, die Abgabe des Münzmeisters betrug nur 2 Rthlr. für die Mark fein.

1656 ebenso 4 Mark fein, die Schwaren wurden 16 Grän (0,056) fein ausgebracht.

1660 ebenso 8 1/2 Mark fein, die Schwaren sind 16 Grän (0,056) fein, 480 Stück aus der rauhen Mark, ausgemünzt.

1662 ebenso 16 1/2 Mark fein.

1666 ebenso 16 Mark fein.

A. In Silber.

1108—1148. Schwaren o. J. Tafel 29 No. 1108.

1108. Av. MONETA ⊗ NOVA ⊗ BREMЕ' ☆
1109, 1110. „ MONETA * NOVA * BREM *
1111. „ - • - • - •
1112. „ - • REIP • BREMENSIS •

Der Schlüssel in spanischem Schilde; umher ein Perlenkreis.

1108. Rv. S ○ PETRVS ○ APOSTO ○
1109. „ SANCTVS * PETRVS
1110. „ ľ - * - *
1111. „ - * -
1112. „ • - •✠ -

Der heilige Petrus, barhaupt, mit Heiligenschein, in halber Figur, in der rechten Hand das Schwert, in der linken der Schlüssel; umher ein Perlenkreis.

14 1/2 Mm. 0,40 Gm.

Blätter für Münzk. I. No. 36 ist unter No. 20 obige No. 1108, unter No. 21 ein ähnlicher Stempel, aber auf dem Av. mit neuer Schrift beschrieben; ferner unter No. 22 ein Stempel mit SANTVS PETRVS und wird daselbst die Ansicht ausgesprochen, dass diese Münzen dem Erzbischofe Christoph beizulegen sind, obgleich sie seinen Namen nicht tragen. Dass sie der Stadt angehören, sei desshalb nicht wahrscheinlich, da die Mönchsschrift, welche sich auf den meisten befinde, um's Jahr 1542, als die Stadt das Münzrecht erhielt, nicht mehr üblich gewesen sei, auch die späteren Münzen Christoph's, mit seinem Namen, schon ganz oder theilweise genau die neuere Schrift, wie die obigen Schwaren hätten. — Da sich jedoch sonst kaum ein Beispiel (nur ein Goldgulden des Erzbischofs Christoph, No. 190 dieses Verzeichnisses) findet, dass die Erzbischöfe ihren Namen nicht auf ihre Münzen setzten, so werden die obigen Schwaren mit mehr Wahrscheinlichkeit für städtische zu halten sein, bei deren Anfertigung die Schwaren des Erzbischofs Christoph als Vorbilder gedient haben.

Schwaren o. J. Tafel 29 No. 1115, 1126, 1136, 1142, 1143.

No.						
1113.	Av.	MO	NO		BREMENS	
1114.	„	-	·NOVA		·BRREM(!)	·
1115.	„	-	-		BREME	·
1116, 1117.	„	-	·NO	·REI	·BRE	·
1118.	„	-	· -	· -	·BREM·	
1119, 1120.	„	-		·REIP	·BREMEN	·
1121.	„	· -		· -	· -	
1122.	„	MONE		· -	·BREMENS	⁘
1123.	„	-		· -	·BREMENSI	?
1124.	„	-		· -	·BREMENSIS	⁘
1125-1127.	„	MONETA·		-	·BREMEN	⁘
1128.	„	· -		·R·EIP·	-	⁘
1129.	„	MONET·A·		REIP ·	-	⁘
1130.	„	MO	·NO	·REIP	·BR (? BRE) unten rechts auf.	
1131.	„	-	· -	· -	·BREM	❀
1132-1134.	„	-	· -	· -	· -	
1135-1137.	„	-	· -	· -	· -	·
1138-1140.	„	-	· -	·REIPV	·BRE	··
1141.	„	-	· -	· -	· -	·❀·
1142.	„	MON·	NOV·	REIP	·BREM	✤
1143-1145.	„	MO	·NO	· -	· -	✿
1146.	„	-	: -	: -	:BREMENS	·✿
1147.	„	MON:	NOU:	-	:BREME	✤
1148.	„	-	· -	· -	· -	·☆

Auf No. 1113—1118 der Schlüssel in spanischem Schilde. Diese Schwaren unterscheiden sich von den vorhergehenden, No. 1108 bis 1112, namentlich durch den sehr rohen Schnitt und dadurch, dass auf dem Av. wie Rv. der innere Perlenreif fehlt. No. 1119—1141: der Schlüssel in deutschem Schilde; die Zeichnung des Schildes weicht mehr oder weniger von einander ab. No. 1142: der Schlüssel in einem ovalen, henkelartig verzierten Schilde. No. 1143—1145: der Schlüssel in einem rundlichen, von einem Reife umgebenen Schilde. No. 1146—1148: der Schlüssel in einem Reife.

1113.	Rv. S	PETRV	APOS′	
1114.	„ SAN	-	APO′	·
1115.	„ · S	-	-	·
1116.	„ S ·	-	· -	
1117.	„ · S ·	-	· AP	·
1118.	„ S ·	PETRVS	· APOST	·
1119.	„ SANCTVS		· PETRVS	
1120.	„ -		· -	·
1121.	„ SANCT		· PETR	·
1122—1124.	„ · SANCTVS		⚔ PETRVS	· ·
1125.	„ · S·A·NCTVS		· ⁘ · PETRVS	·
1126.	„ · -		· ⁘ · -	⁘
1127.	„ -		: ⁘ : -	:
1128.	„ SA·NCTVS		: ⁘ : -	· ·
1129.	„ · S·A·NCTVS		· ⁘ · -	:
1130.	„ SANCT		· PETRVS	·
1131.	„ · SANCTVS		✿ -	· ·
1132, 35, 38.	„ SANCT		· -	
1133, 40.	„ -		· -	·
1134, 36, 39.	„ · -		· -	
1137, 41.	„ · -		· -	·
1142.	„ SANCTVS		· -	
1143.	„ SANTVS (!)		· -	
1144.	„ SANCTVS		· -	
1145.	„ SANCTUS		☆ PETRUS	·
1146.	„ -		-	·
1147.	„ SANTVS (!)		· PETRVS	
1148.	„ SANCTUS		☆ PETRUS	:

St. Petrus, wie auf den vorhergehenden.

No. 1113—1118: 14 Mm. $0_{,40}$ Gm., No. 1119—1141: 14 bis 15 Mm. $0_{,40}$—$0_{,45}$ Gm., No. 1143—1145: 13 Mm. $0_{,40}$—$0_{,45}$ Gm., No. 1146: 12 Mm. $0_{,35}$ Gm.

1149. Schwaren o. J. Tafel 29 No. 1149.

Av. MO : NO : REIP : BREM : (HL)

Der Schlüssel in einem Reife.

Rv. SANCTUS PETRUS •

St. Petrus, wie vorher.

Auf einem zweiten Stempel fängt die Av.-Umschrift rechts unten an und (HL) steht unten in der Umschrift.

13 Mm. $0_{,45}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 175.

Diese Schwaren (von welchen auch Goldabschläge vorkommen) sind vermuthlich 1671 geschlagen, in welchem Jahre zur Prägung von Schwaren 12 Mark fein Silber auf die Münze gegeben sind. Es wurden 480 Stück aus der rauhen Mark zu 16 Grän (0,056) fein gestückelt, (Gewicht des Stückes $0_{,487}$ Gm., Silberinhalt $0_{,027}$ Gm.). Der Münzmeister Lüders hatte dem Rathe 3 Thlr. für jede vermünzte Mark fein zu entrichten. Später hat Lüders nochmals 42 Thlr. für geschlagene Schwaren abgegeben, so dass weitere 14 Mark fein dazu vermünzt sein werden.

1150—1155. Schwaren 1676. Tafel 29 No. 1154.

1150. Av. MO : NO : REIP : BRE : ✿
1151, 1152. „ ——————— : BREM : ✿
1153. „ ——————— : - ⁘ (?)
1154. „ ——————— : - : ☘
1155. „ ——————— : BREMENS : ✿

Der Schlüssel zwischen 16 = 76

1150, 1151. Rv. SANCTUS PETRUS
1152. „ ——————— •
1153, 1155. „ ———————
1154. „ SANCTVS PETRVS

St. Petrus, wie vorher; theils mit, theils ohne Heiligenschein.

12 Mm. $0_{,45}$ Gm.

Durch den Münzmeister Ernst Krülle sind $15^1/_2$ Mark fein Silber zu diesen Schwaren — 15 Grän (0,052) fein, 480 Stück aus der rauhen Mark (Silberinhalt $0_{,025}$ Gm.) — vermünzt. An den Rath hatte der Münzmeister 2 Thlr. für die Mark fein abzugeben.

1156, 1157. Schwaren 1687.

1156, 1157. Av. MO : NO : REIP : BREM : 1687 •

Der Schlüssel.

1156. Rv. SANCTUS PETRUS
1157. „ ——————— •

St. Petrus, wie vorher.

12 Mm. $0_{,45}$ Gm.

Gemünzt durch den Münzmeister Otto Krülle. Der Rath beschloss am 26. October 1687, für 400 Thlr. Schwaren schlagen zu lassen.

1158—1160. Schwaren 1690.

1158, 1159. Av. MO : NO : REIP : BREM • 1690 •
1160. „ ——————— : 1690 •

Der Schlüssel.

1158. Rv. SANCTUS PETRUS
1159. „ - PETRUT (!) ·
1160. „ - PETRUS

St. Petrus, wie vorher.

1161—1164. Schwaren 1697.

1161. Av. MO · NO · REIP BREM ✿ 1697
1162. „ - · - - · - ✿ -
1163. „ - : - ⁝ - : - ✿ -
1164. „ ———————————— :

Der Schlüssel.

1161. Rv. SANCTUS PETRUS
1162. „ - * -
1163, 1164. „ - -

St. Petrus, wie vorher.

Cassel, M.-C. II. S. 175. Ein Goldabschlag das. II. S. 121.

Ebenfalls durch Otto Krülle gemünzt, welcher im April 1697 vom Rathe Auftrag erhielt, für 500 Thlr. Schwaren zu schlagen.

1165—1170. Schwaren 1708. Tafel 30 No. 1169.

1165—1169. Av. MO · NO · REIP · BREM · 1708 *
1170 „ MON · NOV · REIP · BREM · 1708 ·

Der Schlüssel.

1165. Rv. SANCTUS · PETRUS ·
1166. „ - · - *
1167. „ - * - ·
1168. „ - * - *
1169. „ - * - ·
1170. „ - · - ·

St. Petrus bis an die Knie, barhaupt, mit Heiligenschein, mit Schwert und Schlüssel. Auf No. 1169: der Heilige (in halber Figur) über einem Abschnitte.

12 Mm. $0_{,45}$—$0_{,55}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 175. Cassel führt einen Goldabschlag das. II. S. 122 unter den Goldmünzen an.

B. In Kupfer.

1171. Schwaren 1719. Tafel 30 No. 1171.

Av. Schlüssel zwischen 17 = 19

Rv. In drei Zeilen: ✿ I ✿ | SCHWA | REN; darunter eine Verzierung.

Neumann, Kupfer-M. 11206.

1172. Schwaren 1720.

Av. Schlüssel zwischen 17 ≈ 20

Rv. Wie No. 1171.

Neumann, K.-M. No. 11207.

Durch den Münzmeister Joh. Grevenstein sind für 430 Thlr. gemünzt. Der Münzlohn betrug 36 Thlr. für 100 Thlr. Schwaren. Der Gewinn an dieser Ausprägung, 10 Thlr. 44 Grt., wurde vom Rathe Grevenstein verehrt, da dieser bis dahin ausser Wachtfreiheit für seine Aufwartung noch nichts genossen hatte.

1173. Schwaren 1726.

Av. Schlüssel zwischen 17 ≈ 26

Rv. In drei Zeilen: ✿ I ✿ | SCHWA | REN; darunter ✿

Neumann, K.-M. No. 11208.

Gemünzt sind in diesem Jahre 292 Thlr. 27 Grt.

1174, 1174 a. Schwaren 1730.

1174, 1174 a. Av. Schlüssel zwischen 17 ≈ 30

1174. Rv. In drei Zeilen: ✿ I ✿ | SCHWA | REN

1174 a. „ „ : ——————————:

darunter eine Verzierung.

No. 1174 — Neumann K.-M. No 11209, No. 1175 — das. No. 11211.

Durch den Münzmeister Joachim Poppe wurden für 601 Thlr. 36 Grt. von diesen Schwaren geprägt.

1175, 1176. Schwaren 1731.

1175, 1176. Av. Schlüssel zwischen 17 ≈ 31

1175. Rv. In drei Zeilen: ✿ I ✿ | SCHWA | REN

1176. „ „ : ——————————:

darunter eine Verzierung.

Cassel, M.-C. II. S. 176. No. 1175 — Neumann K.-M. No. 11210, No. 1176 — das. No. 11212. Als Goldabschlag Cassel M.-C. II. S. 123.

Die Ausprägung betrug 217 Thlr. 20 Grt.

1177, 1177 a. Schwaren 1732.

1177, 1177 a. Av. Schlüssel zwischen 17 ≈ 32

1177. Rv. ✿ I ✿ | SCHWA | REN :; darunter Verzierung

1177 a. „ ——————————:; „ * ✿ *

No. 1177 — Neumann K.-M. No. 11213, No. 1177 a — das. No. 38365.

Es sind 180 Thlr. 27 Grt. ausgemünzt.

1178. Schwaren 1740.

Av. Schlüssel zwischen 17 ≈ 40

Rv. ✿ I ✿ | SCHWA | REN; darunter • * •

Neumann K.-M. No. 11214.

1179. Schwaren 1741.

Av. Schlüssel zwischen 17 = 41

Rv. Wie No. 1178.

Neumann K.-M. No. 11215.

In den beiden Jahren 1740 und 1741 kamen zusammen für 430 Thlr. 47 Grt. zur Ausmünzung.

1180, 1180 a. Schwaren 1768.

1180, 1180 a. Av. Schlüssel zwischen 17 = 68

1180. Rv. In drei Zeilen: ❀ I ❀ | SCHWA | REN Verzierung.

1180 a. „ In vier Zeilen: ❀ I ❀ | - | REN | D • B •

Cassel, M.-C. II. S. 176. Neumann, K.-M. No. 11216, 11217.

Von diesen Schwaren gehen 310—320 Stück auf ein Pfund kölnisch. Gemünzt sind 535 Thlr. 19 Grt.; der Münzmeister hatte davon eine Abgabe von 12 % zu entrichten. Es kommen von den obigen Stempeln auch Silberabschläge vor.

1181. Schwaren 1781.

Av. Schlüssel zwischen 17 = 81

Rv. In vier Zeilen: ❀ I ❀ | SCHWA | REN | D • B ; auf einem zweiten Stempel D B

Neumann, K.-M. No. 11218.

Gemünzt 609 Thlr. 25 Grt. Gegen die Abgabe des Münzmeisters von 12 %, übernahm die Münzverwaltung die Unkosten für Feuerung und Schmiedearbeiten. Von obigen Stempeln sind ebenfalls Silberabschläge, so wie Klippen in Silber und Kupfer vorhanden.

1182. Schwaren 1797.

Av. Schlüssel zwischen 17 = 97

Rv. ❀ I ❀ | SCHWA | REN | D B

Neumann, K.-M. No. 11219.

Es giebt von dem Rv. zwei Stempel, welche in der Verzierung unter „REN" von einander abweichen.

Die Ausprägung belief sich auf 611 Thlr. 20 Grt. Wie die vorhergehenden, so wurden diese Stempel auch in Silber abgeschlagen.

1840—1871.

1183. Halber Thaler Gold 1840. Tafel 30 No. 1183.

Av. FREIE HANSESTADT BREMEN Verzierung (links oben anfangend).

Das gekrönte Wappen (der Schild ist schraffirt) mit den Schildhaltern, auf einem Fussgestelle.

Rv. In vier Zeilen: 36 | GROTE | 1840 | 15 L. 14 G. (15 Loth 14 Grän fein); umher zwei, unten durch eine Schleife verbundene Eichenzweige. Eingekerbter Rand.

30 Mm. $8_{,75}$ Gm.

1184. 12-Grote Gold 1840. Tafel 30 No. 1184.

Av. FREIE HANSESTADT BREMEN (links oben anfangend). Gekrönter Wappenschild; der Schild ist schraffirt.

Rv. In vier Zeilen: 12 | GROTE | 1840 | 11 L. 15 G.; umher zwei, unten durch eine Schleife verbundene Eichenzweige. Eingekerbter Rand.

22 Mm. $3_{,90}$ Gm.

1185. 6-Grote Gold 1840. Tafel 30 No. 1185.

Av. Wie No. 1184.

Rv. In vier Zeilen: 6 | GROTE | 1840 | 11 L. 15 G; umher die Eichenzweige, wie vorher. Glatter Rand.

19 Mm. $1_{,87}$ Gm.

1186. Groten Gold 1840. Tafel 30 No. 1186.

Av. Wie No. 1184.

Rv. In drei Zeilen: 1 | GROTEN | 1840; umher die beiden Eichenzweige, wie vorher.

$15_{,5}$ Mm. $0_{,75}$—$0_{,80}$ Gm.

Es sind mehrere Rv.-Stempel vorhanden, welche sich namentlich durch die Anzahl der Blätter und Eicheln der Eichenzweige von einander unterscheiden.

Von diesen Grotenstempeln kommen auch Goldabschläge vor.

1187. Halber Thaler Gold 1841.

Av. Wie No. 1183.

Rv. Wie No. 1183, aber mit 1841

1188. 12-Grote Gold 1841.

Av. Wie No. 1184.

Rv. Wie No. 1184, aber mit 1841

1189. Halber Groten 1841 (Kupfer). Tafel 30 No. 1189.

Av. Wie No. 1185.

Rv. In drei Zeilen: $\frac{1}{2}$ | GROTEN | 1841 ; umher zwei, unten durch eine Schleife verbundene Eichenzweige.

$19_{,5}$ Mm.

Neumann, Kupfer-M. No. 11223.

1190. 2½ Schwaren (halber Groten) 1841 (Kupfer). Tafel 30 No. 1190.

Av. Der Schlüssel zwischen 18 = 41

Rv. In drei Zeilen: 2½ | SCHWA | REN; darunter —o—
20 Mm.

Neumann, K.-M. No. 11224.

Die sämmtlichen Münzen von 1840 und 1841 sind in der Prägeanstalt von M. H. Wilkens in Bremen geprägt. Die Stempel wurden von dem Sohne des Genannten, Karl Philipp Wilkens, geschnitten. Die Ausmünzung umfasste in beiden Jahren zusammen:

1840 - ℛ 85038.—
1841 - „ 22182 —

ℛ 107220.— halbe Thaler, 13⅓ Thlr. oder 26⅔ Stück aus der auf 15 Loth 14 Grän (0,986) fein beschickten Mark.

1840 - ℛ 32160.48
1841 - „ 18604.24

„ 50765 — 12-Grote, 13⅓ Thlr. aus der Mark von 15 Loth 14 Grän fein, beschickt zu 11 Loth 15 Grän (0,740), 60 Stück aus dieser rauhen Mark.

„ 6596 — 6-Grote, sämmtlich 1840 geprägt, 13⅓ Thlr. aus der Mark von 15 Loth 14 Grän fein, von gleichem Feingehalte wie die 12 Grotenstücke, 120 Stück aus der Mark zu 11 Loth 15 Grän fein.

„ 3632.41 Groten, 1840 geprägt, 15 Thlr. aus der feinen Mark, 303¾ Stück aus der rauhen, auf 4 Loth 9 Grän (0,281) beschickten Mark.

„ 727.50 halbe Groten, 1841 geprägt.

Es ergiebt sich daraus, das Gewicht der Mark zu $233_{,856}$ Gm. angenommen,

	ein Gewicht von	ein Silberinhalt von
für das 36-Grotenstück	$8_{,770}$ Gm.	$8_{,648}$ Gm.
„ 12- „	$3_{,898}$ „	$2_{,883}$ „
„ 6- „	$1_{,949}$ „	$1_{,441}$ „
für den Groten	$0_{,770}$ „	$0_{,217}$ „

Von den kupfernen halben Groten ist bald die erste Prägung (No. 1189), so weit möglich, wieder eingezogen, da das den 6-Grotenstücken sehr ähnliche Gepräge zu Fälschungen durch Versilberung der Kupferstücke Veranlassung gegeben hatte.

Das Silber lieferte grösstentheils Hamburg zu ca. 27 ℳ 11 ß Bco.; in Bremen wurden für etwa 9000 Thlr. Piaster für die Ausprägungen angekauft.

Die Kosten der von Wilkens angeschafften, später vom Staate übernommenen Münzgeräthe waren ca. 4000 Thlr., welcher Betrag bei der Ausmünzung, ausserdem noch die Summe von ca. 1400 Thlr., erübrigt wurde.

1191. Halber Thaler Gold 1845.

Av. und Rv. sind mit den Stempeln von 1840, mit auf 1845 abgeänderter Jahreszahl geprägt.

1192. 12-Grote Gold 1845.

Stempel von 1840, aber mit 1845 auf dem Rv.

1193. Halber Thaler Gold 1846.

Stempel von 1840, aber mit 1846 auf dem Rv.

1194 12-Grote Gold 1846.

Stempel von 1840, aber mit 1846 auf dem Rv.

Gemünzt sind, ebenfalls bei M. H. Wilkens:

1845 ₰ 42101.36 Grt. an halben Thalern
„ 10492.36 „ „ 12-Grotenstücken
1846 „ 42698.— „ „ halben Thalern
„ 9352.— „ „ 12-Grotenstücken

von gleichem Schrot und Korn wie 1840, 1841. Der Ueberschuss belief sich 1845 auf ca. 2898 Thlr., 1846 auf ca. 2918 Thlr. Das Silber kostete durchschnittlich 12 Thlr. 39³/₄ Grote für die Mark fein.

1195. 2½-Schwaren (halber Groten) 1853, Kupfer.

Av. Schlüssel zwischen 18 = 53

Rv. Wie No. 1190.

Neumann, Kupfer-M. No. 11225.
Zur Ausprägung kamen (durch Wilkens) für 985 Thlr. 4 Grt.

1196. 6-Grote Gold 1857.

Av. Wie No. 1185.

Rv. In vier Zeilen: 6 | GROTE | 1857 | 7 L. 16 G. ; umher zwei, durch eine Schleife unten verbundene Eichenzweige.

$19_{,5}$ Mm. $2_{,80}$ Gm.

Durch M. H. Wilkens sind für 25924 Thlr. 66 Grt. zu 7 Loth 16 Grän (0,493) fein, 13¹/₃ Thlr. aus 15 Loth 14 Grän fein Silber ausgemünzt. Der Münzfuss blieb demnach derselbe, wie 1840. Um die Stücke stärker machen zu können, vermehrte man den Kupferzusatz, so dass das zur Verwendung kommende Silber nur einen Feingehalt von 7 Loth 16 Grän, anstatt 11 Loth 15 Grän hatte. Die Ausprägung ergab einen Verlust von ca. 575 Thlr., theils in Folge Einschmelzung und Verwendung alter, schlechter Groten, theils durch Anschaffung einzelner neuer Geräthe und durch vermehrten Kupfergebrauch.

1197. Halber Thaler Gold 1859.

Av. Wie No. 1183.

Rv. Wie No. 1183, aber mit 1859

1198. Halber Thaler Gold 1859. Tafel 30 No. 1198.

Av. FREIE HANSESTADT BREMEN (als Ueberschrift). Das gekrönte Wappen (der Schild ist schraffirt) mit den Schildhaltern, auf einem Fussgestelle.

Rv. In vier Zeilen: 36 | GROTE | 1859 | 15 L. 14 G. ; umher zwei, unten durch eine Schleife verbundene Eichenzweige. Eingekerbter Rand.

$29_{,5}$ Mm. $8_{,75}$ Gm.

Nachdem M. H. Wilkens seinen Vertrag mit dem Staate gekündigt hatte, übernahm die herzogl. braunschweigische Münze durch Vermittelung der Bremer Bank die Ausprägung von 50,000 Thaler in halben Thaler-Stücken. Die Ausprägung geschah für Rechnung des bremischen Staats, doch hatte die Bremer

Bank für die Beschaffung des Silbers, gegen eine Provision von $^1/_4$ $^0/_0$ und Erstattung der Kosten, zu sorgen. Nach dem Münzfusse von 1840 und mit den Stempeln dieses Jahres sind in Braunschweig 60729 Thlr. in halben Thaler-Stücken, mit einem Ueberschusse von 1515 Thlr. geprägt. Die Lieferung erfolgte sehr langsam. Es wurde daher inzwischen auch mit der königl. hannöverschen Münze verhandelt, und erklärte sich diese zur Ausprägung von 25000 Thlr. in halben Thaler-, 75000 Thlr. in 12-Grotenstücken bereit. Auch hierfür ist der Münzfuss von 1840 beibehalten. Die alten bremer Stempel genügten jedoch Hannover nicht; von dem Medailleur H. F. Brehmer in Hannover sind vielmehr neue Stempel (No. 1198, 1199) gegen ein Honorar von 150 Crt.ℳ für die halben Thaler, 50 Crt.ℳ für die 12-Grotenstücke geschnitten. An Münzkosten berechnete Hannover für das Feinpfund in halben Thalern vermünzt 10 Sgr., in 12-Grotenstücken vermünzt 15 Sgr. Die 100,000 Thlr., welche die hannöversche Münze lieferte, ergaben einen Ueberschuss von ca. 2606 Thlr. Geprägt sind demnach 1859 an halben Thalerstücken im Ganzen für 85,729 Thlr.

1199. 12-Grote Gold 1859. Tafel 30 No. 1199.

Av. FREIE HANSESTADT BREMEN (als Ueberschrift). Gekrönter Wappenschild; der Schild ist schraffirt.

Rv. In vier Zeilen: 12 | GROTE | 1859 | 11 L. 15 G. ; umher zwei, unten durch eine Schleife verbundene Eichenzweige. Eingekerbter Rand.

22 Mm. $3_{,90}$ Gm.

Die Stempel lieferte H. F. Brehmer in Hannover. Geprägt wurden in der königl. hannöverschen Münze für 75000 Thlr.

1200. Schwaren 1859, Kupfer. Tafel 30 No. 1200.

Av. Schlüssel zwischen 18 = 59

Rv. In drei Zeilen: 1 | SCHWA | REN; darunter ⟡

16 Mm.

Geprägt bei M. H. Wilkens zum Belaufe von 90 Thlr. 32 Grt. Für weitere 100 Thlr. sind 1861 mit denselben Stempeln und derselben Jahreszahl Schwaren geschlagen.

1201. 12-Grote Gold 1860.

Av. Wie No. 1199.

Rv. Wie No. 1199, aber mit 1860

Durch die königl. hannöversche Münze im Betrage von 25000 Thlr. ausgeprägt.

1202. 6-Grote Gold 1861.

Av. FREIE HANSESTADT BREMEN (als Ueberschrift). Gekrönter Wappenschild; der Schild ist schraffirt.

Rv. In vier Zeilen: 6 | GROTE | 1861 | 7 L. 16 G. ; umher zwei, unten durch eine Schleife verbundene Eichenzweige. Glatter Rand.

20 Mm. $3_{,0}$ Gm.

Nach dem Münzfusse von 1857 sind durch die königl. hannöversche Münze für 10617 Thlr. 42 Grt. ausgeprägt.

1203. 2½-Schwaren 1861, Kupfer.

Av. Schlüssel zwischen 18 ⸗ 61

Rv. Wie No. 1190.

¹ Der von diesen halben Groten ausgemünzte Betrag ist 300 Thlr. Es kamen 1861 ferner von einzelnen Schwaren für 100 Thlr. zur Ausprägung.

1204. Thaler Gold 1863. Tafel 30 No. 1204.

Av. FREIE HANSESTADT BREMEN (als Ueberschrift). Das Wappen (der Schild ist schraffirt) mit den Schildhaltern, auf einer Leiste; darunter EIN | THALER GOLD

Rv. In sechs Zeilen: ZUR | 50 JÄHRIGEN | JUBELFEIER | DER BEFREIUNG | DEUTSCHLANDS | 1863; umher zwei, unten durch eine Schleife verbundene Eichenzweige, oben zwischen den Spitzen derselben das (schraffirte) hanseatische Kreuz. Vertiefte Randschrift: GOTT (Verzierung) MIT (Verz.) UNS (Verz.).

33 Mm. $17_{,55}$ Gm.

In der königl. hannöverschen Münze sind von diesen Thalern 20005 Stück nach dem Münzfusse der halben Thaler von 1840 geprägt. Theilweise fanden hierbei die von Brehmer geschnittenen Stempel der halben Thaler von 1859 Verwendung, indem die Matrize des Wappens mit einer kleinen Aenderung (die Verzierung unter dem Fussgestelle ist fortgelassen, um dem Worte EIN (THALER GOLD) Platz zu machen) auch für die Thaler zur Benutzung kam.

Von der Deputation, welche wegen der 50-jährigen Gedenkfeier der Befreiung Deutschlands von der Fremdherrschaft niedergesetzt war, wurde 10. Juli 1863 unter anderem vorgeschlagen, zur Erinnerung an das Fest einen silbernen Gedenkthaler schlagen zu lassen, welcher als Verkehrsmünze einen Geldwerth von einem Thaler Gold haben und von welchem jedem freiwilligen Theilnehmer des Befreiungskrieges ein Exemplar überreicht werden sollte. Die Bürgerschaft stimmte 2. September dem Vorschlage bei.

1205. Halber Thaler Gold 1864.

Av. Wie No. 1198.

Rv. Wie No. 1198, aber mit 1864

Geprägt in Hannover zum Belaufe von 50000 Thlr., unter gleichen Bedingungen wie 1859.

1206. Thaler Gold 1865.

Av. Wie No. 1204.

Rv. In sechs Zeilen: ZWEITES | DEUTSCHES | BUNDES- | SCHIESSEN | IN BREMEN | 1865; umher zwei Eichenzweige, auf welchen unten zwei Büchsen gekreuzt liegen. Oben zwischen den Spitzen der beiden Eichenzweige das (schraffirte) hanseatische Kreuz. Ganz unten : B (Hannover). Randschrift wie auf No. 1204.

Am 31. März 1865 richtete der Senat eine Mittheilung an die Bürgerschaft, worin er auf den Wunsch des Central-Comité für das 2. deutsche Bundesschiessen: für die bei Gelegenheit dieses Festes vorkommenden Geldauszahlungen eine angemessene Münze in Gestalt von Thalerstücken zu beschaffen, beantragte, einen Betrag von 50000 Thlr. in Thalerstücken von demselben Feingehalte, wie die bremischen halben Thalerstücke und mit angemessener Inschrift ausprägen zu lassen.

Nach Zustimmung der Bürgerschaft durch Beschluss vom 5. April, hat auch die Ausmünzung dieser Thaler auf der königl. hannöverschen Münze stattgefunden.

1206 a. 2½-Schwaren 1866, Kupfer.

Av. Schlüssel zwischen 18 = 66

Rv. Wie No. 1190.

Gemünzt sind in diesem Jahre für 500 Thlr. Auch 1865 wurden für 400 Thlr. von 2½-Schwarenstücken geprägt, doch scheinen dazu ältere Stempel verwandt worden zu sein.

1207. Thaler Gold 1871.

Av. Wie No. 1204.

Rv. In sieben Zeilen: ZUR ERINNERUNG (im Bogen) | AN DEN | GLORREICH | ERKÄMPFTEN | FRIEDEN | VOM 10. MAI | 1871; umher die beiden Eichenzweige u. s. w. wie auf No. 1204. Ganz unten B Vertiefte Randschrift: GOTT (Verzierung) WAR (Verz.) MIT (Verz) UNS (Verz.).

Von der Bürgerschaft ist am 21. Juni 1871 der Antrag gestellt, in Anlass der Rückkehr unserer siegreichen Truppen, zum dauernden Gedächtniss an den glorreichen Frieden des Jahres 1871, silberne Denkmünzen, zum Werthe von einem Thaler Gold, im Betrage von 25000 Thlr. auszuprägen. Der Senat trat dem Antrage unterm 1. Juli bei; der auszumünzende Betrag wurde auf 50000 Thlr. erhöht und zugleich beschlossen, 1320 Thlr. schlechter 1- und 2-Grotenstücke, welche sich auf der Generalcasse angesammelt hatten, bei dieser Münzung mit zu verwenden.

Auf der königl. preussischen Münze in Hannover sind im Ganzen 60729 Stück der Friedensthaler ausgeprägt, $28{,}_{909}$ Stück aus einem Pfunde Feinsilber, Feingehalt $^{986}/_{1000}$, wonach $28{,}_{504}$ Stück ein Pfund Brutto wiegen. Die Ausprägung ergab einen Ueberschuss von ca. 1997 Thlr.

In Stade geschlagene Münzen der bremischen Erzbischöfe.

Das Münzrecht für Stade erhielt Erzbischof Bezelin 1038 vom Kaiser Konrad II. (Hamb. Urk.-B. No. 69). Doch schon 1272 ist von dem Erzbischof Hildebold das Münzrecht der Stadt Stade gegen gewisse jährliche Abgaben gänzlich überlassen (S. 3). Es kommen daher hier nur die wenigen bekannten Münzen, welche vermuthlich vor dem Jahre 1272 in Stade geschlagen wurden, in Betracht.

1208. Denar. Tafel 30 No. 1208.

Av. + ∽TATHV CIVITA∽

Kirchengebäude.

Rv. AGNV∽ DEI

Kreuz, in dessen Winkeln PI=S=CI=S

18 Mm. $0_{,95}$ Gm. ($0_{,065}$ Loth köln.)

Friedlaender und Müllenhoff, Silberfund von Farve S. 28, Tafel 1 No. 3. Cappe, Kaiser-M. II. No. 520 und III. No. 481, Tafel VI. No. 81.

Abbildung nach Friedlaender und Müllenhoff.

Auf einzelnen Exemplaren dieser Münze steht die Umschrift des Av., ebenso das Wort PISCIS rückläufig. In den Umschriften ist der Buchstabe S fast stets liegend.

In der erwähnten Schrift über den Silberfund von Farve wird eine Stelle aus Thietmari, Chronicon lib. IV. (Pertz, Monumenta, Scriptores III. S. 775 19) angeführt, wonach für Stade Stethu vorkommt. Ueber die Bedeutung des Wortes PISCIS ist ebendaselbst gesagt: „Bringt man das Wort PISCIS der Kehrseite mit dem AGNUS DEI in Verbindung, so wird man daran erinnert, dass auf altchristlichen Denkmälern der Heiland unter dem Bilde eines Fisches dargestellt wird, weil das Wort *ΙΧΘΥΣ* (Fisch) aus den Anfangsbuchstaben von *Ἰησοῦς Χρίστος Θεοῦ Υἱὸς Σωτήρ* (Jesus Christus Gottes Sohn der Heiland) besteht. Wenn aber diese Erklärung gar zu gesucht für jene Zeit erscheinen möchte, so könnte man PISCIS auf den Fischfang jener an der Elbe und unweit des Meeres gelegenen Stadt beziehen." In den Mittheilungen der numismat. Gesellschaft in Berlin, III., 1857 S. 169, wird bei Beschreibung derselben Münze der ersteren Ansicht beigestimmt.

1209. Hälbling.

Av. und Rv. mit gleichen Aufschriften und Typen, wie der vorhergehende.

Silberfund von Farve S. 30.

1210. Denar.

Av. . EINRI . . . .

Gekrönter Kopf von vorn.

Rv. . . . . CIAT

Aehnliches Kirchengebäude, wie auf No. 1208.

18 Mm. $1_{,02}$ Gm. ($0_{,07}$ Loth köln.)

Cappe, Kaiser-M. I. S. 120 No. 556, Tafel XXII No. 375. Cappe legt die Münze in die Zeit Heinrich's IV. (1056—1106) und meint, die Umschrift auf dem Rv. sei MOGUNCIA CIVITAS zu lesen. Nach den „Mittheilungen der Berliner numism. Ges." III. S. 169 gehört der Denar jedoch nach Stade.

1211. Denar.

Av. HEINRICO

Gekrönter Kopf.

Rv. STATHV

Kirchengebäude.

Köhne, Zeitschrift für Münz-S.- u. W.-Kunde III. S. 184. Cappe, Kaiser-M. I. S. 108 No 499 unter Heinrich III. (1039—1056). Götz, K.-M. No. 270.

Fremde Münzen mit bremischer Contremarke.

In Zeiten besonders zunehmender Münzverschlechterung griff man, um die guten von den schlechten Sorten zu unterscheiden, zu dem Mittel, die nach erfolgter Prüfung für gut befundenen Gepräge mit einem bestimmten eigenen Stempel, der Contremarke, versehen zu lassen und nur diesen also gestempelten Münzen den Umlauf zu gestatten. Von dem Zwang der Prüfung und Stempelung waren gewöhnlich selbst die eigenen Münzen nicht ausgeschlossen.

Sowohl bremische wie fremde Gepräge mit der bremischen Contremarke, dem Schlüssel, sind noch zahlreich vorhanden. Die Stempelung scheint zuerst um 1400 stattgefunden zu haben, doch sind darüber keine nähere Nachrichten erhalten. Bekannt ist ein mit dem bremischen Schlüssel gestempelter Witte von Anklam, welcher dem Typus nach zwischen 1387 und 1403 oder wenig später geschlagen worden ist (Berl. Bl. für M.-S.- und W.-Kunde II. S. 19 No. 65, Band I. Tafel 10 No. 65 a). 50 Jahre später, um 1450, erliess der bremische Rath eine Verfügung, wonach die „Oldenburger," welche mit dem Schlüssel nicht gezeichnet seien, nur 3½ Schwaren gelten sollten. Jeder aber, der gute ungestempelte Oldenburger habe, könne diese auf den Wechsel oder auf die Münze bringen, um dagegen gezeichnete Oldenburger zu empfangen.

Ferner ist 1620 von einigen Ständen des niedersächsischen Kreises beschlossen, die gut befundenen Doppelschillinge durch einen besonderen Stempel kenntlich zu machen. Mit dem Ende der Kipper- und Wipperzeit scheint in Bremen diese Stempelung wieder aufgehört zu haben.

Ausser einheimischen Münzen, Doppelschillingen ($^1/_{16}$-Reichsthaler) des Erzbischofs Johann Friedrich von 1613—1619 und städtischen Dütchen ($^1/_{16}$-Reichsthaler) von 1617, finden sich vorzugsweise die folgenden fremden Gepräge mit der bremischen Contremarke:

Oldenburger (Groten) des oldenburgischen Grafen Gerhard (1440 bis 1483).

1/16-Reichsthaler des lüneburgischen Herzogs Wilhelm zu Harburg (1603—1642), aus den Jahren 1617—1620.

- des lüneburgischen Herzogs Julius Ernst zu Dannenberg (1598—1636), von 1620.

- des Bischofs Christian zu Minden (1599—1625) von 1619.

Doppelschillinge der mecklenburger Herzoge Adolf Friedrich (1592 — 1658) und Hans Albrecht († 1636), von 1615, 1617 und o. J.

1/16-Reichsthaler der Herzoge von Holstein Johann (1564—1622) und Friedrich III. (1616—1659), von 1617, 1618.

- des Herzogs von Schleswig Johann Adolf (1590—1616) von 1600 und 1607.

- des Herzogs Ernst von Pinneberg (1601—1622), von 1615—1621.

4-Schillinge des Königs von Dänemark Christian IV. (1588—1648), von 1618.

Doppelschillinge des pommerschen Herzogs Philipp Julius zu Wolgast (1592—1625), o. J.

1/16-Reichsthaler der Städte Hamburg, Rostock, Wismar und Stralsund, von 1615—1617, o. J.



MEDAILLEN.



Medaillen.

Erzbischof Christoph, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, 1511—1558.

1. Einseitiges Medaillon, gegossen, o. J.

D · CHROPHOR · PREM · E · VERD · ECC · E · ADM · DVC · BRVNS · E · LVNEBR ·

Brustbild von der linken Seite, in einer Pelzschaube und mit grossem Hute.

Nach Cassel, M.-C. I. S. 75. Cassel erwähnt, das Original sei in dem kaiserlichen Münzcabinet in Wien.

Drei Kupfer-Jetons des Erzbischofs Georg s. S. 233.

Erzbischof Friedrich, Prinz von Dänemark, 1634—1646.

2. Gnadenpfennig, oval, in Gold, o. J.

FRIDERICVS D · G · ARK · (sic) E · BREM · E · V · C · HA · H · N · D · S · H · S · E · D · C · O · E · D · (archiepiscopus Bremensis episcopus Verdensis coadjutor Halberstadensis etc.)

Brustbild von der rechten Seite, mit lockigem Haare, kleinem Knebelbarte und glatt aufliegendem Spitzenkragen. Ueber die Schulter hängt ein Haarzopf herab.

41 und 31 Mm.

Nach Cassel, M.-C. I. S. 174. Olig. Jacobaeus, Museum regium etc., S. 86, Taf. XXV No. 1.

3. Roland-Medaille, 1640, von J. Blum.

Av. CONSERVA DOMINE HOSPICIUM ECCLESIÆ TUÆ Verzierung.

Ansicht der Stadt Bremen mit den Festungswerken und dem hindurch fliessenden Weserstrome. Im Vordergrunde die Neustadt. Auf der Weser Schiffe und auf dem Felde ausserhalb der Neustadt Figuren. Ueber der Stadt, von zwei zwischen Wolken schwebenden Engeln gehalten, der kleine Wappenschild. Darunter auf einem Bande BREMA; im Abschnitte 1640

Rv. STATUA ROLANDI = BREMENSIS (als Ueberschrift).

Darstellung der auf dem Marktplatze in Bremen stehenden Rolandsäule. Der Fussboden ist getäfelt. Im Abschnitte *T. Blum. Fe.*

53 Mm. 51,0 Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 189.

Der Spruch CONSERVA DOMINE HOSPITIUM ECCLESIAE TUAE befand sich über dem Portale an der Weserseite des ehemaligen Brückthors. Das Portal wurde 1686 neu gebaut, nachdem es seit 1554 gestanden hatte. Das Brückthor ist 1839, bei Erbauung der jetzigen grossen Weserbrücke, abgebrochen.

4. Roland-Medaille, 1640, von J. Blum.

Tafel 31 No. 4.

Av. CONSERVA DOMINE HOSPITIUM ECCLESIÆ TUÆ: Verzierung.

Ansicht der Stadt Bremen, wie auf No. 3, doch namentlich in Bezug auf die Schiffe auf der Weser und die Figuren im Vordergrunde, welche zahlreicher sind, abweichend. Der Wappenschild, wie vorher, darunter auf einem Bande BREMA; im Abschnitte 1 · 6 · 40 ·

Rv. Wie No. 3.

57 Mm. 58,20 Gm.

Die Roland-Medaille von 1640 ist auch in Gold abgeschlagen (s. Catalog d. Ausstellung von historischen und Kunst-Denkmälern Bremen's, Bremen 1861, No. 78.)

5. Roland-Medaille, 1648, von J. Blum.

Tafel 31 No. 5.

Av. CONSERVA · DOMINE HOSPITIUM · ECCLESIÆ · TUÆ (als Ueberschrift).

Ansicht der Stadt Bremen, wie vorher, jedoch ist die Neustadt im Grundrisse dargestellt und es fehlen die Figuren ausserhalb derselben. Ueber der Stadt halten zwei knieende Engel je ein Wappenschild, rechts mit dem gekrönten Reichsadler, links mit dem bremer Schlüssel. Ueber den Wappenschilden: *BREMA* · | 1648 ·

Rv. Wie No. 3.

55 Mm. $52_{,50}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 190. Köhler, M.-B. X. S. 145.

6. Roland-Medaille, 1650, von J. Blum.

Av. CONSERVA DOMINE HOSPITIUM ECCLESIÆ TUÆ

Ansicht der Stadt, ähnlich wie auf No. 5, doch weniger ausgeführt. Ueber der Stadt die beiden, von Engeln gehaltenen Wappenschilde, wie auf der vorhergehenden; darüber *BREMA* | 1650; oben herum Deo viventi = Paci vigenti

Rv. Wie No. 3.

55 Mm. $50_{,50}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 192.

7. Medaille auf **Johannes Coccejus (Coch),** † 1669.

Tafel 31 No. 7.

Av. JOHANNES COCCEIUS S · THEOL · PROF · IN ACAD · LUGD · BAT · NAT · BREMÆ MDCIII * (unten rechts anfangend).

Brustbild, mehr von der rechten Seite, mit langem Haare, Priester-Kragen und -Rock.

Rv. Ein geöffnetes Buch, mit anhängenden sieben Siegeln, auf Wolken liegend. Oben das Lämmlein, von welchem Strahlen auf das Buch herabschiessen. Unten VICIT

41 Mm. $29_{,2}$ Gm. (2 Loth)

Cassel, M.-C. II. S. 235.

Johannes Coccejus, geboren am 30. Juli 1603 zu Bremen, 1630 Professor der Philologie am Gymnasium daselbst, wurde 1636 nach Franecker (Friesland), dann als Professor der Theologie nach Leyden berufen, wo er am 5. November 1669 starb. (Rotermund, Lexicon aller Gelehrten etc. I. S. 79, II. Zusätze.)

8. Medaille auf **denselben,** von Johann Smeltzing.

Av. JOHANNES COCCEJUS THEOL · NAT : B · 1603 · DENAT : L(ugduni) · B(atavorum) · 1669 · (als Ueberschrift.)

Das Brustbild von vorn, mit grossem Kragen und im Priesterrock. Unten ganz klein I · S ·

Rv. In sieben Zeilen: Hier toond de kunst, door | Smeltzings hand | Coccejus 't ligt van Nederland, | In zyn godvrugtig beeld, en wezen | Waar voor de laster beeft, en vlied. | Die zig hier aan niet zaten ziet, | Mag zyn berugte schriften lesen.

Oben eine Verzierung, unten zwei zusammengebundene Palmzweige.

47 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 237. Lochner, Samml. 1740, S. 153.

9. Medaille auf **Georg Cöper,** † 1678.

Av. In eilf Zeilen (eingravirt): *Pio ac Erudito | Juveni, Filio Optimo | GEORGIO CÖPERO BREM | In utroq Jure Iā Iā doctorādo | Lugdun Batav. 15/25 Febru. | Anno 1678 Aetatis 26 | Eheu! praemature ad Coeleste | Forum promoto. MATER | Quam potest immortalitatē | Hoc numismate, moerens | merenti, Contribuit*

Rv. *Scopum Versus Feror ad Palmam Supernae Vocationis Dei in Christo Iesu ad Philipp 3 Vs 14 ** (eingravirte Umschrift).

Eine antike Arena; dem darin Laufenden reicht eine Hand aus Wolken den Lorbeerkranz mit dem Palmzweige. Zur Rechten, vor der Arena steht Minerva auf einem Fussgestelle (an demselben die gekreuzten bremischen Schlüssel), in der linken Hand einen Lorbeerkranz haltend. Oben ein schwebender Adler, ein flatterndes Band haltend, auf welchem eingravirt ist: *Non haec Laurea coeli.*

63 Mm. $47_{,0}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 241.

Georg Cöper, geboren in Bremen 1652, Sohn des Rathsherrn und Stadtrichters in Bremen Georg Cöper († 1664), gestorben in Leyden 1678.

10. Medaille auf **Volchard Minneman,** † 1678.

Tafel 31 No. 10.

Av. In neunzehn Zeilen: FOLCHARDUS | MINNEMAN BREM: | I • V • DIVINI HVMANI CVLTOR STREN : | ARTIVM ELEGANTIOR : INDAGATOR | FELICISS : D • D • TAM VIVENT : QVAM MORT • | COMES ASSID : MVLTARVM ACADEMIARVM • | IVLIÆ, VIADRANÆ, LIPSIENSIS SECRETIORIB, | E NVTRITVS STVDIIS IN LEID : IUVENIS LIBERAL : | AVARÆ SORTI PROH DOLOR CONCESSIT • AVXIT | TAMEN HÆC GLORIAM DUM MINVIT DIES ET | CANDIDATO ÆTERNITATIS GEMINAVIT PRÆ : | MIVM VTPOTE DEBITVM MAGNÆ VIRTVTI ET | VITÆ BREVI • ID NISI ESSET BONE LECTOR | GEMENS DICERES HEV SORTIS MALIGNÆ | CRVDELE MONIMENTVM HEV PARENTES | INCONSOLABILES • OB : ANNO AET XXV | SAL • MDCLXXVIII EID (!) OCTOBR • | FILIO OPTIMO PARENTES | MOESTISSIMI

Rv. Eine mit Lorbeerzweigen umwundene Pyramide, auf welcher in der Mitte ein Wappenschild mit dem Geschlechtswappen (Burg mit drei Thürmen). Unter der Pyramide zwei nach oben gerichtete Lorbeerzweige. Oben zwischen Wolken herabschiessende Strahlen;

ein links aus den Wolken kommender Arm setzt eine Krone auf die Pyramide. An den Seiten derselben in zwei Zeilen: VIVIT = POST | FVNERA = VIRTVS

55 Mm. $58_{,0}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 244. Cassel führt daselbst S. 247 eine zweite, einseitige, Gedächtnissmünze auf V. Minneman — nur mit einer Inschrift: FOLCHARDVS MINNEMAN bis VOLUERUNT — an.

Volchard Minneman (Sohn des Nic. Minneman (Mindeman), Aeltermann und Bauherrn zu St. Martini in Bremen, † 1705) geboren in Bremen 1653, gestorben zu Leyden 1678.

11. Medaille auf die hundertjährige Jubelfeier der Errichtung des **Gymnasiums** in Bremen, 1684..

Tafel 32 No. 11.

Av. QUAM DEUS HOC SECLO SERVASTI SUMME PALÆSTRAM SUB CLYPEO ÆTERNUM FLOREAT ILLA TUO •

Ansicht des ehemaligen, zum Gymnasium eingerichteten, St. Katharinen Klosters, mit den daran liegenden Häusern der Lehrer, von aus Wolken hervorbrechenden Strahlen beschienen.

Rv. In 17 Zeilen: MEMORIA | FESTI SECULARIS | D • XIV • OCT : CIↃ IↃ CLXXXIV | GRATULATIONIBUS AC VOTIS | PIE CELEBRATI ET FELICITER | TRANSACTI | OB • PUBL & ILLUST • SCHOLAM BREM | HOC VELUTI NATALI SUO | AD GLORIAM NUMINIS | ET MAGNUM LIBERÆ ET IMPERIAL : | URBIS BREMÆ DECUS | ANTE HUNC ANNORUM CENTENARIU | AB INCLYTISSIMO EJUS SENATU | DEO ASPIRANTE CONDITAM | ET EX EO IN HUNC USQ DIEM | SUSTENTATAM AUCTAM | PROTECTAM • Oben und unten eine Verzierung.

47 Mm. $36_{,70}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 200. Köhler, M.-B. XV. S. 1. Madai No. 2170. Nach Cassel, M.-C. II. S. 126 ist die Medaille auch in Gold geprägt.

Im Jahre 1534 wurde in dem ehemaligen Dominicaner-Kloster zu St. Katharinen eine lateinische Schule begründet. Nachdem die anfänglich geringen Einkünfte der Schule sich vermehrt hatten, war es möglich geworden, neben der lateinischen Schule noch ein Gymnasium, das Gymnasium illustre, ebenfalls in den Räumen des St. Katharinen Klosters zu errichten, dessen Einweihung am 14. October 1584 stattfand. 1612 ist die niedere Schule in 6 Klassen eingetheilt, wofür die unteren Localitäten des Gebäudes benutzt wurden; für das Gymnasium waren oben verschiedene grössere Hörsäle hergerichtet, darunter namentlich das Auditorium theologicum, in welches später die öffentliche Bibliothek (eröffnet 1660) verlegt ist.

12. Medaille auf **Gerhard von Hoeven,** † 1693.

Tafel 32 No. 12.

Av. Auf einem ausgebreiteten, von zwei Zierrathen herabhängenden Tuche die achtzeilige Inschrift: GERHARD : V : HOEVEN | MEDICYN CANDIDAT | GEBOOREN TOT BREMEN | DEN • 26 AUGUSTI • | ANNO 1670 • | GESTORVEN TOT LEYDEN | DEN 23 MAEY • | ANNO 1693 •

Rv. DES DOODES KRAGT KOMT = ONVERWAGT (als Ueberschrift).

Ein an einem Flusse stehender grünender Baum, welcher vom Sturme in der Mitte durchbrochen wird.

54 Mm. $55_{,46}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 248.

Gerhard von Hoeven, geboren am 26. August 1670, studirte zu Leyden die Arzneiwissenschaft. Er starb am 23. Mai 1693. (Rotermund, Lexicon I. Anhang S. L I.)

13. Gravirte **Medaille** auf **Heinrich Steineken,** † 1722.

Av. Unter einem behelmten Schilde mit dem Geschlechtswappen (quer getheilt, oben der halbe Mond und ein Stern, unten ein Mühlenstein) die achtzeilige eingravirte Inschrift: MEMORIÆ | D · HENRICI STEINEKEN *Joh. Patricii Bremensis* F · | I · V · *cult Bremae Nati seculi Cadentis* XVII · *d* · *26 decem* | *denati Traj* · *ad Rhen* · *d* · *17* · *Febr* · cIↃ IↃ CCXXII · *ut renascatur* | *Sepulti* · *d* · *24* · *ej* · *Mens ut resurgat* · | *Sic inter* c I v I s *et peregrinos* | *Vermium pabulum factus est* | *LAPIS*

Rv. In sieben Zeilen (eingravirt): EPITAPHIUM | *Steinkeniac Spes illa domꝰ* · *Matris* · *Patriaeq* | *Nunc* · *Patriae* · *et Matris Buschiadumq* · *dolor* · | *Heic* · *Situs* · *Henricus Violas* · *adsperge* · *Viator* · | *Neu* · *bona* · *quae* · *fuerat* · *Vita* · *reare* · *brevem* · | *Sat* · *Vixit* · *bene* : *qui* · *Vixit* · *Spatium* · *brevis* · *aevi* | *Ignavi* · *Numcrent* · *Tempore* · *Laude* · *boni* Oben ein Stundenglass, unten ein Todtenkopf.

85 Mm. $82_{,50}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 249.

Heinrich Steineken, Sohn des Rathsherrn Johann Steineken († 1719), geboren in Bremen 1699, gestorben in Utrecht 1722.

14. Medaille auf die 25-jährige Hochzeitsfeier von **Dietrich Smid** und **Johanna** geb. **Capelle,** 1752, von M. Holtzhey.

Av. DOOR LIEFDE EN TROUW (Ueberschrift).

Zwei dicht an einander stehende flammende Herzen, unter welchen zwei in einander gelegte Hände. Von beiden Seiten gehen Palmzweige in die Höhe, oben eine Krone tragend; hinter denselben zwei kreuzweise gelegte brennende Fackeln. Auf den Fackeln liegt unten ein breites Band mit der eingravirten Inschrift: DIEDERICK SMITH *en* | JOHANNA CAPELLE, | *in den Echt vereenigt* | *den 9 April 1727.*

Rv. WY LOOVEN GOD VOOR AL'T GENOT (als Ueberschrift). Die Religion, die Augen in die Höhe gegen die auf sie herabschiessenden Strahlen der Vorsehung gerichtet. Vor ihr ein brennender Altar, auf welchem sie Weihrauch opfert. Vorn am Altare die Inschrift DANK | BAARHYD | XXV, umgeben von einer Schlange, welche sich in den Schwanz beisst (dem Sinnbilde der Ewigkeit). Hinter dem Altare eine Pyramide, auf welcher sich ein Phönix aus der Asche erhebt. Zur Linken der Religion, im Hintergrunde, eine Pyramide, worauf L (50). Im Abschnitte: 'T SILVRE FEEST | GEVIERD | , darunter die eingravirte Jahreszahl 1752. Auf der Leiste des Abschnitts M • HOLTZHEY • FEC

62 Mm. $78,_{50}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 251.

Dietrich Smid (Smith) geboren zu Bremen 1693, später Kaufmann in Amsterdam, gestorben 1760.

15. Medaille auf die 50-jährige Hochzeitsfeier von **Burchard Deneken** und **Adelheid** geb. **Nonnen,** 1754.

Tafel 32 No. 15.

Av. In zehn Zeilen: IUBILÆUM | GAMICUM L • ANNOR • | BURCHARDI • DENEKEN | SENATORIS • ET | ADELHEIDIS • NONNEN | CONIUGUM • PARENTUM | VI • LIB • ET XIII | NEPOTUM • CELEBR • | BREMÆ • D • IV • NOV • | MDCCLIV •

Rv. Ein Altar mit der Aufschrift: SPES | IN | TERRIS | IMPLETA Ueber demselben zwei brennende Herzen, von aus Wolken kommenden zwei Händen gehalten. Darüber noch zwei Herzen, welche ebenfalls von aus Wolken kommenden Händen gehalten und von den Strahlen der göttlichen Vorsehung bestrahlt werden. Oben umher: MOX IMPLEBITUR IN COELIS Zur rechten Seite des Altars der Wappenschild von Nonnen (eine Nonne in silber, in der Rechten eine Rose, in der Linken ein Rosenkranz), mit dem Wappenbilde als Helmzier; zur linken Seite der Wappenschild von Deneken (quer getheilt, oben: Eichenzweig in blau, unten: Kleeblatt in gold), mit einer Rose auf dem geflügelten Helme. Im Abschnitte eine Verzierung.

39 Mm. $29,_{10}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 206. Cassel erwähnt, dass die Medaille auch in Gold geprägt ist und im Ganzen 200 Stück geschlagen wurden. Cassel, Sammlung etlicher Jubelhochzeit-Münzen S. 1, Tafel 5 No. 1.

Burchard Deneken (Sohn des Aeltermann und Bauherrn zu St. Stephani Anton Erich Deneken) geboren in Bremen am 2. November 1681, gestorben 1754 am 13. December.

16. Medaille auf die 50-jährige Hochzeitsfeier von **Engelbert Wichelhausen** und **Susanna** geb. **Passavant,** 1758, von Paul Heinrich Gödeke in Hamburg.

Tafel 32 No. 16.

Av. Oben umher: CONIVG · QVINQVAGENNAL ·, darunter die beiden Geschlechtswappen, mit einer Krone darüber, zwischen einem Oelzweige (rechts) und einer Weinranke (links). Unter den Wappenschilden in acht Zeilen: ENGELB · WICHELHAVSEN | SENAT · & SVS · PASSAVANT | FOECVNDI NAT · XI · LIB · & | XLI · NEP · CEL · BREMÆ | XVI · OCT · A · MDCCLVIII | CVM SVPERSTIT · | V · LIB · & XXVI · | NEP ·

Rv. Oben die strahlende Sonne, rechts die Erde, links der Mond; auf dem Felde vertheilt 5 grosse, 26 kleine Sterne in klarer Luft, 6 grosse, 15 kleine Sterne in Wolken (die Eltern, die lebenden und gestorbenen Nachkommen andeutend). Unten umher: JEREM : XXXI · 35 · 36 ·

45 Mm., in Gold ($27_{,50}$ Gm.) und Silber ($29_{,80}$ Gm.)

Cassel, M.-C. II. S. 209. Derselbe, Sammlung etlicher Jubelhochzeit-Münzen S. 7 Tafel 5 No 2.

Engelbert Wichelhausen, geboren auf dem Gute Fingscheid bei Elberfeld 1679, kam 1702 als Kaufmann nach Bremen, wurde 1721 Aeltermann, 1737 Rathsherr und starb 1761.

17. Medaille auf die 50-jährige Hochzeitsfeier von **Daniel Weitsel** und **Gesa** geb. **Meiers**, 1758, von Paul Heinrich Gödeke.

Tafel 33 No. 17.

Av. Auf einem Bande die äussere Ueberschrift: SINT · LICET · ANNORVM · SAT · MVLTO · PONDERE · PRESSAE; innere Ueberschrift, rechts, nach oben herauf: ET · STANT ·, links, nach unten herab: ET · VIGENT · Im Hintergrunde die Stadt Bremen; vorn zwei Palmbäume, an demjenigen zur rechten Seite der Wappenschild von Weitsel (Kopf der Ceres mit einer Krone von Kornähren [in blauem Felde]), am Palmbaum zur linken Seite der Wappenschild von Meier (quer getheilt durch einen blauen Balken, oben: zwei Rosen mit einem Stern dazwischen, in silber, unten: drei Rosen auf (grünen) Stengeln, ebenfalls in silber). An den Palmbaum zur Linken gelehnt liegt die geflügelte Zeit, den linken Arm auf einen Schild gestützt, auf welchem L, in der rechten Hand eine Sanduhr, die Sense zu ihren Füssen, von sich ab hingelegt. Oben die strahlende Sonne. Im Abschnitte LAETITIA · NON · SPERATA · | CONCEDENTE · | NUMINE ·, Verzierung. Auf der Leiste des Abschnitts P · H · G ·

Rv. In 15 Zeilen: DECEM | MATRIMONII • LVSTRIS | FELICITER • PERACTIS | D ⋄ O ⋄ M | VITAE • ET • ANNORVM • PRAESIDI | SINGVLARIS • BENEFICII • MEMORES | VOTA • EX • ANIMO • NONCVPANT | DANIEL ⋄ WEITSEL | REIP • BREM • SENATOR • SENIOR | ET | GESA⋄MEIERS | CONIVGES | VIII • LIBER • ET • XV • NEPOT | PARENT • A • MDCCLVIII | D• XX • NOV • Umher ein Kranz.

50 Mm. $28_{,50}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 213. Nach Cassel ist diese Medaille auch in Gold (10 Ducaten) abgeschlagen worden.

Daniel Weitsel, geboren in Bremen 1685, Sohn des Kaufmanns Andreas Weitsel, 1727 Aeltermann, 1731 Rathsherr, gestorben 1759.

Vielleicht existiren von dieser Medaille zwei Stempel; die von Cassel in „Sammlung etlicher Jubelhochzeit-Münzen" auf der 4. Tafel mitgetheilte Abbildung giebt die Inschrift im Abschnitte auf dem Av. in nur zwei Zeilen, desgleichen die letzten drei Zeilen auf dem Rv. in nur zwei Zeilen, überhaupt die Inschrift in nur 13 anstatt 15 Zeilen. Auch der Kranz auf dem Rv. weicht bedeutend ab.

18. Medaille auf dieselbe Veranlassung, von Johann Leonhard Oexlein.

Tafel 33 No. 18.

Av. Auf einem Bande: ET SERO TEMPORE VERNANT (als Ueberschrift). Eine Pyramide, deren Spitze sich in Wolken verliert, mit der Inschrift: VOTA | VOTIS | MAIORA; unten an die Pyramide gelehnt die beiden Wappenschilde. Auf jeder Seite ein Palmbaum, links die niedergehende Sonne. Im Abschnitte FELICITAS • FOEDERIS • | DEO • DANTE • | CONSERVATA • Links von der Leiste des Abschnitts Œ

Rv. In eilf Zeilen: DANIEL • WEITSEL • | REIP • BREM • SENATOR • SENIOR | ET • | GESA • MEIERS | QVINQVAGINTA • ANNORVM • | CONIVGES • | HOCCE • MNEMOSYNON • | LIBERIS • NEPOTIBVS • AMICIS | CONSECRANT • | A • MDCCLVIII • | D • XX • NOV • Umher ein Kranz.

35 Mm., in Gold (5 Ducaten) und Silber ($14_{,60}$ Gm.)

Cassel, M.-C. II. S. 219. Derselbe, Sammlung etlicher Jubelhochzeit-M. S. 20, Tafel 5 No. 3.

19. Medaille auf das 500-jährige Bestehen der **Societät** der **Tuchhändler** in Bremen, 1763, von J. L. Oexlein.

Tafel 33 No. 19.

Av. ALTERA ALTERIUS POSCIT OPEM (als Ueberschrift). Im Hintergrunde die Altstadt Bremen mit der Weser; über der Stadt halten zwei schwebende Engel den gekrönten bremer Wappenschild. Vorn zur Rechten eine Pyramide mit abgebrochener Spitze und der Inschrift C | LUSTRIS | EXPLETIS, links 2 Säulen, ein zer-

trümmertes Gesimse tragend. An den Säulen die Wappenschilde der Hansa-Niederlassungen zu London, Brügge, Nowgorod und Bergen. Neben der Pyramide die Freiheit, in der Rechten der Societät Privilegium haltend, mit der Linken einen Kranz dem gegenüber stehenden Mercur überreichend. Mercur, mit dem Schlangenstab in der rechten Hand, das Füllhorn im linken Arme, hält mit der linken Hand den Wappenschild mit der blühenden Rose (dem Wappenbilde der Societät). In der Mitte ein Tuchballen, worauf 1623 und D (500). Im Abschnitte LIBERTAS COMMERCIORUM | STABILITA · Ueber der Leiste des Abschnitts I · L · ŒXLEIN ·

Rv. In zwölf Zeilen: PERIODO | QVINTI SECVLARIS SECVLI | A PRIMIS SOCIETATIS AVSPICIIS | FELICITER FINITA | D : O : M : | GRATIIS PERSOLVTIS | HOCCE MNEMOSYNON | F · F · | SENIOR ET | UNIVERSA PANNORVM NEGOTIATT : | SOCIETAS BREMENS | A · MDCCLXIII · RTS (sic) · MAII ·

47 Mm., $29_{,20}$ Gm.

Cassel, M.-C. II. S. 223.

Das der Societät der Tuchhändler 1263 ertheilte Privilegium (Br. U.-B. I. No. 314) ist 1382, 1503, 1533, 1623 etc. mit Gewährung weiterer Freiheiten erneuert worden. Bis in die neueste Zeit hat die Societät der Tuchhändler, Tuchmacher und Tuchbereiter bestanden; sie löste sich erst mit Einführung der Gewerbefreiheit, 1861, auf.

20. Medaille auf **dieselbe Veranlassung,** von J. L. Oexlein.

Tafel 33 No. 20.

Av. In einem zierlichen gekrönten Schilde, hinter welchem auf jeder Seite ein Füllhorn hervorragt, das Wappenbild der Societät. Unter dem Schilde 12 = 63 Oben FORTUNANTE DEO, unten AD HUC DUM FLORIDA FLORET ·

Rv. In neun Zeilen: PRO | FELICI REIP · SECVRITATE | MERCATVRÆ INCREMENTO | SUA POSTERORUMQ · PROSPERITATE | VOTA NVNCVPANT | SENIOR ET | UNIVERSI PANNORVM NEGOCIATT · | ANNO JVBILEI | MDCCLXIII · Unten eine Verzierung.

29 Mm., in Gold ($7_{,0}$ Gm.) und Silber ($7_{,30}$ Gm.)

Cassel, M.-C. II. S. 233.

21. Medaille auf **Johann Ludwig Regemann,** 1771, von J. P. Holzhäusser.

Tafel 34 No. 21.

Av. JOAN : LUD : REGEMANN · BOERHAAVII · DISCIP : N : BREMÆ · MDCCXI · (als Ueberschrift).

Brustbild von der rechten Seite, mit langer Perrücke. Unten I · P HOLZHÆUSSER · F ·

Rv. In 15 Zeilen: VIRO | MEDICÆ ARTIS STUDIO • | FELICI • | ABSQUE LUCRI QUÆSTU • | XXXV ABHINC ANNIS DE GENTE | POLONA CONTINUO BENE MERENTI | EXIMIA MORUM PROBITATE | INSIGNI • | HOC GRATI ANIMI MONUMENTUM | POST CURATUM AB EODEM | VULNUS FERRO PARRICIDÆ | DIE III • NOVEM : MDCCLXXI • | SIBI ILLATUM • | STAN : AUG : REX | DEDIT •; umher ein Eichenkranz.

59 Mm., in Silber (92,50 Gm.) und Bronce.

22. Medaille auf **denselben,** 1771, von J. P. Holzhäusser.

Av. IOAN : LUD : REGEMANN • BOERHAAVII • DISCIP : N : BREMÆ • MDCCXI • (Ueberschrift).

Brustbild von der rechten Seite, mit langer Perrücke; unten I • P • H • F •

Rv. In 17 Zeilen: VIRO | MEDICÆ ARTIS | STUDIO, FELICI, | ABSQUE LUCRI QUÆSTU, | XXXV • AB HINC ANNIS DE | GENTE POLONA CONTINUO | BENE MERENTI EXIMIA | MORUM PROBITATE INSIGNI, | HOC GRATI ANIMI | MONUMENTUM, | POST CURATUM AB EODEM | VULNUS FERRO | PARICIDÆ D • III • NOVEM : | MDCCLXXI • | SIBI ILLATUM, | STAN : AUG : REX | DEDIT •; unten zwei durch eine Schleife verbundene Eichenzweige.

44 Mm. 39,50 Gm.

Nähere Nachrichten über Regemann haben sich nicht auffinden lassen. Seit 1712 lebte in Bremen als Arzt Johann Gottfried Regemann, geboren 1670, gestorben 1725. Er ist vielleicht der Vater Johann Ludwig's.

23. Medaille auf **Volchard Mindeman,** 1781, von R. D. Dubois.
Tafel 34 No. 23.

Av. VOLCHARDVS = MINDEMAN NICOLAI FILIUS REIP : BREM : CONSUL SENIOR : (rechts in der Mitte anfangend).

Auf einem Postamente die Büste Mindeman's, welche ein schwebender Genius mit einem Eichenkranze krönt. Auf dem Postamente die Inschrift: PER VIII ANNOS | SECRETAR | XIII SENATOR | XXXI CONSUL | NAT • MDCCV • | DENAT • MDCCLXXXI | AET LXXVI XIX DIERUM • Zur Rechten des Postaments der Mindeman'sche Wappenschild, gebrochen zum Zeichen, dass die männliche Linie des Geschlechts erloschen sei; zur Linken, trauernd an das Postament gelehnt, eine weibliche Figur mit Mauerkrone, die Brema darstellend, in der Linken den bremischen Wappenschild haltend. Unten R • D • DUBOIS (auf den Kopf gestellt).

Rv. Ansicht von Bremen. Rechts die untergehende Sonne; im Vordergrunde auf einem geeggten Felde, die letzte Arbeit vor der Erndte andeutend, im Schatten einer alten Eiche ein ruhender

Arbeiter; vor ihm eine Egge, das Sinnbild des völlig bestellten Ackers. Oben IN SPEM FUTURI; im Abschnitte: PERACTIS | LABORIBUS

44 Mm. $30_{,20}$ Gm.

Volchard Mindeman, geboren am 26. April 1705, begann seine Studien auf dem Gymnasium in Bremen, besuchte darauf die Universität Pressburg, 1725 Halle. 1727 berief der Senat ihn zu seinem Vater, Nicolaus Mindeman, dem bremischen Gesandten in Wien, als Legations-Secretair. Im nächsten Jahre folgte Mindeman einem Rufe nach Bremen als Secretair der Kanzlei. Er wurde am 29. November 1736 zum Rathsherrn, 1749 zum Bürgermeister erwählt und ist am 15. Mai 1781 gestorben.

24. Medaille auf die 50-jährige Hochzeitsfeier von **Simon Hermann von Post** und **Margaretha** geb. **Schumacher,** 1801, von Loos.

Tafel 34 No. 24.

Av. SIMON HERMAN VON POST ARCHIVAR • IN BREMEN D • 29 DEC • 1753 ÆLTESTER • SYNDIC • D • 22 • JUN • 1763 ❀ (rechts unten anfangend).

Kopf von der linken Seite; am Halsabschnitte LOOS

Rv. In dreizehn Zeilen: DEM ANDENKEN | DER FUNFZIGJÆHRIGEN | JUBELHOCHZEIT | DER BESTEN ELTERN | SIM • HERM • VON POST | GEB • D • 14 SEPT • 1724 | UND | MARGAR • SCHUMACHER | GEB • D • 26 DEC • 1733 | GEWIDMET | VON | DEREN KINDERN | D • 9 NOV • 1801

$41^1/_2$ Mm., in Silber ($27_{,50}$ Gm.) und Bronce.

Simon Hermann von Post, geb. am 14. September 1724, wurde 1753 zum Archivar, 1763 zum Syndicus erwählt. Er ist am 12. April 1808 gestorben.

25. Medaille auf **Simon Hermann von Post,** 1803, von Fr. Loos.

Tafel 35 No. 25.

Av. Brustbild von der linken Seite, in antikem Gewande, umgeben von zwei Eichenzweigen; das Ganze von einer sich in den Schwanz beissenden Schlange umschlossen. Am Halsabschnitte FR LOOS

Rv. In eilf Zeilen: DEM | WÜRDIGEN | SYNDICUS | SIM • HERM • POST | NACH | 50 JÆHRIGEN DIENSTEN | DURCH | RATH UND BÜRGER | SCHLUSS | BREMEN | D • 29 DEC • 1803

44 Mm. $28_{,50}$ Gm.

Es sind von diesen Medaillen 1 goldenes, 301 silberne Exemplare geprägt. Die Stempel kosteten 100 Ducaten.

26. Medaille auf **Georg Gröning,** 1804, von Fr. Loos.

Tafel 35 No. 26.

Av. Kopf der „Brema" mit Mauerkrone, von der linken Seite. Rechts ein Mercurstab, links ein Steuerruder in antiker Form. Oben BREMA; Am Halsabschnitte FR • LOOS

Rv. Auf einer matt gearbeiteten Tafel, welche durch 4 Nägel angeheftet ist, die Inschrift: GROENINGIO | COLLEGIUM SENIORUM | ET MERCATORES Unten, unter einem Striche V • SEPT • MDCCCIIII

56 Mm. 69,80 Gm.

Es sind ausser einem goldenen, 100 Exemplare in Silber geprägt.

Georg Gröning, geboren am 23. August 1745, ist am 17. October 1781 in den Rath gewählt. Er erhielt die Bürgermeister-Würde am 18. Juni 1814, resignirte 1821 und starb am 1. August 1825.

Die Medaille wurde Gröning im Mai 1805 auf Beschluss des Collegium Seniorum und der Kaufmannschaft von einer Deputation dieser beiden Körperschaften überreicht, als ein Beweis der Anerkennung seines Eifers für das Wohl dieser Stadt und besonders auch seiner mannigfachen Bemühungen und Verdienste um Bremen's Handel und Schifffahrt. Der 5. September 1804 ist der Tag der Rückkehr Gröning's von einer Sendung nach England.

27. Medaille auf die 50-jährige Hochzeitsfeier von **Johann Ludwig Schrage** und **Margaretha Dorothea,** geb. **Schmidt,** 1809, von Loos.

Tafel 35 No. 27.

Av. Ueberschrift in zwei Zeilen: JOHANN LUDWIG SCHRAGE, GEB • D • 18 MÄRZ 1732 | MARGARETA DOROTHEA SCHMIDT, GEB • D • 12 DEC • 1739

Die beiden Brustbilder von der rechten Seite, hinter einander, im Costum der Zeit; unten: VERMÄHLT D • 16 JANUAR 1759 Am Armabschnitte des vorderen Brustbildes LOOS

Rv. Ueberschrift in zwei Zeilen: GUTE ARBEIT GIEBT HERRLICHEN LOHN | UND DIE WURZEL DES VERSTANDES VERFAULET NICHT

Ein Bienenkorb, als Sinnbild des unermüdet thätigen Eifers für alles Gute. Am Stock sieben Bienen, die sieben Kinder des Jubelpaares, welche den Stamm nicht verlassen, sondern in ihrer Vaterstadt ihr Glück begründet haben, bedeutend. An den Korb gelehnt ist der schlangenumwundene Spiegel der Klugheit, so wie der symbolische Stab, dessen Hand die Thätigkeit, dessen Flügel die Schnelligkeit, das Auge in der Hand aber die nöthige Vorsicht in der Ausführung bezeichnet. Zur Rechten ein Mercurstab und Füllhorn, dazwischen eine junge Eiche, als Sinnbild des blühenden Familienstammes. Zur Linken ein jugendlicher Genius, welcher das Ganze mit einer Rosenguirlande schmückt, zum Zeichen der stets gleich bleibenden Dankbarkeit der Nachkommen. Auf dem Postamente die Fackeln des Hymen, durch einen Kranz verbunden, den Wunsch ausdrückend, dass der Bund noch lange bestehen möge. Im Abschnitte ZUR 50 JÄHRIGEN HOCHZEITFEIER | VON

DEN VEREHRENDEN | DANKBAREN KINDERN | BREMEN D· 16 JAN· | 1809

Die Ueberschrift ist aus dem Buche der Weisheit Cap. 3, V. 15.

45 Mm. $35_{,50}$ Gm.

Johann Ludwig Schrage, Kaufmann in Bremen, gestorben 1811.

28. Medaille auf dieselbe Veranlassung, von Loos.

Tafel 36 No. 28.

Av. DEIN GUTER ENGEL SEY = DIR STETS ZUR SEITE (als Ueberschrift.)

Zwischen blühenden Sträuchen eine Säule, gekrönt mit einem Blumenkorbe. Ein zur rechten Seite stehender Engel ist beschäftigt, die Säule mit Kränzen zu umwinden. Unten LOOS

Rv. In zehn Zeilen: UND | KRÆNZE | DEINE TAGE | MIT | FREUNDSCHAFT | LIEB UND FREUDE | WUNSCH AUS | REINEM HERZEN | DEN 16 JANUAR | 1809 Zwischen der 6. und 7. Zeile ein liegender Stab, umwunden von blühenden Lilien, zwischen der 8. und 9. Zeile ein Strich.

In Gold 36 Mm. $19_{,50}$ Gm.

29. Medaille auf die **Befreiung Bremen's,** 4. November 1813, von Loos.

Av. GOTT SEGNETE DIE VEREINIGTEN HEERE

Schwebende Siegesgöttin, in der rechten Hand das Schwert, in der linken den Lorbeerkranz haltend.

Rv. In fünf Zeilen: BEFREIUNG | VON | BREMEN | D · 4 NOV · | 1813

15 Mm. $1_{,45}$ Gm., mit Oehr.

Diese Medaille gehört zu einer Suite von 68 Stück, welche der Medailleur Loos in Berlin auf die denkwürdigsten Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 prägte und in Gold, Silber und Bronze verkaufte.

30. Hanseatische Feldzugsmedaille 1813, 1814, von Loos.

Av. Die Wappenschilde der drei freien und Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg an den Stumpf einer alten Eiche gelehnt und mit Eichenlaub umgeben. Oben: Gott war mit uns. Unter dem lübecker Schilde LOOS

Rv. Hanseatische Legion · (oben herum) Lübeck · Bremen · Hamburg · (unten herum).

In fünf Zeilen: Dem | Vaterländischen | Kampfe | 1813 · 1814 · | zum Andenken ·; darunter das hanseatische Kreuz.

36 Mm., in Gold ($20_{,50}$ Gm. ohne Oehr) und in Silber ($14_{,40}$ Gm. mit Oehr).

Gaedechens, Hamb. M. und Med. S. 103.

Die Medaille wurde gestiftet für die Officiere und Soldaten der hanseatischen Legion, so wie für die hamburgischen Bürgergardisten, welche 1813 und 1814 in offenem Felde gedient hatten, mit der Befugniss, sie an einem Bande von den hanseatischen Farben zu tragen. Nach den näheren Bestimmungen betreff dieser Medaille mussten die Mitglieder der Legion in dieselbe eingetreten sein, ehe sie im April 1814 von Hittfeld nach Bremen zurückkehrte. Die hamburgischen Bürgergardisten sollten vor dem 29. April 1814 im offenen Felde gedient haben, indem seit dieser Zeit keines der beiden Corps dem Feinde gegenüber gestanden hatte. Das Band ohne die Medaille zu tragen war nicht gestattet.

In Bremen ist am 3. April 1815 die folgende „Anzeige wegen Ertheilung der hanseatischen Denkmünze“ erlassen:

Nachdem für diejenigen Krieger, welche in den hanseatischen Contingenten während des Feldzugs von 1813 und 1814 gedient, durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen der Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, eine Denkmünze gestiftet ist, so wird jeder, welcher in dem bremischen Contingent während des gedachten Feldzugs gedient, hierdurch aufgefordert, sich auf dem Büreau der Regierungs-Commission auf dem Palatio zu melden, damit ihnen vorläufig über die Ertheilung dieser Denkmünze ein Patent ausgefertigt, und demnächst, sobald die Verfertigung der Denkmünze selbst beendigt sein wird, diese zugetheilt werden könne.

Diejenigen, welche nicht mehr im Dienste des hiesigen Contingents sich befinden, haben zugleich den ihnen ertheilten ehrenvollen Abschied vorzulegen.

Gegeben Bremen in der Raths-Versammlung, den 31. März und publicirt den 3. April 1815.

31. Medaille zur Erinnerung an den Feldzug von 1813 und 1814, von Loos.

Av. Wie No. 30, doch unter dem lübecker Wappenschilde W L und die Ueberschrift in lateinischen Lettern.

Rv. Oben: HANSEATISCHE LEGION ·, unten: LÜBECK · BREMEN · HAMBURG ·

In sieben Zeilen: DEM | VATER= | LÆNDISCHEN | KAMPFE | 1813 · 1814 | ZUM ANDENKEN; darunter das hanseatische Kreuz.

15 Mm. $1_{,90}$ Gm. mit Oehr.

Gaedechens, Hamb. M. und Med. S. 103.

Auch diese Medaille gehört zu der Suite von 68 Stück, welche bei No. 29 erwähnt ist. Sie ist eine verkleinerte Copie der vorhergehenden Medaille (No. 30).

32. Medaille auf Johann David Nicolai, 1821, von G. Loos, C. Voigt.

Tafel 36 No. 32.

Av. Ueberschrift in zwei Zeilen: JOH · DAV · NICOLAI DOCT · THEOL · PAST · PRIM · AM DOM IN BREMEN | GEBOREN DEN = 25 FEBR · 1742

Das Brustbild von der linken Seite, mit Perrücke und in kirchlichem Gewande. Unten G • LOOS DIR • C • VOIGT FEC •

Rv. HERR DEINE MACHT HAB ICH VERKÜNDET KINDESKINDERN PS • 71 • 18 (als Ueberschrift).

Die Religion, eine edel drapirte weibliche Gestalt im Schleier, mit dem Kreuze am Altare stehend, auf welchem eine geöffnete Bibel und ein Kelch, als Symbole der christlichen Glaubenslehre. Im Abschnitte 50 JÆHR • AMTSFEIER 25 AP • 1821 | VON DER | DOMGEMEINDE

42 Mm. $28,_0$ Gm.

Die Medaille wurde vom Dompastor Dr. Rotermund (Bremen) entworfen und dem Jubilar in einem goldenen und 20 silbernen Exemplaren von einer Deputation der Gemeinde überreicht.

Johann David Nicolai, geboren in Hamburg am 25. Februar 1742, wurde 1771 Subrector am königl. Athenäum und der damit verbundenen lateinischen Domschule in Bremen. Er erhielt 1781 die 4., 1798 die 3., 1805 die 2. Predigerstelle und wurde 1810 Pastor Primarius am Dom in Bremen. Gestorben am 3. April 1826. Siehe Rotermund, Lexicon etc. II. S. 64.

Geprägt sind von obiger Medaille im Ganzen 500 Stück in Silber à 2 Loth, 100 Stück in Bronce.

33. Medaille auf **Heinrich Wilhelm Matthias Olbers,** zur Feier der 50-jährigen Doctorwürde desselben, 1830, von G. Loos, C. Pfeuffer.

Tafel 36 No. 33.

Av. HEINR • WILH • MATH • OLBERS GEB • D • 11 OCT • 1758 DOCTOR DER HEILKUNDE D • 28 DEC • 1780 ❁

Kopf von der linken Seite; darunter G • LOOS DIR • | C • PFEUFFER FEC •

Av. In fünfzehn Zeilen: DEM | ENTDECKER | DER | PALLAS U • DER VESTA | DEM ERFORSCHER | DER KOMETENBAHNEN | IHREM | HOCHVEREHRTEN | DIRECTIONS MITGLIEDE | AM IUBELTAGE SEINER | DOCTOR WÜRDE | DIE GESELLSCHAFT | DES MUSEUMS | IN BREMEN | D • 28 DEC • 1830 Umher ein Sternenkranz.

50 Mm., in Silber ($57,_{60}$ Gm.) und in Bronce.

Von der Gesellschaft Museum ist dem Jubilar ein goldenes Exemplar der Medaille überreicht.

H. W. M. Olbers, geboren am 11. October 1758 zu Arbergen im Herzogthume Bremen, besuchte die Domschule in Bremen, studirte seit 1777 in Göttingen die Arzneiwissenschaft und liess sich 1781 als praktischer Arzt in Bremen nieder. Schon in früher Jugend erwachte seine Liebe zur Astronomie, deren Studium nachmals die eigentliche Hauptaufgabe seines Lebens bildete. Olbers starb am 2. März 1840.

34. Medaille auf dieselbe Veranlassung, von F·K (Friedrich König ?)
Tafel 36 No. 34.

Av. Zwei Greifen, welche mit ihren Schnäbeln einen bis zum Boden herabhangenden, mit einem Bande umwundenen Lorbeerkranz zwischen sich halten. Darüber die Köpfe der Göttinnen Pallas und Vesta, über jedem Kopfe ein Stern. Im Abschnitte, auf der rechten Seite: XXVIII MART· | MDCCCII, auf der linken Seite: XXIX MART· | MDCCCVII (die Tage der Entdeckung der Planeten Pallas und Vesta); unten F·K·

Rv. In acht Zeilen: GVILELMO OLBERS | PALLADIS ET VESTÆ SACERDOTI | SÆMISÆCVLARES | DOCTORIS HONORES | GRATVLANTVR SODALES· | ZACH·LINDENAU· | DIEM XXVIII·M·DECBR·| MDCCCXXX; oben herum eine Sternenreihe.

50 Mm., Bronce.

Vom Freiherrn Franz von Zach, Mathematiker und Astronom (1754—1832) und dem Cabinetsminister Bernhard August von Lindenau zu Dresden (1779—1854) Olbers gewidmet. Die Medaille ist ihm in einem goldenen Exemplar überreicht.

35. Medaille auf H. W. M. Olbers, o. J., von K. Ph. Wilkens, Bremen.
Tafel 37 No. 35.

Av. Brustbild von der linken Seite, in einem mit Pelz besetzten Rocke. Unten OLBERS; am Armabschnitte WILKENS F·

Rv. GROSS SIND DIE WERKE DES HERRN WER IHRER ACHTET DER HAT EITEL LUST DARAN *

An einen niedrigen Felsen gelehnt ein sitzender Greis, den Blick nach oben gewendet, die linke Hand ausgestreckt; vor ihm ein Globus und Fernrohr. Oben herum eine Sternreihe.

43 Mm., Bronce.

Medailleur dieser, wie der nachfolgenden aus der Prägeanstalt von M. H. Wilkens (später M. H. Wilkens & Söhne) in Bremen hervorgegangenen Medaillen war der zweite Sohn M. H. Wilkens', des Inhabers der erwähnten Anstalt, Karl Philipp, geboren 13. October 1813, gestorben 24. Januar 1874.

36. Medaille auf Gottfried Menken, 1831, von Wilkens, Bremen.
Tafel 37 No. 36.

Av. Brustbild von vorn in kirchlichem Gewande, in der rechten Hand die Bibel an die Brust gedrückt haltend. Oben GOTTFR· = MENKEN, unten GEB·MAI 29 1768 – GEST·JUNI 1 1831· Am Armabschnitte WILKENS F·

Rv. In neun Zeilen: DIE LEHRER | WERDEN LEUCHTEN | WIE DES HIMMELS GLANZ | UND DIE SO VIELE ZUR |

GERECHTIGKEIT WEISEN | WIE DIE STERNE | IMMER UND | EWIGLICH | DAN · 12 · V · 3; umher oben eine Sternenreihe, unten zwei Palmzweige.

43 Mm., in Silber ($32,_0$ Gm.) und in Bronce.

Gottfried Menken, geboren am 29. Mai 1768, bezog 1788 die Universität Jena, dann Duisburg und kam 1793 als Pfarrverweser nach Uedem (Cleve), 1794 nach Frankfurt a./M., 1796 nach Wetzlar als Prediger. 1802 folgte Menken einem Rufe der St. Pauli Gemeinde nach Bremen und wurde 1811 an die St. Martini Kirche daselbst gewählt. Er legte 1825 Kränklichkeits halber sein Amt nieder. Menken starb am 1. Juni 1831. Siehe Rotermund, Lexicon II. S. 41.

37. Medaille auf **Johann Heinrich Bernhard Dräseke,** 1832, von Wilkens, Bremen.

Tafel 37 No. 37.

Av. JOH · HEINR · BERNH · DRÆSEKE DOCT · THEOL · PAST · ZU ST · ANSGARII IN BREMEN ❀

Brustbild von der linken Seite, in kirchlichem Gewande; darunter WILKENS BREMEN

Rv. Auf einem mit der Altardecke, worauf ein Kreuz, geschmückten Altare eine geöffnete Bibel, mit darauf stehendem Kelche. Oben in zwei Zeilen: ER LEHRTE UNS HALTEN WAS | DER HERR BEFOHLEN HAT; im Abschnitte BEI SEINEM ABSCHIEDE | D · 20 MAI 1832

43 Mm., in Silber ($29,_0$ Gm.) und in Bronce.

J. H. B. Dräseke, geboren am 18. Januar 1774, ist 1814 von Ratzeburg an die St. Anscharii-Kirche in Bremen berufen. Er verliess 1832 diesen Wirkungskreis, um einem Rufe nach Magdeburg zu folgen. Dräseke starb am 8. December 1849.

38. Medaille auf **Johann Heineken,** zur Feier der 50-jährigen Doctorwürde desselben, 1833, von Wilkens, Bremen.

Tafel 38 No. 38.

Av. JOHANN HEINEKEN GEB · D · 26 OCT · 1761 PROF · D · PHYS · DOCT · D · MED · D · 16 AUG · 1783 *

Brustbild von der linken Seite; darunter WILKENS

Rv. DEM VERDIENSTE DES NATURFORSCHERS DAS MUSEUM IN BREMEN D · 16 AUG · 1833 *

Darstellung der Göttin Isis.

50 Mm., Bronce.

Johann Heineken, geboren am 26. October 1761, studirte in Bremen und in Göttingen. Er wurde am 6. Januar 1786 Professor der Anatomie und Experimental-Physik am Gymnasium illustre, so wie auch Stadt-Physicus in Bremen. Gestorben am 17. Januar 1851. Siehe Rotermund, Lexicon etc. I. S. 191.

39. Medaille, 1833, von Wilkens, Bremen.
Tafel 37 No. 39.

Av. VRYHEID DO ICK = IU OPENBAHR (als Ueberschrift).

Darstellung der Rolandsäule auf dem Marktplatze in Bremen. Unten herum WILKENS BREMEN 1833

Rv. In fünf Zeilen: WELCHE | DER SOHN FREI | MACHT | DIE SIND RECHT | FREI Umher ein Sternenkreis.

34 Mm. $18_{,70}$ Gm.

Die Av.-Umschrift ist der Anfang folgender Verse: „Vryheit do ik ju openbar, De Karl und mennich vorst vorwar, Desser stede ghegheven hat, Des danket Gode, is min radt", welche den Doppeladler auf dem Schilde des Roland's umgeben.

Als in Bremen 1833 die allgemeine Wehrpflicht gesetzlich eingeführt werden sollte, erhob sich dagegen eine Anzahl bremischer Bürger, unter Anderen M. H Wilkens, der Inhaber der mehrerwähnten Prägeanstalt, welcher zwei erwachsene Söhne hatte. Es wurde eine Petition an den Senat gegen das beabsichtigte Gesetz entworfen, in den weitesten Kreisen für Unterstützung derselben gewirkt und auch die Zurückziehung des betreffenden Antrags erreicht. Aus Freude und zum Andenken an dieses derzeit wichtige Ereigniss liess M. H. Wilkens durch seinen Sohn Karl Philipp die obige Medaille (so wie die folgende) graviren und prägen. Die Medaillen kamen zum Verkauf.

40. Medaille, 1833, von Wilkens, Bremen.

Av. Wie No. 39, doch reicht der Boden, auf welchem die Rolandsäule steht, bis an den Rand. In dem entstehenden Abschnitte BREMEN; auf dem Boden rechts: WILKENS, links: 1833

Rv. Wie No. 39.

34 Mm. $16_{,30}$ Gm.

41. Medaille auf **Adolf Georg Kottmeier,** zur Feier seiner 50-jährigen Amtsführung, 1840, von Wilkens, Bremen.
Tafel 38 No. 41.

Av. Ueberschrift in zwei Zeilen: AD · GEO · KOTTMEIER DR · D · THEOL · PAST · AM DOM IN BREMEN | ZUM PREDIGT-AMT BERUFEN = DEN 28 MAI 1790 ·

Brustbild von der linken Seite, in kirchlichem Gewande. Unten: GEB · DEN 31 OCT · 1768 ·, am Armabschnitte WILKENS F ·

Rv. WO DER GEIST DES HERRN IST, DA IST FREIHEIT · II COR · 3 V · 17 (als Ueberschrift).

Ansicht der Domkirche in Bremen. Im Abschnitte ZUR FEIER DES 28 MAI 1840 | DIE DOMGEMEINDE

43 Mm. $29_{,00}$ Gm.

A. G. Kottmeier, geboren am 31. October 1768 zu Neuenkirchen im Osnabrück'schen, besuchte das Gymnasium in Minden und bezog 1787 die Universität Halle. Nachdem Kottmeier zunächst als Lehrer in Halle gewirkt, wurde er 1790 als Prediger nach

Haddenhausen bei Minden, 1792 nach Hartum, 1810 als Domprediger nach Bremen berufen. Er starb am 19. September 1842.

Von der obigen Medaille sind Kottmeier ein goldenes, 20 silberne Exemplare überreicht.

42. Medaille auf J. H. von Aschen, 1840, von (Wilkens?).

Av. In sieben Zeilen: HERRN | PASTOR PRIM • | I • H • VON ASCHEN | AM 27 JUNI • 1840 | DIE DIACONEN | ZU | ST • ANSGARII • Umher ein Blumenkranz.

Rv. In neun Zeilen: DIE LEHRER | WERDEN LEUCHTEN | WIE DES HIMMELS GLANZ | UND DIE SO VIELE ZUR | GERECHTIGKEIT WEISEN | WIE DIE STERNE | IMMER UND | EWIGLICH | DAN • 12 • V • 3; umher oben eine Sternenreihe, unten zwei Palmzweige. (Stempel von No. 36).

43 Mm., in Zinn.

J. H. von Aschen, geboren am 6. Juli 1764, studirte in Bremen und seit 1785 in Göttingen. Er fungirte 1788 als Candidat zu Duisburg, ist 1790 zum Prediger nach Cranenburg im Clevischen berufen und am 7. October desselben Jahres zum 3. Prediger, 1793 zum 2. Prediger an der St. Anscharii-Kirche in Bremen, 1804 zum Pastor Primarius erwählt. Er ist 1839 gestorben.

43. Bremische Ehrenmedaille für **Johann Smidt,** 1843, von Wilkens.

Tafel 38 No. 43.

Av. Die sitzende Brema, mit der Mauerkrone geschmückt, in der ausgestreckten rechten Hand den Schlüssel, in der linken eine Gesetzesrolle haltend. An die rechte Seite der Brema gelehnt steht ein ovaler Schild mit dem bremer Wappen, auf der linken Seite ein Löwe, halb sichtbar. Auf der Leiste des Abschnitts: WILKENS F •

Rv. In acht Zeilen: IHREM | HOCHVERDIENTEN | BÜRGERMEISTER | DR • JOHANN SMIDT | DIE FREIE HANSESTADT | BREMEN | AM 30 JUNI | 1843; umher ein Eichenkranz.

51 Mm.

Schon 1823 wurde im Senate eine Anregung gegeben hinsichtlich Beschaffung einer Medaille, welche bei Dedicationen oder sonstigen geeigneten Anlässen vom Senate als Zeichen der Achtung oder der Erkenntlichkeit vergeben werden könne. Nachdem längere Verhandlungen mit dem Medailleur Loos in Berlin zu keinem Ergebnisse geführt hatten, ist 1842 die Anfertigung einer solchen Ehrenmedaille dem oft genannten Martin Heinrich Wilkens in Bremen übertragen. Die Skizze lieferte der für das Medaillenfach arbeitende Zeichner Theodor Neu in Berlin. Für die Hauptseite wurde, nach dem Vorgange antiker Städte (Rom, Alexandria etc.), die Personification, die Brema, gewählt. Als Vorbild diente im Allgemeinen die Darstellung der Göttin Rhea, wie sie sich auf einem Relief in der Sammlung des Vatican's findet. Die Rückseite erhielt einen reichen Eichenkranz, der bestimmt ist, in seine Mitte die Inschrift aufzunehmen.

Für die beiden Hauptstempel erhielt Wilkens 180 Goldthlr. Er verpflichtete sich, goldene Medaillen à 3 Goldthlr. für jeden Ducat, silberne à 4 Loth schwer für 5 Goldthlr., bronzene à 1 Goldthlr. zu liefern.

Zur Probe wurden einige bronzene Exemplare angefertigt, welche, um den Revers nicht gar zu kahl darzustellen, mit der Inschrift der lübecker Ehrenmedaille (unter entsprechender Abänderung): SENATUS | REIPUBLICAE | BREMENSIS | BENE | MERENTI versehen worden sind.

Im Senate kamen 1843, während einer zeitweiligen, durch eine in öffentlichen Angelegenheiten unternommene Reise nach Hamburg veranlassten, Abwesenheit Smidt's, dessen vielfältige verdienstliche Bemühungen um das Wohl des bremischen Staats zur Erwägung. Eingedenk derselben beschloss der Senat am 26. Mai, dass die bremische Denkmünze, deren Stempel kürzlich vollendet worden und welche verdienstvollen Männern von Staatswegen verliehen zu werden bestimmt sei, vor Anderen zuerst für Smidt in Golde auszuprägen und als Zeichen ehrender Anerkennung seiner Verdienste um den bremischen Freistaat, demselben bei dem Antritte des am 30. Juni zum 12. Male ihm zukommenden Präsidii, in der Senatsversammlung zu überreichen sei. Die Ueberreichung fand nach der Rückkehr Smidt's am 26. Juli 1843 statt.

Johann Smidt, Sohn des Predigers an der St. Stephani-Kirche in Bremen Johann Smidt (gest. 15. Juni 1796), wurde am 5. November 1773 geboren und ist am 7. Mai 1857 gestorben. Seine Biographie, von Otto Gildemeister verfasst, siehe in „Johann Smidt, Ein Gedenkbuch zur Säcularfeier seines Geburtstags" Bremen 1873.

44. Medaille, den **Theilnehmern der 22. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte** überreicht von der Gesellschaft Museum, 1844, von Wilkens.

Tafel 39 No. 44.

Av. H · W · M · OLBERS GEB · 11 OCT · 1758 GEST · 2 MÄRZ 1840 ❀ G · R · TREVIRANUS GEB · 4 FEB · 1776 GEST · 16 FEB · 1837 ❀

Beider Köpfe, von der linken Seite, vor einander; am Halsabschnitte des vorderen Kopfes (Olbers) vertieft WILKENS F

Rv. ❀ DEN DEUTSCHEN NATURFORSCHERN UND AERZTEN DAS MUSEUM IN BREMEN ❀ (oben herum) IM SEPTEMBER 1844 (unten herum).

Darstellung von Seltenheiten der naturwissenschaftlichen Sammlung des Museums in allegorischer Gruppirung. Auf der Leiste des Abschnittes vertieft WILKENS F

47 Mm., Bronce.

Gottfried Reinhold Treviranus, Arzt und Naturforscher, geboren in Bremen am 4. Februar 1776, besuchte das Gymnasium daselbst und 1793—1796 Göttingen. In letzterem Jahre liess er sich in Bremen, wo er die Stelle eines ordentlichen Professors der Medicin und Mathematik am Gymnasium erhielt, als Arzt nieder. Er starb am 16. Februar 1837.

Die 22. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte fand in Bremen vom 18. bis 23. September 1844 statt.

45. Bremische Ehrenmedaille, 1844.

Av. Stempel von No. 43.

Rv. In sechs Zeilen: Q·F·F·F·Q·S· | CLAUSTRIS PATRIAE | PERPETUO CONSERVANDIS | CLAVEM SUBMITTIT | RESPUBLICA BREMANA | MDCCCXLIV; umher der Eichenkranz.

Die Medaille wurde (in Kupfer, vergoldet) mitsammt der silbernen Medaille zum Andenken an den Kampf von 1813/1814 (No. 30) von Bremen als Staat des deutschen Bundes gegeben, um in den Grundstein des Ulmer Festungsbau's als ein Andenken eingelassen zu werden.

Die Inschrift ist vom Bürgermeister Dr. Johann Smidt verfasst.

46. Bremische Ehrenmedaille für **Vincent Rumpff,** hanseatischen Minister-Residenten bei dem Könige der Franzosen, 1844.

Av. Stempel von No. 43.

Rv. In sieben Zeilen: LEGATO SUO | VINCENTIO RUMPFF | DE REBUS HANSEATICIS | OPTIME MERENTI | SENATUS | REIPUBLICAE BREMANAE | MDCCCXLIV; umher der Eichenkranz.

Die Medaille, in Gold, wurde Rumpff am 31. Juli 1844 übersandt, als ein äusseres Zeichen der vollen Würdigung seiner Thätigkeit für die hanseatischen Interessen, der energischen und aufopfernden Bemühungen, welchen die Republiken den glücklichen Abschluss mehr als eines, ihnen ehrenvolle Stellung und nützliche Wirksamkeit auch mächtigen Staaten gegenüber sichernden und fördernden, Vertrages verdankten.

47. Medaille auf das 25-jährige Amtsjubiläum als Bürgermeister des Bürgermeisters **Dr. Johann Smidt,** 26. April 1846, von Wilkens.

Tafel 39 No. 47.

Av. DR·IOHANN SMIDT ZUM BUERGERMEISTER ERWAEHLT AM 26 APRIL 1821 ✠ (auf mattem Grunde, rechts unten anfangend). Brustbild von der linken Seite.

Rv. DIE FREIE HANSESTADT BREMEN ZUR FEIER DES 26 APRIL 1846 ✠ (auf mattem Grunde, rechts unten anfangend). Ansicht des Rathhauses zu Bremen von der Marktseite; im Abschnitt ein kleiner schraffirter Schild mit dem bremischen Schlüssel. Auf der Leiste des Abschnittes WILKENS F·

50 Mm., in Silber ($60{,}_0$ Gm.) und in Bronce.

Senat und Bürgerschaft hatten beschlossen, den 26. April 1846, als den Tag des 25-jährigen Amtsjubiläums Johann Smidt's als Bürgermeister im bremischen Freistaate festlich zu begehen. Am Morgen des Tages ist Smidt unter anderem die obige Medaille in einem goldenen und einer Anzahl silberner Exemplare von einer Deputation des Senats und der Bürgerschaft überreicht worden. (Siehe Deputationsbericht, die Feier des 26. April 1846 betreffend, vom 22. Mai 1846).

48. Bremische Ehrenmedaille für **Capt. Meinard Rooderkerk** aus Middelburg, Führer des holländischen Schiffes Middelburg, 1846.

Av. Stempel von No. 43.

Rv. In sieben Zeilen: EINGEDENK | DES 3 • FEBR • 1846 | DER SENAT VON BREMEN | AN | CAPT • ROODERKERK | VON | MIDDELBURG; umher der Eichenkranz.

Capt. Rooderkerk, auf der Ausreise nach Ostindien begriffen, gewährte der bremischen Brigg Anna und Elise, welche im Canal am 3. Februar 1846 übersegelt wurde, die bereitwilligste Hülfsleistung und bewirkte dadurch die Lebensrettung der Mannschaft dieses Schiffes. Vom bremer Senate ist ihm dafür die goldene Ehrenmedaille zuerkannt worden.

49. Bremische Ehrenmedaille für **Johann Martin Wolde,** 1846.

Av. Stempel von No. 43.

Rv. In sieben Zeilen: IN | ANERKENNUNG | HÜLFREICHER WIRKSAMKEIT | DEM BREMISCHEN BÜRGER | I • M • WOLDE | DER SENAT | 1846; umher der Eichenkranz.

J. M. Wolde, geboren am 18. Februar 1796, Kaufmann in Bremen. Ein goldenes Exemplar der Medaille ist ihm am 21. Mai 1846 überreicht, als Anerkennung seiner Bemühungen um das Zustandekommen der Anleihe zum Bau der Wunstorf-Bremer Eisenbahn.

50. Bremische Ehrenmedaille für **Karl Theodor Gevekoht,** 1847.

Av. Stempel von No. 43.

Rv. In sechs Zeilen: DEM BÜRGER BREMENS | C • T • GEVEKOHT | ZUM GEDÄCHTNISS SEINER VERDIENSTE | UM VATERSTADT UND VATERLAND | DER SENAT | 1847; umher der Eichenkranz.

Carl Theodor Gevekoht, Kaufmann in Bremen, geb. 1802. Der Senat betraute ihn 1845 mit einer Mission nach den Vereinigten Staaten, deren Resultat eine directe Dampfschifffahrtslinie zwischen Bremen und Newyork war, die erste Linie zwischen einem deutschen Hafen und der Union. In Anerkennung dieses Erfolges erhielt Gevekoht vom Senate, nebst einem sehr ehrenvollen Schreiben, die goldene Ehrenmedaille. Bremen wählte ihn 1848 in die deutsche Nationalversammlung. Bald darauf eintretende körperliche Leiden setzten seiner weiteren Thätigkeit ein Ziel, Gevekoht starb bereits 1850.

51. Medaille des **Vereins Vorwärts** in Bremen für **Schleswig-Holstein,** 1850, von Wilkens.

Av. Doppelte Umschrift, rechts unten anfangend: AN'S VATERLAND, AN'S THEURE SCHLIESS DICH AN, | DAS HALTE FEST MIT DEINEM GANZEN HERZEN

Eine Eiche auf bewachsenem Boden, an welche ein Wappenschild mit dem Doppeladler gelehnt ist. Unter der Eiche rechts: WILKENS • Unten wird die Umschrift durch eine Verzierung unterbrochen.

Rv. In sechs Zeilen: DER | VEREIN VORWÄRTS | FÜR | SCHLESWIG HOLSTEIN | BREMEN | 1850, darunter —•—

Zinn, 30 Mm.

Der Verein Vorwärts hatte im August 1850 eine Verloosung zum Besten Schleswig-Holstein's veranstaltet und dazu die obige Medaille, welche als Gewinngegenstand diente, prägen lassen.

52. Bremische Ehrenmedaille für **Lieut. M. F. Maury** von der american. Marine, 1855.

Av. Stempel von No. 43.

Rv. In neun Zeilen: DEM | FÖRDERER | DER WISSENSCHAFT | DEM FÜHRER DER SEEFAHRER | LIEUT. M · F · MAURY | IN EHRENDER ANERKENNUNG | DER SENAT DER REPUBLIK | BREMEN | 1855; umher der Eichenkranz.

Die Medaille ist vom Senate, in einem goldenen Exemplare dem Lieutenant Maury verliehen, in Anerkennung der bekannten Verdienste desselben um die Nautik, so wie in Erwiederung der Bremen von ihm erwiesenen vielfachen Freundlichkeiten.

53. Medaille auf die **Einweihung der neuen Börse in Bremen,** 1864, von K. Drentwett in Augsburg.

Av. GOTT SCHÜTZE DEN HANDEL DER FREIEN STADT BREMEN ☙ * ☙ (rechts unten anfangend).

Der gekrönte, von zwei Löwen gehaltene schraffirte Wappenschild; unter demselben Arabesken, ganz unten K · DRENTWETT · F ·

Rv. Ansicht der neuen Börse von der Marktseite; darüber DIE NEUE BÖRSE IN BREMEN ·; im Abschnitte EINGEW · I · JAHRE | 1864 ·

32 Mm. $9_{,80}$ Gm.

54. Medaille auf **dieselbe Veranlassung,** 1864, von Brehmer in Hannover.

Tafel 39 No. 54.

Av. Ansicht der neuen Börse von der Marktseite, darüber: GOTT SEGNE HANDEL U · SCHIFFAHRT; im Abschnitte auf zwei Eichenzweigen der bremische Wappenschild (schraffirt). Links über der Leiste des Abschnitts vertieft BR

Rv. In acht Zeilen: GEDENKTHALER (im Bogen) | ZUR | ERÖFFNUNGS- | FEIER DER NEUEN | BÖRSE | IN BREMEN | AM 5 NOVEMB · | 1864, umgeben von zwei, unten durch eine Schleife verbundenen Eichenzweigen. Oben zwischen den Spitzen der Zweige das schraffirte hanseatische Kreuz. Unter der Schleife B (Hannover).

33 Mm. $17_{,50}$ Gm.

Geprägt auf der königl. hannöverschen Münze.
Einige wenige Exemplare sind in Gold abgeschlagen.

55. Medaille zur **Erinnerung an das zweite deutsche Bundesschiessen in Bremen,** Drentwett d., Sebald f.

Av. ✿ ZUR ERINNERUNG AN DAS II DEUTSCHE BUNDESSCHIESSEN ✿ (oben herum) IN BREMEN IM JULI 1865 (unten herum).

Ansicht der Festhalle, mit dem Gabentempel davor. Darüber: FESTHALLE & GABENTEMPEL Im Abschnitte zwischen Verzierungen der bremer Wappenschild (schraffirt).

Rv. In zwei Zeilen (als Ueberschrift): SCHARFER BLICK U • SICH'RE HAND = HOHER MUTH FÜR'S VATERLAND, FÜHREN | UNS ZUM SIEGE, WER = UNS AUCH BEKRIEGE •

Zwei Schützen, in Bundestracht, reichen einander die Hand; im Hintergrunde über Scheibe und Fahnen das Hermannsdenkmal. Im Abschnitte DRENTWETT D • SEBALD • F •

40 Mm. 24,0 Gm.

Das zweite deutsche Bundesschiessen wurde in Bremen in den Tagen vom 16. bis 23. Juli 1865 gefeiert. Aus Anlass desselben sind ferner einige Zinn-Medaillen von Chr. Semiller in Offenbach a./M. und Gebr. Hartwig verfertigt.

56. Prämien-Medaille des **Gartenbau-Vereins** für Bremen und Umgegend.

Av. GARTENBAU VEREIN FÜR BREMEN UND UMGEGEND (als Ueberschrift).

Das Wappen auf einem verzierten Untersatze.

Rv. Um das leere, zur Aufnahme der Inschrift bestimmte, Feld ein Blumenkranz, unten unterbrochen durch eine viereckige, verzierte Tafel, welche zur Aufnahme der Jahreszahl angebracht ist.

33 Mm. 18,0 Gm.

Die Stempel dieser Medaille sollen in Paris angefertigt sein.

57. Bremische Ehrenmedaille für **Hermann Henrich Meier,** 1866.

Av. Stempel von No. 43.

Rv. In sechs Zeilen: BREMENS | HOCHVERDIENTEM | BÜRGER | HERM • HENR • MEIER | DER SENAT | 1866; umher der Eichenkranz.

Hermann Henrich Meier, Kaufmann in Bremen, geboren am 14. October 1809.
Die goldene Ehrenmedaille ist am 28. November 1866 im Namen des Senats H. H. Meier überreicht, als ein Zeichen bleibender Anerkennung der bedeutenden Verdienste, welche sich derselbe bei mehrfachen früheren Gelegenheiten um das bremische Gemeinwesen erworben, zunächst aber in Anlass einer ihm kurz vorher anvertrauten und glücklich durchgeführten Sendung nach Berlin.

58. Prämien-Medaille der **Internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Bremen,** 1874, von Brehmer.

Tafel 39 No. 58.

Av. FRIEDRICH WILHELM KRONPRINZ D · DEUTSCHEN REICHS U · V · PREUSSEN (Ueberschrift) · PROTECTOR · (unten).

Kopf des Kronprinzen von der linken Seite; unter dem Halsabschnitte BREHMER F ·

Rv. INTERNATIONALE LANDWIRTHSCHAFTLICHE AUSSTELLUNG I · JAHRE 1874 (Ueberschrift) · BREMEN · (unten).

Schwebende weibliche Figur, vorwärts gekehrt, mit wallendem Schleier und Gewande, in jeder Hand einen Lorbeerkranz haltend. Zur Seite links eine verzierte Tafel mit der vertieften Inschrift in drei Zeilen: DEM VERDIENSTE | UM DIE | LANDWIRTHSCHAFT

44 Mm., in Gold ($59,_{0}$ Gm.), Silber ($49,_{50}$ Gm.) und Bronce

---

Alphabetisches Verzeichniss der Medaillen.

Medaillen
von dem bremischen Medailleur JOHANN BLUM.

Ueber Blum ist wenig zu ermitteln gewesen. Sein in Oel gemaltes Portrait (mit dem Monogramm des Malers Heimbach) kam mit der Schellhass'schen Münzsammlung in den Besitz des bremischen Staats und befindet sich jetzt auf der Stadtbibliothek in Bremen. Es ist bezeichnet I • B •I(ncisor) aetatis 38, Anno 1637, wonach Blum im Jahre 1599 geboren sein würde (Catalog d. Ausstellung von hist. und Kunst-Denkm. Bremens No 120). Vermuthlich war Blum ein Schüler des berühmten Medailleurs Sebastian Dadler, von dessen Arbeiten er einige copirt hat. Auf den Blum'schen Medaillen finden sich die Jahreszahlen 1638—1650. Ueber seine Begabung urtheilt Bolzenthal, Skizzen zur Kunstgeschichte der modernen Medaillen-Arbeit S. 199, dass es Blum bei entschiedenem Mangel an Geschmacksbildung, nicht an technischer Fertigkeit gefehlt habe.

---

1. Medaille auf den Tod des Königs **Gustav Adolph** (1631).

Av. *Divus Gustavus Adolphus* etc.

Brustbild.

Rv. Sechs Zeilen Schrift; darunter Todtenkopf. Im Abschnitte *I • Blum • Fc*

39 Mm.

Cassel, M.-C. II. S, 255. E. Brennerus, Thesaurus nummorum Sueo-Gothicorum, Tab. 1 p. 157.

2. Medaille auf die Eroberung **Breisach's** durch Herzog Bernhard von Weimar, 1638.

Av. HEROIS HUIUS NOMINA etc.

Brustbild mit der Umschrift *Magni Ducis Bernhardi* etc. in einer Einfassung.

Rv. Ansicht von Breisach, darüber BRISACH | FORTIS, SED FORTI | OR etc.

53 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 256. Tenzel, Saxon. numism. lin. Ern. tab. 39 No. 3, p. 547. Köhler, M.-B. XI. S. 433.

3. Medaille auf **dieselbe Veranlassung,** 1638.

Av. BERNH D·G·DUX SAXONIÆ etc.

Brustbild (ohne die Umschrift). In der Einfassung zwei Engel.

Rv. Stempel von No. 2.

53 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 258. Tenzel, a. a. O. tab. 39 No. 4, p. 547.

4. Medaille auf **dieselbe Veranlassung,** 1638.

Av. Wie No. 2, doch ohne die innere Umschrift *Magni Ducis Bernhardi* etc.

Rv. Wie No. 2.

Nach Cassel, M.-C. II. S. 259.

5. Medaille auf den **Roland zu Bremen,** 1640.

Siehe bremische Medaillen No. 3.

6. Medaille auf **denselben,** 1640.

Siehe bremische Medaillen No. 4.

7. Trauungs-Medaille, 1640.

Av. DAS DISE SEI DIE LIBSTE MEIN etc., innere Umschrift: EN DEXTRA, FIDESQUE etc.

Zwei Verlobte, stehend, in spanischer Tracht, einander die Hand reichend.

Rv. GLAUBE LIEB VND GOTTSELIGKEIT etc.

Der Glaube, auf einem von der Andacht und der Liebe geführten Wagen; im Felde: FIDES | TRIUM | PHANS

67 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 274.

8. Medaille auf die Vermählung des Prinzen **Wilhelm** von **Nassau,** und **Maria,** Prinzessin von **England,** 1641.

Av. Das Brautpaar, in ganzer Figur, einander die rechte Hand gebend.

Rv. Begleitet von der Pallas der Prinz, welchem die Friedensgöttin einen Oelzweig überreicht.

72 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 259. Van Loon, Hist. metall. des XVII prov. des Pays-Bas II., p. 251 No. 1.

9. Trauungs-Medaille, 1642.

Av. *Cum Numine et Concordia*

Hinter einem Tische ein verlobtes Paar, sich umarmend und küssend. Auf dem Tische Früchte, Buch und Weinglas.

Rv. *vt pulli Matris,* | *Foueor sic Coniugis Alis*

Henne mit ihren Küchlein. Abschnitt: 1642 · | *I . Blum Fc*

31 Mm.

10. Medaille auf den König von Dänemark, **Christian IV.,** bezüglich auf den Frieden von Brömsebro, (13. August) 1645.

Av. CHRISTIANUS · IIII · DAN : NOR : etc.

Das Brustbild in einer Einfassung.

Rv. IUSTITIA · ET · PIETAS, REGNORUM · etc.

Die Frömmigkeit und die Gerechtigkeit.

52 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 262. Ol. Jacobaeus, Museum regium tab. XXIV No. 36, p. 85.

11. Trauungs-Medaille, 1645.

Av. durch gott die trew den segen gwint | etc.

Wie No. 9, doch grösser gezeichnet und auf dem Tische Schmucksachen und eine Laute.

Rv. Oben: ein glückhenn | liebt ihr küchlin sehr. | etc.

Wie No. 9, jedoch grösser gezeichnet. Im Abschnitte *Anno . 1645 .* | *blum*

38 Mm.

12. Trauungs-Medaille, 1645.

Av. *durch gott die trew den segen* etc.

Wie No. 9, doch grösser gezeichnet.

Rv. Oben: *ein gluckhenn* | *liebt ihr küchlin sehr* etc.

Wie No. 11. Abschnitt: *Anno 1645 .* | *I . Blum Fc*

38 Mm.

13. Trauungs-Medaille, 1646.

Av. GOTT HATS GEFÜGT · DAS VNS GENÜGT

Ein verlobtes Paar, an einem Tische stehend, giebt einander die rechte Hand. Auf dem Tische ein offenes Buch, worin: *es ist* | *nicht* | *gutt,* | etc.

Rv. AMOR VINCIT OMNIA

Cupido auf einem Löwen. Abschnitt: *1646* · | *J* · *Blum*

43 Mm.

14. Medaille auf den **Herzog Friedrich** zu Celle, Domprobst zu Bremen, 1646.

Av. FRID : D · G · DX · B · & L · etc., innen links: ÆTAT · 72 · A° 1646.

Brustbild.

Rv. PAX UNA TRIUMPHIS etc.

Mercur, mit der linken Hand auf einen auf der Erde stehenden Helm gestützt etc.

44 Mm.

Cassel, M.-C. I. S. 199 No. 1. Madai No. 3612.

15. Begräbniss-Medaille auf **denselben,** 1648.

Av. FRIDERIC9 DVX BRVNSVIC · ET LVNEB ·, innen *nat* · *28 aug* · *a°* · *74* · = *denat* · *aetat* · *75* · *a°* · *1648* ·

Brustbild.

Rv. Wie No. 14.

Nach Cassel, M.-C. II. S. 265. Rehtmeier, Braunschw. Chronik, Tafel XL No. 9 S. 1647. Madai No. 1200; Madai zweifelt jedoch daran, dass „denat." auf dem Av. stehe.

16. Begräbniss-Medaille auf **denselben,** 1648.

Av. FRIDERIC9 DUX BRUNOVIC: & LÜNEB:, innen *nat* · *28 aug* · *a°* · *74* · = *aetat* · *75* · *a°* · *1648* ·

Brustbild.

Rv. Wie No. 14.

44 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 266.

17. Medaille auf den **Roland zu Bremen,** 1648.

Siehe bremische Medaillen No. 5.

18. Medaille auf den **westfälischen Frieden.**

Av. des friedensstim ietzt hoch erfreut = etc.

Die Friedensgöttin, in die Trompete stossend.

Rv. Zwölf Zeilen Schrift: das sechszehn- | hunderst achtzehnd iahr | bis gott die ehr | allein!

42 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 196. Brenner, a. a. O. S. 189 Tafel V.

19. Medaille auf **dieselbe Veranlassung,** 1648.

Av. Mercur, wie auf dem Rv. von No. 14.

Rv. Friedensgöttin, wie auf dem Av. von No. 18.

44 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 198.

20. Medaille auf **dieselbe Veranlassung.**

Av. Auf einem ausgebreiteten, von Engeln gehaltenen Tuche: *Pacis Felicitas* | bis *et voto* | *Anno M • D • C • xlviii* • Im Hintergrunde Amsterdam; Abschnitt: *Amstelodami*

Rv. *ET IUNCTI CURRUM DOMINAE* etc.

Friedensgott auf einem von zwei Löwen gezogenen Wagen. Abschnitt: *NUNC PAX AMBORUM* | etc.; ganz unten *blum a brem* :

58 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 267. Siehe Bizot, Hist. metall. II. S. 209. 6 Fig. 8.

21. Medaille auf **dieselbe Veranlassung,** 1648.

Av. Inschrift: PACIS FOELICITAS ORBI bis MONASTERII WESTPH • ANNO 1648

Rv. Wie No. 20.

Nach Cassel, M.-C. II. S. 269. Cassel erwähnt zwei Stempel und meint, dass Blum die beiden letzten Medaillen (No. 20, 21) nach Arbeiten von J. Looff in Seeland copirte. Die betreffenden Medaillen von Looff s. Köhler, M.-B. XX. S. 321, Bizot, Hist. metall. II. S. 213 No. 2.

22. Medaille auf den **Roland zu Bremen,** 1650.

Siehe bremische Medaillen No. 6.

23. Medaille auf den schwedischen General **Johann Banner,** o. J.

Av. JOH : BANNERUS : DO : MÜLH : REG : SUE : etc.

Brustbild.

Rv. ENSEM PROQUE D = EO, etc.

Aus Wolken kommender Arm, ein Schwert aufrecht haltend.

44 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 270. Köhler, M.-B. IV. S. 345.

24. Ovale Medaille auf **Friedrich,** Herzog von Holstein, o. J.
Av. FRIDERICUS D : G : DUX SLES : etc.
Brustbild.
Rv. VIRTUTIS GLORIA MERCES
Gekrönter Wappenschild.
31 und 40 Mm.
Cassel, M.-C. II. S. 272.

25. Medaille auf **Friedrich III.,** König von Dänemark, o. J.
Av. *Fridericus III · D · G · Daniae Norw ·* etc.
Brustbild.
Rv. Dreimastiges Kriegsschiff.
Nach Cassel, M.-C. II. S. 272. Ol. Jacobaei, Mus. regium tab. XXV. No. 5, p. 87.

26. Trauungs-Medaille, o. J.
Av. Wie No. 13.
Rv. gott! unser hertz enzünde rein etc.
Zwei sich schnäbelnde Tauben, unter einem flammenden von zwei Händen gehaltenen Herzen.
Nach Cassel, M.-C. II. S. 277.

27. Trauungs-Medaille, o. J.
Av. Ein Brautpaar vor einem Altare; darüber manus manum lavat und zwei Engel.
Rv. Wie No. 13, doch vermuthlich kleiner.
Nach Cassel, M.-C. II. S. 278.

28. Trauungs-Medaille, o. J.
Av. Ein Brautpaar vor einem Altare, einander die Hände reichend. Oben die strahlende Sonne. An den Seiten herum *Cum Numine = Et Concordia*; im Abschnitte *Manus Manum* | *Lavat*
Rv. Wie No. 13, doch in verjüngtem Massstabe. Im Abschnitt *J · Blum · F ·*
31 Mm.

29. Trauungs-Medaille, o. J.
Av. Wie No. 11.
Rv. ein glück- | henn liebt ihr küch- | lin etc. und die Henne, wie No. 11, doch im Abschnitte amore et sedu= | litate · | *blum ·*
38 Mm.
Cassel, M.-C. II. S. 276 (?).

30. Medaille, o. J.

Av. gott! unser hertz enzünde rein · etc.

Wie der Rv. von No. 26.

Rv. Friedensgöttin wie auf dem Av. von No. 18.

43 Mm.

Cassel, M.-C. II. S. 264. Praun, Braunschw.-Lüneb. Münz- und Med.-Cab S. 138 No. 367.

31. Medaille, o. J.

Av. Wie No. 30.

Rv. Wie No. 29.

43 Mm., der kleinere Rv. scheint aufgelöthet.

32. Medaille, o. J.

Av. *godts goetheit maeckt ons grindlen vast = voor alle viandts overlast*

Stadt am Wasser, darüber zwei aus Wolken kommende Hände, ein brennendes Herz haltend. Im Felde: *embden*

Rv. Wie der Rv. von No. 20.

58 Mm.

Der Av. scheint nicht von Blum zu sein.

Die von Cassel, M.-C. II. S. 273 erwähnte Medaille auf die Stadt Danzig ist nicht von Blum, sondern von dem Medailleur Johann Bensheimer.

Medaillen,

welche aus der Prägeanstalt von M. H. Wilkens, später M. H. Wilkens & Söhne in Bremen hervorgegangen sind.

1. **Medaille** auf **H. W. M. Olbers** o. J. (siehe bremische Medaillen No. 35).
2. „ „ **Gottfried Menken,** 1831 (brem. Med. No. 36).
3. „ „ **J. H. B. Dräseke,** 1832 (brem. Med. No. 37).
4. „ „ **Johann Heineken,** 1833 (brem. Med. No. 38).
5. „ mit der **Rolandsäule,** 1833 (brem. Med. No. 39, 40).
6. „ auf **A. G. Kottmeier,** 1840 (brem. Med. No. 41.)
7. „ „ **J. H. v. Aschen,** 1840 (?) (brem. Med. No. 42).
8. „ „ die abgebrannte Kirche **St. Petri** in Hamburg, 1842. (Gaedechens, Hamb. M. und Med. S. 116 No. 19).
9. „ „ die abgebrannte Kirche **St. Nicolai** in Hamburg, 1842, M. Gensler del. (Gaedechens, a. a. O. S. 117 No. 20).
10. **Kleine hamburg. Dankmedaille,** 1843, J. Gensler del. (Gaedechens, a. a. O. S. 124 No. 23). Die Medaille ist auch in einem sehr kleinen Format durch Wilkens geprägt.
11. **Bremische Ehrenmedaille** (brem. Med. No. 43 flgd.)
12. **Medaille** für die **Theilnehmer der 22. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte,** 1844 (brem. Med. No. 44).
13. **Preis-Medaille** für die **oldenburg. Gewerbeausstellung,** 1845, Lasius del. (Merzdorf, Oldenburg's Münzen und Med. S. 132 No. 330).
14. **Medaille** auf das **25-jährige Amtsjubiläum** des Bürgermeisters **Johann Smidt,** 1846 (brem. Med. No. 47).
15. „ „ die **Einweihung der neuen St. Petri Kirche in Hamburg,** 1849 (Gaedechens, a. a. O. S. 324).
16. „ des **Vereins Vorwärts** für **Schleswig-Holstein,** 1850 (brem. Med. No. 51).

Verzeichniss der Münzen,

welche seit 1542 in den verschiedenen Jahren von der Stadt Bremen geschlagen sind.

1542 Goldgulden, Thaler.
1543 4-Grote, 2-Grote, Groten, $^1/_2$-Groten o. J. (bis 1640), Schwaren o. J. (bis 1676.)
1544 Groten.
1545 (Groten).
1546 Goldgulden, Thaler, Groten.
1547 Thaler, Groten.
1549 Goldgulden.
1551 Groten.
O. J. bis 1556 2-Grote.
1566 ($^1/_2$ Thaler).
1568 Thaler, $^1/_2$-Thaler, $^1/_4$-Thaler, 2-Grote oder Groschen, Groten oder $^1/_2$-Groschen.
1570 Thaler, 2-Grote oder Groschen.
1572 2-Grote oder Groschen.
1573 Thaler, $^1/_4$-Thaler, $^1/_2$ Schilling (?).
1574 2-Grote oder Groschen.
1602 Thaler, $^1/_2$-Thaler.
1603 Thaler, $^1/_4$-Thaler, 3-Grote, 2-Grote, $1^1/_2$-Groten (?)
1608 3-Grote.
1613 Goldgulden, Thaler.
1614 Mark, 3-Grote, Groten (?).
1615 3-Grote.
1616 Groschen (?).
1617 Thaler, Mark, 12-Grote(?), Dütchen, $^1/_2$-Groten (?).
O. J., 1612—1619, Groschen (?).
1621 Thaler.
1622 Thaler.
1623 Thaler, 12-Grote, Groten.
1624 Thaler.
1625 2-Grote.
1626 Groten.
1627 Goldgulden, Groten.
1629 3-Grote.
1634 Thaler, 3-Grote.
1635 Goldgulden, Thaler, 3-Grote.
1636 (Goldgulden), 3-Grote.
1637 Goldgulden, 3-Grote.
1640 (Goldgulden), Ducaten, Thaler, $^1/_2$-Groten.
1641 Ducaten, Thaler, 2-Grote.
1642 Ducaten, Thaler, 2-Grote.
1643 $^1/_2$-Thaler.
1644 Thaler, (2-Grote).
1646 4-Grote, 2-Grote, (Groten).
1647 4-Grote.
1648 (2-Grote).
1649 Goldgulden, 4-Grote, (2-Grote).
1650 Thaler, $^1/_2$-Thaler.
1651 $^1/_1$-Thaler, (4-Grote, 2-Grote).
1652 Ducaten, (4-Grote, 2-Grote).
1653 12-Grote, (4-Grote, 2-Grote)
1654 12-Grote, (4-Grote, 2-Grote).
1655 (12-Grote).
1656 (12-Grote).
1657 Thaler, 12-Grote.

1658 24-Grote, 12-Grote.
1659 Ducaten, 24-Grote, 12-Grote, $^1/_2$-Groten.
1660 Thaler, 24-Grote, (12-Grote), 4-Grote, 2-Grote.
1661 $^1/_2$-Thaler.
1663 (12-Grote).
1664 24-Grote, 12-Grote.
1666 Thaler, $^1/_2$-Thaler (o. J.), 24-Grote, 12-Grote.
1667 Ducaten, (24-Grote), 12-Grote.
1668 Thaler, (24-Grote, 12-Grote).
1671 4-Grote, 2-Grote.
O. J. um 1671 Schwaren.
1672 Ducaten, 24-Grote, 12-Grote, 6-Grote, 3-Grote, $^1/_2$-Groten.
1674 Groten.
1676 Schwaren.
1687 Schwaren.
1688 $^1/_2$-Groten.
1690 Schwaren.
1697 Schwaren.
1708 (2-Grote), Groten, $^1/_2$-Groten, Schwaren.
1709 2-Grote, Groten.
1710 Ducaten.
1719 Schwaren.
1720 Schwaren.
1723 Ducaten, Thaler.
1726 Schwaren.
1730 Schwaren.
1731 $^1/_2$ Groten, Schwaren.
1732 $^1/_2$-Groten, Schwaren.
1733 Groten $^1/_2$-Groten.
1734 Groten.
1737 Groten.
1738 2-Grote, Groten.
1739 2-Grote.
1740 Groten, Schwaren.
1741 $^1/_2$-Groten, Schwaren.
1742 Thaler, Groten, $^1/_2$-Groten.
1743 Thaler, Groten.
1744 Thaler, Groten.
1745 Ducaten, Groten.
1746 Ducaten, Groten.
1747 $^1/_2$-Thaler, Groten
1748 Thaler, $^1/_2$-Thaler, Groten.
1749 24-Grote, Groten.
1750 Groten, $^1/_2$-Groten.
1751 Groten.
1752 Groten.
1753 $^1/_2$-Thaler, Groten.
1754 Groten.
1755 Groten.
1763 6-Grote, Groten.
1764 6-Grote, Groten
1765 $^1/_2$-Groten.
1768 $^1/_2$-Groten, Schwaren.
1771 $^1/_2$-Groten.
1772 $^1/_2$-Groten.
1781 $^1/_2$-Groten, Schwaren.
1789 $^1/_2$-Groten.
1797 $2^1/_2$-Schwaren, Schwaren.
1802 $2^1/_2$-Schwaren.
1820 $2^1/_2$-Schwaren.
1840 36-Grote, 12-Grote, 6-Grote, Groten.
1841 36-Grote, 12-Grote, $^1/_2$-Groten, $2^1/_2$-Schwaren.
1845 36-Grote, 12-Grote.
1846 36-Grote, 12-Grote.
1853 $2^1/_2$-Schwaren.
1857 6-Grote.
1859 36-Grote, 12-Grote, Schwaren.
1860 12-Grote.
1861 6-Grote, $2^1/_2$-Schwaren, (Schwaren).
1863 Thaler.
1864 36-Grote.
1865 Thaler, ($2^1/_2$-Schwaren).
1866 $2^1/_2$-Schwaren.
1871 Thaler.

Von den eingeklammerten Münzen liegen Exemplare nicht vor. Sie sind theils, den Münzrechnungen zufolge, in den betreffenden Jahren, aber wahrscheinlich mit älteren Stempeln, geschlagen, theils werden sie in Cassel's Münz-Cabinet angeführt.

Verzeichniss,

in welchen Jahren seit 1542 die verschiedenen Münzsorten von der Stadt Bremen geschlagen sind.

Goldgulden. 1542, 1546, 1549, 1613, 1627, 1635, (1636), 1637, (1640), 1649.

Ducaten. 1640, 1641, 1642, 1652, 1659, 1667, 1672, 1710, 1723, 1745, 1746.

Thaler. 1542, 1546, 1547, 1568, 1570, 1573, 1602, 1603, 1613, 1617, 1621, 1622, 1623, 1624, 1634, 1635, 1640, 1641, 1642, 1644, 1650, 1657, 1660, 1666, 1668, 1723, 1742, 1743, 1744, 1748; Thaler Gold 1863, 1865, 1871.

1/2-Thaler. (1566,) 1568, 1602, 1643, 1650, 1661, o. J. (wahrscheinlich 1666), 1747, 1748, 1753; 36-Grote Gold 1840, 1841, 1845, 1846, 1859, 1864.

Mark. 1614, 1617.

1/4-Thaler. 1568, 1573, 1603, 1651.

24-Grote. 1658, 1659, 1660, 1664, 1666, (1667, 1668), 1672, 1749.

12-Grote. 1617 (?), 1623, 1653, 1654, (1655, 1656), 1657, 1658, 1659, (1660, 1663), 1664, 1666, 1667, (1668), 1672; 12-Grote Gold 1840, 1841, 1845, 1846, 1859, 1860.

6-Grote. 1672, 1763, 1764; 6-Grote Gold 1840, 1857, 1861.

4-Grote. 1543, 1646, 1647, 1649, (1651, 1652, 1653, 1654), 1660, 1671.

Dütchen. 1617, o. J. (bis 1619).

3-Grote. 1603, 1608, 1614, 1615, 1629, 1634, 1635, 1636, 1637, 1672.

2-Grote. 1543, o. J. bis 1556, 1568 Groschen, 1570 Groschen, 1572 Groschen, 1574 Groschen, 1603, 1616 Groschen (?), o. J. bis 1619 Groschen (?), 1625, 1641, 1642, (1644), 1646, (1648, 1649, 1651, 1652, 1653, 1654), 1660, 1671, (1708,) 1709, 1738, 1739.

1 1/2-Grote (?). 1603.

Groten. 1543, 1544, (1545), 1546, 1547, 1551, 1568 1/2-Groschen, 1614 (?), 1623, 1626, 1627, (1646), 1674, 1708, 1709, 1733, 1734, 1737, 1738, 1740, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1763, 1764, Groten Gold 1840.

1/2-Schilling (?). 1573.

1/2-Groten. O. J., 1617 (?), 1640, 1659, 1672, 1688, 1708, 1731, 1732, 1733, 1741, 1742, 1750, 1765, 1768, 1771, 1772, 1781, 1789, 1797, 1802, 1820, 1841, 1853, 1861, (1865), 1866.

Schwaren. O. J., um 1671, 1676, 1687, 1690, 1697, 1708, 1719, 1720, 1726, 1730, 1731, 1732, 1740, 1741, 1768, 1781, 1797, 1859, (1861).

Citirte Werke.

Aspern, F. A. v., Codex diplomaticus comitum Schauenburgensium, Hamburg 1850.

Assertio libertatis reip. Bremensis, das ist der kayserl. — Stadt Bremen Ehren-Freyheit- und Standts-Rettung etc., Bremen 1646.

Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde, I—VI, Berlin 1863—1873.

Bizot, M., Histoire métallique de la république de Hollande, Amsterdam 1688—1690.

Blätter für Münzkunde s. Grote.

Bode, W. J. L., Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens, Braunschweig 1847.

Bremisches Jahrbuch, herausgegeben von der Abtheilung des Künstler-Vereins für bremische Geschichte und Alterthümer, Bremen 1864 flgd.

Brenner, El., Thesaurus nummorum Sueo-Gothicorum, Holmiae 1731.

Cappe, H. Ph., Die Münzen der deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters, 3 Abtheilungen, Dresden 1848, 1850.

Cassel, Joh. Ph., Bremensia, Bremische historische Nachrichten und Urkunden, 2 Bde., Bremen 1766, 1767.

Cassel, Joh. Ph., Historische Nachrichten von dem Hospital St. Rembert vor Bremen, 6 Stücke, Bremen 1781—1783.

Cassel, Joh. Ph., Historische Nachrichten von dem St. Katharinen Kloster der Prediger-Mönche in Bremen, 4 Abschnitte, Bremen 1778—1781.

Cassel, Joh. Ph., Sammlung ungedruckter Urkunden etc., Bremen 1768.

Cassel, Joh. Ph., Vollständiges bremisches Münz-Cabinet, 2 Bde., Bremen 1772.

(Conring), Gründlicher Bericht von der Landes Fürstlichen Ertz Bischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen, etc., o. O. 1652.

Ehrentraut, H. G., Friesisches Archiv, 2 Bde., Oldenburg 1849, 1854.

Erbstein, J. und A., Die Schellhass'sche Münzsammlung (Auctions-Katalog), Dresden 1870.

Friedlaender, Julius und Müllenhoff, Karl, Der Silberfund von Farve, im 15. Bericht der Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer, Kiel 1850.

Friese, Til., Müntz-Spiegel d. i. ein new Bericht etc., Frankfurt a./M. 1592.

Götz, Chr. J., Deutschland's Kaisermünzen des Mittelalters, Dresden 1827.

Grautoff, F. H., Historische Schriften, 3 Bde., Lübeck 1836.

Grote, H., Blätter für Münzkunde, Hannöversche numismatische Zeitschrift, I—IV, Leipzig 1835—1844.

Grote, H., Münzstudien, Leipzig 1857 flgd.

Gründlicher Bericht etc. s. Conring.

Hamburgische Münzen und Medaillen, herausgegeben von einem Ausschusse des Vereins für hamburg. Geschichte, redigirt von O. C. Gaedechens, Hamburg 1843—1854.

Hirsch, J. C., Des teutschen Reichs Münz-Archiv, 8 Bde., Nürnberg 1756—1766.

Hodenberg, Wilh. von, Bremer Geschichtsquellen, 3 Beiträge, Celle 1856, 1857.

Hodenberg, Wilh. von, Hoyer Urkundenbuch s. dieses.

Hofmann, L. W., Alter und neuer Müntz-Schlüssel, Nürnberg 1683.

Hoyer Urkundenbuch, herausgegeben von Wilh. von Hodenberg, Hannover 1848, 1855.

Jacobaeus, O., Museum regium seu catalogus etc., Copenhagen 1696.

Jahrbuch, Bremisches s. Bremisches Jahrbuch.

Kindlinger, Nicolaus, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschland's, hauptsächlich Westfalen's, 2 Bde., Münster 1787—1790.

Köhler, J. D., Historische Münzbelustigungen, 22 Bde., Nürnberg 1729—1765.

Köhne, B., Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde, 6 Bde., Berlin, Posen und Bromberg, 1841—1846.

Köhne, B., Mémoires de la société d'archéologie et de numismatique de St. Pétersbourg, 6 Bde., St. Pétersbourg, Berlin 1847—1852.

Lappenberg, J. M., Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen, Bremen, 1841.

Lelewel, J., Numismatique du moyen-âge, considérée sous le rapport du type, 3 Theile, Paris 1835.

Lippische Regesten, bearbeitet von O. Preuss und A. Falkmann.

Lochner, J. H., Sammlung merkwürdiger Medaillen. Mit historischen Erläuterungen, 8 Bde, Nürnberg 1737.

Loon, G. van, Histoire métallique des XVII Provinces des Pays-Bas, Haag 1732—1737.

Madai, D. S., Vollständiges Thaler-Cabinet, 3 Theile und 3 Fortsetzungen, Königsberg 1768—1774.

Mader, J., Kritische Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters, 1—6, Prag 1803—1813.

Meier und Erhard, Zeitschrift s. Zeitschrift für vaterländ. Geschichte etc.

Merzdorf, J. F. L. Th., Oldenburg's Münzen und Medaillen, Oldenburg 1860.

Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Osnabrück 1848 flgd.

Mittheilungen der numismatischen Gesellschaft in Berlin, Heft 1—3, Berlin 1846, 1850, 1857.

Molano-Boehmerianum, Numophylacium, Celle 1744.

Münzstudien s. Grote.

Neumann, J., Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen, Prag 1858 flgd.

Niesert, Beiträge zur Münzkunde des ehemaligen Hochstifts Münster, Coesfeld 1841.

Numismatische Zeitung, herausgegeben von J. Leitzmann, Weissensee.

Oelrichs, Gerh., Vollständige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der kaiserlichen — Stadt Bremen aus Original-Handschriften herausgegeben, Bremen 1771. (Oelrichs, Statuta Bremensia).

Pratje, J. H., Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden, 12 Bde, Stade 1769—1781.

Pratje, J. H., Die Herzogthümer Bremen und Verden, 1.—6. Sammlung, Bremen 1757—1762.

Praun, von, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein etc., Leipzig 1784.

Praun, G. A. S. von, Vollständiges Braunschweig-Lüneburg. Münz- und Medaillen-Cabinet, Helmstadt, 1744.

Remarques, Historische, über die neuesten Sachen in Europa, 9 Theile, Hamburg 1699—1708.

Rotermund, H. W., Lexicon aller Gelehrten, die seit der Reformation in Bremen gelebt haben etc., 2 Bde., Bremen 1818.

Rethmeyer, Phil. Jul., Braunschweig-Lüneburg. Chronica, Braunschweig 1722.

Schlickeysen, F. W. A., Erklärung der Abkürzungen auf Münzen etc., Berlin 1855.

Schulthess-Rechberg, K. G., Thaler-Cabinet, 3 Bde., Wien und München 1840—1867.

Silberfund von Farve s. Friedlaender.

Stüve, C., Geschichte des Hochstifts Osnabrück, 2 Bde., Osnabrück 1853, Jena 1872.

Tentzel, W. E., Saxonia numismatica lineae Ernestinae et Albertinae, Dresden u. s. w., 1705—1714.

Urkundenbuch, Bremisches, Im Auftrage des Senats der freien Hansestadt Bremen herausgegeben von D. R. Ehmck und W. v. Bippen, Bremen 1873 flgd.

Urkundenbuch, Hamburgisches, herausgegeben von J. M. Lappenberg, Hamburg 1842.

Urkundenbuch, Hoyer s. Hoyer Urkundenbuch.

Vogt, Johann, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Bremensium, 2 Bde., Bremen 1740, 1752.

Würdtwein, St. Alex., Nova subsidia ad selecta juris ecclesiastici Germaniae, 14 Bde., 1781—1791.

Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde, Neue Folge, Berlin 1859—1862.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalen's, Münster 1838 flgd.

Register.

A.

B.

C.

D.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 85. Zeile 9 von unten lies Anlage 35 anstatt Anlage 36.

„ 102. Zeile 18 von oben ist irrthümlich angegeben, dass die einzelnen Groten von 1840 mit 15 Thlr. aus einer auf 15 Loth 14 Grän beschickten Mark ausgemünzt wurden. Es sind vielmehr 15 Thlr. aus der feinen Mark gemünzt.

„ 109. Ausprägung von 1617. Da die Doppelschillinge ($^1/_{16}$ Reichsthaler) 1617 bereits 4 Grote gegolten haben werden, so stellt sich der Silberinhalt des Groten nur auf $0,_{270}$ Gm.

„ 110. Anstatt Ausprägung von 1676 lies 1674.

„ 111. Ausprägung von 1840. Von einzelnen Groten sind 1840 15 Thlr., demnach nur 1080, anstatt 1134 Stück, aus der feinen Mark gemünzt (s. oben); es ergiebt sich demnach für den Groten ein Silberinhalt von $0,_{217}$ Gm. anstatt $0,_{206}$ Gm.

„ 115. Zeile 7 von oben lies October und März anstatt October — März.

„ 132. Zeile 11 von oben lies dafür zu entrichten anstatt zu dafür entrichten.

„ 145. Die Angabe, dass der Münzmeister H. von Romunde von 9-Grotenstücken 22 Stück aus der rauhen Mark schlagen sollte, muss auf einem Schreibfehler in der nur noch vorhandenen Abschrift des Vertrags mit dem Münzmeister beruhen. Der Münzfuss der 36- und 18-Grotenstücke ergiebt, dass es 32 anstatt 22 Stück heissen muss.

„ 153. Columnentitel, lies Anlagen statt Anglagen.

„ 194. Letzte Zeile lies Kat. Schellh, S. 1, Be anstatt B

„ 207. No. 106 Verding. In der Rv.-Umschrift ist in den Worten moneta und bremensi anstatt N zu schreiben H.

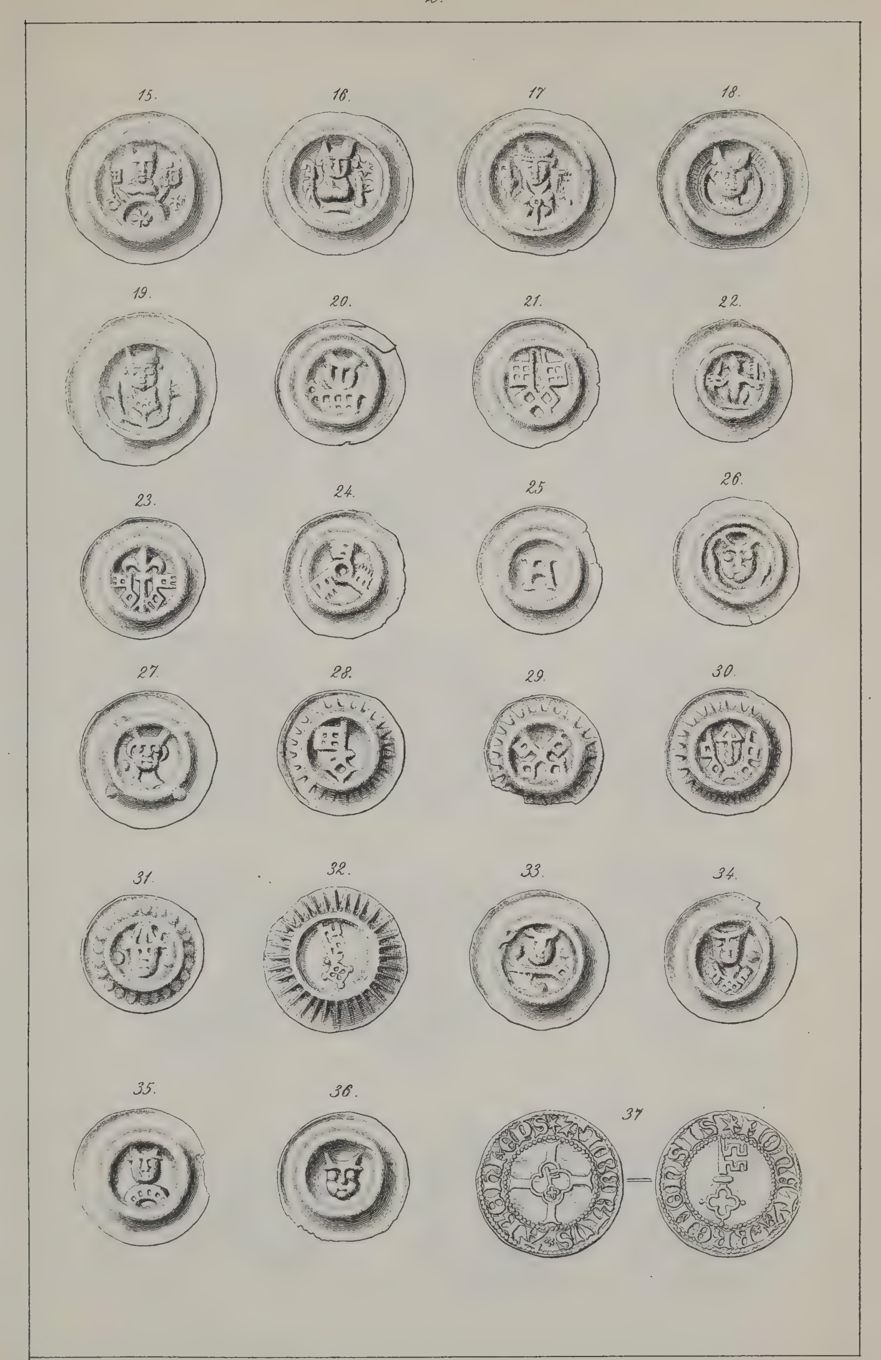
S. 237. Zeile 17 von oben lies 1495—1521 anstatt 1479—1521
„ 244. No. 333. Die Münze ist schlecht erhalten. Vielleicht steht auf dem Av. ARC ET EP anstatt ARCH EP
„ 247. No. 354 Rv. liess D·G·R·IM anstatt D·G· IM
„ 249. No. 365 erste Zeile lies Av. anstatt Rv.
„ 262. Zu No. 403: Der Halbmond ist wahrscheinlich das Münzzeichen des Münzmeisters Dreyer.
„ 330. No. 1030 lies 1617 anstatt 1617.
„ 333. No. 1060—1063 lies 16=40 anstatt 16=40., No. 1064—1071 lies 16=59 anstatt 16=59.
„ 335. No. 1089 lies 17=32 anstatt 17=32.
„ 336. No. 1095—1096 lies 17=50 anstatt 17=50.

1.



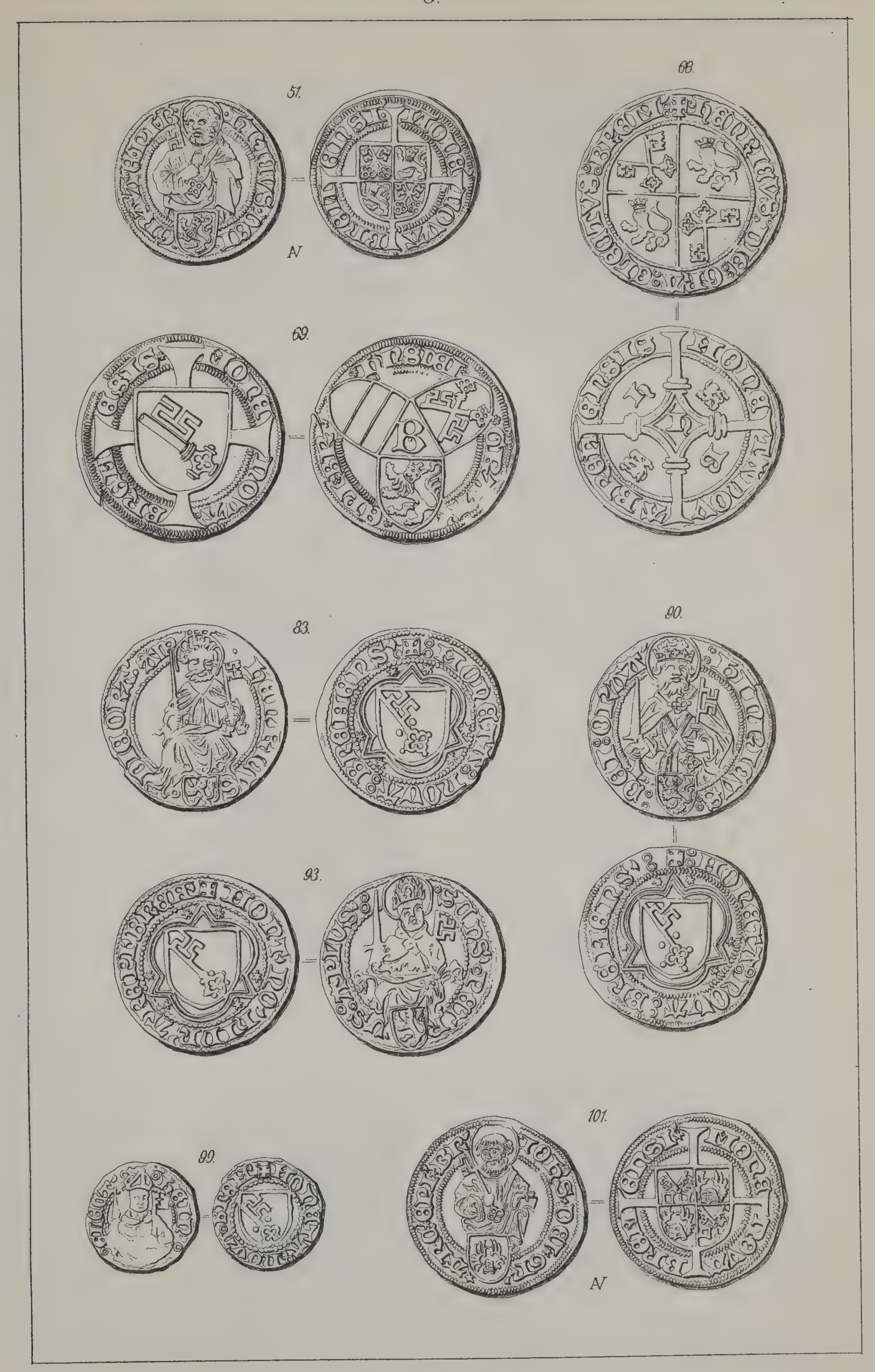


2.

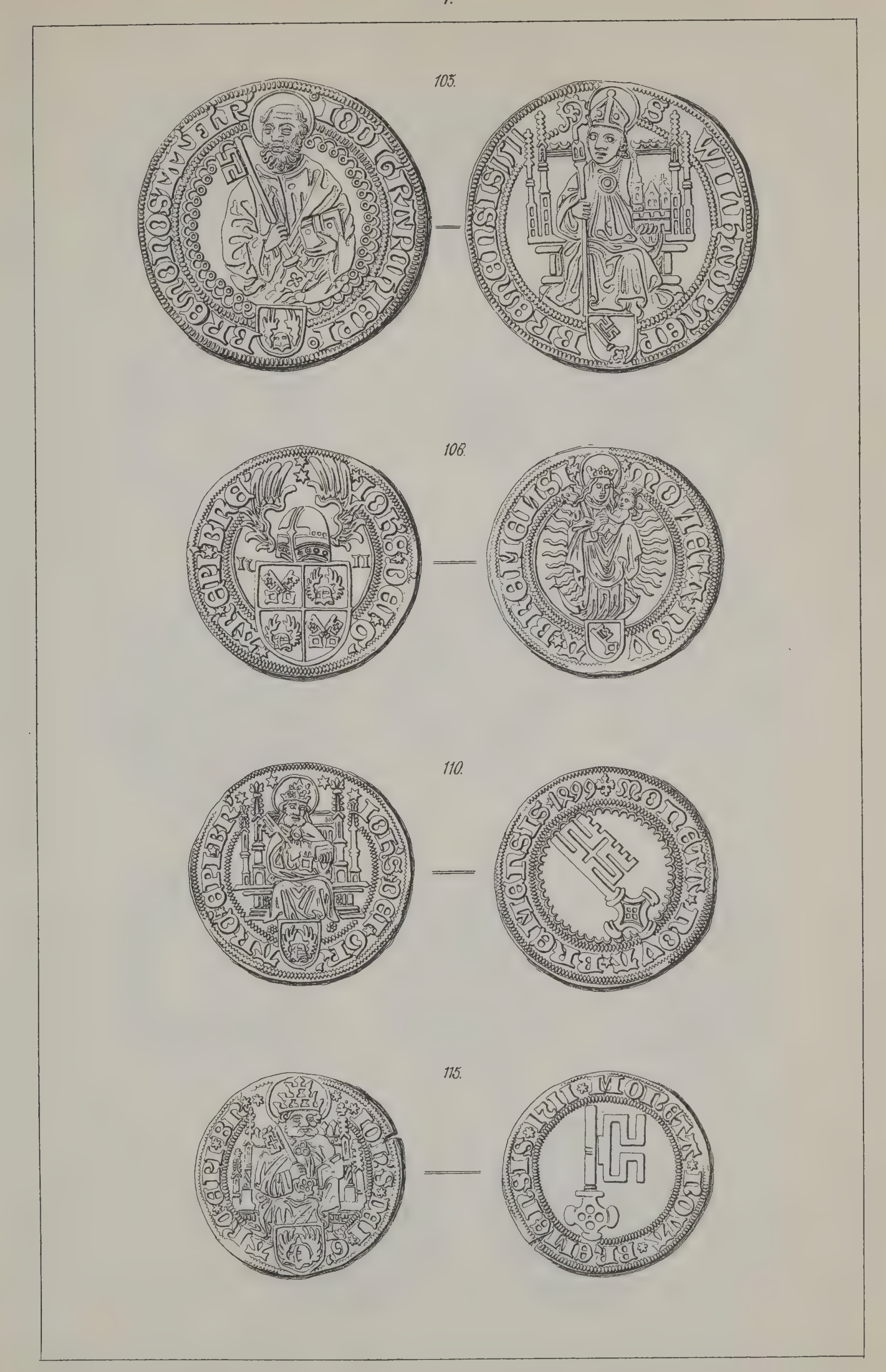




3.

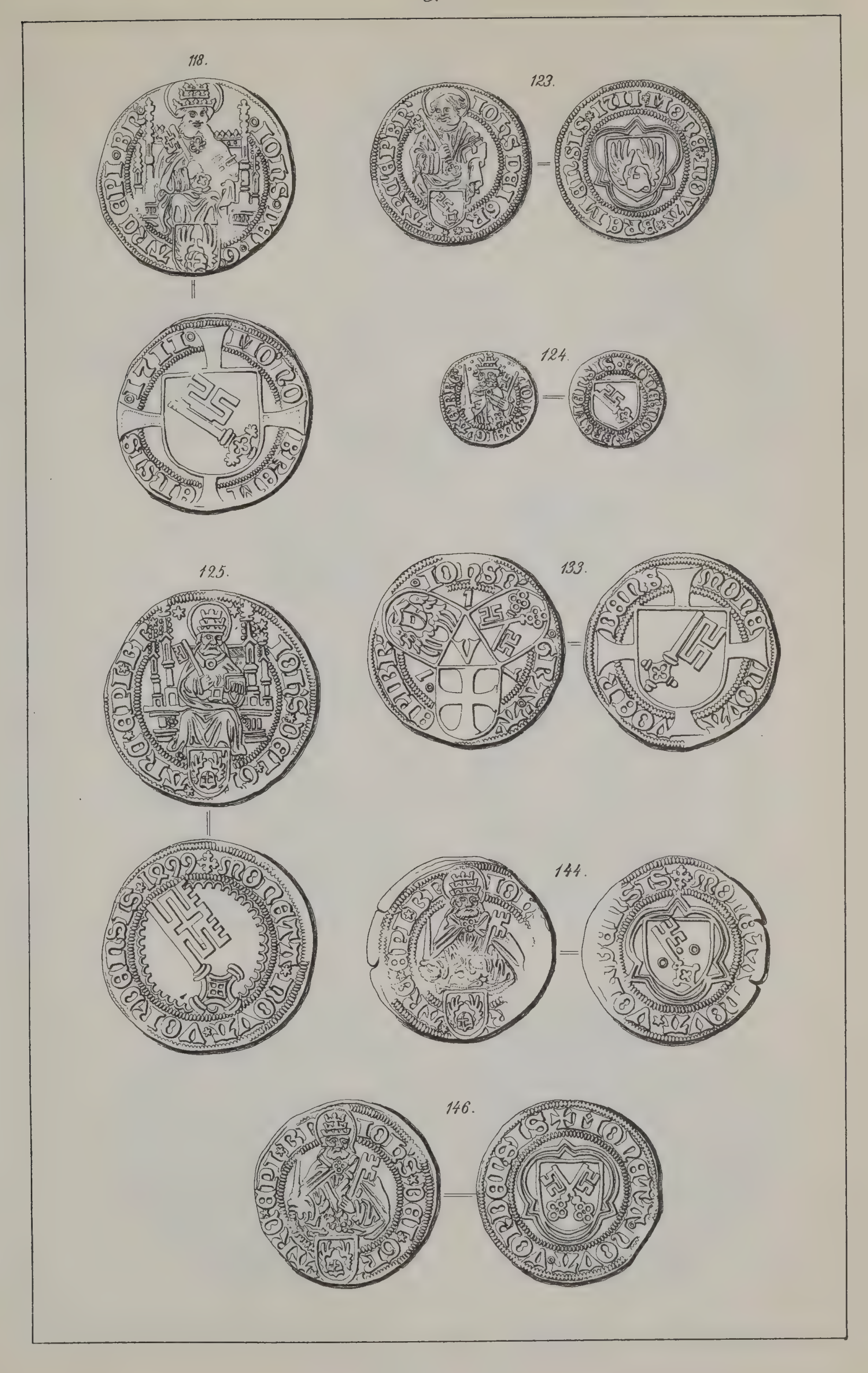





105.
106.
110.
115.



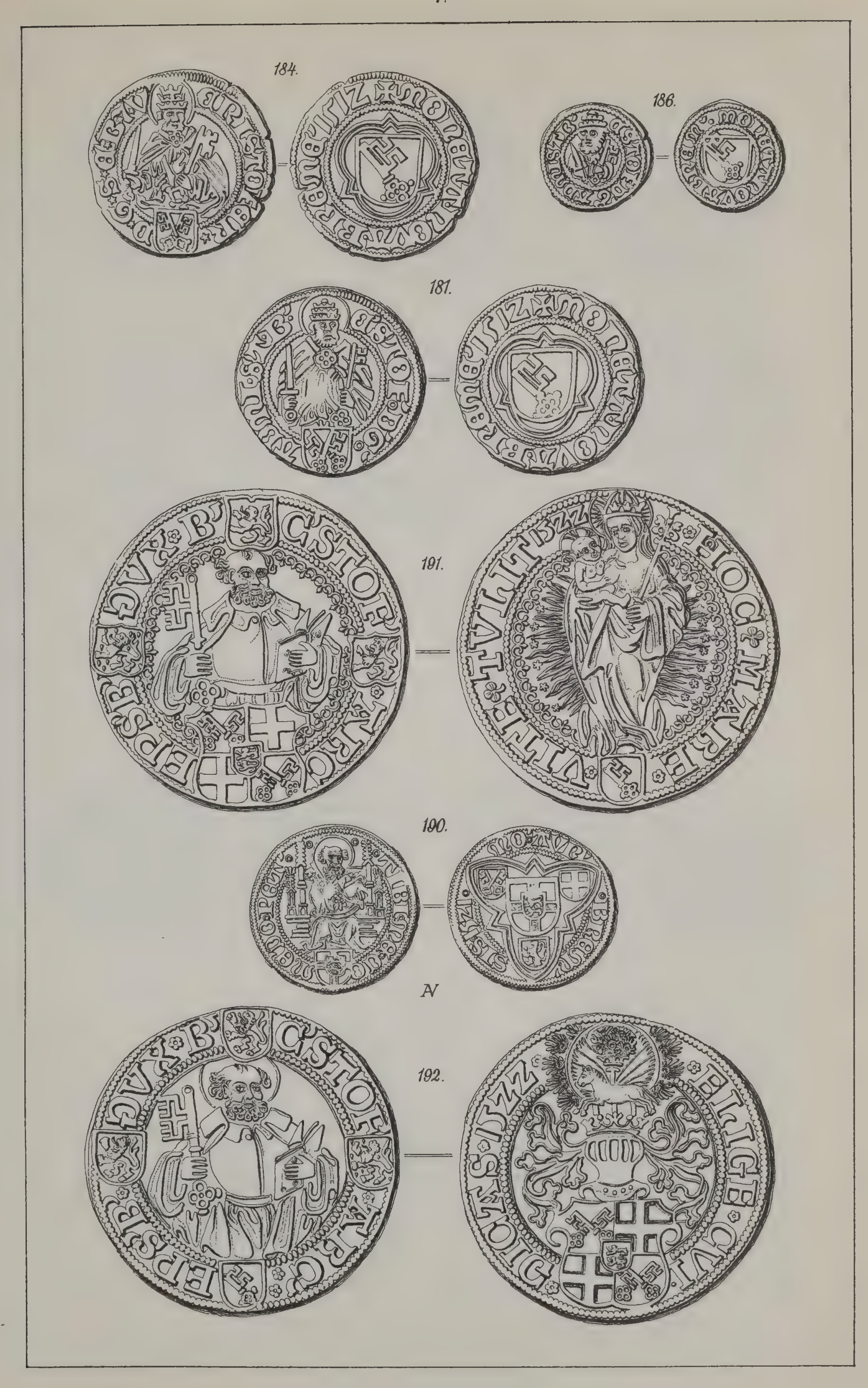
5.



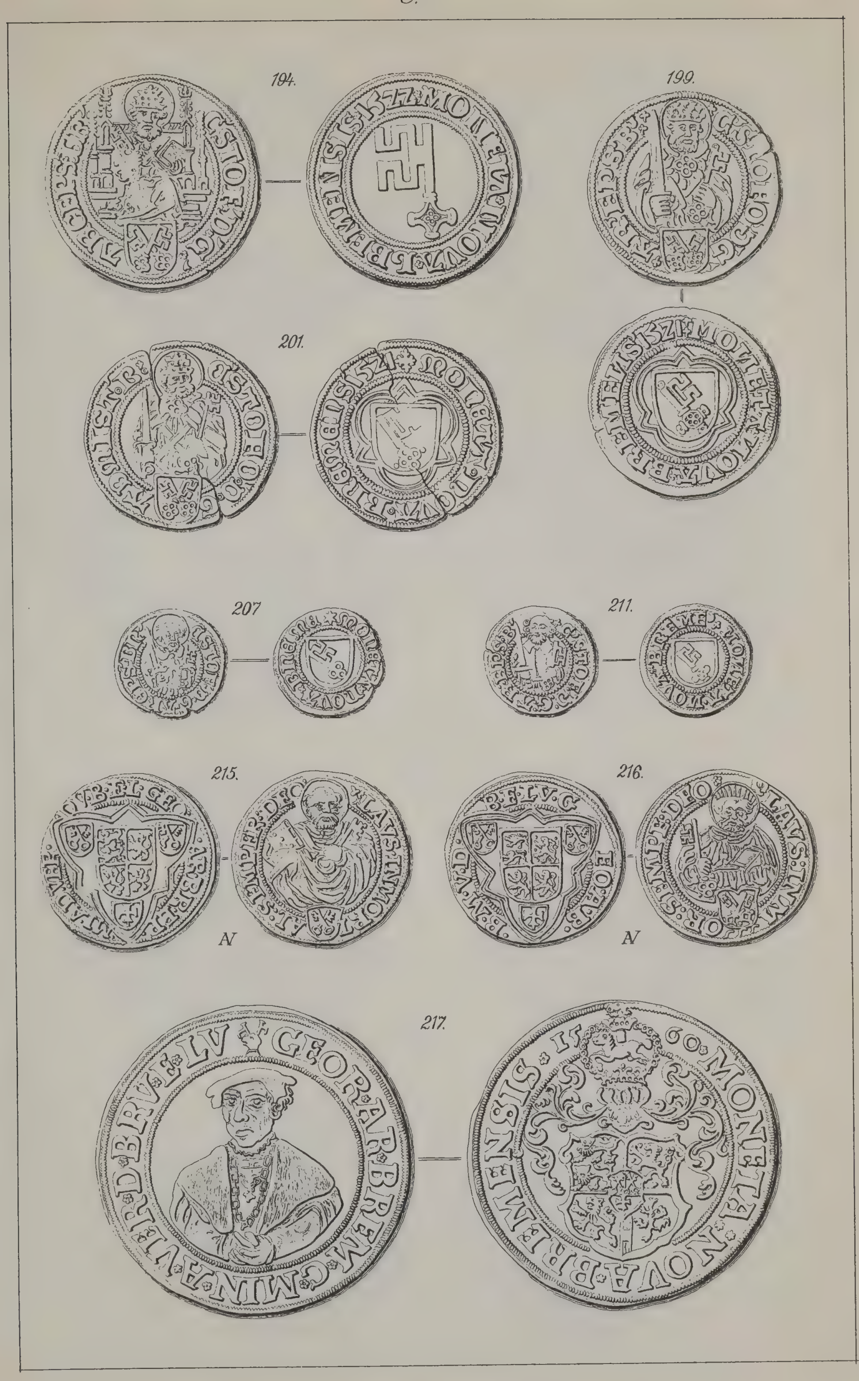



149
165.
162.
N
148.
153.
151.




184.
186.
181.
191.
190.
AV
192.




194.
199.
201.
207
211.
215.
216.
217.



9.






268.
260.
253.
266.
279.
283
274.
286.
288.
289.
N
N

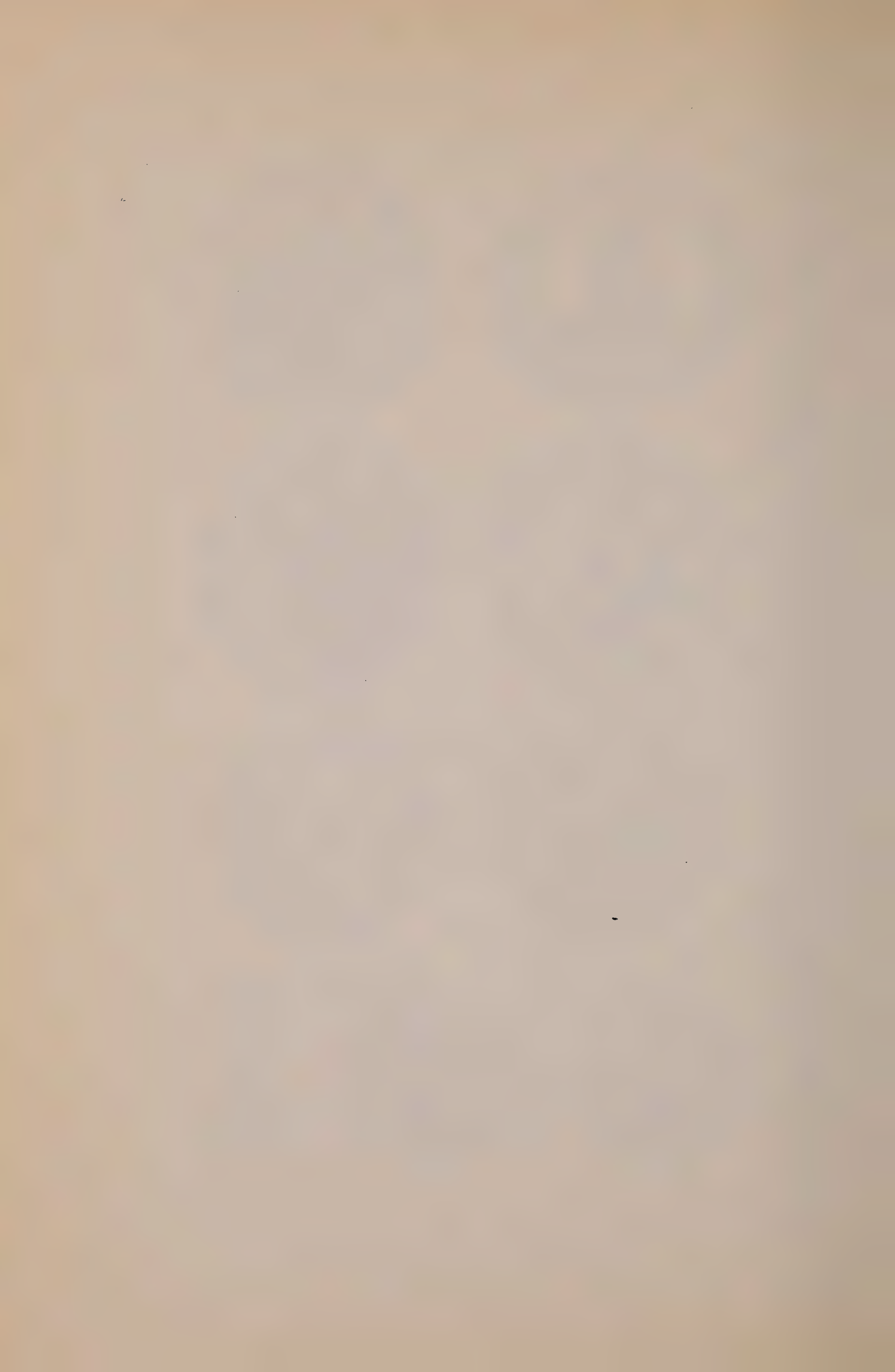


11.





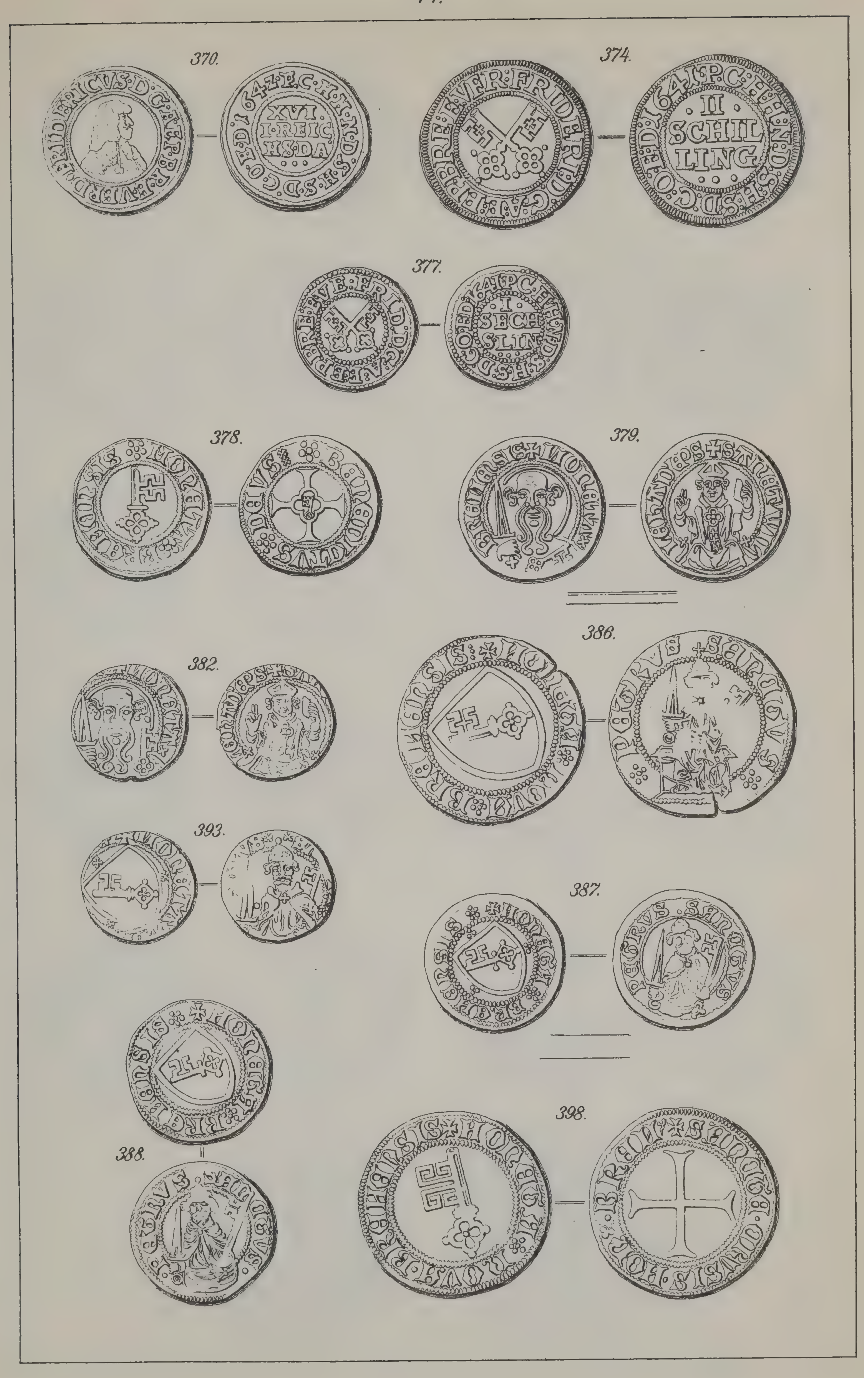

309.
310.
312.
32 GRO
MONETA·NOVA·BREMMER·MARCK·1611
314.
316.
V·G·G·
IOH·FRID
E·B·Z·B·V·
LE·Z·N·H
Z·S·H




322.
345
356.
357.
360.
364.
365.
366.



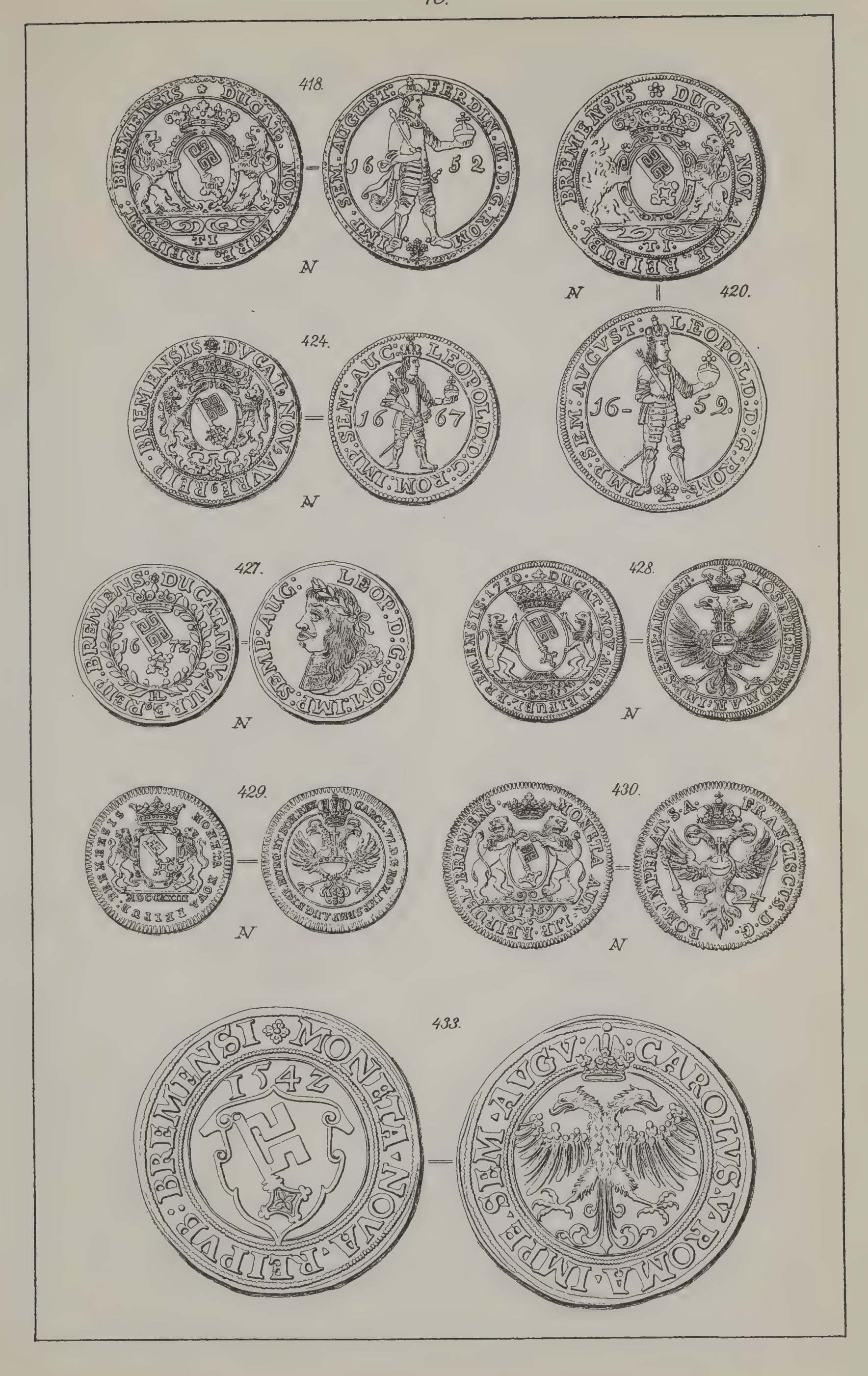
14.






399.
400.
402.
403.
404.
405.
408.
409.
411.
414.
417.



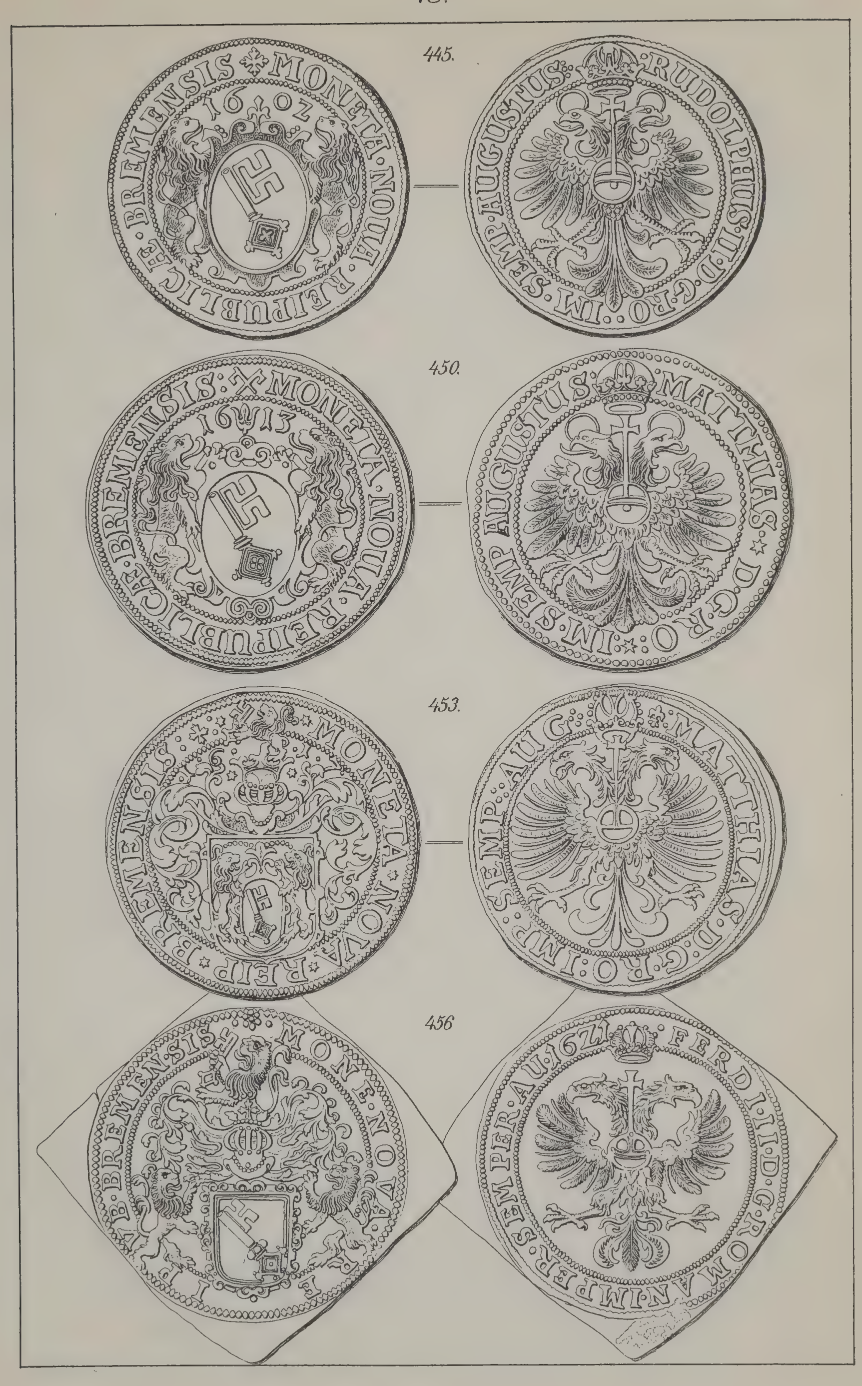


418.
420.
424.
427.
428.
429.
430.
433.




436.
MONETA * NOVA * REIPVB * BREMENSIS *
1568
MAXIMILIANVS * II * ROMANO * IMPE
440.
MONETA * NOVA * REIPVB * BREMENSIS
1568
MAXIMILIANVS * II * ROMANO * IMPE
444.
MONETA * NOVA * REIPVBLI * BREMENSIS
1573
MAXIMILIANVS * II * ROMA * IMPERATOR
442.
MONE * NOVA * REIPVBLICE * BREMENSIS *
15 70
MAXIMI * II * ROMA * IMP * PVB * EA * DECR




445.
MONETA·NOUA·REIPUBLICÆ·BREMENSIS
1602
RUDOLPHUS·II·D·G·RO·IM·SEMP·AUGUSTUS
450.
MONETA·NOUA·REIPUBLICÆ·BREMENSIS
1613
MATTHIAS·D·G·RO·IM·SEMP·AUGUSTUS
453.
MONETA·NOVA·REIP·BREMENSIS
MATTHIAS·D·G·RO·IMP·SEMP·AUG
456
MONE·NOVA·REIP·BREMENSIS
FERDI·II·D·G·ROMA·IMPER·SEMPER·AU·1621




459.
465.
466.
469.
473.
1624 MONETA NOVA BREMENSIS REIPVB
MO NO REI P BREMENS
1634
BREMENSIS MON NOVA ARG REIPVB




476.
MON · NOVA · ARG · REIPVB · BREMENSIS ·
1640
I · I
FERDIN · III · D · G · ROM · IMP · SE · AUGUS
484.
MON · NOVA · ARG · REIPUB · BREMENSIS ·
1650
T · I
FERDIN · III · D · G · ROM · IMP · SE · AUGUS ·
489.
MONET · NOVA · ARGENT · REIPUB · BREMENSIS ·
1657
TI
FERDIN · III · D · G · ROM · IMP · SEM · AUGUS ·
501.
MONETA NOVA REIPUBLICAE BREMENSIS ·
1666 ·
LEOPOLDUS · D · G · ROM · IMP · SEM · AUGUS ·

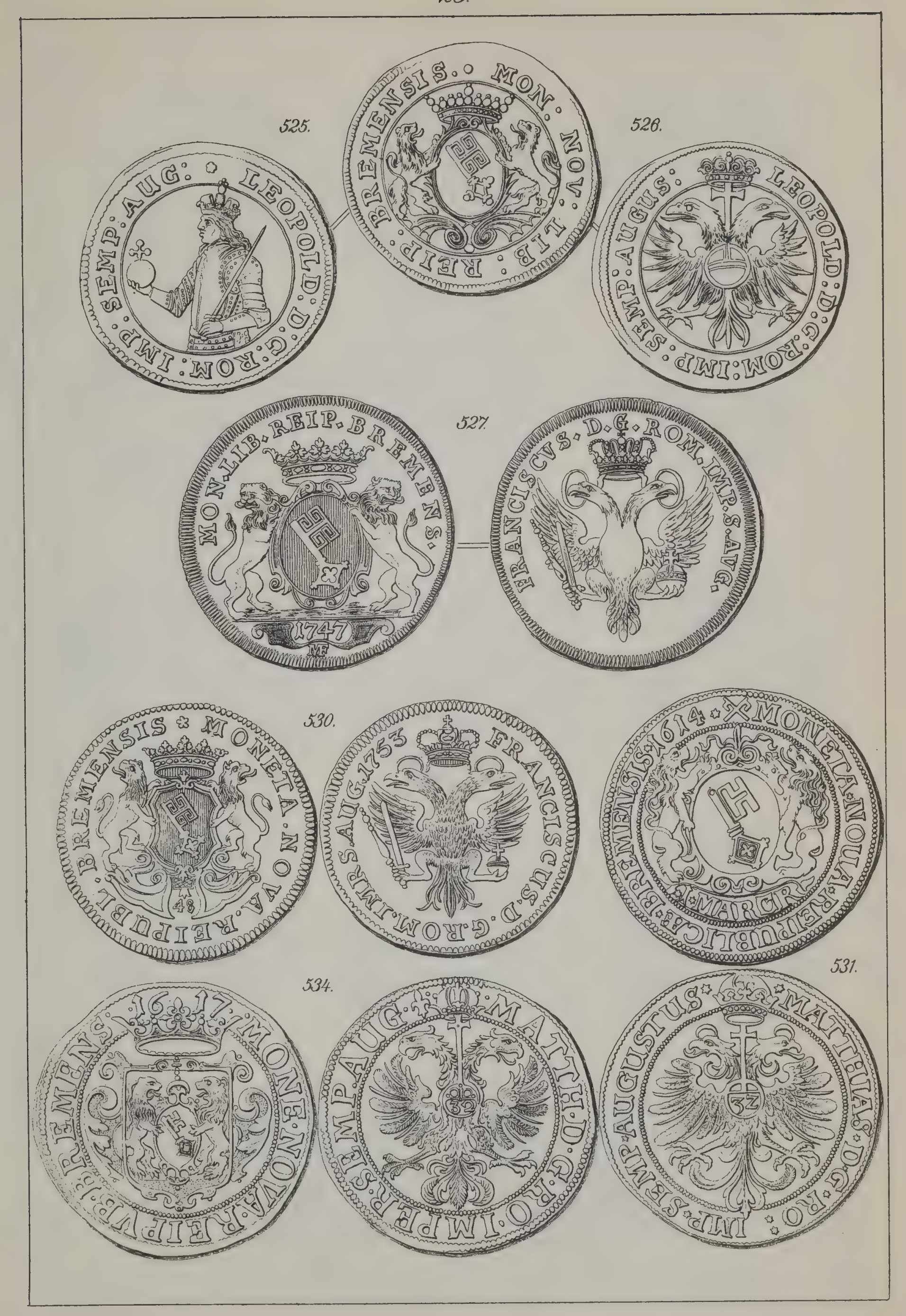



507.
MONETA NOVA REIPUB. BREMENSIS
MDCCXXIII
CAROL.VI.D.G.ROM.IMP.SEMP.AUG.HISP.HUNG.&BOH.REX
509.
MONETA. NOVA. REIPUBL.: BREMENSIS.
CAROL:VII.D.G.ROM:IMP:SEMP:AUG:1742.
511.
MONETA. NOVA. REIPUBL.: BREMENSIS.
CAROL:VII.D.G.ROM:IMP:SEMP:AUG:1743.
514.
MON.LIB.REIP.BREMENS.
1744
CAROLUS.VII. D.G.ROM.IMP.S.A.




518.
MON. LIB. REIP: BREMENS.
1748
FRANCISCVS D. G. ROM. IMP. S. AVG.
520.
MONETA NOVA REIPV BREMENSI
1568
MAXIMILIANVS II ROMA IMP
MONE NOVA REIPUBLI BREMENSIS
1602
521
RUDOLPHUS II D G ROM IMP SE AUGUST
522.
MONE NOVA ARG REIPV BREMENSIS
1643
FERDIN III D G ROM IMP SE AVGVS
524.
MONE NOVA REIPVBLICAE BREMENSIS
1661
LEOPOLD D G ROM IMP SEM AUG

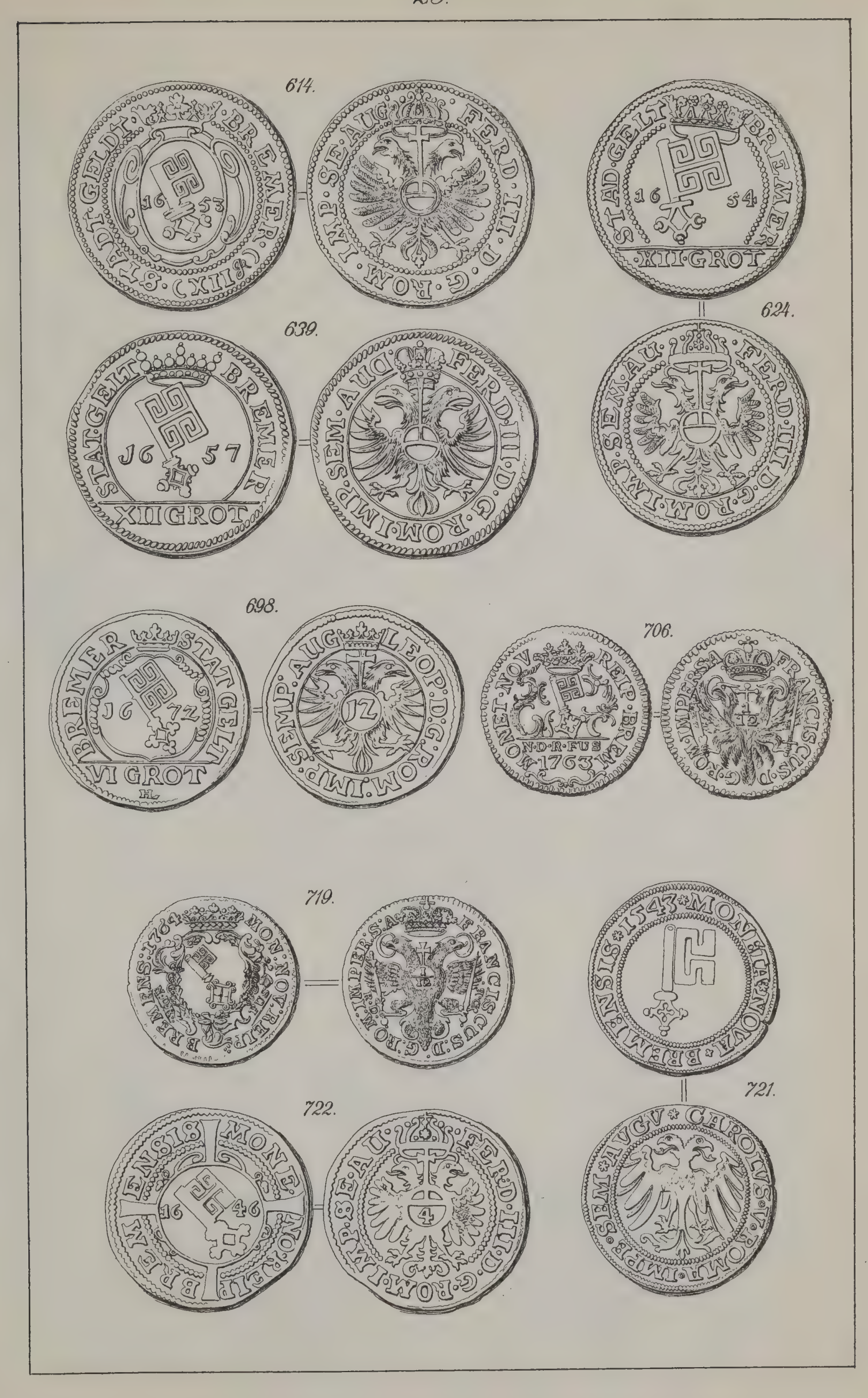



525.
526.
LEOPOLD·D·G·ROM·IMP·SEMP·AUG·
MON·NOV·LIB·REIP·BREMENSIS·
LEOPOLD·D·G·ROM·IMP·SEMP·AUGUS·
527.
MON·LIB·REIP·BREMENS·
1747
FRANCISCVS·D·G·ROM·IMP·S·AVG·
530.
BREMENSIS·MONETA·NOVA·REIPUBL·
48
FRANCISCUS·D·G·ROM·IMP·S·AUG·1753
1614·MONETA·NOVA·REIPUBLICAE·BREMENSIS
MARCK
534.
1617·MONE·NOVA·REIPVB·BREMENS
MATTH·D·G·RO·IMPER·SEMP·AUG·
531.
MATTHIAS·D·G·RO·IMP·SEMP·AUGUSTUS

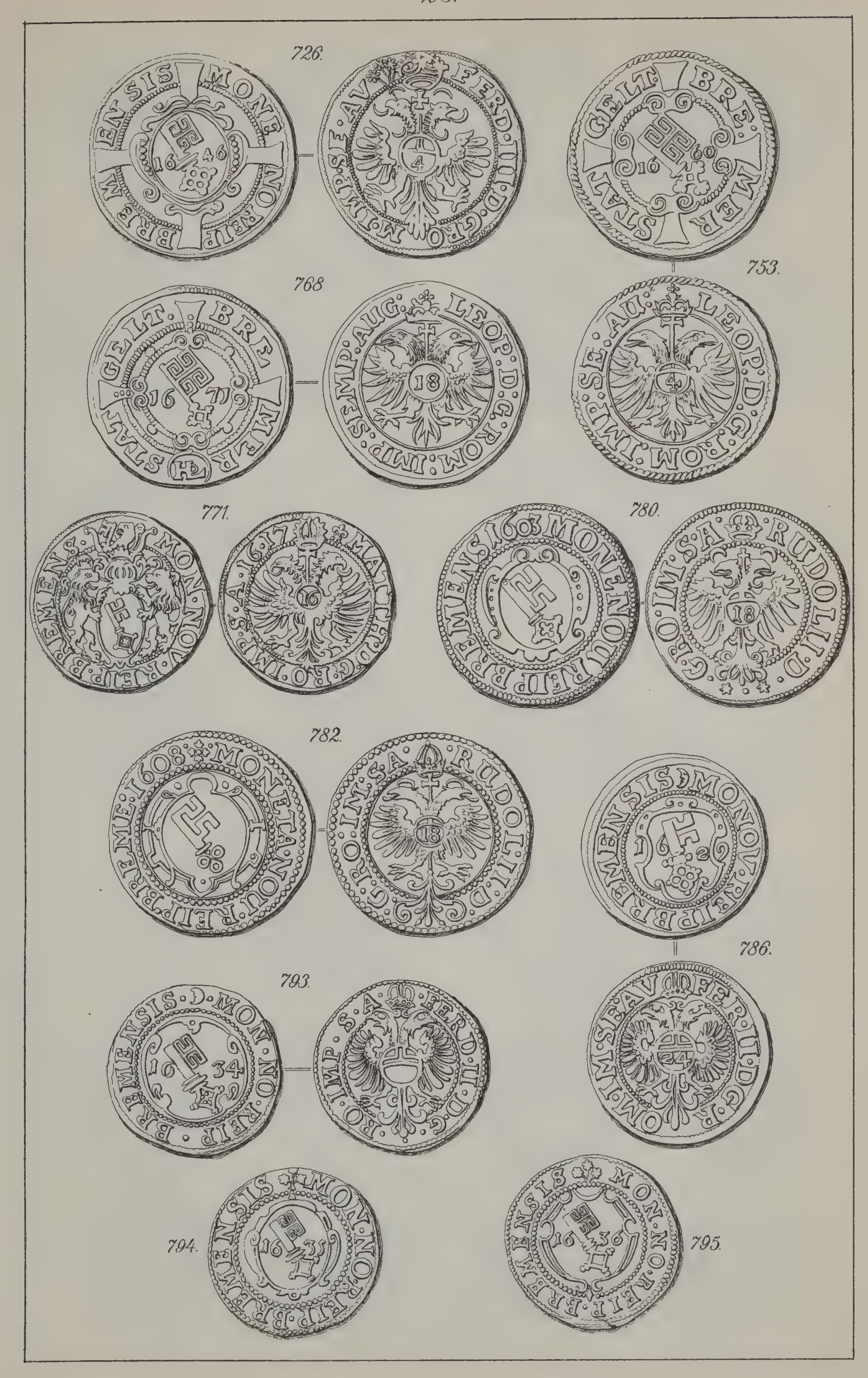



537.
1568
540.
1651
539.
549.
24 GROT
LEOPOLD·D·G·ROM·IMP·SEM·AUG
BREMER STATGELT
24 GROT.
609.
610.
FRANCISCVS·D·G·ROM·IMP·SEMP·AVG
612.

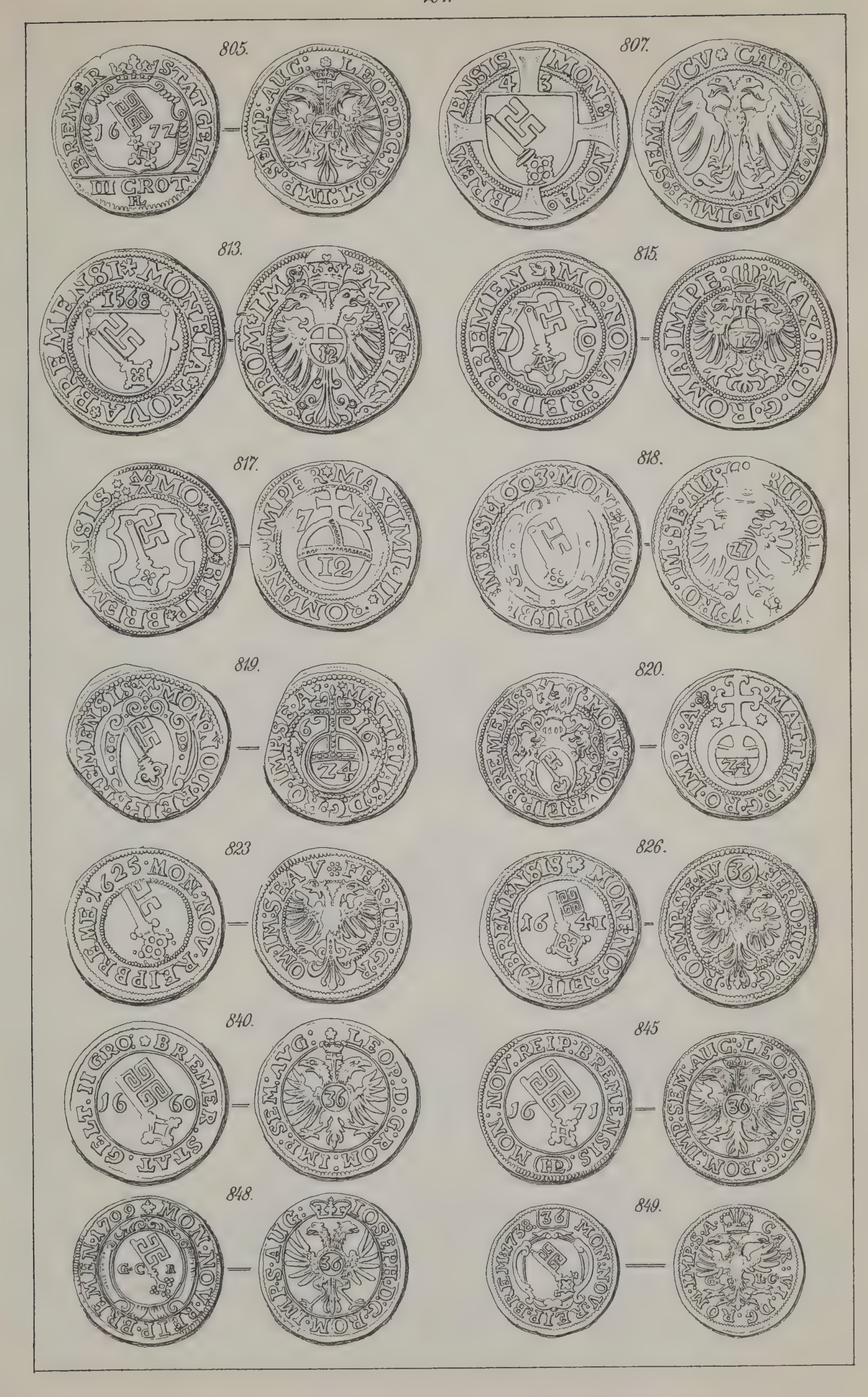



614.
624.
639.
698.
706.
719.
721.
722.
XII·GROT
XIIGROT
VI GROT
1763
1543

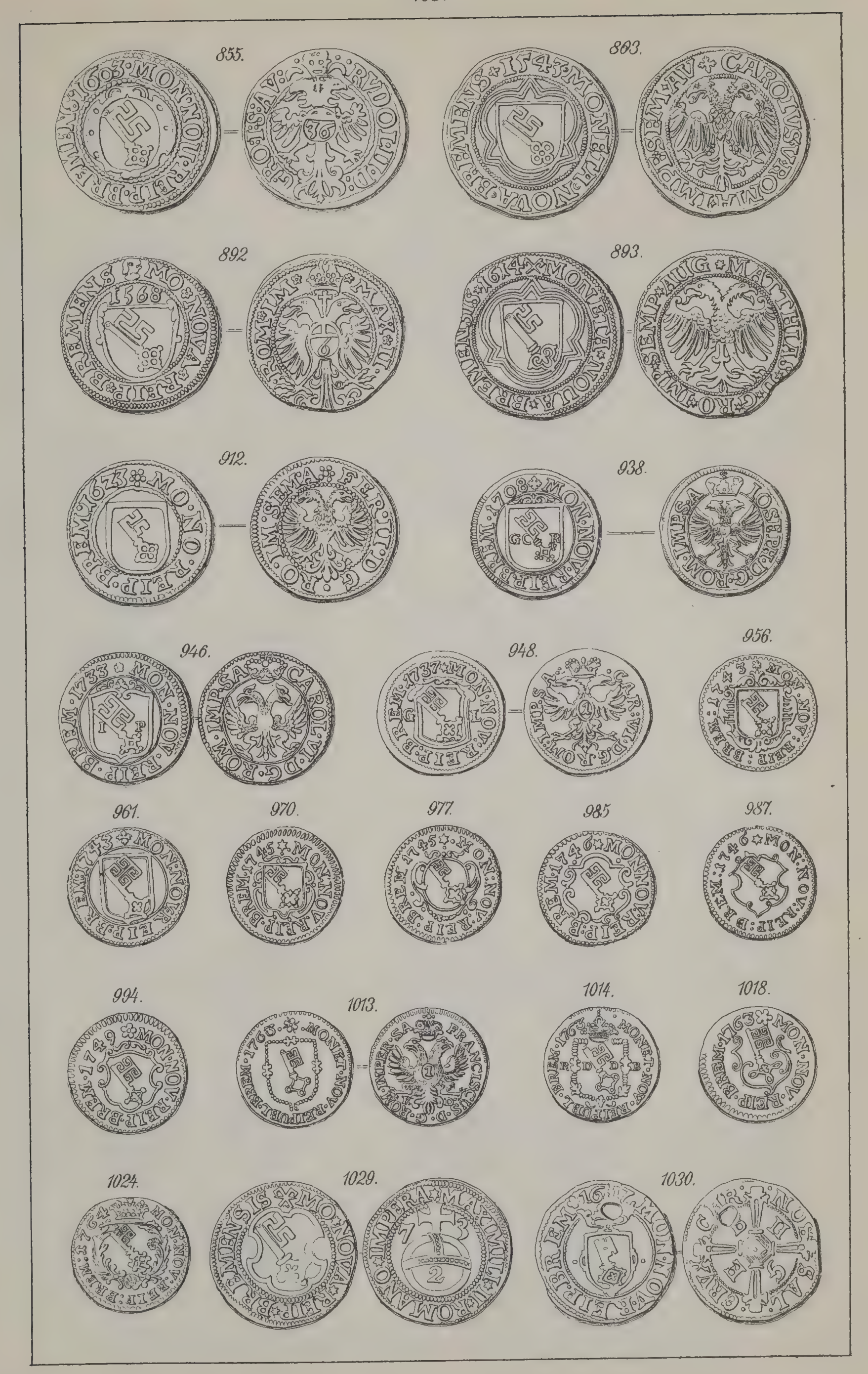



726.
768
753.
771.
780.
782.
786.
793.
794.
795.



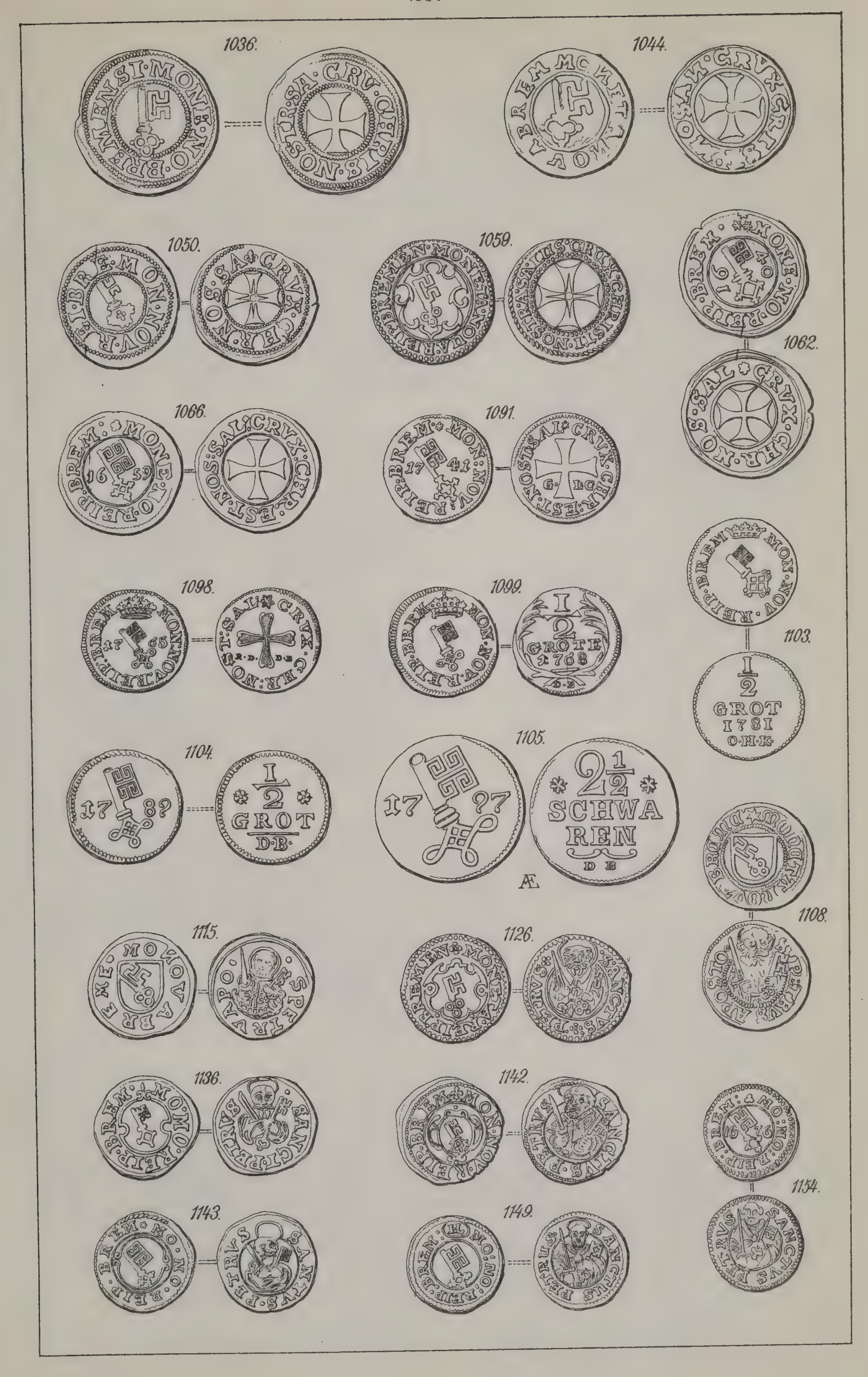




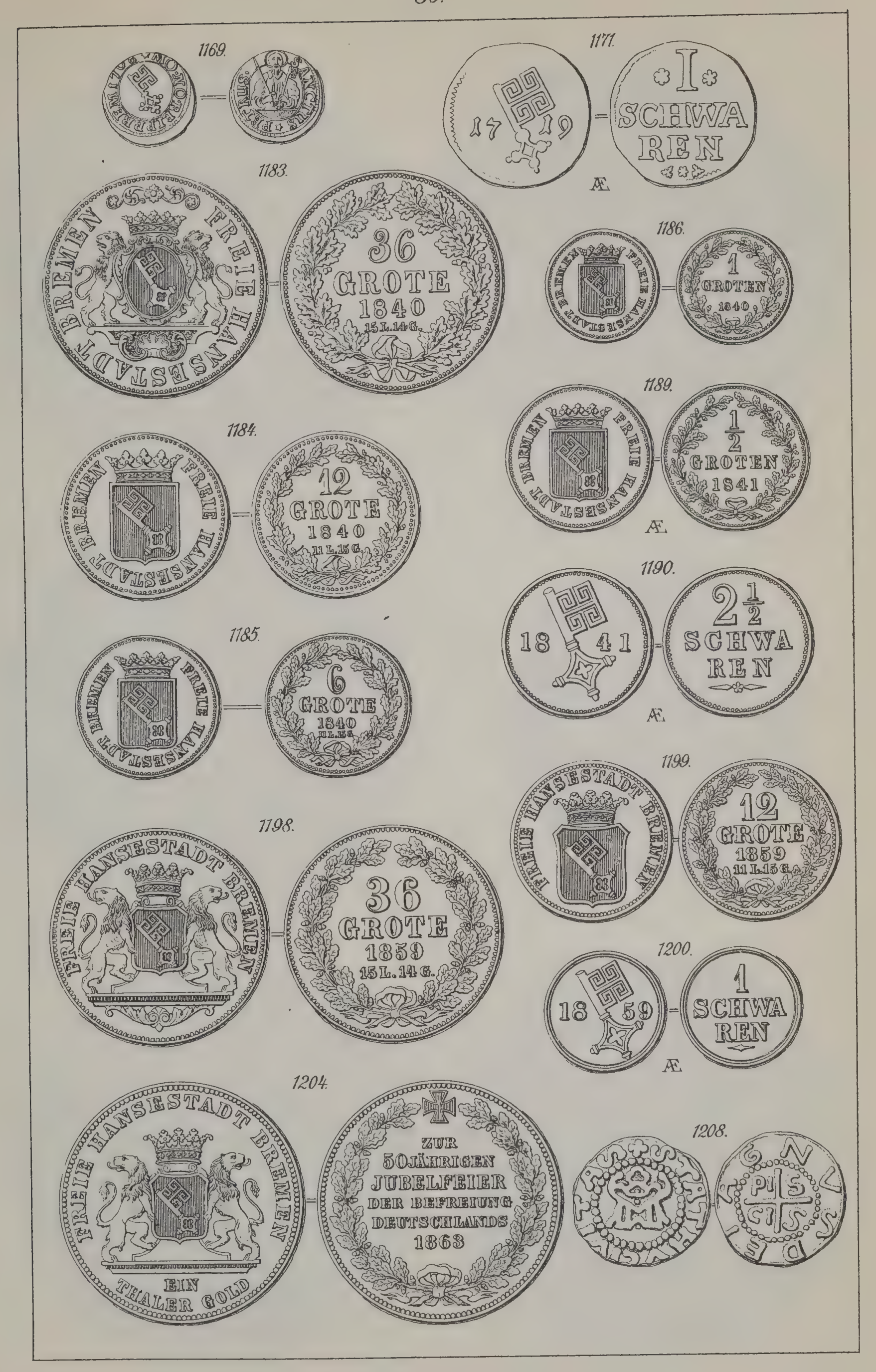


855.
893.
892.
893.
912.
938.
946.
948.
956.
961.
970.
977.
985
987.
994.
1013.
1014.
1018.
1024.
1029.
1030.




1036.
1044.
1050.
1059.
1062.
1066.
1091.
1098.
1099.
1103.
1104.
1105.
1108.
1115.
1126.
1136.
1142.
1143.
1149.
1154.
1/2 GROTE 1768
1/2 GROT 1781 O·H·K
1/2 GROT D·B·
2 1/2 SCHWA REN D B
Æ




1169.
1171.
17 19
I
SCHWA
REN
Æ
1183.
BREMEN FREIE HANSESTADT
36
GROTE
1840
15 L. 14 G.
1186.
BREMEN FREIE HANSESTADT
1
GROTEN
1840
1184.
BREMEN FREIE HANSESTADT
12
GROTE
1840
11 L. 15 G.
1189.
BREMEN FREIE HANSESTADT
1/2
GROTEN
1841
Æ
1190.
18 41
2 1/2
SCHWA
REN
Æ
1185.
BREMEN FREIE HANSESTADT
6
GROTE
1840
1199.
FREIE HANSESTADT BREMEN
12
GROTE
1859
11 L. 15 G.
1198.
FREIE HANSESTADT BREMEN
36
GROTE
1859
15 L. 14 G.
1200.
18 59
1
SCHWA
REN
Æ
1204.
FREIE HANSESTADT BREMEN
EIN
THALER GOLD
ZUR
50JÄHRIGEN
JUBELFEIER
DER BEFREIUNG
DEUTSCHLANDS
1863
1208.



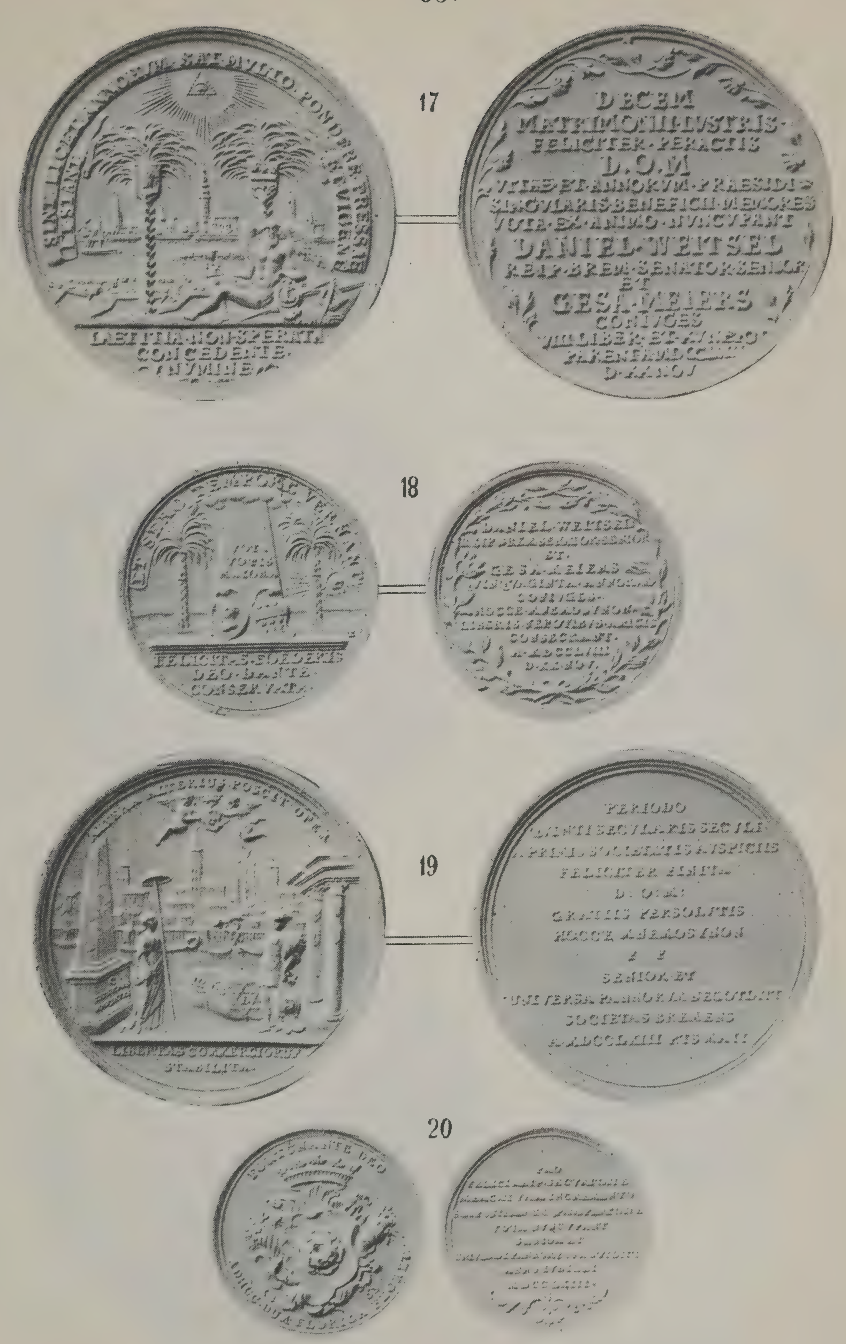

4
STATUA ROLANDI BREMENSIS
5
7
10
VIVIT POST
FUNERA VIRTUS



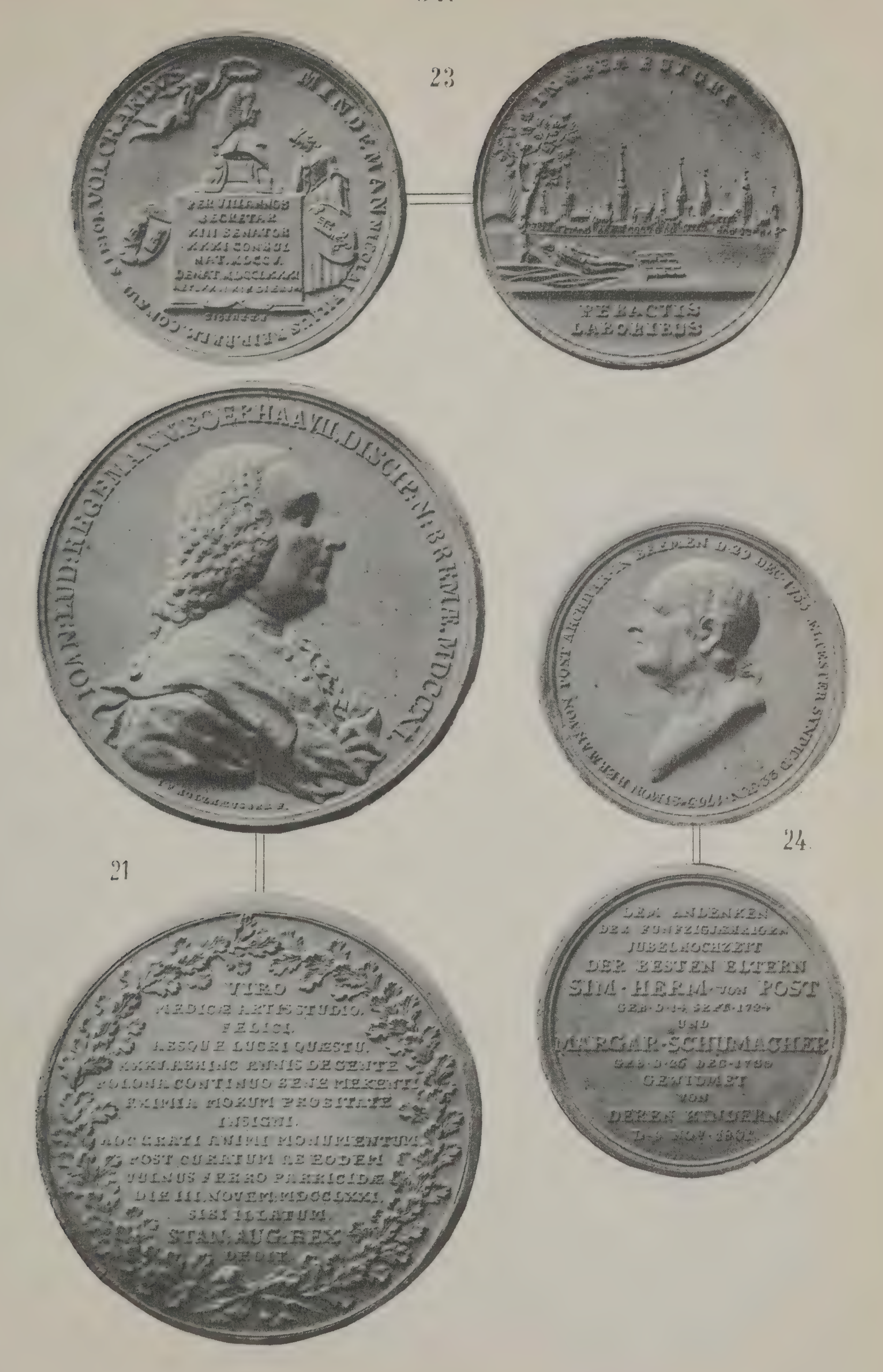
32.



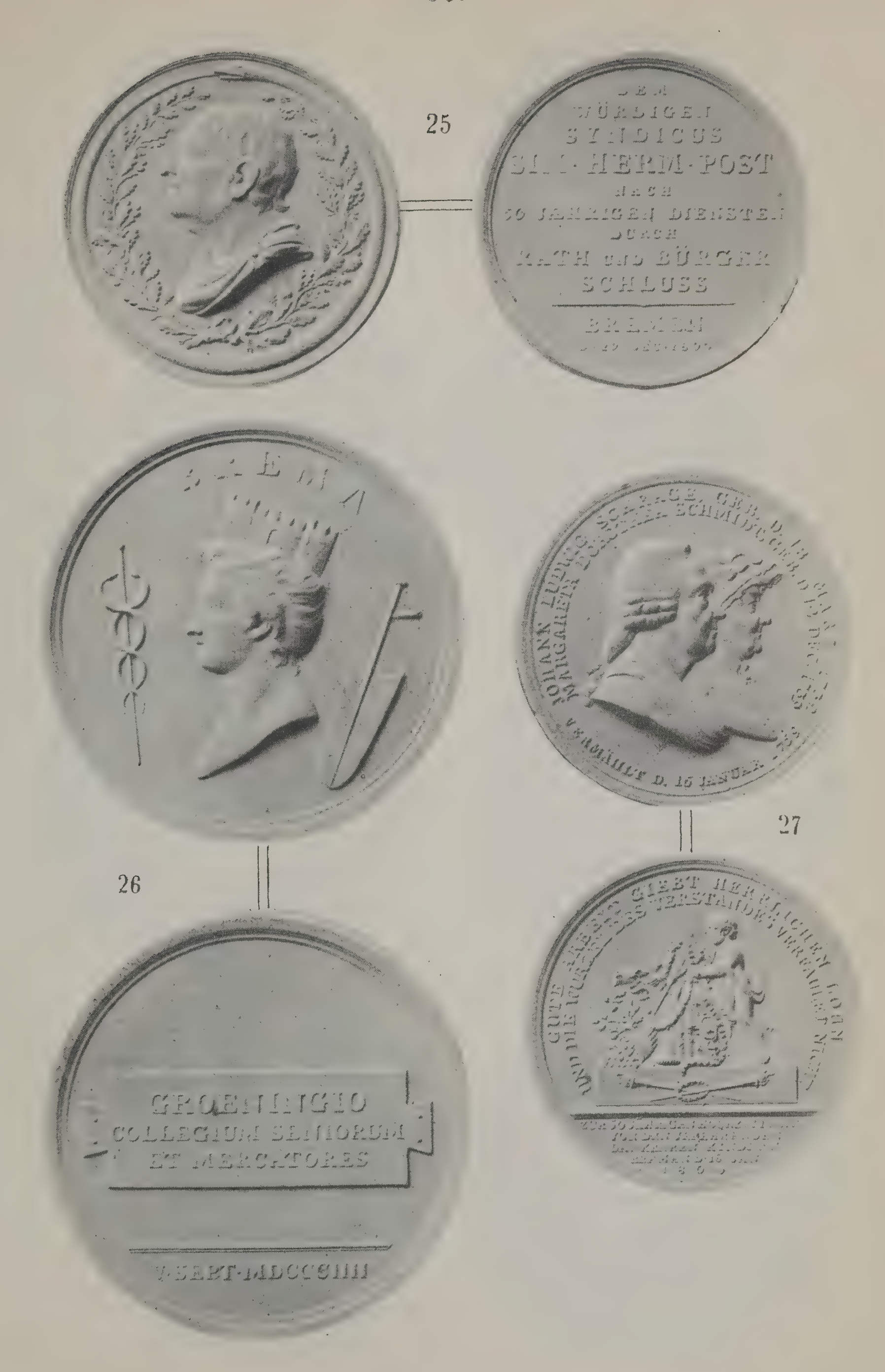



17
DECEM
FELICITER·PERACTIS
D.O.M
DANIEL·WEITSEL
ET
GESA·MEIERS
CONIVGES
CONCEDENTE
18
DANIEL·WEITSEL
ET
CONIVGES
FELICITAS·FOEDERIS
DEO·DANTE
CONSERVATA
19
PERIODO
GRATIIS PERSOLVTIS
SENIOR ET
20



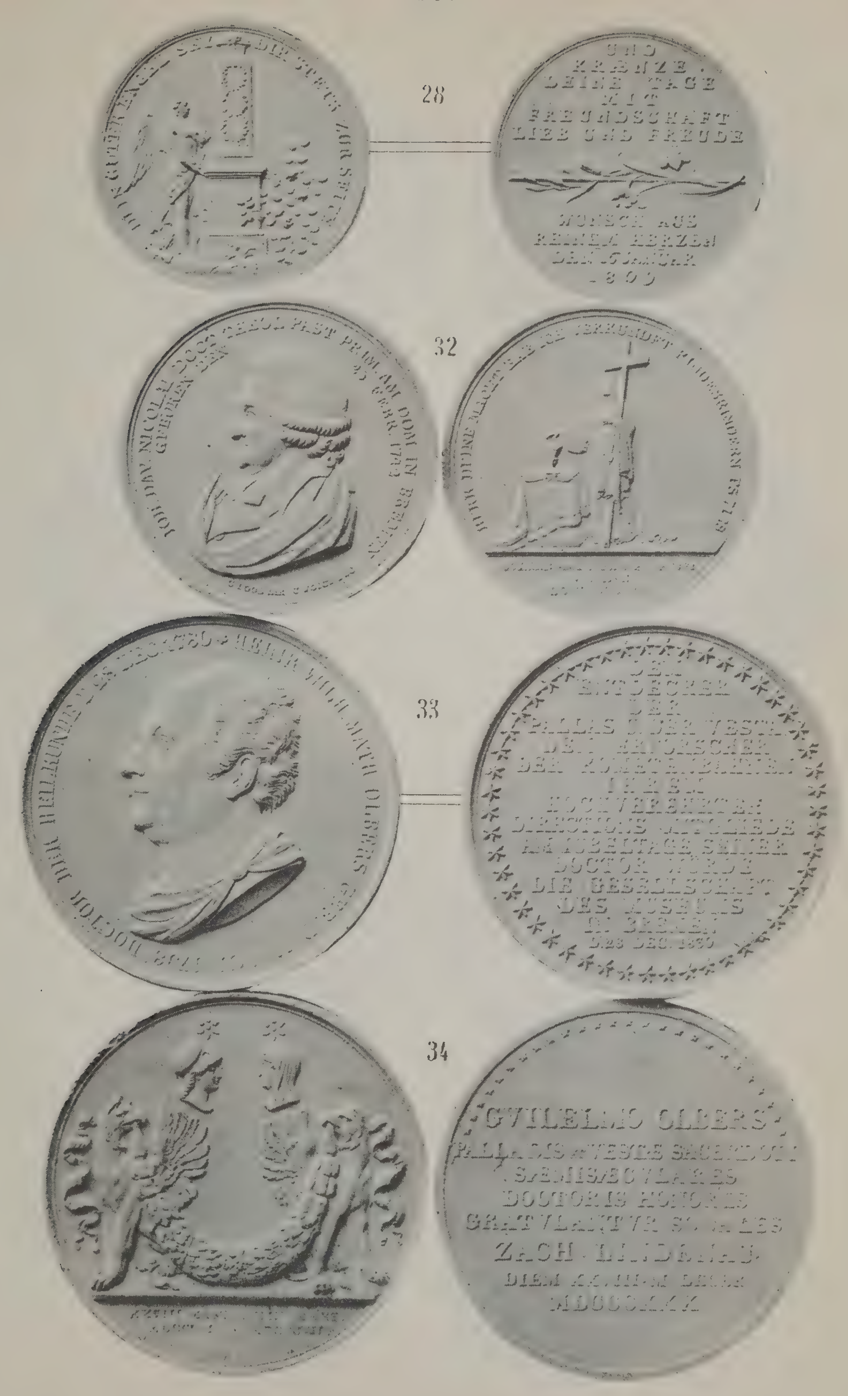

23
PERACTIS
LABORIBUS
21
VIRO
FELICI.
INSIGNI.
SIBI ILLATUM.
STAN. AUG. REX
24.
JUBELHOCHZEIT
DER BESTEN ELTERN
SIM · HERM · von POST
UND
MARGAR · SCHUMACHER
GEWIDMET
VON




25
SYNDICUS
HERM·POST
SCHLUSS
BREMEN
26
GROENINGIO
COLLEGIUM SENIORUM
ET MERCATORES
V·SEPT·MDCCCIIII
27

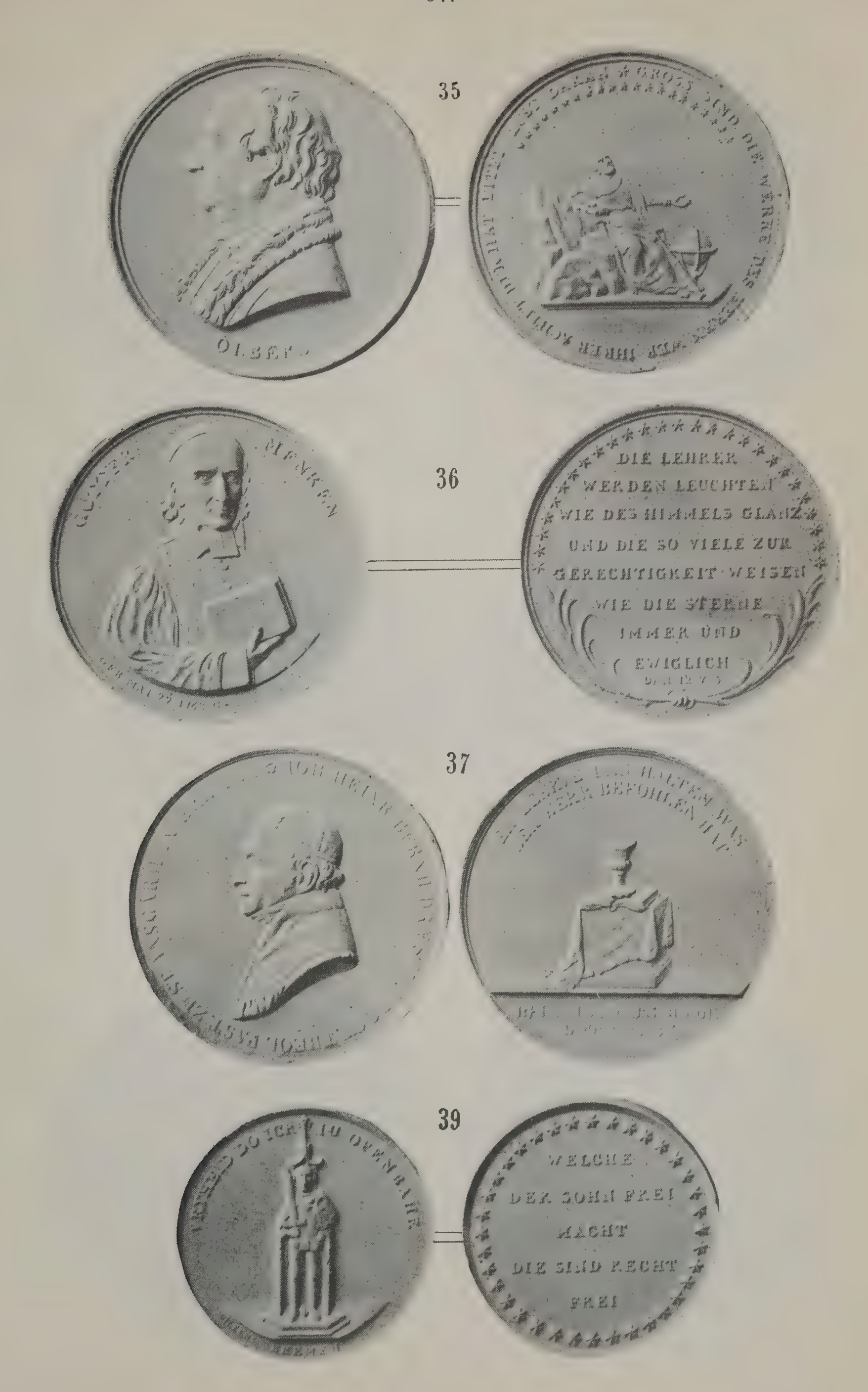


36.


28
FREUNDSCHAFT
WUNSCH AUS
REINEM HERZEN
32
JOH. DAV. NICOLAI DOCT. THEOL. PAST. PRIM. AM DOM IN BREMEN
33
HERRN WILH. MATH. OLBERS
DOCTOR
PALLAS U. DER VESTA
HOCHVEREHRTEN
DIE GESELLSCHAFT
DES MUSEUMS
D. 28 DEC. 1830
34
GVILELMO OLBERS
DOCTORIS HONORIS
MDCCCXXX



37.

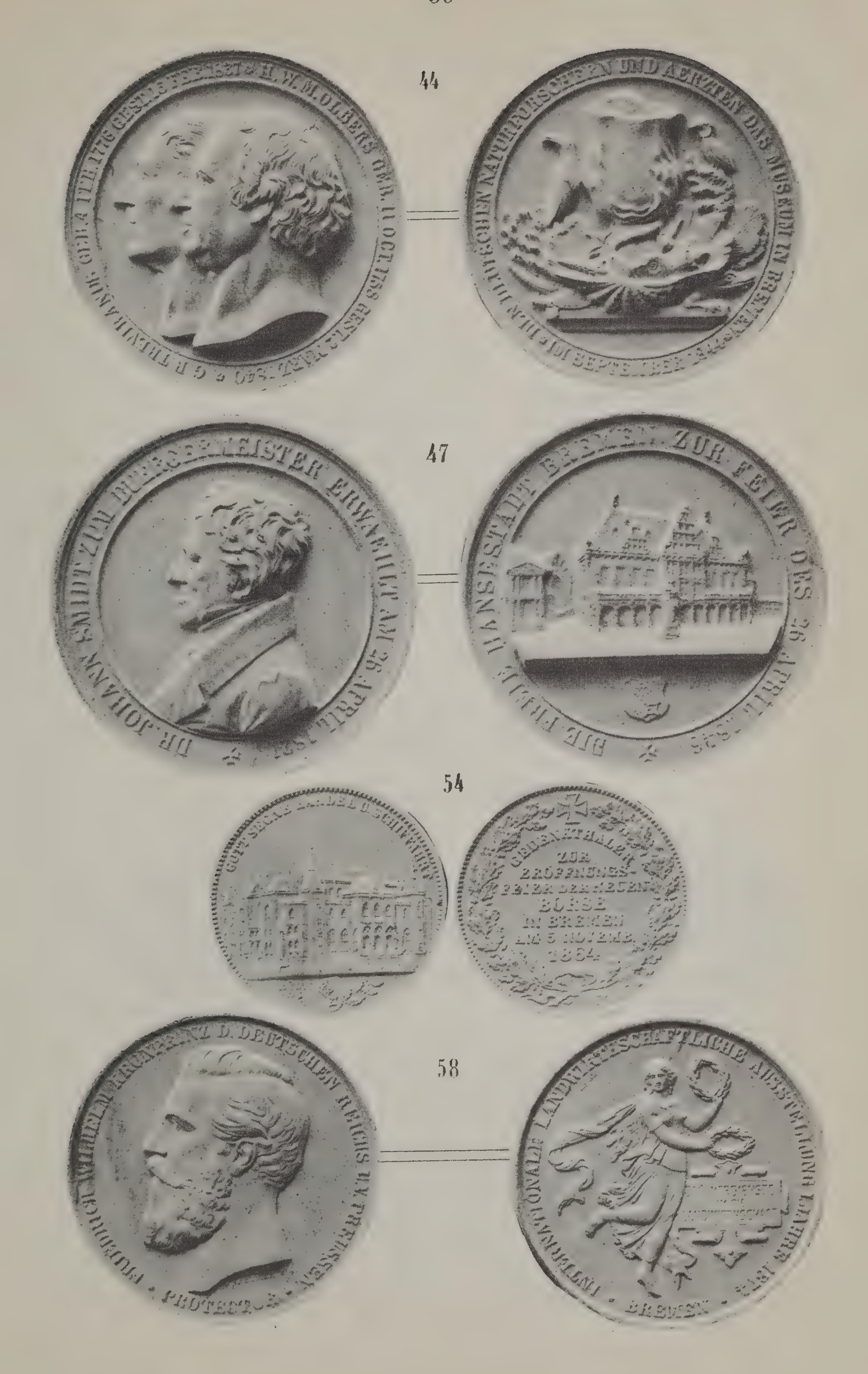


35
OLBERS
36
MENKEN
DIE LEHRER
WERDEN LEUCHTEN
WIE DES HIMMELS GLANZ
UND DIE SO VIELE ZUR
GERECHTIGKEIT WEISEN
WIE DIE STERNE
IMMER UND
EWIGLICH
37
39
WELCHE
DER SOHN FREI
MACHT
DIE SIND RECHT
FREI




38
IOHANN HEINEKEN
GEB. D. 26 OCT. 1761
DEM VERDIENSTE DES
DAS MUSEUM IN BREMEN
41
DR. D. THEOL. PAST. AM DOM IN BREMEN
GEB. DEN 31 OCT.
DEN 28 MAI
IST, DA IST FREIHEIT.
DIE DOMGEMEINDE
43
BREMEN




44
47
ZUR FEIER DES
54
ZUR
ERÖFFNUNGS-
FEIER DER NEUEN
BÖRSE
IN BREMEN
1864
58



MÜNZEN UND MEDAILLEN AG

4000 Basel · Malzgasse 25

Leitung:
Dr. Erich B. Cahn
Dr. Herbert A. Cahn
Pierre Strauss

Spezialhaus für europäische, besonders deutsche Münzen.
Monatliche illustrierte Preislisten.
Mehrere Auktionen jährlich.

Ernst Stecher

Bremerhaven-Grünhöfe
Braunstraße 15c

VERSAND FÜR NUMISMATISCHE LITERATUR

Münz- und Papiergeld-Kataloge aller Zeiten und Gebiete, Verlag der Dr. Keller Papiergeld-Kataloge und des Jaksch, Österreich Notgeld Kataloges 2. Auflage

HEINRICH PILARTZ

Münzenhandlung



Köln
Klingelpütz 16
Tel. 215404



Versteigerungen
An- und Verkauf von Münzen und Medaillen aller Zeiten und Länder
Spezial-Offerten — Ansichts-Sendungen
Lager-Kataloge an Sammler kostenlos

GALERIE DES MONNAIES SA

Av. de Primerose 2, LAUSANNE
SCHWEIZ

Münzen und Medaillen

Ankauf
Verkauf
Illustrierte Lagerlisten
Offerten
Versteigerungen

BREVIERREIHE

Format 13 x 19,5 cm, je Band DM 5,80

PETER LA BAUME

Keltische Münzen

48 Seiten mit 183 Münzabbildungen auf 20 Tafeln, Schutzumschlag, Leinen.

Dr. Peter la Baume, Kustos des Römisch-Germanischen Museums, hat für die Numismatik, aber auch für jeden Freund der Kunst dies Brevier geschrieben.

GÜNTHER PROBSZT

Goldmünzen

54 Seiten mit 175 Münzabbildungen auf 20 Tafeln, Schutzumschlag, Leinen.

Professor Probszt, ein Numismatiker von internationalem Ruf, weiß viel Interessantes über die Goldmünze bis zu ihren Prägungen im 20. Jahrhundert zu berichten.

GÜNTHER PROBSZT

Wesen und Wandel der Münzen

54 Seiten mit Münzabbildungen auf 20 Tafeln, Schutzumschlag, Leinen.

Immer schon hat die Münze in ihrer Eigenart und Vielgestaltigkeit die Menschen angezogen.

Tyll Kroha

MÜNZEN SAMMELN

Ein Handbuch für Sammler und Liebhaber

4. Auflage

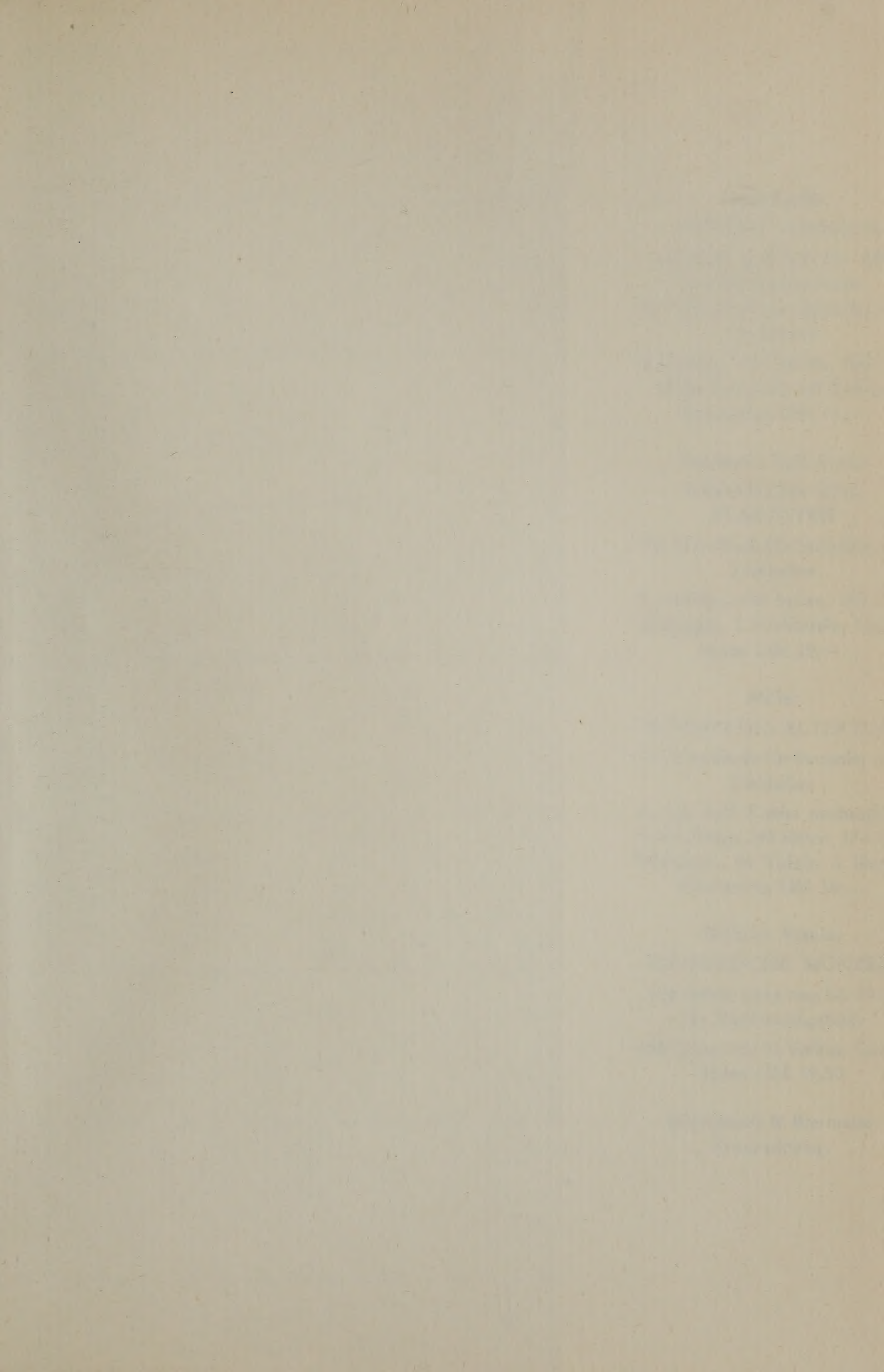
mit einem ausführlichen ABC des Münzsammlers.
300 Seiten, 380 Abbildungen, teils auf Tafeln.

Preis in Ganzleinen mit Schutzumschlag DM 33,—.

„Kroha, ein junger Kölner Sammler und numismatischer Experte, bleibt aber nicht in kulturhistorischen Betrachtungen stecken, obwohl die Geschichte der Münzkunst nicht zu kurz kommt. Sein Werk ist gleichzeitig ein Arbeitsbuch mit praktischen Anleitungen für den beginnenden und mit Anregungen für den fortgeschrittenen Sammler."



KLINKHARDT & BIERMANN
BRAUNSCHWEIG



Tyll Kroha
MÜNZEN SAMMELN
mit einem ausführlichen ABC des Münzensammlers
Ein Handbuch für Sammler und Liebhaber
4. Auflage, 278 Seiten, 366 Abbildungen, teils auf Tafeln, Ganzleinen DM 33,—

Bernhart / Tyll Kroha
MEDAILLEN UND PLAKETTEN
Ein Handbuch für Sammler und Liebhaber
3. Auflage, 246 Seiten, 280 Abbildungen, 2 Farbtafeln, Ganzleinen DM 39,—

Miller
MÜNZEN DES ALTERTUMS
Ein Handbuch für Sammler und Liebhaber
2. von Tyll Kroha neubearbeitete Auflage, 248 Seiten, 374 Abbildungen, 34 Tafeln, 1 Karte, Ganzleinen DM 36,—

Wilhelm Patalas
CHINESISCHE MÜNZEN
von ihrem Ursprung bis 1912
Ein Bestimmungsbuch
156 Seiten mit 51 Tafeln, Ganzleinen DM 19,50

Klinkhardt & Biermann
Braunschweig


17 81